

Digitized by Google

4° Bor. Amtsblatt
103 k (1833

Digitized by Google

Amts-Blatt

der

Königlichen Regierung zu Breslau

für das Jahr 1833.

Vier und zwanzigster Band.

Enthaltend

die Verordnungen und Bekanntmachungen derselben,

so wie auch der übrigen

höheren Staats- und der oberen Provinzial-Behörden,

als:

des Königl. Ober-Präsidii rc., der Königl. Ober-Landes-Gerichte, des Königl. Consistorii für Schlesien, des Königl. Provinzial-Schul-Collegii, des Königl. Ober-Berg-Amts, der Königl. General-Commission zur Regulirung der gutsherrlichen und bäuerlichen Verhältnisse, der Königl. Intendanturen des 5ten und 6ten Armee-Corps, des Königl. Provinzial-Steuer-Directorats für Schlesien, des Königl. Ober-Post-Amts u. s. w.

Breslau,
gedruckt bei Graß, Barth und Comp.

Digitized by Google


Bayerische
Staatsbibliothek
München

Digitized by Google

Amts-Blatt

der

Königlichen Regierung zu Breslau.

Stück I. II.

Breslau, den 9. Januar 1833.

Allgemeine Gesetz-Sammlung.

Das XXIIste Stück der Gesetz-Sammlung enthält unter

Nro. 1400 den Extrakt Allerhöchster Kabinets-Ordre vom 11ten November v. J., die Verleihung der revidirten Städte-Ordnung an die Städte Minden und Herford, und

Nro. 1401 die Allerhöchste Kabinets-Ordre vom 18ten desselben Monats, die, auf Preußischen, nach andern Welttheilen segelnden Schiffen, ihre Militairpflicht ableistenden Mannschaften betreffend.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königlichen Regierung.

No. 1. Die ihre Militair-Pflicht auf Preußischen Schiffen, welche nach andern Welttheilen segeln, ableistenden Mannschaften betr.

In der Allerhöchsten Bestimmung vom 4. Oktober 1827, ist die Absicht Sr. Majestät dahin gerichtet gewesen, Schiffsleuten auf Preuß. Schiffen, welche nach anderen Welttheilen segeln, die Begünstigung, daß ihnen der Schiffsdienst auf ihren zu leistenden Militärdienst angerechnet werden soll, nur bei guter Führung zu statten kommen zu lassen. Sr. Majestät haben in Verfolg obiger Verfügung mittelst Allerhöchster Kabinets-Ordre vom 18. November a. c. noch ausdrücklich festzusetzen geruhet, daß die Schiffsleute vorgedachter Begünstigung verlustig gehen, wenn sie auf der Seereise eines von den im

Digitized by Google

allgemeinen Landrecht Theil II. Titel VIII. § § 1606 bis 1616, einschließlich bezeichneten Vergehen sich schuldig machen und deshalb, oder eines gemeinen Verbrechens wegen, zu einer mehr als sechswöchentlichen Gefängnißstrafe verurtheilt worden.

Vorstehende Allerhöchste Bestimmung wird in Gemäßheit eines Rescripts des Königl. Ministeril des Innern für Handel und Gewerbe vom 17. v. M. hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Breslau, den 29. Dezember 1832. I.

Es wird hierdurch in Erinnerung gebracht, daß diejenigen, welche sich über die Klassensteuersätze, womit sie für das Jahr 1833 eingeschätzt worden, Beschwerde zu führen vermeinen möchten, ihre Ermäßigungs-Gesuche vor Ablauf des Monats März d. J. bei dem Königl. Landräthl. Amte einzureichen, oder zu gewärtigen haben, daß sie der Allerhöchsten Kabinets-Ordre vom 17. Januar 1830 gemäß, mit späteren Reclamationen nicht gehört werden.

Breslau, den 4. Januar 1833. III.

Nachdem von den Königlichen Ministerien der Geistlichen-, Unterrichts- ꝛc. Angelegenheiten und des Innern und der Polizei zum Wiederaufbau des im Dorfe Hoppenwalde bei Uckermünde, Regierungs-Bezirks Stettin, zur Nachtzeit abgebrannten Schulhauses der katholischen Gemeinde daselbst, wobei auch das Hirtenhaus und drei Büdnerwohnungen ein Raub der Flammen geworden, Behufs der Unterstützung der sehr armen und kleinen Gemeinde, die ihrem sandigen Acker kaum den nothwendigsten Lebens-Unterhalt abgewinnen kann, eine katholische Kirchen- und Haus-Kollecte in der Provinz Schlesien und Posen bewilligt worden; so werden zu Folge Erlasses des Königlichen wirklichen Geheimen Raths und Ober-Präsidenten der Provinz Schlesien Herrn von Merckel Excellenz vom 18. d. M. die Königlichen Landräthlichen Aemter unsres Verwaltungs-Bezirks und der Magistrat hiesiger Haupt- und Residenzstadt hierdurch aufgefordert: wegen Einsammlung dieser Haus-Kollecte bei den katholischen Gemeinden das Erforderliche dergestalt zu veranlassen, daß die eingehenden milden Gaben binnen 8 Wochen beisammen, und an die Königliche Instituten Haupt-Kasse hieselbst, an welche sie mit Beifügung eines Sortenzettels einzusenden sind, abgeführt sein können. Von der geschehenen Einsendung erwarten wir, von jeder Einsendungs-Behörde gleichzeitig unter Einreichung eines Sortenzettels, Anzeige.

Breslau, den 21. December 1832. II.

Digitized by Google

Rechnungs-Auszug

der allgemeinen Unterstützungs-Anstalt für die evangelischen Elementar-Schullehrer-Wittwen und Waisen in Schlesien, nebst einer Nachricht von dem Fortgange der Anstalt im Jahre 1831.

Zufolge der im Amtsblatt der Königl. Regierung zu Breslau vom vorigen Jahre, Stück XIV. XV., S. 117, gegebenen Nachricht, zählte diese Anstalt zu Ende des Jahres 1830 871 Mitglieder. Zugetreten sind im Jahre 1831 81 wirkliche Mitglieder, und 15 interimistisch angestellte, zusammen 96. Demnach sind überhaupt 967 Mitglieder eingetreten. Davon gingen aber im Jahre 1831 ab 9, so daß der wirkliche Bestand 958 blieb. Pensionairs blieben am Jahresschluß 1830 25. Dazu traten in dem verflossnen Jahre 7, überhaupt waren also 32 Pensionairs. Von diesen sind aber 5 wieder ausgeschieden, und blieben daher nur 27.

Die Einnahme der Kasse betrug im Jahre 1831:

	Rthlr.	sgr.	pf.
Tit. I. An Zinsen vom Kapital-Vermögen	727	25	6
Tit. II. An Kollekten-Geldern	224	10	—
Tit. III. An Antritts-Geldern	146	—	—
Tit. IV. An Beiträgen der Mitglieder	2758	20	—
Tit. V. An Strafgeldern	—	5	—
Tit. VI. An Geschenken	22	—	—
Hierzu traten noch an Bestand	205	—	10
Summa der Einnahme	3904	1	4

Die Ausgabe betrug im Jahre 1831:

	rtlr.	sgr.	pf.
Tit. I. An Verwaltungs-Kosten	13	21	—
Tit. II. An Pensionen	265	—	—
Tit. III. An Anlegung neuer Kapitalien	3171	20	—
Hierzu traten noch an Ausgabe-Resten	42	15	—
Summa der Ausgabe	3492	26	—

Digitized by Google

Balance.

	rtlr.	sgr.	pf.
Einnahme wie vorstehend	3904	1	4
Ausgabe	3492	26	—
Mithin bleibt baarer Bestand	411	5	4

Das gesammte in Schlesischen Pfandbriefen angelegte Vermögen der Anstalt betrug zu Ende des Jahres 1830

16000 Rthlr.
dazu traten im Jahre 1831 3000 Rthlr.
gegenwärtig also 19000 Rthlr.

Die Direktion der Anstalt hat der Herr Probst Rahn in Breslau mit der ihm eigenen Thätigkeit und Treue, und mit um so achtbarerer Hingebung fortdauernd geführt, als dieser würdige Geistliche, von schwerer Krankheit heimgesucht, in seinem Eifer dennoch nicht ermattete.

Breslau, den 3. December 1832. II.

Verordnungen und Bekanntmachungen des Königl. Ober-Landes-Gerichts, Criminal-Senats und des Pupillen-Collegii.

No. 1. Die Ausstoßung der Kriegs-Reserve oder Landwehr-Mannschaften aus dem Soldatenstande betr.

Die Inquisitoriate und Untergerichte unsers Departements werden hierdurch in Gemäßheit des Justiz-Ministerial-Rescripts vom 19. November c. angewiesen, in den Untersuchungen, wo auf Ausstoßung aus dem Soldatenstande von Leuten der Kriegs-Reserve oder der in die Heimath entlassenen Landwehr zu erkennen, stets den Truppentheil zu ermitteln; und resp. im Rubro des Erkenntnisses anzugeben.

Breslau, den 17. December 1832.

Der Criminal-Senat
des Königl. Preuß. Ober-Landes-Gerichts von Schlesien.

In Folge Ministerial-Reskripts vom 11ten dieses Monats wird die Anschaffung des Werks:

Urkunden-Sammlung zur Geschichte des Ursprungs der Städte in Schlesien und der Oberlausitz, vom Geh. Ober-Regierungsrath Tzschoppe und Geheimen Archivrath Professor Stenzel; Hamburg 1832;

welches die einzige ächte Bekanntmachung des Wenzeslauischen Kirchenrechts enthält,

Digitized by Google

den sämmtlichen formirten Untergerichten, so wie denjenigen nicht formirten, bei welchen das erwähnte Kirchenrecht Gesetzes-Kraft hat, anempfohlen.

Breslau, den 22. December 1832.

Königl. Preuß. Ober-Landes-Gericht von Schlesien.

No. 2. Ueber das Verfahren bei Anträgen auf den Verkauf von Pupillen-Grundstücken aus freier Hand.

Die Berichte und Anträge Behufs der Genehmigung des Verkaufs von Pupillen-Grundstücken aus freier Hand sind oftmals nicht zureichend substantiirt und begründet.

Hierdurch wird das unterzeichnete Pupillen-Kollegium veranlaßt, die Untergerichte seines Departements zur sorgsamsten Aufmerksamkeit auf diesen Verwaltungszweig anzuregen.

In der Regel sind jedem Berichte die Acten beizufügen, aus welchen hier mit Sicherheit der Stand der Sache übersehen und insbesondere beurtheilt werden kann:

> ob die Legitimation gehörig geführt ist, ob der Hypotheken-Zustand des Grundstückes kein Hinderniß darbietet, ob sonst Anstände zu berichtigen oder der Antrag der Sachlage überall angemessen ist?

Vor allen aber kommt es auf Prüfung der den Berichten jedesmal beizufügenden Taxen, ihrer Vollständigkeit, Zuverläßigkeit und Legalität an. Bei Aufnahme dieser Taxen ist mit Vorsicht und Gründlichkeit zu Werke zu gehen, und indem hierbei im Allgemeinen auf die diesfälligen gesetzlichen Vorschriften verwiesen wird, erhalten die richterlichen Personen die specielle Aufopferung, in den Fällen, wo Dorfgerichte Abschätzungen vorzunehmen befugt sind, deren Verfahren der genauesten Prüfung zu unterwerfen. Taxations-Instrumente der Dorfgerichte ohne Zuziehung des Gerichtsschreibers oder mit der häufig vorkommenden Vollziehung:

die Orts-Gerichte

oder

Scholz und sämmtliche Gerichte

ohne Unterschriften des Personals, sind als legale Verhandlungen nicht anzunehmen. Und wo einer oder der Andere des Dorfgerichts-Personals, als des Schreibens unfähig, sich blos unterkreuzt hat, oder seinen Namen durch einen Andern hat beisetzen lassen, ist die Vernehmung eines solchen Analphabeten zum Protokoll durch den Richter unerläßlich. Hiernach haben die Vormundschafts-Gerichte hiesigen Departements sich überall zu achten, und sind in ihren Berichten die Akten-Stücke, auf welche es ankommt, nach ihren Folien zu allegiren.

Breslau, den 28. December 1832.

Königl. Preuß. Pupillen-Collegium.

Digitized by Google

Personalia.

Der Königl. Ober-Landes-Gerichts-Referendarius Scholz zu Breslau, zum Bürgermeister in Reichenbach auf sechs Jahre bestätigt.

Der Kandidat der Theologie Sander, als evangelischer Pastor in Groß-Wilkau, Kreis Nimptsch.

Der Kalkulatur-Assistent Bormann, als Arbeits-Haus-Kassen-Rendant zu Brieg.

Der invalide Garde-Jäger Rentwig, als Waldwärter zu Neuheyde, Forst-Reviers Nesselgrund.

Der kath. Schullehrer Christoph zu Knischwitz, als Schullehrer und Organist nach Zottwitz, Kreis Ohlau, versetzt.

Vermächtnisse.

Der hier verstorbene Musikus Franz de Paula Koch, der hiesigen Stadt-Pfarrkirche zu St. Dorothea . . . . . . 300 Rtlr.

Die hier verstorbene Wittwe Gerhard den hiesigen Armen . 25 Rtlr.

Neue Pocken-Ausbrüche.

In Arnsdorf, Riesgawe, Reichwald, Groß-Sürchen, Wahren und Althoff, Kr. Wohlau; in Schlegel, Kr. Glatz; in Kuschelau u. Schönfeld, Kr. Strehlen; in Domsel, Kr. Wartenberg; in Lüssen, Kr. Striegau; in Pontwitz, Groß-Ellguth, Kl.-Ellguth und Raathe, Kreis Oels; in Bunkay, Glockschütz, Karoschke, Groß-Peipe, Konradswaldau und Esdorf, Kreis Trebnitz; in Pilsnitz, Herrmannsdorf und Naß-Althoff, Kreis Breslau; in Groß-Bargen, Kendzie, Dambitsch und Beichau, Kr. Militsch; in Sterzendorf, Kreis Namslau.

Berichtigung.

Das in der Bekanntmachung Stck. 50, S. 370 genannte Dorf, welchem eine evangelische Kirchen-Kollekte bewilligt worden, heißt nicht Buckow, sondern Buckau, und liegt im zweiten Jerichowschen Kreise des Regirrungs-Departements Magdeburg.

Digitized by Google

Amts-Blatt

der

Königlichen Regierung zu Breslau.

Stück III.

Breslau, den 16. Januar 1833.

Bekanntmachung.

In Verfolg der Allerhöchsten Kabinets-Ordre vom 25sten Januar v. J., worin verordnet ist,

> daß ein Kauf- oder Erbpachts-Geschäft, wodurch Dorfgemeinden als moralische Personen oder einzelne Klassen, oder mehrere Mitglieder derselben ein Rittergut ganz oder theilweise erworben, dann erst rechtsgültig seyn soll, wenn solches von der Provinzial-Regierung zuvor geprüft und genehmigt worden ist;

werden die Königlichen Regierungen wegen Ihres dabei zu beobachtenden Verfahrens mit folgenden Instruktionen versehen.

1) In allen Fällen, in welchen Gemeinden oder ganze Klassen derselben, ein Rittergut zu erwerben beabsichtigen, haben diese sich vor dem Abschlusse des Geschäfts an die betreffende Provinzial-Regierung zu wenden, welche die Verhältnisse zu untersuchen und dergleichen Erwerbungen in dem Falle möglichst zu befördern hat, wenn entweder dadurch schwierige Verhältnisse zwischen Rittergut und Gemeinde, deren Abwickelung auf anderem Wege bedeutende Kosten oder doch Weitläufigkeiten und Streitigkeiten verursachen würde, in der Kürze beseitigt, oder Hindernisse, die sich dem Wirthschaftsbetriebe entgegengestellt haben, gehoben und Mittel zur Erleichterung desselben gewonnen werden.

2) Die Regierungen haben dahin zu sehen, daß die bereiten Mittel der Ankäufer genügend seyen, um einen angemessenen Theil des Kaufgeldes, mindestens die Hälfte, zu bezahlen.

Digitized by Google

3) Die Uebernahme von Correal-Verpflichtungen von Seiten der Gemeinden oder ganzer Klassen derselben ist in keinem Falle zu gestatten. Vielmehr ist, in soweit das zu erwerbende Gut allein nicht zur Sicherheit dient, die Sache dahin zu reguliren, daß jedes Mitglied einen angemessenen Theil der Schuld als Privatschuld übernehme.

4) Wird in den Fällen, wenn die Erwerbung für die Gemeinde geschieht, das zeitherige Corporations-Vermögen, dem Gläubiger mit zur Sicherheit eingesetzt, so muß mit demselben die Verabredung getroffen werden, daß, wenn auch auf Sequestration oder Subhastation der verpfändeten Gemeinde-Grundstücke angetragen werden sollte, dennoch die zur Erhaltung der Gemeinde-Administration, z. B. für Besoldung des Ortvorstandes, für Kirche und Schule, für Erhaltung der Feuer-Löschungs- und Armen-Anstalten, der Wege, Gebäude 2c 2c. erforderliche Summe, welche die Regierung festzusetzen hat, freigelassen werde.

5) Da in manchen Orten, nicht sämmtliche Einwohner, sondern nur gewisse Klassen derselben die Orts-Gemeinde bilden, so ist immer genau zu ermitteln, welche Wirthe an solchen Erwerbungen Theil nehmen, und dafür zu sorgen, daß den übrigen Einwohnern, weder zu der Verzinsung und Tilgung der Kaufgelder, noch auch zu den sonstigen auf dem Rittergute ruhenden Verpflichtungen, irgend eine Leistung angesonnen, sondern deren Erfüllung lediglich von den Theilnehmern an der Erwerbung gefordert werde.

6) In allen Fällen ist dafür zu sorgen, daß in Hinsicht der Benutzung des zu erwerbenden Gutes, sei es durch Ueberweisung von Parzellen an die einzelnen Mitglieder, oder durch Verpachtung oder Administration für gemeinschaftliche Rechnung, im Voraus möglichst genaue und nur mit Genehmigung der Regierungen abzuändernde Bestimmungen getroffen werden. Je nachdem daher die Theilnehmer das Grundstück unter sich zu vertheilen oder gemeinschaftlich zu benutzen beabsichtigen, sind, ersten Falls die Theilungs-Grundsätze, andern Falls die Bedingungen des Theilnahmerechts und der Uebertragung desselben genau zu bestimmen, wobei festzusetzen ist, ob dasselbe ein Zubehör anderer Besitzungen der Theilnehmer bleiben, oder einen unabhängigen Gegenstand des Eigenthums ausmachen? in welcher Art und Weise über die gemeinsamen diesen Besitz betreffenden Angelegenheiten Beschluß gefaßt? durch wen und mit welchen Befugnissen und Beschränkungen die gemeinschaftliche Verwaltung besorgt und geleitet, wie es mit der Konkurrenz zu den wirthschaftlichen Arbeiten und Geldbeiträgen gehalten, und in

Digitized by Google

welcher Art und Weise die gemeinschaftliche Einnahme vertheilt? insonderheit auch, wie die Erfüllung der in Hinsicht des Patronats, der Jurisdiktion, der Einquartirung, des Vorspanns, der Unterhaltung von Wegen, Brücken u. s. w. dem Rittergute obliegenden Verbindlichkeiten regulirt und sichergestellt werden soll? wobei insonderheit das unter 5 erwähnte Verhältniß sorgfältig zu beachten ist.

7) Da es nicht die Absicht ist, die Einzelnen in der Verfügung über ihr Vermögen ohne dringende Veranlassung zu beschränken, so haben die Königlichen Regierungen in dem Falle, wenn nicht ganze Gemeinden oder ganze Klassen derselben, sondern nur mehrere einzelne Mitglieder ein Rittergut zu erwerben beabsichtigen, zunächst zu beurtheilen, ob aus Rücksicht auf das öffentliche Interesse ein tieferes Eingehen auf die kontraktlichen Abreden nothwendig, oder ob nicht der Abschluß als der eines bloßen Privatgeschäfts dem Ermessen der Betheiligten lediglich zu überlassen sey? Ersteres ist anzunehmen, wenn die Erwerber sich zur Uebernahme von Correal-Verpflichtungen verstanden haben. Dergleichen Verpflichtungen können nur ausnahmsweise, wenn sich einige wenige Interessenten dazu verbunden haben, niemals aber für eine größere Mehrzahl gestattet werden.

Immer aber ist dafür zu sorgen, daß die Erfüllung der dem Rittergute obliegenden, am Ende des 6ten Paragraphen näher angegebenen polizeilichen und anderen Verpflichtungen gehörig geordnet und sichergestellt, und nicht durch den Einfluß der Erwerber den Gemeinden eine dem Rittergute obliegende Leistung aufgebürdet werde.

Hiernach haben sich sämmtliche Königliche Regierungen bei Behandlung der bezeichneten Angelegenheiten zu achten.

Berlin, den 18. December 1832.

Der Minister des Innern für Gewerbe und Handel.
(gez.) von Schuckmann.

Der Minister des Innern und der Polizei.
(gez.) Frhr. v. Brenn.

Instruktion
für sämmtliche Königliche Regierungen, die von denselben zur Erwerbung von Rittergütern Seitens der Dorfgemeinden, oder einzelner Klassen und Mitglieder derselben zu ertheilende Genehmigung, und die dabei zu befolgenden Grundsätze betreffend.

Digitized by Google

Bekanntmachung.

Am 23. December 1832, als am Sterbetage der wohlseligen Frau Maria Eleonora, verwittweten Bäckermeister Günther, gebornen Roßbach, hierselbst, sind die einjährigen Zinsen für Michaelis 183½ mit 45 Rtlrn. von dem durch dieselbe ausgesetzten Legat zu Unterstützung der im Kriege 18$\frac{13}{14}$ verstümmelten und invalide gewordenen Soldaten, die geborne Schlesier sind, in dankbarem Andenken an die verewigte Stifterin an nachbenannte Invaliden vertheilt worden, als:

1)	Joseph Gräbsch aus Strachau	erhielt	5	Thaler.
2)	Heinrich Fellbrig aus Klein=Ellguth	=	5	=
3)	Christian Krera aus Eckersdorf	=	5	=
4)	Daniel Loba aus Tschirne	=	3	=
5)	David Stange aus Höfchen (Kommende)	=	3	=
6)	Gottlieb Becker aus Benkwitz	=	3	=
7)	Gottlieb Oswald aus Zaugwitz	=	3	=
8)	Gottlieb Milde aus Domslau	=	3	=
9)	Joseph Hauptmann aus Schmottseifen	=	3	=
10)	Martin Weinert aus Gleinig	=	3	=
11)	Johann Gottfried Tschepe aus Hünern	=	3	=
12)	Anton Weigelt aus Schönwalde	=	3	=
und 13)	David Benke aus Breslau	=	3	=
			45	Thaler.

Breslau, am 7. Januar 1833.

Der Kurator der Güntherschen Stiftung.
v. Merckel.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königlichen Regierung.

No. 2
Die Aufhebung von Grenzsperr=Maaßregeln betr.

Nachdem die Königl. Sächsische Immediat=Kommission zur Vorkehrung der Maßregeln wider die Cholera sich veranlaßt gefunden hat, die bisher noch beibehaltenen Grenzsperr=Maßregeln gegen Schlesien wieder aufzuheben: so wird dieses hierdurch dem Publikum bekannt gemacht.

Breslau, den 28. Dezember 1832. I.

Digitized by Google

Das Königliche Kriegs=Ministerium hat mittelst Reskripts vom 28. Dezember 1832, die ermittelten Durchschnitts=Marktpreise von Martini 1832 in nachstehender Art genehmigt: | No. 3. Die Martini=Marktpreise des Jahres 1832 für den Breslauer Regierungs=Bezirk betr.

für einen Scheffel Roggen	.	1	Rtlr.	2	Sgr.	4	Pf.,
für einen Scheffel Gerste	.	—	=	24	=	10	—
für einen Scheffel Hafer	.	—	=	16	=	8	—
für einen Centner Heu	. .	—	=	17	=	3	—
für ein Schock Stroh	. .	3	=	12	=	8	—

Diese Sätze sind demnach als Vergütigungs=Preise bei vorkommenden Truppen=Märschen im Jahre 1833 von den betreffenden liquidirenden Behörden zu beachten und in Anwendung zu bringen.

Breslau, den 4. Januar 1833. I.

No. 4. Wegen der einzureichenden Nachweisung von dem Schaafvieh=bestand und der erzeugten Wolle pro 1832

Da die durch die Circular=Verfügung vom 14. März 1826 vorgeschriebene alljährliche

Nachweisung von dem Schaafvieh=Bestande und von der erzeugten Wolle pro 1832

von den meisten Landräthlichen Aemtern noch nicht eingereicht worden, der Termin dazu aber abgelaufen ist, so werden die Königl. Landräthlichen Aemter erinnert, diese Nachweisung nach dem vorgeschriebenen Schema sofort einzureichen, und wird bemerkt, daß die in dieser Nachweisung aufzustellende Balance, das Mehre oder Minder, im Vergleich zum vorigen Jahre durchaus darin nicht fehlen darf.

Breslau, den 10. Januar 1833. I.

No. 5. Verlängerung der Gültigkeit der Chaussee=Freikarten.

Im Verfolg einer Benachrichtigung von Seiten des Königl. Geheimen Ober=Finanzraths und Provinzial=Steuer=Direktors, Herrn von Bigeleben, wird sämmtlichen Herren Beamten unsers Verwaltungs=Bereichs, welche mit Chaussee=Freikarten versehen sind, hierdurch bekannt gemacht, daß diese Chaussee=Freikarten auch ferner, und bis auf weitere Bestimmungen als gültig bei den Chaussee=Hebestellen werden respektirt werden, weshalb es also der Ausfertigung neuer Freikarten nicht bedarf.

Breslau, den 8. Januar 1833. I.

Die zu unserm Verwaltungsbezirk gehörigen Königlichen Kreis=Steuer, Rent= und Domainen=Aemter, so wie die Königlichen Forst=Verwaltungen und Forst=Rendanturen, werden, mit Beziehung auf die in den Amtsblättern von 1829, S. 23, und von 1832, S. 19, enthaltenen Bestimmungen hierdurch erinnert und aufgefordert,

Digitized by Google

die für das Jahr 1832 zu legenden Rechnungen bis zum 1sten März d. J. unausbleiblich an uns einzusenden, und dadurch den dort bemerkten unliebsamen Folgen einer Verzögerung zuvorzukommen.

Breslau, den 12. Januar 1833. III.

Durch den Tod des Kreis-Physici, Hofraths Dr. Hintze zu Waldenburg, ist das dortige Kreis-Physikat erledigt worden. Wir fordern demnach diejenigen Aerzte, welche zu einer solchen Anstellung qualifizirt sind, und Neigung dazu haben, auf, sich dieserhalb binnen 6 Wochen, mit Beifügung ihrer Approbationen bei uns zu melden.

Breslau, den 2. Januar 1833. I.

Des Königs Majestät haben mittelst Allerhöchster Kabinets-Ordre vom 15. Dezember v. J., dem hiesigen Kaufmann Levy Friedländer zu gestatten geruhet, diesen Namen abzulegen, und statt dessen den Namen Fromberg zu führen.

Breslau, den 3. Januar 1833. I.

Verordnungen und Bekanntmachungen des Königlichen Ober-Landes-Gerichts.

No. 2. Wegen Ertheilung vorläufiger Ordres zur Aufnahme in das Korrektionshaus.

Die an das unterzeichnete Ober-Landes-Gericht ressortirenden Kriminal-Gerichte werden hierdurch angewiesen, künftighin in dringenden Fällen nur vorläufige Ordres zur interimistischen Aufnahme von Verbrechern an das Korrektionshaus zu Schweidnitz, Behufs der Abbüßung erkannter Strafen, so wie der Detention nach abgebüßter Freiheitsstrafe zu verfügen, die Ertheilung der wirklichen Aufnahme-Ordres aber der Hochlöblichen Königlichen Regierung zu Breslau, unter Zufertigung der Erkenntnisse an dieselbe, zu überlassen.

Breslau, den 31. Dezember 1832.

No. 3. Die Entwerfung neuer Etats betr.

An die mit Spezial-Etats versehenen Königlichen Gerichte sind mit Uebersendung gedruckter Anweisungen vom 8. Dezember v. J. unterm 28. ejd. Verfügungen zur Entwerfung der neuen Etats für die Jahre 1834 bis 1836 ergangen. Für den Fall, daß irgend einem jener Gerichte diese Verfügung nicht zugekommen sein sollte, ist davon Angesichts dieses Anzeige zu machen.

Breslau, am 3. Januar 1833.

Digitized by Google

Bekanntmachung.

In Gemäßheit der §§ 73, 74 der Gemeinheitstheilungs-Ordnung, und der §§ 15 und 27 der Ablösungs-Ordnung vom 7. Juni 1821, bringen wir hierdurch die Fraktions-Preise von Getreide, Heu und Stroh, welche bei Auseinandersetzungen nach den allegirten Gesetzen, und bei Abfindungen der Berechtigten in Rente, für den Zeitraum von Martini 1832 bis dahin 1833 den Entschädigungs-Berechnungen zum Grunde gelegt werden müssen, zur öffentlichen Kenntniß.

Breslau, den 29. December 1832.

Königliche General-Commission von Schlesien.

Namen der Marktstädte und der dazu gehörigen Kreise.	Weizen weißer			Weizen gelber			Roggen			Gerste große			Gerste kleine			Hafer			Heu der Pr. Centner.			Stroh das Schock		
	der Preußische Scheffel																							
	rtl.	sg.	pf.	rtl.	sg.	pf.	rtl.	sg.	pf.	rtl.	sg.	pf.	rtl.	sg.	pf.	rtl.	sg.	pf.	rtl.	sg.	pf.	rtl.	sg.	pf.
Breslau . . . . . für die Kreise Breslau, Neumarkt, Militsch, Ohlau, Oels, Strehlen, Trebnitz u. Wartenberg.	—	—	—	1	18	1	1	8	4	—	—	—	—	27	11	—	20	5	—	22	11	4	22	5
Brieg . . . . . . für den Brieger Kreis	—	—	—	1	13	1	1	5	10	—	—	—	—	26	2	—	17	10	—	17	11	3	10	—
Bunzlau . . . . . für den Bunzlauer Kreis	—	—	—	2	1	4	1	7	10	—	—	—	1	—	8	—	19	10	—	23	3	4	16	—
Frankenstein . . . für den Frankensteiner, Glatzer, Habelschwerdter, Münsterberger u. Nimptscher Kreis.	—	—	—	1	21	7	1	7	8	—	—	—	—	27	6	—	20	7	—	17	5	3	16	11
Gr. Glogau . . . . für den Glogauer Kreis	—	—	—	1	22	5	1	5	2	—	—	—	—	28	11	—	20	2	—	19	7	3	6	10
Grünberg . . . . für den Grünberger und Freistädter Kreis	—	—	—	2	—	2	1	7	6	1	4	2	—	29	1	—	22	[illegible]	—	21	4	3	29	10
Guhrau . . . . . für den Guhrauer Kreis	—	—	—	1	21	8	1	5	—	—	—	—	—	28	3	—	19	6	—	18	10	3	7	4
Goldberg . . . . . für den Goldberger Kr.	—	—	—	1	21	9	1	6	9	—	—	—	—	28	4	—	22	5	—	20	—	4	6	5
Hainau . . . . . für den Hainauer Kreis.	—	—	—	1	22	2	1	6	4	—	—	—	—	28	—	—	22	4	—	21	8	4	16	—
Hirschberg . . . . für den Hirschberger und Schönauer Kreis.	—	—	—	1	28	9	1	8	2	—	—	—	1	—	2	—	20	—	—	17	5	3	22	7
Jauer . . . . . . für die Kreise Jauer, Striegau u. Bolkenhayn	1	24	4	1	14	—	1	5	4	—	—	—	—	27	1	—	18	1	—	20	7	4	7	7
Landeshut . . . . für den Landeshuter Kreis.	1	21	1	1	20	10	1	9	2	—	—	—	1	—	5	—	19	8	—	—	—	—	—	—
Liegnitz . . . . . für die Kreise Liegnitz, Lüben, Steinau und Wohlau.	—	—	—	1	20	5	1	6	1	—	—	—	—	28	4	—	20	4	—	20	1	4	2	10

Digitized by Google

Namen der Marktstädte und der dazu gehörigen Kreise.	Weitzen weißer			Weitzen gelber			Roggen			Gerste große			Gerste kleine			Hafer			Heu der Pr. Centner.			Stroh das Schock		
	der Preußische Scheffel																							
	rtl.	sg.	pf.	rtl.	sg.	pf.	rtl.	sg.	pf.	rtl.	sg.	pf.	rtl.	sg.	pf.	rtl.	sg.	pf.	rtl.	sg.	pf.	rtl.	sg.	pf.
Löwenberg . . . . für den Löwenberger Kr.	1	28	6	1	17	6	1	6	8	—	—	—	—	27	11	—	18	11	—	20	—	4	5	2
Namslau . . . . . für den Namslauer Kreis	—	—	—	1	19	6	1	2	4	—	—	—	—	26	4	—	20	7	—	17	2	3	16	5
Reichenbach . . . . für den Reichenb. Kreis	—	—	—	1	15	6	1	8	5	—	—	—	—	28	1	—	20	6	—	19	9	4	17	4
Sagan . . . . . . für den Saganer und Sprottauer Kreis	—	—	—	1	29	—	1	7	11	—	—	—	1	2	5	—	20	—	—	22	10	5	19	6
Schweidnitz . . . . für den Schweidnitzer u. Waldenburger Kreis.	1	19	8	1	12	8	1	4	1	—	—	—	—	26	5	—	18	8	—	22	2	4	6	—

Bekanntmachung.

Die Marktpreise für Roggen, an Martini 1832 von sämmtlichen Marktplätzen des Breslauer und Liegnitzer Regierungs-Departements, welche nach Anleitung des § 74 der Gemeinheitstheilungs-Ordnung vom 7. Juni 1821 festgestellt worden, und welche bei Berechnung des im Jahre 1833 zu entrichtenden Geldbetrages einer schon vor diesem Jahre nach den Grundsätzen des § 73 der Gemeinheitstheilungs-Ordnung in Roggen ausgesprochenen, jedoch in Gelde zu entrichtenden Rente dergestalt zum Grunde zu legen sind, daß $^{1}/_{10}$ dieser Roggen-Marktpreise und $^{9}/_{10}$ der im Jahre 1832 bezahlten Geldrente den Betrag ergeben, der im Jahre 1833 als Geldrente für jeden preußischen Scheffel Roggen entrichtet werden muß, bringen wir hiermit zur öffentlichen Kenntniß.

Breslau, den 29. December 1832.

Königliche General-Kommission von Schlesien.

Namen der Marktstädte und der dazu gehörigen Kreise.	Roggen der preuß. Scheffel. Rthlr.	Sgr.	Pf.
Breslau . . . . für die Kreise Breslau, Neumarkt, Militsch, Ohlau, Oels, Strehlen, Trebnitz und Wartenberg.	1	1	10
Brieg . . . . . für den Brieger Kreis.	—	29	6

Digitized by Google

Namen der Marktstädte und der dazu gehörigen Kreise.	Roggen der preuß. Scheffel. Rthlr.	Sgr.	Pf.
Bunzlau . . . für den Bunzlauer Kreis.	1	1	6
Frankenstein . . . für die Kreise Frankenstein, Glatz, Habelschwerdt, Münsterberg und Nimptsch.	1	3	1
Gr. Glogau . . . für den Glogauer Kreis.	—	29	7
Grünberg . . . für den Grünberger und Freystädter Kreis.	1	1	3
Guhrau . . . für den Guhrauer Kreis.	—	28	10
Goldberg . . . für den Goldberger Kreis.	1	1	2
Haynau . . . für den Haynauer Kreis.	1	2	6
Hirschberg . . . für den Hirschberger und Schönauer Kreis.	1	3	3
Jauer . . . . für die Kreise Jauer, Striegau und Bolkenhayn.	1	—	6
Landeshuth . . . für den Landeshuther Kreis.	1	8	—
Liegnitz . . . . für die Kreise Liegnitz, Lüben, Steinau und Wohlau.	1	1	4
Löwenberg . . . für den Löwenberger Kreis.	1	4	10
Namslau . . . für den Namslauer Kreis.	—	27	10
Reichenbach . . . für den Reichenbacher Kreis.	1	4	6

Digitized by Google

Namen der Marktstädte und der dazu gehörigen Kreise.	Roggen der preuß. Scheffel.		
	Rtlr.	Sgr.	Pf.
Sagan . . . . für die Kreise Sagan und Sprottau.	1	1	5
Schweidnitz . . . für die Kreise Schweidnitz und Waldenburg.	1	3	2

Empfehlungswerthes Buch.

Katechismus für Stadt-Verordnete der Preußischen Städte. Berlin 1832. Verlag von T. Trautwein.

Breslau, den 9. Januar 1832. I.

Patentirung.

Dem Papier-Fabrikanten C. D. Keferstein ist unter dem 23. Dezember 1832 ein Zehn hinter einander folgende Jahre, und für den ganzen Umfang des Staates gültiges Patent:

auf ein durch Beschreibung erläutertes neues und eigenthümliches Verfahren, zur Darstellung eines dem Chinesischen gleichkommenden Papiers, für den Kupfer-, Stein- und Holz-Druck,

verliehen worden.

Amts-Blatt

der

Königlichen Regierung zu Breslau.

Stück IV.

Breslau, den 23. Januar 1833.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königlichen Regierung.

No 6. Die Anwendung der Straf-Bestimmungen für Chaussee-Polizeivergehen vom 28sten April 1828 auf alle chaussirten Wege.

In Verfolg der Allerhöchsten Kabinets-Ordre vom 31. August v. J., Gesetzsammlung für 1832, Seite 214, wird hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß die mit dem Chaussee-Geldtarif vom 28. April 1828, Gesetzsammlung für 1828, Seite 65, publizirten Strafbestimmungen, welche Chaussee-Polizei-Vergehen betreffen, auf folgende vier Straßen:

1) von Reichenbach über Lauterbach und Heidersdorf nach Rothschloß,

2) von Altwasser nach Neu-Weißstein und Salzbrunn;

3) von Frankenstein nach Münsterberg, so weit solche jetzt nun gebaut werden, und

4) von Glatz nach Landeck,

zur Anwendung kommen.

Breslau, den 17. Januar 1833. I.

No. 7. Quartal-Sanitäts-Berichte betr.

Fortwährend wird bemerkt, daß Aerzte, Wundärzte, Thierärzte und Hebammen es versäumen, ihre Quartal-Sanitäts-Berichte den Königlichen Kreis-Physikaten frühe genug einzureichen, um zu den Physikats-Berichten, welche nicht später als den 10ten des ersten Monats im folgenden Quartale bei uns eingereicht werden dürfen, benutzt werden zu können.

Digitized by Google

Die Königlichen Landräthlichen Aemter werden daher aufgefordert, gemeinschaftlich mit den Königlichen Kreis-Physikaten strenge über Ordnung in diesem Geschäfte zu wachen. Die Königlichen Kreis-Physikate haben den Medicinal-Personen des Kreises den Zeitpunkt anzudeuten, wenn ihnen die Special-Berichte eingereicht werden sollen, und den Königlichen Landräthlichen Aemtern Anzeige von den rückständigen zu machen. Die letztgenannten Behörden haben alsdann sofort die Rückständigen unnachsichtlich in eine angemessene Geldstrafe zu nehmen.

Breslau den 15. Januar 1833. I.

No. 8. Die freiwillige Aufgebung einer Civil-Versorgung Seitens der Invaliden.

Das Königl. Ministerium des Innern und der Polizei hat unterm 24. November v. J. mittelst hohen Rescripts festgesetzt,

daß, wenn ein Invalide die ihm zu Theil gewordene Civil-Versorgung freiwillig aufzugeben beabsichtigt, in jedem speciellen Falle zuvörderst genau die Ursachen zu ermitteln sind, welche der freiwilligen Aufhebung des Civil-Postens zum Grunde liegen. Geschieht solche blos aus Leichtsinn oder aus Speculation auf ein anderweitiges höheres Diensteinkommen, so sollen vorher dem betreffenden Invaliden in einer aufzunehmenden Verhandlung die Folgen einer solchen unbedachtsamen Handlung gehörig vorgestellt werden, und derselbe, Falls er dennoch bei seinem Vorsatze beharrt, aller Ansprüche auf das früher bezogene Gnadengehalt oder Wartegeld verlustig gehen.

Liegt unverschuldete wirkliche Invalidität zum Grund, welche den Invaliden veranlaßt, sein Amt aufzugeben, und ist ihm ausserdem nichts zur Last zu legen; so soll der Versuch gemacht werden, ihn in einen leichtern, seinen Körperkräften angemessenern Posten unterzubringen, eventualiter aber soll derselbe nach den bestehenden Vorschriften pensionirt, oder wieder in den Genuß seines frühern Gnadengehaltes oder Wartegeldes gesetzt werden.

Indem wir diese Bestimmungen hierdurch bekannt machen, weisen wir sämmtliche Landräthliche Aemter und Magisträte hierdurch an, in vorkommenden Fällen darnach zu verfahren.

Breslau, den 11. Januar 1833. I.

Digitized by Google

Für die Dauer der diesjährigen Beschälzeit werden nach der Anzeige des Königl. Landgestüts zu Leubus nachbenannte Beschälstationen mit Königl. Landgestüt-Hengsten besetzt werden.

im Wohlauer Kreise Glumbowitz	mit	1	Beschäler,
Tschilesen	=	1	=
und Leubus	=	3	=
im Guhrauer Kreise Conradswaldau	=	2	=
im Militscher Kreise Schmigerode	=	2	=
und Kraschnitz	=	2	=
im Trebnitzer Kreise Kloch-Ellguth	=	2	=
und Sapraschine	=	2	=
im Oelsner Kreise Carlsburg	=	2	=
und Vielguth	=	3	=
im Namslauer Kreise Reichen	=	2	=
im Brieger Kreise Briegischdorf	=	3	=
im Ohlauer Kreise Hühnern	=	2	=
im Strehlener Kreise Kahrisch	=	2	=
im Nimptscher Kreise Dürr-Brockguth	=	2	=
im Münsterberger Kreise Kunern	=	2	=
im Reichenbacher Kreise Mittel-Peilau	=	2	=
und Neudorff	=	2	=
im Schweidnitzer Kreise Nieder-Arnsdorff	=	2	=
und Guhlau	=	3	=
im Striegauer Kreise Barzdorff	=	4	=
im Breslauer Kreise Wiltschau	=	2	=
im Neumarkter Kreise Zieserwitz	=	3	=

Da mehrfach gewünscht worden, die Beschäler auf den Beschälstationen früher als zeither zu erhalten, so werden solche schon am 1. Februar c. von Leubus nach ihren Bestimmungsorten abgehen.

Wir veranlassen daher die Stationsbesitzer, bei Zeiten die zu ihrer Aufnahme, Pflege, Geschäftsleitung und Aufsicht nöthigen Einleitungen zu treffen, und fordern zugleich die Besitzer der zur Fohlenzucht geeigneten Stuten hierdurch dringend auf, die ihnen hier abermals dargebotene Gelegenheit zur Verbesserung der Pferdezucht zweckmäßig zu benutzen.

Digitized by Google

Hierbei wird zugleich bemerkt: wie höhern Orts genehmigt worden ist, daß die Wirthschafts-Beamten auf den Stationen, welche die Beschäl-Listen und die Sprung-Gelder-Rechnung führen, eine Remuneration von einem Silbergroschen für jede belegte Stute von den Stutenbesitzern verlangen dürfen, die ihnen daher auch, wenn solche gefordert wird, nicht vorenthalten werden darf.

Breslau, den 10. Januar 1833. I.

Auf den Antrag des Magistrats in Nimptsch ist gestattet worden, an dem jedesmaligen dritten Markttage der dort bestehenden 3 Jahrmärkte einen Viehmarkt abzuhalten. Die in diesem Jahre daselbst noch treffenden Viehmärkte werden am 14. Mai und 10. September eintreten, als welches hiermit zur allgemeinen Kenntniß gebracht wird.

Breslau den 15. Januar 1833. I.

Verordnungen und Bekanntmachungen des Königlichen Ober-Landes-Gerichts.

No. 4. Wegen des Kalkulatur-Wesens bei den Gerichten, und des Bezugs der Kalkulatur-Gebühren.

Es ist in Betreff des Kalkulaturwesens folgende Verfügung Seitens des Herrn Justiz-Ministers ergangen:

Um die stattfindenden Zweifel über die Befugnisse der Beamten bei den aus Staatsfonds unterhaltenen Gerichten zum Bezuge von Kalkulaturgebühren zu beseitigen, will der Justiz-Minister in Uebereinstimmung mit der Königl. Ober-Rechnungs-Kammer gestatten, daß

I. im Allgemeinen bei denjenigen Gerichten, bei welchen kein besonderer Kalkulator angestellt, noch bisher besonderen Beamten die Bearbeitung der Kalkulaturgeschäfte übertragen worden ist, dies nachträglich in der Art geschehe, daß einem dazu qualifizirten Subalternenbeamten die Bearbeitung der gesammten Kalkulaturgeschäfte, gegen den Genuß der in's Verdienen gebrachten Gebühren in zahlbaren Sachen neben seinem Einkommen für die Hauptstelle und mit der Verpflichtung übertragen werde, die Kalkulaturarbeiten in Offizial- und Armensachen, und namentlich auch die Revision der Salarien- und Depositalkassen-Rechnungen entweder selbst unentgeltlich zu besorgen, oder auf seine Kosten durch Andere mit Genehmigung des Gerichts fertigen zu lassen.

Digitized by Google

Auch ist es zulässig, daß bei Verhinderungsfällen dieser kalkulatorischen Beamten, jeder Subalternenbeamte, welcher ein Kalkulaturgeschäft, ohne besonders dazu verpflichtet zu sein, neben seinem eigentlichen Amte besorgt, mithin in die Kathegorie eines Sachverständigen tritt, in zahlbaren Partheisachen die taxmäßigen Gebühren dafür neben seinem Einkommen für sein Hauptamt beziehen darf.

Doch ist jeder mit Kalkulaturgeschäften nach vorangegangener Prüfung für immer oder nur in einzelnen Fällen beauftragte Beamte auf diese Geschäfte besonders zu vereiden.

II. Die Revision und Umarbeitung der von den Partheien eingereichten, jedoch unvollständig oder unförmlich gefertigten Vermögens-Inventarien, wenn solche von den Gerichten für nöthig erachtet, und den Kalkulatoren oder anderen Subalternenbeamten übertragen werden sollten, sind für Kalkulaturgeschäfte zu erachten, und die dafür nach der allgemeinen Gebührentaxe

für die Landes-Justiz-Kollegia, Abschnitt V, Nr. 47, a. b.,

für die Untergerichte, Abschnitt V., Nr, 43, a. b.,

in zahlbaren Sachen anzusetzenden Gebühren sollen den damit beauftragten Beamten verbleiben.

III. Nicht nur die Revision der bei den Gerichten eingereichten und angefertigten Inventarien und Erbrezesse, sondern auch bei schwierigen und nicht leicht zu übersehenden Sachen, sowohl die Ausarbeitung der Vermögens-Inventarien aus den Inventur-Verhandlungen, als auch der Entwurf und die Ausarbeitung der Erbrezesse, insofern sie von den mit Besorgung der Kalkulaturarbeiten ein für allemal oder ausnahmsweise damit beauftragten Subalternenbeamten besorgt worden: — sind für Kalkulaturgeschäfte zu erachten, und die dafür in zahlbaren Sachen zulässigen Kalkulaturgebühren dürfen nach den zu II. bezeichneten Sätzen von den Beamten liquidirt und bezogen werden.

Der Prüfung und Bestimmung der Gerichts-Dirigenten bleibt überlassen, in welchen Sachen die Ausarbeitung eines Inventariums oder eines besonderen Erbrezesses durch einen zu Kalkulaturgeschäften qualifizirten und beauftragten Subalternenbeamten angefertigt, oder die Erbtheilung sofort im Termine vom Kommissarius des Gerichts, nöthigenfalls mit Zuziehung eines Kalkulators vorgenommen werden soll.

Digitized by Google

Die Ausarbeitung der Inventarien ist in der Regel den Subalternenbeamten zu überlassen; wird aber in einzelnen Fällen von richterlichen Beamten ein Inventarium ausgearbeitet, so können diese dafür die taxmäßigen Gebühren nach

Allgem. Geb.-Taxe für Landes-Justiz-Koll., Abschn. V., Nr. 46, e,

Allgem. Geb.-Taxe für Untergerichte, Abschn. V., Nr. 42,

für sich nur dann und in so weit beziehen, als sie zum Bezuge von Kommissionsgebühren überhaupt befugt sind. In Ermangelung dieser Befugniß fließen die Gebühren zur Kasse.

Dasselbe gilt, wenn zwar die Ausarbeitung des Inventariums von einem Subalternenbeamten besorgt wird, das Geschäft aber — weil die Sache minder schwierig und leicht zu übersehen ist — nicht als Kalkulaturgeschäft erachtet werden kann, und der Subalternenbeamte nicht an sich zum Bezuge von Kommissions-Gebühren befugt ist.

Kann und will ein richterlicher Beamte selbst einen besonderen Erbrezeß entwerfen, so kann er dafür keine besonderen Kalkulaturgebühren liquidiren, indem er nach § 25, Tit. 46, Thl. I. der allgemeinen Gerichtsordnung zur Aufnahme und Ausarbeitung des Erbrezesses im Termine verpflichtet ist, mithin dies Geschäft — wenn es außer dem Termine bewirkt wird — nicht als Sachverständiger, sondern als richterlicher Beamte vornimmt, und dafür, ohne spezielle Berechtigung, keine Kommissionsgebühren für sich liquidiren kann. Vielmehr sind auch hier die zulässigen Gebühren zur Salarienkasse einzuziehen.

IV. Auf die nach I., II. und III. zulässigen Kalkulaturgebühren haben sämmtliche damit ein für allemal oder ausnahmsweise in einzelnen Fällen beauftragte Beamte aller Gerichte, ohne Unterschied, ob die Beamten vor oder nach dem 1. Januar 1825 angestellt sind, und ob die Gerichte diesseits oder jenseits der Elbe ihren Sitz haben, Anspruch.

Sind in ihrer Bestallung oder in den Etats die Kalkulaturgebühren auf ihr Amtseinkommen nicht angewiesen, so beziehen sie solche neben denselben.

Sind ihnen solche dagegen als ein Theil ihres Amts-Einkommens bis auf ein Maximum angewiesen oder evincirt, so müssen auch die nach dieser Verord-

Digitized by Google

nung zulässigen Kalkulaturgebühren zur Berechnung ihres Einkommens gezogen werden.

Berlin, den 10. Dezember 1832.

Der Justiz-Minister

An (gez.) Mühler.

das Königl. Ober-Landes-Gericht

A. 17096. zu Breslau.

Sämmtliche aus Staatsfonds unterhaltene Unter-Gerichte im Departement des unterzeichneten Ober-Landes-Gerichts werden angewiesen, sich genau nach den vorstehenden Bestimmungen zu achten, und übrigens binnen 14 Tagen über folgende Punkte ausführlichen Bericht zu erstatten:

1) welchem Beamten zeither die Kalkulaturgeschäfte übertragen worden sind;

2) welche bei demselben angestellte Beamte zu kalkulatorischen Arbeiten qualifizirt, und ob sie hierzu besonders geprüft und vereidet sind?

3) welcher Offiziant zeither die kalkulatorische Revision
   a) der Salarienkassen-Rechnungen,
   b) der Depositalkassen-Rechnungen
   besorgt hat;

4) ob den Beamten, welchen die Kalkulatur-Arbeiten bisher übertragen waren, bei ihrer Anstellung die Kalkulaturgebühren auf ihr Amtseinkommen angewiesen, und ob sie maximirt oder evincirt sind;

5) auf wie hoch sich die Kalkulaturgebühren der beziehenden Beamten nach einer Fraktion aus den letzten 3 Jahren 1830, 1831, 1832, belaufen haben;

6) endlich sind für den Fall, daß bisher die Kalkulaturgeschäfte einem bestimmten Offizianten nicht zugewiesen waren, gutachtliche Vorschläge zu machen,
   welchem Beamten sie nach den örtlichen Verhältnissen und der Geschäftseinrichtung zweckmäßig zu übertragen sein würden?

Die in der Berichterstattung säumigen Gerichte werden durch kostenpflichtige Excitatorien erinnert werden.

Breslau, den 9. Januar 1833.

Digitized by Google

No. 5. Die Entrichtung der Introductions-Gebühren der bei Untergerichten beschäftigten Referendarien, Auscultatoren und Justiz-Commissarien.

Zu Folge Verfügung des Herrn Justiz-Ministers wird den Königl. Untergerichten des Departements hierdurch zur Nachachtung bekannt gemacht:

daß die Referendarien und Auscultatoren, welche bei Untergerichten beschäftigt werden, ingleichen die bei Untergerichten angestellten Justiz-Commissarien und Notarien die Introductions-Gebühren nur bei dem Ober-Gericht zu bezahlen haben, bei welchem auch in der Regel die Verpflichtung der Auscultatoren, Justiz-Commissarien und Notarien erfolgen muß. Wird solche bei einem Untergericht in Folge besondern oder allgemeinen Auftrags vorgenommen, so werden dennoch die Introductions-Gebühren für das Ober-Gericht eingezogen.

Dagegen fließen die Gebühren, welche bei Untergerichten für die Introduction derer Beamten durch den Dirigenten liquidirt werden, zur Salarien-Kasse des Gerichts.

Breslau, den 9. Januar 1833.

Personal-Veränderungen

im Breslauschen Ober-Landes-Gerichts-Departement pro Dezember 1832.

Es ist:

der Rechts-Candidat Weese, als Auscultator beim Land- und Stadt-Gericht zu Glatz angestellt;

Versetzt sind:

der Geheime-Justiz-Rath Ludwig und der Ober-Landes-Gerichts Assessor Graf von Schweinitz von Ratibor, desgleichen die Auscultatoren von Seckendorf von Glogau und Müllendorf vom Stadt-Gericht zu Breslau an das hiesige Ober-Landes-Gericht.

Die Justiz-Commissarien Wentzky zu Oels und Krull zu Breslau sind zugleich zu Notarien im hiesigen Ober-Landes-Gerichts-Departement,

der Ober-Landes-Gerichts-Salarien-Kassen-Rendant Rosa zum Rechnungs-Rath,

der hiesige Stadt-Gerichts-Salarien-Kassen-Rendant Gärtner zum Hofrath,

der Ober-Landes-Gerichts-Secretair Tietze zugleich zum Canzlei-Director,

der Referendarius Fellbrig zum Secretair und

der Registratur-Assistent Schmidt zum Registrator beim hiesigen Ober-Landes-Gericht ernannt, auch

der Invalide und interimistische Bothe Scholz zu Bolkenhayn als Gerichtsdiener beim Land- und Stadt-Gericht zu Nimptsch angestellt worden.

Digitized by Google

Verzeichniß

der vorgefallenen Veränderungen des Richter-Personals bei den Patrimonial-Gerichten des Breslauschen Ober-Landes-Gerichts-Departements pro Dezember 1832.

No.	Name des Gutes.	Kreis.	Name des abgegangenen Richters.	Namen des wieder angestellten Richters.
1	Culmickau.	Steinau.	Land- und Stadt-Gerichts-Assessor Göppert zu Wohlau.	Stadtrichter Steiner zu Winzig.
2	Guhren.	Desgleichen.	Derselbe.	Derselbe.
3	Lahse.	Wohlau.	Derselbe.	Derselbe.
4	Köben.	Steinau.	Stadt-Gerichts-Assessor Neumann zu Guhrau.	Derselbe.
5	Radschütz.	Desgleichen.	Justiz-Rath Seibt auf Guhlau.	Derselbe.
6	Simsdorf.	Striegau.	Referendarius zur Hellen zu Neumarkt.	Justit. Grambsch zu Liegnitz.

Verordnungen und Bekanntmachungen des Königl. Consistoriums für Schlesien.

Nachstehende Candidaten der Theologie
Benedict Pfitzner zu Strehlen, 25 Jahr alt,
Emanuel Heinrich Kern zu Breslau, 27 Jahr alt,
Ferdinand Gottlieb Langes zu Brieg, 28 Jahr alt,
Carl August Dehmel zu Friedersdorff, fast 25 Jahr alt,
haben nach bestandener Prüfung das Zeugniß der Wählbarkeit zu einem geistlichen Amte erhalten, welches hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird.

Breslau den 3. Januar 1833.

Digitized by Google

Personalia.

Der Kreis-Secretair Kaynßler zum Director der Korrections-Anstalt zu Schweidnitz.

Der Stadtverordnete Kleiner in Canth, als Kämmerer.

Zu unbesoldeten Rathmännern: in Neurode der Kaufmann Breyer und der Stadt- und Berg-Chirurgus Beck; in Reichenbach der Kaufmann Jllgner und in Köben der Kaufmann Täuber.

Der interimistische Schullehrer Scherpke als katholischer Schullehrer zu Kottwitz Kreis Breslau.

Vermächtnisse.

Die zu Schweidnitz verstorbene Wittwe Süßenbach geb. Opitz der evangelischen Kirche daselbst . . . . 100 Rtl.

Neue Pocken-Ausbrüche.

Zu Ober-Gutschdorff, Metschkau und Kohlhö, Kreis Striegau; zu Geischen, Klein-Saul, Gurkau, Wehrse und Neu-Wierserwitz, Kreis Guhrau; Mechau und Perschau, Kreis Wartenberg; Kostenblut und Krintsch, Kreis Neumarkt; Hönigern und Kaltvorwerk, Kreis Oels, Minken und Neuvorwerk, Kreis Ohlau; in Dankwitz, Kreis Nimptsch.

Die Schaafblattern haben sich in der Dominial-Heerde zu Karlsburg, Kreis Oels, und in einigen Bauerheerden zu Hochbauschwitz, Kreis Guhrau, gezeigt.

Das alphabetische Sach-Register
des Amts-Blatts pro 1832

ist jetzt abgedruckt, und bei der unterzeichneten Redaktion für den zeitherigen Preis von 7½ Sgr. pro Exemplar zu haben. — Auch sind von einigen frühern Jahrgängen noch S. R. vorräthig.

Bei einer Abnahme von 10 Exemplaren und drüber, wird ein Rabatt von 10 pro Cent zugestanden.

Breslau, den 18. Januar 1833.

Die Redaktion des Amts-Blatts.

Digitized by Google

Amts-Blatt
der
Königlichen Regierung zu Breslau.

Stück V.

Breslau, den 30. Januar 1833.

Bekanntmachung.

Die Deutsche Bundes-Versammlung hat in ihrer vorjährigen 45sten Sitzung, unterm 29sten November v. J., den Beschluß gefaßt:

„sämmtliche Bundes-Regierungen zu veranlassen, darauf zu halten, daß die Vorschriften des provisorischen Bundes-Preßgesetzes nicht nur bei gedruckten, sondern auch bei lithographirten Schriften in Anwendung gebracht werden."

Der Allerhöchsten Bestimmung Sr. Majestät des Königs gemäß, wird dieser Beschluß hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Berlin, den 15. Januar 1833.

Der Minister des Innern und der Polizei.
(gez.) v. Brenn.

Bekanntmachung.

Des Königs Majestät haben in huldreicher Berücksichtigung der deshalb von dem zweiten schlesischen Provinzial-Landtage vorgetragenen Wünsche zur gütlichen Schlichtung streitiger Rechtsangelegenheiten, die Einrichtung schiedsrichterlicher Aemter in Schlesien mittelst nachstehender Allergnädigster Cabinets-Ordre vom 14ten August d. J. anzuordnen geruhet:

Digitized by Google

Ich finde kein Bedenken, das Staats-Ministerium, auf dessen Bericht vom 28sten v. M., hierdurch zu autorisiren, die bereits mit Meiner Genehmigung in der Provinz Preußen seit dem Jahre 1827 bestehende Einrichtung zur gütlichen Schlichtung streitiger Angelegenheiten, auch in den Provinzen Schlesien und Brandenburg in ihrer provinzialständischen Begränzung, mithin auch in der Altmark und in den Kreisen Dramburg und Schievelbein, nach dem Wunsche der dortigen Stände, durch eine von den Ministern des Innern und der Justiz zu vollziehende Verordnung, welche nebst diesem Erlaß in die Amtsblätter der betreffenden Regierungen aufzunehmen ist, einzuführen. Zur bessern Erreichung des dabei zum Grunde liegenden wohlthätigen Zwecks, bewillige Ich nicht bloß für die Provinzen Schlesien und Brandenburg, sondern auch für die Provinz Preußen die von den Ständen nachgesuchte gänzliche Stempelfreiheit der aufgenommenen Vergleichs-Verhandlungen. Das Staats-Ministerium hat hiernach das Weitere zu veranlassen, auch den schlesischen und brandenburgischen Ständen die Gewährung ihres Antrages in den nächsten Landtags-Abschieden bekannt zu machen.

Berlin, den 14. August 1832.

(gez.) Friedrich Wilhelm.

An
das Staatsministerium.

Zur Ausführung in Gemäßheit dieses Allerhöchsten Befehls ist hierauf von den Königlichen Ministerien des Innern und der Justiz die nachstehende Verordnung ergangen:

Nachdem Seine Majestät der König durch die an das Königliche Staatsministerium erlassene Allerhöchste Kabinets-Ordre vom 14. August 1832, die von den Ständen des Herzogthums Schlesien, der Grafschaft Glatz und des Markgrafthums Ober-Lausitz, in Antrag gebrachte Einführung, der bereits in Preußen bestehenden Einrichtung der gütlichen Schlichtung streitiger Rechtsangelegenheiten in der Provinz Schlesien, genehmigt haben; so wird nach vorgängiger Berathung im Königlichen Staats-Ministerio, in Gemäßheit der den unterzeichneten Staatsministern ertheilten Allerhöchsten Autorisation, Folgendes hierdurch verordnet:

Allgemeine Bestimmungen

§. 1. Es sollen zur gütlichen Schlichtung streitiger Angelegenheiten Schiedsmänner bestellt werden.

Digitized by Google

§. 2. In den Städten erhalten die durch die Magisträte abzugränzenden Bezirke von etwa 2000 Seelen ein jeder einen Schiedsmann.

§. 3. Auf dem platten Lande wird in jedem Dorfe ein Schiedsmann bestellt. Es bleibt jedoch der Gemeine überlassen, sich einem benachbarten Ort anzuschließen, insofern dadurch der Bezirk des Schiedsmannes die Zahl von 2000 Seelen nicht erheblich überschreitet. In Dörfern von mehr als zweitausend Einwohnern soll, wenn sich darinnen mehrere Patrimonial-Jurisdictionen befinden, für jeden dieser Jurisdictionsbezirke, und, wenn das Dorf nach Beschaffenheit der Oertlichkeit verschiedene natürliche Abtheilungen bildet, für jede dieser Abtheilungen, sonst aber für je zweitausend Einwohner ein Schiedsmann gewählt werden.

§. 4. Der Beruf eines Schiedsmanns bestehet darin:

Partheien, welche sich freiwillig zur Schlichtung ihrer streitigen Rechte an ihn wenden, anzuhören, ihre gegenseitigen Ansprüche oder Einwendungen zu prüfen, die vorzulegenden schriftlichen Beweise nachzusehen, erforderlichen Falls den Augenschein an Ort und Stelle einzunehmen und sich zu bemühen, die Partheien über den Grund oder Ungrund ihrer Forderungen und Einwendungen zu belehren und eine Vereinigung zwischen ihnen zu stiften, solche, wenn sie zu Stande kommt, schriftlich abzufassen, wenn sie aber nicht gelingt, den Partheien die Ausführung ihrer Rechte vor dem Richter zu überlassen.

Eigenschaften der Schiedsmänner

§. 5. Der Schiedsmann soll bei völliger Unbescholtenheit und zurückgelegtem 24sten Lebensjahre, ein selbstständiger, geachteter und mit den Geschäften des bürgerlichen Lebens und der Fähigkeit, einen Aufsatz deutlich schriftlich abzufassen, vertrauter Einwohner des Bezirks seyn, für welchen er als Schiedsmann gewählt werden soll. Der Besitz besonderer Rechtskenntnisse und die Ansäßigkeit im Bezirk, sind nicht unumgänglich nöthige Erfordernisse.

Wahl derselben.

§. 6. In den Städten werden in jedem für einen Schiedsmann bestimmten Bezirk, von denjenigen Einwohnern dieses Bezirks, welche die Stadtverordneten zu wählen haben, drei Subjecte nach der Stimmenmehrheit gewählt und vorgeschlagen, unter welchen die Stadtverordneten den zu ernennenden Schiedsmann auswählen. Auf dem Lande soll von zehn Grundbesitzern in einem Dorfe oder Wahlbezirk nach Stimmenmehrheit und ohne Rücksicht auf die Größe des Besitzthums, ein Wähler gewählt werden. Die solchergestalt ernannten Wähler eines Bezirks und die Gutsherrschaft oder deren Stellvertreter, wählen aus sämmtlichen angesessenen und nicht angesessenen Einwohnern des Bezirks den Schiedsmann.

6*

Digitized by Google

Können sich die Wähler über die Wahl des Schiedsmanns nicht vereinigen, so wird derjenige Wähler, welcher durch die meisten Stimmen dazu gewählt worden, zum Schiedsmann bestellt.

Sollten in einem Dorfe wegen geringer Zahl der Besitzungen nicht drei Wähler gewählt werden können; die Gemeine aber gleichwohl einen Schiedsmann für sich allein zu erhalten wünschen, so soll derselbe von der Gutsherrschaft und sämmtlichen Grundbesitzern durch Stimmenmehrheit gewählt werden.

Der Tag der Wahlen von Seiten der Einwohner wird auf dem Lande von dem Landrathe, in den Städten von dem Magistrate bestimmt, und es werden dazu die Wählenden mit Benennung des Gegenstandes ihrer Berathung nach den Vorschriften über die Versammlungen der Gesellschaften berufen.

§. 7. Der zum Schiedsmann gewählte ist schuldig, die Wahl anzunehmen, wenn er nicht Entschuldigungs-Gründe anzuführen hat, die gesetzlich von der Uebernahme des Amts eines Vormundes befreien, oder anderweitig persönliche Verhältnisse vorliegen, welche die Ablehnung des Amts nach dem billigen Ermessen der Wähler hinlänglich motiviren.

§. 8. Die Wahl erfolgt auf drei Jahre. Sie kann zwar erneuert werden, der Schiedsmann ist jedoch nicht verpflichtet, die erneuerte Wahl anzunehmen.

§. 9. Das Ober-Landes-Gericht bestätigt den gewählten Schiedsmann und verfügt dessen Vereidigung.

Der Eid wird dahin geleistet:

Ich ꝛc. schwöre zu Gott dem Allmächtigen und Allwissenden einen leiblichen Eid, daß, nachdem ich zum Schiedsmann gewählt und bestellt worden, ich das mir übertragene Amt nach meinem besten Wissen und Gewissen ausüben und dabei die gegebenen Vorschriften genau beobachten will.

So wahr u. s. w.

Weder durch die Bestätigung noch durch die Vereidigung des Schiedsmanns können Kosten veranlaßt werden.

§. 10. Das Amt wird unentgeldlich geführt. Nur Copialien und baare Auslagen werden von den Partheien auf der Stelle erstattet und nur für das Gelaß der Verwaltung, falls der Schiedsmann dafür eine Ausgabe zu machen genöthigt ist, wird eine

Digitized by Google

Entschädigung von den Bewohnern desjenigen Bezirks gewährt, für welchen der Schiedsmann bestellt worden.

§. 11. Es stehet in dem freien Beschluß beider Theile, sich des Berufs des Schiedsmanns zu bedienen, sie können jedoch zu jeder Zeit entweder ausdrücklich oder stillschweigend (durch Nichterscheinen im Termin) davon wieder abgehen. Auch sind die Partheien bei diesem Vergleichsversuch nicht auf den Schiedsmann des Bezirks, in welchem sie wohnen, beschränkt, sie können sich vielmehr an jeden beliebigen Schiedsmann mit ihrem Anliegen wenden, doch ist der fremde Schiedsmann seiner Seits befugt, einen solchen Antrag abzulehnen.

§. 12. Die Schiedsmänner haben darauf zu sehen, daß beide Theile großjährig und befugt sind, über die Sache oder das Recht, worüber ein Vergleich versucht werden soll, frei zu disponiren. Ist dieser Punkt nicht klar, z. B. bei Klagen ganzer Gemeinen, bei Erben 2c., so verweisen die Schiedsmänner die Ausführung der Sache vor den gewöhnlichen Richter.

§. 13. Ueberhaupt ist jeder Schiedsmann befugt, streitige Angelegenheiten, deren Untersuchung ihm zu weitläuftig und schwierig wird, von sich abzulehnen und an den Richter zu verweisen.

§. 14. Konkurs-, Liquidations-, Behandlungs-, Subhastations-, General-Moratorien-, Wechsel-Arrest, so wie Vormundschafts-, Prodigalitäts- und Blödsinnigkeits-Erklärungs-Sachen, sind von dem Berufe des Schiedsmannes ausgenommen.

Kommt es in Ehesachen auf einen Sühnsversuch, Behufs der Fortsetzung der Ehe an, so kann dieser von dem Schiedsmanne angestellt werden.

Ausgeschlossen bleiben auch Injurien-Sachen, in sofern es auf die Festsetzung einer Strafe ankommt; dagegen wird die Abschließung eines Vergleichs, durch welchen die Zahlung einer Geldsumme zu einem milden Zwecke, das heißt an die Armen- oder Schul-Kasse oder an das Kirchen-Aerarium bestimmt wird, dem Schiedsmanne gestattet.

§. 15. Die Klage, so wie die Erwiederung kann mündlich oder schriftlich; gemeinschaftlich oder abgesondert, bei dem Schiedsmanne angebracht werden. Wird eine Schrift eingereicht, so muß dieselbe gehörig unterschrieben seyn; beide Theile werden alsdann zur mündlichen Verhandlung beschieden.

Digitized by Google

§. 16. Melden sich beide Theile persönlich, so vernimmt sie der Schiedsmann nur mündlich, prüft die, zur Stelle gebrachten schriftlichen Beweise, spricht seine Meinung darüber aus und macht den Partheien Vorschläge, wie ihr Streit durch einen Vergleich zu beendigen seyn dürfte.

Die Vorschläge des Schiedsmanns müssen durch Kenntniß der Sache geleitet werden. Er muß sich dabei übereilter Einmischungen in die Angelegenheiten der Partheien enthalten, und sich bemühen, durch unpartheiliche Theilnahme das Vertrauen der Interessenten zu gewinnen. Er darf keine von ihnen übereilen und muß bei seinen Vorhaltungen und Vorschlägen sogar selbst den Schein des Zwanges vermeiden.

§. 17. Bevollmächtigte werden bei diesem Verfahren nicht zugelassen, auch Beistände nur alsdann, wenn sie zum Stande derjenigen Parthei gehören, welche sie mitbringen will, und nur in sofern, als der Schiedsmann solche Beistände überhaupt für nothwendig und zulässig erachtet.

§. 18. Kommt ein Vergleich zu Stande, so nimmt der Schiedsmann darüber ein Protokoll auf, welches er in ein eingebundenes und paginirtes Buch einschreibt, den Partheien, falls sie des Lesens und Schreibens kundig sind, zum eigenen Durchlesen giebt, sonst ihnen langsam und deutlich vorliest und es darauf von ihnen unterschreiben oder mit Handzeichen versehen, und letztere durch die Beistände, in deren Ermangelung aber durch glaubhafte Personen, bescheinigen läßt.

§. 19. Das Protokoll muß enthalten:

1. den Ort und das Datum,
2. die Benennung der Theilnehmer und deren Legitimation,
3. den Gegenstand des Streites,
4. eine deutliche Auseinandersetzung, was ein Theil dem andern zu geben, zu leisten oder zu gestatten versprochen hat,
5. die Zeit der Erfüllung,
6. den Vermerk der geschehenen Vorlesung, Genehmigung und Unterzeichnung.

§. 20. Läßt sich die Angelegenheit in einem Tage nicht abmachen, oder findet es der Schiedsmann nöthig, den Augenschein von der streitigen Sache zu nehmen, so bestellt er beide Partheien auf einen andern Tag, mündlich oder schriftlich.

Digitized by Google

§. 21. Die Vernehmung von Zeugen und Sachverständigen ist dem Schiedsmann zwar nicht gestattet, er darf sich vielmehr bloß auf die Beweisführung durch Urkunden einlassen; zu den letztern gehören aber auch schriftliche Zeugnisse, wenn sie von den Ausstellern eigenhändig niedergeschrieben und persönlich übergeben werden. Dergleichen Zeugnisse müssen, wie die Urkunden, dem Gegner zur Erklärung vorgehalten werden.

§. 22. Litis-Denunciationen, Interventionen, Adcitationen und Nominationen finden nicht statt; der Schiedsmann muß vielmehr, sobald die Partheien Andere zum Streit zuziehen, oder sich ihre Rechte an diese sichern wollen, die Sache an den Richter verweisen.

§. 23. Auch Eidesleistungen können in diesem Vergleichs-Verfahren von keinem Theile gefordert werden und stattfinden.

§. 24. Auf den Antrag des Klägers hat die Aussetzung des Termins keine Schwierigkeit. Wenn die Aussetzung aber durch die Schuld des Klägers so spät erfolgte, daß dem Gegner davon vor dem Termine nicht Nachricht gegeben werden kann; so muß ihm der Kläger die entstandenen Kosten ersetzen.

§. 25. Kommt kein Vergleich zu Stande, so ist der Beruf des Schiedsmanns geendigt, er vermerkt dieses in dem §. 18. erwähnten Buche, und entläßt die Partheien.

§. 26. Die Interessenten erhalten auf Verlangen Ausfertigungen des Vergleichs-Protokolls unter dem Siegel und der Unterschrift des Schiedsmannes.

§. 27. Auf den Grund eines von dem Schiedsmann geschlossenen Vergleichs soll von dem persönlichen Richter die Execution in allen Graden verfügt und vollstreckt werden, sobald ein Theil darauf mit Ueberreichung der Ausfertigung des Vergleichs anträgt.

§. 28. Nur dann wird die Sache zum gerichtlichen Verfahren verwiesen, wenn der Vergleich dunkel oder unverständlich abgefaßt ist.

§. 29. Die Verjährung wird durch die vor dem Schiedsmanne erfolgte Einleitung oder Einlassung nicht unterbrochen.

§. 30. Jeder Vergleich muß auch den Kostenpunkt zum Gegenstande haben.

§. 31. Kommt jedoch der Vergleich in der Hauptsache zu Stande, ohne daß die Partheien sich wegen Kosten haben einigen können, so soll der Vergleich dennoch Bestand haben und die Sache so angesehen werden, als hätte jeder Theil die Hälfte der Kosten übernommen.

Digitized by Google

§. 32. Haben beide streitende Theile das Amt des Schiedsmannes angerufen, oder sich im Termin auf den Vergleichsversuch eingelassen, so trägt, wenn ein Vergleich dennoch nicht zu Stande kommt, jeder Theil die von ihm selbst aufgewendeten Kosten und die Auslagen des Schiedsmannes zur Hälfte.

§. 33. Weder zu den Verfügungen und den Verhandlungen des Schiedsmannes noch zu dem abgeschlossenen Vergleiche wird ein Stempel genommen.

§. 34. Ein jeder Schiedsmann soll am Schlusse des Jahres dem Landrath und in den Städten der städtischen Polizeibehörde summarisch nachweisen wie viel Vergleiche er im Laufe des Jahres zu Stande gebracht hat. Die genannten Behörden übersenden diese Nachweisungen dem betreffenden Ober-Landes-Gericht, welches daraus die Nützlichkeit dieser Einrichtung ermessen, darüber nach Befinden der Umstände, in den Amtsblättern Mittheilung machen und derjenigen Schiedsmänner, welche ihren Beruf mit besonderer Auszeichnung erfüllt haben, rühmlich erwähnen soll.

§. 35. Die Schiedsmänner stehen in Bezug auf die Ausführung ihres Berufs unter der Aufsicht der Ober-Landes-Gerichte. Sie sollen bei Ausübung desselben gegen die Partheien und gegen Jedermann durch die Polizei-Obrigkeiten jedes Orts kräftigst geschützt werden und darinn alle erforderliche Unterstützungen finden, so wie überhaupt ihre Bemühungen für den mit dem Vertrauen ihrer Mitbürger ihnen beigelegten Beruf jederzeit anerkannt werden. Zu ihren Amtshandlungen erhalten sie ein Amtssiegel, welches aus dem Königl. Adler mit der Umschrift: „Amt des Schiedsmannes“ bestehet.

§. 36. Hält das Ober-Landes-Gericht die Entfernung eines Schiedsmannes vom Amte für nothwendig, so sind die über die Erörterung der gegen den Angeschuldigten zur Sprache gekommenen Pflichtvernachlässigungen oder Pflichtwidrigkeiten aufgenommenen Verhandlungen, wenn ein Schiedsmann auf dem Lande zu entlassen ist, dem Landrath des Kreises zu dem Zwecke mitzutheilen, damit sie der Kreisversammlung vorgelegt werden und diese sich über die Beibehaltung oder Entlassung des Schiedsmanns erkläre.

§. 37. Stimmt die Kreisversammlung für die Entlassung, so erfolgt solche durch eine Resolution des Ober-Landes-Gerichts, wogegen dem Schiedsmann kein Rechtsmittel zusteht.

Digitized by Google

§. 38. Erklärt sich dagegen die Kreisversammlung wider die Entlassung und für die Beibehaltung; so kann die erstere durch eine bloße Resolution nicht erfolgen. Es bleibt jedoch dem Ober-Landes-Gericht in diesem Falle unbenommen, die gerichtliche Untersuchung wider den Schiedsmann zu erneuern, in sofern die Sache dazu angethan befunden wird.

Nach den vorstehenden Bestimmungen haben sich die Ober- und Untergerichte, die übrigen Behörden und die Schiedsmänner zu achten.

Berlin den 26. September 1832.

Der Minister des Innern und der Polizey
(gez.) Frh. von Brenn.

Der Justizminister
(gez.) Mühler.

Verordnung
wegen der im Herzogthum Schlesien der Grafschaft Glaz und dem Markgrafthum Ober-Lausitz anzustellenden Schiedsmänner.

Indem ich diese Verordnung zur öffentlichen Kenntniß bringe und zugleich die Königl. Regierungen der Provinz, die Wahlen der Schiedsmänner vorzubereiten und einzuleiten, anweise, glaube ich die neue Einrichtung vorerst nicht sicherer fördern zu können, als indem ich zu allgemeiner richtiger Würdigung den Gesichtspunkt andeute, aus welchem sie hervorgegangen ist.

Zu jeder Zeit haben Männer, hervorragend durch Einsicht, Wohlmeinen und Redlichkeit, eben dadurch einen eben so gewichtigen als wohlthätigen Einfluß auf die Angelegenheiten ihrer Mitbürger ausgeübt. Aus eignem Antrieb ordneten diese das eigene Urtheil solchen Männern unter und fügten sich deren Ausspruch. Mit der größeren Ausdehnung der bürgerlichen Vereine mußte die Schwierigkeit die solchen Vertrauens würdigen Männer Jeden erkennbar zu machen, nothwendig zunehmen. Auch hing es bisher meist von dem freien Belieben des Vermittelung Suchenden ab, ob er selbst dem erbetenen Ausspruch des Vermittlers sich fügen wolle. In der Regel waren Zwangsmaaßregeln, um solchem Ausspruch Folge zu geben, ohne vorherigen Rechtsgang, der doch aber vermieden werden sollte, nicht gestattet. Beiden aus der zunehmenden Verwickelung der Verhältnisse hervorgegangenen Uebelständen haben Se. Majestät durch obige Verordnung Abhülfe gewährt und verdientes Vertrauen in sein ursprüngliches Recht und in gebührende Bedeutung wieder eingesetzt.

Digitized by Google

Die gesetzlichen Aussprüche der von den Betheiligten selbst gewählten und von der Staatsbehörde bestätigten Schiedsmänner sind fortan in den vor sie verfassungsmäßig gebrachten Angelegenheiten bindend und verpflichtend. Es bedarf nicht mehr des unvermeidlich mit Kostenaufwand und Erschwerniß verbundenen Rechtsweges, um sie gegen spätere Einsprüche zu sichern, und die sofortige Ausführung, wenn darauf angetragen wird, zu verbürgen. Aber auch die Schwierigkeit ist behoben, wie dem allgemeinen Vertrauen die Männer zu bezeichnen seyen, welche desselben würdig und dadurch geeignet wären, sich schiedsrichterlichen Aussprüchen, wo diese in den dazu angethanen Fällen von beiden Theilen gewünscht würden, mit rechtskräftiger Wirkung zu unterziehen. Se. Majestät haben huldreichst erkannt, daß, wie der Beruf der Schiedsmänner nur in dem Vertrauen der Mitbürger erfolgreiche Begründung finden könne, so auch dieses allein über deren Wahl entscheiden dürfe. Daher ist die Wahl der Schiedsrichter, unter Vorbehalt der Bestätigung durch die Staatsbehörde, den Gemeinden überlassen worden. Es ist dies in der Ueberzeugung geschehen, daß in dankbarer Würdigung des neuen Geschenkes landesväterlicher Huld, das Vertrauen sich nur den, dessen in jeder Hinsicht Würdigen, zuwenden, und daß bei der Wahl der Schiedsmänner keine andere Rücksicht gelten werde, als die, für so wichtigen Beruf die nach Einsicht, Gesinnung und Rechtschaffenheit erprobtesten Männer herauszufinden. So wird es von den Gemeinden selbst abhängen, sich den Genuß der Vortheile zu verschaffen, welche ihnen durch die Weisheit und Gnade Sr. Majestät in der neuen Einrichtung dargeboten wird. Gewiß werden sie diese Vortheile in gebührendem, ehrfurchtsvollem Dank erkennen, und diesen zu ihrem eigenen Besten durch die gewissenhafteste Sorgfalt bei den Wahlen der Schiedsmänner bethätigen. Die Erwägung des eigenen Besten wird sie dazu nicht minder bestimmen, als das tiefe Gefühl der Pflicht, dem ehrenden Vertrauen zu entsprechen, welches der väterliche Landesherr in sie gesetzt hat.

Breslau den 6. Januar 1833.

Der Königl. Wirkliche Geheime Rath und Ober-Präsident der Provinz Schlesien

v. Merckel.

Digitized by Google

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königlichen Regierung.

No. 9. Die Ertheilung von Wanderbüchern in den Oesterreichischen Staaten an diesseitige Handwerksburschen betr.

Da die bisher Seitens der Kaiserlich Oesterreichischen Grenzbehörden beobachtete Vorschrift, den in die Kaiserl. Oesterreichischen Staaten einwandernden diesseitigen Handwerksgesellen ihre Reisepässe abzunehmen, und ihnen statt derselben Wanderbücher zu ertheilen, neuerer Uebereinkunft zufolge dahin abgeändert worden ist:

daß alle ausländischen Handwerksgesellen, wenn sie mit keinem Wanderbuche versehen sind, für die Zeit ihres Aufenthalts in den Oesterreichischen Staaten vorschriftsmäßige Wanderbücher zwar lösen müssen, ihnen solche in Zukunft aber ohne die bisher bestandene Abnahme ihrer Reisepässe oder sonstigen heimathlichen Reise-Dokumente verabfolgt werden, und die Oesterreichischen Grenz-Behörden auf den Pässen nur vermerken sollen, daß dieselben in den Kaiserlich Oesterreichischen Staaten ohne den gleichzeitigen Besitz des vorgeschriebenen Wanderbuchs keine Gültigkeit haben,

so wird diese Bestimmung hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Breslau, den 21. Januar 1833. I.

Der Königl. Landgestüt-Stallmeister Herr von Knobelsdorff zu Leubus hat in einer kleinen Schrift unter dem Titel:

Kurze Anleitung zur Aufzucht und Verbesserung der Pferde,

das Wissenswürdigste über Pferdezucht und Pflege der Stuten und Fohlen zusammengestellt, und sich erboten, den Ortschaften, welche sich besonders der Pferdezucht befleißigen, ein Exemplar unentgeltlich zu geben.

Bei dem Nutzen solcher faßlich und in gedrängter Kürze abgefaßten Belehrung, wird die nähere Kenntnißnahme von obiger Schrift von Nutzen sein, und es hat der Herr Verfasser dafür gesorgt, daß selbige auf den Beschälstationen für den Kostenpreis zu haben sein wird.

Wir machen das, die Pferdezucht betreibende und begünstigende Publikum auf gedachte Schrift aufmerksam.

Breslau, den 21. Januar 1833. I.

7*

Digitized by Google

Belobung.

Bei dem am 19. d. M. zu Klein-Tschansch, Breslauer Kreises, entstandenen Brande wurde eine Stallung nebst Schirrkammer ein Raub der Flammen. Nur der Entschlossenheit und außerordentlichen Thätigkeit des Gerichts-Scholzen Thomas und Spritzenmeister Peter aus Klein-Tschansch, sowie des Polizei-Scholzen Müller aus Groß-Tschansch ist es zu danken, daß bei ungünstigem Winde die ganz nahe an dem abgebrannten Stallgebäude belegene Scheuer, sowie der übrige Hofraum gerettet wurde. Dies wird als Anerkennung des Verdienstes hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Breslau, den 23. Januar 1833. I.

Verordnungen und Bekanntmachungen des Königlichen Ober-Landes-Gerichts.

No. 6. Die zu beschleunigende Regulirung des Depositial-Rechnungs-Wesens betr.

Die Königlichen Untergerichte des Departements werden angewiesen, das Depositial-Rechnungs-Wesen für das Jahr $183\frac{1}{2}$ et retro dergestalt baldigst zu reguliren, daß vor Abschluß der Rechnungen pro $183\frac{2}{3}$ die Decharge an die Rendanten ertheilt ist.

Zugleich bemerken wir für diejenigen Untergerichte, bei welchen nur ein Richter angestellt ist, daß der Letztere in Gemäßheit des §. 22, Lit. 3. der Depositial-Ordnung nur das Neben-Protokoll, nicht aber das Cassenbuch des Curators führen darf.

Auch sollen, wornach sich sämmtliche Gerichte zu achten haben, nach Bestimmung des Herrn Justiz-Ministers

1) bei allen Depositial-Rechnungen die Bruch-Pfennige wegfallen,

2) Die Hypotheken-Activa des General-Depositi nach Decaden abgerundet werden.

3) Die §. 425, tit. 2. Depositial-Ordnung vorgeschriebenen ordinairen Cassen-Visitationen bei dem veränderten Rechnungsjahre nunmehr Ende März und September statt finden.

Breslau den 22. Januar 1833.

Digitized by Google

Die hierher ressortirenden Justiz = Behörden werden hierdurch angewiesen, den Ersatz= und Landwehr=Behörden von den Urtheilssprüchen beglaubte Abschriften mitzutheilen, welche gegen die auf Seereisen begriffenen Schiffsleute in Gemäßheit des Allgemeinen Landrechts Thl. 2 Titel 8 und § 1606 bis 1616 verfaßt worden. No. 7. Die Mittheilung der Erkenntnisse in Untersuchungs-Sachen wider die auf Seereisen begriffenen Schiffsleute an die Ersatz- und Landwehr-Behörden betr.

Breslau, den 14. Januar 1833.

Es ist wünschenswerth, daß an jedem Deposital=Tage ein Kassen=Abschluß gefertigt, und die Kassen=Bestände der Depositorien an baarem Gelde und auf jeden Inhaber lautenden Papiere z. B. Pfandbriefe, Staatsschuldscheine, Bankobligationen revidirt werden. No. 8. Daß an jedem Deposital-Tage ein Kassen-Abschluß zu fertigen ist.

Dieß wird den Untergerichten des Departements in Folge höherer Verfügung zur Nachachtung hierdurch bekannt gemacht.

Breslau, den 9. Januar 1833.

Bekanntmachung.

Den 1sten und 2ten März wird in der unterzeichneten Anstalt die jährliche Prüfung behufs der Aufnahme neuer Zöglinge statt finden.

Die Bedingungen, unter welchen die Aufnahme erfolgen kann, sind:

1) eine gute körperliche Gesundheit, und namentlich der volle Besitz eines guten Gesichts und Gehörs;
2) gute Geistes=Anlagen, besonders gute Auffassungs=Kraft und eben solches Gedächtniß; überhaupt ein bildsames und bescheidenes Wesen;
3) gute Vorkenntnisse in allen den Fächern, welche von einem Volksschullehrer jetzt verlangt werden;
4) ein Alter von 17 Jahren, welches durch ein Tauf=Zeugniß bescheinigt werden muß:
5) ein verschlossenes Zeugniß, sowohl vom Prediger des Orts, als auch von dem Lehrer, bei welchem sich der Präparand zuletzt vorbereitet hat, über die gezeigten Anlagen und Fähigkeiten zum Schulfache, so wie über seinen Fleiß und seine Aufführung;

Digitized by Google

6) Ausweisung, daß Einer, im Fall der Aufnahme in die Anstalt, beim Eintritt nach Ostern 20 Rtl. Kostgeld gleich baar bezahlen kann;

Der Kursus dauert 3 Jahre. Alles Uebrige ist wie gewöhnlich, und wird bei der Prüfung bekannt gemacht werden.

Die genannten Zeugnisse, nebst einer kurzen Darstellung seiner Vorbereitung, so wie seiner Lebens-Verhältnisse und der Gründe von der Entschließung zum Schulfache, wird ein Jeder, welcher die Prüfung mitzumachen gesonnen ist, bis zum 23sten Februar spätestens an die unterzeichnete Anstalt protofrei einsenden.

Die persönliche Anmeldung findet den Tag vor der Prüfung, den 28. Februar, um 4 Uhr Nachmittags statt.

Breslau, den 20. Januar 1832.

Königl. evangel. Seminar.

Verzeichniß der Vorlesungen

bei der Königl. Preußischen höhern Forst-Lehr-Anstalt im Studien-Jahr 18$\frac{32}{33}$.

I. Im Sommer-Semester, welches mit dem 1. Mai beginnt, tragen vor:

Ober-Forstrath Dr. Pfeil.

1) Die Lehre vom Boden und Klima in ihrer praktischen Beziehung zur Holzzucht.
2) Waldbau.
3) Forstschutz- und Forstpolizei-Lehre, mit Einschluß der Lehre von der Ablösung der Wald-Servitute.
4) Staatswirthschaftliche Forstkunde.

Professor Dr. Ratzeburg.

5) Allgemeine Botanik und Anleitung zur Bestimmung von Gewächsen.
6) Spezielle Forst-Botanik.

Digitized by Google

7) Ueber Forst-Unkräuter (besonders Gräser und Gift-Gewächse.)

8) Encyklopädie der Natur-Wissenschaften, mit besonderer Hinweisung auf diejenigen, die den Forstmann interessiren.

9) Allgemeine Entomologie.

10) Ueber Cryptogamen.

Professor Schneider.

11) Arithmetik.

12) Geometrie.

13) Statik und Mechanik.

II. Winter-Semester, mit dem 1. November beginnend.

Ober-Forstrath Dr. Pfeil.

14) Forst-Einrichtung und Abschätzung.

15) Forst-Benutzung.

16) Forst-Verwaltungskunde.

17) Examinatorium über die gesammte Forst-Wissenschaft.

Professor Dr. Ratzeburg.

18) Anatomie und Physiologie der Gewächse, besonders der holzartigen.

19) Spezielle Naturgeschichte der Forst-Insekten.

20) Oryctognosie und Geognosie, mit vorzüglicher Rücksicht auf forstliche Bodenkunde.

21) Ueber den verschiedenen innern Bau der einheimischen und verarbeiteten ausländischen Hölzer.

22) Examinatorium und Repetitorium in den Naturwissenschaften, mit Benutzung der Sammlungen.

Digitized by Google

Professor Schneider.

23) Ebene Trigonometrie.
24) Stereometrie.
25) Statik und Mechanik.
26) Mathematisches Examinatorium.

Die Theorie in der Anwendung zu zeigen, sind regelmäßige Exkursionen in die Institutsforsten, so wie eine Reise in die Harz- und Elbforsten bestimmt, so wie zur näheren Kenntniß des Mittelwald-Betriebes die Ausführung einer Betriebs-Regulirung in der Oberförsterei Obersdorf in Thüringen. Viermal die Woche finden Nachmittags botanische und zoologische Exkursionen, so wie praktische Meß-Uebungen statt. Die Bibliothek und Sammlungen jeder Art können unentgeltlich benutzt werden.

Diejenigen, welche unter den durch die Amtsblätter bekannt gemachten Bedingungen die Aufnahme wünschen, haben sich an den unterschriebenen Direktor zu wenden.

Neustadt-Eberswalde, den 15. Januar 1833.

Der Direktor der Königl. Preußischen höhern Forst-Lehr-Anstalt.
Pfeil.

Patentirung.

Dem hiesigen Kaufmann C. L. W. Schneider ist unter dem 17. Januar 1833 ein Patent

auf eine Drehrolle mit doppeltem Roll-Boden und Hebel-Druckwerk, nach der, mittelst Zeichnung und Beschreibung, nachgewiesenen, für neu und eigenthümlich anerkannten Zusammensetzung

gültig auf acht hinter einander folgende Jahre, vom Tage der Ausfertigung an gerechnet, und im ganzen Umfange des Preußischen Staats, ertheilt worden.

Personalia.

Nach erfolgter einstimmiger Wahl des hiesigen Dom-Kapitels ist der Herr Dompropst Graf Sedlnitzki zum General-Administrator des erledigten hiesigen Bisthums berufen worden, und hat als solcher die landesherrliche Bestätigung erhalten.

Der Bauerguthsbesitzer Gedike zu Striegelmühl, Kreis Schweidnitz, als Polizei-Distrikts-Commissarius.

Der Gastwirth Hauck zu Wartha als unbesoldeter Rathmann.

Digitized by Google

Vermächtnisse.

Die in Breslau verstorbene Wittwe Kunze geb. Weiß dem hiesigen Kloster der Ursulinerinnen . . . . 2000 Rtl.

Der verstorbene Kaufmann Heinrich Schiller von hier der hiesigen Armenverpflegung . . . . 300 Rtl.
und dem Selenkeschen Institute . . . . 200 Rtl.

Der zu Neurode verstorbene Kaufmann Klammt den dortigen Armen 10 Rtl.

Der zu Nieder-Altwaltersdorf, Kr. Habelschwerdt, verstorbene Bauerguthsbesitzer der evangelischen Kirche in Habelschwerdt . . . 30 Rtl.
und der evangelischen Schule daselbst . . . . 20 Rtl.

Die in Breslau verstorbene Wittwe Specht geb. Rindfleisch
der hiesigen Armen-Verpflegung . . . . 1000 Rtl.
dem Kloster der barmherzigen Brüder . . . . . . 50 Rtl.
dem Kloster der Elisabetinerinnen . . . . . . 30 Rtl.
dem Krankenhospital zu Allerheiligen . . . . . . 30 Rtl.
dem Hospital zu den 11000 Jungfrauen . . . . . 10 Rtl.
dem Hospital für arme hülflose Dienstboten . . . . . 100 Rtl.
dem Blinden-Institut . . . . 10 Rtl.

Neue Pocken-Ausbrüche.

In der Stadt Münsterberg.

In den Dörfern Leubel, Grottky, Groß-Baulwitz, Beschine und Räudchen, Kr. Wohlau; Raschen, Schwendnig, Groß-Muritsch, Wischawe, Trebnitz, Berg-Kehle, Bothendorff, Groß-Ujeschütz, Prisselwitz, Schlottau, Kunzendorff und Hochkirch, Kreis Trebnitz; Kunzendorff, Dalbersdorff, Neu-Stradam, Rudelsdorff und Türkwitz, Kreis Wartenberg; Gurkau, Kreis Guhrau; Domslau, Mellowitz, Oltaschin, Radwanitz, Kreis Breslau; Lampersdorff, Kreis Oels; Dammer, Gramschütz, Kreis Namslau.

Digitized by Google

Getreide- und Fourage-Preis-Tabelle

im Breslauischen Regierungs-Departement für den Monat December 1832.

Namen der Städte.	Weitzen der Scheffel gute Sorte rtl.	sgr.	pf.	geringe Sorte rtl.	sgr.	pf.	Roggen der Scheffel gute Sorte rtl.	sgr.	pf.	geringe Sorte rtl.	sgr.	pf.	Gerste der Scheffel gute Sorte rtl.	sgr.	pf.	geringe Sorte rtl.	sgr.	pf.	Hafer der Scheffel gute Sorte rtl.	sgr.	pf.	geringe Sorte rtl.	sgr.	pf.	Heu der Centner rtl.	sgr.	pf.	Stroh das Schock rtl.	sgr.	pf
Breslau . .	1	13	1	1	4	3	1	4	7	—	29	2	—	25	7	—	21	2	—	18	2	—	16	—	—	20	—	4	—	—
Brieg . . .	1	9	9	1	2	11	1	1	2	—	26	8	—	23	5	—	20	2	—	17	—	—	14	10	—	19	—	3	—	—
Frankenstein	1	13	6	1	7	9	1	5	4	—	29	9	—	22	3	—	19	3	—	18	—	—	14	9	—	16	—	3	15	—
Glatz . . .	1	16	9	1	8	—	1	3	—	—	27	6	—	23	6	—	18	3	—	15	6	—	12	—	—	16	—	4	—	—
Guhrau . .	1	12	6	1	7	8	—	28	11	—	23	11	—	24	4	—	22	2	—	16	8	—	15	—	—	16	6	3	—	—
Habelschwerdt	1	15	—	1	10	—	1	1	—	—	26	6	—	22	8	—	18	5	—	16	—	—	12	6	—	21	—	3	20	—
Herrnstadt .	1	9	—	1	7	—	—	29	—	—	27	—	—	24	—	—	22	-	—	15	—	—	14	—	—	20	—	3	5	—
Münsterberg	1	11	9	1	3	9	1	2	—	—	26	3	—	22	—	—	18	6	—	16	6	—	14	6	—	13	6	2	10	—
Namslau .	1	12	8	1	10	9	—	28	—	—	26	—	—	24	3	—	22	3	—	19	11	—	17	9	—	18	—	3	28	—
Neumarkt .	1	9	—	1	5	—	1	2	—	—	28	—	—	24	—	—	20	—	—	16	—	—	14	—	—	18	—	4	—	—
Nimptsch .	1	20	—	1	16	—	1	8	—	1	5	—	1	—	—	—	27	—	—	21	—	—	17	—	—	17	—	4	—	—
Oels	1	14	—	1	9	—	1	—	9	—	28	5	—	24	6	—	21	6	—	18	9	—	15	—	—	12	6	3	—	—
Ohlau . . .	1	13	10	1	12	4	1	—	7	—	29	5	—	21	9	—	21	—	-	16	4	-	15	9	—	19	3	2	20	—
Prausnitz .	1	10	8	1	8	6	1	1	—	—	26	9	—	24	—	—	22	—	—	16	9	—	14	3	—	20	—	2	20	—
Reichenbach	1	9	4	1	6	4	1	3	5	1	—	5	—	23	10	—	20	10	—	18	—	—	16	—	—	18	—	5	—	—
Reichenstein	1	17	6	1	5	—	1	2	6	—	27	—	—	24	—	—	18	—	—	15	6	—	13	—	—	13	—	2	4	—
Schweidnitz	1	15	9	1	8	—	1	5	—	—	29	—	—	25	6	—	20	—	—	18	6	—	14	6	—	17	6	3	15	—
Steinau . .	1	8	4	1	8	—	1	—	—	—	29	8	—	25	—	—	24	8	—	18	—	—	17	—	—	—	—	—	—	—
Strehlen .	1	8	10	1	—	10	1	1	3	—	26	10	—	23	1	—	20	1	—	16	6	—	13	10	—	—	—	—	—	—
Striegau .	1	6	6	1	—	9	1	3	—	—	28	—	—	25	—	—	20	—	—	16	—	—	14	—	—	24	—	4	-	—
Wohlau . .	1	15	—	1	10	—	1	2	6	—	27	6	—	25	—	—	23	—	—	17	—	—	15	—	—	20	—	4	—	—
im Durchschnitt	1	12	6	1	7	3	1	2	1[illegible]	—	28	—[illegible]	—	24	2	—	21	—[illegible]	—	17	2	—	14	10	—	17	10	3	13	16
Mittel-Preis	1 Rtlr. 9 sgr. 10 pf.						1 Rtlr. — sgr. — pf.						— Rtlr. 22 sgr. 7 pf.						— Rtlr. 16 sgr. — pf.											

Breslau, den 9. Januar 1833.

Königliche Preußische Regierung. Abtheilung des Innern.

Amts-Blatt

der

Königlichen Regierung zu Breslau.

Stück VI.

Breslau, den 6. Februar 1833.

Bekanntmachung.

Es ist neuerdings mehrfach Beschwerde darüber geführt worden, daß die unterm 15. Februar 1802 wiederholt zur Befolgung eingeschärfte Bestimmung des Edikts vom 25. Dezember 1749,

nach welcher alle und jede Kollatoren der in den diesseitigen Staaten gestifteten Stipendien bei 10 Rtlrn. Strafe gehalten seyn sollen, in jedem Jahre die Stipendiaten derjenigen Universität, wohin letztere sich begeben, anzuzeigen,

ingleichen der § 24 des über die Abiturienten-Prüfungen unterm 12. Oktober 1812,

wonach den Prüfungszeugnissen der die Universität Beziehenden die Wirkung beigelegt worden ist, daß nur die Empfänger der beiden ersten Nummern an den öffentlichen Benefizien für Studirende, worin immer sie bestehen mögen, und ohne Unterschied, ob sie Königlich sind, oder von Communen oder anderen Corporationen vergeben werden, Theil nehmen, die mit dem Zeugnisse unbedingter Tüchtigkeit Entlassenen jedoch vorzüglich Anspruch darauf haben, die mit dem Zeugniß der Untüchtigkeit zur Universität Abgegangenen aber davon ausgeschlossen seyn, im übrigen aber, die Befolgung dieser Bestimmung zu controlliren, von sämmtlichen Collatoren von Stipendien und Beneficien alljährlich Verzeichnisse der letztern und der jedesmaligen Percipienten unter Bemerkung der Nummer des Abgangszeugnisses der betreffenden Königlichen Regierung eingereicht werden sollen,

nicht überall pünktlich beachtet worden sind. Daß dies geschehe, ist jedoch einleuch-

Digitized by Google

tend von äußerster Wichtigkeit und ich finde mich daher veranlaßt, die eben erwähnten Bestimmungen hierdurch nochmals zur genauesten und gewissenhaftesten Befolgung einzuschärfen.

Breslau, am 24. Januar 1833.

Der Königl. Wirkliche Geheime Rath und Ober-Präsident der Provinz Schlesien
v. Merckel.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königlichen Regierung.

No. 10. Wegen Schlichtung streitiger Rechts-Angelegenheiten durch Schiedsmänner.

Nach der von des Königlichen wirklichen Geheimen-Raths und Ober-Präsidenten der Provinz Schlesien, Herrn von Merckel Excellenz unter dem 6. Januar 1833 erlassenen Amtsblatt-Bekanntmachung (Stück V.) hat Se. Majestät der König mittelst Allerhöchster Kabinets-Ordre vom 14. August v. J. zu bestimmen geruhet: daß die in der Provinz Preußen schon seit dem Jahre 1827 bestehende Einrichtung zur gütlichen Schlichtung streitiger Rechtsangelegenheiten durch Schiedsmänner auch in der Provinz Schlesien eingeführt werden soll.

Da nunmehr in Folge dieser Bekanntmachung zu der Wahl der Schiedsmänner geschritten werden soll, so werden sämmtliche Königliche Landräthliche Aemter und Magisträte des hiesigen Regierungsbezirks hiermit angewiesen, diese Wahlen zu veranlassen, und die Gewählten in eine Nachweisung nach dem am Schlusse dieser Aufforderung befindlichen Schema zu bringen, und solche binnen spätestens 6 Wochen anhero einzureichen.

Hierbei dient folgendes zur Nachachtung: die Wahlen auf dem Lande geschehen unter Leitung der Herren Landräthe oder der Herren Kreis-Deputirten oder Polizei-Distrikts-Kommissarien, und die Wahlen in den Städten unter Leitung der Magisträte nach folgenden Bestimmungen:

1) In den Städten erhalten die durch die Magisträte abzugrenzenden Bezirke von etwa 2000 Seelen ein jeder einen Schiedsmann.
2) Auf dem platten Lande wird in jedem Dorfe ein Schiedsmann bestellt. Es bleibt jedoch der Gemeine überlassen, sich einem benachbarten Orte anzuschließen, insofern dadurch der Bezirk des Schiedsmannes die Zahl von 2000 Seelen nicht erheblich überschreitet. In Dörfern von mehr als zweitausend Einwohnern soll, wenn

Digitized by Google

sich darin mehrere Patrimonial-Jurisdictionen befinden, für jeden dieser Jurisdictions-Bezirke, und, wenn das Dorf nach Beschaffenheit der Oertlichkeit verschiedene natürliche Abtheilungen bildet, für jede dieser Abtheilungen, sonst aber für je zweitausend Einwohner ein Schiedsmann gewählt werden.

3) In den Städten werden in jedem für einen Schiedsmann bestimmten Bezirk von denjenigen Einwohnern dieses Bezirks, welche die Stadtverordneten zu wählen haben, drei Subjekte nach der Stimmenmehrheit gewählt und vorgeschlagen, unter welchen die Stadtverordneten den zu ernennenden Schiedsmann auswählen. Auf dem Lande soll von zehn Grundbesitzern in einem Dorfe oder Wahlbezirk nach Stimmenmehrheit ohne Rücksicht auf die Größe des Besitzthums ein Wähler gewählt werden. Die solchergestalt ernannten Wähler eines Bezirks und die Gutsherrschaft oder deren Stellvertreter wählen aus sämmtlichen angesessenen und nicht angesessenen Einwohnern des Bezirks den Schiedsmann.

Können sich die Wähler über die Wahl des Schiedsmanns nicht vereinigen, so wird derjenige Wähler, welcher durch die meisten Stimmen dazu gewählt worden, zum Schiedsmann bestellt.

Sollten in einem Dorfe wegen geringer Zahl der Besitzungen nicht drei Wähler gewählt werden können, die Gemeine aber gleichwohl einen Schiedsmann für sich allein zu erhalten wünschen, so soll derselbe von der Gutsherrschaft und sämmtlichen Grundbesitzern durch Stimmenmehrheit gewählt werden.

Der Tag der Wahlen von Seiten der Einwohner wird auf dem platten Lande von dem Landrathe, in den Städten von dem Magistrate bestimmt, und es werden dazu die Wählenden mit Benennung des Gegenstandes ihrer Berathung nach den Vorschriften über die Versammlungen der Gesellschaften berufen. Die Landräthlichen Aemter und Magistrate haben binnen 4 Wochen über die zu der Wahl der Schiedsmänner getroffenen Einleitungen an uns zu berichten.

Damit nun die Bestätigung der Wahlen durch die betreffenden Königlichen Ober-Landes-Gerichte ohne Schwierigkeit geschehen könne, ist es nothwendig, nicht nur die Nachweisungen der in den verschiedenen Kreisen Erwählten nach den Ober-Landes-Gerichts-Bezirken, zu welchen die Kreise gehören, zu ordnen, sondern auch da, wo nicht sämmtliche Ortschaften eines Kreises zu einem und demselben Ober-Landes-Gerichts-Bezirk gehören, die einem oder dem andern zugewiesenen Gemeinen in besondere Nachweisungen zu bringen.

Digitized by Google

Nachweisung

der in den verschiedenen Gemeinen des N.N. Kreises in Folge der Verordnung vom 26. September 1832 erwählten Schiedsmänner zur gütlichen Schlichtung streitiger Rechts-Angelegenheiten.

Benennung der Ortschaften.	Namen der erwählten Schiedsmänner.	Deren Alter. Jahr.	Bemerkungen in Beziehung auf die Befähigung der Erwählten.

Anweisung
für sämmtliche Königliche Landräthliche Aemter und Magistrate des hiesigen Regierungs-Bezirks.

Breslau, den 30. Januar 1833. I.

Nachstehende, von der Königl. Sächsischen Immediat-Commission anhero mitgetheilte, ihrem wörtlichen Inhalt nach folgendermaßen lautende:

No 11. Cholera-Angelegenheiten betreffend.

General-Verordnung,

die Aufhebung der zeither wegen der asiatischen Cholera an den Landesgrenzen bestandenen Schutzvorkehrung betreffend, vom 8. Januar 1833.

Unter dem Schutze der göttlichen Vorsehung ist das Königreich Sachsen bisher von der asiatischen Cholera gänzlich befreit geblieben, obwohl dieselbe, das Land von allen Seiten bedrohend, auf mehrern Seiten bereits dicht an die Grenze vorgedrungen war. Die unterzeichnete Commission fühlt sich in dessen Folge verpflichtet, den Eifer und die Umsicht der Behörden und Unterthanen rühmend anzuerkennen, durch welche allein es möglich ward, die gesetzlichen Schutzmaßregeln, besonders an Orten und in Zeiten dringender Gefahr, rasch und kräftig auszuführen.

Noch sind die Nachbarländer, die Kaiserl. Königl. Oesterreichischen und Königl. Preußischen Staaten von dem verheerenden Uebel nicht völlig frei. Allein die daselbst vorkommenden Fälle sind so selten und zeigen sich in so gemilderter Gestalt, daß dieser Stand der Sache, verbunden mit der Schwierigkeit, über solche einzelne Krank-

Digitized by Google

heitsfälle im Auslande zu rechter Zeit zuverläßige Nachricht zu erlangen, die unterzeichnete Commission bewogen hat, mit Genehmigung des Königl. Ministerii des Innern die jetzt noch an den Landesgrenzen bestehenden Schutzvorkehrungen jeder Art aufzuheben. Demnach werden andurch alle darauf sich beziehende gesetzliche Anordnungen in soweit außer Wirksamkeit gesetzt, als nicht nachstehend eine Ausnahme deshalb vorgeschrieben wird.

§ 1.

Die bisher noch in Beziehung auf die asiatische Cholera bestandenen Beschränkungen des Verkehrs mit dem Auslande, fallen von Bekanntmachung dieser Verordnung an hinweg, und es findet daher für Reisende, Viehtransporte und Waaren aller Art wieder freier Eingang in das Königreich Sachsen statt. Nur das Einbringen alter Betten und Kleidungsstücke, mit Ausnahme derjenigen, welche von Reisenden bei sich geführt werden, bleibt auch fernerhin verboten.

§ 2.

Sollte aber in einem benachbarten Lande die asiatische Cholera von neuem ausbrechen, oder da, wo solche gegenwärtig noch nicht gänzlich verschwunden ist, einen schlimmern, wirklich epidemischen Charakter annehmen, so haben Personen, die aus angesteckten Orten oder aus dem Umkreise einer Meile von demselben kommen, ehe ihnen der Eintritt in das Königreich Sachsen gestattet werden kann, an gesunden und unverdächtigen Orten des Auslandes die Contumazzeit von fünf Tagen abzuwarten und, daß solches geschehen, genügend nachzuweisen.

Für diesen Fall bleiben daher die hierüber in der Bekanntmachung vom 24. Juli 1832 (Leipziger Zeitung Nro. 248) ertheilten Vorschriften in Kraft.

Die unterzeichnete Commission wird übrigens dergleichen Orte des Auslandes, sobald ihr darüber zuverläßige Nachrichten zugehen, öffentlich bekannt machen.

§ 3.

Um jeden Anlaß zum Ausbruche der asiatischen Cholera im Inlande thunlichst zu vermeiden, sind die früher, insbesondere durch die Bekanntmachung vom 17. Juni 1831, Abschnitt II. (Gesetzsammlung S. 136) gegebenen diätischen Verhaltungsregeln auch fernerhin in Obacht zu nehmen; vor allem aber ist Mäßigkeit im Genusse von Nahrungsmitteln und geistigen Getränken, so wie Reinlichkeit der Wohnungen und des Körpers dringend anzuempfehlen.

§ 4.

Obwohl die, für den unerwarteten Fall eines Ausbruches der asiatischen Cholera im Inlande erlassene Verordnung vom 14. Februar 1832 (Ges. Samml. S. 119)

Digitized by Google

im Allgemeinen vor der Hand noch in Gültigkeit bleibt; so mögen doch nunmehr die für jenen Fall in den einzelnen Orten eingerichteten Hospitälern nach dem Ermessen der Orts-Commissionen aufgehoben und die dabei etwa noch angestellten Personen entlassen werden; dagegen sind jedenfalls die zu solchen Anstalten gehörigen Geräthschaften und Effekten bis auf Weiteres noch aufzubewahren.

§ 5.

Die in der Verordnung vom 13. August 1831 (Ges. Samml. S. 187) ertheilten Vorschriften über die Reiselegitimationen der Inländer, werden hiermit aufgehoben.

§ 6.

Die unterzeichnete Commission bleibt zur Zeit noch in Wirksamkeit und es sind derselben bedenkliche Krankheitsfälle im Inlande und Auslande fortwährend schleunigst anzuzeigen. Eben so sollen die durch die Generalordnung vom 1. Juli 1831 (Ges. Samml. S. 152) eingeführten Bezirks- und Orts-Commissionen zur Zeit noch fortbestehen, Reisen der dabei angestellten Aerzte aber, zu Revidirung der örtlichen Cholera-anstalten, in sofern dergleichen überhaupt künftig noch bestehen werden, für jetzt weiter nicht stattfinden.

Hiernach haben sich Alle, die es angeht, gebührend zu achten.

Dresden den 3. Januar 1833.

Die wegen der Maßregeln gegen die asiatische Cholera allerhöchst verordnete Commission.

gez. von Wietersheim.

Ackermann. S.

Ausgegeben am 14. Januar 1833.

wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Breslau, den 28. Januar 1833. I.

No. 12. Wegen Beschäftigung der Bau-Conducteurs als Privat-Baumeister.

In Gemäßheit höherer Bestimmung wird denen sich im hiesigen Regierungs-Bezirk aufhaltenden Bau-Condukteurs Nachstehendes bekannt gemacht:

Das hohe Ministerium des Innern für Handels- und Gewerbe-Angelegenheiten will gestatten, daß Bau-Condukteurs, welche bei der entfernten Aussicht auf eine Anstellung und der oft mangelnden Gelegenheit zu einer diätarischen Beschäftigung sich als Privat-Baumeister einen Erwerb zu verschaffen suchen und Bauten selbstständig unternehmen und selbst ausführen, gleich denen, welche ohne fixirte Anstellung als Kreis- oder Communal-Baumeister eine Beschäftigung zu erlangen bemüht sind, in den Listen der Bau-Condukteurs fortgeführt werden, und daß auf sie, wenn sie es wünschen, bei Anstellungen im Staatsdienste Rücksicht genommen werde.

Digitized by Google

Es wird dann aber die jährliche Anmeldung solcher Baucondukteurs bei uns wie bei allen übrigen geschehen müssen und ihnen auch die Verpflichtung obliegen die Bauausführungen uns anzuzeigen, welche sie bewirkt haben, damit wir uns von der Tüchtigkeit derselben und von dem Verhalten solcher Privat-Baumeister überzeugen können.

Außerdem werden die Bau-Condukteurs noch darauf aufmerksam gemacht, daß, da die erste Anstellung im Baufache die eines Wegebaumeisters ist, und diese nicht ohne Ueberzeugung praktischer Tüchtigkeit in dem besagten Fache erfolgen kann, sie jedenfalls wohlthun werden, den Wegebau ordentlich betrieben zu haben, ehe sie Privat-Baumeister werden.

Alljährlich ult. Decbr. haben uns die Bau-Condukteurs eine Nachweisung darüber einzureichen, welche Geschäfte und Bau-Ausführungen sie während des verflossenen Jahres bearbeitet haben.

Für das verflossene Jahr wird diese Nachweisung Anfangs März c. erwartet.

Breslau, den 26. Januar 1833.

No. 15. Die Erfordernisse Derjenigen betreffend, welche sich in Brasilien niederzulassen gedenken.

Einer Benachrichtigung des Königlichen Ministerii der auswärtigen Angelegenheiten zu Folge hat der Königliche General-Konsul zu Rio de Janeiro angezeiget, daß die dortige Regierung, um für die Zukunft dem Andrange erwerbsloser Fremden vorzubeugen, bereits im August v. J. die Anordnung getroffen hat, daß vom 1. Januar d. J. ab, keinem Fremden in den Brasilianischen Häfen die Landung gestattet werden solle, welcher sich nicht im Besitz eines von einem der im Auslande angestellten Kaiserl. Brasilianischen Konsuln ausgefertigten Certifikats befindet, aus dem hervorgeht, daß der Inhaber desselben unbescholtenen Rufes, und daß, und wodurch er im Stande sei, sich seinen Unterhalt zu erwerben.

Zugleich wird aber auch für diesen Fall von Seiten des gedachten Königlichen Ministerii bemerkt, daß es darauf, daß bis jetzt in keinem der diesseitigen Häfen ein Brasilianischer Konsular-Agent angestellt ist, nicht ankommen kann, indem auch die in fremden Häfen angestellten jenseitigen Konsuln, sobald nur die Legitimationspapiere des Extrahenten sonst in der Ordnung sind, gewiß keinen Anstand nehmen werden, das erforderliche Certifikat auszustellen, wenn dazu die Mitwirkung des in demselben Hafen residirenden Preußischen Konsular-Agenten in Anspruch genommen wird.

Breslau, den 30. Januar 1833. I.

Digitized by Google

Belobung.

Es ist dem Freigärtner Gottlob Wiesner zu Krentsch, Strehlenschen Kreises, durch seine Entschlossenheit und zweckmäßigen Bemühungen gelungen, einen Mann, der aus Lebensüberdruß sich den Tod zu geben versucht hatte, nach fortgesetzten Anstrengungen ins Leben zurückzubringen, wofür wir ihm nicht nur die verheißene Prämie haben auszahlen lassen, sondern diese rühmliche menschenfreundliche Handlung auch hierdurch öffentlich bekannt machen.

Breslau den 19. Januar 1833. I.

Verordnungen und Bekanntmachungen des Königlichen Ober-Landes-Gerichts.

Nachstehendes Justiz-Ministerial-Rescript:

Es ist bisher nur ausnahmsweise den größeren Untergerichten gestattet worden, zu den Grundakten besondere Hypotheken-Tabellen anzufertigen und fortzuführen, weil angenommen wurde, daß für die Anlegung dieser Tabellen von den Partheien keine Kopialien erhoben werden dürften, und daher durch die Anschaffung und Anlegung der Tabellen den Staatskassen zu bedeutende Ausgaben erwachsen würden.

No. 9. Die Anlegung der Hypotheken-Tabellen von den Untergerichten betr.

Rescr. vom 31. August 1829. Jahrbücher Bd. 34. Seite 125.

Da jedoch die Hypotheken-Tabellen von wesentlichem Nutzen für die leichtere und sichere Bearbeitung der Hypotheken-Geschäfte bei sämmtlichen Untergerichten sind, und die Besitzer der Grundstücke sich nicht weigern können, für die zur bessern Einrichtung des Hypothekenwesens dienenden Hypotheken-Tabellen, wie bei der Anlegung neuer Hypothekenbücher, nach § 42. Tit. 4. der Hypotheken-Ordnung, Kopialien zu bezahlen, so will der Justiz-Minister den sämmtlichen Untergerichten die Anlegung besonderer Hypotheken-Tabellen gestatten.

Dabei sind jedoch folgende Bestimmungen zu beachten:

1) Die Anlegung der Hypotheken-Tabellen ist nicht sofort bei sämmtlichen Grundstücken, sondern nur nach und nach, und zwar bei Gelegenheit eines Hypotheken-Geschäfts bei den betreffenden Grundakten zu veranlassen.

2) In die Tabelle ist bei Anlegung derselben aus dem Hypothekenbuche alles dasjenige einzutragen, was in den Hypothekenschein gehört, also mit Weglassung aller bereits gelöschten Posten und mit Weglassung aller früheren Besitzverände-

Digitized by Google

rungen. Die früheren Erwerbspreise und die Ab- und Zuschreibungen in der I. Rubrik werden dagegen mit aufgenommen, weil sie auf den Real-Zustand von Einfluß sind.

In die bereits angelegte Tabelle werden gleichzeitig mit der Eintragung in das Hypothekenbuch alle später vorkommende Veränderungen nachgetragen.

3) Für die sonst wörtliche Uebereinstimmung dieser zu dem letzten Bande der Grundakten vorzuheftende Tabelle mit dem Hypothekenbuch ist der Ingrossator und wo kein besonderer Beamte dies Geschäft besorgt der Richter verantwortlich, daher sie, sowohl bei der ersten Anlegung, als bei der künftigen Nachtragung mit dem Hypothekenbuche genau verglichen werden müssen.

Ueberhaupt muß bei den Untergerichten, mit Rücksicht auf die § § 40, 41. Tit. II. der Hypotheken-Ordnung die Einrichtung getroffen werden, daß sich der Dezernent, wenn er die Eintragung in die Hypothekenbücher nicht selbst besorgt, vor Vollziehung jedes Hypothekenscheins durch wirkliche Einsicht und Vergleichung des Hypothekenbuchs mit der Eintragungs-Verfügung, der Hypotheken-Tabelle und des mundirten Hypothekenscheins, die nöthige Ueberzeugung von der richtigen und vorschriftsmäßigen Eintragung und von der Uebereinstimmung der Hypothekenscheine mit dem Hypothekenbuche verschafft.

4) Für die Anlegung der Hypotheken-Tabellen können nur Kopialien für jeden Bogen 2 Sgr. 6 Pf. und zwar von dem Besitzer des Grundstücks eingezogen werden.

Die Kopialien sind nicht nach der Bogenzahl der Tabelle, sondern nur nach dem Umfange der Eintragungen in dieselbe zu berechnen; doch können für jede Tabelle wenigstens 2 Sgr. 6 Pf. in Ansatz kommen.

Für die nachträglichen Eintragungen in die bereits angelegten Tabellen können niemals Kopialien von den Partheien erhoben werden, indem dies Nachtragen von demjenigen, welchem die Eintragungen in die Hypothekenbücher obliegen unentgeldlich geschehen muß.

Wenn dagegen die Tabellen vollgeschrieben sind, und deßhalb erneuert werden müssen, so dürfen für die neuen Hypotheken-Tabellen wieder Kopialien wie bei der ersten Anlegung erhoben werden.

5) Der Beamte, welcher die Kopialien für diese Tabelle bezieht, ist verpflichtet, das dazu erforderliche Papier aus eigenen Mitteln anzuschaffen, am zweckmäßigsten ist es, wenn zu den Tabellen gleichförmige, nach dem Schema zu einem zweckmäßig eingerichteten Hypothekenbuch entworfene Formulare gedruckt oder

Digitized by Google

lithographirt werden. Die Kosten dafür muß jedoch auch der Beamte tragen, welcher die Kopialien bezieht.

6) Zunächst ist die Kanzlei jedes Gerichts berechtigt, die Anfertigung dieser Hypotheken-Tabellen gegen den Genuß der Kopialien zu übernehmen, wenn jedoch die Kanzlei-Beamten zur Uebernahme dieses Geschäfts nicht geneigt sind, so bleibt dem Dirigenten des Gerichts überlassen, das Geschäft unter den vorstehenden Bestimmungen, dem Ingrossator oder auch einem andern Beamten des Gerichts zu übertragen.

Jedenfalls ist über das Abkommen mit dem betreffenden Beamten ein besonderes Protokoll aufzunehmen.

Das Königliche Ober-Landes-Gericht hat diese Bestimmungen den sämmtlichen Untergerichten seines Departements bekannt zu machen.

Berlin, den 13. December 1832.

Der Justiz-Minister
(gez.) Mühler.

wird hierdurch den sämmtlichen Untergerichten des Departements zur Nachachtung bekannt gemacht.

Breslau den 19. Januar 1833.

No. 10. Die Ferien-Ordnung betr.

Nachstehender Extrakt der von dem Königl. Ober-Landes-Gericht hieselbst entworfenen Ferien-Ordnung vom 13. November pr.

§ 2.

Die Dauer der Ferien wird dahin bestimmt, daß

a) solche an den hohen Festen von Ostern und Pfingsten auf drei Tage vor, und drei Tage nach dem Haupt-Festtage, mithin auf sieben Tage beschränkt; und am Weihnachtsfeste vom 22. bis 31. December festgesetzt wird,

b) daß die Erndte-Ferien eine Ausdehnung von sechs Wochen, nämlich vom 15 Juli bis 26. August eines jeden Jahres erhalten.

§ 5.

Die Wirkung der Ferien für die Partheien besteht darin:

aß im gewöhnlichen Prozeß, der Regel nach, keine Termins-Verhandlungen
b statt finden;
daß die präclusivischen Fristen während der Ferien ruhen;
daß die Zwangs-Vollstreckungen nicht zum Vollzug kommen.

Digitized by Google

Alles dieses jedoch findet keine Anwendung auf Wechsel-, Aliment-, Arrest-, Administrations-, Sequestrations-, Possessorien-, Exmissions- und überhaupt auf solche besondere Sachen, welche nach der pflichtmäßigen Ueberzeugung und einem desfallsigen motivirten Beschlusse des Gerichts, als beschleunigungswerth und als der Ferien ohnerachtet, zur Verhandlung und zur Fortsetzung geeignet, ausdrücklich erklärt werden; weshalb auch keine Verhandlung blos deshalb angefochten werden darf, weil sie in den Ferien statt gehabt, wenn sonst ihr materieller Inhalt genügt.

Eben so behält es bei der gesetzlichen Vorschrift sein Bewenden, daß solche Executionen, welche schon vor den Ferien eingelegt sind, so wie solche, hinsichtlich deren der Schuldner, bei ihm verstatteter Nachsicht, einen in die Ferien fallenden Zahlungstermin zugestanden erhalten hat, auch während der Ferien zum Vollzug gebracht werden können.

§ 7.

Zur Vermeidung des Andrangs der Geschäfte während der Erndte-Ferien, ist deren Beginn und Schluß bereits innerhalb des Monats Juni jeden Jahres, durch die öffentlichen Blätter und durch die Aushänge in den Gerichts-Lokalien zeitig mit der Aufforderung bekannt zu machen, die Anträge bei den Gerichten nur auf die, der besondern Beschleunigung bedürfenden Angelegenheiten, während des gedachten Zeitabschnittes, möglichst zu beschränken,

wird hierdurch mit dem Bemerken zur allgemeinen Kenntniß gebracht; daß diese Anordnungen, welche von Sr. Excellenz dem Herrn Justiz-Minister am 26. November v. J. genehmigt sind, Ostern und Pfingsten auf 7 Tage und besonders in den Erndte-Ferien vom 15. Juli bis 26. August jeden Jahres, sowie Weihnachten auf 10 Tage zur Ausführung kommen werden.

Breslau, den 14. Januar 1833.

Verordnungen und Bekanntmachungen des Königlichen Provinzial-Steuer-Directorats.

Nachdem nunmehr die Regulirung der Chausseegeld-Erhebung auf der Maltsch-Waldenburger Kohlenstraße erfolgt ist, so wird auf derselben, deren Länge vom Anfangspunkte bei Maltsch bis Waldenburg ganz nahe 8 Meilen beträgt, vom 1. März d. J. an, mit Aufhebung der bisherigen Hebesätze das Chausseegeld erhoben werden:

Digitized by Google

	1) bei der Barriere zu Wültschkau	nach dem Satze für	$1\frac{1}{2}$	Meile
	2) = = = = Groß-Baudis	= = = =	$1\frac{1}{2}$	=
	3) = = = = Lüssen	= = = =	2	=
	4) = = = = Stanowitz	= = = =	$1\frac{1}{2}$	=
u.	5) = = = = Sorgau I. u. II.	= = =	$1\frac{1}{2}$	=
		zusammen für . . .	8	Meilen.

Diese anderweite Einrichtung wird hiermit zur Kenntniß des betheiligten Publikums gebracht.

Breslau den 28. Januar 1833.

Der Geheime Ober-Finanz-Rath und Provinzial-Steuer-Director.

v. Bigeleben.

Personalia.

Der Kämmerer Kleiner in Canth, auf anderweitige 6 Jahre bestätigt.

Der interimistische Schullehrer Herrmann, als wirklicher katholischer Schullehrer in Pronzendorf, Kr. Steinau.

Der Waldwärter Schneider zu Scheidelwitz, Forst-Reviers Peisterwitz, als Förster daselbst ernannt.

Vermächtnisse.

Die in Breslau verstorbene verwittwete Gürtler Kühn geb. Formann, dem Kranken-Hospital Allerheiligen . . . . 10 Rtlr.

Der zu Nieder-Altwaltersdorf, Kreis Habelschwerdt, verstorbene Bauerguthsbesitzer, vormalige Oekonom Köhler, der evangelischen Kirche in Habelschwerdt 30 Rtl. und der evangelischen Schule daselbst . . . . . . 20 Rtl.

Neue Pocken-Ausbrüche.

In der Stadt Oels, Leopoldshayn und Heidersdorf, Kr. Wohlau. In der Stadt Wartenberg, zu Fürstl. Neudorf, Groß Schonwald, Nieder-Stradam, Neuhoff, Wioske, Münchwitz und Nassadel, Kreis Wartenberg. Woischwitz, Brocke und Polanowitz, Kreis Breslau.

Digitized by Google

Amts-Blatt

der

Königlichen Regierung zu Breslau.

Stück VII.

Breslau, den 13. Februar 1833.

Allgemeine Gesetz-Sammlung.

Das 1ste Stück der diesjährigen Gesetzsammlung enthält

die Allerhöchsten Kabinets-Ordres unter

Nr. 1402. vom 9. December v. J. wegen des öffentlichen Tabackrauchens in den Städten;

= 1403. vom 26. desselben Monats und Jahres, betreffend das Aufhören des Kapital-Indults der Westpreußischen Landschaft, Erhöhung des Quittungs-Groschens und Bildung eines Tilgungs-Fonds;

= 1404. vom 4. Januar d. J., die executivischen Maaßregeln gegen die in Kasernen und andern ähnlichen Dienstgebäuden wohnenden Militär-Personen betreffend;

= 1405. vom 19. desselben Monats, wegen der Executionen gegen Oekonomie-Kommissarien, Feldmesser und Bau-Conducteure; und unter

= 1406. die Statuten der ritterschaftlichen Privat-Bank in Pommern betreffend. Vom 23. Januar d. J.

Digitized by Google

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königlichen Regierung.

No. 14. Wegen Ablösung der Dominial-Abgaben unter 4 Rtl. bei Dismembrationen.

Die Ablösungs-Ordnung vom 7. Juni 1821 schreibt § 29 vor, daß die Dominial-Abgaben unter dem Jahresbetrage von 4 Rtlr. bei Dismembrationen durch Kapital abgelöst werden sollen.

Da diese Vorschrift der deshalb S. 260 des Amtsblatts von 1828 von Seiten des Königlichen Ober-Landes-Gerichts unterm 12. September 1828 ergangenen Anweisung ungeachtet, noch immer häufig bei Abschließung von Dismembrations-Verträgen über kleinere Parzellen außer Acht gelassen wird; so bringen wir selbige hiermit in Erinnerung, wobei wir zugleich alle Königliche Domainen-, Pacht- und Domainen-Rent-Aemter anweisen, einen jeden Erwerber vor Ertheilung des Dominial-Konsenses über seine Verbindlichkeit ad protocollum zu bedeuten, und resp. ihn dahin anzuhalten, daß er sich verpflichte, die genannte Abgabe sofort und bei Vermeidung der fiskalischen Execution in Kapital zu reluiren, widrigenfalls ihm die Dominial-Einwilligung in die Dismembration nicht ertheilt werde.

Breslau, den 2. Februar 1833. III.

Belobungen.

Zu dem Neubau des evangelischen Pfarrhauses zu Mechwitz, Kreis Ohlau, hat der Patron der dortigen Kirche, Herr Major Battery auf Mechwitz, zu den Gesammt-Kosten von 1360 Rtlrn. aus eigenen Mitteln 960 Rtlr. beigetragen.

Es gereicht uns zur Freude, die hierbei an den Tag gelegte gute Gesinnung des Herrn Majors Battery, hiermit anzuerkennen.

Breslau, den 1. Februar 1833. II.

Am 22. November v. J. brach das vierjährige Kind der Wittwe Klötzel zu Strehbitzko, Militscher Kreises auf dem Schloßteiche durch das Eis, wurde aber durch den Sohn des Brauer Bail daselbst vom Ertrinken gerettet. Diese lobenswerthe Handlung wird hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Breslau, den 7. Februar 1833. I.

Digitized by Google

Verordnungen und Bekanntmachungen des Königlichen Ober-Landes-Gerichts.

Nachstehende in einer von des Herrn Justiz-Ministers Excellenz erlassenen Verfügung vom 28. December v. J. enthaltenen Bestimmungen: No. 11. Die Verpflichtung der minorennen Erben zur Tragung der Nachlaß-Regulirungs-Kosten betr.

Der Justiz-Minister will zur Beseitigung verschiedener Zweifel und einer sehr abweichenden Praxis bei den Gerichts-Behörden einige allgemeine Bestimmungen über die Verpflichtungen der minorennen Erben zur Tragung der Nachlaß-Regulirungs-Kosten zur künftigen Nachachtung erlassen.

1) Bei Auslegung der Bestimmungen unter Nr. 14, §. 2 der Einleitung zu den Allg. Geb.-Taxen vom Jahre 1815, ist zuvörderst zu beachten, daß diese Bestimmungen den Minorennen keinesweges eine allgemeine Sportelfreiheit in allen ihren Angelegenheiten, sondern nur eine sportelfreie Bearbeitung der unvermögenden Vormundschaften von Seiten der Gerichtsbehörden zu sichern.

Wenn daher auch diese Geschäfte sportelfrei bearbeitet werden, so können dergleichen Kuranden dennoch auf eine Sportelfreiheit in ihren Prozessen und anderen gerichtlichen Angelegenheiten keinen Anspruch machen, insofern sie sich nicht nach der Allg. Ger. Ordnung, Thl. I., Tit. 23, § 30 u. f. zum Armenrechte qualifiziren. Doch dürfen die ihnen in andern Angelegenheiten zur Last fallenden Kosten nicht aus der Substanz ihres, unter vormundschaftlicher Verwaltung stehenden Vermögens entnommen werden, sondern diese sind so lange zu stunden, bis sie in zahlungsfähigen Zustand kommen oder majorenn werden.

Reskript vom 10. Juli 1816, Jahrbücher Bd. 8, S. 37,
" " 18. Febr. 1820, " " 15, " 38,
" " 7. Juni 1820, " " 15, " 301:

2) Diese allgemeinen Grundsätze sind auch bei Nachlaßregulirungen, bei welchen Minorennen konkurriren, zur Anwendung zu bringen, dabei aber folgende Fälle zu unterscheiden:

a) bei Erb-Auseinandersetzungen minorenner Kinder mit ihren Vätern sind letztere, insofern ihnen der gesetzliche Nießbrauch vom Vermögen der Kinder verbleibt, zur Tragung der Kosten-Rate der letzteren allemal verpflichtet. Dies ist auch der

10*

Digitized by Google

Fall, wenn den unter väterlicher Gewalt stehenden Kindern aus anderen Nachlaß-regulirungen Vermögen zufällt, an welchem dem Vater der Nießbrauch zusteht; außerdem wird die Sportelpflichtigkeit der Kinder nur nach den Bestimmungen unter b beurtheilt.

b) Bei anderen Nachlaßregulirungen kommt es zunächst darauf an, ob die dabei interessirten Kuranden nach den Bestimmungen unter Nr. 14, § 2 der Einleitung zu den Allg. Geb. Taxen für unvermögend zu erachten sind oder nicht. Im letzteren Falle müssen solche, gleich jedem majorennen Erben, zu den Nachlaß-Regulirungskosten nach Verhältniß ihres Erbtheils, beitragen, mithin auch die sämmtlichen Kosten tragen, wenn der Nachlaß ihnen allein zugefallen.

Bei unvermögenden Kuranden müssen dagegen wieder folgende Fälle unterschieden werden:

aa) gehört ihnen der ganze Nachlaß, und erfolgt die Regulirung desselben bei demjenigen Gericht, welches zugleich die Vormundschaftsbehörde der Kuranden ist, so gehört die Regulirung zu den vormundschaftlichen Geschäften, für welche überhaupt keine besonderen Kosten angesetzt werden dürfen. Erfolgt dagegen die Regulirung bei einem andern Gericht, so kann dieses dafür die wirklichen baaren Auslagen an Porto, Diäten, Reisekosten u. s. w., ferner die Kopialien, Kalkulaturmeilen und Dienergebühren rc., wenn diese einem Beamten ganz oder zum Theil zustehen, in Ansatz und von der auszuzahlenden Erbmasse in Abzug bringen; die Taxen müssen dagegen bis zur Majorennität der Kuranden gestundet werden.

bb) Sind die Kuranden bei der Nachlaß-Regulirung nur zum Theil interessirt, und erfolgt diese bei der Vormundschaftsbehörde, so müssen die dadurch entstehenden Kosten auf die majorennen und minorennen Erben nach Verhältniß der Erbtheile vertheilt, die von den Kuranden zu zahlenden Antheile der Taxen- und Insinuations-Gebühren aber niedergeschlagen werden, wogegen ihr Antheil zu den wirklichen baaren Auslagen, wohin auch die Stempel zu rechnen, ferner zu den Kopialien, Meilen-, Diener- und Kalkulatur-Gebühren, insofern auf diese ein Beamter ganz oder zum Theil Ansprüche hat, von ihrer Erbrate zu erheben ist. Wenn dagegen der Nachlaß bei einem andern Gericht, als der Vormundschafts-

Digitized by Google

behörde, regulirt wird, so haben die minorennen Erben zu allen Kosten, gleich den majorennen, nach Verhältniß ihrer Erbtheile beizutragen, und das regulirende Gericht ist berechtigt, diese Kosten aus der Erbmasse sofort zu erheben, und jedem Erb-Interessenten in Abzug zu bringen.

Berlin, den 28. December 1832.

Der Justiz-Minister

An Mühler.

das Königl. Ober-Landes-Gericht

zu Breslau.

werden den Untergerichten unsers Departements zur Kenntniß und Nachachtung bekannt gemacht.

Breslau, den 22. Januar 1833.

No. 12. Die Verwaltung des Deposital-Wesens bei den Patrimonial-Gerichten betr.

Das unterm 19. August 1825 erlassene Publikandum, die Verwaltung des Deposital-Wesens bei den Patrimonial-Gerichten betreffend, wird zur genauen Beachtung nachstehend hiermit wiederholt:

§ 1. Das Depositorium soll auf dem, mit der Gerichtsbarkeit beliehenen Gute selbst eingerichtet, und nicht in der Wohnung des auswärtigen Gerichtshalters verwaltet werden.

§ 2. Die Deposita dürfen nur in feuersichern, und sowohl an Thüren als Fenstern gegen gewaltsamen Einbruch und Feuers-Gefahr hinlänglich befestigten Oertern und Gewölben aufbewahrt werden.

§ 3. Zum genauern und engern Beschluß der baaren Gelder, Urkunden, Pretiosen, ingleichen der Testamente, müssen eiserne oder doch eichene, stark mit Eisen beschlagene Kasten, Schränke oder Spinde vorhanden seyn.

§ 4. Wo dergleichen Behältnisse noch nicht angeschafft sind, muß der Gerichtsherr dafür, bei eigener Vertretung, Sorge tragen.

Digitized by Google

§ 5. Der Kasten oder das Behältniß, in welchem die Deposita sich befinden, muß mit drei Schlössern verwahrt seyn.

§ 8 und folg., Tit. I., und

§ 3, Tit. 3 der Deposital-Ordnung.

§ 6. Für die äußere Sicherheit haftet insbesondere der Gerichtsherr.

§ 93 und § 104, Tit. 17, Th. 2 des Allgem. Land-Rechts.

§ 7. Den Gerichtsherren bleibt es überlassen, welchen Personen sie den Beschluß des Depositorii und die Rechnungsführung dabei anvertrauen wollen.

§ 8. Der Beschluß muß jedoch niemals einer einzigen, sondern allezeit drei Personen anvertraut, und die Schlüssel unter die Depositarien so vertheilt werden, daß keiner von ihnen ohne Zuziehung der andern zu den Depositis gelangen kann.

§. 9. Den Gerichtsherren bleibt anheimgestellt, ob sie dem Justitiarius den dritten Schlüssel zum Depositorio zustellen, oder ob sie denselben an die Stelle des Justitiarius einem Andern anvertrauen wollen.

§ 27 f., Tit. 3 der Deposital-Ordnung.

§ 10. Die von dem Gerichtsherrn ernannten Depositarien müssen zu diesem Amte qualifizirt seyn, und von dem Gericht dazu vereidet werden.

§ 11. Ohne Vorwissen und ohne eine schriftliche, auf jeden einzelnen Fall gerichtete, besondere Verfügung des Gerichtshalters darf in das Depositorium nichts angenommen, vielweniger daraus verabfolgt, folglich auch kein Darlehn daraus gemacht werden.

§ 12. Der Justitiarius muß über alle Einnahmen und Ausgaben an baarem Gelde, Dokumenten, Pretiosen und Testamenten, die vorschriftsmäßigen Kontrollbücher und Specifikationen führen, und jede Annahme oder Herausgabe darin richtig nachtragen.

§ 29 a. a. O.

Digitized by Google

§ 13. Der Deposital-Verkehr findet in der Regel nur an den gewöhnlichen Gerichtstagen statt; in besonderen Fällen muß eine außerordentliche Zusammenkunft der Depositarien erfolgen.

§ 14. Die Ablieferung von Geldern und andern zum Depositorio bestimmten Gegenständen an einen einzelnen Depositalbeamten, oder an den Justitiarius ist unzuläßig; diejenigen Personen, welche dieser Vorschrift zuwider handeln, werden dadurch von ihrer Verbindlichkeit nicht befreit.

Die einzelnen Depositalbeamten und der Justitiarius haben sich bei Vermeidung der gesetzlichen Rüge jeder Annahme solcher Gegenstände zu enthalten, und die sich meldenden Personen zum nächsten ordentlichen Deposital-Tage zu verweisen, oder eine außerordentliche Zusammenkunft der Depositarien zu veranlassen.

§ 15. Zahlungen und andere Ablieferungen zum Depositorio können mit Sicherheit nur an die bestellten 3 Depositarien, und gegen eine von ihnen eigenhändig unterschriebene, in Form eines Deposital-Annahme-Protokolls ausgestellte Quittung geleistet werden.

§ 16. Jedes Gericht hat die ordentlichen Depositaltage und die Namen der drei Depositarien mit der Bemerkung, daß nur an diese gemeinschaftlich Zahlungen und Ablieferungen erfolgen dürfen, durch einen öffentlichen beständigen Aushang zur allgemeinen Kenntniß zu bringen, und denselben bei jeder dabei eintretenden Abänderung zu erneuern.

§ 17. Der Gerichtshalter hat darauf zu sehen, daß die Depositarien über die Einnahme und Ausgabe die vorschriftsmäßigen Kassenbücher und Manualien führen, mit dem letzten Mai jeden Jahres die Bücher abschließen, und ordentliche Rechnung legen. Er hat ihnen dieselbe sobald als möglich abzunehmen, sie mit seinen Kontrollbüchern zu vergleichen, die Kasse zu visitiren, für die Erörterung der vorkommenden Erinnerungen, und die Berichtigung der etwanigen Defekte zu sorgen; überhaupt aber auf eine regelmäßige Administration des Depositorii ein genaues und sorgfältiges Augenmerk zu richten.

Digitized by Google

§ 18. Dem Gerichtsherrn bleibt unbenommen, den Deposital-Visitationen und der Rechnungs-Abnahme beizuwohnen, auch außerordentliche Kassen-Revisionen zu veranlassen.

§ 19. Mängel und Unordnungen, welche der Justitiarius bei der Deposital-Verwaltung wahrnimmt, muß er zuvörderst dem Gerichtsherrn zur nöthigen Remedur gebührend anzeigen; falls aber diese nicht erfolgt, davon auf seine Pflicht und bei eigener Vertretung an das unterzeichnete Ober-Landes-Gericht berichten.

§ 34, Tit. 3 der Deposital-Ordnung.

§ 20. Bei den Gerichten, welche unter vormundschaftlicher, gerichtlicher oder landschaftlicher Verwaltung stehen, treten respective die Vormünder und Kuratoren unter Direktion der ihnen vorgesetzten Behörde an die Stelle der Gerichtsherren; letztern Falls nach Vorschrift des Reskripts des Königlichen Justiz-Ministerii vom 17. Januar 1812.

Jahrbücher der Preußischen Gesetzgebung, Bd. 1, S. 8.

Die Gerichts-Aemter haben binnen 3 Monaten einen ausführlichen Bericht, welcher vom Gerichtsherrn mit unterschrieben seyn muß, über den gegenwärtigen Zustand der Deposital-Verwaltung, nach Maaßgabe der Verordnung vom 19. August 1825, in fine zu Vermeidung von Ordnungsstrafen an uns zu erstatten.

Breslau, den 15. Januar 1833.

No. 13. Die Verhütung des Kindermords betr.

Nachstehendes Publicandum, betreffend die Verhütung des Kinder-Mordes:

Publicandum.

Die Preußischen Strafgesetze enthalten folgende Vorschriften zur Verhütung des Kindermordes:

1. Jede außer der Ehe geschwängerte Weibsperson, auch Ehefrauen, die von ihren Ehemännern entfernt leben, müssen ihre Schwangerschaft der Orts-Obrigkeit oder ihren Eltern, Vormündern, Dienstherrschaften, einer Hebamme, Geburtshelfer, oder einer andern ehrbaren Frau, anzeigen und sich nach ihrer Anweisung achten.

Digitized by Google

2. Die Niederkunft darf nicht heimlich geschehen, sondern mit gehörigem Beistande.

3. Ist dabei nur eine Frau gegenwärtig, so muß das Kind sofort vorgezeigt werden, es mag todt oder lebend sein.

4. Vorsätzliche Tödtung des Kindes ziehet die Todesstrafe nach sich; verliert es durch unvorsichtige Behandlung das Leben, so tritt Zuchthausstrafe von mehrjähriger bis lebenswieriger Dauer ein.

5. Aber auch schon diejenige Weibsperson, welche Schwangerschaft und Geburt verheimlicht, hat, wenn das Kind verunglückt ist, mehrjährige Zuchthausstrafe zu gewärtigen, sollte sie sonst auch nichts gethan haben, wodurch der Tod des Kindes veranlaßt worden.

6. Vernachläßiget der Schwängerer, die Eltern, Vormünder oder Dienstherrschaften ihre Pflichten, so sind sie strafbar und verantwortlich.

Berlin, den 11. Januar 1817. von Kircheisen.

wird hiermit aufs neue zu Jedermanns Kenntniß und Nachachtung in Erinnerung gebracht.

Breslau, den 8. Februar 1833.

Den Untergerichten des unterzeichneten Königl. Ober-Landes-Gerichts wird hierdurch bekannt gemacht: daß die denselben aus den Erbschafts-Stempel-Tabellen für das Jahr 1830 gebührende Tantieme, welche überhaupt 369 Rtlr. — Sgr. 9 Pf. beträgt, im Archiv des hiesigen Königl. Ober-Landes-Gerichts gegen Quittung erhoben werden kann.

Breslau den 29. Januar 1833.

Digitized by Google

Personal-Veränderungen

im Breslauschen Ober-Landes-Gerichts-Departement pro Januar 1833.

Es sind: die Rechtskandidaten Babel, B. v. Vegesack und Wild als Auskultatoren beim hiesigen Stadt-Gericht angestellt.

Der Auskultator Schaubert III. zum Referendarius befördert.

Der Ober-Landes-Gerichts-Assessor Landeshutter von Ratibor an das hiesige Inquisitoriat, die Referendarien Hayn und Müller von Ratibor, Reinecke von Magdeburg, und Scheurich von Glogau an das hiesige Ober-Landes-Gericht, und der Auskultator Braune von Berlin an das Land- und Stadt-Gericht zu Frankenstein versetzt.

Der Landrichter v. Kujawa in Nimptsch zum Land- und Stadt-Gerichts-Direktor ernannt.

Der Referendarius Schieferle als Sekretair beim hiesigen Stadt-Gericht.

Der Aktuarius Laßwitz als Deposital- und Salarien-Kassen-Rendant beim Land- und Stadt-Gericht zu Wohlau.

Der interimistische Aktuar Gründler als Aktuarius beim kombinirten Gericht der Städte Reinerz und Lewin.

Der Sprachlehrer und Translateur von Szymkiewitz als Dollmetscher der polnischen und russischen Sprache hierselbst.

Der invalide Unteroffizier Gräser als Hülfs-Exekutor beim hiesigen Stadtgericht.

Der invalide Unteroffizier Kieslich als interimistischer Bothe beim Land- und Stadt-Gericht zu Trebnitz.

Der invalide Sergeant Hohaus als Gerichtsdiener beim Land- und Stadt-Gericht zu Schweidnitz.

Der invalide Unteroffizier Lang als Gerichtsdiener und Exekutor beim Land- und Stadt-Gericht zu Glatz; und

Digitized by Google

der invalide Gefreite Wabrischinack als Stockhauspförtner beim Inquisitoriat zu Brieg angestellt.

Abgegangen sind die Auskultatoren Horn, Wocke, Gembitzky, Pratsch, Preuß, Vogt, Billich und Delius.

Der hiesige Stadt-Gerichts-Bothe Hoffmann ist mit Pension in Ruhestand versetzt, und der Auskultator Kernel aus dem Justiz-Dienst entlassen worden.

Verzeichniß

der vorgefallenen Veränderungen des Richter-Personals bei den Patrimonial-Gerichten des Breslauschen Ober-Landes-Gerichts-Departements pro Januar 1833.

No.	Name des Gutes.	Kreis.	Name des abgegangenen Richters.	Namen des wieder angestellten Richters.
1	Kertschütz.	Neumarkt.	Justitiarius Eckerkunst hierselbst.	Stdtrchtr. Tschirschky zu Canth.
2	Nieder-Kunzendorf.	Münsterberg.	Stadt-Gerichts-Direktor v. Rönne.	Stadtrichter Gärtner zu Münsterberg.
3	Kuchendorf.	Reichenbach.	Justitiarius Theiler.	Justitiarius Häge zu Langenbielau.
4	Herrschaft Laskowitz und Jeltsch.	Ohlau.	Stadt-Gerichts-Direktor Wichura.	Referendarius Schott zu Ohlau.
5	Lehsewitz.	Steinau.	Land- und Stadt-Gerichts-Assessor Göppert zu Wohlau.	Stadtrichter Steiner zu Winzig.
6	Ruppersdorf.	Strehlen.	Stadtrichter Reinsch.	Justitiarius Wolff zu Strehlen.

Digitized by Google

Verordnungen und Bekanntmachungen des Königl. Consistoriums für Schlesien.

Nach bestandener theologischer Prüfung haben wir den nachstehenden Kandidaten der Theologie:

Christian Gotthelf Hänich, aus Breslau, 26 Jahr alt,
Emil Adalbert Knispel, aus Breslau, 23 Jahr alt,
Johann Karl Samuel Hemmerling, aus Zettitz bei Krossen, 26½ Jahr alt,
Gottfried Heinrich Heider, aus Grunau bei Zobten, 27 Jahr alt,
Karl August Schmidt, aus Brieg, 26 Jahr alt,
Karl August Mörs, aus Breslau, 29½ Jahr alt,
Karl Gustav Böhmer, aus Muskau, 24½ Jahr alt,
Karl Emil Wilhelm Heinrich Hantke, aus Winzig, 25½ Jahr alt,
Karl August Reimann, aus Schweinitz bei Grünberg, 24½ Jahr alt,
Karl August Budich, aus Militsch bei Leobschütz, 26¼ Jahr alt,
Eduard Moritz Theodor Beling, aus Alt-Raudten, 25 Jahr alt,
Otto Eduard Wilke, aus Breslau, 23 Jahr alt,

die Erlaubniß zu predigen ertheilt, welches hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird. Breslau, am 28. Januar 1833.

Bekanntmachung

der Königlichen General-Kommission für Schlesien die in deren Verwaltungs-Bereich vom 1. Juli bis ult. December 1832 vorgekommenen Personal-Veränderungen betr.

Es wurden ernannt:

I. Der General-Kommissions-Assessor Wolff zum Oekonomie-Kommissions-Rath.

II. Zu Hülfsarbeitern im Collegio.

1. Der Königl. Ober-Landes-Gerichts-Assessor Becher;
2. Der Königl. Ober-Landes-Gerichts-Assessor Kuh.

Digitized by Google

III. Zu Kreis-Justiz-Kommissarien.

1. Der Königl. Ober-Landes-Gerichts-Referendarius Fitzau zu Breslau für den Neumarktschen Kreis.
2. Der Syndicus Neumann zu Grünberg für den Grünberger Kreis.
3. Der Königliche Land- und Stadt-Gerichts-Assessor Roseno zu Liegnitz für den Liegnitzer Kreis.

IV. Versetzt wurden:

Der Oekonomie-Kommissarius Lieutenant Zobel von Falkenberg nach Löwenberg.

V. Ausgeschieden sind:

1. Der Königl. Ober-Landes-Gerichts-Assessor Juppe als Hülfsarbeiter im Kollegio, auf sein Ansuchen.
2. Der Königl. Regierungs-Referendarius Baron von Altenstein als Hülfs-Arbeiter im Kollegio, auf sein Ansuchen.
3. Der Kreis-Justiz-Kommissarius Dr. Mens zu Bunzlau, wegen Veränderung seines Wohnortes.
4. Der Kreis-Justiz-Kommissarius Wenzel zu Liegnitz, weil nach höherer Bestimmung Justiz-Kommissarien nicht zugleich richterliche Geschäfte betreiben dürfen.
5. Der Kreis-Justiz-Kommissarius Landrichter Gärtner zu Leubus, wegen seiner Versetzung nach Münsterberg.
6. Der Kreis-Justiz-Kommissarius, Justiz-Kommissions-Rath Lorenz zu Grünberg, wegen seiner Versetzung nach Bunzlau.
7. Der Gemeinheits-Theilungs-Aktuarius Teschner zu Frankenstein, wegen der ihm zu Theil gewordenen anderweitigen Versorgung.

Digitized by Google

Patentirung.

Dem Kaufmann und Gasthausbesitzer C. G. Kettembeil zu Nordhausen ist unter dem 19. Januar 1833 ein, vom Tage der Ausfertigung angerechnet, Zehn hintereinander folgende Jahre und für den Umfang der Monarchie gültiges Patent:

auf eine durch Zeichnung und Beschreibung dargestellte, für neu und eigenthümlich anerkannte Konstruktion der Flügel an horizontalen Windmühlen und auf die damit in Verbindung stehende Vorrichtung zum Stellen und Einziehen der Flügel,

ertheilt worden.

Personalia.

Der Rittmeister v. Poser auf Bingerau, Kreis Trebnitz, als Polizei-Distrikts-Kommissarius.

Der Kandidat der Theologie Becker als Prediger an der evangelischen Kirche zu Kützen, Kreis Guhrau.

Der General-Substitut Fengler als Prediger an der evangelischen Kirche zu Groß-Peterwitz, Kreis Neumarkt.

In Strehlen der Stadtverordneten-Vorsteher Deberle und der Kaufmann Pläschke zu unbesoldeten Rathmännern.

Der invalide Unteroffizier Klostins als Stuben-Aufseher im Korrektionshause zu Schweidnitz.

Neue Pocken-Ausbrüche.

In der Stadt Trebnitz; ingleichen zu Machnitz, Pollenschine, Schebitz, Striese, Maßlisch-Hammer, Hühnern, Raschen, Kreis Trebnitz; in Schleisse, Kreis Wartenberg; in Kaulwitz, Erdmannsdorf, Dammer und Gramschütz, Heidersdorf, Wehlefronze, Kr. Wohlau; in Radschütz, Kr. Steinau; in der Stadt Striegau; in Dromsdorf und Klein-Rosen, Kreis Striegau; in Grünhartau, Senitz, Groß-Tinz, Kreis Nimptsch.

Digitized by Google

Amts-Blatt

der

Königlichen Regierung zu Breslau.

Stück VIII. IX.

Breslau, den 27. Februar 1833.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königlichen Regierung.

No. 15. Wegen definitiver Bestimmung in Angelegenheiten der Bombardementsentschädigung in den Festungsstädten.

Nachdem die Vorstädte von Breslau gegen eine Loskaufssumme von zwei Procent ihres bisherigen Versicherungskapitals Allerhöchsten Ortes vom 1. Januar d. J. aus dem Feuersocietäts-Verbande der schlesischen Provinzialstädte entlassen sind, ist durch fernerweite Allerhöchste Bestimmung vom 31. Dezember v. J. auch eine Ausgleichung wegen gänzlicher Abwickelung der noch zu leistenden Bombardements-Entschädigungen in den schlesischen Festungsstädten, zwischen den hiesigen Vorstädten und den Provinzialstädten definitiv in der Art festgesetzt: daß

1) die Beiträge zu dem zehnten Termine der Bombardements-Entschädigungen, mit Ausschluß derjenigen, welche in den vom Bombardement betroffenen Vor- und Festungsstädten selbst zu entrichten sind, allgemein erlassen werden;
2) der Betrag derselben auf die Staatskasse übernommen wird, und aus solcher die zur völligen Entschädigung der vom Bombardement betroffenen Vor- und Festungsstädte noch zu bezahlenden Brandbonifikationen entrichtet werden;

wogegen

3) der von den hiesigen Vorstädten zu entrichtende Loskaufungsbetrag zur Staatskasse eingezogen wird, um solche auf diese Weise für die ad 2 übernommenen Opfer wiederum theilweise schadlos zu halten.

Indem wir Obiges hierdurch zur allgemeinen Kenntniß bringen, ordnen wir dem gemäß an, daß die Magistråte, außer dem der hiesigen Haupt- und Residenzstadt bezüglich der Vorstädte, und außer denen der übrigen Festungsstädte, die Bombarde-

ments=Beiträge des 10ten Termines in den Provinzialstädten nicht einziehen. Sollten solche Einziehungen schon statt gefunden haben, so wird deren Rückerstattung entweder baar oder durch Anrechnung auf noch nicht abgeführte Reste aus den früheren Terminen erfolgen. Dagegen sind diese letztern bis zum 9ten Termine einschließlich, so wie die Beiträge zum 10ten von den Hauseigenthümern der Vor= und Festungsstädte nunmehr ohne allen Verzug mit allem verfassungsmäßigen Nachdrucke einzuziehen, und an die Königl Instituten=Haupt=Kasse baldigst abzuführen, weil die gänzliche Abwickelung dieser Rückstände höherem Befehle zufolge nun auf das äußerste beschleunigt werden soll. Indem wir erwarten, daß die durch die Königliche Gnade hierdurch abermals gewährte wesentliche Erleichterung ein Antrieb sein werde, sowohl für die Zahlungspflichtigen, ihrer Schuldigkeit, als für die Ortsbehörden, der Pflicht nachdrücklicher Einziehung der einzelnen Beiträge, mit Hingebung und Eifer zu entsprechen, fügen wir hinzu, daß da, wo die letztern ohne den gänzlichen Ruin der Hausbesitzer, der sonst zu vermeiden gewesen wäre, erweislich nicht erreicht werden können, die bisherigen für solche Fälle Allerhöchst bewilligten Erleichterungen auch ferner in Kraft bleiben. Breslau den 20. Februar 1833.

Vervollständigung der nachträglichen Bestimmung vom 14. April 1830 zu der Vorschrift über das, bei Versendung von Schießpulver zu beobachtende Verfahren, vom 17. December 1821 (Amtsblatt=Verordnung vom 9. März 1822) betreffend das Ausweichen der, den Pulvertransporten begegnenden Wagen und Schiffen.

No. 16. Bestimmung über das, bei Versendung von Schießpulver zu beobachtende Verfahren.

Um vorgekommenen Mißverständnissen zu begegnen, ist höhern Orts festgesetzt worden: daß

1) die in den §§ 1, 2 und 3 der unterm 4. März 1830, erlassenen nachträglichen Bestimmungen zu der Vorschrift über das, bei Versendung von Schießpulver zu beobachtende Verfahren, bei Versendungen, welche in normalmäßig verpackten und eingerichteten Munitionswagen geschehen, keine Anwendung finden soll. Dies gilt daher für alle Fahrzeuge, welche zu Batterieen, und Munitionskolonnen gehören, oder denselben gleich zu achten sind.
2) daß die Schnell=, Fahr= und Extraposten dergleichen mit Munition beladenen Fahrzeugen, sie mögen sich einzeln oder in Kolonnen befinden, im Trabe vorüberfahren können, eine stärkere Gangart als Trab jedoch das vorüberfahrende Fahrzeug nicht annehmen darf, und daß

Digitized by Google

3) der § 4 der vorgedachten Bestimmungen auch bei Batterieen und den Kolonnen-Fahrzeugen, Anwendung findet. Es ist jedoch sämmtlichen Artillerie-Offizieren zur Pflicht gemacht, daß sie, wenn sie größere Abtheilungen von Fahrzeugen führen, in solchen Fällen, wo keine Gefahr für sie im Verzuge ist, bei Stellen wo ein wechselseitiges Ausbiegen nicht zulässig ist, die Postfuhrwerke zuerst vorüberlassen.

Vorstehende Bestimmung der Königl. Ministerien des Krieges, und des Innern und der Polizei, bringen wir hierdurch zur allgemeinen Kenntniß.

Breslau, den 17. Februar 1833. I.

Sämmtliche Orts-Polizeibehörden auf dem Lande werden aus Veranlassung einer Requisition des hiesigen Kriminal-Senats wiederholt angewiesen, alle Anzeigen von Vorfällen, welche auf ein begangenes Verbrechen, insbesondere auf eine Mordthat, schließen lassen, unverzüglich dem Landräthlichen Amte und dem betreffenden Gerichte anzuzeigen, damit durch eine Verzögerung die Spuren des Verbrechens nicht verwischt, und die Thäterschaft verdunkelt werde. No. 17. Die Anzeigen über begangene Verbrechen an die Gerichte rc.

Breslau, den 19. Februar 1833. I.

Seine Majestät der König haben Allergnädigst geruht, den bisherigen Bürgermeister Menzel zum Ober-Bürgermeister hiesiger Haupt- und Residenzstadt, nach Wahl der Stadtverordneten, auf sechs Jahre zu ernennen.

Breslau, den 7. Februar 1833. I.

Nachdem der Stadt Medzibor höhern Orts ein neuer an den Zollstätten auszuhängender Tarif zur Erhebung des Pflaster-, Brücken- und Wegezolles daselbst verliehen worden; so wird solches hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Breslau, den 15. Februar 1833. I.

Auf den Antrag des Magistrats in Steinau an der Oder ist genehmigt worden, daß der dortige diesjährige Himmelfahrt-Jahrmarkt vom 28. Mai d. J., auf den 21. und 22. Mai verlegt werden kann, welches hiermit zur allgemeinen Kenntniß gebracht wird.

Breslau, den 19. Februar 1833. I.

Digitized by Google

Belobung.

Die Ehefrau des Schuhmachermeister Gottlieb Dittfeld in Auras hat am 8ten Juli v. J. nur durch ihre schnelle Anzeige, daß der Sims der hölzernen Sakristei-Bedachung brenne, den Brand der daran stoßenden hölzernen Kirche, und vielleicht der Hälfte der Stadt, verhindert, wofür ihr höhern Orts eine Belohnung von Zwanzig Thalern ertheilt worden.

Mit Belobung der Dittfeld wird dies zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Breslau, den 9. Februar 1833. I.

Verordnungen und Bekanntmachungen des Königlichen Ober-Landes-Gerichts.

No. 14. Das Verfahren bei den auf Unterlassungen zu richtenden Exekutionen betr.

Ueber das Verfahren bei den auf Unterlassungen zu richtenden Exekutionen, und über die Art, wie die hierüber in dem § 54, Tit. 24, der Prozeßordnung ertheilten Vorschriften anzuwenden sind, sind Zweifel entstanden, zu deren Beseitigung in Gefolge eines Beschlusses des Königlichen Staats-Ministeriums Folgendes angeordnet wird.

Da die obengedachte Vorschrift der Prozeßordnung den Richter alsdann ermächtigt, die angedrohte Strafe beizutreiben, wenn der unterliegende Theil dem an ihn erlassenen unbedingten Strafbefehle zuwider handelt, so setzt sie voraus, daß der berechtigte Theil dem Richter hinreichende Ueberzeugung verschafft habe, daß dem Strafbefehle zuwider gehandelt sey. Von dieser Ueberzeugung des Richters ist die Ausführung eines unbedingten Strafbefehls (mandati sine clausula) abhängig, und in solchem Falle muß die angedrohte Strafe durch ein Dekret festgesetzt und beigetrieben werden.

Wenn dagegen dem Richter diese Ueberzeugung nicht verschafft worden ist, mithin die Thatsache, daß die verbotene und verpönte Handlung wirklich begangen worden, zuvörderst zu erörtern, und durch Beweisaufnahme zu konstatiren ist, kann eine Festsetzung per decretum nicht statt finden, vielmehr muß der Richter nach geschlossener Untersuchung durch ein Erkenntniß entscheiden, wider welches das gesetzliche Rechtsmittel zuläßig ist.

Digitized by Google

Hiernach hat das Königliche Ober=Landes=Gericht zu verfahren, und die Untergerichte seines Departements anzuweisen.

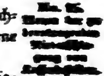
Berlin, den 7. December 1832.

Der Justiz=Minister
Mühler.

An
das Königl. Ober=Landes=Gericht
zu Breslau.
A. 16928.

Vorstehendes Justiz=Ministerial=Reskript wird den Untergerichten des hiesigen Ober=Landes=Gerichts=Departements zur Nachachtung bekannt gemacht.

Breslau, den 5. Februar 1833.



In Betreff der zu beantragenden Niederschlagung von Kassendefekten werden nachstehende in dem Reskripte des Herrn Justiz=Ministers vom 18. Januar c. enthaltene Bestimmungen zur genauen Beachtung bekannt gemacht:

1) Ohne vorgängige Genehmigung des Justiz=Ministers kann kein bei den für Königliche Rechnung verwalteten Salarien= und Sportel=Kassen entstandener Defekt niedergeschlagen werden, es mag derselbe durch Untreue, Irrthum oder Dienstvernachlässigung der betreffenden Kassen= und Aufsichts=Beamten, oder anderer mit Erhebung von Kassengeldern beauftragten Beamten, veranlaßt worden, oder durch Zufall und ohne Schuld oder Versehen eines Beamten entstanden seyn.

2) Bei jedem Defekt ist von Seiten des Gerichts, und insbesondere dessen Dirigenten, sobald der Defekt zu seiner Kenntniß gelangt, zuvörderst zu prüfen,
   a) auf welche Art und durch wessen Schuld der Defekt entstanden ist?
   und b) welche Maaßregeln zur Sicherstellung der Kasse und des Defekts zu ergreifen sind?

   Für jede hierbei sich zeigende Nachlässigkeit bleibt der Dirigent des Gerichts besonders verantwortlich.

3) Sobald die erforderlichen Maßregeln ergriffen worden sind, ist unter Eintreichung der Verhandlungen über Entstehung und Ermittelung des Defekts, und über die zu dessen Deckung getroffenen Maßregeln an das vorgesetzte Obergericht zu berichten, welches das Verfahren des Untergerichts zu prüfen, den etwanigen Mängeln desselben nöthigenfalls abzuhelfen, und sich in einem gutachtlichen Berichte an den Justiz=Minister, unter Beifügung der Akten, über die etwa nothwendig werdende Niederschlagung des Defekts zu äußern hat.

Digitized by Google

Läßt sich noch nicht übersehen, ob und wieweit der entstandene Defekt vollständig gedeckt werden wird; und ist es insbesondere nothwendig, andere Beamten wegen der ihnen zur Last fallenden Vertretung in Anspruch zu nehmen, so ist deshalb von Seiten des Ober=Gerichts das Nöthige zu veranlassen, und dem Justiz=Minister nur das Resultat der getroffenen Maßregeln anzuzeigen. Wird aber in dem Bericht die Niederschlagung eines Defekts beantragt, so muß derselbe nicht nur über das Entstehen des Defekts, dessen Höhe und Ermittelung, so wie über die zu dessen Deckung getroffenen Maaßregeln, sondern auch darüber vollständig Auskunft geben:

a) ob dabei irgend einem Beamten ein schuldbares Versehen zur Last fällt, welches ihn zur Vertretung des Defekts verbindlich macht;
b) ob in diesem Falle die Vertretungs=Verbindlichkeit durch ein rechtskräftiges Erkenntniß festgestellt worden, oder warum der Weg Rechtens unterblieben, und mit Rücksicht auf das Unvermögen des zur Vertretung Verpflichteten nicht zu empfehlen ist;

damit dieser Bericht der Königlichen Ober=Rechnungs=Kammer mitgetheilt, und auf den Grund desselben die Niederschlagung des Defekts veranlaßt werden kann.

Breslau, den 13. Februar 1833.

Verordnungen und Bekanntmachungen des Königl. Provinzial-Schul=Collegiums.

Der Musikdirektor und Dom=Organist W. Schneider zu Merseburg hat unter dem Titel: „Choralkenntniß" (in Neiße und Leipzig, Verlag von Theodor Hennings, 1833 erschienen) eine Schrift herausgegeben, welche von Sachkennern als zur Benutzung des Gesangunterrichts sehr geeignet anerkannt ist. Das Königliche Ministerium der Geistlichen=, Unterrichts= und Medicinal=Angelegenheiten hat sich hierdurch veranlaßt gefunden, uns aufzufordern, auf dies Buch in unserm Geschäftsbereich aufmerksam zu machen. Wir bringen solches zur Kenntniß der Vorsteher öffentlicher Schulanstalten, um von dieser Schrift bei Ertheilung des Gesangunterrichtes, Gebrauch zu machen.

Breslau, den 15. Februar 1833.

Digitized by Google

Vermächtnisse.

Die in Breslau verstorbene Wittwe Kunze, geborne Weiß, außerdem, Seite 43 angezeigten Legat von 2000 Rtl. an das hiesige Ursuliner Kloster, ferner:

dem Bürger-Hospital zu St. Anna	2000 Rtl.
dem Selenkeschen Institute für arme Kaufleute	3000 —
der Mildeschen Armen-Schule	2000 —
dem Barmherzigen Brüder-Kloster	2000 —
den Elisabethinerinnen	2000 —
dem Kinder-Hospital zur schmerzhaften Mutter	2000 —
den evangelischen Kinder-Hospitälern	1500 —
Dem Institute für alte Dienstbothen	300 —
Dem Hausarmen-Medizinal-Institut	500 —
Dem Kranken-Hospital zu Allerheiligen	1000 —
Dem Institut für Handlungsdiener	500 —
der Kranken-Anstalt am katholischen Gymnasium	100 —
der hiesigen Armen-Anstalt	400 —
dem Blinden-Institut	500 —
dem Taubstummen-Institut	500 —
für verarmte Kaufmanns-Wittwen	1000 —

Neue Pocken-Ausbrüche.

In Klein-Baulwie, Dittersbach, Zweckfronze, Glumbowitz, Camin, Kr. Wohlau; Käntchen, Kr. Schweidnitz; Mittel-Arnsdorf, Kr. Strehlen; Schlaupe, Ober-Stradam; Kreis Wartenberg; Kernitz, Lüssen, Damsdorf, Alt-Striegau, Kreis Striegau, Peucke, Kunersdorf, Süßwinkel, Kreis Oels; in der Stadt Tschirnau, Lamsfeld, Gr. und Kl. Masselwitz, Merzdorf, Stabelwitz, Schwoitsch und Ransern, Kr. Breslau.

Digitized by Google

Getreide- und Fourage-Preis-Tabelle

im Breslauischen Regierungs-Departement für den Monat Januar 1833.

Namen der Städte.	Weitzen der Scheffel gute Sorte			Weitzen geringe Sorte			Roggen der Scheffel gute Sorte			Roggen geringe Sorte			Gerste der Scheffel gute Sorte			Gerste geringe Sorte			Hafer der Scheffel gute Sorte			Hafer geringe Sorte			Heu der Centner			Stroh das Schock		
	rtl.	sgr.	pf.	rtl.	sgr.	pf.	rtl.	sgr.	pf.	rtl.	sgr.	pf.	rtl.	sgr.	pf.	rtl.	sgr.	pf.	rtl.	sgr.	pf.	rtl.	sgr.	pf.	rtl.	sgr.	pf.	rtl.	sgr.	pf.
Breslau . .	1	10	11	1	2	6	1	2	6	—	29	2	—	23	10	—	19	11	—	17	9	—	16	2	—	21	6	4	5	—
Brieg . . .	1	5	6	1	1	6	—	29	3	—	25	5	—	22	—	—	19	9	—	16	5	—	14	5	—	19	—	2	25	6
Frankenstein	1	12	6	1	5	9	1	3	9	—	29	3	—	22	6	—	18	3	—	17	1	—	14	—	—	16	—	3	15	—
Glatz . . .	1	14	3	1	6	3	1	2	3	—	26	—	—	22	9	—	17	—	—	14	9	—	11	3	—	16	—	4	—	—
Guhrau . .	1	11	—	1	6	—	—	29	—	—	25	8	—	23	—	—	21	—	—	16	6	—	14	6	—	16	6	2	22	6
Habelschwerdt	1	12	8	1	8	1	1	—	2	—	23	—	—	22	8	—	18	2	—	15	8	—	12	2	—	20	6	3	24	—
Herrnstadt .	1	10	—	1	8	—	—	29	—	—	27	—	—	23	—	—	21	—	—	16	6	—	15	6	—	20	—	3	—	—
Münsterberg	1	9	7	1	4	7	1	—	10	—	25	5	—	20	10	—	17	—	—	16	—	—	14	—	—	14	—	2	20	—
Namslau .	1	9	6	1	7	—	—	27	—	—	24	9	—	25	2	—	22	8	—	19	5	—	17	2	—	18	—	4	—	—
Neumarkt .	1	8	3	1	6	3	1	2	—	—	29	—	—	23	9	—	22	2	—	15	6	—	14	6	—	20	—	3	20	—
Nimptsch .	1	16	—	1	9	—	1	8	—	1	—	—	1	—	—	—	21	—	—	19	—	—	12	—	—	16	—	4	—	—
Oels	1	14	8	1	10	—	1	—	—	—	27	2	—	24	6	—	21	3	—	17	6	—	14	—	—	13	11	2	26	3
Ohlau . . .	1	13	1	1	11	1	1	—	—	—	28	11	—	20	10	—	20	2	—	16	—	—	15	6	—	20	—	2	20	—
Prausnitz .	1	8	—	1	4	8	1	—	—	—	26	—	—	24	6	—	21	6	—	16	6	—	14	6	—	22	—	2	20	—
Reichenbach	1	9	5	1	3	5	1	3	3	—	27	3	—	22	6	—	17	6	—	17	—	—	13	—	—	18	—	5	—	—
Reichenstein	1	16	—	1	8	—	1	6	—	—	26	—	—	22	—	—	18	—	—	15	6	—	13	6	—	14	—	2	5	—
Schweidnitz	1	15	—	1	7	7	1	5	7	—	29	2	—	24	2	—	19	7	—	17	2	—	13	—	—	17	6	3	15	—
Steinau . .	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Strehlen .	1	8	10	1	—	3	1	—	4	—	26	2	—	23	—	—	18	9	—	16	1	—	13	11	—	—	—	—	—	—
Striegau .	1	5	5	—	29	5	1	2	7	—	27	7	—	24	2	—	19	2	—	16	—	—	14	—	—	24	—	3	20	—
Wohlau . .	1	12	—	1	8	—	1	3	—	—	28	—	—	24	—	—	22	—	—	17	—	—	15	—	—	20	—	3	20	—
im Durchschnitt	1	11	1	1	5	10	1	1	9	—	27	1	—	23	6	—	19	10	—	16	8	—	14	1	—	18	3	3	12	—
Mittel-Preis	1 Rtlr. 8 sgr. 6 pf.						— Rtlr. 29 sgr. 5 pf.						— Rtlr. 21 sgr. 8 pf.						— Rtlr. 15 sgr. 5 pf.											

Breslau, den 9. Februar 1833.

Königliche Preußische Regierung. Abtheilung des Innern.

Amts-Blatt

der

Königlichen Regierung zu Breslau.

Stück X.

Breslau, den 6. März 1833.

Allgemeine Gesetz-Sammlung.

Das 2te Stück der Gesetzsammlung enthält:

die Allerhöchsten Kabinets-Ordres unter

Nr. 1407. vom 21sten Januar, die Errichtung von Testamenten vor den Magistraten und

= 1408. vom 31sten desselben Monats, die Kriminal-Gerichtsbarkeit der Unter-Gerichte und Inquisitoriate betreffend;

= 1409. vom 3ten Februar, wonach die Verordnung vom 4ten Juni 1827, wegen Herabsetzung des in Preußen gesetzlichen Zinsfußes, auch in dem Lauenburg-Bütowschen Kreise und in den beiden, dem Köslinschen Regierungs-Bezirke einverleibten West-Preußischen Enklaven, verbindliche Kraft erhalten soll, und unter

= 1410. vom 11ten desselben Monats, wegen Abänderung der §§ 43, 44, 305 seq. und 313 der landschaftlichen Kredit-Ordnung für das Großherzogthum Posen.

Digitized by Google

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königlichen Regierung.

Wegen Anlage Artesischer Brunnen.

Es hat der Ingenieur-Lieutenant Herr Frommann die Uebersetzung des Werkes:

Geologische und physikalische Betrachtungen, über das Entstehen von Springquellen durch gebohrte Brunnen, nebst Untersuchungen über den Ursprung und Erfindung des Erdbohrers, den gegenwärtigen Standpunkt der Brunnen-Bohrkunst und über den Grad von Wahrscheinlichkeit des Gelingens der Bohrbrunnen,

von Herikart de Thury aus dem Französischen in das Deutsche, mit Anmerkungen versehen, übernommen.

Auf dieses sehr zu empfehlende Werk wird der Herr Hofrath Schodstädt hieselbst in portofreien Briefen Subscriptionen bis zum 1. April d. J. annehmen.

Der Subscriptions-Preis eines Exemplars dieses Werkes, mit 8 Steindrucktafeln in lithographirten Umschlag geheftet, auf gut Schreibpapier gedruckt, beträgt 1 Rtlr. 15 Sgr. Der nachherige Ladenpreis wird 2 Rtlr. betragen.

Dem Publikum wird solches hierdurch bekannt gemacht.

Breslau, den 22. Februar 1833. I.

Verordnungen und Bekanntmachungen des Königlichen Ober-Landes-Gerichts.

Des Königs Majestät haben mittelst Allerhöchster Kabinets-Ordre vom 24sten October v. J. zu bestimmen geruht:

daß das Gerichtsamt der vormals Gräflich von Gneisenauschen Rittergüter Erdmannsdorf, Hirschbergschen Kreises, nunmehr die Firma:

„das Patrimonial-Gericht der Königlichen Privat-Herrschaft Erdmannsdorf“ führen soll.

Dem Publikum so wie den Gerichten wird diese Allerhöchste Bestimmung nachrichtlich bekannt gemacht.

Breslau, den 19. Februar 1833.

Digitized by Google

Es wird hierdurch zur allgemeinen Kenntniß gebracht, daß der Justiz-Commissarius Nagel zu Wohlau durch das Justiz-Ministerial-Rescript vom 22sten Januar d. J. zugleich zum Notarius publicus im Departement des unterzeichneten Ober-Landes-Gerichts ernannt, und demselben statt der vom 1sten April d. J. wegfallenden Praxis als Justiz-Commissarius in dem zum Glogauer Ober-Landes-Gerichts-Bezirk gehörigen Guhrauer Kreise die Praxis in dem Neumarkter Kreise gestattet, auch genehmigt worden ist, daß er vom 1sten April d. J. ab, seinen Wohnsitz nach Neumarkt verlege.

Breslau, den 20. Februar 1833.

Von dem unterzeichneten Königl. Ober-Landes-Gerichte wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß der bisherige Ober-Landes-Gerichts-Referendarius Moritz Carl Adolph von Bärenfels zum Justiz-Commissarius für die Untergerichte des Waldenburger, Bolkenhayner, Landeshuter und Striegauer Kreises bestellt, und als solcher von uns vereidet worden ist. Die Stadt Waldenburg ist ihm zum Wohnort angewiesen.

Breslau, den 26. Februar 1833.

Personalia.

Bei dem Magistrat der hiesigen Haupt- und Residenz-Stadt der bisherige Syndikus Lange als Bürgermeister, und der bisherige Stadtrath Bartsch als Syndikus bestätigt.

Der bisherige Diakonus Juling in Oels, als Pastor in Prietzen und Kraschen, Kreis Oels.

Der Candidat Buchwald, als Pastor in Pontwitz, Kreis Oels.

In Landeck der Kaufmann Gottwald als unbesoldeter Rathmann.

Vermächtnisse.

Die in Breslau unverehelicht verstorbene Beate Dorothea Machal zu einer Fundation für unverheiratet gebliebene Jungfrauen aus dem Civilstande . . . 5000 Rtl.

Der in Prausnitz verstorbene Handelsmann Neumann der dortigen städtischen Armen-Kasse . . . . . . 1000 —

Der in Glatz verstorbene Eisenhändler Kuschel der dortigen katholischen Schule ein Legat von . . . . . . 1000 Rtl.

Der eben daselbst verstorbene Bäcker-Meister Scholz derselben Schule ein Legat von . . . . 200 Rtl.

Der in Breslau verstorbene Goldarbeiter-Aelteste Titze:

der hiesigen Armen-Verpflegung . . . . . . 100 —

für Arme des Goldarbeiter-Mittels . . . . . . 300 —

dem Kranken-Hospital zu Allerheiligen . . . . . 50 —

dem Hospital für alte hülflose Dienstboten . . . . 50 —

Die in Breslau verstorbene verwittwete Förster Simmert hat das hiesige Elisabethiner-Kloster zum alleinigen Erben ausgesetzt.

Die zu Heinrichau verstorbene Hausbesitzerin Blümer den dortigen Hausarmen . . . . 20 —

Im Glatzer Kreise: Vom Pfarrer Ledermann für die Armen in Albendorf . . . . 100 —

Von ungenannten Eheleuten den Armen zu Altwilmsdorf 33 Rtl. 10 Sgr.

Von der Ausgedingerin Johanna Faber den Armen zu Altwaltersdorf . . . . 66 Rtl. 20 Sgr.

Von dem Ausgedinger Jakob Simon den Armen zu Schlegel 40 Rtl.

Der Scholz Maskos zu Rattwitz, Kreis Breslau, der dasigen Simultan-Schule zur Anschaffung nöthiger Bücher ein Geschenk von 10 —

Die Wittwe Henkel, geb. Hansch, den Armen zu Neuhoff, Kreis Münsterberg . . . . 15 Rtl.

Der in Breslau verstorbene Geldwechsler Marck, für die Haus-Armen ein Legat von . . . . 50 —

Der in Nimptsch verstorbene Conrector Gehlich, der dortigen evangelischen Pfarrkirche ein Legat von . . . . . . 30 —

Der in Breslau verstorbene Glaser-Aelteste Strack, dem Hospital zu Allerheiligen . . . . 5 —

Neue Pocken-Ausbrüche.

In der Stadt Striegau; in den Dörfern Köben, Bartsch, Kulm, Kreis Steinau; Glumbowitz, Ostrawe, Klein-Schmogerau, Kr. Wohlau; Ober-Tschirnau, Kr. Guhrau; Striese, Paschkerwitz, Güntherwitz, Mankerwitz, Kl. Mertinau, Kottlewe, Obernick, Groß-Muritsch, Kr. Trebnitz.

Digitized by Google

Amts-Blatt

der

Königlichen Regierung zu Breslau.

Stück XI.

Breslau, den 13. März 1833.

Gesetzliche Bestimmungen
über die Zulassung des Gewerbs-Betriebs im Grenz-Bezirke.

Zur Beseitigung der Zweifel, welche von mehreren Provinzial-Behörden rücksichtlich der gesetzlichen Bestimmungen über die Zulassung des Gewerbsbetriebs im Grenzbezirke, und des bei deren Anwendung zu befolgenden Verfahrens in Anregung gebracht sind, haben wir für angemessen erachtet, im Nachstehenden die Grundsätze zusammen zu stellen, welche über diesen Gegenstand theils in den Gesetzen ausdrücklich ausgesprochen, theils aus denselben abzuleiten sind.

I. So weit in denjenigen Landestheilen, wo die unter der frühern Regierung bestandene Gewerbe-Verfassung für jetzt beibehalten worden, wie z. B. in Neuvorpommern und dem Herzogthum Sachsen, die Befugniß zum Gewerbsbetriebe von der Ertheilung einer besondern gewerbpolizeilichen Erlaubniß oder Concession abhängig ist, hat es dabei auch ferner sein Bewenden, und ist die Erlaubniß oder Concession in diesen Fällen auch ferner durch diejenigen Behörden zu ertheilen, welcher dies durch die noch fortbestehenden ältern Gesetze übertragen worden.

II. Wenn gleich die Bestimmung im § 151 des Gesetzes vom 7. Sptbr. 1811, wonach der Handel mit Kolonial- und andern hoch impostirten Waaren, als Wein, fremden Liqueuren und dergleichen, ferner Fabriken, welche dergleichen Waaren verarbeiten, z. B. Tabaksspinnereien und Tabaks-Fabriken, auf dem platten Lande nur mit ausdrücklicher Genehmigung der Abgaben-Deputationen der Regierungen Statt ha-

Digitized by Google

ben, und diese nur ertheilt werden sollen, wenn die Staats-Abgaben durch vorhandene Kontrolle völlig gesichert sind, durch die spätern Steuergesetze und insbesondere durch den § 17 der Zoll-Ordnung nicht ausdrücklich aufgehoben worden ist: so hat dieselbe doch durch die inzwischen eingetretene Steuerreform in dem Maaße ihren Zweck verloren, daß auch noch fernerhin auf deren Anwendung zu bestehen, selbst für den Grenzbezirk nicht für nothwendig erachtet werden kann. Es ist daher die Zulassung zum Gewerbsbetriebe überhaupt, überall, auch im Grenzbezirke, fernerhin nicht von der im § 151 des Gesetzes vom 7. September 1811 gedachten ausdrücklichen Genehmigung der Steuer-Verwaltung abhängig, und sind frühere Verfügungen, die ein Anderes bestimmt haben, z. B. die an die Königliche Regierung zu Breslau erlassene Verfügung vom 21. Oktober 1828 zurückgenommen. Es ist vielmehr

III. im Grenzbezirke die Zulässigkeit des Gewerbsbetriebs lediglich nach dem § 17 der Zoll-Ordnung vom 26. Mai 1818 und dem Zusatz zu demselben in der Verordnung vom 19. November 1824 fernerhin zu beurtheilen, weshalb die Erlaubniß zum Gewerbebetriebe in diesen Fällen nicht gänzlich versagt, sondern nur mit der Bedingung verbunden werden kann, diejenigen Vorschriften zu beobachten, welche nach der Oertlichkeit zur Sicherung des Gewerbs- und Abgaben-Interesse angeordnet werden müssen.

IV. Hierin ist auch durch den Zusatz zum § 17 der Zoll-Ordnung in dem Gesetze vom 19. November 1824 selbst in Hinsicht des kaufmännischen Gewerbes nichts geändert, vielmehr ist darin nur als allgemein zur Sicherung des Gewerbs- und Abgaben-Interesse erforderliche Maaßregel gesetzlich angeordnet, daß, falls

a. der Niederlassungs-Ort eine Stadt unter 1500 Einwohnern, oder das platte Land des Grenzbezirks ist,

und zugleich

b. Material-, Spezerei- oder Stuhlwaaren der Gegenstand des Gewerbes sind. Der Gewerbetreibende, sey er nun ein Kaufmann oder nicht, dergleichen Waaren

1. nur von inländischen Handlungen und Fabriken beziehen,
2. lediglich in seinem Laden absetzen und keine Versendungen davon machen darf.

Diese gesetzliche Beschränkung des Gewerbes kann nur durch eine, von den unterzeichneten Ministerien, nach deren Ermessen zu ertheilende Concession, die jedoch nur wirklichen Kaufleuten zugestanden werden kann, aufgehoben werden. Daraus folgt, daß für solche in dem unter a und b bezeichneten Falle sich befindende Gewerbetreibende, deren Gewerbe mit den unter 1 und 2 erwähnten Beschränkungen nicht betrieben werden

Digitized by Google

kann, wohin beispielsweise Zucker- und Tabaks-Fabriken gehören dürften, die Versagung der erforderlichen Ministerial-Concession allerdings die Folge haben wird, daß sie das beabsichtigte Gewerbe im Grenzbezirk überhaupt nicht betreiben können, daß aber allen denjenigen, welche

a. entweder nicht in dem durch a und b bezeichneten Falle sich befinden, oder:

b. den unter 1 und 2 gedachten Beschränkungen sich unterwerfen,

die Erlaubniß zum Gewerbsbetriebe nicht gänzlich versagt werden kann.

Dagegen müssen alle Gewerbetreibende im Grenzbezirke sich den nach der Oertlichkeit anzuordnenden Controle-Vorschriften, von denen sie nicht durch die erwähnte Ministerial-Concession befreit worden, unterwerfen.

V. Da nach § 114 der Zoll-Ordnung durch die Strafe der zum dritten Mal verübten Zoll-Defraudation nach § 140 durch den Unterschleif mit Waaren, welche zur Erleichterung des Gewerbsbetriebs steuerfrei, oder gegen ermäßigte Abgaben-Sätze verabfolgt waaren, und nach dem Zusatze zum § 17 der Zoll-Ordnung in der Verordnung vom 19. November 1824 durch wiederholte Uebertretung der oben zu IV. unter 1 und 2 erwähnten Beschränkungen sogar die schon ertheilte Gewerbsbefugniß verloren geht: so folgt von selbst, daß denjenigen, auf welche diese gesetzlichen Vorschriften schon zur Anwendung gekommen sind, auch der Betrieb ihres Gewerbes im Grenzbezirke nicht gestattet werden kann, dergleichen Individuen mithin der Anfang des Gewerbes im Grenzbezirke ausdrücklich untersagt werden muß.

VI. Da hiernach eine besondere und ausdrückliche Erlaubniß zum Gewerbsbetriebe im Grenzbezirke überhaupt nur erforderlich ist, in dem Falle zu I und in dem Falle zu IV, wo dieselbe von den Ministerien zu ertheilen ist, so ist das, hinsichtlich neuer Gewerbs-Anlagen im Grenzbezirke zu befolgende Verfahren dahin geordnet: daß diejenigen, welche in dem Grenz-Bezirke ein Gewerbe anfangen wollen, solches zu ihrer Bescheidung, welchen nähern Vorschriften in Bezug auf den Betrieb des beabsichtigten Gewerbes sie sich zu unterwerfen haben, der Orts- oder Kreis-Polizei-Behörde anzeigen müssen, welche zunächst das Gesuch dem betreffenden Ober-Zoll-Inspektor mittheilen wird, damit dieser, nach Verschiedenheit des Falles entweder sofort über diese Vorschriften sich äußere, oder die Instruktion der Provinzial-Steuer-Behörde einhole, und letztere der Polizei-Behörde mittheile. Glaubt der Gewerbetreibende bei der Bestimmung der Steuerbehörde sich nicht beruhigen zu dürfen, so steht ihm frei, sich entweder an die Provinzial-Steuer-Behörde zu wenden, oder die Verwendung der Königlichen Regierung in Anspruch zu nehmen. Letzteres bleibt auch der Orts- oder Kreis-Polizei-

14*

Digitized by Google

Behörde frei, falls diese im allgemeinen Interesse der Orts- oder Kreis-Eingesessenen eine Modifikation der Entscheidung der Steuerbehörde in Antrag bringen zu müssen glaubt. Findet die Königliche Regierung sich zur weitern Verwendung bewogen; und legt sie dieselbe bei der Provinzial-Steuer-Behörde ein, so liegt es in der Natur der Verhältnisse, daß diese, wenn sie den Anträgen der Königlichen Regierung nicht entsprechen zu können glaubt, über die gesammten Bewegungs-Gründe ihres Verfahrens sich vollständig gegen die Königliche Regierung erklärt, damit diese in den Stand gesetzt sey, die Erheblichkeit ihrer Bedenken selbst zu prüfen. Glaubt sie dann noch bei denselben verharren zu müssen, so mag sie die Entscheidung der Ministerien darüber nachsuchen. Erst nachdem auf diesem Wege die gegen die Anordnungen der Steuerbehörde etwa entstandenen Bedenken erledigt sind, ist die Concession, wo dieselbe nach dem, was oben unter I. erwähnt worden, erforderlich ist, auszufertigen, darin aber ausdrücklich zu bemerken, daß der Concessionirte bei dem Betriebe seines Gewerbes an die Befolgung der gedachten Anordnungen, welche der Concession in Abschrift beizufügen sind, gebunden bleiben.

VII. In allen Fällen, wo nach IV. der gegenwärtigen Verfügung der Gewerbetreibende einer Ministerial-Concession bedarf, wird die Orts- oder Kreis-Polizei-Behörde, nach eingeholter Aeußerung der Steuerbehörde, der Königlichen Regierung die Statt gefundenen Verhandlungen vorlegen. Findet dieselbe sich veranlaßt, die Ertheilung der Concession zu bevorworten, so ist in dem an die Ministerien zu erstattenden Berichte jedesmal ausdrücklich zu bemerken, entweder, daß die Provinzial-Steuer-Behörde mit dem Antrage, eventuell unter welchen Bedingungen, einverstanden ist, oder aus welchen Gründen von ihr dem Antrage widersprochen wird. Letztern Falls ist jedesmal die Aeußerung der Provinzial-Steuer-Behörde dem Berichte abschriftlich beizufügen.

VIII. Dem Gewerbetreibenden ist bei der Anmeldung Seitens der Orts- oder Kreis-Polizei-Behörde jedesmal zugleich zu eröffnen, daß der wirkliche Betrieb des beabsichtigten Gewerbes, bei Vermeidung der polizeilichen Strafen des unbefugten Gewerbsbetriebs, nicht eher stattfinden dürfe, bis ihm resp. die Bedingungen, unter welchen derselbe gestattet werde, bekannt gemacht sind, oder die erforderliche Erlaubniß ertheilt ist.

IX. Die Gewerbesteuer-Verwaltung wird durch das zu VI. angeordnete Verfahren nicht berührt, da durch die Aufnahme in die Gewerbe-Steuer-Rolle und durch die Entrichtung der Gewerbesteuer überall die Befugniß zum Anfange des Gewerbsbetriebs in solchen Fällen, wo dieselbe besonders erworben werden muß, nicht ertheilt

Digitized by Google

wird, die Anmeldung des Gewerbes, Behufs der Besteuerung, nach § 19 des Gewerbesteuer-Gesetzes auch jedesmal bei der Kommunal-Behörde des Orts, und nicht bei der, etwa nach der Lokal-Verfassung von ihr verschiedenen Orts- und Kreis-Polizei-Behörde erfolgen muß. Auf den Grund der Anmeldung des Gewerbes bei der Kommunalbehörde Behufs der Besteuerung, muß daher jedesmal die Eintragung in die Gewerbssteuer-Rolle und die Einziehung der Steuer erfolgen, ohne Rücksicht darauf, ob der Anmeldende, wegen der ihm noch fehlenden Erlaubniß zum Gewerbsbetriebe, diesen nicht anfangen darf, ohne sich wegen unbefugten Gewerbsbetriebs strafbar zu machen, es wäre denn, daß die Anmeldung bei der Gewerbesteuer-Behörde, auf den Grund der von dieser dem Anmeldenden in solchen Fällen hierüber jedesmal zu ertheilenden Belehrung, von diesem vorläufig freiwillig zurückgenommen würde.

Es ist auch die Frage, ob ein Handeltreibender im Grenzbezirke Kaufmann, oder Händler ohne kaufmännische Rechte sey, von der unter 4 erwähnten Ministerial-Konzession, wenn gleich dieselbe nur den Kaufleuten ertheilt wird, nicht abhängig. Auch ohne diese Koncession, welche nur die Aufhebung der bei IV. unter 1 und 2 erwähnten Beschränkungen zum Gegenstande hat, kann der Handeltreibende im Grenz-Bezirke Kaufmann seyn, beispielsweise wenn die unter IV zu a erwähnten Waaren nicht zu den Gegenständen seines Verkehrs gehören.

Berlin, den 12. Januar 1833.

Ministerium des Innern für Handel und Gewerbe.
(gez.) v. Schuckmann.

Finanz-Ministerium.
(gez.) Maaßen.

Auf Befehl Sr. Majestät des Königs ist dem Maler E. Gebauer hieselbst, ein Privilegium zur ausschließlichen Herausgabe des, nach einem ähnlichen Bildnisse im Besitze Sr. Majestät des Königs, von Schall lithographirten Bildnisses Ihrer Majestät, der Hochseeligen Königin, Gemahlin Sr. Majestät, für den ganzen preußischen Staat ertheilt worden.

Berlin, den 11. Februar 1833.

Der Minister des Innern für Handels- und Gewerbe-Angelegenheiten
(gez.) v. Schuckmann.

Der Minister des Innern und der Polizei.
(gez.) Frh. v. Brenn.


Digitized by Google

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königlichen Regierung.

Instruction

für die Verwaltungs-Commissionen der Provinzial-Irren-Heil-Anstalt zu Leubus und der Provinzial-Irren-Aufbewahrungs-Anstalten zu Brieg und Plagwitz.

Zweck und Ressort-Verhältnisse.

§. 1. Eine jede der drei Verwaltungs-Commissionen, sowohl die für die Provinzial-Irren-Heil-Anstalt zu Leubus, als die für die Irren-Aufbewahrungs-Anstalten zu Brieg und zu Plagwitz, ist die, die Administration der Anstalten beaufsichtigende und leitende Behörde, und ist als solche unmittelbar dem Königlichen Ober-Präsidenten der Provinz untergeordnet.

Zusammensetzung.

§. 2. Jede dieser drei Verwaltungs-Commissionen besteht:

a) aus dem von dem Königlichen Ober-Präsidenten zu ernennenden Staatsdiener, als Vorstand der Commission,

b) aus drei durch den Provinzial-Landtag gewählten Abgeordneten, deren jedem für den Vertretungsfall ein Stellvertreter beigeordnet ist.

Die Rangordnung unter den ständischen Deputirten bestimmt sich nach dem landständischen Verhältniß.

Geschäfte.

§ 3. Die Gegenstände der Geschäftsthätigkeit einer jeden Commission sind:

a) die Beaufsichtigung und obere Leitung der gesammten Verwaltung der Anstalt in allen ihren einzelnen Theilen;

b) die Administration der Fonds des Instituts und das Kassen- und Rechnungswesen;

c) die Aufsicht und Disciplin über das Beamten- und Offizianten-Personale der Anstalt.

§ 4. Alles, was auf das technische Wirken eines jeden der drei benannten Institute, und die medicinische, physische und diätetische Behandlung der Gemüthskranken Beziehung hat, muß zwar vornämlich dem pflichtmäßigen und sachkundigen Ermessen des Arztes überlassen bleiben, jedoch hat jede Commission ein genaues Augenmerk auf die allgemeine Behandlung der Kranken zu richten, und die ihr aufstoßenden Bedenken demselben zur Berathung mitzutheilen. Sollte bei einer oder der andern der betreffenden Anstalten der Erfolg dieser Mittheilungen den Ansichten und Erwartungen der

Digitized by Google

betheiligten Verwaltungs-Commission nicht entsprechen, so hat diese ihre Zweifel dem Königlichen Ober-Präsidenten vorzutragen.

§ 5. Die öconomische Verwaltung der gedachten Anstalten in allen ihren Zweigen haben die ihnen vorgesetzten Verwaltungs-Commissionen zu reguliren, und demnächst das nach ihrem pflichtmäßigen Ermessen festgesetzte oder höhern Orts angeordnete Erforderniß durch die Administrationen der drei Anstalten zu Leubus, Brieg und Plagwitz in Ausführung bringen zu lassen. Zu dem Behufe wird jeder Commission in Folge der von derselben hierzu ausgearbeiteten Entwürfe ein Verwaltungs-Etat durch den Königlichen Ober-Präsidenten der Provinz zur Richtschnur zugefertigt.

§ 6. Innerhalb der Grenzen dieser Etats sind die Verwaltungs-Commissionen zu verfügen berechtigt.

§ 7. Ueber die Benutzung der Grundstücke der Anstalten, sie mögen in Gebäuden, Ländereien oder Gärten bestehen, haben die Verwaltungs-Commissionen, zur Beförderung der Zwecke der Anstalten uneingeschränkt zu bestimmen.

§ 8. Alle baulichen Einrichtungen in diesen drei Anstalten gehören daher auch zur Verfügung der solche leitenden Verwaltungs-Commissionen, welche das Recht haben, sich des Departements-Bau-Bedienten zur Fertigung der betreffenden Anschläge, so wie zur Revision und Abnahme der gefertigten Bauten, jedoch gegen Gewährung der reglementsmäßigen Diäten und Reisekosten, welche auf den Grund der von den Regierungen festgesetzten diesfälligen Liquidationen zu zahlen sind, zu bedienen.

§ 9. Den Verwaltungs-Commissionen steht das Disciplinar-Recht über die Beamten der Anstalten innerhalb der gesetzlichen Schranken zu. Sie haben daher die Dienstführung und den sittlichen Wandel derselben fortwährend zu beobachten. Zu den Stellen der bei den drei Instituten angestellten Aerzte, der Geistlichen und der Hausverwalter werden von den Commissionen qualificirte Personen vorgeschlagen, worauf deren Ernennung und Bestätigung bei dem Königlichen Ober-Präsidenten nachgesucht wird. Die übrigen Beamten erhalten das Anstellungsdecret unmittelbar von der betreffenden Verwaltungs-Commission. Alle von den Verwaltungs-Commissionen selbst ausgehenden Anstellungen geschehen nur auf Kündigung und nach vorhergegangener Probedienstzeit.

Gratificationen können die Verwaltungs-Commissionen bewilligen, insoweit der Besoldungstitel des betreffenden Etats nicht überschritten wird. Ist dies aber der Fall oder handelt es sich um neue Gehalte, Besoldungs-Zulagen oder Pensionen; so muß die Genehmigung des Königl. Ober-Präsidenten in jedem Falle eingeholt werden.

Digitized by Google

Wirksamkeit der drei Anstalten und Erfordernisse zur Aufnahme in solche.

§ 10. Nach den verschiedenen Zwecken für welche diese Anstalten wirksam seyn sollen, erhalten sie auch verschiedene Bestimmungen, welche zu erfüllen die Verwaltungs-Commissionen sich fortwährend angelegen seyn lassen und sich in dieser Beziehung im angemessenen Einverständniß erhalten müssen.

§ 11. In der Irren-Heil-Anstalt zu Leubus werden nur solche Seelenkranke aufgenommen, zu deren Wiederherstellung nach dem sachverständigen Gutachten des Instituts-Arztes noch Hoffnung vorhanden ist. Unheilbare können keine Aufnahme in dieser Anstalt finden und sind sonach von der Aufnahme in diese Anstalt ausgeschlossen:

a) die länger als ein Jahr am Irreseyn leiden;
b) die von Kindheit auf Blöd- und Schwachsinnigen;
c) die aus Altersschwäche in Geisteszerrüttung Verfallenen;
d) die zugleich an Epilepsie leidenden Seelengestörten;
e) die zugleich an Krebsgeschwüren oder andern chronischen Uebeln Leidenden.

Allein in dem mit der Irren-Heil-Anstalt in Leubus verbundenen Pensions-Institute für wohlhabende und den höhern Ständen angehörige Gemüthskranke kann die Verwaltungs-Commission auch solche Irre behalten, welche nach einjähriger Behandlung keine Hoffnung zur Besserung geben, wenn für solche der vorschriftsmäßige Pensionssatz gezahlt wird.

§ 12. In den Irren-Aufbewahrungs-Anstalten zu Brieg und zu Plagwitz werden nur unheilbare Gemüthskranke aufgenommen und auch von diesen dürfen nur die der menschlichen Gesellschaft schädlichen Gemüthskranken aus Schlesien, der Grafschaft Glaz und aus dem Königl. Preußischen Antheile des Markgrafthums Ober-Lausitz aufbewahrt werden, mithin sind alle ruhigen und gutmüthigen Geisteskranke, deren Gemüthszustand keine besondere Aufsicht erfordert, als für die Armenpflege des Orts oder der Anverwandten gehörig, zurückzuweisen. Diejenigen Gemüthskranken, welche gleich bei dem Ausbruch der Krankheit zur Aufnahme in die Irren-Heil-Anstalt in Leubus angemeldet und in solcher auch behandelt, aber nicht geheilt worden sind, so wie die durch ihre Tobsucht gemeingefährlich werdenden Kranken, sind vorzugsweise bei der Aufnahme zu berücksichtigen. In keinem Falle dürfen in diesen Anstalten vermögende Gemüthskranke, welche nicht gemeingefährlich sind, zur Beschränkung des lediglich für gemeinfährliche Kranke bestimmten Raumes aufgenommen werden.

§ 13. Die Anträge zur Aufnahme in diese drei Anstalten sind bei den ihnen vorstehenden Verwaltungs-Commissionen resp. durch die Kreis- oder städtischen Behörden zu formiren. Außer der ausführlichen Beantwortung der von der betreffenden Commission vorzuschreibenden, die persönlichen Verhältnisse und den Krankheitszustand

Digitized by Google

des Aufzunehmenden gehörig feststellenden Fragen (Amtsblatt 1830, Stück XXV, pag. 177), muß, wenn die Aufnahme in die Verwahrungs-Anstalten Brieg oder Plagwitz nachgesucht wird, das Taufzeugniß und das Blödsinnigkeits-Erklärungs-Erkenntniß vorgelegt werden, ohne welche Aktenstücke die Commissionen keine Aufnahme verfügen können. In ganz dringenden Fällen ist jedoch die Aufnahme gegen ein gerichtliches Zeugniß darüber, daß der Blödsinnigkeits-Prozeß eingeleitet ist, und gegen das Gutachten zweier approbirten Aerzte zulässig. Den Gesuchen um Aufnahme in die Irren-Heil-Anstalt zu Leubus ist das Taufzeugniß und ein ärztliches Zeugniß mit der Beglaubigung des Kreis-Physikus, oder, nach Verhältniß, des Stadt-Physikus, des Regiments- oder Hospitalarztes über die wirkliche Existenz der Gemüthskrankheit beizufügen.

§ 14. In die Anstalten der Provinz müssen auch diejenigen Gemüthskranken aufgenommen werden, welche keiner einzelnen Commune angehören, aber als Heimatlose oder Landarme aus der Provinz nicht fortgewiesen werden können. Zur Aufnahme derselben müssen zuerst die sechs Stellen benutzt werden, welche für solche Fälle in der Irren-Aufbewahrungs-Anstalt in Plagwitz als besonders reservirt erklärt worden sind. Gemüthskranke, welche in einer andern Provinz einen Wohnsitz haben, gehören nicht in die hiesigen Anstalten. In dem mit der Irren-Heil-Anstalt verbundenen Pensions-Institut zu Leubus können indessen, wenn Platz vorhanden ist, auch Kranke, welche in andern Provinzen geboren sind, zu jeder Zeit, gegen Uebernahme der reglementsmäßigen Pension, Aufnahme finden.

§ 15. Bei allen Receptions-Verfügungen haben die Verwaltungs-Commissionen den Punkt wegen der erwachsenden Verpflegungs-Kosten sorgfältig ins Auge zu fassen und festzustellen.

§ 16. In allen Fällen, wo die Verpflegungs-Kosten aus dem Vermögen des neu aufzunehmenden Pfleglings oder seiner zu dessen Unterstützung gesetzlich verpflichteten Verwandten berichtigt werden können, ist dahin zu sehen, daß der von den Verwaltungs-Commissionen nach Maaßgabe des vorhandenen Vermögens und nach eigenem pflichtmäßigen Ermessen zu normirende Betrag der Verpflegungs-Kosten jederzeit pränumerando und drei Wochen vor dem Vierteljahrstage in Quartal-Raten eingezogen wird, worüber das Erforderliche in den von den Verwaltungs-Commissionen abzuschließenden Verträgen genau bestimmt und in Folge der, der Reception vorausgegangenen, actenmäßigen Ermittelungen den Lokal-Administrations-Behörden der Anstalten vorgeschrieben werden muß.

Digitized by Google

In das Pensions-Institut der Irren-Heil-Anstalt in Leubus darf ohne speciellen schriftlichen Contract mit den Angehörigen der Gemüthskranken keine Aufnahme erfolgen.

§ 17. In solchen Fällen, wo in Gemäßheit des Landtags-Abschiedes vom 22. Februar 1829 die unentgeldliche Aufnahme eines Geisteskranken in der Qualität eines Ortsarmen aus einer Commune des Provinzial-Verbandes in eine der drei genannten Anstalten nachgesucht wird, hat die betreffende Verwaltungs-Commission darauf zu halten, daß vor allen Dingen:

a) die Vermögenslosigkeit des unterzubringenden Gemüthskranken,
b) die Unvermögenheit der zu seiner Unterstützung gesetzlich verpflichteten Verwandten, oder die Nichtexistenz solcher Verwandten,

durch ein gerichtsamtliches Zeugniß bescheinigt wird.

In diesem Falle ist die Commission unbedingt ermächtigt und verpflichtet, die unentgeldliche Aufnahme der Gemüthskranken zu verfügen. Sollte die Gerichtsbehörde Bedenken tragen, ein Armuthszeugniß des Gemüthskranken auszustellen, weil dessen Besitz- und Vermögens-Verhältnisse so beschaffen sind, daß sie solches nicht gestatten, so ist die Gerichtsbehörde um einen Nachweis des Vermögenszustandes des Pfleglings zu requiriren. Reicht der Ertrag des Vermögens nur grade hin, die Frau und die unerzogenen Kinder des Kranken zu ernähren und zu erziehen, so kann derselbe, so lange sich der Ehegenosse und die etwa vorhandenen Kinder nicht selbst ihr Brod zu verdienen vermögen, worüber die Gerichtsbehörde ebenfalls Auskunft zu ertheilen hat, nicht in Anspruch genommen werden. Immer sind solchenfalls nur die Nutzungen des Vermögens in Anspruch zu nehmen. Hat der Pflegling weder einen Ehegenossen noch Kinder, so ist jedes Vermögen desselben immer, jedoch nur zu theilweiser oder völliger Deckung der Selbstkosten der Verpflegung des Kranken einzuziehen.

§ 18. Erhalten die Verwaltungs-Commissionen Anträge zur Aufnahme von Militärs, so finden folgende Grundsätze statt:

a) alle activen Militärs höhern und niedern Grades, welche in Schlesien in Garnison stehen, mit Einschluß der bei den Invaliden-Compagnieen und in Invalidenhäusern stehenden Soldaten haben, wenn sie gemüthskrank werden, ohne Berücksichtigung ihres Geburtsortes, Anspruch auf Unterbringung in die Provinzial-Irren-Heil-Anstalt in Leubus, dafern selbige nicht nach § 13 grundsätzlich vor der Aufnahme in diese Anstalt ausgeschlossen sind, und müssen dort den vorschriftsmäßigen Heilversuchen unterworfen werden;
b) die Königlichen Militair-Behörden werden daher, sobald ein Militair erkrankt, dessen Anmeldung bei der Verwaltungs-Commission der Provinzial-Irren-Heil-

Digitized by Google

Anstalt zu Leubus, unter Beifügung der § 15 vorgeschriebenen Schriftstücke ohne den mindesten Aufschub bewirken.

c) Der gemüthskranke Militair, welcher in der Provinzial-Irren-Heil-Anstalt aufgenommen worden ist, wird daselbst, wenn die Heilung nicht früher erfolgt, jedenfalls ein Jahr lang Heilversuchen unterworfen und zahlt der Militair-Fonds während dem für seine Verpflegung 120 Thlr. für einen Offizier, für einen Feldwebel, Unteroffizier oder Gemeinen aber nur 60 Thlr. Die Unterbringung der erkrankten Offiziere in das mit der Provinzial-Irren-Heil-Anstalt verbundene Pensions Institut ist Gegenstand besondern Privat-Abkommens.

d) Wenn die Heilversuche erfolglos sind, so wird der Militairbehörde, welche den Kranken eingeliefert hat, hiervon Nachricht gegeben. Diese leitet dessen Entlassung aus dem Militair ein und benachrichtigt die betreffende Communalbehörde, insofern der Kranke in der Provinz Schlesien geboren ist, oder in solcher ein Domicil gewonnen hat, daß die Fürsorge über denselben an solche übergehe, worauf diese die Zurücknahme oder den Uebergang des Kranken in eine der beiden Irren-Versorgungs-Anstalten zu Plagwitz oder Brieg sofort einleiten muß.

e) Es kann für unheilbar gemüthskranke Militairs nur in den Fällen noch aus dem Militair-Fonds etwas gewährt werden, wenn sie entweder, wie die Leute der Invaliden-Compagnieen und Invalidenhäuser schon im Genusse einer Versorgung, also des Rechts sind, beim Ausscheiden aus dem Militair-Verbande ein Gnadengehalt fordern zu können, oder, wenn sie bei dem durch die erklärte Unheilbarkeit ihrer Krankheit gebotenen Austritt aus dem Militair-Dienst nach Maßgabe der bestehenden Vorschriften, sich Ansprüche auf Invaliden-Wohlthaten (Gnadengehalt) erdient haben, welche dann principienmäßig festgestellt und angewiesen werden. Ob in solchen Fällen, wo die Berechtigung zum Empfange eines Gnadengehalts an sich feststeht, ein erhöhetes Gnadengehalt erfolgen kann, wird eintretenden Falls nur nach den jedesmaligen individuellen Umständen bestimmt werden.

f) Wünschen die Königlichen Militairbehörden, daß gemüthskranke Soldaten, Unteroffiziere und Feldwebel, welche der Geburt nach der hiesigen Provinz nicht angehören, in einer schlesischen Irren-Versorgungs-Anstalt untergebracht werden, so zahlt der Militair-Fonds ein jährliches Verpflegungsgeld von 60 Thlr. an die Anstalts-Kasse.

g) Für unheilbare Offiziere, welche der erklärten Unheilbarkeit wegen aus dem Dienste scheiden, oder welche schon früher aus dem Dienste geschieden und den-

nächst krank geworden sind, kann nur insofern auf einen Verpflegungs-Beitrag von 120 Thlr. jährlich aus der Pension gerechnet werden, als die Kranken überhaupt pensionsberechtigt sind und in Anwendung der bestehenden Vorschriften eine Pension bewilligt erhalten, oder schon im Genusse einer solchen sind, die Pension auch nicht weniger beträgt, indem eventuell (immer die Existenz eines Pensionsanspruches vorausgesetzt) nur der geringere Betrag gewährt werden könnte, wofern nicht die Familie des Kranken zutritt oder überhaupt für seine Aufbewahrung unter polizeilicher Zustimmung anderweit sorgt.

§ 19. Erkrankt ein Beamter im Civildienste, so wird derselbe analog der Bestimmungen im vorstehenden § behandelt, dergestalt, daß die ihm nach seiner Dienstzeit zukommende Pension zur Bezahlung der Verpflegungskosten in Anspruch genommen werden kann.

§ 20. Die Beurtheilung des Zustandes eines Pfleglings und der bei ihm etwa eingetretenen Besserung oder gar Wiederherstellung gehört zu den Obliegenheiten des Arztes der betreffenden Anstalt, welcher daher auch zunächst darüber zu bestimmen hat, ob und unter welchen Modalitäten ein Pflegling ganz oder doch wenigstens vorläufig entlassen werden darf. Die Genehmigung der, der betreffenden Anstalt vorgesetzten Verwaltungs-Commission muß aber jederzeit eingeholt werden, und darf solche dieselbe nicht verweigern, wenn die Verwandten des Kranken denselben aus der Anstalt nehmen wollen und wenn sie durch ein Zeugniß der Orts-Polizei-Behörde nachweisen, daß er bei ihnen sichern Aufenthalt und zweckmäßige Pflege finden wird. Geheilte Kranke, oder solche, deren Gemüthskrankheit den Charakter der Gemeingefährlichkeit verloren hat, müssen nach dem Ort, welchem sie angehören, zurückgebracht werden, und ist sich dieserhalb mit der Kreis-Polizei-Behörde wegen der Zurücknahme des Pfleglings in seine Heimath zu einigen. Wenn die Polizei-Behörde des Wohnorts auf vorherige Aufforderung 14 Tage verstreichen läßt, ohne die Abholung zu bewerkstelligen, ist selbige der Anstalt den aus dieser Versäumniß entstehenden Schaden, jedenfalls aber die persönlichen Unterhaltungs-Kosten des Pfleglings zu erstatten verpflichtet.

Die Königlichen Ministerien der Geistlichen-, Unterrichts- und Medicinal-Angelegenheiten, der Finanzen, des Innern und der Justiz haben die vorstehende von der Provinzial-Stände-Versammlung geprüfte und zur Bestätigung vorgelegte Instruktion für die Verwaltungs-Commissionen der Schlesischen Irren-Anstalten genehmigt und werden auf Anordnung Sr. Excellenz des Königl. wirklichen

Digitized by Google

Geheimen Raths und Ober-Präsidenten der Provinz Schlesien, Herrn von Merckel, die Bestimmungen derselben, insoweit sie für die Königlichen Behörden und das Publikum von Interesse sein können, hiermit zur Kenntniß gebracht.

Breslau, den 8. März 1833. I.

No. 18. Wegen der Ersatz-Aushebung zur Ergänzung des stehenden Heeres.

Das Königl. Polizei-Präsidium hier und sämmtliche Königl. Landräthliche Aemter werden im Verfolg des § 74, der von den hohen Ministerien des Innern und des Krieges unterm 30. Juni 1817 erlassenen Instruction für das Geschäft der Ersatz-Aushebung zur jährlichen Ergänzung des stehenden Heeres, hiermit veranlaßt, bald nach dem Kreis-Ersatz-Geschäft durch Aushang in der Amts-Stube, diejenigen Individuen, welche wegen häuslicher Verhältnisse für dieses Jahr zu berücksichtigen befunden, zur allgmeinen Kunde zu bringen, mit Beifügung der Gründe.

Auf gleiche Weise sind die Namen derjenigen Individuen, welche die Königliche Departements-Ersatz-Kommission etwa noch zu berücksichtigen befinden sollte, bald nach dem Departements-Ersatz-Geschäft zu veröffentlichen.

Diese Aushänge sind endlich alljährlich der Königl. Departements-Ersatz-Kommission bei ihrer Anwesenheit vorzulegen, woraus also folgt, daß jedes Jahr die Berücksichtigten namentlich, in derselben Weise zur Kenntniß des Publicums zu bringen sind.

Breslau, den 3. März 1833. I.

Es ist der Stadt Hundsfeld bewilligt worden, nach dem am Sonntage Cantate dort stattfindenden Jahrmarkte den Tag darauf einen Rind- und Schwarzvieh-Markt abzuhalten. Dies trifft im laufenden Jahre auf den 6. Mai, und da in dem kleinen Kalender für 1833, der gedachte Jahrmarkt zwar richtig auf den 5. Mai d. J., im Wanderer oder Volkskalender aber derselbe als Druckfehler auf den 25. Mai d. J., angegeben ist, so wird solches zur allgemeinen Kenntniß des Publikums gebracht. Es wird demnach der Jahrmarkt zu Hundsfeld am 5ten und der neubewilligte Viehmarkt am 6. Mai dort stattfinden.

Breslau, den 5. März 1833. I.

Digitized by Google

Die sehr arme, größtentheils nur aus kleinen Stellenbesitzern und Tagearbeitern bestehende Gemeinde Töppendorff, Strehlener Kreises, hat dem dortigen Schullehrer zu ausreichender Beheitzung der Schulstube, alljährlich zwei Schock Gebundholz, zu dem reglementsmäßigen Holzdeputate aus eigenem Antriebe zugesetzt.

Dies löbliche Benehmen wird hierdurch zur Nachachtung bekannt gemacht.

Breslau, den 25. Februar 1833. II.

Verordnungen und Bekanntmachungen des Königlichen Ober-Landes-Gerichts und Criminal-Senats.

No 16. Die Mitwirkung der Justiz-Behörden bei Unterbringung verarmter Kinder.

Der § 19, der von den hohen Königlichen Ministerien der Geistlichen-, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten, der Finanzen, des Innern und der Justiz vollzogenen Instruction für die Verwaltungs-Kommissionen der Schlesischen Irren-Anstalten, lautet wörtlich also:

§ 19.

In solchen Fällen, wo in Gemäßheit des Landtags-Abschiedes vom 22. Februar 1829 die unentgeldliche Aufnahme eines Geisteskranken in der Qualität eines Ortsarmen aus einer Kommune des Provinzial-Verbandes in eine der drei genannten Anstalten nachgesucht wird, hat die betreffende Verwaltungs-Kommission darauf zu halten, daß vor allen Dingen:

a) die Vermögenslosigkeit des unterzubringenden Gemüthskranken,

b) die Unvermögenheit der zu seiner Unterstützung gesetzlich verpflichteten Verwandten oder die Nicht-Existenz solcher Verwandten,

durch ein gerichtsamtliches Zeugniß bescheinigt wird.

In diesem Falle ist die Kommission unbedingt ermächtigt und verpflichtet, die unentgeldliche Aufnahme der Gemüthskranken zu verfügen. Sollte die Gerichts-Behörde Bedenken tragen, ein Armuths-Zeugniß des Gemüthskranken auszustellen, weil dessen Besitz- und Vermögens-Verhältnisse so beschaffen sind, daß sie solches nicht gestatten, so ist die Gerichts-Behörde um einen Nachweis des Vermögens-Zustandes des Pfleglings zu requiriren. Reicht der Ertrag des Vermögens nur grade hin, die Frau und die unerzogenen Kinder des Kranken zu ernähren und zu erziehen, so kann derselbe, so lange sich der Ehegenosse und die etwa vorhandenen Kinder nicht selbst ihr Brod zu verdienen vermögen, worüber die Ge-

Digitized by Google

richts-Behörde ebenfalls Auskunft zu ertheilen hat, nicht in Anspruch genommen werden. Immer sind solchenfalls nur die Nutzungen des Vermögens in Anspruch zu nehmen. Hat der Pflegling weder einen Ehegenossen noch Kinder, so ist jedes Vermögen desselben, immer jedoch nur zu theilweiser oder völliger Deckung der Selbstkosten der Verpflegung des Kranken einzuziehen.

Wegen der in Anspruch genommenen Mitwirkung der Justiz-Behörden bei Unterbringung verarmter Gemüthskranker, werden vorstehende Anordnungen den Untergerichten unsers Departements hierdurch bekannt gemacht.

Breslau, den 5. März 1833.

Königl. Preuß. Ober-Landes-Gericht von Schlesien.

No. 17. In Betreff der dem Fürstenthums-Gericht zu Trachenberg einstweilen beigelegten Competenz für Straf-Erkenntnisse.

Es wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß dem Fürstenthums-Gerichte zu Trachenberg jedoch widerruflich das Recht höhern Orts beigelegt worden ist, in den bei demselben geführten Criminal- und Fiskalischen-Untersuchungen selbstständig, jedoch vorbehaltlich der Bestätigung in den dazu geeigneten Fällen in erster Instanz zu erkennen, sobald auf keine härtere Strafe als körperliche Züchtigung und einjährige Einsperrung, oder 100 Rtl. Geldbuße erkannt wird.

Breslau, den 28. Februar 1833.

Königlich Preußisches Ober-Landes-Gericht von Schlesien.

No. 18. Betreffend die für die Ablieferung von Wehrmännern an die Straf-Abtheilungen ergangenen Vorschriften.

Die sämmtlichen Untergerichte unsers Departements werden hierdurch wiederholt veranlaßt: sich bei Ablieferung von Wehrmännern zu den Straf-Abtheilungen, einer sorgfältigen Beobachtung der hierüber ergangenen Vorschriften angelegen sein zu lassen, indem die öftere Vernachlässigung derselben, besonders in Betreff des fehlenden vollständigen Anschreibens der absendenden Behörde, der Transport- und Bekleidungsmittel, der Vermögensumstände des Verurtheilten, oder seiner zur Zahlung verpflichteten Angehörigen, Anlaß zur Beschwerde gegeben hat.

Breslau, den 25. Februar 1833.

Der Criminal-Senat des Königl. Preuß. Ober-Landes-Gerichts von Schlesien.

Digitized by Google

Bekanntmachung.

Diejenigen Präparanden, welche nicht unter 17, aber auch nicht über 20 Jahr alt, von körperlichen Gebrechen frei und mit den nöthigen Vorkenntnissen ausgerüstet sind, werden hierdurch aufgefordert, sich den 29. März c. früh um 6 Uhr unter Vorzeigung des Tauf-Attestes, eines Zeugnisses vom Schulen-Inspector über ihre Fähigkeiten und Vorkenntnisse, und eines dergleichen vom Seelsorger über Aufführung und Gemüths-Anlagen, zur Prüfung, welche noch an demselben Tage Nachmittags um 1 Uhr anfangen soll, zu melden.

Zugleich ergeht an die Adjuvanten, welche im vorigen Jahre um die Nachprüfung uns ersucht haben, die Aufforderung, sich zu derselben den 29. März Vormittags um 8 Uhr einzufinden, nnd das Seminarzeugniß, wie auch ein Attest vom Schulen-Inspector und Orts-Pfarrer über ihre Leistungen in der Schule, und ihre Aufführung vorzulegen. Breslau, den 9. Februar 1833.

Königliches katholisches Schullehrer-Seminar.

Personalia.

Der bisherige Superintendentur-Verweser, Pastor Bock zu Nimptsch, ist zum wirklichen Superintendenten der Diöces Nimptsch, und

der hiesige Kaufmanns-Aelteste J. F. Lösch zum Königlichen Kommerzienrath Allerhöchst ernannt worden.

In Schweidnitz die bisherigen Stadtverordneten, Kaufmann Schiebener und Goldarbeiter Keil, zu unbesoldeten Rathsherrn.

In Silberberg der auf anderweitige 6 Jahre gewählte Bürgermeister Polenz als solcher bestätigt.

Der Wundarzt Ducius zu Brieg, als Wundarzt bei dem Königl. Arbeitshause daselbst.

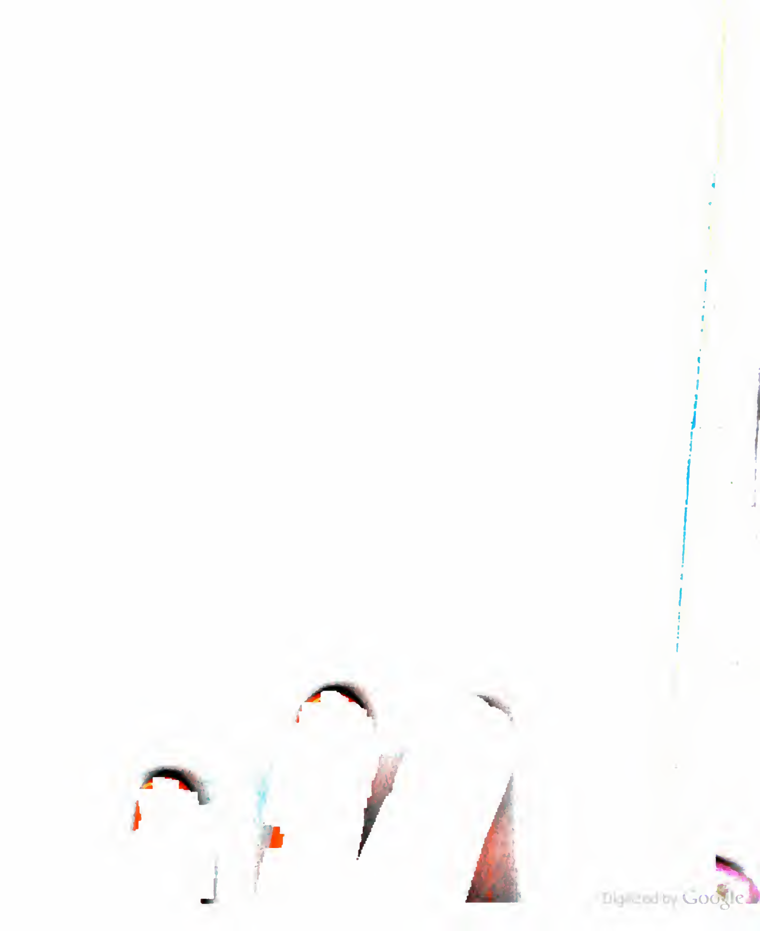
Der Schul-Adjuvant Franke, als katholischer Schullehrer zu Langenbrück, Kreis Glatz.

Neue Pocken-Ausbrüche.

Zu Carbitz, Marentschine, Garuschke, Heidchen, Rackelsdorf, Bartnig, Klein-Bargen, Kuschwitz, Kr. Militsch; Dalbersdorf, Kunzendorf und Cojentschine, Kr. Wartenberg; Maltsch, Rachen, Leonhardwitz, Brandschütz, Gneifgau, Gr. und Kl. Bresa, Marschwitz, Lissa, Leuthen, Frobelwitz, Kr. Neumarkt.

Digitized by Google

Digitized by Google



Digitized by Google

Amts-Blatt

der

Königlichen Regierung zu Breslau.

Stück XII.

Breslau, den 20. März 1833.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königlichen Regierung.

Um dem willkürlichen Verfahren, welches bei Anstellung der jüdischen Lehrer bisher stattgefunden hat, und dem häufigen Wechsel dieser Lehrer vorzubeugen, werden auf den Grund der bestehenden Gesetze und früheren Verordnungen, insbesondere mit Bezug auf unsere Bekanntmachungen (Amtsblatt) vom 29. September 1820 und vom 28. Juni 1824, das jüdische Schulwesen betreffend, welche hierdurch von Neuem in Erinnerung gebracht werden, folgende Bestimmungen hierdurch festgesetzt: No. 19. Das bei Anstellung jüdischer Lehrer zu beobachtende Verfahren betr.

1) Es darf an den Orten, wo einige jüdische Schulen vorhanden sind, und die Eltern ihre Kinder nicht in die christlichen Schulen schicken, kein Lehrer bei einer jüdischen Gemeinde angestellt werden, ohne zuvor über seine Tüchtigkeit dazu, in einer mit ihm zu veranstaltenden Prüfung sich auszuweisen und zu seiner Annahme unsere Genehmigung und Bestätigung nachgesucht und erhalten zu haben.

2) Die betreffende jüdische Gemeinde hat sich dieserhalb zunächst an den Magistrat der Stadt zu wenden, und ihrem diesfälligen Gesuche:
   a) Nachweis des Staats-Bürgerrechts des gewählten Lehrers,
   b) einen von ihm selbst in deutscher Sprache verfaßten Lebenslauf,
   c) die erforderlichen Zeugnisse über die frühere Erziehung und Bildung überhaupt, und über die Vorbereitung zum Schulamte insbesondere,
   d) die Zeugnisse der Ortsbehörde und des jüdischen Gemeinde-Vorstandes über bisherigen unbescholtenen Lebenswandel, ferner
   e) das Wahlprotokoll, und

Digitized by Google

f) ein genaues und vollständiges Verzeichniß der, mit der fraglichen Lehrer-Stelle verbundenen Einkünfte

beizufügen.

3) Der Magistrat hat diese Angaben und Nachweise sorgfältig zu prüfen, erforderlichenfalls darüber genaue Nachforschungen zu halten, und dann das Gesuch der Gemeinde nebst den sämmtlichen Beilagen (§ 2, a — f) mittelst gutachtlichen Berichts an uns einzureichen.

4) Wenn auf den Grund dieses Berichtes und der Zeugnisse, oder der von uns veranlaßten Prüfung des Gewählten unsere Genehmigung zu dessen Anstellung erfolgt ist, so hat die betreffende Gemeinde über die äußeren Bedingungen dieser Anstellung einen schriftlichen Vertrag mit ihm abzuschließen, und denselben durch den Magistrat an uns zur Bestätigung einzureichen.

5) Der auf diese Weise Gewählte, Geprüfte und als anstellungsfähig Erklärte, darf jedoch nur provisorisch auf 1, 2 oder 3 Jahre angestellt werden, und hat nach Ablauf dieser Frist eine feste Anstellung nur alsdann zu erwarten, wenn von der städtischen Schul-Deputation seine Amtstüchtigkeit bezeuget wird. Wir behalten uns dann vor, nach den Umständen entweder eine abermalige Prüfung oder sofort die feste Anstellung zu verfügen.

6) Die Gemeinde darf so wenig vor als nach Ablauf des abgeschlossenen Kontrakts den einmal angenommenen Lehrer nach Willkühr wieder entlassen, sondern sie ist vielmehr verpflichtet, uns davon bei Ablauf der festgesetzten Frist auf vorschriftsmäßigem Wege Anzeige zu machen, damit wir dann die Gründe der gewünschten Entlassung des Lehrers prüfen, und dem gemäß darüber entscheiden.

7) Es soll zwar jedem Lehrer freistehen, seine Stelle auch vor Ablauf des mit ihm abgeschlossenen Kontraktes niederzulegen, aber er hat dabei die Vorschriften des Allgemeinen Land-Rechts Theil 2, Titel 10, § 97, und Theil 2, Titel 6, § 175 und 176 genau zu beachten.

8) Die jüdischen Gemeinden sollen ermächtiget seyn, in den von nun an mit ihren Lehrern zu schließenden Vergleichen als Bedingung der Anstellung festzusetzen, daß sie nur zu Ostern und zu Michaelis und nachdem sie drei volle Monate vor dem einen oder dem andern Termine ihren bevorstehenden Abgang unter Anführung der Gründe schriftlich angezeigt haben, entlassen werden können, es sey denn, daß die durch ihren Abgang erledigte Stelle früher besetzt werden könne.

9) Die Gemeinde muß die erwähnte Anzeige an den Magistrat gelangen lassen, welcher sie dann unverzüglich an uns zu weiterer Entschließung einreichen wird.

Digitized by Google

10) Wird hierauf der Abgang des Lehrers von uns genehmigt, so muß die Gemeinde sich angelegen seyn lassen, einen andern geeigneten Lehrer auszumitteln, und Falls er die vorschriftsmäßige Prüfung noch nicht bestanden haben sollte, denselben sogleich auffordern, diese Prüfung nachzusuchen, damit bis dahin, wo der Lehrer abgehen wird, der neue gewählt und angestellt werden kann.

11) Der im § 4 erwähnte Kontrakt ist von dem betreffenden jüdischen Gemeinde-Vorstande so wie von dem Lehrer selbst, und von der Schul-Deputation zu vollziehen und von dem Magistrate Behufs der Bestätigung an uns einzureichen. Nur diejenigen Lehrer, welche eine definitive oder feste Anstellnng erhalten, werden nach unserer ausdrücklichen Bestimmung mit einer förmlichen Vocation versehen.

12) Die obigen Festsetzungen erstrecken sich auch auf die ausschließlich für den jüdischen Religions-Unterricht zu bestellenden Lehrer.

Wir veranlassen daher die Magistrate und Schul-Deputationen hierdurch, auf strenge Befolgung der vorstehenden Bestimmungen zu halten und in vorkommenden Fällen sowohl die jüdischen Gemeinden, als die Bewerber um jüdische Lehrerstellen aufmerksam zu machen.

Breslau, den 12. Februar 1833. II.

Belobung.

Es hat der Weber und Häusler Carl Prasler zu Ernsdorf, städtischen Antheils, im Reichenbacher Kreise, den neunjährigen Sohn der Wittwe Blasig am 6. Januar, und der dreizehnjährige Sohn des Weber Weiß daselbst den 24. vor. Monats den zehnjährigen Sohn des Schuhmachers Jüngling, welche beide Knaben im Dorfbache verunglückt waren, mit eigener Lebensgefahr gerettet.

Dieses rühmliche Beispiel von Menschenliebe machen wir zur Nachahmung hierdurch bekannt.

Breslau, den 8. März 1833. I.

Verordnungen und Bekanntmachungen des Königl. Consistoriums für Schlesien.

No. 1. Betreffend das bei Ordinations-Gesuchen zu beobachtende Verfahren.

Seit geraumer Zeit haben wir für zweckmäßig und nöthig erachtet, so oft für einen zu einer evangelischen Amtsstelle berufenen Candidaten, nach erfolgter Confirmation der demselben ertheilten Vocation, die Ordination bei uns nachgesucht wurde,

16*

letztere erst dann eintreten zu lassen, wenn die confirmirte Vocation nebst allen die Qualification, Führung und Anstellbarkeit des Vocirten nachweisenden Attesten uns zur Einsicht vorgelegt worden war.

Zu diesem Verfahren, bei welchem die Absicht einer Revision und nochmaligen Prüfung der eben bezeichneten Documente ressortmäßig nicht vorhanden seyn kann, sind wir bewogen worden, durch die Erwägung, wie mannichfaltig die wesentlichen Erfolge der geistlichen Amtsführung durch die besondern Verhältnisse, sowohl der Geistlichen als der ihnen zugewiesenen Amtsstellen bedingt werden, wie wichtig es daher für uns seyn müsse, allzeit schon bei dem Eintritt eines Candidaten in das geistliche Amt einen Ueberblick zu gewinnen, theils von den Erwartungen, zu denen seine Qualification und bisherige Führung berechtigen, theils von den besondern erleichternden oder erschwerenden Verhältnissen und Verbindlichkeiten, in welche er mit Uebernehmung des ihm verliehenen Amtes eintritt, und wie eben dieser Ueberblick auf keine einfachere Weise als durch jenes Verfahren uns gewährt und gesichert werden könne. Demgemäß werden wir bei letzterem auch ferner beharren, und damit es einer besondern Einforderung der vorbenannten Documente in jedem einzelnen Falle künftig nicht mehr bedürfe, werden die Herren Superintendenten und Superintendentur-Verweser hiermit ein für allemal angewiesen, so oft ihrerseits auf die Ordination eines zu einer geistlichen Stelle ihrer Diöces berufenen Candidaten bei uns angetragen wird, diesem Antrage jedesmal die von der betreffenden Königl. Regierung confirmirte Vocation und die oben erwähnten Atteste beizufügen.

Breslau, den 5. März 1833.

Verordnungen und Bekanntmachungen des Königlichen Ober-Landes-Gerichts und Criminal-Senats.

No. 19. Wegen der den landräthlichen Behörden mitzutheilenden Straferkenntnisse gegen militärpflichtige Personen.

Seitens des Herrn Justiz-Ministers Excellenz ist dem unterzeichneten Criminal-Senat am 28sten Februar d. J. aufgegeben, sämmtliche hierher ressortirende Gerichtsbehörden an genaue Befolgung der Rescripte vom 17ten September 1819, und 12ten August 1825 in den Jahrbüchern Band 14, Seite 66, und Band 26, Seite 221, zu erinnern und sie anzuweisen, von allen Straf-Erkenntnissen gegen die zum Militair-Dienst verpflichtete — namentlich also gegen die noch nicht wirklich eingestellten Personen, den landräthlichen Behörden stets zeitig Mittheilung zu machen, damit

Digitized by Google

es möglich werde, die zu entehrenden Strafen Verurtheilten, von der Einstellung in den Militair-Dienst auszuschließen.

Sämmtliche betreffende Gerichtsbehörden haben diese Vorschrift pünktlich zu befolgen.

Breslau, den 15. März 1833.

Der Criminal-Senat
des Königl. Preuß. Ober-Landes-Gerichts von Schlesien.

Etats-Veränderungen

im Breslauschen Ober-Landes-Gerichts-Departement pro Februar 1833.

Es ist der Rechts-Candidat Michael als Auscultator beim hiesigen Stadtgericht angestellt.

Die Auscultatoren Memler, Hübner, Rehmet und Kleinwächter, sind zu Referendarien befördert.

Der Ober-Landesgerichts-Assessor v. Blankensee als Assessor beim Land- und Stadtgericht in Namslau angestellt.

Der Land- und Stadtgerichts-Director Schütz zu Trebnitz zum Kreis-Justiz-Rath für den Trebnitzer Creis, der Referendarius Fitzau zum Assessor beim hiesigen Ober-Landesgericht, und Bietsch zum Stadtrichter in Landeck ernannt.

Der Ober-Landesgerichts-Assessor Gally vom hiesigen Landgericht als Justiz-Rath an das hiesige Stadtgericht, der Stadtrichter Schmiedel von Reinerz als Assessor an das hiesige Landgericht, der Stadtrichter Bönisch von Landeck in gleicher Eigenschaft nach Reinerz, die Auscultatoren Steinbeck, Willert, Engelmann und Wenzel vom hiesigen Stadtgericht an das Königl. Ober-Landesgericht, Liebig und Thebesius vom hiesigen Landgericht, Ersterer an das Land- und Stadtgericht in Hirschberg, und Letzterer an das Land- und Stadtgericht in Striegau, Sack von Glogau an das Land- und Stadtgericht in Strehlen, Weese von Glatz und Laube vom hiesigen Stadtgericht an das Land- und Stadtgericht in Frankenstein versetzt.

Der Justiz-Commissar Nagel zu Wohlau ist zum Notar im hiesigen Ober-Landesgerichts-Bezirk ernannt, und ihm die Praxis als Justiz-Commissar in dem Neumarktschen Creise und die Verlegung seines Wohnsitzes nach Neumarkt gestattet.

Digitized by Google

Der Referendar v. Bärenfels als Justiz-Commissar für die Kreise Waldenburg, Bolkenhayn, Landeshut und Striegau, mit Anweisung seines Wohnorts in Waldenburg, der Canzlei-Assistent Fiedler als Canzlist, und der Hülfsbothe Meitner als Bothe beim hiesigen Stadtgericht angestellt worden.

Zu andern Gerichten übergegangen sind, der Referendarius Senf und die Auscultatoren Dominik, Hayn, Langenmayer und Lattorf.

Verzeichniß

der vorgefallenen Veränderungen des Richter-Personals bei den Patrimonial-Gerichten im Breslauschen Ober-Landes-Gerichts-Bezirk pro Februar 1833.

No.	Name des Gutes.	Kreis.	Name des abgegangenen Richters.	Namen des wieder angestellten Richters.
1	Grunwitz.	Wartenberg.	Canzler Lessing.	Stadtrichter Marks in Wartenberg.
2	Jäschkittel.	Strehlen.	Stadtrichter Friehmelt.	Justitiar. Aulich in Neisse.
3	Jawor.	Militsch.	Stadtrichter Strauch.	Stadtrichter Löwe in Militsch.
4	Neu-Schliesa.	Strehlen.	Justitiarius Eckerkunst.	Referendar Schaubert hierselbst.
5	Schönau.	Habelschwerdt.	Stadtgerichts-Director Schuppe.	Stadtrichter Hoffrichter in Reichenstein.

Patentirungen.

Dem Geheimen Postrath Pistor in Berlin ist unter dem 11. Februar 1833 ein vom Tage der Ausfertigung Acht hinter einander folgende Jahre und für den ganzen Umfang des Preußischen Staats gültiges Patent:

auf eine, für neu und eigenthümlich anerkannte Konstruktion eines Doppel- oder zweiten Resonanz-Bodens aus harten Holzarten bei Pianoforte's jeder Form

ertheilt worden.

Digitized by Google

Dem Gastwirth August Aloys Schnorrenberg zu Köln ist unter dem 17. Februar 1833 ein Patent:

a) auf einen durch Zeichnung und Beschreibung erläuterten Heiz-Apparat für Zimmer in seinem ganzen Zusammenhange;

b) auf eine verbesserte Kessel-Feuerung und

c) auf einen Kochheerd,

insofern diese als neu und eigenthümlich anerkannt worden sind, ohne Jemand zu behindern, die darin enthaltenen, bekannten Konstruktionen auszuführen,

gültig auf fünf hintereinander folgende Jahre, vom Ausfertigungstage an gerechnet, und für den ganzen Umfang der westlichen Monarchie, ertheilt worden.

Personalia.

Der Pfarrer Fischer zu Lossen, Trebnitzschen Kreises, ist zum Pfarrer in Münsterberg ernannt.

In Reichthal, der Bürgermeister Pauly auf fernere 6 Jahre bestätigt, desgl. der unbesoldete Rathmann Franke; und als solcher neu gewählt und bestätigt der Fleischer Spiegel.

Der Königl. Kreis-Chirurgus Baucke zu Riebnig, in gleicher Eigenschaft nach Trebnitz versetzt.

Neue Pocken-Ausbrüche.

In den Städten Reichenbach und Neumarkt. In den Dörfern Seyfrodau, Kreis Wohlau; Porschwitz, Kreis Steinau; zu Weigelsdorf, Neubielau, Peterswaldau und Ernsdorf, Kreis Reichenbach; Groß- und Klein-Räudchen, Sulkau und Klein-Beltsch, Kreis Guhrau; Jelline, Kreis Oels; Rassadel, Kreis Wartenberg; Nieder-Mittel-Peilau, Kreis Reichenbach.

Digitized by Google

L i

der aufgerufenen und der Königlichen Controle der Staats-

I. S t a a t s

Des Documents Nro.	Litt.	Geld-sorte.	Betrag. rtlr.	Datum des rechtskräftigen Erkenntnisses.	Des Documents Nro.	Litt.	Geld-sorte.	Betrag. rtlr.
3177	B	Courant.	500	vom 14. Novbr. 1831	38000	G	Courant.	100
7863	C	=	100	= 1. Dezbr. 1831	40926	E	=	100
9119	A	=	500	= 12. Septbr. 1831	42839	C	=	100
77912	H	=	100	= 21. October 1830	68923	C	=	100
91267	C	=	100		69447	I	=	100
113487	H	=	100		69725	I	=	100
82193	H	=	100	= 6. Februar 1832	76698	C	=	100
22466	C	=	50	= 1. Novbr. 1830	78407	G	=	100
43152	U	=	300	= 27. Februar 1832	78407	C	=	100
43154	C	=	50		78425	F	=	100
4125	D	=	500	vom 31. März 1832.	78427	D	=	100
10230	A	=	500		78428	H	=	100
11015	B	=	500		78428	A	=	100
14692	A	=	500		79214	E	=	100
21134	A	=	500		79214	F	=	100
28819	B	=	500		79486	D	=	100
36512	B	=	500		80083	H	=	100
43828	A	=	500		81537	F	=	100
46363	A	=	500		82192	D	=	100
46467	A	=	500		88057	C	=	100
54110	A	=	500		90258	H	=	100
57705	A	=	500		90995	D	=	100
4126	A	=	400		93161	C	=	100
11828	C	=	200		97024	D	=	100
1551	B	=	100		97097	K	=	100
22897	E	=	100		97843	D	=	100
25667	K	=	100		97944	B	=	100

Berlin den 31. Dezember 1832.

Königliche Controle

ſt e

Papiere als mortificirt nachgewieſenen Staats-Papiere.

Schuld - Scheine.

Datum des rechtskräftigen Erkenntniſſes.	Des Documents Nro.	Litt.	Geldſorte.	Betrag. rtlr.	Datum des rechtskräftigen Erkenntniſſes.
	99154	E	Courant.	100	
	99514	I	ʒ	100	
	99860	B	ʒ	100	
	99860	E	ʒ	100	
	113573	I	ʒ	100	
	1551	H	ʒ	50	vom 31. März 1832.
	17832	B	ʒ	50	
	45430	P	ʒ	50	
	25455	A	ʒ	25	
	59126	M	ʒ	25	
	132477	C	ʒ	25	
	12624	B	ʒ	500	vom 18. Auguſt 1831.
	12624	D	ʒ	50	
vom 31. März 1832.	8132	C	ʒ	100	vom 26. Juli 1830.
	89480	E	ʒ	100	
	96960	F	ʒ	100	vom 28. Mai 1832.
	41028	F	ʒ	100	
	41030	B	ʒ	100	vom 15. September 1831.
	43591	B	ʒ	200	
	57228	D	ʒ	50	vom 30. Mai 1832.
	57228	E	ʒ	50	
	87816	E	ʒ	100	
	88408	E	ʒ	100	vom 16. Auguſt 1832.
	91929	H	ʒ	100	

II. Kurmärkiſche Obligationen.

	7897	H	Courant	420	vom 31. März 1832.

der Staats-Papiere.

Digitized by Google

Getreide- und Fourage-Preis-Tabelle
im Breslauischen Regierungs-Departement für den Monat Februar 1833.

Namen der Städte.	Weizen der Scheffel, gute Sorte, rtl.	sgr.	pf.	Weizen, geringe Sorte, rtl.	sgr.	pf.	Roggen der Scheffel, gute Sorte, rtl.	sgr.	pf.	Roggen, geringe Sorte, rtl.	sgr.	pf.	Gerste der Scheffel, gute Sorte, rtl.	sgr.	pf.	Gerste, geringe Sorte, rtl.	sgr.	pf.	Hafer der Scheffel, gute Sorte, rtl.	sgr.	pf.	Hafer, geringe Sorte, rtl.	sgr.	pf.	Heu der Centner, rtl.	sgr.	pf.	Stroh das Schock, rtl.	sgr.	pf.
Breslau . .	1	11	8	1	3	11	1	3	1	—	29	2	—	24	6	—	20	8	—	17	8	—	16	1	—	22	—	4	5	—
Brieg . . .	1	4	10	1	—	—	—	28	9	—	25	9	—	21	11	—	18	9	—	16	3	—	14	5	—	19	—	2	16	—
Frankenstein	1	14	3	1	8	3	1	2	9	1	—	3	—	21	3	—	17	6	—	17	8	—	13	9	—	15	—	3	10	—
Glatz . . .	1	14	3	1	4	9	1	1	3	—	26	6	—	22	9	—	16	9	—	16	3	—	11	9	—	16	—	4	—	—
Guhrau . .	1	12	4	1	8	—	—	29	9	—	25	9	—	23	3	—	20	9	—	16	7	—	14	9	—	16	6	2	25	—
Habelschwerdt	1	13	8	1	19	2	1	—	8	—	24	11	—	21	5	—	18	2	—	14	8	—	11	9	—	20	6	8	25	—
Herrnstadt .	1	10	—	1	8	—	—	29	—	—	27	—	—	25	—	—	23	—	—	16	2	—	14	—	—	20	—	3	—	—
Münsterberg	1	11	—	1	4	6	1	1	3	—	27	—	—	21	6	—	17	9	—	16	—	—	14	—	—	15	—	3	—	—
Namslau .	1	8	—	1	5	9	—	26	7	—	24	4	—	23	10	—	21	10	—	18	4	—	16	4	—	18	—	3	20	—
Neumarkt .	1	8	—	1	4	—	1	2	—	—	28	—	—	24	—	—	20	—	—	15	—	—	13	—	—	18	—	4	—	—
Nimptsch .	1	17	—	1	13	—	1	5	—	1	2	—	—	27	6	—	24	—	—	20	—	—	18	—	—	16	—	4	—	—
Oels	1	14	7	1	10	2	—	29	5	—	26	—	—	25	2	—	22	—	—	18	—	—	14	10	—	14	6	2	27	—
Ohlau . . .	1	12	—	1	10	6	1	—	—	—	28	11	—	20	6	—	19	10	—	16	—	—	15	5	—	20	—	2	22	6
Prausnitz .	1	18	—	1	6	6	1	1	—	—	27	6	—	24	6	—	23	6	—	18	—	—	16	—	—	20	—	3	—	—
Reichenbach	1	10	—	1	7	—	1	3	6	1	—	6	—	22	9	—	20	9	—	17	—	—	15	—	—	18	—	5	—	—
Reichenstein	1	14	—	1	—	—	1	10	—	—	27	—	1	5	—	—	17	—	—	15	—	—	10	6	—	12	—	2	—	—
Schweidnitz	1	14	—	1	6	6	1	4	11	—	29	6	—	24	—	—	19	6	—	17	—	—	13	9	—	17	6	3	15	—
Steinau . .	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Strehlen .	1	9	9	1	—	10	1	1	—	—	27	1	—	23	3	—	19	4	—	16	9	—	13	11	—	—	—	—	—	—
Striegau .	1	6	5	1	—	5	1	4	7	—	29	7	—	24	—	—	19	—	—	16	—	—	14	—	—	24	—	3	20	—
Wohlau . .	1	12	—	1	8	—	1	3	—	—	28	—	—	25	—	—	23	—	—	17	—	—	15	—	—	20	—	3	20	—
im Durchschnitt	1	11	9	1	6	6	1	1	10	—	27	9	—	24	1	—	20	2	—	16	9	—	14	4	—	18	—	3	12	5
Mittel-Preis	1 Rtlr. 9 sgr. 1 pf.						1 Rtlr. 14 sgr. 10 pf.						— Rtlr. 22 sgr. 2 pf.						— Rtlr. 15 sgr. 7 pf.											

Breslau, den 8. März 1833.

Königliche Preußische Regierung. Abtheilung des Innern.

Amts-Blatt
der
Königlichen Regierung zu Breslau.

Stück XIII.

Breslau, den 27. März 1833.

Allgemeine Gesetz-Sammlung.

Das dritte Stück der Gesetz-Sammlung enthält:

die Allerhöchsten Kabinets-Ordres unter

Nr. 1411. vom 27. Oktober 1832, wegen Verleihung und Einführung der revidirten Städte-Ordnung vom 17. März 1831 in der Stadt Lissa;

" 1412. vom 12. Januar d. J., wonach Gewerb-Scheine zum Aufsuchen von Bestellungen auf Edelsteine und edle Fossilien, als Achate, Karneole rc., oder auch Quincaillerie-Waaren, deren Haupt-Werth in solchen Steinen besteht, nicht ferner ertheilt werden sollen;

" 1413. vom 17. Februar d. J., betreffend die Anwendbarkeit der Verordnung vom 8. August 1832 (Gesetz-Sammlung Nr. 1382) in der Provinz Preußen, und unter

" 1414. vom 25. desselben Monats, wegen Unzulässigkeit der freiwilligen Prorogation des Gerichtsstandes in Ehescheidungs-Sachen.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königlichen Regierung.

Auf den Antrag des Magistrats zu Waldenburg ist genehmiget worden, den dortigen Mariä Heimsuchungs-Markt vom 30sten Juni auf den 14ten Juli d. J. zu verlegen; als welches hiermit zur allgemeinen Kenntniß gebracht wird.

Breslau, den 15. März 1833. I.

Digitized by Google

Der Kaufmann Samuel Mendelsohn hierselbst, hat von Seiten des Königl. Ministerii des Innern und der Polizey die Erlaubniß erhalten, bei seinem Uebertritt zum Christenthum mit den Seinigen den Namen:

„Moosbach“

anzunehmen, den derselbe von nun ab führen wird.

Breslau, den 19. März 1833. I.

Belobungen.

Die Gemeinde Fellhammer, Waldenburger Kreises, hat den Neubau und die zweckmäßige Einrichtung des evangelischen Schulhauses, dortselbst mit einem Kostenaufwande von 600 Rtl. excl. des von dem Dominio dazu gewährten Holzes, mit großer Aufopferung bestritten.

Diese lobenswerthe Handlung nehmen wir gern Veranlassung, zugleich zum nachahmenden Beispiele, hierdurch zur öffentlichen Kenntniß zu bringen.

Breslau, den 12. März 1833. II.

Die mit vielem Muthe von dem Häusler Boffog zu Sulau aus dem Wasser gerettete Schuhmacherfrau Anna Rosina Bresgott, in welches sie durch Zufall gerathen war, ist durch die eifrigen Bemühungen des Wundarztes Winkler wieder ins Leben gebracht worden.

Diese rühmliche Handlung beider hier benannter Männer machen wir als ein nachahmungswürdiges Beispiel hiermit bekannt.

Breslau, den 8. März 1833. I.

Verordnungen und Bekanntmachungen des Königlichen Ober-Landes-Gerichts.

Instruktion
für die Schiedsmänner im Departement des Ober-Landes-Gerichts zu Breslau.

Auf Grund der Allerhöchsten Kabinets-Ordre vom 14. August 1832, die Einrichtung der schiedsrichterlichen Beamten in Schlesien betreffend, der zur Ausführung

Digitized by Google

dieser Ordre von den hohen Ministerien der Justiz und des Innern unterm 26. September desselben Jahres erlassenen Verordnung

Breslauer Amtsblatt pro 1833, Stück V,

und des Reskripts vom 14. Januar c., wird den nach § 8, 34 und folgende jener Verordnung unter die Aufsicht des unterzeichneten Ober-Landes-Gerichts gestellten Schiedsmännern seines Departements nachstehende Instruktion ertheilt:

§. 1. Sobald die Bestätigung und Vereidigung eines Schiedsmannes erfolgt ist, hat derselbe sich bei der betreffenden Polizeibehörde zum Empfange eines Amtssiegels und eines nach § 18 der Verordnung vom 26. September 1832 zu haltenden Protokollbuchs zu melden. Das letztere hat er durchgängig mit deutlichen Zahlen zu paginiren, und die letzten 6 Bogen desselben, welche zum Verzeichniß der Kopialien und baaren Auslagen bestimmt sind, welche der Schiedsmann nach § 10 jener Verordnung von den Partheien einfordern darf, nach folgenden Kolonnen zu liniiren:

1) fortlaufende Nummer,
2) Namen der Sache,
3) Pagina und Nummer des Protokollbuchs,
4) Betrag der Kopialien
   Rthlr. Sgr. Pf.
5) Benennung der sonstigen Auslagen,
   (diese sind jedesmal ganz speziell zu bezeichnen),
6) Summa sämmtlicher Gebühren
   Rthlr. Sgr. Pf.
7) Name der Parthei, welche sie zu entrichten hat,
8) Datum, unter welchem die Zahlung erfolgt und Quittung ertheilt ist,
9) Bemerkungen.

Das auf solche Weise eingerichtete Buch producirt er dem Richter, welcher seine Vereidigung bewirkt hat, der es, wenn er es vorschriftsmäßig befindet, auf dem ersten Blatte mit folgender Ueberschrift versehen wird:

Protokollbuch des Schiedsmanns N. N. zu N. N., welches aus N. N. Seiten besteht, und von Seite N. N. bis N. N. zum Einschreiben der Protokolle, von Seite N. N. bis Seite N. N. zum Verzeichniß der Gebühren bestimmt ist.

Legalisirt durch den unterzeichneten Richter;

folgt Datum, Gerichtssiegel und Unterschrift.

§ 2. Dieses Buch hat jeder Schiedsmann mit Sorgfalt und Ordnung zu führen, es dürfen in demselben weder Korrekturen noch Rasuren vorgenommen, am wenigsten aber Blätter ausgeschnitten werden.

Digitized by Google

In der ersten Abtheilung werden die Verhandlungen nach ihrer Zeitfolge unter fortlaufenden Nummern eingeschrieben. Auch gehören dahin die Vermerke über Streitigkeiten, in welchen der Schiedsmann aufgerufen, aber kein Vergleich zu Stande gekommen ist, weil entweder die Partheien nicht legitimirt oder nicht zu vereinigen waren (§ 12 und 25 der Verordnung vom 26. September pr.), oder die Sache dem Schiedsmann zu weitläuftig und schwierig war (§ 13 ibidem), oder sich ergab, daß sie zu den von seiner Funktion ausgeschlossenen Angelegenheiten gehörte (§§ 14 und 22 loco citato).

In allen diesen Fällen notirt der Schiedsmann unter fortlaufenden Nummern, gleich den Verhandlungen über geschlossene Vergleiche, mit kurzen Worten den Vorgang, doch muß sein Vermerk den Tag der Verhandlung, Namen und Wohnort der Partheien, den Gegenstand des Streits, und den Grund, weshalb kein Vergleich zu Stande gekommen ist, vollständig enthalten.

§ 3. Können bei dem Abschlusse einer Vergleichs-Verhandlung eine oder beide Partheien nicht schreiben und Geschriebenes lesen, oder blos ihren Namen schreiben, sonst aber weder lesen noch schreiben, und haben sie keinen glaubhaften Mann zum Zwecke der zu verrichtenden Unterschrift mitgebracht, so muß der Schiedsmann einen solchen Beistand von Amtswegen zuziehen, der bei der Vorlesung und Genehmigung des Protokolls gegenwärtig ist, und die Handzeichen der des Schreibens unerfahrnen Parthei nach § 18 der Verordnung vom 26. September 1832 bescheinigt.

Dieser Beistand kann auch der mit seiner Ehefrau vor dem Schiedsmanne erscheinende Ehemann seyn, wenn sein Interesse dem ihrigen nicht widerspricht.

Wenn unter mehrern gemeinschaftliche Sache machenden Personen auch nur ein schreiben und Geschriebenes lesen kann, so ist es hinreichend, wenn solche mittelst ihre Namensunterschrift in Ansehung der Streitgenossen, welchen diese Fähigkeit mangelt die Richtigkeit der von ihnen durch Kreuze bewirkten Unterzeichnung bezeuget. Habe die Partheien ein entgegengesetztes Interesse, so sind auch verschiedene Beistände erfor derlich, im umgekehrten Falle bedarf es nur der Zuziehung eines Beistandes.

§ 4. Schriftliche Klagen oder Entgegnungen welche die Partheien ihm na § 15 der Verordnung vom 26. September 1832 einreichen, schriftliche Zeugnisse od sonstige Papiere welche sie beibringen (§ 21 ibidem) heftet er nach ihrer Zeitfolge i einem gehörig foliirten und mit einem Verzeichniß versehenen Akten-Bande welche jedesmal einen Jahrgang enthalten und danach auf dem Aktendeckel bezeichnet sein mu

Digitized by Google

Hinter jeder in das Protokollbuch eingeschriebenen Verhandlung werden die darauf Bezug habenden zu den Belag-Akten gehefteten Schriften nach ihrem Blatte (Folio) allegirt, und gegenseitig auf jene pagina und No. des Protokollbuchs gesetzt.

§ 5. Wenn den Partheien nach § 26 der Verordnung auf ihr Verlangen Ausfertigungen des Vergleichs-Protokolls ertheilt werden, so ist dies mit Bemerkung der Anzahl der ausgefertigten Exemplare unter der Original-Verhandlung im Protokollbuch zu notiren. Die Ausfertigung auf welcher pagina und Nummer des Protokollbuchs zu allegiren, ist also einzurichten, daß eine Reinschrift des Protokolls vorangeschickt, und sodann darunter gesetzt wird:

„Mit der Urschrift gleichlautend befunden und heute ausgefertigt.

„N. den . . . . . .

Siegel und Unterschrift des Schiedsmannes.

§ 6. Ueber ihre amtlichen Verhandlungen und über die bei Gelegenheit derselben zu ihrer Kenntniß kommenden Verhältnisse der Partheien müssen die Schiedsmänner ein unverbrüchliches Stillschweigen beobachten.

In der zweiten Abtheilung des Protokollbuchs müssen die Gebühren welche der Schiedsmann nach § 10 der Verordnung von den Partheien zu erheben berechtigt ist, eingetragen werden.

Die Berechnung derselben erfolgt in der ersten Abtheilung des Protokollbuchs gleich hinter der aufgenommenen Verhandlung und müssen den Partheien auf ihr Verlangen Abschriften dieser Kostenrechnung unentgeldlich ertheilt werden. Das Resultat der Rechnung wird in das Gebühren-Verzeichniß in der zweiten Abtheilung des Buchs eingetragen und in der betreffenden Kolonne der Empfang bemerkt.

§ 7. Kein Schiedsmann darf sich unterfangen, von einer Parthei irgend etwas an Kopialien oder Auslagen zu erheben, ohne ihr darüber eine schriftliche, pagina und Nummer des Gebühren-Verzeichnisses enthaltende Quittung, auszustellen. Auch darf er unter keinem Vorwande weder vor noch nach der Vergleichsunterhandlung von den Partheien Geschenke annehmen.

§ 8. Die Kopialien zu deren Erhebung die Schiedsmänner berechtigt sind, betragen

a. für ein Mundum auf den Bogen vorschriftsmäßig geschrieben 2 Sgr. 6 Pf.
b. für Beilagen und bloße Abschriften, wenn sie nicht über zwei Bogen ausmachen, auf den Bogen 2 Sgr.
c. wenn solche mehr betragen, also stoßweise geschrieben werden, auf den Stoß à 6 Bogen 7 Sgr.

Digitized by Google

Jede ungebührliche Ausdehnung der Wörter und Buchstaben muß vermieden werden, und also jede Seite wenigstens 24 Zeilen, jede Zeile wenigstens 12 Sylben enthalten. Besteht das zu fertigende Mundum oder die Beilagen überhaupt nur in einem Bogen, so kann der volle respective a und b bemerkte Satz genommen werden, wenn die Abschrift auch nur einige Zeilen enthält.

§ 9. Außer den Kopialien darf sich der Schiedsmann schlechterdings keine Gebühren, sondern nur wirkliche baare Auslagen von den Partheien erstatten lassen, und ist verpflichtet, ihnen auf Verlangen die Beläge darüber auszuhändigen.

§ 10. Verweigert eine Parthei die Erstattung der Kopialien und Auslagen des Schiedsmannes, so darf er mit der eigenen Beitreibung derselben sich nicht befassen, hat sich vielmehr deshalb an den ordentlichen Richter des Debenten zu wenden, welcher verbunden ist, auf den Grund eines beglaubten Extractes aus dem Gebühren-Verzeichnisse des Schiedsmannes die Execution gegen den Debenten zu verfügen. Macht dieser gegen seine Zahlungs-Verbindlichkeit Einwendungen, so entscheidet der Richter darüber durch ein bloßes Dekret gegen welches beiden Theilen der Rekurs an das Ober-Landes-Gericht freisteht.

§ 11. Wenn auf Grund eines von einem Schiedsmanne geschlossenen Vergleichs bei den ordentlichen Gerichten Execution nachgesucht wird und diese nach § 28 der Verordnung nicht erfolgen kann, weil der Vergleich dunkel oder unverständlich abgefaßt ist, so sind die Gerichte angewiesen, darüber jedesmal unter Einsendung des fehlerhaften Vergleichs-Protokolls an das Ober-Landes-Gericht zur weiteren Veranlassung zu berichten.

§ 12. Auch außer diesem Falle sind sämmtliche Untergerichte ebensowohl als die Landrathsämter und sonstige Polizei-Behörden verpflichtet, wenn sie wahrnehmen, daß ein Schiedsmann sein Amt fehlerhaft verwaltet, die Grenzen desselben überschreitet oder gar es zur Bedrückung der Partheien mißbraucht, davon unverzüglich unter Anführung der speciellen Umstände dem Ober-Landes-Gericht Anzeige zu machen.

§ 13. Die Nachweisung welche jeder Schiedsmann nach § 34. der Verordnung am Schlusse des Jahres dem Landrath oder der städtischen Polizei-Behörde einzureichen hat, darf zwar nur summarisch die Anzahl der im Laufe des Jahres zu Stande gebrachten Vergleiche und gleichmäßig die summarische Angabe der vorgekommenen Fälle, in welchen der Vergleich nicht hat bewirkt werden können, enthalten, indessen müssen hinter beiden Angaben die Seiten und Nummern des Protokollbuchs allegirt werden, wo sich die Vergleichs-Protokolle und resp. die Vermerke über fruchtlose Sühne-Versuche befinden. Diese Nachweisungen müssen in der ersten Woche des neuen Jahres bei den betreffenden Polizei-Behörden eingehen, und die letzteren sind gehalten, sämmtliche Nach-

Digitized by Google

weisungen ihres Kreises vor Ablauf des Januars dem Ober-Landes-Gericht mit einem Berichte einzureichen, in welchem sie ihre Wahrnehmungen über den Nutzen oder die Nachtheile des versuchsweise angeordneten Instituts ausführlich anzuzeigen haben.

§ 14. Das Ober-Landes-Gericht behält sich vor, die Dienstführung der Schiedsmänner, insbesondere die Ordnung ihrer Protokollbücher und Gebühren-Verzeichnisse von Zeit zu Zeit durch besondere Kommissarien untersuchen zu lassen, um denjenigen, welche ihr Amt mit Treue und Umsicht erfüllen, die verdiente Anerkennung ihrer Bemühungen zu Theil werden zu lassen, die Irrenden zu belehren, die Pflichtvergessenen aber zur Untersuchung und Strafe zu ziehen.

Hiernach haben sich sowohl die Schiedsmänner, als die zur Mitwirkung gelangenden Untergerichte unseres Departements auf das Genaueste zu achten.

Breslau, den 8. Februar 1833.

Es kann nach einer Verfügung des Herrn Justiz-Ministers vom 22sten Februar d. J. von den in Bagatellsachen anzusetzenden Pauschquantis auch bei den Untergerichten ein Drittheil auf Kopialien vereinnahmt werden.

Dies wird mit Beziehung auf das Reskript vom 14ten Juni 1832 von Kamptz Jahrbücher, Heft 78, Seite 452 hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Breslau, den 8. März 1833.

Bekanntmachung.

Die in diesem Jahre in der vorgenannten Provinz anberaumten Remonte-Ankaufs-Märkte sollen wie früher durch eine Militair-Kommission an nachbenannten Tagen abgehalten werden:

den	7.	September	Chrzelitz.	den	23.	September	Prausnitz.
=	9.	=	Ratibor.	=	24.	=	Wohlau.
=	10.	=	Leobschütz.	=	25.	=	Neumarkt.
=	11.	=	Neustadt.	=	27.	=	Reichenbach.
=	13.	=	Grotkau.	=	28.	=	Schweidnitz.
=	14.	=	Strehlen.	=	30.	=	Jauer.
=	16.	=	Briegsdorf.	=	1.	October	Liegnitz.
=	18.	=	Kreutzburg.	=	2.	=	Hainau.
=	19.	=	Namslau.	=	3.	=	Beuthen.
=	20.	=	Oels.	=	4.	=	Freistadt.
=	21.	=	Trebnitz.	=	5.	=	Grüneberg.

Digitized by Google

Nach geschlossenem Markte werden die erhandelten Pferde sofort zur Stelle abgenommen, und baar bezahlt.

Ueber die erforderlichen Eigenschaften der zu gestellenden Pferde, so wie die sonstigen Bedingungen bei diesem Kauf, kann ich nur auf die in den frühern Jahren erlassenen Bekanntmachungen hinweisen, worin diese zur Genüge auseinander gesetzt worden, und bemerke nur noch, wie die Kommission von mir beauftragt ist, 4 und 5jährige Pferde, wenn sie auch ge= nur nicht verbraucht sind, den sonstigen Eigenschaften eines Artillerie=Zug=Pferdes aber entsprechen, zu kaufen, und fordere deshalb die Herren Züchter auf, wenn sie dergleichen Pferde besitzen, und geneigt wären zu verkaufen, solche mit auf die bezeichneten Marktorte zur Auswahl zu bringen.

Berlin den 1. März 1833.

Der General=Major und Remonte=Inspecteur
Beier.

Bekanntmachung.

Alle diejenigen ehemaligen Zöglinge der unterzeichneten Anstalt, welche vor 2 oder 3 Jahren mit No. III entlassen worden sind, so wie die, welche sich außerhalb des Seminars auf das Lehramt an einer evangel. Volksschule vorbereitet, bei Einer Hochlöblichen Königl. Regierung um Zulassung zur Prüfung angehalten und dieselbe erlangt haben, wollen sich Dienstags in der Osterwoche, den 9ten April, Abends hier einfinden und persönlich melden. Den 10ten darauf finden die schriftlichen Ausarbeitungen statt, die beiden folgenden Tage die mündliche und praktische Prüfung.

Breslau den 22. März 1833.

Königl. evangel. Seminar.

Neue Pocken=Ausbrüche.

In der Stadt Medzibor; in den Dörfern Loßwitz, Dyhrnfurth, Kr. Wohlau; Schlause und Bernsdorf, Kr. Münsterberg; Gabersdorf, Kr. Glatz; Zucklau, Kr. Oels; Eisendorf, Kr. Striegau; Oswitz, Klein=Sägewitz, Wangern, Bogenau und Janowitz, Kr. Breslau.

Digitized by Google

Amts-Blatt

der

Königlichen Regierung zu Breslau.

Stück XIV.

Breslau, den 3. April 1833.

Tarif
zur Erhebung des Wegegeldes für die Standesherrschaft Sulau zu Sulau.

Es wird entrichtet:

I. Von Extraposten, Kutschen, Kaleschen, Kabriolets und anderem Fuhrwerk, einschließlich der Schlitten, zum Fortschaffen der Personen, beladen oder unbeladen, ausländisch wie inländisch, für jedes Zugthier . 6 Pf.

II. Vom Lastfuhrwerk.

a) vom beladenen:

1) vierrädrige, für jedes Zugthier bei einer Bespannung
  a) von 4 und wenigern Zugthieren . 6 —
  b) von 5 oder 6 Zugthieren . . 8 —
  c) von 7 oder mehreren Zugthieren . . 10 —
2) zweirädrige, für jedes Zugthier bei einer Bespannung
  a) von 1 oder 2 Zugthieren . . 4 —
  b) von 3 dergleichen und mehreren . . 6 —
3) von Schlitten, für jedes Zugthier ohne Unterschied . 4 —

b) vom unbeladenen:

1) Frachtwagen, für jedes Zugthier . . 4 —
2) gewöhnliches Landfuhrwerk, desgleichen von Schlitten zum Fortschaffen von Lasten, für jedes Zugthier . 3 —

Digitized by Google

III. Von ledigen Pferden und Maulthieren, mit oder ohne Reiter oder Last, von jedem . . . . 2 Pf.

IV. Von Ochsen, Kühen und Eseln, vom Stück . 2 —

V. Von Kälbern, Fohlen, Ziegeln, Schaafen, Lämmern und Schweinen wird, wenn deren weniger als 3 Stück sind, nichts entrichtet, von 3 Stück aber und mehr für jede 3 Stück 2 —.

Befreiungen.

a. Von Pferden und Maulthieren, welche den Hofhaltungen des Königlichen Hauses, ingleichen den Königlichen Gestüten angehören;

b. von Armee-Fuhrwerken und von Fuhrwerken und Thieren, welche Militair auf dem Marsch bei sich führet, desgleichen von Offizieren zu Pferde und in Dienst-Uniform;

c. von öffentlichen Beamten auf Dienstreisen, innerhalb ihrer Geschäfts-Bezirke, wenn sie sich legitimiren, auch von Pfarrern und Schullehrern innerhalb ihres Amts-Bezirks;

d. von öffentlichen Couriers, ingleichen von ordinairen Reit-, Karriol-, Fahr- und Schnellposten, und den dazu gehörigen Beiwagen, und ledig zurückgehenden Postpferden;

e. von Transporten, die für Rechnung der Regierung geschehen, ingleichen von Vorspann- und Lieferungs-Fuhren auf der Hin- und Rückreise, so wie von Salzfuhren, die für Rechnung des Fiskus entweder durch Entrepreneurs oder auf andere Art bewirkt werden;

f) von Feuerlöschungs-, Kreis- und Gemeinde-Hülfsfuhren, ingleichen von Armen- und Arrestanten-Fuhren, ingleichen die Fuhren des Mauth-Orts mit Geräthschaften oder Gegenständen zu eigenem Haus- und Wirthschafts-Brauch; ferner die mit eigenen oder gedungenen Pferden ihren Geschäften nachreisen, und keine Handelssachen führen.

Roboth- und Wirthschaftsfuhren, Chaussee-, Bau-, Kirchen- und Leichen-Fuhren.

Vorstehender berichtigter Tarif wird auf Grund der nachgewiesenen und anerkannten standesherrlichen Berechtigung zur Wege-Mauth-Erhebung hierdurch genehmigt und bestätigt. Berlin, den 28. Februar 1833.

Der Minister des Innern für Handel und Gewerbe.
Schuckmann.

Der Finanz-Minister.
Maaßen.

Digitized by Google

Bekanntmachung.

Betreffend die Entschädigung derjenigen Gemeinen, welche die Verpflegung und Beaufsichtigung gemeingefährlicher Irren selbst zu besorgen haben.

Obschon von den beiden Irren-Verpflegungs-Anstalten in Brieg und Plagwitz nur die letztere dermalen mit gemeingefährlichen Gemüthskranken so angefüllt ist, daß weitere Aufnahme in selbige nicht stattfinden können, wogegen die Irren-Versorgungs-Anstalt in Brieg zur Zeit noch nicht ganz auf den etatsmäßigen Numerus gelangt ist und in selbige daher noch gemeingefährliche Gemüthskranke gebracht werden können, so haben dennoch die Provinzial-Landstände auf dem vierten Provinzial-Landtage in wohlwollender Beachtung der Interessen aller Gemeinden,

I.

beschlossen, daß zu Entschädigung derjenigen Gemeinden, welche, wegen Mangel an Raum in den Anstalten, die Verpflegung und Beaufsichtigung gemeingefährlicher Irren selbst sollten besorgen müssen, für jeden Gemüthskranken dieser Art, welcher bei der künftig eintretenden Ueberfüllung der Versorgungs-Anstalt in Brieg mit gemeingefährlichen Gemüthskranken auch in solche nicht aufgenommen werden kann, ein Wartegeld von jährlich 30 Thlr. bezahlt werde. Dieses Wartegeld kann jedoch nur für solche Kranke gezahlt werden, welche für gemeingefährlich zu achten sind, welche aus diesem Grunde wirklich in einer der beiden Irren-Versorgungs-Anstalten zu Brieg und Plagwitz, wenn es der Raum verstattet hätte, Aufnahme gefunden haben würden.

Zu näherer Bezeichnung des Characters der Gemeingefährlichkeit des Kranken, für welchen das Wartegeld nachgesucht wird, muß daher nachgewiesen werden, entweder

a) daß der Kranke tobsüchtige Anfälle habe, in welchen er bei der ihm gelassenen Freiheit der persönlichen Sicherheit seiner Umgebungen gefährlich werden kann, oder

b) daß der Kranke so unreinlich ist, daß dessen Pflege lästig und störend für alle Verhältnisse wird, oder

c) daß der Kranke sich selbst nach dem Leben trachtet und dessen fortwährende Beaufsichtigung zu Abwendung eines Selbstmordes nothwendig wird, oder endlich

d) daß der Kranke die öffentliche Ruhe, Ordnung und Sicherheit in einem solchen Grade stört, daß derselbe aus dringenden polizeilichen Rücksichten in besonderem Verwahrsam und unter fortwährender Aufsicht gehalten werden muß.

Digitized by Google

Das Wartegeld wird von den betreffenden Gemeinden-Vorständen am Schlusse des Jahres bei dem landräthlichen Amte liquidirt und müssen der diesfälligen Liquidation diejenigen Schriftstücke beigelegt werden, welche zu Begründung des Antrages zur Aufnahme in eine Irren-Versorgungs-Anstalt nothwendig sind, und zwar:

1) die resp. von den landräthlichen Aemtern und Kreis-Physikern oder den Magisträten und Stadt-Physikern bescheinigte Beantwortung der in dem Amtsblatt Stück XXV, Nro. 25, Seite 177, Jahrgang 1830 vorgezeichneten Fragen, bei welchen der gemeingefährliche Krankheitscharacter durch Angabe specieller, einen der vorstehend sub a bis d gedachten Zustand begründende Thatsachen besonders herausgehoben seyn muß;
2) das gerichtliche Blödsinnigkeits-Erkenntniß, durch welches der Kranke unter Curatel gestellt worden ist;
3) das gerichtsamtliche Zeugniß über das Unvermögen des Kranken und der zu seiner Unterhaltung gesetzlich verpflichteten Verwandten.

Außerdem noch

4) die ablehnende Erklärung der Verwaltungs-Commissionen über die Aufnahme des Kranken in die bestehenden Irren-Versorgungs-Anstalten, und
5) das von der Orts-Communal-Behörde ausgestellte, von dem Landräthlichen Amte bescheinigte Attest, daß der Kranke unter unausgesetzter Bewachung im Laufe des Jahres gehalten worden sey.

Die gehörig justificirten Liquidationen reichen die Landräthlichen Aemter oder Magistrate nach Ablauf des Jahres bei den Königlichen Regierungen ein, welche mir solche mittelst einer Hauptnachweisung zur Anweisung auf die Provinzial-Irren-Beitrags-Kasse vorlegen.

Der Uebereinstimmung wegen ist diese Nachweisung unter folgenden Rubriken anzufertigen:

a) Laufende Nummer,
b) Name des Kranken,
c) Bezeichnung der Gemeingefährlichkeit,
d) Datum des Blödsinnigkeits-Erkenntnisses,
e) Bescheinigung des Unvermögens,
f) Betrag des zu liquidirenden Wartegeldes,
g) Bemerkungen.
h) Unter diese Nachweisungen werden die Königlichen Regierungen attestiren, daß die in der Nachweisung aufgeführten Justificatorien vollständig vorhan-

Digitized by Google

den, und in Folge der abgehaltenen sorgfältigen Prüfung derselben den Vorschriften gemäß angefertigt befunden worden sind.

Die Anweisung der gehörig justificirten Wartegelder wird lediglich auf den Grund der vorstehenden Nachweisung der Königlichen Regierungen und von dem Tage ab erfolgen, von welchem die ablehnende Erklärung der betreffenden Verwaltungs-Commission über den gemachten Aufnahme-Antrag datirt ist, weil diese Beläge an die Landräthlichen Aemter, Behufs des alljährlich zu erneuernden Aufnahme-Antrags bei den Verwaltungs-Commissionen, zurückgehen werden.

Bei der Liquidirung des Wartegeldes für denselben Gemüthskranken, welcher das Jahr vorher das Wartegeld erhalten hat, muß daher den obigen sub 1, 2, 3, 4, 5 genannten Justificatorien

6) die anderweite Erklärung der betreffenden Verwaltungs-Commissionen, daß die Aufnahme des Gemüthskranken in eine der beiden Irren-Versorgungs-Anstalten immer noch nicht hat geschehen können, und
7) außerdem über den Zustand der Krankheit ad 1. gegebenen Atteste noch ein anderweites Attest darüber, daß der Character der Krankheit immer noch gemeingefährlich, und diese noch nicht in unschädlichen Blödsinn übergegangen sey,

hinzugefügt werden.

Demnächst haben die Provinzial-Landstände

II.

aus den ihnen über die Verwaltung der Provinzial-Irren-Heil-Anstalt in Leubus vorgelegten Uebersichten die Ueberzeugung gewonnen, daß durch die von einzelnen Behörden ungemein verzögerte Anmeldung der in Gemüthskrankheit verfallenen Personen und durch die dadurch herbeigeführte Einlieferung meistentheils veralteter Fälle nicht blos die Wirksamkeit der Anstalt vermindert und den Ruf derselben benachtheiligt, sondern daß auch durch die lange Dauer der in einigen Fällen geglückten Heilungsversuche die Verwaltung der Anstalt ungemein kostbar geworden ist. Es ist daher von den Provinzial-Landständen darauf angetragen worden, daß ich aufs neue auf die über die Aufnahme der Gemüthskranken bestehenden Vorschriften mit der Verwarnung aufmerksam machen möchte, wie diejenigen Behörden, welche Gemüthskranke, die an veraltetem Uebel leiden, unter dem Vorgeben, daß ein frischer Erkrankungsfall vorwalte, in die Irren-Heil-Anstalt bringen, wegen der unnöthigen Aufwendung der zu Heilversuchen erforderlichen Kosten in Anspruch genommen, und gegen die Aussteller von Attesten, welche einen alten Fall für einen frischen ausgeben, und die Gewährung der an sich unzulässigen Aufnahme in die Anstalt auf diese Weise erwirket haben, die Untersuchung eröffnet werde.

Digitized by Google

Da die Vorschriften wegen Aufnahme heilbarer Gemüthskranker durch die in dem Amtsblatt-Stück XI, Seite 88, dieses Jahres bekannt gemachte Instruktion der Verwaltungs-Commission nur eben publicirt worden sind, so weise ich in Gemäßheit des vorstehenden Antrages hiermit darauf hin, und haben sich die Behörden bei der möglichst zu beschleunigenden Einlieferung heilbarer Gemüthskranker nach derselben auf das Genaueste zu achten, indem die Verwaltungs-Commission der Provinzial-Irren-Heil-Anstalt in Leubus angewiesen worden ist, alle alten Erkrankungsfälle zurückzuweisen, und diejenigen unter ihnen, welche für frische ausgegeben worden, und auf den Grund der solches beglaubigenden Atteste zur Aufnahme gekommen sind, zu Verfolgung des Anspruchs an die betreffenden Interessenten, mir anzuzeigen, die sofortige Zurücknahme der Kranken selbst aber unter Beobachtung der in der Instruktion § 24 vorgeschriebenen Formalitäten einzuleiten.

Ferner haben die Provinzial-Landstände

III.

beschlossen, daß die Begräbnißkosten für solche Gemüthskranke, welche wegen gerichtlich bescheinigten Unvermögens in den Provinzial-Irren-Anstalten unentgeldlich verpflegt werden, und während ihres Aufenthalts in den Anstalten sterben, aus den Mitteln des Instituts bestritten, und wegen deren Wiedererstattung keine Rückforderungen an die Gemeinden gemacht werden, welche den Kranken eingeliefert haben. Dagegen bleibt es, wegen Uebertragung der Kosten für die Beerdigung vermögender Gemüthskranker, wenn solche in einer der bestehenden Irren-Anstalten sterben, bei der zeitherigen Verfassung, wonach solche den Instituts-Kassen erstattet werden müssen.

Endlich haben zwar die Provinzial-Landstände

IV.

beschlossen, daß zu Deckung der von denselben auf das genaueste festgestellten Bedürfnisse der 3 Irren-Anstalten pro 1833

„46,392 Rtlr. 28 Sgr. 9 Pf."

und pro 1834 und 1835 alljährlich

„35,300 Rtlr."

ausgeschrieben werden dürfen.

Wenn jedoch die Ausschreibung der zu Unterhaltung der Irren-Anstalten bestimmten Beiträge im verflossenen Jahr nur auf 30,000 Rthlr. gerichtet war, und im laufenden Jahr ebenfalls nurdiese Summe ausgeschrieben worden ist, und die vorstehend berechneten Bedürfnisse nicht augenblickliche Deckungsmittel erheischen, so habe ich der Provinzial-Stände-Versammlung vorgeschlagen, es bei der eingeleiteten jährlichen Aus-

Digitized by Google

schreibung von 30,000 Thlrn. so lange zu lassen, bis die vorwaltenden und durch anderweitige Ersparnisse bei der Verwaltung der einzelnen Anstalten nicht zu deckenden Bedürfnisse die Ausschreibung eines höhern Betrages unumgänglich erheischen.

Die Provinzial-Stände-Versammlung hat sich hiermit einverstanden erklärt, und verbleibt es daher für jetzt nicht allein bei den wegen Ausschreibung der gedachten Beträge pro 1833 getroffenen Verfügungen, sondern es werden auch die weiteren jährlichen Erhebungen der Provinzial-Irren-Unterhaltungs-Beiträge vorläufig nur in dem bemerkten Betrage erfolgen.

Breslau, den 18. März 1833.

Der Königl. Wirkliche Geheime Rath und Ober-Präsident der Provinz Schlesien

v. Merckel.

Verordnungen und Bekanntmachungen des Königlichen Ober-Landes-Gerichts.

No. 20. Die Beweiskraft der Angaben der Königl. Forstschutz-Beamten betr.

Dem Königlichen Ober-Landes-Gericht wird hierdurch bekannt gemacht, daß nach Seiner Königlichen Majestät Allerhöchsten Entscheidung, Königliche Forstschutz-Beamte auf Lebenszeit angestellt seyn müssen, wenn ihren Angaben die im § 19 des Gesetzes vom 7. Juni 1821 gedachte Beweiskraft beigelegt werden soll, daß aber auch interimistisch angestellte Königliche Forstschutz-Beamte, die einen Anspruch auf lebenslängliche Anstellung haben, und nach der Vorschrift im § 20 des Gesetzes vereidet worden, hinsichtlich jener Beweiskraft für lebenslänglich Angestellte zu achten sind.

Damit sich diejenigen interimistisch angestellten Königlichen Forstschutz-Beamten, welchen die eben bezeichneten Eigenschaften beiwohnen, darüber vor Gericht sogleich auszuweisen im Stande sind, wird einem jeden von ihnen von der vorgesetzten Provinzial-Regierung ein Attest des Inhalts ertheilt werden:

> daß der darin benannte Beamte gehörig verpflichtet sey, einen Anspruch auf lebenslängliche Anstellung habe, und auf der, bestimmt anzugebenden Stelle interimistisch angestellt sey.

Hiernach hat sich daher das Königliche Ober-Landes-Gericht nicht nur selbst zu

Digitized by Google

achten, sondern dazu auch die unter seiner Aufsicht stehenden Untergerichte, bei Mittheilung dieser Verfügung, durch die Provinzial-Amts-Blätter anzuweisen.

Berlin, den 25. Februar 1832.

Der Finanz-Minister. (gez.) Maaßen.

Das Justiz-Ministerium. v. Kamptz. Mühler.

An
das Königl. Ober-Landes-Gericht
A. 1543. zu Breslau.

Vorstehendes Ministerial-Reskript wird den Untergerichten des hiesigen Ober-Landes-Gerichts-Departements zur Nachachtung bekannt gemacht.

Breslau, den 19. März 1833.

Nr. 21. Betreffend die Controlle solcher Gelder, welche Cassen-Beamte außer den eigentlichen Kassen-Geldern in amtlicher Verwahrung und zu vertreten haben.

Den Königlichen Untergerichten des Departements wird die nachstehende Verordnung der Königlichen Ober-Rechnungs-Kammer vom 14. März d. J., betreffend die Controlle aller Gelder, welche Kassen-Beamte außer den eigentlichen Kassen-Geldern in amtlicher Verwahrung und zu vertreten haben, zur genauen Befolgung hiermit bekannt gemacht.

Schon in der Circular-Verfügung des Königlichen Justiz-Ministerii vom 13. August v. J. A. 11511, die regelmäßige Abhaltung der Kassen-Revisionen bei den Gerichten und deren Controllirung betreffend, ist eine genaue Revision aller Gelder, welche der Cassen-Beamte in amtlicher Beziehung in Empfang genommen und zu vertreten hat, empfohlen worden.

Es ist aber auch nöthig, daß bei diesseitiger Revision der Jahres-Rechnungen die Ueberzeugung genommen werde, daß bei Revision der nach diesen Rechnungen verbliebenen Kassen-Bestände auch die Bestände derjenigen Kassen und Gelder, welche der Rendant, mit Ausnahme der gerichtlichen Depositen-Kassen, sonst noch zu verwalten hat, revidirt und richtig befunden worden ist, mithin die Bestände bei dem einen Fonds nicht zur Deckung von Defekten bei einem andern haben benutzt werden können.

Das Königliche Ober-Landes-Gericht wird daher hierdurch aufgefordert, in den, den Rechnungen beizufügenden Bestands-Attesten jedesmal zu bemerken:

daß auch die Bestände sämmtlicher übrigen, von dem Rendanten verwalteten Kassen, und ihm etwa sonst zur besondern Verwahrung anvertrauten Gelder (welche namentlich und mit Bemerkung der Bestände anzugeben sind) revidirt und

Digitized by Google

richtig, und was sonst dabei zu bemerken gefunden worden, oder daß der Rendant keine andere Cassen- und Gelder, als welche die Rechnung nachweiset, zu verwalten gehabt habe.

Hiernach hat das Königliche Ober-Landes-Gericht auch die Untergerichte seines Departements mit der nöthigen Anweisung zu versehen.

Potsdam, den 14. März 1833.

Ober-Rechnungs-Kammer.

An (gez.) Aschenborn.

das Königl. Ober-Landes-Gericht

57. zu Breslau.

Breslau, den 26. März 1833.

Verordnungen und Bekanntmachungen des Königl. Consistoriums für Schlesien.

In Folge der letzten theologischen Prüfung pro ministerio haben nachbenannte Kandidaten:

Theodor Julius Herbstein aus Breslau, $24\frac{3}{4}$ Jahr alt,
Ernst Samuel Rampoldt aus Proskau bei Oppeln, $24\frac{1}{4}$ Jahr alt,
Gustav Ludwig Rahn aus Breslau, beinahe 25 Jahr alt,
Paul Richard Stäubler aus Breslau, beinahe 27 Jahr alt,

das Zeugniß der Wählbarkeit erhalten, welches hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird. Breslau, den 11. März 1833.

Verordnungen und Bekanntmachungen des Königl. Provinzial-Schul-Collegiums.

Die Geographen Grimm und Scharrer zu Berlin haben einen pneumatisch-portativen Erdglobus von zwölf Fuß im Umfange, der sich zum Gebrauch in Schulen besonders eignet, herausgegeben. Die Preise der verschiedenen Ausgaben sind folgende:

	Subskriptions-Preis bis Ostern 1833:	Ladenpreis von da an:
Auf Papier . . .	12 Rtlr.	15 Rtlr.
Auf Perkal . . .	16 Rtlr.	20 Rtlr.
Auf ordin. Seidenzeuge	16 Rtlr.	20 Rtlr.
Auf Atlas	32 Rtlr.	40 Rtlr.

20

Digitized by Google

Jedoch haben sich die Herausgeber bereit erklärt, das Exemplar auf ordinairem Seidenzeuge, Hutatlas, für Schulen zu dem Preise von 15 Rtlrn. und auf Perkal von 14 Rtlrn. 15 Sgrn. zu liefern.

Im Auftrage des Königlichen Ministeriums der Geistlichen-, Unterrichts- und Medicinal-Angelegenheiten werden die Schul-Anstalten auf dieses Unternehmen hierdurch aufmerksam gemacht.

Breslau, den 11. März 1833.

Bekanntmachung.

Verzeichniß der Vorlesungen, welche auf der Königl. Thierarznei-Schule im bevorstehenden Sommer-Semester, vom 21. April c. an, gehalten werden.

1) Herr Ober-Staabs-Roß-Arzt und Professor Naumann wird Montags und Dienstags von 2 — 3 Uhr allgemeine Pathologie, Mittwochs und Donnerstags allgemeine Theraphie und Arzneimittellehre, Freitags und Sonnabends in denselben Stunden die Lehre vom Exterieur vortragen. 2) Hr. Professor Dr. med. Reckleben, Privatdocent an der Universität, wird Mittwochs und Donnerstags, von 11 bis 12 Uhr, Diätetik, Freitags und Sonnabends, in denselben Stunden, über die Seuchen der Hausthiere lesen. Von 1 bis 2 Uhr Nachmittags, am Montag, Dienstag, Mittwoch und Donnerstag wird derselbe über Gestütkunde Vorlesungen halten. 3) Hr. Professor Dr. med. Gurlt hält Montags, Dienstags und Donnerstags, von 10 bis 11 Uhr, über Encyklopädie der Thierheilkunde, Montags, Dienstags, Donnerstags und Freitags, von 11 bis 12 Uhr, über Physiologie, so wie Mittwochs und Donnerstags, von 2 bis 3 Uhr, über Osteologie Vorlesungen. Ferner hält derselbe am Montag, Dienstag, Donnerstag und Freitag, von 3 bis 4 Uhr Nachmittags, Vorträge über Botanik und macht wöchentlich eine botanische Excursion. Die Sectionen der in den Krankenställen gefallenen Thiere geschehen unter seiner Leitung. 4) Hr. Oberlehrer und Oberthierarzt Dr. med. Hertwig hält Montags, Dienstags, Mittwochs und Donnerstags, von 3 bis 4 Uhr, Vorlesungen und Repetitionen über allgemeine Chirurgie und über Arzneimittellehre, täglich von 6 bis 7 Uhr Abends. Derselbe ertheilt ferner täglich von 7 bis 9 Uhr Vormittags und von 4 bis 6 Uhr Nachmittags Unterricht im Krankenstalle. 5) Hr. Apotheker und Lehrer Erdmann leitet täglich die pharmazeutischen Arbeiten in der Schul-Apotheke. Derselbe hält Montags und Mittwochs, von 10 bis 11 Uhr und Sonnabends von 10 bis 12 Uhr, über Pharmakologie

Digitized by Google

und Formulare, und Montags, Dienstags und Sonnabends von 2 bis 3 Uhr über Physik, Vorträge und Repetitionen. 6) Hr. Kreisthierarzt und Repetitor Körber wird täglich, Vormittags von 9 bis 10 Uhr. praktischen Unterricht über die Krankheiten der Hunde und kleineren Hausthiere ertheilen, und in noch zu bestimmenden Stunden über allgemeine Pathologie und Therapie, und über Seuchenlehre Repetitionen halten. 7) Hr. Dr. philos. Störig, Professor extraordin. an der Universität, wird wöchentlich dreimal über Züchtung und Pflege des Schaafviehes, dessen Krankheiten und und deren Heilung Vorträge halten. 8) Der Vorsteher der Schmieden, Hr. Thier-Arzt Müller, wird Mittwochs und Sonnabends von 3 bis 4 Uhr über die Schmiedekunst Vorträge halten, und die praktischen Uebungen in der Instructions-Schmiede leiten. 9) Hr. Registrator Tönnies, wird in noch zu bestimmenden Stunden zu schriftlichen Styl-Uebungen Anleitung geben.

Berlin, den 20. März 1833.

Königl. Polizei-Präsidium. Gerlach.

Patentirung.

Dem pensionirten Kammergerichts-Registrator Adolph Steinsdorff in Berlin ist

auf die durch Beschreibung nachgewiesene, für den Zweck der Benutzung als Material zum Polstern, für neu und eigenthümlich anerkannte Zubereitung des Strohes,

unter dem 20. März 1833 ein vom Tage der Ausfertigung Acht hintereinander folgende Jahre und im ganzen Umfange des Preußischen Staats gültiges Patent ertheilt worden.

Personalia.

Auf dem vierten Provinzial-Landtage sind für die Verwaltungs-Commissionen der Provinzial-Irren-Anstalten folgende ständische Deputirte zu Mitgliedern für die Zeit bis zum nächsten Landtage gewählt worden, als:

a) Für Leubus.

1) Der Landesälteste von Köckritz, auf Groß-Gürchen, in Stelle des ausgeschiedenen Mitgliedes, Landrath Lierstein, zu Wohlau;

Digitized by Google

Außerdem beibehalten und abermals gewählt:

2) der Medizinal-Assessor Bornemann zu Liegnitz,

3) der Erbscholtisei-Besitzer Thomas zu Hertwigswalde, Jauerschen Kreises.

b) Für Brieg.

Beibehalten und abermals gewählt:

1) der Landrath Graf von Hoverden,

2) der Ober-Commissarius Graf von Pückler,

3) der Apotheker Ludwig.

c) Für Plagwitz.

1) der Landrath Graf von Frankenberg, auf Wartha, in Stelle des abgegangenen Mitgliedes, Landrath Bose;

2) der Kämmerer Haucke, zu Löwenberg, in Stelle des früheren Mitgliedes, Kaufmann Scholz in Lauban;

3) der Scholtisei-Besitzer Hauptmann Wenzel in Zobten, in Stelle des Freiguts-Besitzers Frenzel auf Zibelle.

Der bisherige Archidiaconus Meiser, als Pastor primarius an der evangelischen Stadt-Pfarr-Kirche zu Brieg.

Der bisherige Pastor John zu Kunzendorf an die evangelische Kirche zu Thiemendorf, Kreis Steinau, versetzt.

Der Curatus Elsner zu Winzig als Pfarrer in Lossen, Trebnitzschen Kreises, und der Kreis Vicarius Kahl in Freystadt als Curatus in Winzig.

Der bisherige General-Substitut Gerhard als evangel. Pastor in Schwoitsch, Kreis Breslau.

Der bisherige Bürgermeister Friedrich zu Tschirnau als Bürgermeister in Winzig auf 6 Jahre bestätigt.

Neue Pocken-Ausbrüche.

Zu Alexanderwitz und Kleschwitz, Kreis Wohlau; Bralin, Kreis Wartenberg; Ober- und Nieder-Schmollen, Kr. Oels; Herrnsdorf, Kr. Habelschwerdt; Krumpach, Kobelwitz und Droschen, Kr. Trebnitz; Kleschwitz und Pluskau, Kr. Wohlau; Schlause, Olbersdorf, Frömsdorf, Kr. Münsterberg.

Digitized by Google

Amts-Blatt

der

Königlichen Regierung zu Breslau.

Stück XV.

Breslau, den 10. April 1833.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königlichen Regierung.

Es sind seit kurzer Zeit wieder häufig Fälle vorgekommen, wo bei Ausführung von Königl. Bauten, welche in Entreprise gegeben waren, die contract- und anschlagsmäßig bewilligten Beträge überschritten worden sind, ohnerachtet solches wiederholentlich auf das strengste untersagt ist.

No. 20. Gegen das Ueberschreiten der Kostenanschläge bei Enterprise-Bauten.

Wir finden uns dieserhalb veranlaßt, hierdurch nochmals bekannt zu machen, daß, wenn Bau-Unternehmer bei in Verdung auszuführenden Königl. Bauten, Baugegenstände, welche nicht in den, dem Bau-Entreprise-Contract zum Grunde gelegten Kosten-Anschlägen enthalten sind, ausführen, ohne vorher unsere besondere schriftliche Genehmigung dazu eingeholt und erhalten zu haben, dieselben es sich lediglich nur selbst beimessen können, wenn ihnen der Betrag für die außer dem Contracte gefertigten Arbeiten, oder für gelieferte Bau-Materialien, auf keinen Fall vergütigt werden wird, wonach sie sich zu achten, und für Schaden zu hüten haben.

Breslau, den 29. März 1833. I.

No. 21. Die genaue Beobachtung der vorgeschriebenen Maaße für Ziegeln betreffend.

Die Befolgung unserer Amtsblatt-Verfügungen
vom 31. August 1812, pag. 444,
= 13. Januar 1820, = 24,
= 16. November 1820, = 443,

Digitized by Google

wonach den Ziegelei-Besitzern und Ziegel-Fabrikanten aufgegeben worden, nur solche Mauer-Ziegeln zum Verkauf zu stellen, welche

entweder				oder			
a) $11\frac{1}{2}$	Zoll	Preuß.	lang,	b) $9\frac{1}{2}$	Zoll	Preuß.	lang,
$5\frac{1}{2}$	Zoll	=	breit, und	4	Zoll	=	breit, und
$2\frac{1}{2}$	Zoll	=	dick,	$2\frac{1}{2}$	Zoll	=	dick

sind, wird zur genauesten Innehaltung der vorgeschriebenen Maaße hierdurch neuerdings in Erinnerung gebracht.

Die Königl. Landräthlichen Aemter, Magisträte, Polizei-Behörden und Bau-Beamten haben hierüber sorgfältig zu wachen, und Contraventionen zu unserer Kenntniß zu bringen.

Breslau, den 29. März 1833. I.

Verordnungen und Bekanntmachungen des Königlichen Ober-Landes-Gerichts und Criminal-Senats.

No. 22. Die Führung der Untersuchungen gegen Gensd'armes.

Sämmtliche Untergerichte unseres Departements werden hierdurch angewiesen:

1) eine jede, auf Requisition der Militairbehörde gegen Gensd'armes einzuleitende Untersuchung nur vor gehörig besetztem Criminal-Gericht zu führen, weil bei dem militairischen Strafverfahren die fiscalische Untersuchungs-Form niemals zur Anwendung kommt,
2) bei jeder neu einzuleitenden Untersuchung sich der unmittelbaren Vorladung des Gensd'armes zu enthalten, vielmehr zuvor den Chef der Brigade um die erforderliche Paritions-Ordre zu requiriren;
3) auch ist bei den Rückschreiben auf Requisitionen des Brigadiers immer die Geschäfts-Nummer des Requisitoriale zu allegiren;
4) zugleich werden die Gerichte darauf aufmerksam gemacht, in andern Untersuchungs-Sachen, wo Gensd'armes als Denuncianten aufgetreten sind, und es der Bekanntmachung des Erkenntnisses an den Denuncianten bedarf, die betreffenden Urtels-Ausfertigungen dem Brigadier zur Publikation zu übersenden, und sie nicht dem Denuncianten unmittelbar zuzustellen.

Breslau, den 25. März 1833.

Der Criminal-Senat
des Königl. Preuß. Ober-Landes-Gerichts von Schlesien.

Digitized by Google

Des Königs Majestät haben durch eine Allerhöchste Kabinets-Ordre vom 20sten Februar d. J. zu bestimmen geruht: | No. 23. Betreffend den Erbschafts-Stempel bei Erbfällen, wo Kinder des überlebenden Ehegatten mit demselben die Gütergemeinschaft fortsetzen.

daß überall, wo die Kinder des überlebenden Ehegatten mit demselben die Gütergemeinschaft fortsetzen, während der Dauer dieses Verhältnisses zur Erhebung eines Erbschafts-Stempels keine gesetzliche Veranlassung sey.

In Gemäßheit eines am 28sten Februar d. J. an uns erlassenen Justiz-Ministerial-Rescripts wird diese Allerhöchste Bestimmung unter Bezugnahme auf unsere Bekanntmachung vom 17ten August 1831 (Breslauer Amtsblatt pro 1831, Stück XXXVI, Seite 305) den Untergerichten des hiesigen Departements zur Nachachtung bekannt gemacht.

Breslau den 26. März 1833.

Königlich Preußisches Ober-Landes-Gericht von Schlesien.

No. 24. Den Beitritt zur allgemeinen Wittwen-Verpflegungs-Anstalt betreffend.

Sämmtliche Königliche Gerichte und Inquisitoriate im Departement des unterzeichneten Königlichen Ober-Landes-Gerichts werden hierdurch angewiesen, binnen vierzehn Tagen ein Verzeichniß derjenigen bei ihnen angestellten Beamten, welche verheiratet sind, über 250 Rthlr. jährliches Einkommen beziehen, aber den Beitritt zur Allgemeinen Wittwen-Verpflegungs-Anstalt nicht nachgewiesen haben, mit Bemerkung

des Namens,
des Alters der Eheleute,
des Tages ihrer Verheirathung,
des Einkommens, welches der Mann bezieht,
der Gründe, aus welchen der Beitritt unterblieben ist,

in tabellarischer Form einzureichen.

Auf Boten, Kanzleidiener und Exekutoren ist hierbei nicht Rücksicht zu nehmen.

Säumige Behörden haben kostenpflichtige Excitatorien zu gewärtigen.

Breslau, den 22. März 1833.

Königl. Preuß. Ober-Landes-Gericht von Schlesien.

Personalia.

Der Kreis-Deputirte v. Prittwitz-Gaffron als Landrath des Reichenbachschen Kreises.

Der Gutsbesitzer von Wentzky zu Reichen, Namslauschen Kreises, als Polizei-Districts-Commissarius.

Digitized by Google

Vermächtnisse.

Der verstorbene Herr Fürstbischof von Breslau:

den Hausarmen der Dom=Curatie	100 Rtl.
der Stiftung ad matrem dolorosam . . .	100 —
dem Taubstummen=Institut	100 —
der Blinden=Unterrichts=Anstalt . . .	100 —
dem Institut für hülflose Dienstboten . . .	100 —
dem Elisabethiner=Kloster	100 —

Die zu Breslau verstorbene verwittwete Todtengräber Wagner geb. Eusolt der Armenverpflegung . . . . . . 60 —
dem Kinder=Hospital zum heiligen Grabe . . . . 100 —
= Blinden=Institut . . . . 100 —
= Taubstummen=Institut . . . . 50 —
= Kranken=Hospital zu Allerheiligen . . . . . 100 —
den Armen=Schülern der Elementar=Schule No. 6, auf Bücher . 50 —
dem Institut für hülflose Dienstboten . . . . . . 100 —

Der zu Liegnitz verstorbene Regierungs=Sekretair Lehnert der Taubstummen=Anstalt in Breslau . . . . 200 —

Die Partikulier Gerberschen Eheleute zu Reichenbach der Armen=Casse in Ernsdorf . . . . 150 —

Der zu Reichenau verstorbene Local=Kaplan Schimmel den Armen der zur Filial=Kirche Reichenau gehörigen Ortschaften . . 66 Rtlr. 20 Sgr.

Die Stadtrichter Haveland zu Parchwitz der evangelischen Kirche zu Rauße, Kreis Neumarkt, Behufs der Unterhaltung eines Begräbnißplatzes 50 Rtlr.

Die Unterförster Kiesewetterschen Eheleute zu Polnisch=Peterwitz, Kr. Münsterberg, der Schule daselbst . . . . . . 50 —
und der Schule zu Heinrichau . . . . 100 —

Neue Pocken=Ausbrüche.

Zu Seyfrodau, Groß=Wangern, Klein=Wangern, Kr. Wohlau; Bogschütz, Kr. Oels; Groß=Woitzdorf, Kr. Wartenberg; Nesigode, Bilawe, Klein=Peterwitz und Birnbäumel, Kr. Militsch.

Digitized by Google

Amts-Blatt

der

Königlichen Regierung zu Breslau.

Stück XVI.

Breslau, den 17. April 1833.

Allgemeine Gesetz-Sammlung.

Das 4te Stück der Gesetz-Sammlung enthält unter:

Nr. 1415. das Publications-Patent für die, zum Deutschen Bunde gehörenden Provinzen der Monarchie über den, von der Deutschen Bundes-Versammlung unterm 6. September 1832 gefaßten Beschluß, die Sicherstellung der Rechte der Schriftsteller und Verleger gegen den Nachdruck betreffend. Vom 12. Februar d. J.

" 1416. die Verordnung über die Anwendung des, von der Deutschen Bundes-Versammlung unterm 6. September 1832 gefaßten Beschlusses, die Sicherstellung der Rechte der Schriftsteller und Verleger gegen den Nachdruck betreffend, auf die zum Deutschen Bunde nicht gehörigen Provinzen der Monarchie. Von demselben Tage;

und die Allerhöchsten Kabinets-Ordres, unter

" 1417. vom 28. Februar d. J., betreffend den Denuncianten-Antheil von Geldstrafen wegen Chaussee-Polizei-Vergehen, und

" 1418. vom 17. März d. J., die Einführung der revidirten Städte-Ordnung vom 17. März 1831 in der Stadt Birnbaum betreffend.

Digitized by Google

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königlichen Regierung.

No. 22. Wegen des von den Apothekern zu bewilligenden Rabatts.

Nachstehendes Rescript des Königlichen hohen Ministeriums der Geistlichen-, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten, welches wörtlich also lautet:

Das Ministerium hat aus den Berichten, welche von sämmtlichen Königlichen Regierungen auf die unterm 12. Juni v. J. erlassene Circular-Verfügung, betreffend die den Apothekern ertheilte Befugniß, einen Rabatt bis zu 25 pro Cent unter der Taxe bewilligen zu dürfen, erstattet worden sind, ersehren, daß fast sämmtliche Apotheker der Monarchie es als ihren Interessen nicht entsprechend dargestellt haben, von dieser Befugniß Gebrauch zu machen, und zum größten Theile den Wunsch äußern, daß durch eine anderweite Bestimmung verhütet werden möchte, daß nicht später Einzelne aus nicht zu rechtfertigenden Motiven blos zum Nachtheil ihrer Mitgenossen von einer solchen Erlaubniß Gebrauch zu machen versuchen, dagegen nur einzelne wenige Apotheker und auch diese größtentheils nur bedingungsweise für die Beibehaltung der in Rede stehenden Befugniß sich erklärt haben, ohne von solcher vorerst selbst Gebrauch machen zu wollen. — Da die Bestimmung des bis zu 25 pro Cent frei zu gebenden Rabatts nur in der Voraussetzung gegeben worden ist, daß solche den Apothekern, sowie dem Publikum unter bestimmten Verhältnissen zum Vortheil gereichen und dieselbe wenigstens in gewissen Gegenden allgemein als feste Norm angenommen werden dürfte, dies aber nach Vorstehendem sich nicht bestätigt, so ist beschlossen worden, um den möglichen nachtheiligen Folgen vorzubeugen, welche die willkührliche Feststellung der Arznei-Preise von Seiten einzelner Apotheker herbeiführen könnte, über die Bedingungen unter welchen nur von den Besitzern der Apotheken von der Befugniß bis zu 25 pro Cent unter dem Taxpreis zu verkaufen Gebrauch gemacht werden dürfe, das Erforderliche näher zu bestimmen.

Das Ministerium setzt daher hierdurch fest, daß

1. von allen denjenigen Apothekern, welche sich jetzt erklärt haben, von der Ertheilung eines Rabatts von 25 pro Cent unter dem Taxpreise keinen Gebrauch machen zu wollen, dieser Rabatt künftig ohne specielle, hierzu nachgesuchte und erhaltene Concession nicht ertheilt werden darf und daß solche daher ferner so wenig unter als über der Taxe die auf Recepten verordneten Arzneien verkaufen dürfen,
2. dagegen soll denjenigen Apothekern, welche sich unbedingt für die Beibehaltung des Rabatts von 25 pro Cent unter dem Tax-Preise erklärt haben,

Digitized by Google

solches, im Fall sie bereits davon Gebrauch gemacht haben, bis auf Weiteres unter der Bedingung gestattet bleiben, daß sie von allen debitirten Arzneien, ohne Ausnahme und nicht blos bei einzelnen Verkäufen diesen Rabatt geben.

Endlich

3. soll für den Fall, daß einer oder der andere Apotheker durch besondere obwaltende Lokal-Verhältnisse zur Bewilligung eines Rabatts sich künftig veranlaßt finden dürfte, solches demselben verstattet werden, wenn er die besonderen Lokal-Verhältnisse, welche ihn dazu veranlassen, gehörig nachweist und sich bereit erklärt, bei allen von ihm zu debitirenden Arzneien ohne Ausnahme einen, die Höhe von 25 pro Cent nicht überschreitenden bestimmten Rabatt bewilligen zu wollen. Es wird demselben zu dem Ende von der betreffenden Königlichen Regierung auf den Grund eines von ihm einzureichenden wohl motivirten Antrages, nach sorgfältiger Prüfung des Sachverhältnisses und erfolgter Feststellung: daß kein Nachtheil des Publikums und kein anderweiter Mißbrauch dabei zu besorgen ist, hierzu die besondere Erlaubniß ertheilt werden.

Die Lieferung von Arzneien an öffentliche Kranken-Verpflegungs-Anstalten ist nach ganz andern Grundsätzen zu behandeln. Da von den mit dem Betriebe des Apothekengeschäfts verbundenen Ausgaben mehrere Positionen, auf deren Zusammenstellung die Berechnung des Grundverhältnisses zur Erhöhung der Droguen-Preise basirt ist, für diesen Fall nicht in Anwendung kommen, so kann hierbei von dem Apotheker auch mit Recht die Stellung billigerer Preise gefordert werden. — Jeder Apotheker ist daher bei allen Lieferungen von Arzneien an Kranke, für welche die Kurkosten aus Staats-Fonds oder aus Kommunal- oder sonstigen Corporations-Mitteln nach der dieserhalb bestehenden Verfassung bestritten werden, zu einem angemessenen Rabatt verpflichtet. Es wird solcher vorerst in der Zuversicht, daß eine gütliche Vereinigung der Behörden mit den Apothekern stattfinden wird, nicht in Procenten ausgeworfen und nur bemerkt: daß die Bewilligung auch eines höhern Rabatts als 25 pro Cent auf den Grund eines dieserhalb getroffenen oder noch zu treffenden Uebereinkommens in diesem Falle unbenommen bleibt. Berlin, den 12. März 1833.

Ministerium der Geistlichen- Unterrichts- und Medicinal-Angelegenheiten.
von Altenstein.

wird zur öffentlichen Kenntnißnahme und Nachachtung hierdurch bekannt gemacht.
Breslau, den 9. April 1833. I.

Digitized by Google

No. 23. Die aufgehobene Ertheilung von förmlichen Wanderpässen an die sogenannten Freiknechte betreffend.

Nach einer neuern Bestimmung Sr. Excellenz des Herrn Ministers des Innern und der Polizei sind die sogenannten Freiknechte überall nicht zu denjenigen Personen zu rechnen, welchen förmliche Wanderpässe ertheilt werden dürfen, vielmehr sind inländische Freiknechte, welche sich von einem Orte zum anderen begeben wollen, nur mit gewöhnlichen auf ein bestimmtes Reisezіel gerichteten Reisepässen zu versehen, ausländische Freiknechte aber nur unter denselben Bedingungen wie andere aus dem Auslande kommende Reisende zuzulassen.

Die entgegenstehenden Bestimmungen unserer Amtsblatt-Verfügung vom 17. Juni 1817 treten hiernach außer Kraft.

Breslau den 6. April 1833. I.

No. 24. Wegen Einstellung der sich dem Militär-Dienst vorsätzlich entzogenen Dienstpflichtigen in die Arbeiter-Abtheilungen.

Zufolge Rescripts des Königl. Ministerii des Innern und der Polizei vom 18ten März a. c. ist bei dem Königl. Kriegs-Ministerio darüber angefragt worden,

ob die Bestimmungen der Allerhöchsten Kabinets-Ordre vom 16ten Juli 1830 wegen Einstellung derjenigen Dienstpflichtigen in die Arbeiter-Abtheilungen, welche sich längere Zeit dem Militair-Dienste vorsätzlich entzogen haben, und bei ihrer Rückkehr nach ihrem inzwischen eingetretenen Körperzustande, für das stehende Heer nicht mehr geeignet sind, auch auf jung e Leute, die zum einjährigen freiwilligen Dienste berechtigt seyn würden, wenn sie sich zur gesetzlich bestimmten Zeit dazu gemeldet hätten, Anwendung fänden.

Da das Gesetz der allgemeinen Militair-Verpflichtung für Alle gleich ist; so hat das Königl. Ministerium des Innera und der Polizei kein Bedenken gefunden dem Königlichen Kriegs-Ministerio welches sich für die bejahende Entscheidung obiger Frage ausgesprochen hat, beizustimmen, welches hiermit zur öffentlichen Kenntniß und Nachachtung gebracht wird, mit dem Bemerken: daß die Königl. Provinzial-Militair-Behörden dem gemäß Seitens des Königl. Krieges-Ministerii werden instruirt werden.

Breslau den 8. April 1833. I.

Nachdem der Superintendentur-Verweser, Pastor Fischer zu Winzig, mit der interimistischen Führung der Superintendentur-Geschäfte, welche dem verstorbenen Superintendenten Weniger zu Herrnstadt obgelegen, beauftragt worden ist; so wird diese interimistisch getroffene Einrichtung, den betreffenden Behörden und allen denjenigen, so hiebei in Berührung kmmen, hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Breslau den 29. März 1833. II.

Digitized by Google

Nachdem höheren Orts auf den Antrag der Königlichen Regierung zu Liegnitz zum Wiederaufbau des durch einen Blitzstrahl in Asche verwandelten evangelischen Schulhauses zu Bobertwitz, Sprottauer Kreises, Behufs Unterstützung der bedürftigen Gemeinde, welche an die Stelle des abgebrannten Gebäudes ein massives Schulhaus mit einem Kostenaufwande von 1374 Rtlr. zu erbauen beabsichtiget, eine evangelische Kirchen-Kollecte in der Provinz Schlesien und neben derselben auch eine Haus-Kollecte für diesen Zweck bewilligt worden; so werden in Folge Erlasses des Königlichen wirklichen Geheimen Raths und Ober-Präsidenten der Provinz, Herrn von Merckel Excellenz, vom 19ten d. M. die Königl. Landräthlichen Aemter und die Herren Superintendenten so wie der Magistrat hiesiger Haupt- und Residenz-Stadt hierdurch angewiesen, wegen Einsammlung dieser Collecte in den evangelischen Kirchen und bei den evangelischen Einwohnern unseres Departements das Erforderliche dergestalt zu veranlassen, daß die eingehenden Gaben der Mildthätigkeit binnen 8 Wochen an die Königliche Instituten-Haupt-Kasse hieselbst, an welche solche einzusenden sind, abgeführt werden können.

Uebrigens wird zugleich wegen Einsendung dieser Gelder auf die in unserem Amtsblatt pro 1832, Stück XXXIX, No. 92 erlassene Verordnung vom 16. September 1832 Bezug genommen und auf die Beachtung der darin enthaltenen Vorschrift verwiesen. Breslau den 23. März 1833. II.

Belobung.

Bei dem am 21. Januar c. in Kaltenbrunn ausgebrochnen Brande haben sich die beiden Holzschläger Franz Hielscher und Carl Sendler aus Krotzel, Schweidnitzer Kreises, durch Unerschrockenheit bei dem Löschen ausgezeichnet, und dem Weitervordringen des Feuers dadurch Einhalt gethan.

Durch gleiche Entschlossenheit hat der Wirthschaftsschreiber Huber aus Wilkau, bei dem am 17. Februar c. in Ritschendorf stattgefundenen Brande Veranlassung zur Unterdrückung desselben gegeben.

Dies wird als Anerkennung des Verdienstes hiermit zur allgemeinen Kenntniß gebracht. Breslau den 3. April 1833. I.

Empfehlungswerthes Buch.

Statistisch-topographisches Handbuch des Regierungs-Bezirkes Erfurt mit einer Special- und einer geognostischen Karte, vom Professor Dr. Völker.

Dieses Werk wird auf Subscription herausgegeben.

Breslau den 11. April 1833. I.

Digitized by Google

Verordnungen und Bekanntmachungen des Königlichen Ober-Landes-Gerichts.

No. 25. Das Aufhören der Kassen-Verwaltung bei dem Geheimen Ober-Tribunal betreffend.

Sämmtlichen Untergerichten des Departements wird hierdurch bekannt gemacht, daß vom 1. Juli d. J. die Kassen-Verwaltung bei dem Geheimen Ober-Tribunal aufhört. Es sind daher alle Gebühren, welche zeither an das Geheime Ober-Tribunal zu zahlen waren, vom 1. Juli c. ab an die hiesige Ober-Landes-Gerichts-Salarien-Kasse abzuführen.

Ein Gleiches findet rücksichtlich der Revisions-Kosten-Vorschüsse statt.

Breslau, den 2. April 1833.

Personal-Veränderungen

im Breslauschen Ober-Landes-Gerichts-Departement pro März 1833.

Es sind:

Die Rechts-Kandidaten Schmidt, Jarosch, John und Hoffmann als Auscultatoren beim hiesigen Stadt-Gericht angestellt.

Zum hiesigen Ober-Landes-Gericht versetzt sind: der Ober-Landes-Gerichts-Rath von Forckenbeck von Münster,

Ferner die Auscultatoren Schodstaedt, Baron von Henneberg, vom hiesigen Stadt-Gericht, Teichmann von Glogau und Meyer von Ratibor; ferner die Referendarien von Uechtritz von Glogau und Müller von Ratibor.

Die Auscultatoren von Kalckreuth, Ottow, Fischer, Werner und Schmidt sind zu Referendarien befördert, und

Der freiwillige Jäger Seidel als Hülfsbote beim Land- und Stadt-Gericht zu Schömberg angestellt worden.

Zu andern Gerichten sind übergegangen der Referendarius Grosser und der Auscultator Chrzaszcz.

Digitized by Google

Verzeichniß

der vorgefallenen Veränderungen des Richter-Personals bei den Patrimonial-Gerichten im Breslauschen Ober-Landes-Gerichts-Bezirk pro März 1833.

No.	Name des Gutes.	Kreis.	Name des abgegangenen Richters.	Namen des wieder angestellten Richters.
1	Raischen.	Wohlau.	Justiz-Commissarius Neumann.	Stadtrichter Steiner zu Winzig.
2	Mittel-Ober-Stradam	Wartenberg.	Kanzler Lessing.	Stadt-Gerichts-Assessor v. Aulock zu Oels.
3	Groß- und Klein-Schönwalde.	Wartenberg.	Stadt-Gerichts-Director Freytag.	Justitiar Pfeiffer zu Festenberg.

Patentirung.

Dem Kandidaten C. F. Kindt in Berlin ist unter dem 1. April 1833 ein vom Tage der Ausfertigung drei hintereinander folgende Jahre im ganzen Umfange des Preußischen Staats gültiges Patent

auf eine durch Zeichnung und Beschreibung erläuterte, für neu und eigenthümlich erkannte Einrichtung einer Kaffee-Maschine, von ihm Unter-Wasser-Maschine genannt,

verliehen worden.

Personalia.

Der Referendarius v. Goldfuß zu Kittelau, Nimptschschen Kr., als Polizei-Distrikts-Kommissarius.

Der Pastor Fischer zu Landewalde in gleicher Eigenschaft nach Winzig versetzt.

Als Bürgermeister bestätigt: zu Winzig der bisherige Bürgermeister Friedrich in Tschirnau, und zu Wartha der Justiz-Actuarius Plaschke zu Frankenstein.

Zu unbesoldeten Rathmännern: a) neu gewählt und bestätigt: zu Gottesberg der Posamentier Wähner, der Schumacher Oberälteste Abeling, und der Handelsmann Hartmann; zu Stroppen der Seifensiedermeister Siehmann, in Lewin der Apotheker Bayer und Fleischer Friemel; zu Wohlau der Stadtverordneten-Vorsteher Blischke; zu Ohlau der Kaufmann und Stadtverordneten-Vorsteher Otto; zu Freiburg der Weisgerbermeister Graß; b) anderweitig gewählt und be-

Digitized by Google

stätigt: zu Tschirnau der Rathmann Kliem, zu Ohlau der Rathmann und Kämmerer Dietrich; zu Wohlau der Rathmann Neumann; zu Freiburg der Kämmerer Kloaß; die Rathmänner Kleinert, Rummler und Becher.

Der invalide Gardejäger Pohl als Förster zu Tarrdorf, Forst-Reviers Schöneich.

Der Garnmesser Baumann, als Spinn- und Leinwandweber-Werkmeister in dem Königl. Arbeitshause zu Brieg.

Der invalide Musquetier Haupt, als Aufseher im Königl. Arbeitshause zu Brieg.

Vermächtnisse.

Der im vorigen Jahre hier verstorbene Kaufmann Jean Henry hat außer den (Stück XLVIII. S. 363) bereits bekannt gemachten Legaten an hiesige milde Stiftungen auch der hiesigen Prediger-Wittwen- und Waisen-Kasse der evangelisch-reformirten Kirche ein Vermächtniß von 500 Rtlr. ausgesetzt.

Der Stadt-Pfarrkirche zu Schweidnitz von einem unbekannt bleiben wollenden Wohlthäter . . . . 50 Rtlr.

Die Erbscholz Neumannschen Eheleute zu Sorgau, Waldenburgschen Kreises, der dortigen Armen-Kasse . . . . 50 —

Der in Breslau verstorbene Kaufmann Krafft

der Blinden-Unterrichts-Anstalt . . . . 30 —

dem Taubstummen-Institut . . . . 30 —

- Hospital für alte hülflose Dienstboten . . . . 20 —

Die zu Breslau verstorbene verehelicht gewesene Schlipalius, geb. Jorg, dem Hausarmen-Medizinal-Institut und dem Kloster der Elisabetinerinnen, jeder Anstalt 50 Rtlr. . . . . 100—

Der in Brieg verstorbene Thor-Kontrolleur Jungnitzsch der dortigen Armen-Kasse ein Legat von . . . . 5 —

Neue Pocken-Ausbrüche.

Zu Klein-Kosel, Ober-Stradam, Kreis Wartenberg; Neu-Schmoln, Kreis Oels; Pakuswitz, Kr. Wohlau; Klieschau, Kr. Steinau; Nieder-Steine, Kr. Glatz.

Digitized by Google

Amts-Blatt
der
Königlichen Regierung zu Breslau.

Stück XVII.

Breslau, den 24. April 1833.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königlichen Regierung.

No. 25. Die Gewerbesteuer der Schiffer betreffend.

Da den, auf das Schiffer-Gewerbe Bezug habenden Bestimmungen des Gewerbesteuer-Gesetzes vom 30. Mai 1820, und den, durch die Amtsblätter bekannt gemachten Declarationen desselben, immer noch zuwider gehandelt wird, so bringen wir hierdurch Folgendes zur Nachachtung in Erinnerung:

Die Gewerbesteuer der Schiffer ist nicht eine auf dem Schiffe ruhende und für den Besitz des Schiffes zu entrichtende Abgabe, sondern es muß dieselbe für das Gewerbe gezahlt werden, das mit dem Schiffe betrieben wird. Hieraus folgt, daß, falls ein Schiff im Laufe des Jahres auf einen andern, als den bisherigen Schiffer übergeht, auch dieser für das mit dem Schiffe betriebene Gewerbe die Gewerbesteuer, und zwar nach der Verordnung vom 20. November 1826 (Amtsblatt v. J. 1826, S. 323 ad 1) den ganzen Jahres-Steuersatz zu erlegen hat.

Rücksichtlich der Bestimmung ad 2, der gedachten Verordnung ist indessen durch den Hrn. Generaldirector der Steuern nachgegeben worden, daß, wo ein steuerpflichtiges Schiff im Laufe des Jahres von einem Schiffer auf den anderen übergeht, der das Schiff abtretende Schiffer, von dem Monate ab, in dessen ersten 8 Tagen er die Uebertragung des Schiffes auf einen andern, unter Rückgabe des erhaltenen Steuer-Scheines anzeigt, mit der Fortzahlung der Gewerbe-Steuer für das abgetretene Schiff verschont wird.

Die Höhe der von den Schiffern zu entrichtenden Gewerbe-Steuer ist nach Bestimmung der Beilage B sub lit. K a des Gewerbe-Steuer-Gesetzes vom 30. Mai

Digitized by Google

1820 in Verbindung mit der Amtsblatt-Verfügung vom 19. Mai 1824 (S. 179,) wegen des Allerhöchst unmittelbar nachträglich ermäßigten Gewerbe-Steuer-Satzes, lediglich von der Tragbarkeit ihrer Schiffe abhängig.

Das Gewicht eines beladenen Kahns ist dem Gewichte der verdrängten Wassermasse gleich, und wenn diejenige Wassermasse abgezogen wird, welche das Gefäß im unbeladenen Zustande verdrängt, so ergiebt der Ueberrest das Gewicht der Ladung, und dieses letztere zugleich die Tragfähigkeit des Kahns, unter der Voraussetzung, daß die Einsenkung desselben bis zu dem Punkt gediehen sey, wo ihm nicht mehr Bord übrig bleibt, als er auf seiner Fahrt zum Schutz gegen Wind und Wetter nothwendig bedarf.

Diese mit Bestimmtheit auszumittelnde Tragfähigkeit ist sowohl für die Gewerbesteuer, als die übrigen, nach Maßgabe der Größe eines Schiffes zu erhebenden Abgaben, als die natürliche und allein richtige Basis anzusehen.

Sofern sich nun ein Schiffer — wenn derselbe wider Vermuthen mit der Tragfähigkeit seines Schiffes nicht ohnehin hinlänglich bekannt seyn sollte, — davor bewahren will, wegen etwa zu niedriger Angabe der Tragbarkeit seines Schiffes, als Gewerbesteuer-Contravenient zur Untersuchung gezogen zu werden; so hat sich derselbe an das betreffende Landräthliche Amt oder den Magistrat mit dem Antrage auf Ermittelung der Tragbarkeit seines Schiffes zu wenden, welche dann, durch Probeverladen, nämlich durch wirkliche Verladung bis zur Einsenkungslinie, nach dem durch die Waage angegebenen oder sonst bekannten Gewicht, auf seine Kosten erfolgen wird.

Die Entschuldigung, aus Unwissenheit die Tragbarkeit des Schiffes zu niedrig angegeben zu haben, kann den unrichtig deklarirenden Schiffer um so weniger vor Bestrafung als Gewerbesteuer-Contravenient sichern, als es ihm nunmehr frei steht, auf Ermittelung der Tragfähigkeit anzutragen.

Die betreffenden Herren Landräthe, Magisträte, und die mit den Schiffern in Berührung kommenden Steuerbehörden, veranlassen wir hierdurch noch insbesondere, diejenigen Schiffer, deren Schiffe noch nicht amtlich vermessen worden sind, auf vorstehende Bestimmungen besonders aufmerksam zu machen.

Breslau, den 8. April 1833. III.

No. 26. Den Hausirhandel mit frischem Fleisch betreffend.

Da nach specieller Bestimmung im § 14. Nr. 1 des Hausir-Regulativs vom 28. April 1824 der Hausirhandel mit frischem Fleisch nur besonders zuverlässigen Personen, und auch diesen nur für die nächste, in dem Gewerbschein zu bezeichnende Umgegend ihres Wohnortes, gestattet werden darf; so kann dasselbe auch nicht zu den selbst gewonnenen Produkten und selbst gefertigten Waaren gerechnet werden, welche nach § 4 l. c.

Digitized by Google

jeder Inländer, auch außer seinem Wohnorte, in der Umgegend desselben zum feilen Verkauf umhertragen oder schicken darf, ohne dazu eines Gewerbescheins zu bedürfen, worauf das gewerbetreibende Publikum aufmerksam gemacht wird, indem die entgegengesetzte irrige Ansicht in der letzten Zeit zu mehreren Gewerbesteuer-Contraventionen Veranlassung gegeben hat.

Breslau, den 16. April 1833. III.

Nachricht
über die in Danzig errichtete Handels-Akademie.

Die durch den verstorbenen Jakob Kabrun in Danzig begründete Handels-Akademie, welche vermittelst bekannt gemachten Programms der dortigen Herren Aeltesten der Kaufmannschaft am 2. Juli v. J. eröffnet worden, hat nunmehr durch den Dr. Friedrich Höpfner, Königl. Regierungs-Schulrath und Direktor der Akademie, in einer besondern Broschüre ihren „Ersten Jahresbericht" herausgeben lassen.

Das Interesse, welches diese Anstalt darnach erregt, verdient eine allgemeine Bekanntwerdung derselben.

Die Leistungen der Handels-Akademie während des ersten Kursus theilen sich in nachstehende Lehrgegenstände und Uebungen:

A. unmittelbar für den Beruf:

1) Unterricht im kaufmännischen Buchführen; 2) Waarenkunde; 3) Handelskunde; 4) Geld- und Zahlungskunde; 5) kaufmännische Schifffahrts- und Rheedereikunde; 6) kaufmännische Rechnen- und Münz-, Maaß- und Gewichtskunde.

B. Allgemein bildende Gegenstände:

1) Moral; 2) Theorie des Styls und praktische Uebungen; 3) Französische Sprache; 4) Englische Sprache; 5) Polnische Sprache; 6) Statistik; 7) neue Geschichte.

C. Technische Fertigkeiten:

Kalligraphie.

An der Anstalt arbeiten 7 Lehrer, und sie umfaßt jetzt 22 Zöglinge; derselben steht ein besonderes Kuratorium vor.

Die Bedingungen zur Aufnahme in diese Handels-Akademie sind dahin gestellt: daß die Vorbildung eines Schülers der ersten Klasse einer höhern Bürgerschule erlangt worden seyn muß. Der Aufzunehmende verpflichtet sich auf 2 nach einander folgende Jahre zum Besuche der Anstalt. Das Honorar beträgt für Einheimische 60 Rthlr.,

Digitized by Google

für Auswärtige 100 Rthlr. jährlich, in monatlichen Raten vorauszuzahlen. Die Annahmegebühren machen 3 Rthlr., und außerdem wird jährlich ein Beitrag von 2 Rthlrn. zu Unterhaltung der Utensilien, Apparate rc. bezahlt.

Für dieses Jahr werden die Anmeldungen im Monat März und spätestens bis zum Ende April angenommen. Auf Verlangen werden Auswärtigen Pensionsanstalten oder auch Familien nachgewiesen, wo junge Leute Aufnahme finden können.

Der diesjährige Kursus beginnt nach Ostern, den 11. April, und dauert bis Ostern k. J.

Breslau, den 13. April 1833. I.

Es ist der Kreis-Chirurgus Wartemann zu Brieg mit Tode abgegangen. Zur Wiederbesetzung dieses Postens fordern wir daher diejenigen Wundärzte 1ster Klasse, welche dazu die erforderliche Qualifikation besitzen und geneigt sind, die Verwaltung einer solchen Stelle zu übernehmen, hiermit auf, sich zu diesem Posten bis zu Ende des Monats Mai bei uns zu melden.

Breslau den 17. April 1833. I.

Verordnungen und Bekanntmachungen des Königlichen Ober-Landes-Gerichts und Criminal-Senats.

No. 26. Die Einreichung der Kassenverwaltungs-Extracte und Jahres-Abschlüsse.

Sämmtlichen Königlichen Gerichten des Departements wird hierdurch bekannt gemacht, daß die Kassen-Verwaltungs-Extracte und Jahres-Abschlüsse pro 1833 und fernerhin unerläßlich bis zum 10. Februar des nächst folgenden Jahres hier eingereicht sein müssen. Die Dirigenten werden für genaue Innehaltung dieses Termins mit dem Bemerken verantwortlich gemacht, daß im Falle der Säumniß ohne Weiteres die in der Anweisung des Herrn Justiz-Ministers zur Entwerfung der Kassen-Etats pro 1834 bis 1836 d. d. 8ten December pr. angegebenen oder die sonst den Umständen angemessenen Maßregeln zu gewärtigen sind, um die Einreichung zu bewirken.

Breslau den 11. April 1833.

Königlich Preußisches Ober-Landes-Gericht von Schlesien.

No. 27. Wegen Erstattung der Kriminal-Kosten.

Die Ausmittelung des gegenwärtigen und künftigen Vermögens eines Angeschuldigten, und der zu seiner Ernährung gesetzlich verpflichteten Verwandten erfolgt nicht immer mit der erforderlichen Sorgfalt, vielmehr werden öfters bloß die einseitigen Angaben des Angeschuldigten ohne Prüfung angenommen.

Digitized by Google

Die Inquisitoriate und Untergerichte unseres Departements werden daher auf besondere Veranlassung des Ministerial-Rescripts vom 10. Februar d. J. erinnert:

die Vorschriften der Criminal-Ordnung § 6, 20, 52, 55, 68, 69, 125, 132, 222, 260, 261, 568, 604, 637 gehörig zu berücksichtigen, sich vorzüglich zu bemühen, die Lasten der für die Criminal-Kosten subsidiarisch verpflichteten Gerichts-Obrigkeiten zu erleichtern, auch in den geeigneten Fällen denselben zur Wiedererstattung der vorgeschossenen Auslagen zu verhelfen.

Zugleich werden dieselben angewiesen:

alle 6 Monate ein Verzeichniß der zur Wiedervereinnahmung für den öffentlichen Criminal-Kosten-Fonds gestellten Auslagen einzureichen, und damit zum 1. Juli d. J. den Anfang zu machen.

Dieses Verzeichniß muß enthalten:

1) fortlaufende Nummer,
2) das Actenzeichen Lit. und No.
3) das Rubrum der Sache,
4) Nahmen, Stand und Gewerbe der nach § 604 der Criminal-Ordnung, und der Allerhöchsten Kabinets-Ordre vom 20sten October 1822, Gesetz-Sammlung Seite 216 zur Wiedererstattung verpflichteten Verwandten u. s. w.
5) Betrag der zu erstattenden Kosten,
6) Abschlagszahlung,
7) No. der Quittung des Criminal-Fonds,
8) Rest,
9) Verfügung zur Einziehung und deren Resultat.

Breslau, den 15. April 1833.

Der Criminal-Senat
des Königl. Preuß. Ober-Landes-Gerichts von Schlesien.

Neue Pocken-Ausbrüche.

Zu Bärwalde, Kreis Münsterberg; und Lorke, Kreis Oels.

Digitized by Google

Getreide- und Fourage-Preis-Tabelle
im Breslauischen Regierungs-Departement für den Monat März 1833.

Namen der Städte.	Weizen der Scheffel gute Sorte rtl.	sgr.	pf.	Weizen geringe Sorte rtl.	sgr.	pf.	Roggen der Scheffel gute Sorte rtl.	sgr.	pf.	Roggen geringe Sorte rtl.	sgr.	pf.	Gerste der Scheffel gute Sorte rtl.	sgr.	pf.	Gerste geringe Sorte rtl.	sgr.	pf.	Hafer der Scheffel gute Sorte rtl.	sgr.	pf.	Hafer geringe Sorte rtl.	sgr.	pf.	Heu der Centner rtl.	sgr.	pf.	Stroh das Schock rtl.	sgr.	pf.
Breslau . .	1	11	5	1	1	11	1	1	6	—	27	—	—	24	6	—	20	7	—	17	8	—	15	8	—	20	—	3	25	—
Brieg . . .	1	5	10	1	1	4	—	28	5	—	26	1	—	21	11	—	19	2	—	16	2	—	14	8	—	19	—	2	20	—
Frankenstein	1	12	9	1	6	9	1	2	3	—	26	3	—	22	4	—	16	3	—	16	9	—	12	9	—	16	—	3	10	—
Glatz . . .	1	16	—	1	5	—	1	1	9	—	27	—	—	22	9	—	17	9	—	15	3	—	12	—	—	16	—	3	25	—
Guhrau . .	1	11	3	1	7	7	—	28	—	—	24	2	—	23	—	—	21	—	—	16	6	—	14	8	—	16	6	2	27	6
Habelschwerdt	1	12	2	1	4	11	—	29	6	—	21	9	—	21	3	—	16	6	—	14	5	—	11	3	—	21	—	4	—	—
Herrnstadt .	1	10	—	1	8	—	1	—	—	—	27	—	—	26	—	—	24	—	—	16	—	—	14	—	—	20	—	3	—	—
Münsterberg	1	11	6	1	6	3	1	—	6	—	28	—	—	20	9	—	18	—	—	16	—	—	14	—	—	14	—	3	7	6
Namslau .	1	6	2	1	2	6	—	25	6	—	23	—	—	22	3	—	20	4	—	18	6	—	16	6	—	20	—	3	25	—
Neumarkt .	1	8	—	1	4	—	1	2	—	—	26	—	—	24	—	—	20	—	—	15	—	—	13	—	—	20	—	3	15	—
Nimptsch .	1	13	—	1	7	—	1	3	—	—	28	—	—	22	—	—	18	—	—	18	—	—	14	—	—	16	—	4	—	—
Oels	1	13	9	1	7	6	—	27	10	—	25	6	—	25	3	—	21	2	—	18	—	—	14	—	—	14	6	2	17	6
Ohlau . . .	1	11	3	1	9	9	—	29	8	—	28	4	—	20	3	—	19	6	—	16	—	—	15	6	—	20	3	2	22	6
Prausnitz .	1	8	9	1	7	3	—	28	—	—	26	6	—	23	3	—	21	—	—	17	—	—	15	9	—	21	—	3	—	—
Reichenbach	1	9	—	1	3	—	1	2	6	—	25	6	—	22	6	—	18	6	—	17	—	—	13	—	—	18	—	5	—	—
Reichenstein	1	15	—	1	9	—	1	6	—	—	20	—	—	23	—	—	18	—	—	16	—	—	12	—	—	14	—	2	—	—
Schweidnitz	1	14	—	1	7	3	1	3	9	—	29	3	—	23	6	—	19	—	—	17	—	—	13	6	—	16	—	3	15	—
Steinau . .	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Strehlen .	1	10	7	1	2	—	—	29	8	—	25	9	—	22	7	—	18	9	—	17	2	—	14	—	—	—	—	—	—	—
Striegau .	1	5	—	—	29	—	1	1	3	—	28	—	—	22	9	—	17	9	—	16	—	—	14	—	—	24	—	3	10	—
Wohlau . .	1	12	—	1	3	—	1	2	6	—	28	—	—	25	—	—	23	—	—	17	—	—	15	—	—	20	—	3	15	—
im Durchschnitt	1	10	10	1	5	5	1	—	8	—	26	1	—	22	11	—	19	5	—	16	7	—	14	—	—	18	3	3	10	10
Mittel-Preis	1 Rtlr. 8 sgr. 2 pf.						— Rtlr. 28 sgr. 4 pf.						— Rtlr. 21 sgr. 2 pf.						— Rtlr. 15 sgr. 4 pf.											

Breslau, den 16. April 1833.

Königliche Preußische Regierung. Abtheilung des Innern.

Digitized by Google

Amts-Blatt

der

Königlichen Regierung zu Breslau.

Stück XVIII.

Breslau, den 1. Mai 1833.

Bekanntmachung.

Die eingegangene amtliche Nachricht, daß, wie auch die öffentlichen Blätter bestätigen, viele der bisher im südlichen Frankreich befindlich gewesenen polnischen Flüchtlinge dieses Land verlassen und zurückzukehren beabsichtigen, macht Bestimmungen nothwendig, wie es in den diesseitigen Staaten mit dergleichen zurückkehrenden Flüchtlingen gehalten werden soll. Auf den Grund der von dem Herrn Minister des Innern und der Polizei dieserhalb ergangenen Anordnungen wird daher nunmehr hierdurch bestimmt:

1. Der Eintritt in die diesseitigen Staaten ist den aus Frankreich zurückkehrenden polnischen Flüchtlingen nur dann gestattet, insofern sie sich nach Polen zurückbegeben wollen, wenn sie zur Reise dahin mit einem von einer Kaiserlich Russischen Gesandschaft ausgestellten Paß versehen sind, und wenn dieser Paß von einer diesseitigen Königlichen Gesandschaft visirt ist.

2. Auch in diesem Falle dürfen sie die Preußische Grenze nur bei Saarbrück, Erfurth oder Görlitz passiren, während sie an allen übrigen Grenzpunkten zurückzuweisen sind. Sie müssen demnächst ihre Reise über Breslau fortsetzen, und dürfen auf derselben Berlin, Potsdam und das Großherzogthum Posen in keinem Falle berühren. Es ist ihnen dies, sobald ihr Paß zum erstenmal von einer diesseitigen Behörde visirt wird, zu eröffnen, zugleich aber denjenigen, welche die Grenze bei Saarbrück oder Erfurth passiren, eine in dem Visavermerk aufzunehmende

Digitized by Google

angemessene Frist zu bestimmen, binnen deren sie in Görlitz angekommen seyn müssen, wenn sie nicht bei späterm Eintreffen auch dort die Zurückweisung zu gewärtigen haben sollen.

3. Da auch, wie verlautet, viele polnische Flüchtlinge sich bei ihrem Abgange aus Frankreich die Hoffnung gemacht haben, in der Schweitz unter fremden Namen und als Eingeborne dieses Landes Pässe zu erhalten, und auf diese Weise auch das Visa des diesseitigen Geschäftsträgers zu erschleichen; so ist es zur Erreichung des Zweckes nothwendig, alle Reisende, welche mit Pässen aus der Schweitz versehen sind, aufmerksam zu beobachten, sie auf der ersten diesseitigen Paßstation, wo sie ihre Pässe vorzulegen haben, zu einem genügenden Nachweise ihrer persönlichen Verhältnisse sowohl, als des Zwecks ihrer Reise aufzufordern, und sie, wenn sie sich darüber nicht genügend ausweisen, sofort über die Grenze zurückzuweisen, und, wie dies geschehen, auf dem Passe zu vermerken.

4. Erregen dergleichen Reisende den Verdacht, als seien sie Emissäre der Pariser Propaganda, oder der mit dieser in Verbindung stehenden Vereine in der Schweitz, so sind ihre Papiere in Beschlag zu nehmen, und sie selbst, wenn sich demnächst der Verdacht näher begründet, zu verhaften. In jedem solchen Fall ist unter Einreichung der Papiere und unter gleichzeitiger Anzeige an die betreffende Königliche Regierung unmittelbar an mich zu berichten.

5. Von allen Reisenden, welche neuerdings mit in der Schweitz ausgestellten Pässen eingetroffen sind, oder noch eintreffen, ist mir unter Angabe der Reiseroute ebenfalls sofortige unmittelbare Anzeige zu machen.

Die sämmtlichen Polizeibehörden, namentlich die in den Grenzkreisen, werden hierdurch zur pünktlichsten und gemessensten Befolgung der vorstehenden Anordnungen angewiesen.

Breslau, den 22. April 1833.

Der Königl. Wirkliche Geheime Rath und Ober-Präsident der Provinz Schlesien
v. Merckel.

Digitized by Google

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königlichen Regierung.

Da mehrere Fälle vorgekommen, daß provisorisch angestellte Lehrer, eheliche Verbindungen eingegangen sind, wodurch ihr Schicksal, wenn sie nach dem Ergebniß der zweiten Prüfung nicht definitiv bestätiget werden können, und also haben entlassen werden müssen, ein höchst trauriges geworden ist, so wird höherem Befehle zufolge, den Königl. Superintendenten und Schul-Inspectoren unsers Verwaltungs-Bezirkes aufgegeben: No. 27. Die Nachtheile von Verheiratungen der nur provisorisch angestellten Lehrer betr.

provisorisch angestellte Lehrer in vorkommenden Fällen möglichst angemessen zu warnen vor ihrer definitiven Anstellung eheliche Verbindungen einzugehen.

Breslau, den 16. April 1833. II.

Belobung.

Daß die von dem verstorbenen Kaufmann Hrn. Gottlieb Wittig zu Tannhausen gestiftete technische Mädchenschule daselbst, nachdem der jetzige Vorsteher der Stiftung, Herr Kaufmann Karl Wittig, sich derselben in aller Weise förderlich erwiesen hat, am 4. März d. J., als am Geburtstage des Stifters, feierlich eröffnet worden ist, wird hierdurch, mit Anerkennung der bei Errichtung und Ausführung dieser Stiftung bethätigten löblichen Gesinnungen, zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Breslau, den 8. April 1833. II.

Verordnungen und Bekanntmachungen des Königlichen Ober-Landes-Gerichts.

Es tritt öfter der Fall ein, daß bei Prozeß- und in andern Rechtsangelegenheiten, in welchen die erwachsenen Gerichts-Kosten wegen Armuth der kostenpflichtigen Parthei oder aus andern Gründen niedergeschlagen werden müssen, eine Wiedererstattung der von anderen Gerichtsbehörden oder einzelnen Beamten für die in Folge ergangener Requisitionen oder Aufträge vorgekommenen Geschäfte liquidirten und von dem requirirenden oder auftragenden Gericht bereits vorschußweise bezahlten Gerichtskosten nöthig wird. No. 28. Die Kosten-Ansetzung bei Requisitionen, oder Aufträgen an andere Gerichte betreffend.

Da hierbei nicht überall nach gleichen Grundsätzen verfahren wird, so findet sich der Justiz-Minister veranlaßt, folgende Bestimmungen zu treffen:

Digitized by Google

I. Bei allen Aufträgen und Requisitionen an andere Gerichte ist in dem betreffenden Schreiben bestimmt anzugeben:

1) ob für das Geschäft überhaupt Gerichtsgebühren liquidirt werden können;
2) nach welcher Kolonne der Gebührentaxe die zulässigen Gebühren anzusehen sind, und
3) ob solche blos zu liquidiren, oder von einer Parthei unmittelbar einzuziehen, oder von dem requirirenden Gericht mittelst Postvorschuß zu erheben sind,

damit das beauftragte oder requirirte Gericht sich hiernach achten kann.

Dasselbe gilt bei Requisitionen oder Aufträgen an einzelne auswärtige Justizbeamte.

Zugleich muß bei kostenfreien Sachen von der auftragenden oder requirirenden Behörde eine portofreie Rubrik gebraucht werden, damit keine unnöthigen Portoauslagen erwachsen und das Rückschreiben unter derselben Rubrik erfolge.

II. Zur Erleichterung und Vereinfachung des Dienstes wird es besonders führen, wenn die Obergerichte die Untergerichte ihres Departements im Allgemeinen anweisen:

1) bei den ihnen aufgetragenen Insinuationen in Sachen, wo an sich Kosten liquidirt werden können, die erwachsenen Kosten, — welche jedoch nur

in Kopialien,
in Gebühren für die Insinuation selbst,
in Meilengeldern,
in Kassenquote — wo diese zulässig ist —

bestehen können, — zu specificiren und bei Rücksendung des Behändigungs-Scheins durch Postvorschuß zu erheben;

2) bei andern Aufträgen aber die Kosten in den zulässigen Fällen blos zu liquidiren, und abzuwarten, ob solche bezahlt werden können.

III. Das Einziehen der Kosten durch Postvorschuß ist einem requirirten Gericht nur dann, wenn in der Requisition wegen Einziehung der Kosten keine anderweite Bestimmung enthalten ist, und überhaupt nur bei geringen Kosten-Beträgen, welche die Summe von Fünf Thalern nicht übersteigen, gestattet, damit durch das Einziehen höherer Beträge den Partheien keine mehrere Ausgaben erwachsen, als wenn die Kosten von der requirirenden Behörde durch die Post wirklich übersendet worden wären.

Digitized by Google

IV. Sind die Partheien zur Zahlung der Kosten an sich verpflichtet und fähig, so kann das beauftragte oder requirirte Gericht die Bezahlung der bei ihm erwachsenen Kosten von der auftragenden Behörde, insofern diese angemessene Vorschüsse eingezogen hat, oder doch eine Einziehung der Kosten von der zu ihrem Vorschuß verpflichteten Parthei verlangen, und hat nicht nöthig, damit bis zur Abfassung des Erkenntnisses oder Anlegung der Schluß-Rechnung zu warten,

(Rescript vom 17. Mai 1832, Jahrbücher Band 39, Seite 443).

Ist aber die Einziehung der Kosten nicht sofort zu bewirken, so kann das beauftragte Gericht von dem auftragenden oder requirirenden nur die vorschußweise Zahlung der wirklichen baaren Auslagen verlangen und muß mit den übrigen Kosten so lange warten, bis sich die Einziehung derselben von der verpflichteten Parthei bewirken läßt.

V. Ist aus der Kasse des auftragenden oder requirirenden Gerichts mehr als die wirklichen baaren Auslagen vorschußweise gezahlt worden, und findet sich später, daß die Gerichtskosten überhaupt oder doch bis auf die baaren Auslagen niedergeschlagen werden müssen, so ist jede Gerichtsbehörde und jeder Justizbeamte verpflichtet, diejenigen erhobenen Kosten, welche nicht zu den wirklichen baaren Auslagen gehören, an die zahlende Kasse auf Erfordern sofort zu erstatten.

Dahin gehören unbedenklich:

1) alle Gerichtsgebühren und Taxen nebst Siegelgeldern;
2) alle Kommissionsgebühren für Geschäfte am Orte des Gerichts;
3) die Kassenquote;
4) eben so die Schreibgebühren, Meilengelder, Insinuations-, Executions-, Abtrags- und Aufwarte-Gebühren, Kalkulatur-, Registratur-, Dolmetscher- und andere bei der gerichtlichen Geschäfts-Verwaltung vorkommende Gebühren, Emballage-Kosten rc. rc. insofern der Auftrag oder die Requisition an ein Gericht ergangen ist. Denn jeder Gerichtsherr ist verpflichtet, für die Verwaltung seiner Gerichtsbarkeit solche Einrichtungen zu treffen, daß alle dabei vorkommende Geschäfte, und zwar auch dann, wenn die Kosten von den Partheien nicht erhoben werden können, besorgt werden. Es macht daher keinen Unterschied, ob einzelne Beamte des beauftragten Gerichts auf den Genuß von Gebühren angewiesen worden sind, indem dieser Genuß sich eines Theils

Digitized by Google

nur auf diejenigen Gebühren erstrecken kann, welche die Partheienzahlen, mithin die Beamten, wenn dies nicht der Fall ist, die vorkommenden Geschäfte unentgeltlich verrichten müssen, anderntheils aber aus diesem zwischen dem Gerichtsherrn und seinen Beamten getroffenen Abkommen keine Verpflichtung für andere Behörden erwächst, die Kosten der Gerichts-Verwaltung Statt des Gerichtsherrn zu tragen.

Wenn dagegen der Auftrag oder die Requisition an einen einzelnen Justiz-Beamten erfolgt ist, diesem keine zur unentgeltlichen Bearbeitung dergleichen Aufträge verpflichtete Subalternen-Beamte zugeordnet sind, und derselbe sich daher der Hülfe anderer Beamten bedient hat, so kann er die zulässigen Meilengelder, Schreib-, Kalkulatur-, Dolmetscher- und Executions-Gebühren, so wie Emballage-Kosten als baare Auslagen liquidiren, und bei der Erstattung der übrigen Kosten in Abzug bringen.

Hat aber der Justizbeamte die Subalternen-Geschäfte, wofür diese Auslagen liquidirt werden, selbst besorgt, z. B. die Reinschrift der Verfügungen, die Kalkulaturgeschäfte ꝛc., so kann er dafür keine Kosten ansetzen, da der Begriff der baaren Auslagen völlig wegfällt.

Dagegen sind

5) Die Reisekosten und Diäten der Kommissarien bei Ausrichtung des Geschäfts nach den Bestimmungen des Regulativs vom 28. Juni 1825, ferner die Reise- und Zehrungskosten der Sachverständigen, die Gebühren der Schwurzeugen, und andern bei der gerichtlichen Geschäfts-Verwaltung vorkommende unvermeidliche Ausgaben stets zu den wirklichen baaren Auslagen zu rechnen; Ebenso

6) die Porto-Auslagen, insofern nicht beide Gerichte aus Staatsfonds unterhalten werden, indem in diesem Falle die wechselseitige Erstattung der Porto-Auslagen nach der Verfügung vom 14. Januar 1830 wegfällt.

7) Die verbrauchten Stempel endlich können nur bei den einzelnen Justizbeamten als baare Auslagen angesehen werden. Wenn dagegen bei einem beauftragten oder requirirten Gerichte bei Ausrichtung des Geschäfts Stempel verbraucht worden sind, deren Niederschlagung mit den übrigen Kosten später erfolgt, so hat dies Gericht die Wiedererstattung des Stempel-Betrages bei der Steuerbehörde zu betreiben, den vom requirirenden Gericht aber vorgeschossenen Betrag demselben zu erstatten.

Digitized by Google

VI. Die wirklichen baaren Auslagen fallen, insofern sie nicht wieder eingezogen werden können, der Sportelkasse des auftragenden oder requirirenden Gerichts zur Last.

Berlin, am 27. März 1833.

Der Justiz-Minister.

An (gez.) Mühler.

das Königliche Ober-Landes-Gericht

I. 378. zu Breslau.

Hiernach haben sich sämmtliche Untergerichte des Departements in vorkommenden Fällen genau zu achten.

Breslau, den 24. April 1833.

No. 29. Die Beantwortung der Notaten gegen die Salarien-Kassen-Rechnungen der Gerichte betreffend.

Der Herr Justiz-Minister hat wegen gründlicher und vollständiger Bekanntmachung der von der Königl. Ober-Rechnungs-Kammer gegen die Salarien-Kassen-Rechnungen aufgestellten Erinnerungen unterm 20. März c. erneuerte Verordnung erlassen, welche sämmtlichen Königlichen Gerichten des Departements zur genauen Befolgung mit dem Bemerken nachstehend bekannt gemacht wird, daß, wenn unvollständige Beantwortungen eingehen sollten, deren Zurücksendung auf Kosten der betreffenden Gerichte erfolgen wird:

Es sind bereits durch die Circular-Verfügung der Königl. Ober-Rechnungs-Kammer vom 26. Januar 1828 unter No. 19 die Bestimmungen des § 48 der ihr Allerhöchst ertheilten Instruktion vom 18. December 1824, wegen gründlicher und vollständiger Beantwortung der von ihr bei Revision der Rechnungen aufgestellten Erinnerungen, und wegen genauer und sorgfältiger Fassung der den Beantwortungen beizufügenden Gutachten, den Gerichts-Behörden in Erinnerung gebracht worden. Nur durch genaue Befolgung dieser Bestimmungen ist eine schnelle Beseitigung der Erinnerungen gegen die gelegten Rechnungen und die baldige Ertheilung der Decharge für den Rendanten zu bewirken. Der Justiz-Minister mußte es daher mißbilligen wenn einzelne Ober- und Untergerichte jene Bestimmungen nicht gehörig beachten, und durch unvollständige Beantwortungen oder Gutachten neue Erinnerungen veranlassen, oder statt einer gründlichen und vollständigen Beantwortung, es vorziehen, bei dem Justiz-Minister die Behebung der Erinnerungen durch Kommunikation mit der Königlichen Ober-Rechnungs-Kammer nachzusuchen.

Digitized by Google

Es sind deshalb künftig jene Vorschriften wegen der Beantwortung der Revisions-Notaten überall genau zu befolgen und auch dann, wenn das aufgestellte Monitum, ganz oder zum Theil von den Gerichtsbehörden für unbegründet oder unzulässig erachtet werden sollte, die obwaltenden Verhältnisse und die gegen das Monitum aufzustellenden Einwendungen der Königlichen Ober-Rechnungs-Kammer in der Beantwortung und resp. in dem Gutachten über dieselbe ausführlich und vollständig vorzutragen, und zuvörderst die Entscheidungen dieser Behörde abzuwarten, bevor wegen Behebung der Erinnerungen an den Justiz-Minister berichtet werden kann.

Ist dies dennoch nöthig, so ist dem gutachtlichen Bericht eine extraktweise Abschrift der Revisions-Protocolle und deren Beantwortung nebst Gutachten darüber beizufügen. In gleicher Art ist zu verfahren, wenn die Königliche Ober-Rechnungs-Kammer den Nachweis der Genehmigung des Justiz-Ministers zu einer außerordentlichen Ausgabe oder zu einer Etatsüberschreitung bei den Fonds zu sächlichen Ausgaben verlangt.

Bei Berichten dieser Art muß sich das Gutachten auch auf die Nothwendigkeit der außerordentlichen Ausgaben, und die Ursache der Etats-Ueberschreitung erstrecken. Bevor aber die Königl. Ober-Rechnungs-Kammer die stattgefundene Etats-Ueberschreitung nicht monirt und die Beibringung einer Genehmigung hierzu ausdrücklich verlangt hat, kann auf Ertheilung derselben bei dem Justiz-Minister niemals angetragen werden.

Berlin, den 20. März 1833.

Der Justiz-Minister
Mühler.

An
das Königliche Ober-Landes-Gericht
zu Breslau.

II. a 219
Breslau den 10. April 1833.

Verordnungen und Bekanntmachungen des Königl. Consistoriums für Schlesien.

Wir haben den nachstehenden Kandidaten der Theologie:

Herrmann Grävell aus Muskau, 24 Jahr alt,

Carl Gottlieb Fritsch aus Dobergast, 28½ Jahr alt,

Digitized by Google

Julius Gustav Feuerstein aus Breslau, 25 Jahr alt,
Ernst Wilhelm Schmidt aus Massel, 23 Jahr alt,
Georg Ernst Heinrich Schmidt aus Salzbrunn, 23½ Jahr alt,
Johann Friedrich Julius Jordan aus Breslau, 22 Jahr alt,
Wilhelm Robert August Redlich aus Zülzendorf, 25 Jahr alt,
Carl Heinrich Albert Röthig aus Metschlau, 24 Jahr alt,
Carl Ernst Laßwitz aus Krinsch, 27 Jahr alt,
Hugo Moritz Theodor Wentzel aus Breslau, 25 Jahr alt,
Carl Siegismund Barus aus Neu-Briese, 24 Jahr alt,

nach bestandener Prüfung die Erlaubniß zu predigen ertheilt.

Auch haben die folgenden Kandidaten nach bestandener Prüfung pro Ministerio

Gustav Wilhelm Mende aus Cawallen bei Trebnitz, 25 Jahr alt,
Johann August Nörgner aus Schweinsdorf bei Neisse, 29 Jahr alt,
Hans Carl Otto Bobertag aus Liegnitz, 26 Jahr alt,

das Zeugniß der Wählbarkeit zu einem geistlichen Amte erhalten, welches hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird.

Breslau den 9. April 1833.

Nachricht.

Die interimistische Verwaltung des Bauwesens in dem dem verstorbenen Bau-Inspector Kahlert zugetheilten Bezirke, ist dem Königl. Baumeister Spalding übertragen worden.

Personalia.

Der Frhr. v. Korff als Reg. Assessor ernannt und in das Regierungs-Collegium, so wie der zum Religions-Lehrer am hiesigen evangelischen Schullehrer-Seminario ernannte Pastor Schärf in dieses Verhältniß, eingeführt.

Der Gutsbesitzer Graf v. Bethusy auf Langenhof, Kreis Oels, als Polizei-Districts-Kommissarius.

In Glatz der Apotheker Ebel, als Rathsherr auf 6 Jahre bestätigt.

Zu Reichenstein zum Bürgermeister der Stadtverordnete und Gasthofpächter Wagner aus Patschkau, und in Mittelwalde der Kaufmann Beschorner, beide als Bürgermeister.

Digitized by Google

Vermächtnisse und verdienstliche Handlungen.

Die verwittwete Frau Gräfin von Stosch, geb. Gräfin von Pückler, hat zum Andenken verstorbener theurer Angehörigen die evangelische Kirche in Michelau, Briegschen Kreises, mit

1) einer Kanzelbekleidung von blauem Sammt,
2) einem dergleichen großen Altartuch, beide mit sehr schöner Silberstickerei versehen,
3) einem kleinen weißen sehr kostbar gearbeiteten Altartuch,
4) einem kleinen Denkmal, mit den Namenszügen der Verstorbenen in Silber gestickt, und
5) einem paar großen Altarleuchtern, nebst einem Kruzifix von Gußeisen, ferner

der Pfarrer Neugebauer die Kirche zu Kunersdorf, Kreis Oels, an die Stelle des im Jahre 1831 geraubten, mit einem schönen und werthvollen vergoldeten Ciborium, und

die Brau- und Brennerei-Besitzerin Wittwe Basch zu Polnischhammer, Kreis Trebnitz, die dortige Kirche mit einer neuen tuchenen Altar- und Kanzelbekleidung nebst 2 Altarkerzen,

beschenkt.

Die verehelichte Bäckermeister Anna Rosina Gerber, geb. Ernst, zu Reichenbach, hat der Ortsarmenkasse ihres Geburtsortes Ernsdorff, städtischen Antheils, ein Capital von 300 Rthlrn. nebst Zinsen von Michaelis 1832 ab, schenkungsweise mit der Bestimmung überwiesen, daß die laufenden Zinsen unter die dortigen Ortsarmen, ohne Unterschied der Confession, jedes Jahr gleichmäßig vertheilt werden sollen.

Die in sehr dürftigen Umständen lebende Gemeinde Jürtsch, Kreis Steinau, hat freiwillig 10 Rtlr. 20 Sgr. zu Anschaffung einer neuen Altardecke zusammengebracht.

Der Seifensiedermeister Kuhnt in Dyhrnfurth hat 4 neue große blechene Büchsen zum Einsammeln der Kirchen-Kollekten-Gelder geschenkt.

Die in Breslau verstorbene Wittwe Kunze geb. Weiß, zum Bau des Elisabetanischen Gymnasii . . . . 500 Rtlr.

Neue Pocken-Ausbrüche.

In der Stadt Wartenberg; zu Strien, Kr. Wohlau; Kuhnern, Kr. Striegau; Schlottau, Gr. Krutschen, Beckern, Kr. Trebnitz; Schwinaren, Kr. Guhrau; Birkkretscham, Kr. Strehlen; Brödelwitz und Kunzendorf, Kr. Steinau.

Digitized by Google

Amts-Blatt
der
Königlichen Regierung zu Breslau.

Stück XIX.

Breslau, den 8. Mai 1833.

Allgemeine Gesetz-Sammlung.

Das 5te Stück der Gesetz-Sammlung enthält:

die Allerhöchsten Kabinets-Ordres, unter

Nr. 1419. vom 3ten März d. J., wonach allen, den Fürstlichen Titel führenden Mitgliedern der in der Instruction vom 30. Mai 1820, § 1, und in dem der Bekanntmachung des Staats-Ministeriums vom 28. April 1832 beigefügten Verzeichnisse unter I. benannten Fürstlichen Familien im ganzen Umfange der Monarchie von den Landes-Behörden und Unterthanen das Prädikat „Durchlaucht" ertheilt werden soll;

= 1420. vom 11ten, betreffend die Stempelpflichtigkeit der Beschleunigungs-Gesuche;

= 1421. vom 17ten, wegen Anstellung der Advokaten und Notarien in Neu-Vorpommern und Zulassung von Referendarien und Auskultatoren bei dem Königlichen Ober-Appellationsgerichte und dem Hofgerichte zu Greifswald; und unter

= 1422. vom 27sten desselben Monats, wegen Anwendung der öffentlichen Aufrufe der Forderungen aus Verwaltungs-Ansprüchen an die Staats-Kassen auf jeden Anspruch an die Domainen-Verwaltung, er mag aus Pacht-Kontrakten oder aus andern Rechts-Verhältnissen entspringen.

Digitized by Google

Bekanntmachung.

An die Stelle des zu seiner anderweiten Bestimmung abgerufenen Königlichen Regierungs-Raths Herrn Tschirner, ist der Vorsitz und die Leitung der Geschäfte der Verwaltungs-Commission für die Irren-Versorgungs-Anstalt zu Plagwitz dem Königlichen Regierungs-Assessor Herrn Dannenberg zu Liegnitz übertragen worden. Sämmtliche Behörden und Alle diejenigen, welche mit gedachter Verwaltungs-Commission zu verhandeln haben, werden daher ersucht und veranlaßt, Ihre diesfälligen Mittheilungen an die genannte Verwaltungs-Commission, jetzt unter Adresse des Herrn Regierungs-Assessor Dannenberg in Liegnitz dahin gelangen lassen zu wollen.

Breslau den 27. April 1833.

Der Königl. Wirkliche Geheime Rath und Ober-Präsident der Provinz Schlesien
(gez.) von Merckel.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königlichen Regierung.

No. 28. Verunreinigung des Branntweins und Vergiftung des Brunnen-Wassers durch Kupfer betreffend.

Das Amtsblatt der K. Reg. zu Merseburg v. 23. März 1833 enthält über den fast allgemein vorkommenden Kupfergehalt des Branntweins folgendes Gutachten der Königl. wissenschaftlichen Deputation für das Medicinalwesen.

Nicht allein der Kartoffelbranntwein, sondern der aus Getreide erscheinen kupferhaltig und dadurch giftig, wenn sie nach gewöhnlicher Art destillirt werden, weil die Maische von beiden freie Essigsäure und Fuselöl enthält, die beide auflösend auf das Kupfer einwirken. Kommt die Maische auf die Lutterblase und der Lutter auf die Weinblase, so lösen beide noch Kupfer auf und färben das Destillat oft blaugrün. Liegt ein solcher Branntwein lange auf Lagerfässern, bevor er genossen wird, so lagert sich am Boden desselben eine grüne schmierige Substanz, eine Art von Kupferseife ab. Das Verzinnen der Helme und Kühlröhren ist von keinem sonderlichen Nutzen. Die Verzinnung löset sich bald ab, weil unter Mitwirkung der Säure und des Oels im Branntwein ein electrochemischer Prozeß erfolgt, welcher die Oxydation und Auflösung von Zinn begünstigt. Das einzige Mittel, um die Verunreinigung des Branntweins durch Kupfer zu vermeiden, wenn aus gewöhnlichen Geräthen destillirt wird, besteht darin, dem Lutter, wenn er auf die Blase kommt, für jedes Quart berechnet, vier Loth Holzasche oder ein Loth Potasche zuzusetzen. Hierdurch wird Säure so wie Oel gebunden und zurückgehalten, und der Branntwein geht klar und kupferfrei über.

Digitized by Google

welches wir, da das daselbst vorgeschlagne Mittel eben so wohlfeil, als ohne Schwierigkeit anzuwenden und durchaus der Gesundheit unschädlich ist, zur allgemeinen Kenntniß bringen und zur Anwendung empfehlen. Breslau den 30. April 1833. I.

Der Preis der Blutegel in den Apotheken des hiesigen Regierungs-Verwaltungs-Bezirks, wird für die Monate Mai bis incl. October d. J. auf 9 Pf. und für die Monate November d. J. bis ultimo April k. J. auf 1 Sgr. 4 Pf. festgesetzt. No. 29. Den Preis der Blutegel betr.

Breslau den 2. Mai 1833. I.

Verordnungen und Bekanntmachungen des Königlichen Ober-Landes-Gerichts.

Von Seiten des unterzeichneten Präsidii wird hiermit bekannt gemacht, daß bei demselben die Liste der zu Warschau am 1. und 2. d. Mts. gezogenen polnischen Pfandbriefe eingegangen ist, und bei dem Deposital-Rendanten Hofrath Eichert eingesehen werden kann. Breslau den 24. April 1833.

Das Präsidium
des Königl. Preuß. Ober-Landes-Gericht von Schlesien.

Zu Eingaben an das Justiz-Ministerium in stempelpflichtigen Parthei-Sachen außerhalb des Laufs eines Prozesses bedarf es des Gesuch-Stempels. No. 30. Die Adhibirung des Gesuchs-Stempels in stempelpflichtigen Parthei-Sachen zu Eingaben an das Justiz-Ministerium außerhalb des Laufs eines Prozesses betreffend.

Auch zu Gesuchen, Beschwerden, Bittschriften und Eingaben von Privat-Personen an das Justiz-Ministerium muß der im Stempel-Tarif vorgeschriebene Gesuchs-Stempel bei Vermeidung der im § 23 des Stempelgesetzes vom 7ten März 1822 angedrohten Nachtheile angewendet werden, insofern solche in stempelpflichtigen Parthei-Sachen eingereicht werden.

Nur solche Beschwerden, die im Lauf eines Prozesses, der dem Werthstempel unterworfen ist, über einzelne Verfügungen des Gerichts bei dem Justiz-Minister angebracht werden, sind nicht stempelpflichtig.

Das Kön. Ober-Landesgericht hat vorstehende Bestimmung durch die Amtsblätter zur Kenntniß des Publikums zu bringen. Berlin den 29. Sept. 1832.

Der Justiz-Minister
Mühler.

An
sämmtliche Königliche Ober-Landes-Gerichte.

Vorstehende Verordnung des Justiz-Ministerii wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht. Breslau, den 22. April 1833.

Digitized by Google

No. 81. Die Einleitung und Ausführung der Bauten und Reparaturen an Königlichen Gerichts-Lokalien betr.

Da die Vorschriften wegen Einleitung und Ausführung der Bauten und Reparaturen an Königlichen Gerichts-Lokalien, insoweit solche den Gerichtsbehörden obliegt, nicht überall gehörig befolgt werden, so sieht sich der Justiz-Minister veranlaßt, den Gerichtsbehörden die Bestimmungen

des Rescripts vom 4. December 1820, Jahrbücher Bd. 16, S. 244.
" " " 7. Mai 1822, Jahrbücher Bd. 19, S. 312.
" " " 18. October 1826, Jahrbücher Bd. 28, S. 315.
" " " 14. Mai 1827, Jahrbücher Bd. 29, S. 212.

in Erinnerung zu bringen und Folgendes anzuordnen.

1) Es kann keiner Untergerichts-Behörde die Befugniß eingeräumt werden, Bauten und Reparaturen an den Gerichts-Lokalien, ohne vorgängige Anfrage und Genehmigung des vorgesetzten Obergerichts vornehmen zu lassen, insofern nicht der Kosten-Betrag, ohne Ueberschreitung des Etats, aus dem Fond ad extraordinaria der Salarienkasse des betreffenden Gerichts, in Gemäßheit des Rescripts vom 4. December 1820 entnommen werden kann.

Jede Ueberschreitung dieser Befugniß ist nach Bewandniß der Umstände mit einer Ordnungsstrafe zu rügen.

2) Alle Anträge auf Genehmigung von Bauten und Reparaturen, welche in einem Jahre zur Ausführung gebracht werden sollen, müssen bei dem Justiz-Minister in der letzten Hälfte des vorhergehenden Jahres angebracht werden, wenn sie berücksichtigt werden sollen. Die Genehmigung zur Ausführung in dem laufenden Jahre wird nur dann ertheilt werden, wenn Gefahr im Verzuge obwaltet; doch ist in dergleichen Fällen jedesmal anzuzeigen, warum der Bau nicht früher in Antrag gebracht worden ist.

Berlin, den 21. März 1833.

Der Justiz-Minister.
(gez.) Mühler.

An
das Königliche Ober-Landes-Gericht
I. 294. zu Breslau.

Vorstehende Verordnung wird sämmtlichen Königlichen Untergerichten des hiesigen Departements zur Nachachtung hierdurch bekannt gemacht.

Breslau, den 25. April 1833.

Digitized by Google

Im 79sten Heft der von Kamptzschen Jahrbücher sind folgende das gerichtliche Kostenwesen betreffende Ministerial-Verordnungen enthalten, welche den Untergerichten des Departements zur Beachtung hiermit bekannt gemacht werden: No. 82. Das gerichtliche Kostenwesen betreffend.

A. Kosten der Gerichte.

1) Für Agnitions- und Purifikations-Resolutionen können die Sätze der allgemeinen Gebühren-Taxe nur einmal zum Ansatz gebracht, nicht von jeder Parthei gefordert werden, und für die Publikation solcher Resolutionen finden Publikationsgebühren nach den niedrigsten Sätzen statt, wenn eine wirkliche Publikation erfolgt ist.

Die entgegenstehenden Rescripte vom 31. October 1825, und vom 7. Mai 1821 sind hierdurch abgeändert.

(Rescript vom 28. September 1832.)

2) Wenn Beamte, welche sich nach § 12, der Verordnung vom 28. Juni 1825, zu Dienstreisen der ordinairen Post bedienen sollen, auf Routen reisen, auf welchen keine Fahrpost-Verbindungen bestehn, und aus diesem Grunde oder auch wegen der ihnen zu der Dienstreise bestimmten Frist von der bestehenden Fahrpost keinen Gebrauch machen können, so darf ihnen ohne weitere Nachweisung, in welcher Art sie ihr Fortkommen bewirkt haben, 15 Silbergroschen für die Meile als Reisekosten vergütigt werden.

(Rescript vom 17. Juli 1832.)

B. Gebühren der Justiz-Kommissarien.

3) Den Justiz-Kommissarien sind in ihrer Qualität als Nachlaß-Kuratoren die Gebühren nach Analogie des II. Abschnitts der allgemeinen Gebühren-Taxe zu bewilligen, wenn sie für ihre Geschäfte kein bestimmtes Honorar erhalten.

(Rescript vom 31. August 1832.)

4) Für die Ausfüllung der Vollmacht finden in keiner Kolonne Schreibgebühren statt. (Rescript vom 30. August 1832.)

5) Justiz-Kommissarien können an Bothenlohn nur die wirklich stattgehabten baaren Auslagen, keine Bestellungs-Gebühren fordern, jedoch mit Ausnahme der nach besonderen Bestimmungen zulässigen Insinuations-Gebühren in Konkurs- und Liquidations-Prozessen.

Für Behändigungsscheine dürfen sie keine Kopialien liquidiren.

(Rescript vom 31. Juli 1832.)

Digitized by Google

6) Justiz-Kommissarien, welche in erster Instanz einen Prozeß bei einem Untergerichte geführt und auch in zweiter Instanz bei dem an einem andern Orte befindlichen Obergerichte auf dessen Zulassung ihre Parthei vertreten haben, können die Reisekosten zu den in appellatorio abgehaltenen Instruktions-Terminen zwar von ihren Mandanten, nicht aber vom Gegentheil ersetzt verlangen.

(Rescript vom 28. August 1832.)

7) In Subhastations-Prozessen ist den Justiz-Kommissarien gestattet, Informations-Gebühren zu liqnidiren: sie richten sich nach der Taxe des Grundstückes für die Vertreter des Extrahenten und der Licitanten, rücksichtlich der Bevollmächtigten der Hypothekengläubiger aber nach dem Betrage ihrer Forderung. Die Zahlung liegt den Machtgebern ob.

(Rescript vom 30. August 1832.)

Breslau, den 23. April 1833.

No. 33. Die Aufnahme von Akten der freiwilligen Gerichtsbarkeit durch Justitiarien betr.

Die Herren Patrimonial-Richter unsers Departements werden mit Bezugnahme auf die gesetzlichen Vorschriften

Allg. Ger. Ord. Thl. 2, Tit. 2, § 10.
Allg. Land-Recht Thl. 1, Tit. 12, § 73.
= = = = 2, = 17, = 60.
Rescript vom 29. Juni 1803,
= = 5. April 1806,

aufgefordert bei Vermeidung gesetzlicher Ahndung außerhalb ihrem Gerichts-Sprengel, in ihren darinn nicht gelegenen Wohnungen, oder sonst wo Handlungen der freiwilligen Gerichtsbarkeit vorzunehmen und zu beglaubigen. Nur in Ansehung ihrer eignen Jurisdictions-Einsassen findet eine Ausnahme statt; es hat aber das Königl. Justiz-Ministerium durch das Rescript vom 23. Juli 1832, v. Kamptz Jahrb., Heft 79, S. 183—186 entschieden, daß auch in solchen Ausnahme-Fällen Justitiarien zur Aufnahme der Handlungen freiwilliger Gerichtsbarkeit am Orte ihres Wohnsitzes nur dann berechtigt sind, wenn die Interessenten des einzelnen Actus Einsassen ein und derselben Gerichtsbarkeit sind; so daß diese Befugniß der Justitiarien ausscheidet, sobald Gerichts-Einsassen mehrerer, wenn auch von einem und demselben Richter verwalteten, Gerichtsbarkeiten bei einer und derselben Handlung concurriren.

Breslau, den 23. April 1833.

Digitized by Google

Wenn gleich die Vorschrift, daß bei dem im Wege der Execution zu verhängenden Personal-Arrest der Extrahent die Alimente vorschießen muß, sich nur bei der Gattung von Executionen, welche auf Zahlung einer Geldsumme gerichtet sind, Prozeß-Ordnung Tit. 24, § 143, und des Anhanges § 175 vorfindet, so leidet es doch keinen Zweifel, daß dieselben wegen Gleichheit des Grundes, und weil es sonst ganz an gesetzlichen Vorschriften dafür fehlen würde, auch bei dem in andern Fällen als Executions-Mittel im Civil-Prozesse auf Antrag der Gegenparthei zu verhängenden Personal-Arreste Anwendung finden muß. Namentlich muß dies in dem Falle des § 51, a. a. O. (§ 29, Nr. 4, § 31, Tit. 22, so wie des § 54 und 146 am Schlusse) stattfinden, indem in allen solchen Fällen, wo blos das Privat-Interesse des Extrahenten zur Sprache kommt, eine Pflicht des Inhabers der Gerichtsbarkeit zur Aufbringung der Kosten mit nichts begründet ist. No. 84. Den von Extrahenten eines im Wege der Execution beantragten Personal-Arrests zu leistenden Alimenten-Vorschuß betr.

Berlin, den 6. Juli 1833.

Der Justiz-Minister.

An (gez.) Mühler.

das Königliche Ober-Landes-Gericht

B. 4384. zu Cöslin.

Vorstehende Bestimmung, welche bei Gelegenheit einer Beschwerde gegeben worden, wird zur Beachtung hiermit bekannt gemacht.

Breslau, den 20. April 1833.

In Folge höherer Bestimmung sollen künftig die auf abgehaltene Stempel-Revisionen nachzubringenden Stempel nicht mehr von den gerichtlichen Stempel-Vertheilern sondern unmittelbar von der Steuer-Behörde bezogen werden. No. 85. Die in Folge abgehaltenen Stempel-Revisionen nachzubringenden Stempel betreffend.

Dies wird sämmtlichen Gerichtsbehörden des Departements auf Mittheilung des Geheimen Ober-Finanzraths und Provinzial-Steuer-Direktors von Bigeleben zur Nachachtung hiermit bekannt gemacht.

Breslau, den 23. April 1833.

Digitized by Google

Patentirungen.

Dem Metall-Weber und Papierformen-Fabrikanten Andreas Kufferath zu Mariaweiler, im Regierungs-Bezirk Aachen, ist unter dem 7. März 1833 ein Patent:

auf sein für neu und eigenthümlich anerkanntes und durch eine Beschreibung nebst Modell verdeutlichtes Verfahren, Papier-Formen mit Wasser-Zeichen zu versehen,

für den Zeitraum von Acht hintereinander folgenden Jahren, vom Ausfertigungs-Tage an gerechnet, und im ganzen Umfange des Preußischen Staats gültig, ertheilt worden.

Dem Seiler-Meister Georg Heckel zu St. Johann-Saarbrücken ist unter dem 7. März d. J.

auf den bei der Fertigung flacher oder platter Seile benutzten, durch Zeichnung, Modell und Beschreibung näher nachgewiesenen sogenannten unsichtbaren Doppelstich,

ein vom Tage der Ausfertigung Zehn hinter einander folgende Jahre gültiges Patent für den ganzen Umfang des Preußischen Staats ertheilt worden.

Personalia.

Der Rittmeister a. D. Dr. Hufeland auf Marxdorff ist zum Landrath des Schweidnitzer Kreises Allerhöchst ernannt worden.

Der Königl. Kreis-Physikus Dr. Rau zu Trachenberg ist in gleicher Eigenschaft nach Waldenburg versetzt worden.

Der Königl. Förster Donath zu Schubersee, Forst Reviers Bobiele, ist mit Pension in den Ruhestand versetzt, und der Lieutenant Zucker zu seinem Nachfolger, mit dem Titel als Hegemeister, ernannt worden.

Zu Festenberg zum Bürgermeister der Auscultator Wentzel; die unbesoldeten Rathmänner Mantel und Glöckner als solche anderweitig, und zugleich neu bestätigt der Seilermeister Karasch.

Vermächtnisse.

Die verwittwete Häusler Seewald, zu Nieder-Bögendorf, Kr. Schweidnitz, der Armen-Casse und der evangelischen Schule daselbst, jeder Anstalt 10 Rtlr. 20 Rtlr.

Neue Pocken-Ausbrüche.

Zu Kohlhö, Kreis Strehlen.

Digitized by Google

Amts-Blatt

der

Königlichen Regierung zu Breslau.

Stück XX.

Breslau, den 15. Mai 1833.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königlichen Regierung.

Nachstehende Allerhöchste Kabinets-Ordre: **No. 30.** Betreffend den Denunzianten-Antheil von Geldstrafen wegen Chaussee-Polizei-Vergehen.

Ich genehmige nach Ihrem Antrage vom 8ten d. M. daß auch den Zoll- und Steuer-Beamten, welche den Thäter von Chaussee-Polizeivergehen entdecken und zur Bestrafung anzeigen, gleich den übrigen in Meiner Ordre vom 31sten August v. J. erwähnten Individuen die Hälfte der erkannten und eingezogenen Geldstrafen als Denunzianten-Antheil zugebilliget werde.

Berlin den 28. Februar 1833.

Friedrich Wilhelm.

An
die Staatsminister von Schuckmann und Maassen.

wird hiermit zur allgemeinen Kenntniß gebracht.

Breslau, den 6. Mai 1833. I.

Es wird im Verfolg des wegen der Prüfung als Feldmesser unterm 20sten Octbr. 1831 durch das Amtsblatt bekannt gemachten Publikandums den dabei Betheiligten nachstehendes Rescript Sr. Excellenz des Herrn Ministers des Innern von Schuckmann hierdurch zur Kenntniß gebracht. **No. 31.** Wegen Zulassung der Kataster-Gehülfen zum Feldmesser-Examen.

Breslau den 4. Mai 1833. I.

Digitized by Google

Durch Verfügung vom 8. März 1824 an die Königl. Ober-Bau-Deputation und den Königl. Ober-Präsidenten Freiherrn von Vincke zu Münster, als General-Director des Katasters, hat das Ministerium genehmigt, daß diejenigen Kataster-Gehülfen, welche nachweisen können, daß sie bereits vor Ostern 1823 als solche angestellt gewesen, zum Feldmesser-Examen zugelassen werden können, ohne sich über ihre Schulstudien ausweisen zu müssen; mit der Beschränkung jedoch, daß wenn sie später das architectonische Examen ablegen wollen, sie nichts-desto-weniger das Zeugniß beizubringen haben, daß sie die Kenntnisse besitzen, welche zur Entlassung als reif aus der zweiten Klasse eines Gymnasiums erforderlich sind.

Diese Bestimmung finde ich mich bewogen, ihrem ganzen Inhalte nach, auf alle Kataster-Gehülfen auszudehnen, welche vor dem 8. Septbr. 1831 bei einer der Kataster-Commissionen der Rhein-Provinz und Westphalens beschäftigt gewesen sind, und darüber so wie über ihr Wohlverhalten ein Zeugniß der resp. Kataster-Commission beibringen.

Die Königl. Regierung hat diese Verfügung als zusätzliche Vorschrift zu den ihr unter dem 8. Septbr. 1831 über die Prüfung der Feldmesser bekannt gemachten zu betrachten, und demgemäß zu verfahren.

Uebrigens wird zum Ueberflusse dabei bemerkt, daß die hiernach zur Prüfung ausnahmsweise zugelassenen Feldmesser dadurch keinen Anspruch auf die Zulassung zur architectonischen Prüfung erhalten.

Berlin den 22. April 1833.

Der Minister des Innern für Handels- und Gewerbe-Angelegenheiten
von Schuckmann.

An
die Königl. Regierung
14956 zu Breslau.

Es ist gestattet worden, mit den drei jährlichen Krammärkten Roß- und Viehmärkte in Zobten zu verbinden. Es werden solche nun auch schon bei den, in Zobten abzuhaltenden diesjährigen Krammärkten statt haben und immer am dritten Tage des Jahrmarkts abgehalten werden; welches hiermit zur allgemeinen Kenntniß gebracht wird.

Breslau, den 4. Mai 1833. I.

Digitized by Google

Belobungen.

Es hatte bisher auf dem Communications-Wege von Waldenburg nach Friedland eine Durchfahrt durch den Steinau-Fluß statt gefunden, weshalb bei hohem Wasser und Frost die dortige Passage sehr beschwert war.

Hier ist im verwichenen Jahre eine neue hölzerne Brücke von 44 Fuß lang, 26 Fuß breit, erbauet worden, wozu der Herr Graf v. Hochberg auf Fürstenstein das benöthigte Bauholz geschenkt, und durch besondere Bemühungen des Distrikts-Scholzen Ismer in Schmidtsdorf die baaren Bau-Kosten von 313 Rtl. 27. Sgr. durch freiwillige Beiträge eingesammelt sind.

Diese verdienstliche Handlung wird hierdurch zur Belobung und Nachahmung zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Breslau, den 9. Mai 1833.

Durch die schleunige und verständige Hülfe, welche der Knecht Deger zu Johannaberg und der Chirurgus 1ster Classe Patzer zu Schreibendorf, Münsterbergschen Kreises, einem erhängt Gefundenen geleistet haben, ist derselbe wieder zum Leben gebracht worden.

Breslau, den 2. Mai 1833. I.

Nachdem des Königs Majestät auf ein Immediat-Gesuch der evangelischen Gemeine zu Waldbrod, Regierungs-Bezirks Cöln, aus Allerhöchsteigner Bewegung Sich bewogen gefunden, zum Neubau der alten verfallenen, keiner Reparatur mehr fähigen Kirche, dieser bei ihrer Armuth zu Aufbringung der erforderlichen Mittel hiezu außer Stande sich befindenden Gemeinde, eine allgemeine Collecte in den evangelischen Kirchen und Gemeinden der ganzen Monarchie zu bewilligen geruht haben; so werden in Folge Erlasses des Königlichen wirklichen Geheimen-Raths und Ober-Präsidenten Herrn von Merckel Excellenz vom 30. v. Mts. die Königlichen Landräthlichen Aemter und die Herren Superintendenten so wie der Magistrat hiesiger Haupt- und Residenzstadt hierdurch angewiesen, wegen Einsammlung dieser evangelischen Kirchen- und Haus-Collecte in unsrem Regierungs-Departement das Erforderliche dergestalt zu veranlassen, daß die eingehenden Gaben der Mildthätigkeit binnen 8 Wochen an die Königliche Instituten-Haupt-Kasse hierselbst, an welche solche einzusenden sind, abgeführt werden können. Uebrigens wird wegen Einsendung dieser Gelder auf die in

Digitized by Google

unsrem Amtsblatt pro 1832, Stück XXXIX, No. 92 erlassene Verordnung vom 16. Septbr. 1832 Bezug genommen und auf die Befolgung der darin enthaltenen Vorschriften verwiesen.

Breslau, den 3. Mai 1833. II.

Nachdem höhern Orts zum Wiederaufbau des abgebrannten evangelischen Bet- und Schulhauses in dem Colonie-Dorfe Grunewald Amts Zehdenick Behufs Unterstützung der bedürftigen Gemeinde, welche mit einem Kostenaufwande von 5000 Rtlr. ein neues Schulhaus zu erbauen beabsichtiget, eine evangelische Kirchen-Collecte in der Provinz Schlesien und neben derselben auch eine Haus-Collecte für diesen Zweck bewilliget worden; so werden in Folge Erlasses des Königlichen wirklichen Geheimen Raths und Ober-Präsidenten der Provinz Herrn von Merckel Excellenz vom 22. d. Mts. die Königlichen Landräthlichen Aemter und die Herren Superintendenten, so wie der Magistrat hiesiger Haupt- und Residenz-Stadt hierdurch angewiesen, wegen Einsammlung dieser Collecte in den evangelischen Kirchen und bei den evangelischen Einwohnern unsers Departements das Erforderliche dergestalt zu veranlassen, daß die eingehenden Gaben der Mildthätigkeit binnen 8 Wochen an die Königliche Instituten-Haupt-Kasse hierselbst, an welche solche einzusenden sind, abgeführt werden können. Uebrigens wird zugleich wegen Einsendung dieser Gelder auf die in unserem Amtsblatt pro 1832, Stück XXXIX, No. 92 erlassene Verordnung vom 16. September 1832 Bezug genommen und auf die Beachtung der darin enthaltenen Vorschrift verwiesen.

Breslau, den 25. April 1833. II.

Verordnungen und Bekanntmachungen des Königlichen Ober-Landes-Gerichts.

No. 36. Die Requisition ausländischer Behörden bei Vernehmung der Zeugen und dergl.

Das Kaiserl. Oesterreichische Landes-Gubernium zu Prag hat uns angezeigt, daß zuweilen Oesterreichische Unterthanen von Preuß. Gerichts-Behörden zur Vernehmung in diesseitigen Rechts-Angelegenheiten vorgeladen worden sind.

Dieß ist unzulässig, vielmehr muß die Abhörung durch Requisition der betreffenden ausländischen Behörden erfolgen, und dabei, wenn von Zeugen-Vernehmung die Rede ist, die Vorschrift §. 223, Titel 10, Theil 1 Gerichts-Ordnung befolgt wer-

Digitized by Google

den. Sollte aber Confrontation erforderlich sein, so sind die jenseitigen Behörden um Behändigung der Vorladung und Genehmigung der Gestellung zu requiriren.

Hiernach haben sich sämmtliche Gerichts-Behörden des Departements zu achten.

Breslau, den 30. April 1833.

Die General-Direction des landschaftlichen Kredit-Vereins

benachrichtigt die Inhaber von Pfandbriefen, daß sie in Folge der durch den Artikel 143 des Reichstagsgesetzes, betreffend den landschaftlichen Kredit-Verein, in folgenden Worten ausgesprochenen Verpflichtung:

„vor Ablauf der ersten siebenjährigen Periode, von der Errichtung des Vereins ab, wird die General-Direction die Coupons für die folgenden sieben Jahre ausfertigen und den Vorzeigern von Pfandbriefen bei Berichtigung der vierzehnten Rate gegen Quittung zustellen;"

während des im Monat Juni d. J. stattfindenden Zahlungstermines vom 15. Juli ab mit der Verabfolgung von Coupons für die folgenden sieben Jahre an die Vorzeiger von Pfandbriefen den Anfang machen, und dieselben demnächst den sich meldenden Inhabern unausgesetzt verabreichen wird.

Die Vorzeiger von Pfandbriefen empfangen die Coupons entweder:

1) unmittelbar von der General-Direction des landschaftlichen Kredit-Vereins, oder

2) durch Vermittelung der in den Wojewodschaften errichteten Special-Directionen, falls irgend ein Inhaber von Pfandbriefen dies verlangen sollte.

Vom 15. Juli c. incl. ab, steht es Inhabern von Pfandbriefen frei, welche die Coupons für die folgenden sieben Jahre von der General-Direction unmittelbar in Empfang zu nehmen wünschen, sich bei derselben täglich von 9 bis 12 Uhr, mit Ausnahme des Sonnabends, Sonntags und der Feiertage, unter Einreichung einer Erklärung, worin die Farbe, der Buchstabe und die laufende Nummer der Pfandbriefe anzugeben sind, zu melden, worauf in 5 Tagen, vom dem Tage der Einreichung einer solchen Erklärung ab (gedruckte Schemata zu diesen Erklärungen werden auf Verlangen in den Büreaus der landschaftlichen Behörden verabfolgt) der Inhaber der General-Direction seine Pfandbriefe produciren muß, welche er, mit dem betreffenden Stempel versehen, im Laufe desselben Tages mit dem neuen Zinsbogen gegen Quittung zurückerhält.

Digitized by Google

Der Sonnabend, Sonntag und die Feiertage kommen in die gedachte fünftägige Frist nicht in Anrechnung.

Wünscht dagegen Jemand den neuen Zinsbogen durch Vermittelung der Special-Direction zu erhalten, so steht es ihm frei vom 10. Juli c. incl. ab, sich bei derselben unter Einreichung der vorgedachten Erklärung zu melden, wobei jedoch die Pfandbriefe in die Kasse der Special-Direction niederzulegen sind, und wird darüber ein Attest aus dem Schnurbuche verabfolgt.

Da die Special-Direction die ihr eingereichten Pfandbriefe Behufs der Verifikation und Beifügung der Zinsbogen an die General-Direction zu befördern hat, so können dieselben auch dann erst den Interessenten zurückgegeben werden, wenn sie von der erfolgten Zurücksendung Kenntniß erhalten. Bei der Rücknahme solcher Pfandbriefe und der neuen Coupons, ist der Empfänger verpflichtet, das ihm bei der Uebergabe der ersten verabfolgte Attest zurückzustellen und über den Zinsbogen auf der Erklärung zu quittiren.

Schließlich warnt die General-Direction die Inhaber von Pfandbriefen, daß falls unter den Behufs der Empfangnahme des neuen Zinsbogens zu producirenden Pfandbriefen sich solche befinden sollten, welche während der stattgefundenen Verloosung bereits herausgekommen oder anderweit in Anspruch genommen, auch worüber in Folge des Artikels 124 des Reichstagsgesetzes, betreffend den landschaftlichen Kredit-Verein, die Ausfertigung von Duplikaten nachgesucht worden ist, die Inhaber ähnlicher Pfandbriefe keine neue Zinsbogen erhalten, sondern im erstern Falle wird ihnen der Pfandbrief zurückgegeben, um den Kapitalsbetrag desselben auf geeignetem Wege zu realisiren: im letztern Falle dagegen wird der Pfandbrief zurückbehalten und dem Vorzeiger in Folge des Artikels 128 des Reichstagsgesetzes das vorschriftsmäßige Attest zugestellt.

Warschau, den 5. März 1833.

Der Staatsrath und Präsident (gez.) J. Morawski. — Der Greffier der General-Direction (gez.) Drewnowski.

Die Untergerichte des Departements werden in Folge des Justiz-Ministerial-Rescripts vom 16. April c. auf vorstehende Bekanntmachung hierdurch aufmerksam gemacht.

Breslau, den 6. Mai 1833.

*

* Auf vorstehende, auch an uns zur Publikation gelangte Bekanntmachung werden die von uns ressortirenden Behörden, so wie das dabei betheiligte Publikum, ebenfalls aufmerksam gemacht.

Breslau, den 11. März 1833.

Königliche Regierung.

Digitized by Google

Personal-Veränderungen

im Breslauschen Ober-Landes-Gerichts-Departement pro April 1833.

Es sind:

Die Rechts-Candidaten Meyer, Groß und Lewy als Auskultatoren beim hiesigen Stadt-Gericht angestellt.

Die Auskultatoren Treutler II., Trespe und Sabarth zu Referendarien befördert.

Der Referendarius Kristen, zum Assessor beim hiesigen Ober-Landes-Gericht, der Justiz-Kommissarius Dietrichs zum Justiz-Kommissions-Rath, der Justiz-Kommissarius Hahn zugleich zum Notarius im hiesigen Departement, der Criminal-Richter Schulze in Schweidnitz zum Criminal-Rath, sowie der Stadtrichter Grützmacher in Zobten und der Kanzlei-Director Schubert beim hiesigen Stadt-Gericht zu Justiz-Räthen ernannt.

Der Ober-Landes-Gerichts-Assessor Kuh von Ratibor und der Referendarius Kolewe von Posen, beide anhero zurück, sowie der Referendarius Deyske von Naumburg, desgleichen die Auskultatoren Raspe von Glogau und Weigelt, von Wallenberg, Haberling, von Damnitz, von Wentzky, Stephani, Paul, Gerhard und Mens vom hiesigen Stadt-Gericht an das Ober-Landes-Gericht versetzt.

Der Hülfsarbeiter Hagemann als Registratur-Assistent beim Land- und Stadt-Gericht in Schweidnitz, und der Gefreite Harbig als Gefangenwärter beim Inquisitoriat in Glatz, an die Stelle des pensionirten Niscera angestellt.

Der Ober-Landes-Gerichts-Assessor Schaubert mit Beilegung des Charakters als Justiz-Rath, sowie der Referendarius Krüger mit Beibehaltung seines Charakters,

desgleichen die Referendarien Berger und Reinecke, und die Auscultatoren von Colomb und Schur auf ihr Ansuchen entlassen, und

der Stadtrichter Grose in Freiburg mit Pension in Ruhestand versetzt worden.

Digitized by Google

Verzeichniß

der vorgefallenen Veränderungen des Richter-Personals bei den Patrimonial-Gerichten im Breslauschen Ober-Landes-Gerichts-Bezirk pro April 1833.

No.	Name des Gutes.	Kreis.	Name des abgegangenen Richters.	Namen des wieder angestellten Richters.
1	Kauffung Antheil Niemitz.	Schönau.	Just. Günther.	Just. Fliegel in Hirschberg.
2	Mersine.	Wohlau.	Stadtrichter Schmid.	Stadt-Richler Steiner in Winzig.
3	Schönwaldau.	Schönau.	Just. Günther.	Kreis-Justiz-Rath von Rönne in Hirschberg.
4	Wonnwitz.	Nimptsch.	Just. Grögor.	Just. Groß in Frankenstein.

Personalia.

Der Rittergutsbesitzer Rother auf Schönau, Habelschwerdter Kreises, als Polizei-Distrikts-Commissarius.

Der unbesoldete Rathmann Otto in Habelschwerdt auf anderweitige 6 Jahre bestätigt.

Der bisherige Schullehrer Werner zu Roßdorff, Falkenberger Kreises, nach Polnisch-Steine, Ohlauer Kreises,

desgleichen der Schullehrer Reinsch in Sponsberg in gleicher Eigenschaft nach Striese, Trebnitzer Kreises versetzt.

Der Seminarist Höschen zum Adjuvanten bei der Schule zu Diesdorff.

Digitized by Google

Vermächtnisse.

Von der zu Briesnitz, Frankensteiner Kreises verstorbenen Gärtner-Auszüglerin Wagner geb. Gruner der evangelischen Kirche zu Silberberg . . . 10 Rtlr.

Von der zu Habelschwerdt verstorbenen Theresia Weidlich der dasigen Armenkasse . . . . 11 —

Die Frau von Schickfuß hat als Patronin zur nothwendigsten Bedachung der Kirche und Schule in Kuras . . . . 20 —

derselben Kirche hat der Schiffs-Baumeister Haase eine vollständige gestickte Altar-Bekleidung, eine dergleichen Kanzel-Bekleidung und ein gesticktes weißes Altar-Tuch geschenkt.

Neue Pocken-Ausbrüche.

In der Stadt Winzig; in Lorenzberg, Strehlenschen Kr.; Dammer und Pangau, Kreis Oels; Groß Perschnitz, Schmiegrode und Petockaschitz, Kreis Militsch.

Digitized by Google

Getreide- und Fourage-Preis-Tabelle

im Breslauischen Regierungs-Departement für den Monat April 1833.

Namen der Städte.	Weitzen der Scheffel						Roggen der Scheffel						Gerste der Scheffel						Hafer der Scheffel						Heu der Centner			Stroh das Schock		
	gute Sorte			geringe Sorte			gute Sorte			geringe Sorte			gute Sorte			geringe Sorte			gute Sorte			geringe Sorte								
	rtl.	sgr.	pf.	rtl.	sgr.	pf.	rtl.	sgr.	pf.	rtl.	sgr.	pf.	rtl.	sgr.	pf.	rtl.	sgr.	pf.	rtl.	sgr.	pf.	rtl.	sgr.	pf.	rtl.	sgr.	pf.	rtl.	sgr.	pf.
Breslau . .	1	9	11	1	1	10	—	28	5	—	25	2	—	22	8	—	20	6	—	17	6	—	15	11	—	21	—	4	—	—
Brieg . . .	1	5	10	1	1	6	—	29	6	—	26	2	—	22	—	—	19	—	—	16	8	—	14	6	—	19	—	2	20	—
Frankenstein	1	11	7	1	6	9	1	—	—	—	25	6	—	20	1	—	16	—	—	15	3	—	12	9	—	16	—	3	10	—
Glatz . . .	1	14	6	1	4	—	1	1	—	—	25	—	—	21	3	—	16	—	—	14	3	—	11	3	—	16	—	3	25	—
Guhrau . .	1	8	2	1	3	8	—	24	2	—	21	4	—	22	6	—	20	4	—	14	2	—	12	4	—	13	6	2	17	6
Habelschwerdt	1	11	4	1	4	8	—	29	10	—	25	4	—	19	10	—	16	1	—	14	8	—	11	—	—	20	—	3	25	—
Herrnstadt .	1	9	—	1	7	—	—	27	—	—	25	—	—	24	—	—	22	—	—	15	—	—	13	—	—	15	—	2	20	—
Münsterberg	1	10	—	1	6	—	—	29	—	—	25	—	—	20	—	—	17	—	—	15	—	—	13	—	—	13	—	2	12	—
Namslau .	1	5	8	1	3	8	—	25	6	—	23	6	—	22	4	—	20	4	—	18	—	—	16	—	—	18	—	3	22	6
Neumarkt .	1	7	—	1	4	—	1	2	—	—	26	—	—	24	—	—	20	—	—	15	—	—	13	—	—	18	—	4	—	—
Nimptsch .	1	15	—	1	7	—	1	4	—	—	27	—	—	23	—	—	18	—	—	18	—	—	14	—	—	16	—	4	—	—
Oels	1	13	3	1	9	—	—	26	6	—	24	—	—	25	5	—	23	—	—	17	11	—	14	6	—	14	6	2	25	—
Ohlau . . .	1	10	4	1	9	6	—	29	2	—	28	—	—	20	8	—	19	10	—	16	2	—	15	6	—	20	—	2	22	6
Prausnitz .	1	8	6	1	4	9	—	27	3	—	24	9	—	22	6	—	20	6	—	17	6	—	15	3	—	20	—	2	15	—
Reichenbach	1	8	2	1	2	2	1	1	10	—	25	10	—	22	5	—	18	5	—	17	—	—	13	—	—	18	—	5	—	—
Reichenstein	1	14	—	1	8	—	1	—	6	—	24	6	—	20	—	—	16	—	—	15	—	—	12	—	—	14	—	2	—	—
Schweidnitz	1	13	6	1	6	9	1	2	9	—	27	6	—	22	9	—	18	—	—	16	6	—	12	3	—	17	6	3	15	—
Steinau . .	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Strehlen .	1	8	—	1	1	—	—	28	2	—	25	—	—	22	2	—	18	8	—	17	6	—	14	2	—	—	—	—	—	—
Striegau .	1	5	3	—	29	3	1	—	—	—	25	—	—	21	3	—	17	3	—	16	—	—	14	—	—	24	—	3	15	—
Wohlau . .	1	12	—	1	8	—	1	1	—	—	28	—	—	25	—	—	23	—	—	17	—	—	15	—	—	20	—	3	15	—
im Durchschnitt	1	10	7	1	5	—	—	29	5	—	25	5	—	22	2	—	19	—	—	16	2	—	13	7	—	17	7	3	8	11
Mittel-Preis	1 Rtlr. 7 sgr. 10 pf.						— Rtlr. 27 sgr. 5 pf.						— Rtlr. 20 sgr. 7 pf.						— Rtlr. 14 sgr. 11 pf.											

Breslau, den 7. Mai 1833.

Königliche Preußische Regierung. Abtheilung des Innern.

Amts-Blatt
der
Königlichen Regierung zu Breslau.

Stück XXI.

Breslau, den 22. Mai 1833.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königlichen Regierung.

No. 32. Betreffend die Entlassung der Schiedsmänner in den Städten.

Da der § 36 der Instruction vom 26. September 1832 (Seite 34 des diesjährigen Amtsblatts) nur das Verfahren vorschreibt, welches bei Entlassung der Schiedsmänner auf dem Lande wegen begangener Pflichtwidrigkeiten beobachtet werden soll; so wird höherer Anweisung gemäß hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß der schon gedachte § 36 auch auf die Schiedsmänner in den Städten Anwendung finden soll.

Breslau den 14. Mai 1833. I.

Belobung.

Am 22. April d. J. gerieth der Bauer-Guths-Besitzer Sturm mit Pferden und Wagen in der Nähe von Ohlau in den ausgetretenen stark angeschwollenen Ohlau-Fluß. Der Trompeter aus der dritten Eskadron, vierten Husaren-Regiments, Gottlob Zedler und der Tischlermeister Hoffmann aus Ohlau stürzten sich, durch die herbeieilende Menge aufmerksam gemacht, die eigene Lebens-Gefahr nicht achtend, in den Fluß; ersterer rettete zuvörderst schwimmend den &c. Sturm, sodann auch mit Hülfe des Hoffmann die beiden Pferde.

Diese menschenfreundliche edelmüthige That wird hiermit als Anerkennung des Verdienstes zur allgemeinen Kenntniß gebracht.

Breslau, den 10. Mai 1833. I.

Digitized by Google

Nachdem des Königs Majestät der evangelischen Gemeinde zu Klüppelberg im Regierungs-Bezirk Cöln, zur Aufbringung der Baukosten ihrer vor längerer Zeit abgebrannten Kirche, welche in Claswipper neu aufgebaut werden soll, eine evangelische Kirchen- und Haus-Collecte in allen Provinzen der Monarchie allergnädigst zu bewilligen geruht haben, da die kleine Gemeinde, welche gegenwärtig gar kein Lokal zu ihren gottesdienstlichen Versammlungen besitzt und auf weiten und beschwerlichen Wegen in andern Kirchen Befriedigung ihres religiösen Bedürfnisses suchen muß, aus eigenen Mitteln die Kirche nicht wieder aufzubauen vermag; so werden in Folge Erlasses des Königlichen wirklichen Geheimen Raths und Ober-Präsidenten der Provinz Schlesien Herrn von Merckel Excellenz vom 5. d. M. die Königlichen Landräthlichen Aemter und die Herren Superintendenten unsres Regierungs-Bezirks so wie der Magistrat hiesiger Haupt- und Residenzstadt hierdurch angewiesen, wegen Einsammlung dieser Collecte in den evangelischen Kirchen und bei den evangelischen Einwohnern das Erforderliche dergestalt zu veranlassen, daß die eingehenden milden Gaben sämmtlich binnen 8 Wochen an die Königliche Instituten-Haupt-Kasse hieselbst, an welche solche einzusenden sind, abgeführt werden können. Die Einsendung dieser Gelder ist übrigens nach Anordnung unsrer im Amtsblatt pro 1832, Stück XXXIX, No. 92 erlassenen Verfügung vom 16. September 1832 zu bewirken.

Breslau, den 8. Mai 1833. II.

Verordnungen und Bekanntmachungen des Königlichen Ober-Landes-Gerichts.

No. 37. Wegen der von den Beamten zu leistenden Caution.

Nach einem Rescripte des Herrn Justiz-Ministers vom 1. April c. sollen Beamte, welchen Geld-Verwaltungen als Nebenamt übertragen sind, nur dann von der Cautions-Leistung frei seyn, wenn sie für ein solches Nebenamt keine besondere Remuneration erhalten. Erhalten sie aber eine Vergütigung dafür, so ist der doppelte Betrag als Caution einzuzahlen.

Doch findet letzteres auf solche Beamten der Regel nach nicht Anwendung, welche Ausgabe-Fonds z. B. zu Büreau-Bedürfnissen, Schreibmaterialien u. s. w. gegen den Genuß einer Tantieme von den Ersparnissen verwalten, auch nicht auf Kanzlei-Diener, welche beiläufig Geldbriefe besorgen.

Dagegen müssen neu anzustellende Stempel-Receptoren Caution erlegen.

Hiernach haben sich sämmtliche Königliche Gerichts-Behörden zu achten.

Breslau, den 30. April 1833.

Digitized by Google

Ressort-Verhältnisse der einzelnen Abtheilungen des Ober-Landes-Gerichts zu Breslau.

Vom 1. Juni d. J. ab werden auf Grund höherer Anordnung folgende Ressort-Verhältnisse der verschiedenen Abtheilungen des unterzeichneten Ober-Landes-Gerichts eintreten:

I. Der Criminal-Senat bearbeitet die Memorialien-Vorträge in den Criminal- und fiscalischen Untersuchungs-Sachen des Ober-Landes-Gerichts-Bezirks, in so weit dieselben nicht verfassungsmäßig den Unter-Gerichten überwiesen sind. Ihm sind die Inquisitoriate und Unter-Gerichte in Bezug auf Criminal- und fiscalische Untersuchungen, so wie Injurien-Sachen untergeordnet.

Er erkennt

1. in erster Instanz
   - a. in den bei der Civil-Deputation verhandelten Sachen; (confr. unten)
   - b. in den zu seinem Ressort gehörigen Criminal- und fiscalischen Sachen; und
   - c. bestätigt die Erkenntnisse der Unter-Gerichte in Criminal-Sachen in den dazu geeigneten Fällen,
2. in zweiter Instanz
   - A. in allen Injurien- und fiscalischen Untersuchungs-Sachen, worin ein Unter-Gericht seines Bezirks erkannt hat,
   - B. in allen Criminal-Sachen, in denen ein Unter-Gericht desselben Bezirks gesprochen hat, ohne daß es
     - a. einer Bestätigung des Criminal-Senats, oder
     - b. einer Special-Inquisition bedurfte.

In allen Injurien- und fiscalischen Untersuchungs-Sachen, worin der Criminal-Senat zu erkennen hat, wird Er sich der Benennung:

Senat für Straf-Sachen des Königl. Ober-Landes-Gerichts

bedienen.

II. Die Civil-Deputation für Bagatell- und schleunige Sachen wird einen besondern Theil des Criminal-Senats bilden.

Vor dieselben gehören alle Processe gegen Eximirte des Ober-Landesgerichtlichen Bezirks, worin es auf ein schleuniges Verfahren ankommt, namentlich:

1. Bagatell-Sachen bis 50 Rtlr. einschließlich
2. Wechsel- und Executiv-

Digitized by Google

3. Arrest-
4. Merkantil-
5. Possessorien-
6. Gesinde-
7. Injurien-
8. Alimenten- und
9. Pacht- und Mieths-Exmissions-Sachen.

Die Verfügungen dieser Abtheilung werden unter der Bezeichnung:

Civil-Deputation des Königl. Ober-Landes-Gerichts

erlassen.

Der Vortrag der Spruchsachen erfolgt im Criminal-Senat, und die Vollziehung der Ausfertigungen der Erkenntnisse für die Partheien geschiehet durch den Präsidenten des Criminal-Senats oder dessen Stellvertreter.

Beschwerden über Verfügungen der Civil-Deputation werden im Criminal-Senate vorgetragen und von diesem erledigt. Dem Präsidenten des Letzteren steht die unmittelbare Aufsicht über die Civil-Deputation zu.

Sobald eine Sache durch Vergleich oder Erkenntniß beendigt und die diesfälligen Ausfertigungen und Publikationen erfolgt sind, gebührt dem ersten Senate die weitere Behandlung der Sache in den folgenden Instanzen und stehen diesem die exekutivischen Verfügungen in denselben zu.

III. Die Stellung und der Geschäfts-Kreis des Ersten Senats und des Zweiten Senats erhalten durch vorstehende Bestimmungen die Beschränkung, daß
   a. von dem zweiten Senate die unter I. 2 bezeichneten Straffachen in Abfassung der Erkenntnisse zweiter Instanz auf den Criminal-Senat, resp. den Senat für Straffachen, übergegangen sind, und
   b. aus dem in ausschließlicher Bearbeitung sämmtlicher Civil-Concurs-Liquidations- und Subhastations-Prozeß-Sachen bestehenden Ressort des Ersten Senats, diejenigen Civil-Prozesse ausscheiden, welche nach II der Civil-Deputation überwiesen sind.

Indem von diesen Anordnungen die Untergerichte und das Publikum in Kenntniß gesetzt werden, wird zugleich die Bekanntmachung vom 15. Mai 1832, dahin wiederholt und modificirt, daß alle Schreiben, Vorstellungen und Berichte

1. in General-Angelegenheiten an das Ober-Landes-Gericht ohne Bezeichnung einer Abtheilung desselben

Digitized by Google

2. in Aufsichts-, Beschwerde-, Nachlaß- und Hypotheken-Sachen an den zweiten Senat,
3. in Vormundschafts-Angelegenheiten an das Pupillen-Collegium,
4. in Civil-, Concurs-, Liquidations- und Subhastations-Prozeß-Sachen an den Ersten Senat und resp. in den oben unter II bestimmten Angelegenheiten an die Civil-Deputation,
5. in Criminal- und fiskalischen Untersuchungs- und in Straf-Sachen an den Criminal-Senat resp. an den Senat für Straf-Sachen

zu richten und zu adressiren sind.

Breslau, den 17. Mai 1833.

Bekanntmachung.

Bei den veränderten Verhältnissen der allgemeinen Wittwen-Verpflegungs-Anstalt tritt oft der Fall ein, daß die Königl. Kassen und die Kommissarien, welche in den Provinzen die Einnahmen und Ausgaben der Anstalt besorgen, die zur Bezahlung der fälligen Wittwen-Pensionen nöthige Summe nicht in Gold, sondern großentheils nur in Silbergeld vorräthig haben. Die Umwechselung mit dem normalmäßigen Agio von 13⅓ proCent kann aber, sofern die Wittwen nicht selbst die Zahlung in Silbergeld mit diesem Agio-Satze annehmen wollen, nur bei der General-Wittwen-Kasse in Berlin, und zwar erst dann geschehen, wenn die Berechnungen der Provinzial-Kassen und Kommissarien, mit den Quittungen der Wittwen belegt, hier eingegangen und richtig befunden sind. Es müssen daher diejenigen Wittwen, welche die ihnen angebotene Zahlung in Silbergeld mit 4 Sgr. Agio auf den Thaler nicht annehmen wollen, entweder ihre Pensionen hier in Berlin auf der General-Wittwen-Kasse, es sey persönlich oder durch einen Mandatarius, gegen Abgabe der vorschriftsmäßigen Quittungen erheben, oder die Quittungen vorläufig ohne Bezahlung den Provinzial-Kassen und resp. den Kommissarien anvertrauen und so lange warten, bis darauf von hieraus die nöthigen Gold-Zuschüsse remittirt seyn werden, welches erst gegen den Schluß der Monate April und October geschehen kann. Indem die unterzeichnete General-Direction dieses den betreffenden Wittwen hierdurch bekannt macht, bringt sie ihnen zugleich in Erinnerung, daß dieselben kein Recht haben, die Zahlung der Pensionen an einem andern Orte, als hier auf der General-Wittwen-Kasse, zu verlangen, daß die Besorgung dieser Zahlungen durch Königl. Kassen und bestellte Kommissarien lediglich als eine Gunst für die Wittwen

Digitized by Google

zu betrachten ist, und daß die General-Wittwen-Kasse sich mit unmittelbaren Uebersendungen von Pensionen an die Wittwen durch die Post nicht befassen kann und wird.

Berlin, den 26. April 1833.

General-Direction der Königl. Preuß. allgemeinen Wittwen-Verpflegungs-Anstalt.

v. Bredow. Graf v. d. Schulenburg.

Personalia.

Dem Herrn Fürsten v. Hatzfeld auf Trachenberg Fürstl. Gnaden sind die Geschäfte eines Polizei-Distrikts-Commissarii im Militscher Kr. übertragen worden.

Der Superintendent des Strehlenschen Kirchen-Kreises, Pastor Seeliger, als Superintendent der Oelsschen Dioces ernannt.

Als unbesoldete Rathmänner anderweitig auf 6 Jahre bestätigt: Holabeck in Münsterberg, Thater in Herrnstadt; neu gewählt und bestätigt als solcher in Münsterberg der Kaufmann Fanta.

Vermächtnisse.

Von der hieselbst verstorbenen verwittwet gewesenen Zahn geb. Wilkhausen dem reformirten Armen-Hospital und der Armen-Verpflegung hieselbst, jeder Anstalt 10 Rtlr. . . . . 20 Rtlr.

Der zu Peterswaldau, Reichenbachschen Kreises, verstorbene Pastor primarius Seybold, der dortigen evangelischen Schul-Casse . . . 80 Rtlr.

Die verwittwete Pastor Bohrmann zu Herrmannsdorf hat der evangelischen Kirche zu Oldendorf, Strehlenschen Kreises, einen silbernen Kelch nebst Patene geschenkt.

Neue Pocken-Ausbrüche.

In Raake, Nieder-Mühlatschütz und Rollmühle, Kreis Oels; Ober-Schreibendorf, Kr. Strehlen; Heidewilxen, Kr. Trebnitz; Heidau, Kr. Striegau; Tschilesen, Kr. Wohlau.

Digitized by Google

Amts-Blatt
der
Königlichen Regierung zu Breslau.

Stück XXII.

Breslau, den 29. Mai 1833.

Bekanntmachung
in Betreff des Wanderns der Gewerbs-Gehülfen.

Da ungeachtet der durch die Allerhöchste Kabinets-Ordre vom 1. August 1831 erfolgten allgemeinen Aufhebung der bisher in einigen Landestheilen noch bestandenen Zwangspflicht zünftiger Handwerksgesellen, vor Erlangung des Meisterrechts eine bestimmte Zeit auf der Wanderschaft zuzubringen, und der gegen die Mißbräuche, zu welchen das Wandern Veranlassung giebt, wiederholentlich erlassenen Verordnungen, noch immer eine große Anzahl von wandernden Handwerksgesellen zwecklos im Lande herumschweift, die Gewerksgenossen und das ganze Publikum belästigt und die öffentliche Sicherheit gefährdet, so sind zur Beseitigung dieses Uebelstandes nachstehende Bestimmungen für nöthig erachtet:

1. Wanderpässe, d. h., Pässe, in welchen weder ein bestimmtes Reiseziel, noch ein andrer Reisezweck, als der, Arbeit zu suchen, angegeben ist, oder Wanderbücher, wo solche überhaupt hergebracht sind, dürfen nur solchen Inländern ertheilt werden, welche
   a) eine Kunst oder ein Handwerk betreiben, bei welchem das Wandern allgemein üblich, und Behufs der Vervollkommnung darin angemessen ist;
   b) völlig unbescholten und körperlich gesund sind, welches letztere, sofern es irgend zweifelhaft ist, durch ein ärztliches Attest dargethan werden muß;

Digitized by Google

c) das dreißigste Lebensjahr noch nicht überschritten, auch nicht schon vorher Fünf Jahre mit oder ohne Unterbrechung auf der Wanderschaft zugebracht haben;

d) außer den erforderlichen Kleidungsstücken nebst Wäsche ein baares Reisegeld von mindestens Fünf Thalern beim Antritt der Wanderschaft besitzen.

Personen, bei welchen nicht alle diese Erfordernisse vereinigt sind, können auch, wenn sonst kein Bedenken obwaltet, nur gewöhnliche Reisepässe erhalten, bei deren Ausstellung übrigens die bestehenden Vorschriften, namentlich auch hinsichtlich der Reisemittel sorgfältig zu beobachten sind.

In den Wanderpässen und Wanderbüchern ist die Dauer ihrer Gültigkeit, welchen einen Zeitraum von fünf Jahren nicht überschreiten darf, auszudrücken.

2. Ausländischen Handwerksgesellen ist der Eintritt in die diesseitigen Staaten und die Fortsetzung ihrer Wanderschaft innerhalb derselben, nur dann zu gestatten, wenn sie mit einem von einer kompetenten Behörde ihrer Heimath ausgestellten Wanderbuche oder Wanderpasse versehen sind, nach Ausweis desselben in den letzten acht Wochen wenigstens vier Wochen gearbeitet haben, auch alle vorstehend unter Nro. 1, a, b, c und d vorgeschriebenen Eigenschaften besitzen, welche ein Inländer zur Erlangung eines Wanderpasses bedarf, und sich darüber gegen die erste zur Ertheilung von Pässen befugte diesseitige Behörde an der Gränze, welche das Erforderliche in dem Wanderbuche oder Passe zu bemerken hat, vollständig ausweisen.

3. Kann ein ausländischer übrigens gehörig legitimirter Handwerksgesell durch unverdächtige schriftliche Beweismittel darthun, daß er von einem das betreffende Gewerbe selbstständig betreibenden Inländer ausdrücklich verschrieben worden, so ist er zuzulassen, wenn er nur körperlich gesund ist, und die erforderlichen Reisemittel besitzt, um nach dem pflichtmäßigen Ermessen der Grenzbehörde ohne Unterstützung an den Bestimmungsort gelangen zu können; doch ist das Wanderbuch oder der Paß alsdann auch nur nach dem Ort seiner Bestimmung zu visiren und sofern die sonstigen Bedingungen nicht vorhanden, die weitere Fortsetzung der Wanderschaft im diesseitigen Staate nicht zu gestatten.

4. Der Wandernde, welcher nach obigen Bestimmungen hinlänglich legitimirt ist, kann zwar die Orte, in welchen er Arbeit suchen will, beliebig selbst wählen, er

Digitized by Google

ist indeß verbunden, der Behörde, welche das Wanderbuch oder den Wanderpaß ausstellt, oder bei dem Eintritt vom Auslande her, oder auch nach Publikation dieser Verordnung, im Inlande zuerst visirt, den nächsten Bestimmungsort, von welchem es bekannt sein muß, daß daselbst das betreffende Gewerbe betrieben werde, anzugeben, damit sowohl der Bestimmungsort, als auch, wenn dieser über eine Tagereise entfernt ist, die Route und die wahrscheinliche Zahl der Tagereisen dahin in dem Wanderbuche oder Passe bemerkt werden.

5. Gleichmäßig muß er bei weiterer Fortsetzung der Wanderschaft der Polizeibehörde des ersten und jedes folgenden Bestimmungsortes, den nächstfolgenden namhaft machen, und diese hat bei der jedenfalls nöthigen Visirung den von ihm angegebenen anderweiten Bestimmungsort, so wie die Route und die wahrscheinliche Zahl der Tagereisen zu vermerken.

6. Von der selbstgewählten Route, welche hiernach aus dem Wanderbuche oder Passe stets hervorgehen muß, darf der Wandernde nicht abweichen. Will er den gewählten Bestimmungsort verändern, oder eine andere Route einschlagen, so muß er einer zur Ausstellung von Pässen befugten Polizei-Behörde auf dem zuerst gewählten Wege davon Anzeige machen, damit selbige den Paß unter Angabe der Route und der wahrscheinlichen Reisezeit nach dem neuen Bestimmungs-Orte visire.

Auch muß der Wandernde, wenn er etwa auf dem Wege Arbeit findet oder erkrankt — in welchem Falle die Fortsetzung der Wanderschaft vor erfolgter Genesung gar nicht zu gestatten ist — oder sonst durch besondere Umstände abgehalten wird, die Reise nach dem Bestimmungsorte in der angegebenen Zeit zurückzulegen, sich bei den betreffenden Orts-Polizei-Behörden melden, damit diese das Wanderbuch oder den Paß visiren, und die Veranlassung, wie die Dauer des Aufenthalts bescheinigen.

7. Wenn der Wandernde im Bestimmungsorte keine Arbeit findet, oder dergleichen nicht annehmen will, so darf er daselbst nicht über die von der Polizei-Behörde festzusetzende Zeit verweilen, deren Dauer alsdann in seinem Passe oder Wanderbuche zu bemerken ist. Findet er Arbeit, so ist, wenn er demnächst die Wanderschaft fortsetzt, bei Visirung des Passes zugleich zu bemerken, wie lange und bei wem er gearbeitet und wie er sich betragen habe.

8. In folgenden Fällen ist die Fortsetzung der Wanderschaft nicht zu gestatten, sondern der Wandernde, nach vorgängiger summarischer Erörterung, mittelst be-

Digitized by Google

schränkten Passes und vorgeschriebener Reise-Route, wenn er ein Ausländer ist, über die Grenze, sonst aber an den Ort der Ausstellung des Wanderpasses — wohin auch der dem Wandernden abzunehmende Paß zu senden ist — zurückzuweisen:

a. wenn er von der aus dem Wanderbuche oder Paß hervorgehenden Route abgewichen, auf dem Wege oder am Bestimmungsorte über die vorgeschriebene Zeit verweilt hat, und den dadurch begründeten Verdacht eines zwecklosen Umhertreibens nicht zu widerlegen vermag;

b. wenn er, außer dem Fall einer unverschuldeten Krankheit, acht Wochen lang ohne Arbeit gewesen ist, mag die Arbeitslosigkeit übrigens verschuldet oder unverschuldet gewesen sein;

c. wenn er seine Gewerbsgenossen oder andere Personen um eine Unterstützung angesprochen hat, ohne Rücksicht darauf, ob eine sonstige Bestrafung statt findet, oder nicht;

d. wenn er sich eines Verbrechens schuldig gemacht hat, in welchem Fall es sich jedoch von selbst versteht, daß er deswegen zuvörderst zur Untersuchung und Bestrafung zu ziehen ist.

9. Handwerksgesellen, die keine zureichende Legitimations-Dokumente bei sich führen, ist das Wandern gar nicht zu gestatten. Wenn sie indeß behaupten, selbige verloren zu haben, und solches glaubhaft nachweisen, so sind sie mit einem beschränkten Passe und vorgeschriebener Reise-Route nach dem Orte zu versehen, wo das Wanderbuch oder der frühere Paß zuletzt visirt worden, und dort kann ihnen, wenn sie daselbst gearbeitet haben, und sich übrigens vollständig zu legitimiren vermögen, ein neuer Wanderpaß statt des verlornen ertheilt werden. In demselben ist aber der Verlust und die Beschaffenheit des frühern Legitimations-Documents zu erwähnen; auch das letztere durch das Amtsblatt, und wo ein Kreisblatt erscheint, auch durch dieses für ungültig zu erklären, und die inländische Behörde, welche dasselbe ausgestellt, davon zu benachrichtigen. Ist der Fall aber, nach vorstehender Vorschrift zur Ausstellung eines neuen Wanderpasses nicht geeignet, so sind dergl. Handwerksgesellen resp. über die Gränze oder an den Ort der Ausstellung des verlornen Wanderpasses zurückzuweisen.

10. Handwerksgesellen, die mit beschränkter Reise-Route zurückgewiesen werden, dürfen zwar mit Genehmigung der Ortspolizei-Behörde in den auf ihrem Wege bele-

Digitized by Google

genen Orten in Arbeit treten, sonst aber von der Route nicht abweichen, widrigenfalls sie nach den allgemeinen Bestimmungen zu verhaften und nach dem Ort der Ausstellung des früher besessenen Wanderpasses, sonst aber nach der Heimath, sofern diese durch Korrespondenz mit den betreffenden Behörden festgestellt worden, auf den Transport zu geben sind.

11. Handwerksgesellen, welche ein Mal an den Ort der Ausstellung des Wanderpasses zurückgewiesen worden, darf erst nach Ablauf von mindestens sechs Monaten ein neuer Wanderpaß unter den ad 1 gedachten Bedingungen ertheilt werden; muß ein solcher Handwerksgesell alsdann wiederum aus irgend einem Grunde zurückgewiesen werden, so ist ihm ein neuer Wanderpaß gänzlich zu versagen und auch ein gewöhnlicher Reisepaß nur mit besonderer Vorsicht unter strenger Beobachtung der allgemeinen Vorschriften, namentlich auch hinsichtlich der Reisemittel zu bewilligen.

12. Bei dem Antritt der Wanderschaft oder dem Eintritt in das Land ist jeder Handwerksgesell mit vorstehenden Bestimmungen durch Einhändigung eines Abdrucks, welcher dem Wanderpaß oder Wanderbuch, wenn er nicht schon damit verbunden, anzuheften und anzusiegeln ist, bekannt zu machen.

13. Sämmtliche Polizei-Behörden haben sich nach vorstehenden Bestimmungen bei Vermeidung nachdrücklicher Ordnungsstrafen, so wie des Ersatzes der Transport-Kosten für den Fall, daß der Inhaber eines zur Ungebühr ausgestellten oder visirten Wanderbuchs oder Passes auf den Transport gegeben werden muß, auf das Genaueste zu achten, auch die Gast- und Herbergswirthe, Gewerksmeister ꝛc. auf dieselben aufmerksam zu machen und mit näherer Anweisung über ihre Mitwirkung zur Erreichung des Zwecks zu versehen.

Berlin den 24. April 1833.

Der Minister des Innern und der Polizei.
(gez.) von Brenn.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königlichen Regierung.

Die von der damit beauftragten Special-Kommission für das Jahr 1833 ausgearbeitete und von dem unterzeichneten Ministerium genehmigte Arznei-Taxe, tritt mit dem 1. Juni c. in Wirksamkeit. Es haben sich daher von dem genannten Termine ab, die Apotheker des Königl. Preuß. Staats, bei Vermeidung

No. 92. Wegen Emanirung der Arznei-Taxe pro 1833.

Digitized by Google

der im Medicinal-Edicte vom 27. September 1725 festgesetzten Strafe von 25 Thalern, nach dieser Arznei-Taxe überall genau zu richten, die dabei betheiligten Behörden aber über deren Befolgung mit pflichtmäßiger Strenge zu wachen.

Berlin, den 1. April 1833.

Ministerium der Geistlichen-, Unterrichts- und Medicinal-Angelegenheiten.

(gez.) von Altenstein.

Vorstehendes Publikandum wird von der unterzeichneten Königl. Regierung mit dem Bemerken hierdurch bekannt gemacht: daß Exemplare der neuen Taxe hier in Breslau bei dem Regierungs-Sportul-Rendanten Biller und zu Berlin bei dem Buchhändler Plahn und in allen Buchhandlungen der Monarchie für 10 Sgr. das Exemplar zu haben sind.

Breslau, den 16. Mai 1833. I.

No. 34. Wegen der bei Wasser-Fahrzeugen zur Abends- und Nachtzeit aufzuhängenden Laterne.

Es ist bereits der Fall vorgekommen, daß durch einen, einem kleinen Wasser-Fahrzeuge seitwärts aufsegelnden Oderkahn, jenes in den Grund gedrückt worden ist, und mehrere Menschen dabei das Leben verloren haben. Zur Verhütung ähnlichen Unglücks wird hiermit verordnet: daß jedes auf der Oder und deren Arme, Abends oder Nachts segelnde Fahrzeug bei Vermeidung einer Strafe von 1 bis 5 Rtlr. oder eventualiter 1 bis 8tägigem Gefängniß, für den, der den Kahn führt und auf demselben zu gebieten hat, eine erhellte Laterne am Mast oder Kaffe führen soll.

Breslau den 21. Mai 1833. I.

Es ist beschlossen worden, den auf den 24. November d. J. angesetzten Jahrmarkt zu Köben, als einen Sonntag treffend, an welchem das Todtenfest gehalten wird, vom 24. November auf den 25. November d. J. zu verlegen, und wird solches hierdurch allgemein bekannt gemacht.

Breslau, den 21. Mai 1833. I.

Da die definitive Besetzung der erledigten Stelle eines Badearztes in Landeck noch nicht hat erfolgen können; so ist der Königl. Kreis-Physikus, Medizinalrath Dr. Ernst

Digitized by Google

in Reichenbach beauftragt worden, für die Dauer der diesjährigen Kurzeit die Geschäfte eines Badearztes daselbst zu besorgen.

Breslau, den 16. Mai 1833. I.

Gnadenbezeigung.

Der evangelische Schullehrer Pfeiffer zu Groß-Bresa, Kreis Neumarkt, ist aus Anlaß seines 50jährigen Amts-Jubiläi mit dem allgemeinen Ehrenzeichen begnadigt, und die Insignien desselben sind ihm unter Bezeigung der Theilnahme der Behörde, am Tage der Jubelfeier auf angemessene Weise behändigt worden.

Verordnungen und Bekanntmachungen des Königlichen Ober-Landes-Gerichts.

No. 38. Betreffend den Uebergang der Jurisdiction verschiedener zeither zum Bezirk des Königl. Ober-Landes-Gerichts zu Ratibor gehörigen Dorfschaften an das Königl. Ober-Landes-Gericht zu Breslau.

Es wird hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß in Folge des Rescripts Sr. Excellenz des Herrn Ministers Mühler vom 24. April 1833 (II. a. 738) folgende Dominien:

1. Ober- und Nieder-Plottnitz } Frankensteiner Kreises,
2. Gallenau }
3. Brackſteine }
4. Hertwigswalde }
5. Ober- und Nieder-Pomsdorf } Münsterberger Kreises,
6. Liebenau }
7. Neuhaus und Wehrdorf }

welche bisher ihr Real-Forum bei dem Königl. Fürstenthums-Gerichte zu Neisse und Hinsichts der Ober-Aufsicht bei dem Königl. Ober-Landes-Gericht von Oberschlesien gehabt haben, mit dem 1. Juli c. an das unterzeichnete Ober-Landes-Gericht mit der Maaßgabe übergehen, daß die Verwaltung der Patrimonial-Gerichte Gallenau und Liebenau wie bisher bei dem Königl. Land- und Stadt-Gericht zu Ottmachau geführt wird. Breslau den 16. Mai 1833.

Digitized by Google

Patentirung.

Dem Kaufmann Friedrich Accum in Berlin ist ein Patent
auf eine Radschmiere, so wie sie als neu und eigenthümlich zu erachten, gültig Fünf nach einander folgende Jahre, vom 6. Mai 1833, dem Ausfertigungs-Tage, an gerechnet, und im ganzen Umfange des Preußischen Staats,

ertheilt worden.

Personalia.

Der Rathsherr und Kämmerer Mützel zu Brieg auf anderweitige 12 Jahre bestätigt.

Der Kandidat des Predigt-Amts Müller zu Alzenau zum Pastor in Groß-Saul, Guhrauer Kreises.

Der Kandidat der Mathematik Fischer als Vermessungs-Conducteur.

Vermächtnisse und verdienstliche Handlungen.

Von den Kaufmann Heynschen Eheleuten zu Brieg aus einem wechselseitigen Testament der dortigen Armen-Kasse und dem Zunft-Kranken-Institut, jeder Anstalt 10 Rtlr. . . . . 20 Rtlr.

Die Handelsfrau Goldbach zu Dyhrnfurth hat der dortigen evangelischen Kirche ein neues mousselines mit künstlich gestickten Franzen besetztes Altartuch geschenkt.

Neue Pocken-Ausbrüche.

Zu Petersdorf, Kreis Habelschwerdt; Kraschen, Kr. Oels; Qualwitz und Jacobsdorf, Kr. Wohlau; Tscheschkowitz, Kr. Guhrau; Beckern, Kr. Trebnitz.

Digitized by Google

Amts-Blatt

der

Königlichen Regierung zu Breslau.

Stück XXIII.

Breslau, den 5. Juni 1833.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königlichen Regierung.

Aufforderung

zur Einsendung der Nachweisungen der Veränderungen bei dem Beamten-Personale Behufs der neuen Herausgabe eines Hof- und Staats-Handbuchs.

Da die Herausgabe eines neuen Hof- und Staats-Handbuches zeither behindert worden, und sich in Jahresfrist Veränderungen bei dem Beamten-Personale ereignet haben dürften, so werden sämmtliche Königl. Landräthliche Aemter unseres Departements hiermit aufgefordert, alle Veränderungen, welche bei dem im Kreise mit Einschluß der Städte befindlichen Beamten-Personals unsers Ressorts, namentlich:

> bei den Herren Landräthen selbst, bei den Kreis-Sekretairen, den Steuer-Einnehmern, den Kreis-Physikern, den Kreis-Wundärzten, den Kreis-Thierärzten, den approbirten Aerzten rc., und den Magistrats-Dirigenten

sich in Jahresfrist ereignet haben, ganz bestimmt binnen 8 Tagen anzuzeigen, oder falls sich keine dergleichen Veränderungen ereignet haben sollten, solches in obiger Frist einzuberichten.



Eine gleichmäßige Anzeige binnen gleicher Frist haben auch die Königl. Domainen-Aemter, die Königlichen Rent-Aemter, die Königl. Forst-Inspektionen, die Flöß-Administrationen, ingleichen das Königl. Polizei-Präsidium hierselbst wegen ihrer Beamten einzureichen. Zugleich wird die Angabe der Wohnorte der Beamten erwartet. Künftig sind solche Nachrichten ungefordert mit dem ersten Januar und 1. Juli, mithin jedes Jahr zweimal an uns einzureichen.

Breslau, den 26. Mai 1833.

Die Zubauung des im vorigen Jahre durchbrochenen Wehres im Oderstrome bei Polnisch-Steine oberhalb Ohlau, soll nach Verlauf des diesjährigen Sommerwassers erfolgen.

Zu diesem Behufe ist es nöthig, die Schifffahrt in der letzten Hälfte des bevorstehenden Monats Juli auf zwei Wochen zu sperren, während welches Zeitraums auch durch die Schiffsschleuse zu Brieg keine stromabgehenden Schiffe gelassen werden können.

Breslau, den 24. Mai 1833. I.

Des Königs Majestät haben allergnädigst geruht zu gestatten, daß zum Bau eines Bade-Hospital-Gebäudes für Juden zu Töplitz bei den größeren jüdischen Gemeinden hiesiger Provinz collectirt werden darf.

Indem wir dieses zur allgemeinen Kenntniß bringen, überlassen wir es den Bekennern des mosaischen Glaubens die hierin nachgegebene Sammlung unter sich durch Mitglieder ihrer Gemeinden zu veranstalten, und den Ertrag unmittelbar an die Vorsteher des jüdischen Badehospitals zu Töplitz gelangen zu lassen.

Breslau, den 1. Juni 1833. I.

Belobung.

Der Distrikts-Polizei-Commissarius Herr Lieutenant Seeliger zu Neudorf hat schon früher bei mehreren Gelegenheiten und namentlich neuerdings bei der zu

Digitized by Google

Groß-Graben stattgehabten Feuersbrunst eine so ausdauernde, erfolgreiche und aufopfernde Thätigkeit und vorsorgliche Unterstützung ausgeübt, daß er sich die große Erkenntlichkeit der Verunglückten versichert hat.

Der Königl. Regierung gereicht es zur Freude, ein so verdienstvolles Benehmen mit gebührendem Lobe anzuerkennen.

Breslau den 25. Mai 1833. I.

Verordnungen und Bekanntmachungen des Königlichen Ober-Landes-Gerichts und Criminal-Senats.

No. 89. Die Auslegung und Anwendung der unter Nr. 5, Abschnitt I. der Allgemeinen Gebühren-Taxe für Justiz-Kommissarien gegebenen Bestimmung betreffend.

Des Königs Majestät hat Allerhöchst bestimmt,

a. daß den Justiz-Kommissarien auch für die ohne ihre eigne Schuld versäumten Termine im Laufe der Instruction, zu welchen sie vergeblich erschienen, eine besondere Schadloshaltung auf Kosten desjenigen, der das Versäumniß verschuldet habe, in Anwendung der Bestimmung Nr. 2, §. 23, Tit. 23, der Prozeß-Ordnung zuzubilligen sei, daß jedoch dabei

b. der festsetzende Richter dahin sehen solle, daß die von dem Sachwalter der andern Parthei verschuldete Frustrirung nicht dieser Parthei zur Last bleibe, sondern in solchem Falle die Kosten des versäumten Termins von der Liquidation des Sachwalters abgezogen werde.

Da dem Justiz-Minister die weiteren Verfügungen in Gemäßheit dieser Allerhöchsten Bestimmung überlassen worden sind, so wird zur Befolgung derselben Nachstehendes festgesetzt:

1. Im Allgemeinen bleibt es bei der Regel:

daß der Justiz-Kommissar ausserdem für Abwartung der Instruction zu bewilligenden Honorar, für frustrirte Termine im Laufe einer Instanz keine besondern Gebühren, weder von seinem Mandanten, noch von der Gegenparthei verlangen kann.

2. Ausnahmen von dieser Regel treten nur dann ein, wenn

a. die Frustrirung eines Termins nicht ihm selbst, sondern einer Parthei, oder dem Sachwalter des Gegners zur Last fällt, und wenn zugleich

Digitized by Google

b. in einem dieser Fälle der betheiligte Justiz-Kommissar bei Vorlegung der Akten zum Spruch die Gebühren für die frustrirten Termine nach Nr. 5, Abschnitt I. der allgemeinen Gebühren-Taxe, unter Einreichung seiner Manual-Akten besonders liquidirt, zugleich darauf anträgt, den Betrag seiner Gebühren, nach Maßgabe der Bestimmungen unter Nr. 2, § 23, Tit. 23, der Prozeß-Ordnung derjenigen Parthei, welche das Versäumniß entweder selbst, oder durch ihren Sachwalter verschuldet hat, im Erkenntniß besonders zur Last zu legen, und der erkennende Richter darauf Rücksicht genommen hat.

Hat der Justiz-Kommissar diese Anträge vor Abfassung des Erkenntnisses unterlassen, so kann später darauf keine Rücksicht genommen werden, eben so wenig, wenn er seine Manual-Akten nicht eingereicht hat.

3. Bei jedem dergleichen Antrage müssen die Manual-Akten des gegnerischen Sachwalters von dem Gericht br. m. erfordert, und dem erkennenden Richter zur Prüfung vorgelegt werden.

4. Dieser hat nicht nur im Allgemeinen die Bestimmungen des § 23, Tit. 23, der Prozeß-Ordnung bei Abfassung aller Erkenntnisse genau zu beachten, sondern auch insbesondere dann, wenn von einem Justiz-Kommissarj in den Fällen unter Nr. 2, besondere Anträge gemacht worden sind, deren Zulässigkeit an sich, so wie die Schuld der Partheien oder deren Sachwalter, nach den Gerichts- und Manual-Akten sorgfältig zu erwägen, und hiernach im Erkenntniß wegen Tragung der Kosten, sowohl in der Hauptsache, als bei den Nebenpunkten die nöthigen Bestimmungen zu treffen.

5. Findet sich dabei, daß nicht die andere Parthei, sondern deren Sachwalter die Frustrirung verschuldet habe, so ist zwar der Parthei die Tragung dieser Nebenkosten im Erkenntniß zur Last zu legen, zugleich aber ist darauf zu sehen, daß der Betrag dieser Kosten von der Gebühren-Liquidation des schuldigen Justiz-Kommissar abgezogen, und dadurch dessen Machtgeber wieder entschädigt wird.

Liegt die Gebühren-Liquidation des schuldigen Justiz-Kommissar dem erkennenden Richter noch nicht vor, so muß deren Einreichung bei Abfassung des Erkenntnisses in

Digitized by Google

der Neben-Verfügung veranlaßt, und dabei die Schuld des Justiz-Kommissars ausgesprochen werden.

Berlin, den 10. April 1833.

Der Justiz-Minister
Mühler.

Vorstehendes Rescript des Herrn Justiz-Ministers wird sämmtlichen Gerichts-Behörden und Justiz-Kommissarien des Departements zur Kenntnißnahme und Befolgung hierdurch bekannt gemacht.

Breslau, den 14. Mai 1833.

Königl. Preuß. Ober-Landes-Gericht von Schlesien.

No. 40. Die Vorschriften bei Absendung herrenloser Massen an die Justiz-Officianten-Wittwenkasse.

Die Untergerichte unsers Departements werden wiederholt auf die genaue und sorgfältige Beobachtung des in dem Publikando vom 11. August 1831 (Amtsblatt pro 1831, Stück XXXIV, S. 260—261) bekannt gemachten Ministerial-Rescripts vom 4. Juli 1831 enthaltend die Vorschriften bei Absendung der herrenlosen Massen an die Justiz-Officianten-Wittwen-Casse aufmerksam gemacht, und zu dessen Befolgung nochmals besonders angewiesen.

Breslau, den 14. Mai 1833.

Königlich Preußisches Ober-Landes-Gericht von Schlesien.

No. 41. In Betreff der bei den Criminal-Akten auf den Aktendeckel zu verzeichnenden Gegenstände.

Die Untergerichte und Inquisitoriate unseres Departements werden hiermit unter wiederholter Hinweisung auf die General-Verfügung vom 11. Juli 1831 angewiesen:

1) die Verhaftung mit Angabe des Tages, seit welchem dieselbe noch stattfindet,

2) den Werth des Gestohlenen mit Angabe des Folii, wo solcher zuletzt ermittelt worden,

Digitized by Google

3) die Spezifikation der Vor- und Hülfs-Akten auf dem Aktendeckel genau und zuverläßig anzugeben.

Breslau, den 20. Mai 1833.

Der Criminal-Senat
des Königl. Preuß. Ober-Landes-Gericht von Schlesien.

Vermächtnisse.

Die in Breslau verstorbene Wittwe Räsler geborne Heilmann:

dem Hospitale zu 11/m. Jungfrauen	10 Rtlr.
= = für alte hülfslose Dienstbothen . . .	10 —

Neue Pocken-Ausbrüche.

In Beschine, Kr. Wohlau; Damsdorf und Pilgramshayn, Kr. Striegau; Poln. Tschammendorf, Kr. Strehlen; Lampersdorf, Oelser Kr.; Vorwerk Pfarrogau, Wohlauer Kr.

Berichtigung.

Die in dem Stück XVIII. S. 156 erwähnten Geschenke der verwittweten Frau Gräfin v. Stosch geb. Gräfin von Pückler sind nicht der evangelischen Kirche zu Michelau, sondern der evangelischen Kirche in der Stadt Löwen zugewendet.

Digitized by Google

Amts-Blatt

der

Königlichen Regierung zu Breslau.

Stück XXIV.

Breslau, den 12. Juni 1833.

Allgemeine Gesetz-Sammlung.

Das 6te Stück der Gesetz-Sammlung enthält:
die Allerhöchsten Kabinets-Ordres, unter

Nr. 1423. vom 13ten April d. J., den Rekurs gegen Straf-Resolute in Stempelsachen betreffend;

„ 1424. vom 17ten desselben Monats, betreffend die Einführung des Personal-Arrestes in Handelssachen in den zum Jurisdictions-Bezirk des Rheinischen Appellations-Gerichtshofes zu Köln gehörigen, auf dem rechten Rhein-Ufer gelegenen, Landestheilen und

„ 1425. vom 20sten Mai d. J., das Verbot des Besuchs fremder Universitäten betreffend.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königlichen Regierung.

Auf den Antrag des Magistrats in Festenberg ist genehmigt worden, daß der dortige Maria Geburt Jahrmarkt vom 9ten auf den 2ten September d. J. verlegt werden kann, welches hiermit zur allgemeinen Kenntniß gebracht wird.

Breslau, den 7. Juni 1833. I.

Digitized by Google

Belobungen.

Der Schumacher und Gerichtsbothe Bogus, und der Schumacher-Lehrling Seiffert in Wartenberg, haben den 12 Jahr alten Sohn des Tuchmacher Engelmeier, welcher beim Baden in den ohnweit von der Stadt belegenen herrschaftlichen Ententeich in die Tiefe gerathen und dem Ertrinken nahe war, durch gemeinschaftliche Anstrengung vom Tode errettet.

Diese rühmliche Handlung wird hiermit belobend bekannt gemacht.

Breslau den 29. Mai 1833. I.

Die Dominien und Gemeinden des evangelischen Schulverbandes zu Reichau, Nimptscher Kreises, haben dem dasigen, nach den Bestimmungen des Schul-Reglements vom 18. Mai 1801 dotirten Schullehrer, zu seinem baaren Gehalte eine Zulage von 25. Rthlr. jährlich, und ausserdem einen jährlichen Betrag von 9 Rthlr. 18 Sgr., der zeither als Emolement für kirchliche Geschäfte auf den Schullehrer-Gehalt eingerechnet gewesen, bewilligt, was hiermit, unter Bezeigung unsers Wohlgefallens zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird.

Breslau, den 29. Mai 1833. I.

Verordnungen und Bekanntmachungen des Königlichen Ober-Landes-Gerichts.

No. 42. Die Ausdehnung der Allerhöchsten Cabinets-Ordre v. 9. Sept. 1827, wegen der Commissions-Gebühren bei Auf- und Abnahme von Testamenten auf Erbverträge und Ehestiftungen.

Die in der Allerhöchsten Kabinets-Ordre vom 9. September 1827, enthaltene Bestimmung:

daß die Kommissions-Gebühren, welche die Sportel-Taxe den Kommissarien bei Auf- oder Annahme eines Testaments-Codicills oder anderer letztwilligen Verordnung, außerhalb der Gerichtsstelle bewilligt, ferner den Beamten der Ober- und Untergerichte verbleiben sollen,

ist durch die Allerhöchste Kabinets-Ordre vom 30. April 1833, dahin erweitert:

daß von jetzt ab

Digitized by Google

a. obige Bestimmung sich auch auf Erb-Verträge bezieht, und

b. dieselbe auch Hinsichts der sub voce Ehestiftung in der Sportel-Taxe enthaltenen Gebühren auf Annahme oder Vollziehung von Ehestiftungen, diese mögen zugleich einen Erbvertrag enthalten oder nicht, Anwendung findet, vorausgesetzt, daß in beiden Fällen, die Aufnahme des Acts außerhalb der Gerichtsstelle von den Partheien besonders beantragt worden ist.

Breslau, den 27. Mai 1833.

Der Königlichen Regierung wird auf den Bericht vom 31sten December v. J. eröffnet, daß es zwar ganz angemessen sein würde, in den Fällen, in welchen bei einem Kaufe ein Altentheil ausbedungen wird, bei Ausmittelung des Werths der Altentheils-Nutzungen, Behufs der Feststellung des Betrages eines Laudemii, eine Lebensdauer von 70 Jahren als Grundlage der Berechnung anzunehmen. No. 45. Die Ausmittelung des Werthes der Altentheils-Nutzungen Behufs der Feststellung des Betrages eines Laudemii betreffend.

Da es aber bei der Unerheblichkeit des Gegenstandes zweckmäßig ist, für die Berechnungen gleich im Allgemeinen nach Maaßgabe des Lebensalters des Altentheils Besitzers bestimmte Sätze aufzustellen, so hat die Königliche Regierung

1. bei einem Lebensalter bis zum 60sten Jahre incl. das 8fache,
2. vom zurückgelegten 60sten bis 62sten incl. das 6fache,
3. vom zurückgelegten 62sten bis 64sten incl. das 4fache,
4. vom zurückgelegten 64sten bis 66sten incl. das 3fache,
5. vom zurückgelegten 66sten bis 69sten incl. das $1\frac{1}{2}$fache des Jahres-Betrags der Nutzung in Gelde, und
6. vom Anfange des 70sten Jahres an, nur den einfachen Jahres-Betrag

zu dem bedungenen Kaufgelde hinzuzurechnen.

Berlin den 7. April 1833.

Finanz-Ministerium.
General-Verwaltung für Domainen und Forsten.

An
die Königliche Regierung zu Stettin.

Vorstehendes Rescript des Königl. hohen Finanz-Ministerii wird den Untergerichten unsers Departements zur Nachachtung in den geeigneten Fällen, jedoch mit

Digitized by Google

dem Bemerken hierdurch bekannt gemacht, daß die Rechte der Privat-Dominien dadurch nicht berührt werden.

In Folge dieses Rescripts werden die Untergerichte angewiesen, in die an die Königlichen Rent-Aemter einzureichenden Anzeigen über die laudemialpflichtigen Besitz-Veränderungen die Data, welche zur obenangegebenen Berechnung des Laudemii nöthig sind, aufzunehmen.

Breslau, den 27. Mai 1833.

Dem Publikum wird hierdurch bekannt gemacht, daß die im Breslauer Regierungs-Amtsblatte pro 1833, Stück VI, Seite 54, No. 10 enthaltene Ferien-Ordnung des Königlichen Ober-Landes-Gerichts vom 14ten Januar c. auch auf das unterzeichnete Gericht Anwendung findet.

Breslau den 22. Mai 1833.

Königliches Land-Gericht.

Verordnungen und Bekanntmachungen des Königl. Consistoriums für Schlesien.

Nachbenannte Kandidaten des Predigtamtes:

Karl Emanuel Berndt aus Lehsewitz, bei Steinau, 32 Jahr alt,
Johann Gottlieb Pfeiffer aus Quanzendorf, bei Nimptsch, 28½ Jahr alt,
Carl Heinrich Ferdinand Vogel aus Breslau, 26 Jahr alt,
Albert August Otto Köppen aus Liegnitz, bald 30 Jahr alt,
Friedrich Herrmann Posselt aus Polnisch-Wartenberg, 27 Jahr alt,
Johann August Knüttell aus Ratibor, 27½ Jahr alt,
Karl Friedrich Julius Bräunert aus Brieg, 26½ Jahr alt,
Gustav Moritz Dobermann aus Nimptsch, 25 Jahr alt.
Ernst Ferdinand Gustav Schulze aus Ochelhermsdorf, bei Grünberg,

haben nach bestandener Prüfung pro ministerio das Zeugniß der Wählbarkeit zu einem geistlichen Amte erhalten.

Ingleichen ist folgenden Kandidaten der Theologie, welche pro venia concionandi geprüft worden sind:

Karl Georg Anton Hoffmann aus Jauer, 25½ Jahr alt,
Ferdinand Braun aus Pakostau, bei Rawicz, 26 Jahr alt,

Digitized by Google

Julius Laffert aus Breslau, 26 Jahr alt,
August Müller aus Liegnitz, 24 Jahr alt,
Ernst Wilhelm Hirche aus Noes, bei Rothenburg, 26 Jahr alt,
mit dem Prüfungs-Zeugniß die Erlaubniß zum predigen ertheilt worden, welches hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird.

Breslau, den 17. Mai 1833.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königl. General-Kommission von Schlesien.

In Veranlassung diesfällig entstandener Zweifel hat das Hohe Königliche Ministerium des Innern für Handel und Gewerbe durch Rescript vom 19ten April 1828 festgesetzt:

No. 1. Betreffend die Ablösung der, durch frühere Prozesse festgestellten Reluitions-Renten.

daß die Ablösung der durch früher bestätigte Recesse bereits festgestellten Reluitionsrenten, mittelst Capitals-Zahlungen, gleich allen anderen Ablösungen von der Königlichen General-Commission ressortire, und als ein neues Geschäft zu betrachten sei, auf welches alle Vorschriften der Gesetze vom 7ten Juni 1821 Anwendung finden, und über welches besondere Verträge errichtet werden müßten."

Indem wir diese Bestimmung zur allgemeinen Kenntniß der Betheiligten bringen, und insbesondere die Verpflichteten aufmerksam machen, daß sie nur auf diesem vorgeschriebenen Wege sich mit Sicherheit von ihren Verpflichtungen befreien können, ertheilen wir zugleich den Königlichen Special-Kommissarien, Justiz-Kommissarien und andern richterlichen Behörden, welchen die Aufnahme der Ablösungs-Verträge zusteht, die Anweisung, insofern in diesen Verträgen Geld-Renten stipulirt werden, diese Bestimmung zur Kenntnißnahme der Partheien ausdrücklich in den Vertrag aufzunehmen.

Breslau, den 4. Juni 1833.

Patentirung.

Dem Grundbesitzer in dem bei Kleve in der Bürgermeisterei Griethausen liegenden Dorfe Brienen, Jakob van Rompy, ist auf verschiedene, ihm von einem Ausländer mitgetheilte Abänderungen in der Construction von Dampf-Maschinen, nämlich:

Digitized by Google

auf die durch Zeichnung und Beschreibung erläuterte Zusammensetzung eines Kolbens,

auf die durch Zeichnung und Beschreibung erläuterte Zusammensetzung eines Schiebe-Ventils und

auf die durch Zeichnung und Beschreibung erläuterte Zusammensetzung eines Röhren-Kondensators,

ein vom 24. Januar d. J., dem Tage der Ausfertigung, Acht hinter einander folgende Jahre und im ganzen Umfange des Staats gültiges Patent ertheilt worden.

Personalia.

Der seitherige interimistische Kreis-Sekretär Stinsky zum wirklichen Kreis-Sekretär in Habelschwert.

Der Ober-Amtmann Pohl zu Groß-Mohnau zum Polizei-Districts-Commissarius im Schweidnitzer Kreise.

Der zeitherige Bürgermeister Wagner zu Prausnitz ist anderweit auf 6 Jahre zum Bürgermeister daselbst erwählt und bestätigt worden.

Der bisherige Schullehrer zu Eichgrund Ernst Wilhelm Schober zum Schullehrer in Schickerwitz, Kreis Oels; der bisherige 2te evangelische Schullehrer Mittmann zu Massel, zum Organisten an der evangel. Schloß- und Stadtpfarr-Kirche zu Oels, so wie zum Lehrer bei der Elementar-Schule daselbst.

Vermächtnisse.

Der verstorbene Kaufmann Karl Benjamin Caspar hieselbst hat der hiesigen Armen-Verpflegung 100 Rtlr. Legat vermacht.

Die verstorbene unverehelichte Theresia Sczepani hieselbst hat in dem hinterlassenen Testament ein Legat von 5 Rtlr. dem St. Annen-Hospital hierselbst vermacht.

Der verstorbene Pfarrkutscher Florian Welzel zu Schönwalde, Frankensteiner Kreises, hat den armen Schulkindern daselbst 60 Rtlr., deren Interessen jährlich auf Bücher ꝛc. verwendet werden sollen, vermacht.

Ausbruch der Blattern.

Die Menschenblattern sind in der Stadt Strehlen; in Gräben, Kreis Striegau; Mittel-Albendorf, Kr. Strehlen; und in Seyfrodau, Kreis Wohlau, ausgebrochen.

Digitized by Google

Amts-Blatt

der

Königlichen Regierung zu Breslau.

Stück XXV.

Breslau, den 19. Juni 1833.

Allgemeine Gesetz-Sammlung.

Das 7te Stück der Gesetz-Sammlung enthält unter:

Nr. 1426. die Verordnung über den Mandats-, den summarischen und den Bagatell-Prozeß. Vom 1sten Juni c.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königlichen Regierung.

No. 35. Die Berichtigung von Reisepässen betr.

Es sind neuerdings mehrere Fälle vorgekommen, wo in den Pässen solcher Reisenden, welchen, nach ihren persönlichen Verhältnissen, die Zurückreise nicht zu gestatten war, dennoch in dem gedruckten Paßformular die Worte:

frei und ungehindert reisen und zurückreisen zu lassen,

stehengeblieben sind.

Um Differenzen, wie sie in Fällen dieser Art sich ergeben haben, zu vermeiden, müssen aus dem gedruckten Paßformular in Fällen, wo der Paß nur zur Reise nach einem bestimmten Orte ausgestellt wird, und die Rückreise unberücksichtiget bleibt, die Worte

und zurückreisen

durchaus ausgestrichen, und wegen dieser Durchstreichung die nöthigen Vermerke auf dem Passe gemacht werden.

Digitized by Google

Auch müssen auf denjenigen Pässen, welche zugleich für die Rückreise gültig seyn sollen, bei den Worten:

gültig zu der Reise nach —

die Worte:

und zur Rückreise

beigefügt werden.

Höherer Anordnung zufolge, wird diese Bestimmung zur pünktlichsten Befolgung und Nachachtung, den sämmtlichen Polizey-Behörden unseres Verwaltungs-Bezirks, hierdurch zur Kenntniß gebracht.

Breslau, den 6. Juni 1833. I.

Die, in Königsberg in Preussen, von dem Verein zur Rettung verwahrloster Kinder herauskommenden Preussischen Provinzialblätter, haben den 4ten Jahrgang vollendet, und zeichnen sich durch ihren historisch-statistisch-topographischen und gemeinnützigen Inhalt, so wie dadurch aus, daß mit denselben eine Bearbeitung der flora prussica von dem Professor der Botanik Dr. Meyer daselbst verbunden ist, zu welch letzterer allgemeine Beiträge von Naturforschern geliefert und aufgenommen werden. Es ist zu dieser Zeitschrift eine Subscription eröffnet worden, und können sich Subscribenten in dem hiesigen Regierungs-Bezirk bei dem Königl. Hofrath Schodstaedt in Breslau melden. Der Preis des Jahrganges ist auf ordinairem Papier 2 Rtlr., auf feinem Papier 2 Rtlr. 15 Sgr.

Breslau den 7. Juni 1833. I.

Belobung.

Bei dem am 29sten März c. in Militsch statt gefundenen Brande, hat sich der Maurergesell Grunert aus Militsch, der sich schon bei dem Brande im Jahre 1829 daselbst lobenswerth hervorgethan hat, bei dem Löschen durch Unerschrockenheit und Thätigkeit, ohne die eigne Lebensgefahr zu scheuen, ganz besonders ausgezeichnet, wofür demselben eine Prämie ertheilt worden ist.

Diese rühmliche That wird hiermit zum Zeichen der Anerkennung zur allgemeinen Kenntniß gebracht.

Breslau, den 7. Juni 1833. I.

Digitized by Google

Mit Genehmigung der unterzeichneten Königlichen Regierung ist von dem Dominio Manze, Nimptscher Kreises, zwischen Manze und Glovenau ein neues Vorwerk errichtet, und diesem der Name

Stoschenhof

beigelegt worden, welches hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird.

Breslau, den 6. Juni 1833. I.

Warnung.

Im Wartenbergischen Kreise ist ein Mann an dem Genusse des Fleisches eines am Milzbrande umgefallenen Ochsen gestorben, und die andern Menschen aus gleicher Ursache tödtlich erkrankt. Dies wird zur Warnung bekannt gemacht.

Breslau, den 15. Juni 1833. I.

Die in unserm Amtsblatt Stück XXXIV, pag. 279 enthaltene Bekanntmachung vom 5ten August 1831 wird hierdurch dahin erneuert, daß im Forstreviere Peisterwitz, wie dieß auch in den anderen Königlichen Forst-Revieren, wo die verwaltenden Forstbeamten mit der Geld-Erhebung nicht beauftragt sind, geschiehet, alle Zahlungen für Holz und Forst- und Jagdprodukte, unter keiner Bedingung, auch nicht unter dem Vorwande, die Gelder an die Forst-Rendantur Scheidelwitz befördern zu wollen, sondern nur allein an die genannte Forst-Rendantur zu Scheidelwitz geleistet werden müssen, und wird eine solche verbotwidrige Zahlung an das verwaltende Forstpersonale, als nicht geschehen betrachtet, und zur Forstrendantur Scheidelwitz nochmals beigetrieben werden.

Breslau, den 25. Mai 1833. III.

Verordnungen und Bekanntmachungen des Königlichen Ober-Landes-Gerichts und Criminal-Senats.

No. 44. Die Führung von Criminal und fiskalischen Untersuchungen und resp. die Erkenntnisse betr.

Der Criminal-Senat des Königlichen Oberlandesgerichts wird auf den Bericht vom 6ten d. Mts. hierdurch autorisirt:

1. Sämmtlichen Untergerichten seines Departements, mit Ausnahme derjenigen, welche sich am Orte eines Inquisitoriats befinden, die Verpflichtung aufzuerlegen, in allen Fällen Criminal- und fiskalische Untersuchungen selbst zu führen und nicht an das Inquisitoriat abzugeben, wo das Gesetz

33*

Digitized by Google

eine willkührliche, oder eine Strafe bis zu sechs Wochen Freiheits-Verlust oder funfzig Thaler Geldbuße angedroht hat.

2. Wird auf den Grund der, dem Justiz-Minister in der Allerhöchsten Kabinets-Ordre vom 31sten Januar d. J. beigelegten Befugniß, die Kompetenz
   a. des Landgerichts zu Breslau,
   b. des Land- und Stadtgerichts zu Brieg,
   c. des Land- und Stadtgerichts zu Schweidnitz,

dahin erweitert, daß dieselben befugt sein sollen, mit Ausnahme der Vergehen gegen Abgaben-Gesetze, in allen fiskalischen und Criminal-Untersuchungen, welche bei ihnen schweben, oder von den betreffenden Inquisitoriaten gegen ihre Gerichts-Eingesessenen geführt werden, selbstständig in erster Instanz zu erkennen, insofern die Strafe, abgesehen von der Ehrenstrafe und körperlicher Züchtigung, nur in einer Geldstrafe oder einer dreijährigen Festungsstrafe besteht.

3. In Betreff der Land- und Stadt-Gerichte zu

   Strehlen, Trebnitz, Wohlau, Landeshut, Frankenstein, Glatz, Hirschberg, Jauer, Namslau, Neumarkt, Ohlau, Schmiedeberg, des Gräflich Hochbergschen Gerichts zu Fürstenstein, und des Standesherrlichen Gerichts zu Hermsdorf unterm Kynast,

wird die Kompetenz, hinsichts der letztern beiden jedoch nur widerruflich, in gleicher Art erweitert,

   in sofern die Strafe einjährige Freiheitsstrafe oder Fünfhundert Thaler Geldbuße, nicht übersteigt.

4. Dabei wird dem Land- und Stadt-Gericht zu Landeshut insbesondere noch die Befugniß beigelegt, in derselben Art in den Untersuchungssachen in erster Instanz zu erkennen, welche von den, zu Landeshut bestehenden Patrimonial-Gerichten geführt sind.

5. Die Inquisitoriate haben die von ihnen geführten Untersuchungen, in welchen die Kompetenz eines Untergerichts als erkennende Behörde hiernach eintritt, dem betreffenden Gerichte, bei der Konkurrenz mehrerer Verbrecher aus verschiedenen Jurisdictionen, dem Gerichte des begangenen Verbrechens, zum Spruch vorzulegen.

Das erkennende Gericht erläßt die erforderliche Annahme-Ordre oder Requisition an die betreffenden Behörden. Hiernach hat der Criminal-Senat des Königlichen Oberlandesgerichts die betreffenden Gerichte und In-

Digitized by Google

quisitoriate mit der erforderlichen Anweisung zu versehen, und diejenigen Verfügungen zu erlassen, welche das Kollegium als Aufsichtsbehörde für nöthig erachtet.

Berlin den 21. Mai 1833.

Der Justiz-Minister
Mühler.

Vorstehende Verordnung des Herrn Justiz-Ministers wird dem Publikum zur Nachricht und den betreffenden hieher ressortirenden Behörden zur genauen Befolgung hierdurch bekannt gemacht.

Breslau den 8. Juni 1833.

No. 45. Die Erfordernisse bei Einlieferung der Sträflinge ins Königl. Arbeitshaus zu Brieg betr.

Bei Einlieferung der Sträflinge in das Königliche Arbeitshaus zu Brieg haben sämmtliche hierher resortirende Gerichte nachstehende von der dortigen Direction angeregten und von der Königlichen Regierung hieselbst revidirten Bemerkungen pünktlich zu beachten.

1) Jeder Sträfling muß arbeitsfähig, mit keiner ansteckenden Krankheit behaftet und dies durch ein ärztliches Attest beglaubigt sein;

2) Die nach dem Zuchthaus-Edicte vom 25. März 1747, § 8, festgesetzten Inscriptions-Gebühren:
   a. bei drei Monaten Strafzeit einschließlich mit 5 Sgr.
   b. über drei Monate mit 10 Sgr.

   müssen mitgesendet werden, ohne daß Fiscus solche Kosten zahlt. Bei dem erwiesenen Unvermögen der Sträflinge, und wenn kein dazu verpflichteter Verwandter sich vorfindet, ist ein Armuths-Attest erforderlich, welches zeitig mit eingesendet werden muß.

3) Ist ein Verurtheilter mit verschuldeten Grundstücken angesessen, so bedarf es der Bescheinigung, daß wegen der vorhandenen Hypotheken die Zahlung dieser Gebühren aus dem Grundstücke nicht geleistet werden kann.

4) Ueber die Führung des Sträflings während und wo möglich auch vor der Untersuchung, ist eine kurze Nachricht, Behufs seiner dortigen Behandlung mitzutheilen.

5) Die Sträflinge müssen nüchtern eingeliefert, weshalb den Transporteurs die Transport-Instruktion zur genauen Befolgung eingeschärft werden müssen.

6) Die Sträflinge müssen gehörig bekleidet sein, und der Regel nach in einem guten brauchbaren Zustande folgende Gegenstände mitbringen: einen Rock oder eine Jacke,

Digitized by Google

eine Weste, ein Halstuch, zwei Hemde, ein Paar Beinkleider, ein Paar Strümpfe, ein Paar Schuhe oder Stiefeln, einen Hut oder Mütze. Von den Transporteurs muß am Orte der Absendung bescheinigt werden, daß der Sträfling die bei dem Signalement aufgeführten Sachen erhalten habe.

Sollten es die Einlieferungs-Behörden verabsäumen, die Sträflinge mit den erforderlichen Kleidungsstücken versehen zu lassen, so wird dies gegen baldige Erstattung der festgesetzten Preise von der Anstalt geschehen.

7) Alle übrigen Bekleidungs-Gegenstände, wie auch Hausrath, werden bei der Einlieferung gar nicht angenommen, indem sie die Aufbewahrungsräume überfüllen, und dem Verderben Preis gegeben sind.

Breslau den 1. Juni 1833.

No 46. Das Aufhören der Beibringung von Strafabbüßungs-Bescheinigungen in Gewerbesteuer Defraudations Sachen betr.

Da von mehreren Untergerichten noch Zeugnisse über die auf Grund der ergangenen Strafumwandlungs-Resolute an Gewerbesteuer-Defraudanten vollstreckten Gefängnißstrafen den betreffenden Königl. Regierungen eingereicht werden, ungeachtet in der von der Königl. Ober-Rechnungs-Kammer unterm 26sten Februar 1828 in Uebereinstimmung mit dem Königl. Finanz-Ministerium erlassenen Verfügung verordnet wird, daß die Beibringung dieser Straf-Abbüßungs-Bescheinigungen zu den betreffenden Rechnungen nicht erforderlich ist, so werden sämmtliche Untergerichte des hiesigen Departements hiervon mit der Anweisung in Kenntniß gesetzt, zwar stets ungesäumt die Vollstreckung solcher substituirter Gefängnißstrafen zu bewirken, die Einreichung vorgedachter Bescheinigungen bei den Königlichen Regierungen aber zu unterlassen.

Breslau den 7. Januar 1833.

Personal-Veränderungen

im Breslauschen Ober-Landes-Gerichts-Bezirk pro Mai 1833.

Es sind:

die Rechts-Kandidaten Burkert, Langer und Lux als Auscultatoren beim hiesigen Stadtgericht, und der invalide Gensd'arm Bähnisch als Gefangen-Inspector beim Inquisitoriat zu Glatz angestellt,

die Auscultatoren Rupprecht, Nitschke, Michel, v. Gusner, Bleisch, und Teichmann zu Referendarien befördert.

Die Auscultatoren Goldbach, Meridies, Prudel, Filitz, Graf von Schweidnitz und Fürst, vom hiesigen Stadtgericht, v. Prittwitz von Strehlen, v. Schill von Glogau und Pleßner von Ratibor, desgleichen

Digitized by Google

die Ober-Landes-Gerichts-Assessoren v. Stubnitz und Neumann von Ratibor, und Lemmer von Halberstadt an das hiesige Ober-Landes-Gericht, der Ober-Landes-Gerichts-Assessor Meyer als Rath und der Auscultator Meyer in gleicher Eigenschaft an das Ober-Landesgericht zu Insterburg, der Salarien-Kassen-Rendant, Rechnungs-Rath Rosa in gleicher Eigenschaft an das Kammergericht zu Berlin, so wie

der Referendarius Scholz und der Auscultator Uhse an das Ober-Landes-Gericht zu Glogau versetzt.

Der Ober-Landes-Gerichts-Assessor Korb zum Justizrath beim hiesigen Stadt-Gericht und

der Justiz-Kommissarius Strützky in Namslau zugleich zum Notarius im hiesigen Departement ernannt,

der Justiz-Rath Rhode beim hiesigen Stadtgericht aber mit Pension in Ruhestand versetzt worden.

Verzeichniß

der vorgefallenen Veränderungen des Richter-Personals bei den Patrimonial-Gerichten im Breslauschen Ober-Landes-Gerichts-Bezirk pro Mai 1833.

No.	Name des Gutes.	Kreis.	Name des abgegangenen Richters.	Namen des wieder angestellten Richters.
1	Kammelwitz	Breslau	Just. Kunick	Referendarius Schaubert zu Breslau.
2	Gimmel	Wohlau	Justiz-Kommissarius Neumann.	Stadt-Richter Steiner zu Winzig
3	Jacobsdorf	Nimptsch	Justit. Grögor	Justit. Klingberg zu Frankenstein
4	Kaschewen	Wohlau	Justiz-Kommissarius Neumann.	Stadt-Richter Steiner zu Winzig.
5	Kobelau	Nimptsch	Justit. Gregor.	Justit. Klingberg zu Frankenstein.
6	Löwenstein	Frankenstein	Derselbe	Derselbe.
7	Reichau	Nimptsch	Derselbe	Derselbe.
8	Schmögerle	Wohlau.	Justiz-Kommissarius Neumann.	Stadt-Richter Steiner zu Winzig.

Digitized by Google

Verordnungen und Bekanntmachungen des Königl. Consistoriums für Schlesien.

Die Wirksamkeit der Missionarien zur Beförderung des Christenthums unter den Juden betr.

Nachdem im vorigen Jahre durch die in die hiesige Provinz gesendeten Missionarien zur Beförderung des Christenthums unter den Juden, deren Thätigkeit sich nicht überall auf die Theils durch allgemein gesetzliche Bestimmungen Theils durch die ihnen ertheilte Instruction gesteckten Grenzen beschränkt hatte, an mehreren Orten Störungen des kirchlichen Friedens veranlaßt und zu unsrer Kenntniß gebracht worden waren, sahen wir uns zur Verhütung größerer Uebel genöthiget, die Königlichen Superintendenten in Absicht auf das bei den Bestrebungen gedachter Missionarien zu beobachtende Verfahren mit Anweisung zu versehen, auch die Königlichen Regierungen unter Mittheilung der an die Superintendenten erlassenen Verfügung um ihr gefälliges Mitwirken zur Aufrechthaltung guter Ordnung und des bisher friedlichen Zustandes in den Kirch-Gemeinden zu ersuchen. Jetzt hat des Königs Majestät in Folge einer Immediat-Vorstellung des Comitee der Gesellschaft zur Beförderung des Christenthums unter den Juden in gleich preiswürdiger höchster Weisheit und nachsichtsvoller Milde eine Allerhöchste Kabinets-Ordre unter dem 13. März d. J. zu erlassen geruhet, wonach den Missionarien, die theils von der Berliner, theils von der Missions-Gesellschaft in England zur Bekehrung der Juden in die Provinzen des Königreichs geschickt werden, bei der Ausübung ihres Geschäfts zwar kein Hinderniß in den Weg gelegt werden soll, worin aber auch die allerhöchste Willens-Meinung Sr. Majestät ausdrücklich dahin ausgesprochen ist, daß die Missionarien sich streng in den Grenzen dieses Geschäfts der Judenbekehrung halten und am wenigsten, wie schon vorgekommen ist, christlichen Gemeinden oder einzelnen Mitgliedern derselben die angestellten Pfarrer, welche ihre Meinungen nicht theilen, als Irrlehrer verdächtigen müssen, da in diesem Falle ihr Auftrag nicht nur sofort aufhören, sondern auch die gesetzliche Strafe gegen sie angewendet werden müßte.

Auf hohen Befehl des Königl. Ministerii der Geistlichen-, Unterrichts- und Medicinal-Angelegenheiten vom 22. April d. J, bringen wir Solches zur Nachachtung hiermit zur allgemeinen Kenntniß.

Breslau, den 1. Juni 1833. II.

Die Menschenblattern

sind ausgebrochen zu Schlaube, Tscheschenheide und Kaltebortschen, Kreis Guhrau; in Strehlitz, Kr. Oels; zu Eisdorf, Kr. Striegau; Kolonie Katutsche, Kr. Oels; Pluskau, Kr. Wohlau; zu Deichslau, Kr. Steinau; zu Schlaupp, Kr. Wohlau.

Digitized by Google

Amts-Blatt
der
Königlichen Regierung zu Breslau.

Stück XXVI.

Breslau, den 26. Juni 1833.

Allgemeine Gesetz-Sammlung.

Das 8te Stück der Gesetz-Sammlung enthält unter:

Nr. 1427. die Allerhöchste Kabinetsorder vom 4. Mai c., die Stempelfreiheit bei Besitzveränderungen, welche zum Zweck des gemeinen Besten angeordnet werden, betreffend;

und vom 13. Mai c. die Gesetze unter

= 1428. über Schenkungen und letztwillige Zuwendungen an Anstalten und Gesellschaften;

= 1429. über erloschene Parochieen und über die Behandlung des Vermögens derselben;

= 1430. wegen Aufhebung der ausschließlichen Gewerbsberechtigungen in den Städten der Provinz Posen;

= 1431. wegen Aufhebung der gewerblichen und persönlichen Abgaben und Leistungen in den Mediatstädten der Provinz Posen; und

= 1432. wegen Aufhebung der Zwangs- und Bannrechte in derselben Provinz.

Digitized by Google

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königlichen Regierung.

No. 86. Wegen Verrechnung der Gewerbesteuer-Strafen

Durch die Königlichen hohen Ministerien des Innern und der Finanzen ist mittelst Erlasses vom 25. Mai c festgesetzt worden:

daß alle aus dem § 39, des Gewerbesteuer-Gesetzes vom 30. Mai 1820 abgeleiteten Strafen, insbesondere die unter litt. a. von 1 Rtl. wegen unterlassener Anmeldung des Anfanges oder Aufhörens eines nicht steuerpflichtigen Gewerbes, wie alle anderen Steuerstrafen verrechnet werden sollen.

Hiernach haben nicht nur

1) die betreffenden Steuer-Aufnahme-Behörden die Instruktion aller durch den §39, l. c. unter litt. a. b. und c. verpönten Contraventionen zu führen, und die geschlossenen Akten zur Abfassung des Resoluts an uns einzureichen; sondern es ist auch

2) Die gedachte Strafe von 1 Rtl. unter litt. a., als Steuerstrafe zu verrechnen. Diese Bestimmung wird hierdurch allen Polizei-Behörden und vorzüglich den Gewerbesteuer-Behörden mit Bezugnahme auf die Verfügung vom 1sten October pr. zur Nachachtung bekannt gemacht, und haben die resp. Steuerkassen, die bei ihnen in Asservation befindlichen Strafgelder der vorgedachten Art nunmehr als Steuerstrafen zu verrechnen.

Breslau, den 20. Juni 1833.

No. 87. Den Beitritt der Geistlichen, Lehrer bei Gymnasien, Schullehrer-Seminarien, höhern und allgemeinen Stadt-Schulen zur allgemeinen Wittwen Kasse.

Es sind hin und wieder an Geistliche und auch an Lehrer bei Gymnasien, Schullehrer-Seminarien, höhern und allgemeinen Stadt-Schulen Heiraths-Consense ertheilt worden, ohne daß die betreffenden Geistlichen und Lehrer das nöthige Versprechen zur Erfüllung der ihnen nach den Bestimmungen der Allerhöchsten Cabinets-Ordre vom 10. December 1816, und 17. April 1820, unbedingt obliegenden Verpflichtung zum Beitritt zur allgemeinen Wittwen-Verpflegungs-Anstalt abgegeben haben. Das Königliche Ministerium der Geistlichen- Unterrichts- und Medicinal-Angelegenheiten fordert, daß hinführo in keinem Falle der Heiraths-Consens ohne jenes bindende Versprechen, welches bei Nachsuchung des Consenses jedesmal erforderlich ist, ertheilt werde, auch hiernächst gehörig darauf zu halten, daß die Pensions-Versicherung erfolge.

Es ist ferner auch häufig der Fall vorgekommen, daß Pfarrer die Trauung verrichtet haben, ohne erst nach dem nöthigen Heiraths-Consense zu fragen und sich solchen vorlegen zu lassen. Dem zu Folge wird hiermit den kopulirenden Geistlichen zur streng-

Digitized by Google

sten Pflicht gemacht, keine Trauung zu verrichten, ohne sich erst von erfolgter Ertheilung des Heiraths-Consenses durch Einsicht desselben überzeugt zu haben.

Zur Aufnahme in die Allgemeine Wittwen-Anstalt, sowie überhaupt zur Annahme von Zahlungen und zur Zahlung der Pensionen, sind zwei beständige Termine auf den 1. April und 1. October angesetzt, so daß die ganzen Monate März und September zur Aufnahme und zur Zahlung der Beiträge, die Tage vom 1 — 10. März und 1 — 10. Sept. bei unserer Instituten-Haupt-Kasse dazu angewendet werden, bei welcher sich alle Geistlichen und Lehrer wegen ihrer Aufnahme zu melden haben. Vom Beitritt gänzlich ausgeschlossen sind: Männer über 60 Jahr, Männer die das vorschriftsmäßige Gesundheits-Attest nicht beschaffen können, Männer von 45 bis incl. 49 Jahren, wenn sie über 29, von 50 bis incl. 54 Jahren, wen sie über 24, von 55 bis incl. 59 Jahren, wenn sie über 19, von 60 Jahren, wenn sie über 14 Jahr älter sind, als ihre Frauen. In allen Fällen, wo es auf das Alter der Aufzunehmenden ankommt, werden einzelne Monate unter 6 nicht gerechnet, vollendete 6 Monate oder und darüber für ein ganzes Jahr gezählt. Wer zum Beispiel 29 Jahr 5 Monate und resp. 29 oder 30 Tage alt ist, wird für 29 Jahr alt, wer 29 Jahr und volle 6 Monate oder darüber, für 30 Jahr gehalten, wobei der Berechnungs-Termin stets resp. der 1. April oder 1. October ist. Die zu versichernde jährliche Pension kann 25, 50 — 75 — 100 Rtl. und somit 25 Rtl. steigend bis 500 Rtl. in Friedrichsd'or betragen, jedoch nicht weniger als $\frac{1}{5}$ des Einkommens, in einzelnen Fällen ist es nachgelassen, Pensionen von 12 Rtl. 15 Sgr. in Golde zu versichern.

Wer nun der Anstalt mit der einen oder andern Pensions-Summe beizutreten wünscht, hat Behufs seiner Qualification

a) seinen eigenen Taufschein,
b) den Taufschein seiner Frau,
c) seinen Copulation-Schein,
d) ein Attest über seinen Gesundheits-Zustand,

beizubringen. Die Scheine a, b und c, müssen ohne Ausnahme, wenn sie nicht in Berlin ausgestellt sind, mit einem Atteste des Orts-Gerichts, „daß der Prediger des Orts solche wirklich ausgestellt hat,“ versehen, auch müssen die, die Geburt oder Copulation betreffenden Zahlen mit Buchstaben ausgeschrieben seyn, oder doch ohne die mindeste Rasur dastehen.

Stempelpapier ist weder zu den Scheinen selbst, noch zu den Attesten darunter erforderlich.

34*

Digitized by Google

Das Gesundheits=Attest, wozu es ebenfalls keines Stempelpapieres bedarf, muß vom einem approbirten praktischen Arzte ausgestellt und von diesem darin:

„auf seine Pflicht und an Eidesstatt versichert werden, daß nach seiner besten Wissenschaft, der Recipiendus weder mit der Schwindsucht, Wassersucht, noch einer andern chronischen Krankheit, so ein baldiges Absterben befürchten ließe, behaftet, auch überhaupt zur Zeit nicht krank, noch bettlägrig, sondern gesund, nach Verhältniß seines Alters bei Kräften und fähig sey, seine Geschäfte zu verrichten."

Unter diesem Atteste muß, insoweit es irgend möglich ist, von 4 Mitgliedern der Wittwen=Societät, sonst aber von 4 andern bekannten redlichen Männern bezeugt werden:

„daß ihnen der Recipiendus bekannt sey, und sie das Gegentheil von dem, was der Arzt attestirt hat, nicht wissen."

Dieses Zeugniß ist von ihnen mit Angabe ihres Characters ꝛc. auch ihrer Receptions=Nummer, insofern sie Mitglieder der Societät sind, eigenhändig zu unterschreiben.

Wohnt der Recipiendus außerhalb Berlin, so ist noch außerdem ein gerichtliches oder von Notar und Zeugen anzufertigendes Certificat hinzuzufügen:

„daß sowohl der Arzt als die 4 Zeugen das Attest eigenhändig unterschrieben haben, auch keiner von denselben ein Vater, Bruder, Sohn, Schwiegersohn oder Schwager des Recipiendi oder seiner Frau sey,"

indem dergleichen nahe Verwandte als Zeugen nicht zugelassen werden können. Auch muß der Medicus, wenn nicht etwa seine Qualität als Physikus und öffentlicher appro= Arzt hinlänglich bekannt seyn sollte, seine Qualität als ein von der Behörde examinirter und approbirter Doktor und medicus practicus, bei der Unterschrift des Attestes bemerken. Uebrigens dürfen die Gesundheits=Atteste bei der Präsentation nicht über 6 Wochen alt seyn, und mithin niemals früher als resp. vor dem 16. Februar und 16. August ausgestellt werden.

Was hiernächst die Zahlungen der Beiträge anlangt, so sind selbige in Preußischen Friedrichsd'ors zu leisten, sie können aber auch in Courant mit $13\frac{1}{3}$ pCt. Agio gezahlt werden, der erste Betrag ist aber unbedingt soweit er zahlbar ist, in Natural=Gold zu leisten.

Die Zahlungen bestehen:

1. in Retardat=Zinsen à 4 pCt.,
2. Beiträgen incl. Zinsen à 5 pCt., von dem Antrittsgelde, welches letztere aber nicht mehr erlegt wird.

Digitized by Google

1. Retardat-Zinsen. Diese sind nur dann zu erlegen, wenn das Ehepaar resp. am 1. April oder 1. October wo es aufgenommen wird, über 12 Monate verheirathet ist. Zu berechnen sind dieselben von dem Antritts-Geld mit 4 pCt. für jedes Jahr, von dem nächsten resp. 1. April oder 1. October nach der Copulation an gerechnet.

2. Beiträge. Im Allgemeinen läßt sich hier nur bemerken, daß wenn der Mann nicht über 35 Jahr alt und die Frau nicht über 5 Jahr jünger ist, als er, der Beitrag für 100 Rtl. jährliche Pensions-Versicherung jährlich jedesmal 6 Rtl. in Friedrichsd'or, also halbjährlich 3 Rtl. in Friedrichsd'or beträgt. Mit jedem Jahre so der Mann älter oder die Frau jünger ist, steigt der Beitrag um einige Groschen, so daß, wenn der Mann 40 Jahr und die Frau 35 Jahr alt ist, er bis zu 8 Rtl. in Friedrichsd'or steigt. Das Antritts-Geld bestimmt sich a, durch das Alter des Versicheres, b, durch die Zeit der Verheirathung und c, durch die Größe der zu versichernden Pension.

Bei einer Pensions-Versicherung von 25 Rtl. in Gold, als dem Simplo beträgt das Antritts-Geld 40 Rtl. in Gold, welches aber nicht mehr erlegt wird, da die Zinsen zu den Beiträgen gerechnet werden, für eine Pensions-Versicherung von 50 Rtl. in Gold, beträgt das Antritts-Geld 80 Rtl. in Gold und sofort für alle Alters-Klassen der Männer bis zum 50 Jahr incl.

ad b) Diese Bestimmungen ändern sich, sobald das aufzunehmende Ehepaar 5 Jahre und darüber verheirathet ist. Alsdann beträgt das Antritts-Geld ohne irgend eine Ausnahme das Duplum der zu versichernden Pension.

ad c) ist das beitretende Ehepaar nicht volle 5 Jahr verheirathet, die Pensions-Versicherung aber höher als 300 Rtl., so bleibt es in Absicht der ersten 300 Rtl. bei den Bestimmungen sub a, für das Versicherungs-Quantum über 300 Rtl. aber beträgt das Antritts-Geld, sowie ad b, das Duplum. Den Mitgliedern ist weder ein freiwilliger Austritt noch eine Herabsetzung der einmal versicherten Pensions-Summe verstattet. Erfolgen die Beitragszahlungen nicht zur rechten Zeit, so werden dieselben von dem Gehalt des Mitgliedes ohne Weiteres abgezogen.

Breslau, den 14. Juni 1833. II.

Digitized by Google

No. 38. Die Entrichtung der Steuer vom Schiffergewerbe betr.

Durch das Königl. Finanz-Ministerium ist folgende die Entrichtung der Steuer vom Schiffergewerbe betreffende Verordnung unterm 17ten Mai 1833 (III. 6871) ergangen, welche wir hierdurch zur Achtuug und Befolgung zur öffentlichen Kunde bringen:

1) In jedem Falle, wo ein Schiffer sich des Besitzes eines von ihm versteuerten Schiffes entäußert, sei es nun durch Verkauf oder Tausch, gleichviel ob an einen andern Schiffer oder an Jemand der das Schiffergewerbe nicht betreibt, sei es durch Zerschlagen des unbrauchbar gewordenen Schiffs, oder auf irgend eine andere Weise; soll von demselben von dem Monate ab, in dessen ersten 8 Tagen er der Gewerbesteuer-Behörde seines Wohnorts anzeigt, auf welche Weise er den Besitz des Schiffes aufgegeben hat, und zugleich die, der Verfügung vom 17ten December 1822 (Amtsblatt 1822, S. 503, Nr. 216 gemäß für das aufgegebene Schiff ausgefertigte Bescheinigung zurückgiebt, die Gewerbesteuer für das aufgegebene Schiff nicht weiter gefordert, sondern in Abgang gestellt werden.

2) Der Abgangsliste ist als Belag die zurückgegebene Bescheinigung beizufügen.

3) Schiffer, welche das Gewerbe erst anfangen, sind die Gewerbesteuer zu entrichten, auch erst von dem Monat ab verbunden, in welchem sie den Gewerbsanfang anzumelden gesetzlich verpflichtet waren.

4) Schiffer, welche im Laufe des Jahres Schiffe neu erwerben, sind in Bezug auf die für das neu erworbene Schiff zu entrichtende Gewerbesteuer, als Gewerbs-Anfänger nach No. 3 zu behandeln. Sie sind aber den Gewerbsanfang mit dem neu erworbenen Schiffe selbst dann anzumelden verbunden, wenn das neu erworbene Schiff nur eingetauscht worden, und von gleicher oder gar geringerer Tragbarkeit als das fortgegebene seyn sollte.

5) Ist in den Fällen zu 3 und 4 die Anmeldung gegen die im Gesetze getroffene Bestimmung verspätet, so muß der Schiffer nicht allein für die Zwischenzeit die Gewerbesteuer nachzahlen, sondern auch unnachsichtig wegen der Gewerbesteuer-Defraudation zur Untersuchung und Bestrafung gezogen werden.

Um möglichst zu verhüten, daß die Bestimmungen unter 1, 3, 4 nicht gemißbraucht werden, um dem Staate die ihm gebührende Steuer zu entziehen, so werden

a) die Veranlagungs-Behörden gemessenst hiermit angewiesen: bei Vermeidung nachdrücklicher Strafe, sich des an einigen Orten bisher noch bemerklich gewordenen Verfahrens zu enthalten, wornach die Schiffer in die Gewerbesteuer-

Digitized by Google

Rollen des künftigen Jahres nur auf den Grund einer besonders jährlichen ihnen einzureichenden Anmeldung übertragen worden sind. Es muß vielmehr jeder Schiffer, der zur Zeit der neuen Veranlagung sein Gewerbe nicht abgemeldet hat, in die Rolle des künftigen Jahres in der Art übertragen werden, wie sein Verkehr aus der Rolle und den Zu- und Abgangslisten des ablaufenden Jahres sich ergiebt.

b) Die durch die obgedachte Amtsblatt-Verfügung vom 17ten December 1822 vorgeschriebenen Bescheinigungen sind dessen ungeachtet für jedes Jahr jährlich neu, aber auch nur für eben dieses Jahr laufend, auszufertigen.

c) Im Fall der Abmeldung nach Nro. 1 muß die Veranlagungs-Behörde zugleich Erkundigung einziehen, ob der neue Erwerber des Schiffs den Erwerb gehörig angemeldet hat, damit er nöthigenfalls von seiner Obrigkeit wegen der versäumten Anmeldung zur Verantwortung gezogen werde.

d) Sollte ein Schiffer mit dem Ablaufe des Jahres sein Gewerbe ganz oder theilweise abgemeldet haben, und im folgenden Jahre aufs Neue anmelden, so muß die Veranlagungs-Behörde ganz besonders prüfen; ob auch nicht etwa nur die, wegen der, der Schifffahrt ungünstigen Jahreszeit eingetretene Ruhe im Gewerbe gemißbraucht worden, um den Staats-Kassen die schuldige Steuer für die Zwischenzeit zu entziehen. Es muß daher in der Rolle und den Zugangs-Listen jedesmal bemerkt werden, wo und mit welchen Schiffen der Schiffer im abgelaufenen Jahre in Abgang gestellt war. Ergiebt sich hierbei, daß der Schiffer, der Abmeldung ungeachtet, fortwährend Eigenthümer oder Besitzer des Schiffs geblieben ist, so ist er wegen der unwahren Abmeldung zur Verantwortung zu ziehen.

Zugleich machen wir das Schifffahrttreibende Publikum damit bekannt, daß der hiesige Wasserbauinspector von Unruh im Besitz der zur Vermessung der Stromschiffe, Behufs der Ermittelung ihrer Tragbarkeit erforderlichen Instrumente und Vermessungsinstruction ist, und daß sich derselbe dem Vermessungsgeschäfte unterziehen wird, wenn Schiffseigenthümer es vorziehen, hierauf anzutragen, statt nach unserer Amtsblatt-Verfügung vom 8ten April c. die Ermittelung der Tragbarkeit ihrer Schiffe durch Probeverladen bei den Steueraufnahme-Behörden zu bewirken.

Breslau, den 18. Juni 1833. III.

Digitized by Google

Verordnungen und Bekanntmachungen des Königlichen Ober-Landes-Gerichts und Criminal-Senats.

No. 47. Die Form der, von den Gerichts-Behörden an das Kön. Provinzial-Steuer Directorat zu liefernden Auszüge aus den Stempel-Straf-Listen betreffend.

Die von den Gerichts-Behörden an das Königliche Provinzial-Steuer-Directorat zu liefernden Auszüge aus den Stempel-Straflisten müssen folgende Colonnen führen:

1) Fortlaufende Nummer,
2) Namen des Contravenienten,
3) Worin die Kontravention besteht,
4) Namen dessen, dem ein Strafantheil gebührt,
5) Datum des, die Geldbuße oder Strafe festsetzenden Decrets,
6) Summarischer Betrag der Geldbuße oder Strafe,
7) Antheil für die Entdecker des Straf-Falles,
8) Ueberschuß,
9) Bemerkung: z. B. über ergriffenen Recurs, über die Gründe etwaniger Rückstände u. s. w.

Hierbei ist eine vollständige Notiz in jeder Colonne, insbesondere in der ad 2, 3 und 9 erforderlich. Es bedarf in Colonne 3 sowohl der Bemerkung über die Art der fraglichen Verhandlung, als auch bei Verhandlungen, bei welchen die Höhe des Stempels von der Höhe der Stempelpflichtigen Summe abhängt der Angabe der Letzteren. Es kann sonst nicht geprüft werden, ob die richtigen Beträge an Stempel-Strafen zur Anwendung gekommen, und alle Theilnehmer der Contravention bestraft worden sind.

Die Untergerichte werden angewiesen sich nach Vorstehendem genau zu achten, um diesfällige Monita zu vermeiden.

Breslau den 11. Juni 1833.

Königlich Preußisches Ober-Landes-Gericht von Schlesien.

No. 48. Die Anzeigen von Untersuchungen rc. gegen Militairpflichtige an den Kreis-Landrath betr.

Obgleich durch die in den Jahrbüchern abgedruckte Verfügung vom 17ten September 1819 festgesetzt worden ist:

daß von Seiten der Gerichte dem Landrathe des Kreises nicht allein von einer jeden Untersuchung, welche wider einen zum Kriegsdienste im stehenden Heere Verpflichteten eingeleitet worden, sondern auch von dem Ausfalle des Erkenntnisses Nachricht gegeben werden soll,

Digitized by Google

so sind doch in neuern Zeiten Fälle vorgekommen, aus denen hervorgeht, daß diese Benachrichtigung der landräthlichen Behörden von Seiten der Civil-Gerichts-Behörden häufig unterbleibt.

Sämmtliche Königliche Gerichts-Behörden werden daher hierdurch angewiesen, die oben gedachte Verfügung gehörig zu beachten.

Berlin den 24. Mai 1833.

Das Justiz-Ministerium.

v. Kamptz. Mühler.

An
sämmtliche Königliche Gerichts-Behörden.

Vorstehende Verordnung des Königl. Justiz-Ministerii wird hierdurch den hierher ressortirenden Behörden bekannt gemacht.

Breslau den 10. Juni 1833.

Der Criminal-Senat
des Königl. Preuß. Ober-Landes-Gerichts von Schlesien.

Ein Rescript des Herrn Justiz-Ministers Excellenz vom 25. März d. J. bestimmt, daß bei Untersuchungen wegen mehrerer kleinen Diebstähle wenn auch der Werth der entwendeten Sachen zusammen über Fünf Thaler beträgt, nur das durch die Cabinets-Ordre vom 19. December 1830 bestimmte Pausch-Quantum Anwendung findet, da kleine erste Diebstähle überhaupt nur polizeimäßig und in der summarischen Form zu verhandeln sind. No. 49. Die Bestrafung kleiner Diebstähle betreffend.

Dies wird den hierher ressortirenden Gerichten hierdurch bekannt gemacht.

Breslau, den 17. Juni 1833.

Der Criminal-Senat
des Königl. Preuß. Ober-Landes-Gericht von Schlesien.

Es wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß die Erndte-Ferien bei dem unterzeichneten Königl. Ober-Landes-Gerichte mit dem 15. Juli beginnen, und mit dem 26. August enden. No. 50. Wegen der Erndte-Ferien.

Während dieser Zeit können nur solche Sachen erledigt werden, welche — als wirkliche Ferial-Sachen — einer vorzüglichen Beschleunigung bedürfen.

Breslau, den 11. Juni 1833.

Königl. Preuß. Ober-Landes-Gericht von Schlesien.

35

Digitized by Google

Aufnahme = Ordnung
der Königlichen Waisen = und Schul=Anstalt zu Bunzlau.

No. 1. Betreffend die Bedingungen unter welchen die Aufnahme von Waisenknaben in die Waisen- und Schul-Anstalt in Bunzlau stattfindet.

In vorgenannter Anstalt, welche 42 Waisenknaben, 25 Freischüler, 6 Fundatisten, 2 Halb=Pensionaire und 40 Pensionaire erzieht und als höhere Bürgerschule unterrichtet, ohne darum die Vorbildung für die mitleren Gymnasial-Klassen auszuschließen, und außer jenen Zöglingen noch 40 außerhalb der Anstalt wohnende Stadtschüler an ihrem Unterrichte theil nehmen läßt, gelten wegen Aufnahme und Entlassung der Zöglinge nachfolgende Bestimmungen.

1. Sämmtliche aufzunehmende Knaben, Freischüler, Fundatisten, Halb=Pensionaire müssen, da die Anstalt nicht eine bloße Verpflegungs=Anstalt, nicht ein zur Besserung geistig und sittlich verwahrloster Kinder eigens eingerichtetes Haus, sondern eine Erziehungs= und Unterrichts=Anstalt ist, bei der Aufnahme körperlich, geistig und sittlich gesund, bildungsfähig, nach Maßgabe ihres Alters gehörig vorgebildet, bei der Aufnahme in der Regel nicht unter 8 und nicht über 11 Jahre alt sein. Aeltere Knaben können nur selten und in der Regel nur aufgenommen werden, wenn ihre Bildung sie zu Schülern wenigstens der dritten Klasse der Anstalt macht, wenn dabei mit ziemlicher Gewißheit ein, wenigstens dreijähriger Aufenthalt derselben in der Anstalt vorauszusehen ist, und wenn ausserdem ganz besondere Gründe ihre Aufnahme für die Anstalt selbst wünschenswerth machen. Jüngere Knaben, die im Alter von 9 — 10 Jahren eintreten, bis zum 14 oder 15. Jahre hierbleiben, und so die ganze Bildung der Anstalt durchmachen sollen, haben, auch als Pensionaire, den Vorzug vor älteren, oder solchen, welche man uns nur etwa auf 3 Jahre übergeben will.

2. Sämmtliche Meldungen zur Aufnahme sind mit Einreichung der Tauf=, Schul=, Impf= und Gesundheits=Scheinen, in Ansehung aller derer welche ganz oder theilweise freie Aufnahme der Kinder wünschen, auch klarer, bestimmter Bedürftigkeits=scheinen, und in Ansehung der Waisen, auch der nöthigen Todtenscheine und der Angabe des Vormundes bei dem Director anzubringen.

3. Der Director ist verpflichtet, von der Vorbildung und Bildungsfähigkeit der Gemeldeten sich zu überzeugen. Zu diesem Ende darf er die nicht weit von Bunzlau wohnenden Knaben zu einer Auswahlprüfung einberufen, an welcher jedoch auch entfernter wohnende Knaben Theil nehmen dürfen, von deren Vorbildung er sich sonst in der Regel durch eine geforderte schriftliche Arbeit, und einen Bericht des letzten Schul=

Digitized by Google

lehrers und Schulrevisors zu überzeugen sucht. Ein 9 bis 10jähriger Knabe soll wenigstens fertig lesen, nach Dictiren ohne grobe orthographische Fehler schreiben, eine leichte vorerzählte Geschichte ziemlich richtig aus dem Gedächtnisse schriftlich nacherzählen können, dabei einige Kenntniß der biblischen Geschichte und der 10 Gebote im Allgemeinen, einige Uebung im Kopfrechnen und unbenannten Zahlen, und überhaupt eine für sein Alter entwickelnde Fassungs- und Denkkraft haben. Von Knaben die über 10 Jahr alt sind, wird natürlich in jeder Hinsicht schon mehr gefordert, da sie für die Unterklasse zu alt sind.

4. Mit Ausnahme zweier Waisen, die ein Königliches Hohes Ministerium der Geistlichen-, Unterrichts- und Medicinal-Angelegenheiten aus Nicht-Schlesien ernennt, können nur in Schlesien geborne oder daselbst wohnende Knaben auf die Aufnahme in Waisen- und Freischülerstellen Anspruch machen.

5. Aus den unter No. 1, angeführten Gründen kann für die Aufnahme von Waisen und Freischülern nicht die Bedürftigkeit allein entscheiden, sondern es muß auch zugleich die Vorbildung und Bildungsfähigkeit der Knaben nach Nr. 1, berücksichtiget werden. Unter sonst gleichen Umständen gehen bei Bewerbungen in Freistellen Knaben, von denen noch kein Bruder eine Freistelle gehabt hat, solchen vor, bei denen das Gegentheil Statt findet.

6. Jährlich reicht der Director die Liste sämmtlicher im Aufnahme fähigen Alter stehenden, in Waisen- und Freischüler-Stellen gemeldeten Knaben, mit seinen Vorschlägen begleitet, zur Auswahl der im nächsten Jahre aufzunehmenden Waisenknaben und Freischüler bei dem Königl. Provinzial-Schul-Kollegio von Schlesien ein, daß sodann über die Aufnahme entscheidet.

7. Die Aeltern und Vormünder der ausgewählten Knaben werden nach der Wahl durch den Director von der bevorstehenden Aufnahme benachrichtigt. Wer eine solche Benachrichtigung nicht erhält, hat anzunehmen, daß der von ihm Gemeldete im nächsten Jahre nicht aufgenommen werden könne. Hat dieser das 12te Jahr zurückgelegt, so wird er in der Regel nicht mehr zur Auswahl vorgeschlagen. Die eigentliche Einberufung geschieht späterhin durch den Director nach Maßgabe des Abgangs älterer Zöglinge.

8. Entfernt wohnende Knaben, deren Sittlichkeit, Bildung oder Gesundheits-Zustand bei der Aufnahme den früher eingereichten Probearbeiten, Berichten und Gesundheitsscheinen nicht entspricht, werden ohne Weiteres zurückgeschickt.

9. Die Zöglinge werden in der Regel zwischen dem 14. und 15. Jahre confirmirt und etwa 15 Jahre alt entlassen, Ostern ist der Haupttermin der Entlassung.

Digitized by Google

10. Ueber den Abgang der Freischüler müssen deren Angehörige sich mit dem Director wenigstens schon ein Vierteljahr zuvor schriftlich oder mündlich verständigen.

11. Wegen Unterbringung der Waisenknaben haben die Vormünder oder Verwandten mit dem Director der Anstalt, Abrede zu nehmen, wenn aber hierüber keine Einigung stattfindet; oder Waisenknaben den desfallsigen Bestimmungen des Directors Folge zu leisten sich weigern, ist dieser befugt, selbige den Vormündern zur Unterbringung zuzuschicken.

12. Wenn ein Waisenknabe sich für den Schullehrer-Stand erklärt, und der Director ihn dafür geeignet findet, so müssen die Freunde oder die Verwandten demselben nachweisen, daß die Mittel vorhanden seien, den Knaben nach seiner Confirmation als Präparanden und Seminaristen zu erhalten, ehe der Director ihn irgendwohin als Präparanden in Vorschlag bringt.

13. Die Fundatisten-Stellen werden von dem Senior der von Richthoffischen Familie, jetzt Herrn Baron von Richthoff auf Hertwigswaldau, vergeben, an welchem demnach alle, die für ihre Kinder eine solche Stelle suchen, sich zu wenden haben.

14. Aeltern die ihre Kinder der Anstalt in Pension geben wollen, wenden sich dieserhalb an den Director, der darauf nach Maßgabe der in Nr. 1. 2. 3. angeführten Bedingungen nach den Verhältnissen und Umständen über die Aufnahme und die Zeit derselben entscheidet. Auch der Abgang eines Pensionairs muß dem Director $\frac{1}{4}$ Jahr zuvor angemeldet werden, damit er zeitig über die Wiederbesetzung der Stelle bestimmen könne.

15. Die Pension ist jährlich 80 Rtl. nebst 3 Rtl. Eintrittsgeld zur Kasse, wenn die Knaben am zweiten Tische mit den Waisen, Freischülern und Seminaristen; 100 Rtl. nebst $4\frac{1}{2}$ Rtl. Eintrittsgeld wenn sie mit den Hülfslehrern und Fundatisten am ersten Tische essen sollen. Zwei arme aber besonders ausgezeichnete Knaben dürfen als Halb-Pensionaire im Ganzen nur 36 Rtl. Kostgeld für den 2ten Tisch zahlen. Die Freischüler zahlen ebenfalls 3 Rtl. Eintrittsgeld und jährlich 12 Rtl. Zuschuß zur Kasse.

Die Waisen haben alles frei, was sie bedürfen.

Freischüler, Fundatisten, Halb-Pensionaire und Pensionaire erhalten von der Anstalt Wohnung, Heitzung, Kost und Unterricht, so wie die allgemeine Hausbedienung, für alles übrige, als Licht, Wäsche, Kleider, Waschen, Ausbessern, Schreibmaterialien, Bücher, ärztliche Behandlung ꝛc., tragen die Angehörigen die Kosten.

16. Die Zulassung der 40 Stadtschüler, die blos zum Unterricht als Schüler aufgenommen werden, dabei aber außer dem Waisenhause, jedoch von einem Lehrer dessel-

den beaufsichtigt, wohnen, hängt rücksichtlich des Alters und der Geistesbildung unter denselben Bedingungen, die im Allgemeinen stattfinden vom Director ab.

Die Stadtschüler zahlen 2 Rtl. Eintrittsgeld und 18 Rtl. Schulgeld, daß jedoch wenn der Zustand der Waisenhauskasse es erlaubt, nach den bei den Gymnasien der Provinz geltenden Grundsätzen für eine kleine Anzahl armer und ausgezeichneter Schüler theilweise oder ganz erlassen werden kann.

17. Alles Kostgeld und Schulgeld wird vierteljährig vorausbezahlt.

Verzeichniß der Bedürfnisse,

welche die Zöglinge mitzubringen haben.

Außer dem nöthigen Gesundheits- und wofern der Aufzunehmende schon eine Schule besucht hat, Entlassungsscheine, den jeder neu eintretende beizubringen hat, ist es gut, wennn er seine eigene Bibel und seine vorigen Schulbücher, so wie die zuletzt geschriebenen Hefte mitbringt.

Alle Sachen bei denen Anbringung eines Zeichens statthaft ist, müssen mit der, dem Aufzunehmenden zuvor angegebenen Anstaltsnummer deutlich gezeichnet sein.

Jeder Waisenknabe, muß einen guten, als Wochentagskleidung wenigstens noch ein Jahr vorhaltenden tuchnen Anzug, eine Mütze, ein Paar Stiefeln, 3 gute Hemde, 3 Schnupftücher, 3 Paar Strümpfe mitbringen; für alles übrige Nöthige sorgt die Anstalt, gestattet jedoch sehr gern eigne Halskragen, einen Mantel oder Ueberrock, eigne Sommerkleider, Bücher ꝛc. — Auch ists gut, wenn jeder Waisenknabe ein Kästchen zu seinen Kleinigkeiten besitzt. Da die Pensionaire, Fundatisten und Freischüler von der Anstalt nur den Unterricht, und die Aufsicht, die Speisung, Wohnung und Heitzung erhalten, so liegt den Aeltern ob, für alles übrige zu sorgen. Sie müssen daher ihren Söhnen noch folgende Gegenstände mitgeben und stets im Stande halten.

1) An Betten,

ein vollständiges Gebett, wo möglich eine Haarmatratze statt des Unterbettes, und außer dem Deckbett eine Decke für den Sommer, die Federbetten so leicht als möglich. — Bettstellen werden von der Anstalt gegeben.

Digitized by Google

2) An Wäsche,

die nöthige Wäsche aller Art, Bettwäsche und Leibwäsche, hinreichend zum Wechseln, auch Servietten, zwei Schürzen zum Vorbinden beim Reinigen der Kleider und Stiefeln, und ein Paar Badebeinkleider.

3) An Kleidern,

doppelte Winter-, doppelte Sommer-Kleidung, letztere lieber von ganz leichtem, halb wollenen, als von leinenen oder baumwollenen Zeuge. Die Kleidung einfach, ohne Putz und Ziererei, Mantel oder Ueberrock, Schlafjäckchen für strenge Kälte und Krankheit, wenigstens 2 Paar gute Stiefeln, ein Paar leichte Schuhe, Fleckchen zum Ausbessern der Kleider. Wer seinen Kindern Kleider aus neuen Stoffen anschaft, thut wohl, die Wochentagskleider grau, die Sonntagskleider grün anfertigen zu lassen, damit allmählich eine gewisse Uebereinstimmung (kleine Uniformirung) entstehe. — Steife Halsbinden und hohe Absätze, so wie Hufeisen auf den Stiefeln, sind gegen die Ordnung des Hauses, und werden nicht gelitten.

4) An verschiedenen Geräthen,

einen der Uebereinstimmnng wegen, wo möglich hier angefertigten, auf keinen Fall sehr breiten verschließbaren Schreibetisch mit Schiebladen zu Wäsche, oder eine solche Kommode (hier recht billig zu bekommen), die nöthigen Kämme, Zahn-, Stiefel-, und Kleiderbürsten, Tischbesteck mit Futteral, Trinkglas, Theetasse, Taschenmesser, Scheere, vollständiges Schreibgeräthe, Petschaft, Steintafel ꝛc. Außerdem ist's wünschenswerth, daß jeder Zögling ein kleines Grabscheit, oder lieber einen kleinen ganz eisernen Spaten zur Bestellung seines Gärtchens, einen Tornister zu seinen Reisen und einen Geldbeutel besitze.

Jeder muß ein Verzeichniß seiner Sachen mitbringen.

5) An Büchern.

Die nöthigen Schulbücher können, da sie von der Klasse abhängen, in welche der neue Schüler tritt, erst nach dem Eintritte desselben angegeben werden, und werden sodann am schnellsten hier angeschafft und berechnet, ohne daß es jedoch den Angehörigen des Knaben verwehrt sei, selbst ihn damit zu versehen.

6) An Gelde,

um der Bedürfnisse der Knaben willen, ist es nöthig, daß für jeden Pensionair, Fundatisten oder Freischüler, die Seinigen bei dem Rendanten der Anstalt, der ihnen Rechnung legt, stets einige Thaler Vorschuß halten, damit die laufenden Ausgaben für Licht, Schreibmaterialien, Waschlohn, und dergleichen, das von den Aeltern dem Lehrer zu

Digitized by Google

bestimmende Taschengeld und dergleichen jederzeit sogleich bezahlt werden können, und die Ordnung nie leide.

Vorstehende Einrichtungen und Festsetzungen werden zur Nachachtung für diejenigen, welche für Angehörige und Pflegebefohlene Aufnahme in der Königl. Waisen- und Schul-Anstalt nachzusuchen beabsichtigen, hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Breslau den 5. Juni 1835.

Königl. Provinzial-Schul-Collegium.

Bekanntmachung.

Die Angabe der mit Taback bepflanzten Bodenfläche Behufs der Besteuerung betr.

Nach §. 5. der Allerhöchsten Kabinets-Ordre vom 29sten März 1828 ist jeder Inhaber einer mit Tabak bepflanzten Grundfläche von 6 und mehr Quadratruthen verpflichtet, vor Ablauf des Monats Juli der Steuer-Behörde die bepflanzten Grundstücke einzeln nach ihrer Lage und Größe in Morgen und Quadratruthen Preußisch genau und wahrhaft anzugeben, und es setzt der § 7 der gedachten Allerhöchsten Kabinets-Ordre fest, daß Jeder, welcher eine mit Taback bepflanzte Bodenfläche unrichtig angiebt, oder ganz verschweigt, sich einer Steuer-Defraudation schuldig macht, und nach den Bestimmungen der Steuer-Ordnung vom 8ten Februar 1819, §§ 60 u. f. bestraft werden soll, sobald das verschwiegene Flächenmaaß über den 20sten Theil des ganzen mit Taback bepflanzten Bodens, und 6 Quadratruthen oder mehr beträgt.

Indem ich diejenigen Bewohner der Provinz Schlesien, welche sich mit dem Tabacksbaue beschäftigen, auf obige Allerhöchste Bestimmungen aufmerksam mache, fordere ich dieselben auf, vor Ablauf des Monats Juli ihre mit Taback bepflanzten Grundstücke einzeln nach Lage und Größe in Morgen und Quadratruthen Preußisch dem Steuer- oder Zoll-Amte des Bezirks, in welchem die Grundstücke liegen, genau und wahrhaft anzuzeigen, und nehme übrigens noch auf dasjenige Bezug, was ich über diesen Gegenstand im vorjährigen Amtsblatte in meiner Bekanntmachung vom 4ten Juni v. J. gesagt habe.

Breslau den 21. Juni 1835.

Der Geheime Ober-Finanz-Rath und Provinzial-Steuer-Director.
v. Bigeleben.

Digitized by Google

Patentirung.

Dem Hof-Hut-Fabrikanten Heinrich Reiff zu Achen ist unter dem 22. Mai 1833 ein, von diesem Tage ab, Fünf hinter einander folgende Jahre im ganzen Umfange des Preußischen Staats gültiges Patent

auf zwei verschiedene Unterlagen zu Seiden-Felbel-Hüten, welche zu diesem Zweck für neu und eigenthümlich erkannt worden,

verliehen worden.

Personalia.

Der Hauptmann von Dreski auf Kreisau, Kreis Schweidnitz als Polizei-Distrikts-Kommissarius.

Den Lehrern Dr. Kloßmann und Nösselt am Maria Magdalenen-Gymnasio in Breslau ist das Prädikat „Professor" beigelegt worden.

Der zeitherige Schulamts-Kandidat, Dr. der Philosophie Ernst Eduard Kummer zum Lehrer am Gymnasio zu Liegnitz.

Der Vermessungs-Konducteur Härrich zu Striegau ist zum Vermessungs-Revisor ernannt worden.

Der Predigamts-Kandidat Fleck aus Gottesberg, zum Rector an der evangelischen Stadtschule zu Guhrau.

Der Schul-Adjuvant Böse in Kaltenbrunn zum Schullehrer in Ernsdorf, Kreis Reichenbach.

Zu unbesoldeten Rathmännern in Striegau anderweit auf sechs Jahre bestellt: Rathmann Gründler, Rathmann Götz, neugewählt: Land- und Stadt-Gerichts-Assessor Paul und Tuchfabrikant Braun.

Der Bürgermeister Gossa zu Festenberg in gleicher Eigenschaft zu Militsch gewählt und bestätigt.

Der kathol. Schullehrer Melena als Rector und Organist in Zobten.

Der Seminarist Hübner als Lehrer an der evangelischen Knabenschule zu Brieg.

Der Schul-Adjuvant Neumann als evangelischer Schullehrer zu Schönheide, Kreis Frankenstein.

Die Menschenblattern

sind ausgebrochen in der Stadt Militsch, desgleichen in Bogislawitz, Grebline, Linsen, Groß Tschunkawe, Grabownitze und Dziewentline, Kreis Militsch; Siebenhufen, Kr. Strehlen; Wabnitz, Kr. Striegau; Gimmel, Osselwitz, Schmoegerle, Kr. Wohlau.

Digitized by Google

Amts-Blatt
der
Königlichen Regierung zu Breslau.

Stück XXVII.

Breslau, den 3. Juli 1833.

Allgemeine Gesetz-Sammlung.

Das 9te Stück der Gesetz-Sammlung enthält unter:

Nr. 1433. die Verordnung vom 31. März d. J., betreffend die Einführung des Allgemeinen Landrechts in Beziehung auf die Verwaltungs-Angelegenheiten der Land-Gemeinden in den zum Verwaltungs-Verbande der Provinz Sachsen gehörigen, der Westphälischen Zwischen-Regierung unterworfen gewesenen Landestheilen, und

= 1434. die Verordnung von demselben Tage, die Regulirung der während der Westphälischen Zwischen-Regierung entstandenen Verhältnisse zwischen den Dominien und Gemeinden in den zur Provinz Sachsen gehörigen ehemals Westphälischen Landestheilen betreffend.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königlichen Regierung.

No. 39. Wegen der Wahlfähigkeit der Fürsten und Standesherren bei der Wahl der ritterschaftlichen Provinzial-Landtags-Abgeordneten.

Es sind neuerdings darüber Bedenken erhoben worden: ob Fürsten und Standesherren, wenn sie außer ihren Fürstenthümern und Standesherrschaften, wegen deren ihnen durch die Provinzial-Verfassung Viril- und resp. Curialstimmen verliehen sind, noch andere Rittergüter besitzen, mit Rücksicht auf diesen Besitz als Wähler bei der Wahl der ritterschaftlichen Provinzial-Landtags-Abgeordneten concurriren dürfen.

Digitized by Google

Darauf ist höhern Orts beschlossen, daß ein solches Concurriren den Herrn Fürsten und Standesherrn hinsichtlich derartiger Besitzungen allerdings nicht versagt werden könne. Demgemäß ist also bei der Wahl der ritterschaftlichen Provinzial-Landtags-Abgeordneten zu verfahren.

Breslau den 26. Juni 1833.

No. 40. Die Bestimmungen wegen des Wanderns der Handwerksgesellen.

Da nach der Verordnung Sr. Excellenz des Herrn Ministers des Innern und der Polizei vom 24. April a. c. (Amtsblatt Stück XXII. pag. 181) jeder Handwerksgesell mit den darin festgesetzten Bestimmungen wegen des Wanderns zu seinem Wanderpasse oder seinem Wanderbuche versehen werden soll, so bringen wir zur Kenntniß der Polizei-Behörden, daß wir einen besondern Abdruck dieser Bestimmungen zu diesem Behufe selbst veranstaltet haben, von welchem gegen bloßen Ersatz der Druckkosten, die beliebigen Quantitäten von Exemplaren von dem Königl. Regierungs-Sportel-Kassen-Rendanten Biller hieselbst bezogen werden können, an welchen jene Behörden sich daher unmittelbar zu wenden haben. Jeder Handwerksgeselle, dem ein solches Exemplar einzuhändigen ist, muß den Druckkostenbetrag desselben erlegen.

Mehr als dieser darf ihn unter keinem Vorwande dafür abgefordert und muß die Zahlung auf dem Wanderpasse vermerkt werden.

Breslau, den 24. Juni 1833. I.

Verordnungen und Bekanntmachungen des Königlichen Ober-Landes-Gerichts und Criminal-Senats.

No. 51. Das bei Bestrafung der Kinder unter 14 Jahren und der Schwachsinnigen, zu beobachtende Verfahren betreffend.

Sämmtliche Untergerichte unseres Departements werden hierdurch angewiesen, in den Fällen, in welchen nach Vorschrift des § 17, Titel 20, Theil II. Allgemeinen Landrechts gegen Unmündige und Schwachsinnige keine Strafe, sondern nur Züchtigung stattfindet, die Untersuchungen vorzüglich zu beschleunigen, und auf eine zweckdienliche, dem jedesmal vorliegenden Falle angemessene Art einzurichten.

Schon das Rescript vom 14. März 1815, (Jahrb. Heft 9, Seite 30,) bestimmt, daß in solchen Fällen, wo der Richter eigentlich nur an die Stelle desjenigen tritt, welchem sonst die Hauszucht über den zu Bestrafenden zusteht, das Verfahren nicht überall die Förmlichkeiten erheischen kann, welche die Criminal-Ordnung, unter Voraussetzung eines wirklich begangenen Verbrechens und einer deshalb zu erkennenden Strafe, gegen erwachsene und zurechnungsfähige Personen vorschreibt; daß es insbesondere nicht auf

Digitized by Google

Abgabe von Erklärungen ankommen kann, für deren Einsicht die Geisteskräfte des Minderjährigen oder Schwachsinnigen nicht hinreichen. Besonders werden die Gerichte angewiesen:

1) Verhaftungen von Kindern unter 14 Jahren nur in den seltensten Fällen bei ganz schweren Verbrechen vorzunehmen, zumal ein Kind selten der Flucht verdächtig ist;

2) die Strafe, wo möglich unmittelbar nach der Vernehmung des Angeschuldigten eintreten zu lassen, und

3) die Gefängniß-Strafe, welche gegen Kinder selten von Nutzen, oft aber, besonders durch das Zusammensein mit älteren Verbrechern von erheblichem Nachtheil ist, nicht über 14 Tage auszudehnen, wenn sie an die Stelle der für unzulässig befundenen körperlichen Züchtigung tritt.

Breslau, den 15. Juni 1833.

Bekanntmachung.

Die Befreiung der Kreis- und Gemeinde-Hülfs-Fuhren vom Chaussee-Gelde betr.

Es kömmt öfter der Fall vor, daß Chausseegeld-Empfänger Bedenken finden, durch landräthliche Atteste bescheinigte Kreis- und Gemeine-Hülfsfuhren zum Retablissement abgebrannter Gebäude, abgabefrei passiren zu lassen. Solche Retablissements-Fuhren sind aber, wenn sie durch landräthliche Atteste als Kreis- oder Gemeine-Hülfsfuhren bezeichnet werden, in letzterer Eigenschaft schon durch den Tarif frei, und nur die Chausseegeld-Freiheit solcher Retablissements-Fuhren, welche nicht durch Kreis- oder Gemeine-Hülfe, sondern mit eigenem oder gedungenem Fuhrwerke bewirkt werden, muß bei der Provinzial-Steuer-Verwaltung zuvor nachgesucht, und von dieser ausdrücklich zugestanden werden. Das Letztere kann jedoch nur geschehen, wenn die landräthliche Behörde darauf anträgt, und mit der Bescheinigung, daß die Fuhren wirkliche Retablissements-Fuhren seien, zugleich anzeigt, welche Chaussee-Hebestellen die Fuhren, und in welcher Anzahl, Bespannung und mit welcher Ladung sie dieselben berühren.

Indem ich die Betheiligten hiervon in Kenntniß setze, werden die Haupt-Zoll- und



Haupt-Steuer-Aemter auf den angegebenen Unterschied aufmerksam gemacht, um die Chausseegeld-Empfänger ihrer Bezirke danach gehörig zu instruiren.

Breslau, den 24. Juni 1833.

Der Geheime Ober-Finanz-Rath und Provinzial-Steuer-Director.

v. Bigeleben.

Vermächtnisse.

Die zu Leubus verstorbenen Tschichofloßschen Eheleute:

der kathol. Dorfschule zu Leubus	150 Rtlr.
= = Schule zu Städtel Leubus	100 —
= = = zu Rathau	98 Rtlr. 18 Sgr. 8 Pf.

Der zu Rützen Kr. Guhrau verstorbene Kammerdiener Böttcher der dortigen evangelischen Kirche 50 Rtlr., und der dortigen evangel. Schule zur Anschaffung von Büchern für arme Schulkinder 25 Rtlr. . . . . zusammen 75 Rtlr.

Der zu Neudorf, Commende, bei Breslau verstorbene Auszügler Deutschländer der dortigen evangelischen Schule zu gleichem Zwecke . . 10 Rtlr.

Die in Breslau verstorbene verwittwete Kämmerer Reich, geb. Böhmer, den barmherzigen Brüdern, den Elisabethinern, jeder Anstalt 50 Rtlr., dem Taubstummen-Institut 25 Rtlr., dem Blinden-Institut 25 Rtlr., dem Hospital zu Allerheiligen 50 Rtlr., den Armen 10 Rtlr. . . . . zusammen 210 Rtlr.

Der verstorbene Seiler-Aelteste Gottfried Lucius in Breslau hat dem Kranken-Hospital Allerheiligen ein Legat von 25 Rthlr. vermacht.

Die Menschenblattern

sind ausgebrochen zu Klein-Oldern, Kawallen und Zindel, Kreis Breslau; zu Jäschkittel, Ober-Olbendorf, Kr. Strehlen; Piskorsine, Kr. Winzig; und Schmoltschütz, Kr. Oels.

Digitized by Google

Amts-Blatt

der

Königlichen Regierung zu Breslau.

Stück XXVIII.

Breslau, den 10. Juli 1833.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königlichen Regierung.

No. 41. Die ungesäumte Einziehung der Bombardements-Entschädigungs-Gelder-Reste betr.

Diejenigen Magisträte, welche noch mit Einziehung und Einsendung der neun ersten Termine der Bombardements-Vergütigungs-Gelder aus dem Kriege von 180$\frac{6}{7}$ im Rückstande sind, werden hierdurch ernstlich aufgefordert: diese Rückstände, soweit selbige nicht in einzelnen dringenden Fällen durch, ihnen bereits zugekommene frühere spezielle Verfügungen gestundet worden, bei eigener persönlicher Vertretung ungesäumt einzuziehen, und an unsre Instituten-Haupt-Kasse einzusenden. Den Beitragspflichtigen aber wird gleichzeitig aufgegeben, ihren desfalsigen Zahlungs-Verpflichtungen um so bereitwilliger zu genügen, als letztere durch den Erlaß des zehnten Termins eine bedeutende Erleichterung erhalten haben.

Breslau den 6. Juli 1833. I.

No. 42. Wegen der von Käufen über und unter 1000 Gulden fälligen Zuchthaus- und Armen-Gefälle-Beiträge.

Bei Revision der von den Gerichtsbehörden den Kreis-Kassen übergebenen halbjährigen Designationen der von Käufen über und unter 1000 Gulden aufgekommenen Zuchthaus- und Armen-Gefälle ist mehrmals bemerkt worden, daß die Gerichts-Behörden mehrere Ortschaften, die zu ihrem Gerichts-Sprengel gehören, in diesen Designationen ganz weggelassen haben

Den Landräthlichen Aemtern, denen die Kontrollirung der Aufnahme sämmtlicher Ortschaften obliegt, wird die Kontrolle dadurch erschwert, daß bei Veränderungen der

Digitized by Google

Gerichts-Bezirke denselben keine Anzeige gemacht wird, in wie fern etwa der Bezirk unter verschiedene Justitiariate getheilt worden ꝛc.

Sämmtliche Gerichts-Behörden unsers Departements werden daher aufgefordert, in den gedachten halbjährigen Designationen die zu ihrer Gerichtspflege übernommenen Ortschaften ganz genau zu verzeichnen, und diese genaue Verzeichnung auch alsdann nicht zu unterlassen, wenn im vergangenen halben Jahr nichts an Zuchthaus- oder Armenhaus-Gefällen zu berechnen gewesen ist.

Breslau, den 27. Juni 1833. I.

No. 43. Wegen Anwendung der Amnestie auf die sich innerhalb des diesseitigen Staats befindenden Königl. Sächsischen Unterthanen.

Auf Veranlassung eines Rescripts der hohen Ministerien des Innern und der Polizei und der auswärtigen Angelegenheiten vom 7. d. M. wird hiermit nachstehende öffentliche Bekanntmachung:

„Auf den Wunsch des Königlich Sächsischen Gouvernements ist den in dem dortigen Staatsgebiete ansässig gewordenen diesseitigen Unterthanen, welche bei der in dem allgemeinen Bundes-Cartel vom 10. Februar 1831 (Gesetzsamml. de 1831 S. 41, u. f.) verheißenen Amnestie betheiligt sind, zur ferneren Anmeldung dieser Amnestie eine anderweitige Frist bis zum Ablaufe des gegenwärtigen Jahres nachgelassen worden. Diese Vergünstigung kommt nunmehr in gleichem Maaße auch noch denjenigen in den diesseitigen Staaten sich aufhaltenden Königlich Sächsischen Unterthanen zu Statten, welche ungeachtet der früher ergangenen Aufforderungen von der Benutzung jener Amnestie aus einem oder dem andern Grunde keinen Gebrauch gemacht haben.

Es werden daher alle in unserm Verwaltungs-Distrikte befindlichen, vor dem Abschlusse des Bundes-Cartels desertirten oder ausgetretenen Sächsischen Staats-Angehörigen, auch wenn sie nie in dem diesseitigen Militär gedient haben, hierdurch noch besonders darauf aufmerksam gemacht: daß ihnen durch diese Amnestie, nach ihrer freien Wahl, entweder die straflose Rückkehr in die Heimath oder aber die Befugniß zum fernern Verbleiben in dem diesseitigen Staatsgebiete gestattet wird, so bald sie sich hierüber ausdrücklich erklären, und gelangen sie in beiden Fällen wieder zum Besitze ihres noch in der Heimath befindlichen Vermögens, in so fern dasselbe nicht bereits vor Abschluß des Cartels durch Gesetz und Urtheil der competenten richterlichen Behörde der Confiscation anheim gefallen ist.

Die gedachten Individuen werden aufgefordert, ihre diesfällige Erklärung

Digitized by Google

innerhalb der vorgedachten Frist vor der Behörde ihres gegenwärtigen Wohnortes abzugeben"

zur Kenntniß der Betheiligten gebracht.

Zugleich werden aber auch die sämmtlichen Landräthlichen Aemter und Orts-Polizei-Behörden hierdurch angewiesen, die einzelnen in den betreffenden Bezirken etwa befindlichen Sächsischen Staats-Angehörigen noch besonders und zwar ganz so über die Existenz, die Bedingungen und die Wirkung der Amnestie, sowohl in Rücksicht auf ihre Person als auf das von ihnen in der Heimath zurückgelassene Vermögen zu belehren, wie solches zum Zweck der frühern allgemeinen Ausführung derselben bereits in der Amtsblatt-Bekanntmachung vom 29. August 1832 vorgeschrieben worden ist. — Die aufgenommenen Verhandlungen sind demnächst spätestens mit dem Ausgange des Monats Dezember d. J. an uns einzureichen.

Breslau den 26. Juni 1833. I.

No. 44. Den Rekurs gegen Strafresolute in Stempel-Sachen betr.

Nachstehende in der diesjährigen Gesetz-Sammlung Nro. 6, abgedruckte Allerhöchste Cabinets-Ordre vom 13ten April a. c.

Zur Ergänzung der Vorschriften des Stempelgesetzes vom 7ten März 1822, § 31 über den Rekurs gegen Strafresolute und zur Erledigung der, wegen der Kompetenz entstandenen Zweifel, setze ich, auf die Anträge des Staats-Ministeriums fest:

1) zu § 23. Auf den Rekurs gegen die Ahndung des Nichtgebrauchs eines tarifmäßigen Bittschriftenstempels hat die vorgesetzte Instanz derjenigen Behörde zu entscheiden, welche die Ahndung angeordnet hat.

2) zu § 30. Staats- und Kommunal-Behörden so wie einzelne Beamte, wider welche ihre Dienstbehörde, wegen Nichtbeachtung der Stempelgesetze bei der Dienstverwaltung, eine Stempelstrafe verfügt, haben ihr Rekurs-Gesuch der vorgesetzten Instanz ihrer Dienstbehörde zu unterwerfen.

3) zu § 21. In allen andern, auch in solchen Fällen, in welchen der Rekurs statt der Berufung auf richterliches Gehör gewählt wird, steht die Entscheidung der Beschwerde, ohne Unterschied, dem Finanz-Minister zu, welchem jedoch gestattet ist, dieselbe ein für allemal den Provinzial-Steuerbehörden mit dem Maaßgabe zu delegiren, daß es dem Denunziaten vorbe-

Digitized by Google

halten bleibt, auf die unmittelbare Entscheidung des Finanz-Ministers anzutragen.

4) Das Rekurs-Gesetz muß von den Rekurrenten bei der Behörde, welche die Strafe festgesetzt hat, eingereicht, und von derselben mit den betreffenden Verhandlungen der Behörde übersendet werden, die nach den vorstehenden Bestimmungen über den Rekurs entscheiden soll.

Das Staats-Ministerium hat diesen Befehl durch die Gesetz-Sammlung zur öffentlichen Kenntniß zu bringen.

Berlin den 13. April 1833.

Friedrich Wilhelm.

An das Staats-Ministerium.

wird hiermit zur allgemeinen Kenntniß gebracht.

Breslau, den 28. Juli 1833. III.

Die Königliche Regierung bringt hierdurch auf Befehl des Herrn Ministers des Innern, für Handel und Gewerbe Excellenz, vom 21. Juni c. zur öffentlichen Kenntniß, daß im nächsten Zins-Zahlungs-Termine für die hiesigen städtischen Bank-Ablösungs-Obligationen den Inhabern derselben nur Drey Procent baar gezahlt, und für den Rückstand von anderthalb Prozent unverzinsliche Zinsscheine ausgefertigt werden sollen. Die weitere Bestimmung über die Realisirung der auszufertigenden Zinsscheine wird erfolgen, sobald die dazu erforderlichen Geldmittel von der Stadt-Commune werden überwiesen seyn.

Breslau, den 2. Juli 1833. I.

Nachdem zum Retablissement der abgebrannten katholischen Propstei-Wohn- und Wirthschafts-Gebäude zu Schmiegel, im Regierungs-Bezirk Posen, Behufs Unterstützung der innerhalb 7 Jahren durch zweimaliges großes Brand-Unglück betroffenen und dadurch ganz verarmten dortigen Einwohner, außer einer allgemeinen Collecte in den katholischen Kirchen, auch eine Haus-Collecte bei den katholischen Gemeinden des Staats höhern Orts bewilligt worden; so werden in Folge Erlasses Sr. Excellenz des Herrn Ober-Präsidenten der Provinz Schlesien vom 20. d. M. sämmtliche Königliche Landräthl.

Digitized by Google

Aemter so wie der Magistrat hiesiger Haupt- und Residenz-Stadt hierdurch aufgefordert: wegen Einsammlung dieser Haus-Collecte bei den katholischen Einwohrern unsers Verwaltungs-Bezirks das Erforderliche dergestalt zu veranlassen, daß die eingehenden milden Beiträge binnen 8 Wochen der hiesigen Königl. Instituten-Haupt-Kasse, an welche solche einzusenden sind, abgeführt werden können.

Von der erfolgten Einsendung erwarten wir gleichzeitig unter Beifügung eines Sortenzettels Anzeige, und wird übrigens wegen Abführung dieser Gelder auf die in unserm Amtsblatt pro 1832, Stck. XXXIX. Nr. 92 enthaltenen Verordnung vom 16. Sept. 1832 Bezug genommen.

Breslau, den 24. Juni 1833. II.

Empfehlungswerthe Schrift.

Der Regierungs-Rath und Professor Dr. Graff zu Berlin beabsichtiget ein Werk unter dem Titel:

Althochdeutscher Sprachschatz
oder Wörterbuch der althochdeutschen Sprache,

in welchem die ursprüngliche Bedeutung und Form unserer heutigen Wörter, so wie der Zusammenhang des deutschen Sprachstammes mit den ihm verwandten älteren Sprachen, durch eine vollständige Sammlung aller uns aufbewahrten hochdeutschen Wörter, Redensarten, Wortbildungen, und Flexionen nachgewiesen ist, unmittelbar nach den ältesten handschriftlichen Quellen etymologisch und grammatisch bearbeitet, unter nachstehenden Subscriptions-Bedingungen herauszugeben.

Die Subscription auf dieses zwischen 400 und 500 Bogen starke, in 6—7 Jahren vollständig zu beendigende Werk, welches in Lieferungen zu 15 Bogen in groß 4. erscheinen wird, beträgt 1 Rtlr. für jede Lieferung.

Nach den Proben, welche der auf dem Gebiete der deutschen Sprachforschung bereits rühmlich bekannte Verfasser von seiner Arbeit mitgetheilt hat, verspricht das angekündigte Werk die wichtigsten Aufschlüsse über das Wesen der deutschen Sprache, und berechtiget zu der Erwartung, daß es ein sehr bedeutendes Förderungsmittel zum richtigen Verständniß vieler bis jetzt dunkelen oder in ihrem wahren Sinne verkannten Wörter werden wird.

Digitized by Google

Wir genügen daher gerne der uns gewordenen höhern Veranlassung, die Aufmerksamkeit des Publikums auf dasselbe zu lenken, und haben sich diejenigen, welche zu subscribiren wünschen, an den Herrn Hofrath Schobstaedt hieselbst zu wenden.

Breslau, den 26. Juni 1833. II.

Verordnungen und Bekanntmachungen des Königlichen Ober-Landes-Gerichts rc.

No. 53. Die Kassation entbehrlicher Akten betr.

Sämmtlichen Königlichen Inquisitoriaten und Untergerichten wird hiermit die Kassation und der Verkauf der hierzu geeigneten Akten nach Maßgabe der Circulair-Verfügungen vom 13. Juni und 26. August 1831 in Erinnerung gebracht und die Einsendung der Losung nebst den über das Geschäft aufgenommenen Verhandlungen bis zum 1. Oktober c. wiederholt zur Pflicht gemacht.

Breslau, den 28. Juni 1833.

Königlich Preußisches Ober-Landes-Gericht von Schlesien.

Des Königs Majestät haben mittelst Allerhöchster Kabinets-Ordre vom 20. Mai 1833 zu verordnen geruhet, daß Inländer, welche sich den Studien widmen, künftig nur Preußische Universitäten besuchen dürfen, und derjenige, welcher diesem Verbot entgegen, auf einer fremden Universität studirt, ohne Rücksicht auf die Dauer seiner dortigen Studien, allen Anspruch auf ein öffentliches Amt, wohin auch die medicinische Praxis gezählt werden soll, für immer verwirkt.

Das unterzeichnete Königl. Pupillen-Collegium bringt diese Allerhöchste Bestimmung zur Kenntniß, und weiset die Vormünder seines Bezirks und der demselben untergeordneten Behörden hiermit an, dafür zu sorgen, daß ihre Pflegebefohlene, welche sich auf fremden Universitäten befinden, spätestens mit dem Ende des laufenden Semesters dieselben verlassen, und sich überall nach dem Inhalte der obgedachten Allerhöchsten Cabinets-Ordre achten.

Breslau, den 28. Juni 1833.

Königl. Preuß. Pupillen-Collegium.

Digitized by Google

Verdienstliche Handlungen.

In Cammerau, Schweidnitzer Kreises, ist ein neues evangelisches Schulhaus gebaut worden, wozu der Patron, außer den erforderlichen Materialien, sämmtliche Spanndienste geleistet, und die Gemeinde 260 Rtlr. baar zusammengebracht haben.

Die Gemeinde Nieder-Bögendorf, Schweidnitzer Kreises, hat aus eigenem Antriebe 25 Rtlr. 15 Sgr. zusammengebracht, und dafür musikalische Instrumente, theils zum Unterrichte bei der dasigen evangelischen Schule, theils zur Benutzung bei Begräbniß-Feierlichkeiten, angeschafft.

Gnadenbezeigung.

Se. Majestät der König haben dem erzbischöflichen Notarius und Pfarrer Schneider zu Lewin, bei Begehung seiner 50jährigen Dienstfeier zur Anerkennung seiner verdienstlichen Wirksamkeit den rothen Adler-Orden 4ter Klasse zu verleihen geruht.

Personalia.

Der Königl. Ober-Landes-Gerichts-Assessor Anders als besoldeter Stadtrath hieselbst auf 12 Jahre bestätigt.

Der interimistische Lehrer Berger an der Königl. Waisen- und Schul-Anstalt zu Bunzlau als zweiter ordentlicher Lehrer daselbst angestellt.

Der Candidat der Mathematik Englich als Feldmesser.

Der Kaufmann Seyerle zu Silberberg zum unbesoldeten Rathmann auf 6 Jahre.

Der Schullehrer Rentwig als Rector zu Reinerz.

Der Schulamts-Kandidat Mörbel zum ordentlichen Lehrer an der evangelischen Armen-Schule zu Brieg.

Der Schullehrer Schlensog zu Groß-Schweinern in gleicher Eigenschaft nach Reichen, Namslauer Kreises, versetzt.

Der Schullehrer Müller zu Schwierse zum Schullehrer und Organisten in Zessel, Kreis Oels.

Digitized by Google

Der Adjuvant Rosenberger zum katholischen Schullehrer in Pischkowitz, Glazer Kr.

Der Hülfslehrer Klesse zum Schullehrer in Nieder-Hausdorf, Glatzer Kr.

Versetzt sind:

der Königl. Förster Elsner von Biebersdorf nach Katholisch-Hammer, Forst-Reviers Briesche, und an dessen Stelle der Königl. Förster Dinter von Grunwald nach Biebersdorf, Forst-Reviers Nesselgrund.

Neu angestellt sind:

der Waldwärter Rentwig zu Neuheide, Forstreviers Nesselgrund, als Förster zu Heydau, Forstreviers Schöneiche;

der invalide Garde-Jäger Dienst als Förster zu Grunwald, Forst-Reviers Nesselgrund.

Vermächtnisse.

Von der verstorbenen Frau Gräfin von Seherr-Thoß:
dem Blinden- und Taubstummen-Institut hieselbst, jedem 500 Rtlr. 1000 Rtlr.

Von dem zu Rothwaltersdorf, Glatzschen Kr., verstorbenen Pfarrer Ledermann, für die dasigen Hausarmen . . . . . 10 —

Von der hieselbst verstorbenen verwittweten Kämmerer Reiche, geb. Böhmer, der 11000 Jungfrauen-Kirche . . . . . 100 —

Neue Pocken-Ausbrüche.

In der Stadt Winzig; Lauterbach, Kr. Habelschwerdt; Cawallen, Kr. Trebnitz; Klein-Schmogerau, Kr Wohlau; Rathe, Schleibitz, Bohrau, sämmtlich Oelsschen Kr., und in Pleswitz, Striegauschen Kr.

Digitized by Google

Amts-Blatt
der
Königlichen Regierung zu Breslau.

Stück XXIX.

Breslau, den 17. Juli 1833.

Allgemeine Gesetz-Sammlung.

Das 11te Stück der Gesetzsammlung enthält:

die Allerhöchsten Kabinets-Ordres, unter

Nr. 1437, vom 9. Juni d. J., die Ausstellung der Leichenpässe betreffend, und

= 1438, vom 15. dess. M., betreffend den Antrag des vierten Sächsischen Provinzial-Landtags wegen Modification der Vorschrift Art. 2, A. 1, der Verordnung vom 17. Mai 1827, hinsichtlich der Wahl der ritterschaftlichen Abgeordneten des Thüringschen Wahl-Bezirks, und unter

= 1439, das Gesetz wegen Ausstellung von Papieren, welche eine Zahlungs-Verpflichtung an jeden Inhaber enthalten. Vom 17. dess. M.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königlichen Regierung.

Die zur Vermeidung von Unglücksfällen bei dem Gebrauch von Jagd-Gewehren mit Percussions-Schlössern in unseren Amtsblatt-Verfügungen vom 11. Februar 1829, 18. Juni 1830 und 1. Juli 1831, vorgeschriebenen Sicherheits- und Vorsichts-Maßregeln, werden dem Publikum hierdurch erneuert in Erinnerung gebracht. No. 45. Betreffend die Vorsichts-Maaßregeln beim Gebrauch von Gewehren mit Percussions-Schlössern

Breslau, den 3. Juli 1833. I.

Digitized by Google

Belobungen.

Der Schumacher-Gesell Johann Albert Wilhelm Fröhlich aus Brieg hat am 27. Juny c. dem 17 jährigen Sohne des Fleischermeister Gierth und dem Fleischer-Gesellen Greulich, die sich zu weit in die Oder gewagt hatten, und dem Ertrinken nahe waren, durch rühmliche Entschlossenheit, schwimmend beiden zugleich das Leben gerettet und würde die wohlverdiente Prämie erhalten haben, wenn er nicht ausdrücklich darauf verzichtet hätte.

Diese löbliche That wird hiermit zugleich zur Nacheiferung öffentlich nach Verdienst anerkannt.

Breslau den 6. Juli 1833. I.

Die zu dem evangelischen Schul-Verbande zu Herrmannsdorf, Breslauischen Kreises, gehörigen Dominien und Gemeinden, haben, wie hiermit beifällig öffentlich zur Kenntniß gebracht wird, Behufs der Beköstigung und Vereinigung des daselbst anzustellenden Adjuvanten einen Zuschuß von 25 Rtlr., außer dem reglementsmäßig für denselben ermittelten Dienst-Einkommen bewilligt.

Breslau, den 6. Juli 1833. II.

Verordnungen und Bekanntmachungen des Königlichen Ober-Landes-Gerichts rc.

Personal-Veränderungen

im Breslauschen Ober-Landes-Gerichts-Bezirk pro Juni 1833.

Es sind:

die Rechtskandidaten Abel, Ziegler und Zaremba als Auscultatoren, Ersterer beim Stadtgericht und Letzterer beim Landgericht hieselbst,

der Ober-Landes-Gerichts Assessor Jüttner als Criminal-Richter beim Inquisitoriat hieselbst und

Digitized by Google

der invalide Feldwebel Kindler als Hülfs-Executor beim Land- und Stadt-Gericht zu Hirschberg angestellt.

Die Auscultatoren Fürst, Hübler, Pohler, Blitzner, Lebstick und Ziegert vom hiesigen Stadtgericht und Kretschmer von Ratibor, so wie der Referendarius Breithaupt von Berlin an das hiesige Oberlandes-Gericht versetzt.

Die Auscultatoren Klose, Alker, Stieber, Kahlert und Mücke zu Referendarien und die Referendarien von Merckel und Wentzel zu Oberlandes-Gerichts-Assessoren befördert worden.

Abgegangen sind zu andern Behörden:

Der Oberlandes-Gerichts-Assessor Anders, die Referendarien Schulz I. und Kahlert, desgleichen die Auscultatoren Wentzel und Langer.

Aus dem Justiz-Dienst entlassen sind: die Auscultatoren Hoffmann und Schlegel hieselbst, desgleichen Lindner und Marx zu Oels.

Verzeichniß

der vorgefallenen Veränderungen des Richter-Personals bei den Patrimonial-Gerichten im Breslauschen Ober-Landes-Gerichts-Bezirk pro Juni 1833.

No.	Name des Gutes.	Kreis.	Name des abgegangenen Richters.	Name des wieder angestellten Richters.
1	Heidänichen	Breslau	Justit. Eckerkunst	Referendarius Platz hieselbst.
2	Sillmenau	Breslau	derselbe	Justit. Bauch hieselbst.
3	Kühnheide	Frankenstein	Justitiarius Grögor	Justit. Klingberg zu Frankenstein.
4	Ruschkowitz	Nimptsch	derselbe	derselbe.
5	Zülzendorf	Nimptsch	derselbe	derselbe.
6	Ulbersdorf Klein	Wartenberg	Stadtrichter Marks	Justit. Pfeiffer zu Festenberg.

Digitized by Google

Verordnungen und Bekanntmachungen des Königl. Consistoriums für Schlesien.

Dem Kandidaten des Predigtamtes Adolph Hänisch zu Crebra, im Rothenburgschen Kreise, ist nach bestandener Prüfung pro ministerio das Zeugniß der Wählbarkeit zu einem geistlichen Amte ertheilt worden.

Breslau, den 27. Juni 1833.

Nachbenannte Kandidaten der Theologie:

Gottlieb Samuel Lehmann aus Wasserjentsch bei Breslau, 22 Jahr alt,
Friedrich Wilhelm Mewes aus Breslau, 25 Jahr alt,
Friedr. Herrm. Ewald Pfitzner aus Heinzendorf bei Guhrau, 24 Jahr alt,
Ferdinand Adolph Dombrowsky aus Jauer, 33 Jahr alt,
Karl Rudolph Steubner aus Greifenberg, 23 Jahr alt,
Johann Friedrich Hausding aus Breslau, 28 Jahr alt,

haben nach bestandener Prüfung pro venia concionandi mit dem Prüfungs-Zeugniß die Erlaubniß zum Predigen erhalten, welches hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird.

Breslau, den 3. Juli 1833.

Neue Pocken-Ausbrüche.

Zu Ober-Schreibendorf, Kreis Strehlen; Bralin, Kreis Wartenberg; in Buselwitz, Kreis Oels.

Digitized by Google

Personalia.

Der zum ordentlichen Professor an der evangelisch theologischen Fakultät hiesiger Universität bestallte Professor Dr. Hahn zu Leipzig ist zugleich zum Consistorial-Rath mit der Verpflichtung als ordentliches Mitglied an den Geschäften des hiesigen Königl. Consistorii Theil zu nehmen, Allerhöchst ernannt worden.

Der Gutsbesitzer Jenke zu Karisch, Strehlener Kreises, und der Gutsbesitzer Jenke zu Tschürnau, sowie der Gutsbesitzer Fordan auf Elend, Neumarktschen Kreises, als Polizei-Distrikts-Commissarien.

Der Thierarzt Seiffert zu Tschirnau als unbesoldeter Rathmann.

Vermächtnisse.

In einem wechselseitigen Testamente haben die Müller Täuberschen Eheleute zu Märzdorff, Münsterbergschen Kr., ihr Vermögen den Armen

zu Münsterberg,

Bärzdorff, Münsterbergschen Kreises, und zu

Gläsendorf, Grottkauschen Kreises,

zu gleichen Rechten vermacht, unter der Verpflichtung, zu seiner Zeit 15 Rtl. zur Vertheilung an arme Schul-Kinder in Märzdorff und eben soviel an die zu Haltauf, Münsterbergschen Kreises auszuzahlen.

Der zu Reichenbach verstorbene Medicinal-Assessor und Apotheker Hausleutner der dortigen evangelischen Kirche . . . . 100 Rtlr.

der	" Schule	100 —
"	katholischen Kirche	40 —
"	" Schule	20 —
"	Armen-Kasse	100 —

Digitized by Google

Getreide- und Fourage-Preis-Tabelle
im Breslauischen Regierungs-Departement für den Monat Juni 1833.

Namen der Städte.	Weitzen der Scheffel, gute Sorte rtl.	sgr.	pf.	geringe Sorte rtl.	sgr.	pf.	Roggen der Scheffel, gute Sorte rtl.	sgr.	pf.	geringe Sorte rtl.	sgr.	pf.	Gerste der Scheffel, gute Sorte rtl.	sgr.	pf.	geringe Sorte rtl.	sgr.	pf.	Hafer der Scheffel, gute Sorte rtl.	sgr.	pf.	geringe Sorte rtl.	sgr.	pf.	Heu der Centner rtl.	sgr.	pf.	Stroh das Schock rtl.	sgr.	pf.
Breslau . .	1	10	4	1	2	7	1	2	11	—	28	5	—	23	11	—	21	2	—	18	1	—	16	7	—	20	—	3	17	6
Brieg . . .	1	4	6	1	—	—	—	28	—	—	25	7	—	21	7	—	18	5	—	16	1	—	14	2	—	18	—	2	21	—
Frankenstein	1	14	9	1	9	—	1	1	—	—	29	—	—	21	1	—	16	3	—	16	1	—	13	3	—	16	—	3	10	—
Glatz . . .	1	16	3	1	6	6	1	2	3	—	26	6	—	20	6	—	16	3	—	14	—	—	10	6	—	16	—	3	25	—
Guhrau . .	1	14	10	1	8	6	1	—	1	—	27	1	—	24	4	—	22	2	—	16	9	—	14	9	—	14	—	2	22	6
Habelschwerdt	1	14	6	1	6	9	—	29	9	—	23	9	—	21	8	—	15	2	—	14	6	—	10	3	—	20	—	3	15	—
Herrnstadt .	1	10	—	1	8	—	—	26	—	—	24	—	—	25	—	—	23	—	—	18	—	—	16	—	—	12	—	2	15	—
Münsterberg	1	13	6	1	7	—	1	—	3	—	26	6	—	20	—	—	16	—	—	16	3	—	13	9	—	15	—	2	15	—
Namslau .	1	6	9	1	4	9	—	26	2	—	24	2	—	22	4	—	20	3	—	19	—	—	16	8	—	19	—	3	10	—
Neumarkt .	1	10	—	1	6	—	1	1	—	—	28	—	—	23	—	—	19	—	—	16	—	—	14	—	—	20	—	3	5	—
Nimptsch .	1	14	—	1	11	—	1	3	—	1	—	—	—	22	—	—	20	—	—	17	—	—	15	—	—	17	—	4	—	—
Oels	1	13	9	1	12	3	—	28	6	—	27	—	—	25	2	—	23	2	—	17	9	—	15	5	—	13	6	2	15	—
Ohlau . . .	1	10	4	1	8	8	—	27	6	—	26	8	—	20	10	—	20	2	—	16	9	—	16	3	—	19	—	2	17	6
Prausnitz .	1	8	6	1	6	6	1	2	—	—	28	—	—	25	—	—	23	—	—	16	6	—	15	—	—	18	—	2	5	—
Reichenbach	1	12	—	1	6	—	1	2	6	—	25	6	—	22	6	—	18	6	—	16	6	—	12	6	—	15	—	4	—	—
Reichenstein	1	14	5	1	11	—	—	27	6	—	26	9	—	20	4	—	17	6	—	14	10	—	12	7	—	13	—	2	—	—
Schweidnitz	1	15	9	1	9	—	1	2	3	—	27	6	—	23	—	—	18	—	—	16	3	—	12	9	—	17	6	3	10	—
Steinau . .	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Strehlen .	1	10	7	1	1	4	—	29	7	—	26	4	—	21	4	—	18	—	—	17	9	—	14	6	—	—	—	—	—	—
Striegau .	1	8	4	1	2	4	1	1	—	—	26	—	—	23	—	—	19	—	—	16	—	—	14	—	—	24	—	3	15	—
Wohlau . .	1	12	—	1	6	—	1	3	—	1	—	—	—	25	—	—	23	—	—	17	6	—	15	6	—	20	—	3	20	—
im Durchschnitt	1	10	8	1	6	8	1	—	3	—	26	10	—	22	7	—	19	5	—	16	7	—	14	2	—	17	3	3	3	1

Mittel-Preis | 1 Rtlr. 8 sgr. 8 pf. | — Rtlr. 28 sgr. 6 pf. | — Rtlr. 21 sgr. — pf. | — Rtlr. 15 sgr. 5 pf.

Breslau, den 5. Juli 1833.

Königliche Preußische Regierung. Abtheilung des Innern.

Amts-Blatt

der

Königlichen Regierung zu Breslau.

Stück XXX.

Breslau, den 24. Juli 1833.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königlichen Regierung.

Unter Bezugnahme auf die Bekanntmachung vom 28. Juni c. pag. 231, betreffend den Rekurs gegen Strafresolute in Stempelsachen, wird nachstehende Bestimmung des Königl. Finanz-Ministerii

Gemäß der in der allerhöchsten Kabinets-Ordre vom 13. April d. J. (Seite 33 der Gesetzsammlung) zu 3 enthaltenen Bestimmungen, ist beschlossen worden:

die Entscheidungen auf die Rekurse gegen Stempel-Straf-Resolute der Kreis- und Lokal-Verwaltungs-Behörden und der Untergerichte, sofern der Rekurrent nicht nach der ihm in jener allerhöchsten Vorschrift nachgelassenen Befugniß auf die unmittelbare Entscheidung des Finanz-Ministerii provocirt, den Provinzial-Steuer-Directoren und für die Provinz Brandenburg den Königlichen Regierungen zu Potsdam und zu Frankfurt a. d. O., jede in ihrem Bezirke, als den für dieselben bestehenden Provinzial-Steuer-Behörden zu delegiren.

Die Rekurrenten haben bei der Anbringung ihres Gesuchs zu erklären, ob sie von der Befugniß auf unmittelbare Entscheidung des Finanz-Ministerii anzutragen Gebrauch machen wollen, und wo dies nicht geschieht wird ange-

Digitized by Google

nommen, daß sie die Entscheidung der Provinzial-Steuer-Behörde wollen eintreten lassen.

Als die competente Provinzial-Steuer-Behörde ist überall diejenige anzusehen, in deren Verwaltungs-Bezirk die Behörde von welcher das Straf-Resolut ergangen ist, ihren Sitz hat.

Gegen Stempel-Straf-Resolute der Lokal- und Untergerichts-Behörden zu Berlin, geht der Rekurs in den oben bezeichneten Fällen an die Regierung zu Potsdam.

Diese Bestimmung ist durch das Amtsblatt bekannt zu machen.

Berlin den 29. Juni 1833.

Der Finanz-Minister.
Maassen.

hiermit zur allgemeinen Kenntniß gebracht.

Breslau, den 19. Juli 1833. Pl.

Aufforderung.

Sämmtliche Landräthliche, Polizei-, Steuer- und Forstverwaltungs-Behörden, imgleichen Dominien- und Domainen-Rent-Aemter, Magistråte und sonstige Behörden unseres Ressorts werden hiermit aufgefordert, binnen 8 Tagen anzuzeigen:

ob, und namentlich welche bei ihnen angestellt gewesene oder jetzt noch angestellte vormalige Unteroffiziere und Gemeine von der durch die Allerhöchste Kabinets-Ordre vom 10. August 1818 diesen Militairs, wenn sie lange und gut gedient, auch eine ehrenvolle Entlassung als Invalide erhalten haben, ertheilten Erlaubniß,

im Civil außer dem Dienste ihre ehemalige Militair-Uniform mit Seiten-Gewehr zu tragen,

Digitized by Google

Gebrauch gemacht haben, und resp. solche jetzt noch benutzen.

Von denjenigen Behörden, welche dies binnen 8 Tagen nicht anzeigen, werden wir annehmen, daß ein solcher Fall bei ihnen nicht vorgekommen ist.

Breslau, den 18. Juli 1833. Pl.

No 46. Betreffend die Einsendung der Kirchen-Collecten-Gelder für die Schullehrer-Wittwen- und Waisen-Unterstützungs-Anst. lt.

Mit Bezug auf unsere Verfügung vom 16ten September v. J. Amtsblatt Stück XXXIX, Seite 308 wird den Königlichen Kreis-Steuer-Kassen hiermit bemerklich, daß auch die Kirchen-Collecte für die evangelischen Schullehrer-Wittwen und Waisen-Unterstützungs-Anstalt zu den Kollekten gehört, welche nach der bezeichneten Verordnung von den gedachten Kassen gesammelt werden müssen. Diese Kassen wollen solche daher von den betreffenden Geistlichen annehmen, dieselbe jedoch alsdann nicht hieher, sondern an den Director der Anstalt Herrn Probst Rahn hieselbst mittelst besondern Berichts und einer General-Designation über den Betrag der im Kreise eingekommenen Kollektengeldern nebst Belägen zusenden.

Breslau, den 7. Juni 1833. II.

Uebersicht

der Ergebnisse der Privat-Rustical-Feuer-Societäten im hiesigen Regierungs-Bezirk, im Jahre 1832.

Es haben die im hiesigen Regierungs-Bezirk in den Kreisen Breslau, Brieg, Militsch, Nimptsch, Oels, Reichenbach und Schweidnitz bestehenden Privat-Rustical-Feuer-Societäten zusammen im letztverflossenen Jahre 1832 nachstehende, dem Zwecke entsprechende Ausgaben unter sich aufgebracht und bestritten:

1) an Vergütigung für Feuer-Schäden . .	19,438 Rtlr.	16 Sgr.	8 Pf.
2) an Administrations-Kosten . . .	836 —	15 —	7 —
zusammen	20,275 Rtlr.	2 Sgr.	3 Pf.

Digitized by Google

Die Zahl der Brände belief sich auf 21, wovon die hiesige Kreis-Societät 1 —; die Nimptsch-, Reichenbach- Brieger-Kreis-Societät zusammen 11 —; die Oelser 2 —, und die Schweidnitzer 7 Brände betrafen.

Assecuranz-Beitrag wurde auf die Haupt-Versicherungs-Summe von 3,888,604 Rtlr. gezahlt:

1) von dem hiesigen Kreis-Societäts-Verbande vom Hundert Thaler Catastral-Ertrag . . . . 8 Sgr.

2) von dem Nimptsch-, Reichenbach-, Brieger- Kreis-Societäts-Verbande desgl. 10 — 11 Pf.

3) von dem Oelser-Kreis-Societäts-Verbande desgl. 2 Rtlr. 3 — 6 —

u. 4) von dem Schweidnitzer-Kreis-Societäts-Verbande desgl. - 12 — 6 —

Bei der Militscher Kreis-Societät fand kein Brand statt.

Von den 21 Bränden entstand Einer durch Blitzstrahl, und 20 durch nicht auszumitteln gewesene Entstehungs-Ursachen.

Es verunglückten 38 Gutsbesitzer durch Abbrennung von 56 Wohnhäusern, 24 Scheuern, und 38 Stallungen und Schuppen.

Breslau den 15. Juli 1833. I.

Wegen militairischen Recognoscirungs-Reisen.

Höherer Anordnung zufolge, werden der Herr Major von Stockhausen und der Herr Hauptmann von Vinck vom General-Stabe des Königl. 6ten Armee-Corps in diesem Jahre eine Recognoscirungs-Reise unternehmen, bei welcher Ersterer die Kreise Schweidnitz und Waldenburg, Letzterer die Kreise Namslau, Ohlau, Oels, Trebnitz, Wartenberg und Militsch berühren wird.

Sämmtliche Königliche Landräthliche Aemter, Magisträte, Dominien, Scholzen und Gemeinden der vorgenannten Kreise, werden hiervon mit der Anweisung in Kennt-

Digitized by Google

niß gesetzt, in Gemäßheit unserer Amtsblatt-Verfügung vom 7ten April 1824 (Stück XVII, pag. 129 seq.) den beiden genannten Herren General-Staabs-Offizieren, auf den Grund der einem Jeden derselben ertheilten offenen Ordre, freies Quartier für sich und seine Bedienung, so wie die nöthigen Rationen gegen Quittung zu verabreichen, denselben auch auf Verlangen die erforderlichen Hülfsmittel und alle gewünschte Auskunft zu ertheilen.

Breslau, den 18. Juli 1833. I.

Wegen der diesjährigen Remonte-Markte.

In Verfolg der Bekanntmachung des General-Majors und Remonte-Inspektors Beier vom März a. c. Amtsblatt pag. 125, vom 8. März c. in Betreff der diesjährigen Remonte-Markte in Schlesien, wird das Publikum davon in Kenntniß gesetzt, daß höhern Orts beliebt worden, den am 23. September zu Prausnitz angesetzten Remonte-Markt an diesem Tage in Trachenberg abhalten zu lassen.

Breslau, den 13. Juli 1833. I.

Bekanntmachung

der Königlichen General-Kommission für Schlesien, die in deren Verwaltungs-Bereich vom 1. Januar bis ultimo Juni 1833 vorgekommenen Personal-Veränderungen betr.

Es wurden ernannt:

I. Zum Oekonomie-Kommissarius:

der bisherige Oekonomie-Kommissions-Gehülfe Fiedler zu Groß-Strehlitz.

II. Zum Kreis-Justiz-Kommissarius:

der Kammer-Gerichts-Assessor Körner zu Löwenberg, für den Löwenberger und Bunzlauer Kreis.

III. Zum Vermessungs-Revisor:

1. der Conducteur Mausolf zu Sagan,
   " " " Heerrich zu Striegau.

Digitized by Google

IV. Ausgeschieden sind:

1. der Vermessungs-Revisor Hampel zu Liegnitz, welcher gestorben, und
2. der Gemeinheits-Theilungs-Aktuarius Dyhr zu Ratibor, der entlassen worden ist,
3. der Oekonomie-Kommissarius Langenmayr, welcher zur Königl. General-Kommission in Posen übergegangen ist.

Patentirungen.

Den Besitzern einer Anstalt zur Bereitung künstlicher Mineralwasser in Berlin, Dr. Struwe und Hofrath Soltmann, ist unter dem 12. Juli 1833 ein für den Zeitraum von fünf Jahren, vom Ausfertigungs-Tage an gerechnet, und für den ganzen Umfang des Preußischen Staats gültiges Patent:

auf einen in seiner Zusammensetzung für neu und eigenthümlich anerkannten sogenannten Wendehahn, um Mineralwasser mit Ausschluß der atmosphärischen Luft auf Flaschen zu füllen und dieselben gleichzeitig zu pfropfen,

und

auf eine Vorrichtung, ausgekochtes Wasser mit Ausschluß der atmosphärischen Luft erkalten zu lassen, soweit diese Vorrichtung als neu und eigenthümlich erkannt worden,

ertheilt, gleichzeitig aber das denselben bereits unter dem 15. Mai 1823 auf zehn Jahre und für die ganze Monarchie bewilligte Patent:

auf die Verfertigung und den Gebrauch der von ihnen zur Darstellung künstlicher Mineralwasser in den zu den Akten des vormaligen Handels-Ministeriums eingereichten Zeichnungen und Beschreibungen erklärten Vorrichtungen und auf die Anwendung des damit verbundenen Verfahrens, jedoch nur in dem von ihnen angegebenen Zusammenhange, ohne Beschränkung derjenigen, die mit bekannten oder wesentlich neuen von diesen verschiedenen Apparaten ähnliche Mineralwasser anfertigen,

um fünf Jahre, also bis zum 15. Mai 1838, verlängert worden.

Digitized by Google

Der Handlung Hoffmann und Barandon zu Stettin ist ein vom 28. Juni 1833 Acht hinter einander folgende Jahre im ganzen Umfange des Preußischen Staats gültiges Patent

auf eine mittelst Zeichnung und Beschreibung nachgewiesene, an den Schieß-Gewehren angebrachte mechanische Vorrichtung zum Aufsetzen der Zündhütchen, insoweit sie als neu und eigenthümlich erkannt worden,

ertheilt worden.

Dem Advokat-Anwalt H. T. Reuß zu Achen ist ein Patent

auf eine Schauerbank für Nähnadeln, soweit sie nach der eingereichten Zeichnung und Beschreibung in ihrer ganzen Zusammensetzung für neu und eigenthümlich erkannt worden,

gültig für den Zeitraum von Acht hintereinander folgenden Jahren, vom 11. Juli 1833, dem Tage der Ausfertigung, an gerechnet und im ganzen Umfange des Preußischen Staats ertheilt worden.

Verdienstliche Handlungen.

Die Gemeinde Böhmischdorf, Briegschen Kreises hat im vorigen Jahre ohne alle anderweitige Unterstützung aus eigenen Mitteln ein neues Schulhaus, massiv, mit einem Kosten-Aufwande von 1600 Rtl. erbaut.

Der Besitzer der Scholtisei zu Bulchau, Ohlauer Kreises, Herr Major Christiani hat aus eigenem Antriebe dem dortigen Schullehrer seinen unbequem und entfernt gelegenen Dienstacker gegen nahe an der Schule befindlichen, überdies eines höhern Culturstandes fähigen Acker von gleichem Umfange, umgetauscht und die vereinigte Schulgemeinde Bulchau und Riefnig hat den eingetauschten Schulacker mit einem Zaum umgeben.

Diese löblichen Handlungen verdienen hier eine beifällige öffentliche Annerkennung.

Digitized by Google

Personalia.

Der Gutsbesitzer Moritz Eichborn zu Güttmansdorff, Kreis Reichenbach, als zweiter Kreis-Deputirter.

Der Candidat des Predigtamtes Kriebel zum evangelischen Pastor in Tschilesen. Kreis Wohlau.

Beim Gymnasio zu Oels — der erste College Kiesewetter als Conrector, der dritte College Dr. Bredow, zum ersten Collegen, der vierte College Dr. Kampmann zum dritten Collegen, und der Dr. Böhmer zum vierten Collegen.

In Neurode der Kämmerer Wolf als solcher, und zu Namslau der Seifensieder Otto als unbesoldeten Rathmann, beide anderweitig auf 6 Jahre bestätigt.

In Brieg der Klemptnermeister Erber II. als Bürgergarden-Kapitain.

Der Hülfslehrer Eberhard zum evangelischen Kantor und Schullehrer in Neurode.

Der Schul-Adjuvant Daßler als katholischer Schullehrer zu Neuwaltersdorf Kreis Münsterberg.

Vermächtnisse.

Der zu Nieder-Bögendorff, Kreis Schweidnitz, verstorbene Lehnguts-besitzer Leupold der evangelischen Schule und der Orts-Armen-Kasse jeder 3 Rtl. 6 Rtl.

Die Bauer-Auszügler Gottscheschen Eheleute zu Linden, Kreis Brieg der evangelischen Kirche daselbst . . . . 50 Rtl.

Der zu Reichenbach verstorbene Bäckermeister Gerber der dortigen Armen-Kasse . . . . 12 Rtl.

Neue Pocken-Ausbrüche.

Zu Osselwitz, Kreis Wohlau; Zucklau, Kreis Oels.

Digitized by Google

Amts-Blatt

der

Königlichen Regierung zu Breslau.

Stück XXXI.

Breslau, den 31. Juli 1833.

Allgemeine Gesetz-Sammlung.

Das 12te Stück der Gesetzsammlung enthält: unter

Nr. 1440, den Tarif zur Erhebung eines Brücken-Geldes für die Stadt Lenzen, vom 5. Januar d. J.;

" 1441, die Allerhöchste Kabinets-Ordre vom 8. Juni d. J., betreffend die Aufhebung des bisherigen Unterschiedes zwischen unehelichen und ehelichen Kindern, in Rücksicht auf die gewerblichen Verhältnisse in den ehemaligen Sächsischen Landestheilen;

" 1442, das Gesetz, die Ausübung der Fischerei in den Landestheilen auf dem linken Rhein-Ufer betreffend. Vom 23. dess. M.

" 1443, das Gesetz über die Rechte des Fiskus, hinsichtlich der Zinsen. Vom 7. d. M. und

die Allerhöchsten Kabinets-Ordres unter

" 1444, von demselben Tage, wegen Wiederherstellung der bei dem Brande in der Stadt Lüdinghausen im Oktober 1832 verloren gegangenen Hypotheken-Akten, und unter

" 1445, vom 11. d. M., betreffend die Ausdehnung der Vorschrift des §. 171. d. Tit. 51, der Prozeß-Ordnung auf Deposital- und öffentliche nicht Königliche Kassen-Verwaltungen, und auf die Rückgabe von Cautionen der Staatsdiener und Gewerbetreibenden.

Digitized by Google

Bekanntmachung.

In der 26sten diesjährigen Sitzung der deutschen Bundes-Versammlung vom 20sten Juni d. J. hat mit Bezug auf die diesjährige zehnte Sitzung vom 14. März d. J. die Vereinigung statt gefunden, daß dem Redakteur der von der Königl. Sächsischen Regierung unterdrückten Zeitschrift die Biene, Magister Richter, die Fortsetzung dieses Blattes unter demselben oder unter einem andern Titel, in den Bundesstaaten nicht gestattet werde.

Es wird dieses hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Der Minister des Innern und der Polizei.

Brenn.

Der Minister der auswärtigen Angelegenheiten.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königlichen Regierung.

No. 47. Apotheker-Concessionen betr.

Es ist neuerdings der Fall vorgekommen, daß Apotheker, welche nur persönlich concessionirt sind, ihre Apotheken verkauft haben, und daß alsdann die Käufer in der Meinung stehen, als gehe auf Sie ein Anspruch auf eine gleiche Concessionirung über. Da aber die Concession ausschließlich an die Person des Concessionirten und für den Ort, für welchen sie ihm ertheilt worden, haftet; so wird Jedermann vor dem Nachtheil gewarnt, in welchem er durch dergleichen Ankäufe gerathen würde.

Breslau den 19. Juli 1833. I.

No. 48. Chaussee-Zoll-Freiheit für Retablissements-Fuhren betr.

Mit Bezugnahme auf die Bekanntmachung des Herrn Provinzial-Steuer-Directors vom 24. Juni d. J. die Befreiung der Kreis- und Gemeinde-Hülfsfuhren vom Chausseegelde betreffend (Amtsblatt Seite 227), wird hierdurch allgemein bekannt gemacht; daß, wenn die Chaussee-Zoll-Freiheit für Retablissements-Fuhren zum Aufbau abgebrannter Gebäude, die mit eigenen oder gedungenem Fuhrwerk bewirkt werden sollen, bei dem Herrn Provinzial-Steuer-Director nachgesucht wird, dies nur vermittelst solcher Designationen geschehen kann, welche von dem Landräthlichen Amte als richtig bescheinigt worden sind.

Digitized by Google

Die Landräthe müssen sich vor Bescheinigung dieser Designationen von der Uebereinstimmung derselben mit dem wirklichen Bedarf, pflichtmäßig überzeugen und nöthigenfalls darüber das Gutachten des Departements-Bau-Inspectors vorher vernehmen, welche hierdurch ange[illegible] werden, selbige eintretenden Falls kostenfrei zu ertheilen.

Breslau, den 13. Juli 1833. I.

No. 49. Wegen Ablösung der Dominial-Abgaben unter 4 Rtlr. bei Dismembrationen.

Wir sehen uns veranlaßt unsere Verordnung vom 2. Februar d. J. — Amtsblatt pro 1833, Stück VII. Seite 58, — wegen Ablösung der Dominial-Abgaben unter 4 Rtl. bei Dismembrationen, dahin zu declariren, daß, wenn von Grundbesitzungen, worauf Dominial-Abgaben für Königl. Aemter haften, einzelne Theile verkauft werden, die, nach Vorschrift der Ablösungs-Ordnung vom 7. Juni 1821, § 29, vorgeschriebene Ablösung dieser Dominial-Abgaben unter 4 Rtl. jährlichem Betrag, von dem bisherigen Eigenthümer des mit solchen Abgaben belasteten Fundi, also von dem dismembrirenden Veräußerer und nicht wie in der Eingangs allegirten Verordnung gesagt ist, von dem Erwerber gefordert werden muß.

Die Königl. Domainen- und Domainen-Rent-Aemter haben die Verkäufer über ihre desfallsige Verpflichtung stets gehörig zu bedeuten.

Breslau, den 24. Juli 1833. III.

Ein hohes Ministerium der Geistlichen-, Unterrichts- und Medicinal-Angelegenheiten hat sich veranlaßt gefunden, dem hiesigen Königlichen Medicinal-Assessor Johann Friedrich Schäfer ausnahmsweise die Erlaubniß zu ertheilen, sich des im Jahre 1822 auf der Universität Gießen erworbenen Titels eines Doktor der Chirurgie innerhalb der Preuß. Staaten bedienen zu dürfen, und uns aufgetragen, solches durch unser Amtsblatt zur Kenntniß des Publikums zu bringen.

Breslau, den 20. Juli 1833. I.

Verdienstvolle und lobenswerthe Handlungen bei Gelegenheit des in Prausnitz am 21sten Juni c. stattgehabten Brandes.

Während des am 21sten Juni c. in der Nacht in Prausnitz ausgebrochenen großen Brandes haben sich bei den Löschanstalten und auf andere Weise vorzüglich ausgezeichnet, und verdienen rühmlicher Erwähnung:

39*

Digitized by Google

Der Herr Fürst von Hatzfeld zu Trachenberg, dessen zweckmäßige Anordnungen, so wie dessen eigene persönliche und unermüdliche Thätigkeit, Vorsorge und menschenfreundliche Unterstützung, bei den Einwohnern der abgebrannten Stadt in dankbarster Erinnerung bleiben werden;

Der Herr Bürgermeister Wagner hat bei diesem Brande die größte Thätigkeit und umsichtige Besonnenheit an den Tag gelegt, und zur Beseitigung größern Unglücks und von Gefahr wesentlich mit beigetragen;

Der Herr Rathmann Tschipke, welcher, ohngeachtet sein Haus in der größten Gefahr war, und welches auch leider bis auf den Grund abgebrannt ist, hat nicht nur seinen Posten als Feuerlösch-Commissarius, nicht einen Augenblick verlassen, sondern ist, sein Eigenthum der Vorsehung überlassend, seiner Pflicht im strengsten Sinne treu geblieben, und hat mit Kraft und Umsicht die Lösch-Anstalten geleitet, und dadurch vorzugsweise zur endlichen Einschränkung des Feuers beigetragen.

Es haben sich ferner dabei ausgezeichnet: der Herr Stadtrichter Fröhlich, Bäckermeister Aßmann, Schmiedemeister Engelmann, der Gensd'arm Gräber, und der Zimmermeister Maticke, sämmtlich zu Prausnitz.

Von aus auswärtigen Ortschaften zur Rettung herbeigeeilte Personen haben ferner mit Anstrengung und dem lobenswerthesten Eifer zur Bekämpfung des Feuers mitgewirkt, außer dem zuerst gedachten Herrn Fürsten von Hatzfeld, der Gutsbesitzer Herr v. Rosenberg auf Puditsch, der Herr Baron v. Plotho auf Cottlewe, der Gensd'arm Enge aus Trachenberg, endlich die Spritzen- und Hülfsmannschaften der Stadt Stroppen, so wie aus dem gesammten Fürstenthum Trachenberg, dabei besonders der Scholz Milde aus Groß-Kaschütz, so wie ein Theil der Einwohner der Stadt und des Kreises Trebnitz.

Es ist eine unserer angenehmsten Pflichten, die verdienstlichen Handlungen der genannten Personen, und die thätige und eifrige Theilnahme der bei der Rettung anwesend gewesenen Gemeinden, hiermit zur öffentlichen Kenntniß zu bringen.

Breslau, den 22. Juli 1833. I.

Belobungen.

Der Freigärtner Stiller zu Lohe hat am 11. d. M. den in eine Lache in der Nähe von Lohe gefallenen Dienstknecht Kaiser aus Weißig, mit vieler Anstrengung

Digitized by Google

vom Ertrinken gerettet. Diese verdienstliche Handlung wird hiermit zum Zeichen der Anerkennung zur allgemeinen Kenntniß gebracht.

Breslau, den 23. Juli 1833. I.

Am 2ten d. M. Nachmittags um 3 Uhr wurde das Wohnhaus der Erbscholtisey zu Alt-Heinrichau, Münsterbergschen Kreises, dem Kreis-Taxator, Polizei-Distrikts-Kommissarius und Gerichtsscholzen Florian Nitschke, gehörig, durch einen Wetterstrahl entzündet und nebst einem daneben befindlichen Schuppen der Bauergutsbesitzerin Andermann in Asche gelegt.

Bei der geringen Entfernung der übrigen zur Erbscholtisey gehörigen Wirthschafts-Gebäude, welche sämmtlich mit Stroh gedeckt sind, ist es hauptsächlich dem thätigen Einschreiten und den mit größter Umsicht getroffenen Maßregeln des Herrn Orts-Pfarrer Göbel und Herrn Kaplan Lindner zu verdanken, daß das Feuer nicht auch die übrigen Gebäude der Scholtisey und die der Andermann verzehrt hat; indem noch zufällig alle zur Anordnung und Leitung der Lösch-Anstalten verpflichtete Individuen abwesend und weit entfernt von dem Orte der Gefahr waren, der rc. Nitschke aber, welchem die Leitung oblag mit Rettung seines Eigenthums zu sehr beschäftigt und zu bestürzt war, der rc. Göbel und Lindner, bis zur Ankunft der Verpflichteten, ganz allein die Lösch- und Rettungs-Anstalten geleitet haben.

Wir halten uns verpflichtet dieses lobenswerthe und zweckmäßige Benehmen der Genannten hiermit zur öffentlichen Kenntniß zu bringen.

Breslau den 12. Juli 1833. I.

Verordnungen und Bekanntmachungen des Königlichen Ober-Landes-Gerichts rc.

Durch die in unserem Publicandum 1. Februar 1831 (Amtsblatt pro 1831, S. 68). bekannt gemachte Circular-Verfügung des Königl. Justiz-Ministeriums vom 19. Juli 1831 haben Gerichte sich verpflichtet gehalten, an Orten, wo zwar kein Steuer-Amt, wohl aber zum Debit der Stempel-Materialien eine besondere Stempel-Receptur besteht, den Stempel-Bedarf nicht von der letzteren zu entnehmen, sondern von dem nächsten Steuer-Amte zu beziehen. Dadurch entsteht eine nicht nothwendige Beschwerniß

No. 54. Wegen Ankauf des Stempel-papieres.


Digitized by Google

der Gerichts-Behörden, was uns veranlaßt, dieselben auf Antrag des Königl. Provinzial-Steuer-Directors darauf aufmerksam zu machen, daß sie ihren gewöhnlichen Stempel-Verbrauch von jedem Stempel-Distributeur, die in Folge der Stempel-Revisionen nachzubringenden Stempel aber nach wie vor blos von den [redacted] Steuer-Aemtern beziehen dürfen.

Breslau den 8. Juli 1833.

Verordnungen und Bekanntmachungen des Königl. Consistoriums für Schlesien.

Bei der im verflossenen Monate von der theologischen Prüfungs-Commission allhier pro ministerio geprüften Candidaten haben Nachstehende:

Heinrich Behnisch aus Breslau, 26 Jahr alt,

Herrmann Langenmayer aus Schweidnitz, 25 Jahr alt,

Carl Strecker aus Zduny, 25¾ Jahr alt,

Johann Traugott Hübner aus Pleß, 32 Jahr alt,

das Zeugniß der Wählbarkeit zu einem geistlichen Amte erhalten, welches hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird.

Breslau, den 9. Juli 1833. II.

Personalia.

Im Reichenbachschen Kreise der Major v. Polenz zu Girlachsdorf, und der Gutsbesitzer Moriz-Eichborn zu Güttmannsdorf zu Polizei-Distrikts-Commissarien.

Der Subdiaconus Schunke, zum Diaconus, und

der Kandidat der Theologie Krebs, als Subdiaconus bei der evangelischen Schloß- und Stadt-Pfarrkirche in Oels.

Zu Frankenstein die unbesoldeten Rathmänner Wache und Michaleck als solche auf anderweitige 6 Jahre bestätigt.

Digitized by Google

Zu Waldenburg, der unbesoldete Rathmann Wolff auf anderweitige 6 Jahre bestätigt, und als solche neu gewählt: der Gastwirth Loth, der Tischlermeister Rütter, und der Handschumachermeister Opitz.

Der Schul-Adjuvant Daßler zu Neu-Altmannsdorf, Kreis Münsterberg, ist als katholischer Schullehrer zu Bischwitz, Kr. Trebnitz, angestellt. (S. 250).

Der dritte Lehrer bei der Schule in Neuzelle und Küster Wiche als katholischer Schullehrer und Organist in Wilxen, Kr. Neumarkt.

Der Adjuvant Walter als evangelischer Schullehrer zu Corsenz, Militschschen Kreises.

Vermächtnisse.

Der in Breslau verstorbene Kretschmer Aßmann:

dem Hospital zu Allerheiligen	40 Rtlr.
= Erziehungs-Institut zur Ehrenpforte	20 —
= Hospital für alte hülflose Dienstboten	20 —
= Knaben-Hospital in der Neustadt	20 —

Pocken-Ausbrüche.

In der Stadt Wartenberg; in Klein-Schwundnig, Kreis Trebnitz; in Domanze, Kreis Breslau.

Digitized by Google

Als Nachtrag (vid. Seite 242.)

Getreide- und Fourage-Preis-Tabelle
im Breslauischen Regierungs-Departement für den Monat Mai 1833.

Namen der Städte.	Weitzen der Scheffel						Roggen der Scheffel						Gerste der Scheffel						Hafer der Scheffel						Heu der Centner			Stroh das Schock		
	gute Sorte			geringe Sorte			gute Sorte			geringe Sorte			gute Sorte			geringe Sorte			gute Sorte			geringe Sorte								
	rtl.	sgr.	pf.	rtl.	sgr.	pf.	rtl.	sgr.	pf.	rtl.	sgr.	pf.	rtl.	sgr.	pf.	rtl.	sgr.	pf.	rtl.	sgr.	pf.	rtl.	sgr.	pf.	rtl.	sgr.	pf.	rtl.	sgr.	pf.
Breslau . .	1	10	1	1	2	10	1	—	10	—	26	8	—	24	—	—	21	1	—	17	6	—	15	10	—	20	—	3	22	6
Brieg . . .	1	5	—	1	—	4	—	28	9	—	25	8	—	21	3	—	17	6	—	16	9	—	14	6	—	19	—	3	25	—
Frankenstein	1	15	—	1	8	9	1	2	—	—	26	—	—	21	9	—	17	—	—	16	6	—	13	6	—	17	—	3	10	—
Glatz . . .	1	15	—	1	5	—	1	1	9	—	25	6	—	21	6	—	15	6	—	14	6	—	11	—	—	16	—	3	25	—
Guhrau . .	1	10	6	1	6	6	—	25	1	—	21	9	—	22	9	—	20	1	—	16	—	—	14	—	—	14	—	2	17	6
Habelschwerdt	1	14	5	1	6	6	—	29	9	—	23	11	—	21	2	—	15	11	—	14	5	—	10	8	—	19	—	3	20	—
Herrnstadt .	1	10	—	1	8	—	—	25	—	—	23	—	—	25	—	—	23	—	—	18	—	—	16	—	—	15	—	2	20	—
Münsterberg	1	13	—	1	10	—	1	1	—	—	28	—	—	21	—	—	19	—	—	16	—	—	15	—	—	15	—	2	15	—
Namslau .	1	6	—	1	4	—	—	26	—	—	24	—	—	22	8	—	20	6	—	19	3	—	17	—	—	21	—	3	10	—
Neumarkt .	1	8	—	1	4	—	—	29	—	—	25	—	—	23	—	—	21	—	—	15	—	—	13	—	—	18	—	4	—	—
Nimptsch .	1	16	—	1	11	—	1	5	—	1	1	—	—	24	—	—	22	—	—	19	—	—	17	—	—	16	—	4	—	—
Oels	1	13	7	1	10	10	—	26	8	—	24	8	—	24	11	—	22	10	—	17	5	—	15	1	—	13	8	2	15	—
Ohlau	1	11	4	1	9	6	—	28	—	—	27	4	—	21	—	—	20	3	—	16	6	—	15	9	—	19	—	2	22	6
Prausnitz .	1	7	6	1	4	6	1	—	—	—	27	—	—	23	6	—	22	—	—	16	6	—	15	—	—	20	—	2	15	—
Reichenbach	1	10	9	1	7	9	1	2	6	—	29	6	—	23	—	—	21	—	—	17	—	—	15	—	—	18	—	5	—	—
Reichenstein	1	14	—	1	7	—	1	2	6	—	25	—	—	22	6	—	18	—	—	15	—	—	12	6	—	13	—	2	—	—
Schweidnitz	1	14	10	1	7	5	1	2	10	—	27	2	—	23	2	—	18	—	—	16	—	—	12	10	—	17	—	3	15	—
Steinau . .	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Strehlen .	1	9	2	1	1	4	—	28	10	—	25	5	—	22	2	—	18	7	—	17	—	—	14	5	—	—	—	—	—	—
Striegau .	1	7	9	1	1	9	1	—	9	—	25	9	—	22	9	—	18	9	—	16	—	—	14	—	—	24	—	3	15	—
Wohlau . .	1	10	—	1	7	6	1	2	—	—	28	—	—	24	—	—	22	—	—	15	—	—	15	—	—	20	—	3	20	—
im Durchschnitt	1	11	1	1	6	3	—	29	11	—	26	—	—	21	9	—	19	8	—	16	6	—	14	4	—	17	8	3	9	4
Mittel-Preis	1 Rtlr. 8 sgr. 8 pf.						— Rtlr. 27 sgr. 11 pf.						— Rtlr. 20 sgr. 8½ pf.						— Rtlr. 15 sgr. 5 pf.											

Breslau, den 8. Juni 1833.

Königliche Preußische Regierung. Abtheilung des Innern.

Digitized by Google

Amts-Blatt

der

Königlichen Regierung zu Breslau.

Stück XXXII.

Breslau, den 7. August 1833.

Regulativ
für die Prüfung der Feldmesser.

In Verfolg der Vorschriften für die Prüfung der Feldmesser vom 8. September 1831 wird für die Bildung der Prüfungs-Kommissionen bei den Königl. Regierungen und jene Prüfungen selbst, folgendes Regulativ zur allgemeinen Beobachtung ertheilt:

§ 1. Die Prüfungs-Kommission für die Kandidaten der Feldmeßkunst soll aus dem Baurathe oder den beiden Bauräthen der Königlichen Regierung bestehen, wo deren zwei vorhanden sind. Außer diesen wird von dem Präsidenten des Kollegii noch ein Rath zugeordnet, wozu der Schulrath oder Forstrath, oder ein anderer sachkundiger Regierungsrath auszuwählen ist. Dem Dirigenten der Abtheilung des Innern wird es anheimgestellt, bei diesen Prüfungen zu präsidiren, wie es schon jetzt bei mehreren Königlichen Regierungen der Fall ist.

§ 2. Der Feldmesser soll nach § 1 der Vorschriften vom 8ten September 1831 die Kenntnisse nachweisen, welche zur Entlassung aus der zweiten, als reif für die erste Klasse eines Gymnasiums erfordert werden, oder die Reife für die Klasse einer andern Lehranstalt, welche das Ministerium des Innern für Handel, Gewerbe und Bauwesen jener Klasse eines Gymnasiums gleich achtet.

Als transitorisch bleibt die frühere Vorschrift vom 8. März 1824 und 1. April 1833 in Kraft, wonach Katastergehülfen, welche als solche bei einer Kataster-Kom-

Digitized by Google

mission der Rheinprovinz und Westphalens, vor dem 8ten September 1831 angestellt gewesen sind, und darüber, so wie über ihr Wohlverhalten ein Zeugniß der respektiven Kataster-Kommission beibringen, von dem obigen Nachweise ihrer Schulbildung entbunden sind. Das sonach ausgefertigte Feldmesser-Zeugniß befähigt aber nicht zur architektonischen Prüfung.

Offiziere des stehenden Heeres, welche die Prüfung als Offiziere bestanden haben, so wie reitende Feldjäger, sind von Beibringung solcher Zeugnisse entbunden.

Der Feldmesser muß ferner vor seiner Prüfung als solcher, bei einem oder mehreren beglaubigten Feldmessern oder Kataster-Geometern, wenigstens überhaupt ein Jahr lang, in Ausführung von Vermessungen und Nivellements gearbeitet, und einen untadelhaften Lebenswandel geführt haben.

§ 3. Mit den Zeugnissen hierüber meldet sich der Kandidat, unter Einreichung seines Lebenslaufs, bei der Regierung desjenigen Bezirks, in welchem er praktisch gearbeitet hat, und trägt auf seine Prüfung an, welche jene durch die bei ihr bestehende Prüfungs-Kommission anordnet.

§ 4. Die Kommission prüft zuvörderst die von dem Kandidaten beigebrachten Zeugnisse, erkennt dieselben in einer Verhandlung als genügend an, oder verlangt die Vervollständigung.

Hierbei ist auch darauf zu halten, daß in den Attesten über die praktischen Leistungen des Kandidaten ausdrücklich bemerkt ist, welche Vermessungen und Nivellements der Kandidat unter Aufsicht, jedoch selbst ausgeführt hat, und welche Instrumente dabei gebraucht worden sind.

§ 5. Wenn gegen die Zeugnisse nichts zu erinnern ist, oder die mangelhaften vervollständiget worden sind, so ertheilt die Kommission dem Kandidaten spätestens acht Wochen nach dem Eingange eine Probe-Arbeit.

Diese besteht darin, daß dem Kandidaten entweder eine Charte zum Kopiren oder Reduziren gegen Bürgschaft zugetheilt und eine angemessene Zeit, binnen welcher die Arbeit abzuliefern ist, bestimmt wird.

Sind keine passende Charten im Archive der Regierung vorhanden, alsdann können gestochene Situations-, hydrographische oder topographische (nicht geographische) Charten als Probe-Arbeiten ausgewählt werden, die der Kandidat gehalten ist, sich selbst anzuschaffen, wobei es ihm überlassen bleibt, binnen welcher Zeit er die Probe-Arbeit abliefern will.

Bei der Auswahl der Charten überhaupt, ist eine übermäßige Ausdehnung der-

Digitized by Google

selben zu vermeiden, wohl aber darauf zu sehen, daß Hügel, Berge, Seen oder Flüsse rc., Waldpartheien, Wiesen, Gärten und Oerter vorkommen.

Dem Kandidaten wird aufgegeben, diese Charte auf Velinpapier, das vorher auf Leinwand gezogen werden muß, zu zeichnen. Wenn die Zeichnung kolorirt werden soll, was in der Regel geschehen muß, sind die Gebäude roth, die Gewässer blau, die Wege braun, die Wiesen grün, die Gärten saftgrün und die Holzungen schwärzlich anzulegen.

§ 6. Wenn der Kandidat seine Probe-Arbeit mit dem Original der Kommission eingereicht hat: prüft diese zuvörderst die Richtigkeit und Vollständigkeit der Charte, und die Sauberkeit und Güte der Zeichnung, und registrirt den Befund.

Bei etwaniger Zurückweisung der Probe-Arbeit ist dem Kandidaten bekannt zu machen, welche Ausstellungen sich gegen seine Arbeit gefunden haben, und weshalb dieselbe nicht als probemäßig anerkannt worden sey.

§ 7. Die Prüfungen der Feldmesser werden regelmäßig vierteljährlich in der ersten Woche der Monate Januar, April, Juli und Oktober im Geschäftshause der Regierung vorgenommen.

Wenn die Probe-Arbeit spätestens acht Wochen vor einem solchen Termine eingegangen und zur Zufriedenheit ausgefallen ist, so wird der Kandidat zur Prüfung in demselben vorgeladen.

§ 8. Bei der Prüfung ist folgendes Verfahren zu beobachten. Zuvörderst hat der Kandidat eine nicht große aber zweckmäßig gewählte Abtheilung aus einer Charte unter Aufsicht zu kopiren, und durch Zeichnungsart und Schrift zu beweisen, daß die Probe-Charte von ihm allein gezeichnet worden seyn könne. Daß dies auch wirklich geschehen sey, darüber wird seine Versicherung an Eidesstatt nur in dem Fall angenommen, daß aus Vergleichung beider Arbeiten kein Zweifel über die Richtigkeit einer solchen Versicherung hervorgeht.

Demnächst wird der Kandidat geprüft:

a) in der Arithmetik, sowohl in der Rechnung mit abstrakten Zahlen, als auch mit Maaß-, Münz- und Gewichtsorten und Brüchen, in der Dezimal-Rechnung, Ausziehung der Wurzeln, Lehre von den Verhältnissen, Proportionen und Progressionen, nebst ihrer Anwendung in der Regel de tri und den damit zusammenhängenden Rechnungen;

b) in der Algebra, einschließlich der Auflösung unreiner quadratischer Gleichungen und Uebung im Gebrauche der Logarithmen;

Digitized by Google

c) in der ebenen Geometrie bei Anwendung der darin enthaltenen Sätze, sowohl hinsichtlich ihrer Beweise, als auch der verschiedenen daraus entspringenden Aufgaben;

d) in der Trigonometrie, mit einiger Kenntniß der sphärischen, nicht nur in den Gründen der Trigonometrie, sondern auch in ihrer Anwendung, um mit Hülfe der trigonometrischen Tafeln die Auflösung derjenigen Aufgaben, welche bei Berechnung der Figuren, Bestimmung unbekannter Entfernungen aus gegebenen Seiten und Winkeln ꝛc. vorkommen, zu bewirken;

e) in der Feldertheilungs-Lehre, sowohl nach bestimmten Verhältnissen, als auch nach der Bonität der Grundstücke, so wie in Verwandlung der Figuren;

f) in der Feldmeßkunst. Es wird erfordert: hinlängliche Bekanntschaft mit den beim Feldmessen vorkommenden Maaßen, und Fertigkeit, solche aus einem in das andere zu verwandeln; gehörige Kenntniß von den Eigenschaften und dem Gebrauche der verschiedenen zum Messen nöthigen Instrumente; genaue Kenntniß des Verfahrens bei dem Vermessen, dem Auftragen und der Berechnung der Figuren und in den, bei der Ausführung vorkommenden schwierigen Fällen, so wie bei Anfertigung des Vermessungs- und Bonitirungs-Registers; Kenntniß von der Anwendung dieser allgemeinen Lehren auf die Ausführung größerer Aufnahmen (jedoch innerhalb der Gränzen einiger Quadratmeilen), so wie auf die Vermessung zu verschiedenen Zwecken, als Straßen-, Strom-, Forst- und ökonomischen Vermessungen;

g) in der Nivellirkunst. Gehörige Kenntniß von den Eigenschaften und dem Gebrauche der Nivellir-Instrumente und genaue Bekanntschaft mit den Lehren des Nivellirens, mit dem praktischen Verfahren bei demselben, Führung des Journals und Auftragen des nivellirten Terrains ꝛc. Die Fertigkeit im Nivelliren ist nicht blos auf einzelne Linien auf der trockenen Oberfläche der Erde zu beschränken, sondern auch auf das Gefälle des Wassers in Strömen, Kanälen und Gräben und auf die in solchen gewöhnlich befindlichen Stauungs-Anlagen, so wie darauf auszudehnen, wie und nach welchem Maaßstabe die Nivellements nach §§. 49 bis 66, des Feldmesser-Reglements vom 29sten April 1813, aufgetragen werden müssen.

Außerdem allgemeine Kenntniß der Refraktion der Lichtstrahlen, so wie des wahren und des scheinbaren Horizonts.

§ 9. Der Kandidat hat unter Aufsicht eines Beamten, die ihm zu ertheilenden Aufgaben, aus den vorgedachten Wissenschaften schriftlich dergestalt zu beantworten,

Digitized by Google

daß seine Antworten neben den, von dem Aufsichts-Beamten niedergeschriebenen Fragen zu stehen kommen.

Der Aufsichts-Beamte hat immer nur eine Aufgabe dem Kandidaten zu ertheilen, zur Lösung eine angemessene Frist festzusetzen, und nach Ablauf derselben eine andere Aufgabe folgen zu lassen, wenn die vorhergegangene auch nicht, oder nicht vollständig gelöset worden seyn sollte.

Es wird nicht erforderlich seyn, die schriftliche Prüfung, welche der mündlichen vorangehet, zu weit auszudehnen, und es werden daher in der Regel etwa zwanzig Fragen und Aufgaben bei der schriftlichen Prüfung ausreichen, die der Kandidat in dreien Tagen beantworten muß.

Zur mündlichen Prüfung ist ein Tag bestimmt; die Prüfung eines Feldmessers muß also längstens in vier Tagen geschehen.

Die Mitglieder der Kommission sind verpflichtet, während der schriftlichen Prüfung sich öfter davon zu überzeugen, daß mit Ernst und ordnungsmäßig verfahren werde, und darauf zu sehen, daß der Kandidat sich keiner Hülfsmittel an Büchern, Heften und dergleichen zur Beantwortung der Fragen bediene.

§ 10. Die Kommission prüft die schriftlichen Arbeiten des Kandidaten, und fällt ihr Urtheil nach vorheriger Berathung über den Ausfall des Examen überhaupt in jeder Wissenschaft.

Damit nun aber auch bei Bemerkung der Resultate der Prüfung, sowohl über die Kenntnisse in den einzelnen Zweigen, als über die Qualifikation des Kandidaten überhaupt, überall eine gleichmäßige Abstufung beobachtet werde, ist der Grad der Zulänglichkeit als das Minimum anzunehmen, und das Urtheil in folgender Art zu steigern.

1. Ueber die bei der schriftlichen und mündlichen Prüfung entwickelten Kenntnisse in jedem einzelnen Zweige,
   - a) zulänglich,
   - b) ziemlich gut,
   - c) gut,
   - d) recht gut,
   - e) gründlich und gut,
   - f) vorzüglich,
2. Ueber die Qualifikation des Kandidaten zum Feldmesser im Allgemeinen,
   - a) zulänglich,
   - b) gehörig,

Digitized by Google

c) völlig, und
d) vorzüglich.

Bei Beurtheilung der Probe-Charte aber wird bemerkt, ob sie richtig und dabei wenigstens

a) mittelmäßig, oder
b) ziemlich gut,
c) gut, oder
d) schön gezeichnet worden sey.

§ 11. Die schriftlichen Ausarbeitungen muß der Kandidat mit seinem Vor- und Zunamen unterschreiben und das Datum bemerken. Außerdem wird von dem Aufsichts-Beamten bescheiniget, daß die Beantwortung in seiner Gegenwart und ohne Hülfsmittel geschehen sey.

§ 12. Gebühren irgend einer Art werden für dergleichen Prüfungen nicht erhoben, vielmehr sollen diese, bis auf das anzuwendende Stempelpapier zu den Qualifications-Attesten, völlig kostenfrei seyn.

§ 13. Die Kommission legt sämmtliche Dokumente und Probe-Arbeiten und das Prüfungs-Protokoll mit ihrem Gutachten der Regierung vor, die Regierung sendet sämmtliche Verhandlungen an die Ober-Bau-Deputation. Das von dieser Behörde auszustellende Zeugniß entscheidet über die Fähigkeit zu gewissen Arten der Vermessungen und Nivellements, zugleich aber auch, ob und unter welchen Umständen und Modificationen, nach Verlauf eines Jahres, eine nochmalige Prüfung der untüchtig befundenen Kandidaten vorgenommen werden soll.

Vom Tage der Prüfung an, dürfen höchstens 4 Wochen bis zur Einsendung der Probe-Arbeiten an die Ober-Bau-Deputation vergehen.

Werden mehrere Kandidaten zugleich geprüft, so sind die Verhandlungen über die Prüfung eines jeden mit einem besondern Schreiben an diese Behörde zu übersenden, da dieselbe für jeden Feldmesser besondere Personal-Akten anlegen muß.

Berlin, den 8. Juli 1833.

Der Minister des Innern für Handel, Gewerbe und Bauwesen.

von Schuckmann.

Digitized by Google

Wegen des Einwanderns fremder Handwerks-Gesellen in die Kaiserlich-Oesterreichischen Staaten.

Die Kaiserlich-Oesterreichische Regierung hat sich veranlaßt gefunden, besondere Bestimmungen wegen des Einwanderns fremder Handwerks-Gesellen zu erlassen und unter Erneuerung der bestehenden Vorschriften gegen das Umherziehen müssiger und erwerbloser Menschen im Innern der Kaiserlich-Oesterreichischen Staaten, namentlich angeordnet, daß in Zukunft allen denjenigen ausländischen Handwerks-Gesellen der Eintritt in die Oesterreichischen Kaiser-Staaten versagt werden soll, welche

1. sich mit einem ordentlichen Wanderbuche oder Reisepasse entweder nicht auszuweisen vermögen, oder in sittlicher oder polizeilicher Hinsicht bedenklich sind;
2. mehr als zwei Monate vor dem Zeitpunkte ihres Erscheinens an der Grenze gar nicht in Arbeit gestanden haben, und nicht gehörig nachweisen können, daß der Grund davon blos in ihrer Erkrankung lag, und
3. sich bei dem Uebertritte der Grenze nicht in dem Besitze von wenigstens acht Gulden Conventions-Münze befinden.

Indem ich diese Bestimmungen hierdurch zur Nachachtung bekannt mache, veranlasse ich zugleich sämmtliche Königl. Polizei-Behörden der Provinz insbesondere die in den Grenz-Kreisen, dergleichen wandernde fremde Handwerks-Gesellen, wenn sie sich bei ihnen melden, um sich Pässe oder Wanderbücher nach den Kaiserlich-Oesterreichischen Staaten ausstellen oder visiren zu lassen, mit den obigen Bestimmungen ausdrücklich bekannt zu machen, unter der Verwarnung, daß sie, im Falle sie den gemachten Anfoderungen nicht zu genügen vermögen, Zurückweisung von Seiten der Kaiserlich-Oesterreichischen Grenz-Behörden zu gewärtigen haben.

Breslau den 29. Juli 1833.

Der Königl. Wirkliche Geheime Rath und Ober-Präsident der Provinz Schlesien
(gez.) von Merckel.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königlichen Regierung.

No. 50. Wegen der zu führenden Listen über die mit Schutzblattern geimpften Kinder.

Das Königl. hohe Ministerium der Geistlichen-, Unterrichts- und Medicinal-Angelegenheiten hat in Erfahrung gebracht, daß viele Aerzte und Wundärzte, über die von ihnen mit Schutzblattern geimpften Kinder, Listen zu führen unterlassen und deshalb späterhin über die Erfolge der Impfung glaubhafte Auskunft zu geben nicht im Stande sind.

Digitized by Google

Da es aber zur Erreichung der nöthigen größeren Genauigkeit beim Impfgeschäfte wesentlich beiträgt, wenn diese Listen mit größerer Pünktlichkeit geführt werden, so bringen wir, im Auftrage der vorgedachten hohen Behörde, den Medicinal-Personen unsers Verwaltungs-Bezirkes die deshalb bestehenden Verfügungen aufs Neue in Erinnerung. Namentlich verweisen wir sie auf die Instruction für die zur Impfung berechtigten Personen vom 20. August 1804, auf unsere Verfügung vom 8. Juli 1821, (Amtsblatt 1821, St. 29, S. 266), und vom 26. Juli 1824, (Amtsblatt 1824, St. 32, S. 291,) und fordern sie dringend auf, jedem von ihnen geimpften Kinde am 8. Tage nach der Impfung und nach geschehener Untersuchung des Impflings das vorgeschriebene Impf-Attest auszustellen und dessen Aeltern oder Erzieher zur sorgfältigen Aufbewahrung desselben zu ermahnen; so wie die Aeltern oder Erzieher des Impflings, ein solches Attest, zu der eben angegebenen Zeit, sich von dem Impfarzte ausstellen zu lassen, und für dessen sichere Verwahrung die erforderliche Sorgfalt zu tragen.

Breslau, den 31. Juli 1833. I.

No. 51. Betreffend das Brennen der durch Königl. Landbeschäler des Schles. Landgestüts für 1833 erzeugten und gebornen Fohlen.

Um das Brennen der, als Folge der vorjährigen Bedeckung, durch Königl. Landbeschäler des schlesischen Landgestüts erzeugten und in diesem Jahre gebornen Fohlen bewirken zu können, werden nach einer uns zugegangenen Anzeige des Königl. Landgestüts zu Leubus die Besitzer obgedachter Füllen von allen Jahrgängen aufgefordert, solche nachstehendermaßen an den hier benannten Orten zu gestellen.

Die	Füllen	der	Station	Kloch Ellguth	den	16.	August	früh	um	9	Uhr
=	=	=	=	Craschnitz	=	17.	=	=	=	=	=
=	=	=	=	Sapraschine	=	19.	=	=	=	=	=
=	=	=	=	Carlsburg	=	20.	=	=	=	=	=
=	=	=	=	Vielguth	=	21.	=	=	=	=	=
=	=	=	=	Reichen	=	23.	=	=	=	=	=
=	=	=	=	Kunern	=	16.	Septbr.	=	=	=	=
=	=	=	=	Briegischdorf	=	18.	=	=	=	=	=
=	=	=	=	Hünern	=	19.	=	=	=	=	=
=	=	=	=	Wiltschau	=	20.	=	=	=	=	=
=	=	=	=	Karisch	=	23.	=	=	=	=	=
=	=	=	=	Dürr-Brockutt	=	24.	=	=	=	=	=
=	=	=	=	Mittel-Peilau	=	26.	=	=	=	=	=
=	=	=	=	Neudorf	=	27.	=	=	=	=	=

Digitized by Google

Die Füllen der Station				Nieder-Arnsdorf	den	28. Septbr.	früh	um	9	Uhr	
=	=	=	=	Guhlau	=	30.	=	=	=	=	=
=	=	=	=	Zieserwitz	=	1. October	=	=	=	=	=
=	=	=	=	Barzdorf	=	2.	=	=	=	=	=
=	=	=	=	Leubus	=	5.	=	=	=	=	=
=	=	=	=	Conradswaldau	=	24.	=	=	=	=	=
=	=	=	=	Tschilesen	=	25.	=	=	=	=	=
=	=	=	=	Glumbowitz	=	26.	=	=	=	=	=
=	=	=	=	Schmiegrode	=	28.	=	=	=	=	=

wo dann das vorschriftsmäßige Einbrennen erfolgen wird.

Bei Gelegenheit dieses Füllen-Einbrennens soll auch die Consignation der zur unentgeltlichen Bedeckung durch Königliche Landbeschäler in kommender Beschälzeit, fehlerfreien Stuten, die von Königlichen Hengsten gefallen sind, welche durch das Brandzeichen des Landgestüts oder durch den Sprungzettel nachzuweisen ist, kleiner ländlicher Grund-Eigenthümer bewirkt werden.

Es werden daher die kleinen ländlichen Grund-Eigenthümer und Ackerbau treibenden Bewohner der kleinen Städte, welche im Besitz guter fehlerfreien dergleichen Stuten sind, und von der Begünstigung der freien Bedeckung Gebrauch machen wollen, hiermit veranlaßt, diese Stuten an den vorbenannten Stations-Orten, Tagen und Stunden zu stellen, wo dann der Königliche Stallmeister Herr von Knobelsdorf bei seinem dortigen Eintreffen, auf die tüchtig befundenen Stuten, wobei besonders diejenigen berücksichtiget werden sollen, die schon von Königlichen Beschälern abstammen, und mit dem Brandzeichen versehen sind, Freizettel ausstellen wird.

Breslau, den 28. Juli 1833. I.

Das Königl. hohe Ministerium der Geistlichen-, Unterrichts- und Medicinal-Angelegenheiten hat unter dem 24sten v. Mts. genehmigt, daß der bisherige katholische Schul-Inspections-Bezirk im Neumarktschen Kreise in zwei Bezirke getheilt werde, so, daß der bisherige Schul-Inspector, Pfarrer Elsner in Neumarkt die katholischen Schulen in Bischdorf, Camese, Dietzdorf, Frobelwitz, Gloschkau mit der Filialschule Groß-Saabor, Groß-Bresa, Hausdorf, Krintsch, Leuthen, Lissa, Neumarkt, Nimkau, Rippern, Ober-Mois, Ober-Stephansdorf, Obsendorf, Peicherwitz, Schreibersdorf und Wilxen in Aufsicht behalte, die übrigen aber, als: in Borganie, Beilau,

No. 52. Wegen Theilung des Neumarktschen kathol. Schulen-Inspections-Bezirks.

Digitized by Google

Canth, Fürstenau, Groß-Peterwitz, Kostenblut, Landau, Lorzendorf, Neudorf, Pohlsdorf, Polnisch-Schweinitz, Polsnitz, Puschwitz, Sachwitz, Schmellwitz mit den Filialschulen zu Illnisch und Wilkau, Stöschwitz, Viehau und Weicherau dem Pfarrer Dürre zu Malkwitz übertragen werden, wie auch, daß die von dem letzteren bisher versehene Inspection über die katholischen Schulen des Breslauer Kreises diesseits der Oder auf den Pfarrer Lange in Neukirch übergehe.

Solches wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Breslau, den 30. Juli 1833. II.

Der zeitherige Bau-Conducteur Spalding hierselbst ist zum Bau-Inspector für die Kreise Breslau, Oels und Ohlau ernannt, und sind demselben die Land-Bau-Geschäfte von den gedachten Kreisen überwiesen worden, welches hiermit dem Publikum bekannt gemacht wird.

Breslau, den 29. Juli 1833.

Des Königs Majestät haben mittelst Allerhöchster Kabinets-Ordre vom 5. d. M. dem hiesigen Musiklehrer Fieber zu gestatten geruhet, diesen Namen abzulegen, und statt dessen den Namen Bröer zu führen.

Breslau den 27. Juli 1833. I.

Verordnungen und Bekanntmachungen des Königlichen Ober-Landes-Gerichts rc.

No. 55. Die Erhebung der Pfandbriefs-Zinsen solcher Depositorien, welche mit den landschaftlichen Behörden nicht an einem und demselben Orte befindlich sind, betr.

Dem Königlichen Oberlandesgericht wird auf den Bericht vom 11. d. M. eröffnet, daß sich eine allgemeine Bestimmung über das zu beobachtende Verfahren, bei Einziehung der Pfandbriefs-Zinsen solcher Depositorien, welche mit den landschaftlichen Behörden nicht an einem und demselben Orte befindlich sind, nicht treffen läßt:

Bei Privatgerichtsbarkeiten muß den Gerichtsherrn überlassen bleiben, die ihnen nöthig scheinenden Maßregeln zur Vermeidung aller daraus für das Depositum entstehenden Nachtheile anzuordnen. Bei Königl. Untergerichten aber muß nach der Entfernung des Gerichts von einem Orte, wo die Pfandbriefszinsen

Digitized by Google

erhoben werden können, und nach deren Betrage erwogen werden, ob es angemessener ist, sie durch Commissarien des Gerichts an Ort und Stelle erheben zu lassen, oder die abzustempelnden Pfandbriefe, Zins-Recognitionen und Zins-Coupons dem Oberlandesgericht oder einem näheren größeren Untergerichte zur Erhebung der Zinsen durch die Post zu übersenden, jedenfalls muß der, die wenigsten Kosten verursachende Weg eingeschlagen werden.

Wenn sich die Erhebung der Zinsen durch Commissarien am wohlfeilsten bewirken läßt, so sind die Pfandbriefe — welche stets außer Cours gesetzt seyn müssen, — dem Rendanten und dem Dirigenten des Gerichts, oder einem von diesem zu ernennenden Stellvertreter anzuvertrauen, wenn es dagegen vortheilhafter ist, die im Depositorium befindlichen Pfandbriefe von geringerem Betrage an ein benachbartes größeres Untergericht zu schicken, welches die Erhebung seiner Pfandbriefszinsen durch Commissarien bewirken läßt: so müssen die Reisekosten auf die einzelnen Gerichte, nach dem Betrage der Pfandbriefe vertheilt werden. Der auf jedes Gericht fallende Betrag, nebst den Portoauslagen für das Hin- und Zurücksenden der Pfandbriefe, muß demnächst auf die einzelnen Massen, welche an den Pfandbriefen Antheil haben, in Abzug gebracht worden.

Berlin, den 27. Juli 1833.

Der Justiz-Minister.
(gez.) Mühler.

Vorstehende Verordnung wird sämmtlichen Untergerichten unsers Departements zur genauesten Nachachtung bekannt gemacht.

Breslau, den 15. Juli 1833.

Patentirungen.

Dem Uhrmacher Karl Grawert zu Halberstadt ist ein, vom 20. Juli d. J. an gerechnet, Acht hintereinander folgende Jahre und im ganzen Umfange des Preußischen Staates gültiges Patent

auf die von ihm an dem Geh- und Schlage-Werke von Pendel-Uhren angebrachten und für neu und eigenthümlich erkannten Vorrichtungen,

ertheilt worden.

Digitized by Google

Unter dem 25. Juli d. J. ist den akademischen Künstlern und Mechanikern, Gebrüdern **Müller** in Berlin,

auf die Anfertigung einer durch Beschreibung und Zeichnung erläuterten, für neu und eigenthümlich erkannten Kaffee-Maschine,

ein Patent verliehen worden, welches, von dem gedachten Ausfertigungs-Tage an gerechnet, fünf hinter einander folgende Jahre im ganzen Umfange des Preußischen Staates gültig ist.

Verdienstliche Handlungen.

Der Cantor **Guhr** und der Rector und Nachmittags-Prediger **Postler** an der evangelischen Kirche in Militsch haben die schadhafte Orgel in der katholischen Stadt-Pfarrkirche daselbst, durch, aus veranstalteten Konzerten gesammelte Beiträge, wieder in brauchbaren Stand setzen lassen; welche Handlung bei der dortigen katholischen Gemeine dankbare Anerkennung gefunden hat. (Als Berichtig. vid. S. 250).

Personalia.

Der Rittergutsbesitzer **Schmidt** auf Klein-Lauden, Kreis Strehlen, als Polizei-Distrikts-Commissarius.

Der Schulamts-Kandidat **Prüfer** als Lehrer am Gymnasium zu Lauban.

Zu Tschirnau der Privat-Actuarius **Schulz** als Bürgermeister.

In Brieg der Bürgergarden-Kapitain, Klemptnermeister **Erber II.** als Major und Kommandeur der dortigen Bürgergarde.

Vermächtnisse.

Die in Reichenbach verstorbene verwittwete Rentier **Gerber** der städtischen Armen-Kasse daselbst	1000 Rtlr.
für arme Schulkinder die Zinsen von	50 —
und für arme Confirmanden desgleichen von	250 —
Die in Breslau verstorbene unverehelichte Christiana Carol. **Nahme** dem Hospital zum heiligen Grabe, und dem Erziehungs-Institut zur Ehrenpforte, jeder Anstalt 10 Rtlr.	20 —

Pocken-Ausbrüche.

In Kreutzberg, Kreis Strehlen.

Digitized by Google

Amts-Blatt
der
Königlichen Regierung zu Breslau.

Stück XXXIII.

Breslau, den 14. August 1833.

Bekanntmachung.

Zu denjenigen Domainen-Pfandbriefen, deren Zinsen nicht bei einer ritterschaftlichen oder landschaftlichen Kasse, sondern direct hier bei der Staatsschuldentilgungs-Kasse zu erheben sind, wird die Controle der Staats-Papiere, Tauben-Straße No. 30 vom 1. September d. J. ab

neue Zins-Coupons Series IV, No. 1 bis 8 über die Zinsen vom 1sten September 1833 bis Ende August 1837 ausreichen. Zu diesem Behufe sind ihr die Pfandbriefe im Original nebst einem Verzeichnisse, wozu bei derselben die Formulare unentgeltlich verabfolgt werden, vorzulegen, wogegen außerhalb Berlin, bei den Regierungs-Haupt-Kassen, dergleichen Formulare zu erhalten und die Pfandbriefe zur weitern Besorgung der Zins-Coupons abzugeben sind.

Berlin den 23. Juli 1833.

Haupt-Verwaltung der Staats-Schulden.

(gez.) Rother. v. Schütze. Beelitz. Deetz. v. Lamprecht.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königlichen Regierung.

No. 58. Den Wechsel der von Viehhändlern anzunehmenden Viehtreiber betr.

Durch die Königlichen hohen Ministerien des Innern und der Finanzen ist in dem Erlasse vom 8. d. M. nachgegeben worden:

daß Viehhändler zu einem bloßen Wechsel in der Person der sie begleitenden, im Gewerbeschein aufgeführten Viehtreiber ausnahmsweise nur der Genehmigung der Polizei-Behörde des Orts, wo der Wechsel vorgenommen wird, bedürfen.

Digitized by Google

Diese Genehmigung ist indessen nur nach vorgängiger genauer Prüfung der persönlichen Qualifikation des neu angenommenen Treibers zu ertheilen, auch das Signalement desselben dem Gewerbeschein beizufügen, und dagegen dasjenige des entlassenen Treibers für ungültig zu erklären.

Sämmtlichen Polizei-Behörden unseres Departements werden diese Bestimmungen zur Nachachtung bekannt gemacht.

Breslau, den 2. August 1833. I.

Auf den Antrag des Magistrats in Dyhernfurth ist gestattet worden, an den dort bestehenden jährlichen 4 Krammärkten, auch einen Roß- und Viehmarkt abzuhalten.

Der noch in diesem Jahre daselbst abzuhaltende Krammarkt trifft auf den 22sten October und wird mit demselben der erste Roß- und Viehmarkt abgehalten werden; als welches hiermit zur allgemeinen Kenntniß gebracht wird.

Breslau, den 23. Juli 1833. I.

No. 56. Verbot wegen Anmaßung des Prädikats „Ober-Amtmann."

Es ist in der neuesten Zeit vielfach wahrgenommen worden, daß Wirthschaftsbeamte sich das Prädikat als Ober-Amtmann willkührlich beilegen. Diese Anmaßung darf um so weniger gestattet werden, als jenes Prädikat nur durch Königliche Verleihung erworben werden kann, und deshalb der, welcher sich dasselbe beilegt, in die im Allgemeinen Landrecht Th. II, Tit. 20, § 1397 bestimmte Strafe verfällt.

Es wird demnach Jeder vor diesem Mißbrauch hiermit gewarnt.

Breslau den 5. August 1833. I.

Verordnungen und Bekanntmachungen des Königlichen Ober-Landes-Gerichts und Criminal-Senats.

No. 57. Das Depositalwesen bei den Gerichten betr.

Der Justiz-Minister hat wahrgenommen, daß mehrere Gerichte nicht mit Strenge darauf halten, daß Transferirungen auf Kapitalien des General-Depositoriums nur bei solchen Kapitalien erfolgen, bei denen die neu anzuschreibende Masse weder für Zinsen noch Kapital Gefahr laufen kann.

Es werden daher sämmtliche Gerichte speciell angewiesen, die nach der Depositalordnung vom 15ten September 1783, Tit. 11, § 191 u. f. zulässigen

Digitized by Google

Transferirungen nur bei den General-Deposital-Kapitalien eintreten zu lassen, bei denen eine solche Gefahr nicht zu besorgen ist, namentlich aber von denselben alle Activa auszuschließen, welche in einem Konkurs- oder Liquidations-Verfahren verwickelt, oder deren Zinsen nicht innerhalb 4 Wochen nach dem Verfalltage gezahlt werden.

Bei den Kapitalien, bei denen die Zinsen länger rückständig sind, ist streng auf die Befolgung der Vorschriften der Circular-Verfügung vom 12ten April 1832 (Jahrbücher Band 39, pag. 463) wegen Beitreibung der Zinsen und Kündigung des Kapitals, zu halten.

Zugleich bestimmt der Justiz-Minister, daß zur Verhütung einer Abweichung von diesen Vorschriften die Rendanten der Depositen-Kassen und die Kuratoren für allen durch eine solche entstehenden Nachtheil verantwortlich seyn sollen und hat das Königliche Oberlandesgericht hiernach auch die Untergerichte durch die Amtsblätter mit Anweisung zu versehen.

Berlin den 17. Juni 1833.

Der Justiz-Minister

(gez.) Mühler.

An
das Königliche Oberlandesgericht
zu Breslau.

Vorstehendes Rescript wird sämmtlichen Untergerichten mit dem Befehle bekannt gemacht, sich genau darnach zu achten, auch die Rendanten und Curatoren der Depositen-Kassen von der ihnen auferlegten Verantwortlichkeit speciell in Kenntniß zu setzen.

Breslau, den 29. Juli 1833.

Königlich Preußisches Ober-Landes-Gericht von Schlesien.

No. 57. Die Erstattung der Criminal-Kosten betr.

Die Inquisitoriate und Untergerichte unseres Departements werden mit Bezug auf unseren Erlaß vom 15. April d. J. (Amtsblatt St. XVII, S. 144) angewiesen, nur einmal jährlich und zwar im Januar, über die Auslagen zu berichten, welche für den Criminal-Fonds wieder vereinnahmt werden mußten. Sind solche gar nicht vorgekommen, so bedarf es einer kurzen Negativ-Anzeige, jedoch kann für diesen Fall ein Richter, welcher mehrere Justitiariate verwaltet, solche unter einander verzeichnen und den Vacatschein dabei setzen.

Breslau, den 29. Juli 1833.

Der Criminal-Senat
des Königl. Preuß. Ober-Landes-Gerichts von Schlesien.

Digitized by Google

Personal = Veränderungen

im Breslauschen Ober = Landes = Gerichts = Bezirk pro Juli 1833.

Es sind:

Die Rechtskandidaten Schmidt und Rolcke als Auskultatoren, Ersterer beim Stadtgericht und Letzterer beim Landgericht hieselbst,

der Criminalrath Meißner als Mitglied des hiesigen Criminalgerichts,

der Registratur-Assistent Krüger als Aktuarius, Registrator, Salarien=Kassen=Rendant und Kanzlist beim Stadtgericht zu Oels,

der Kanzlei = Assistent Brühl als Kanzlist beim hiesigen Stadtgericht,

der Hülfs = Exekutor Geitsch als Gerichtsdiener und Exekutor beim Land = und Stadtgericht zu Schmiedeberg und

der Hülfsbote Köhler in gleicher Eigenschaft beim hiesigen Oberlandes = Gericht angestellt.

Die Auscultatoren von Terpitz vom hiesigen Stadtgericht, Scheider von Trebnitz, Matthesius von Frankfurth, Eirves von Ratibor und Wolff von Glatz an das hiesige Oberlandes = Gericht, so wie

der Gerichtsdiener und Exekutor Riescher von Schmiedeberg an das Land = und Stadtgericht zu Glatz versetzt,

die Auscultatoren Strahler, Willert, Schmär und Dierschke zu Referendarien und

die Referendarien Voitus und Költsch zu Oberlandes = Gerichts = Assessoren und Eichborn zum Kammer = Gerichts = Assessor befördert worden.

Abgegangen sind zu andern Behörden:

Der Oberlandes=Gerichts = Assessor Klüver, die Referendarien Götze, Damke, Sabarth und Scheurich, so wie die Auscultatoren von Richthofen, Peterson, Richter und Laube.

Digitized by Google

Verzeichniß

der vorgefallenen Veränderungen des Richter-Personals bei den Patrimonial-Gerichten im Breslauschen Ober-Landes-Gerichts-Bezirk pro Juli 1833.

No.	Name des Gutes.	Kreis.	Name des abgegangenen Richters.	Name des wieder angestellten Richters.
1	Mondschütz	Wohlau	Stadtrichter Wagner	Land- und Stadt-Gerichts-Assessor Göppert zu Wohlau.
2	Schmellwitz	Neumarkt	Justit. von Böhm	Referendarius Becker hieselbst.
3	Mühldorf Freirichter Gut	Glatz	Justitiarius Bach	Justitiarius Scholz zu Glatz.

Bekanntmachungen.

Bei der Provinzial-Steuer-Verwaltung von Schlesien sind im Laufe des ersten halben Jahres 1833, nachfolgende Personal-Veränderungen vorgekommen.

Es wurden ernannt:

1. Beim Provinzial-Steuer-Directorate:
   der Wachtmeister Friebös zum Secretariats-Assistenten und Stempel-Fiskalats-Aktuarius.
2. Zu Haupt-Amts-Mitgliedern:
   a. der Haupt-Amts-Kontrolleur von Studnitz zum Haupt-Zoll-Amts-Rendanten in Reichenbach;
   b. der Haupt-Amts-Assistent Bauerdorf zum Haupt-Amts-Controlleur in Mittelwalde.
3. Zu Ober-Kontrolleurs:
   a. der vormalige Stadt-Gerichts-Auskultator Dieterich, zum Ober-Grenz-Kontrolleur im Haupt-Amts-Bezirk Neustädt;
   b. der Supernumerarius, Lieutenant von Holwede, zum Ober-Grenz-Kontrolleur im Haupt-Amts-Bezirk Reichenbach;
   c. der Steuer-Aufseher Ißmer, zum Ober-Grenz-Kontrolleur im Haupt-Amts-Bezick Landsberg;

Digitized by Google

d. der Haupt-Amts-Assistent von Albedyll, zum Ober-Steuer-Kontrolleur im Haupt-Amts-Bezirk Oels;
e. der Haupt-Amts-Assistent, Lieutenant von Schappius, zum Ober-Steuer-Kontrolleur in Ratibor;
f. der Ober-Grenz-Kontrolleur Schäps, zum Ober-Steuer-Kontrolleur im Haupt-Amts-Bezirk Wohlau.

4. Zu Haupt-Amts-Assistenten:
a. der Supernumerarius Burghardt, bei dem Haupt-Zoll-Amte Liebau;
b. der bisherige Stempel-Fiskalats-Aktuarius Weber, beim Haupt-Steuer-Amte Glozau;
c. der Unter-Steuer-Einnehmer Rosdeutscher, beim Haupt-Steuer-Amte Ratibor.

5. Zu Einnehmern und Salz-Faktoren:
a. der Steuer-Einnehmer und Salz-Faktor Zacharias, mit Beibehaltung seiner bisherigen Stelle, zum Schleussen-Geld-Einnehmer am Clodnitz-Kanale zu Gleiwitz;
b. der Nebenzoll-Einnehmer Robert, zum Unter-Steuer-Einnehmer in Loslau;
c. der Unter-Steuer-Einnehmer Selchow, zum Neben-Zoll-Einnehmer in Friedland.
d. der Grenz-Aufseher Schubart zum Unter-Steuer-Einnehmer in Prieborn.
e. der Kreis-Steuer-Einnehmer, Hauptmann von Linden, zum Steuer-Einnehmer und Salz-Faktor in Köben.

6. Zu Amts-Assistenten:
a. der berittene Steuer-Aufseher Hanke, zum Zoll-Amts-Assistenten in Seidenberg;
b. der bisherige Zoll-Amts-Assistent Schulz, zum Steuer-Amts-Assistenten in Grüneberg.

7. Zu berittenen Grenz- und Steuer-Aufsehern:
a. der Wachtmeister Weniger, zum berittenen Grenz-Aufseher;
b. der Grenz-Fuß-Aufseher Boer, zum berittenen Reserve-Grenz-Aufseher;
c. der Steuer-Aufseher, Lieutenant von Steinhausen, zum berittenen Grenz-Aufseher;
d. der Grenz-Aufseher Gottschalk, zum berittenen Steuer-Aufseher;
e. der Steuer-Aufseher von Jagemann, zum berittenen Grenz-Aufseher;
f. der berittene Grenz-Aufseher Gebhardt, zum berittenen Steuer-Aufseher

Digitized by Google

8. Zu Grenz- und Steuer-Aufsehern zu Fuß:

A. Zu Grenz-Aufsehern:

a. die Lieutenants Spalding und von Below;
b. die Feldwebels Zimmer, Giese, Müller, Förster, von Jablonowsky;
c. der Feuerwerker Scholz;
d. die Unteroffiziers Neumann, Fluß, Jesdinsky, Scholtz, Schirm, Hofmeister, Hollubasch, Peschel, Pfennig, Knappe, Fischer, Eisermann, Nirl;
e. der Steuer-Aufseher Jüttner.

B. Zu Steuer-Aufsehern:

a. der Premier-Lieutenant Kühn und Lieutenant Edelmann;
b. die freiwilligen Jäger Knispel, Hochhäusler und Laube;
c. der invalide Unteroffizier Mückel;
d. der Bataillons-Tambour Wintzig;
e. die Grenz-Aufseher Schmachthahn und Hallmann.

9. Zu Chausee-Geld-Einnehmern:
a. der pensionirte Unter-Förster Regler;
b. der pensionirte Grenz-Fuß-Aufseher Peschke.

10. Zu Thor-Kontrolleurs:
der Steuer-Aufseher Trinks.

11. Zu Zoll-Empfängern, Steuer-Receptoren und Legitimations-Schein-Expedienten:
a. der pensionirte Grenz-Aufseher Bombach, zum Legitimations-Schein-Expedienten in Rieski;
b. der pensionirte Gensd'arm Mücke, zum Zoll-Empfänger zu Marienthal;
c. der pensionirte Steuer-Aufseher Stange, zum Zoll-Empfänger in Golkowitz.

12. Zu Amtsdienern, Gewichtsetzern und Salzwärtern:
a. der invalide Unteroffizier Widerra, zum Amtswächter und Gewichtsetzer;
b. der Füsilier Cohn, zum Salzwärter;
c. der Unteroffizier Jaraufke, zum Salzwärter;
d. der Amtswächter Feind, zum Salzwärter.

Versetzt wurden:

1. der Reserve-Grenz-Aufseher Wipperling, in den Haupt-Amts-Bezirk Hoyerswerda;

Digitized by Google

2. der Grenz-Aufseher Rothe, in den Haupt-Amts-Bezirk Liebau;
3. der Ober-Grenz-Kontrolleur Köhler, in den Haupt-Amts-Bezirk Mittelwalde;
4. der berittene Steuer-Aufseher Dumoulin, in den Haupt-Amts-Bezirk Neustadt;
5. der Grenz-Aufseher Bartsch, desgleichen;
6. der Reserve-Grenz-Aufseher Reichelt, in den Haupt-Amts-Bezirk Reichenbach;
7. der Steuer-Aufseher Weigang, in den Haupt-Amts-Bezirk Breslau;
8. der Chausseegeld-Einnehmer Schoppenhauer, desgleichen;
9. der Steuer-Aufseher Jokisch, in den Haupt-Amts-Bezirk Glogau;
10. der Steuer-Aufseher Koch, in den Haupt-Amts-Bezirk Liegnitz;
11. der Steuer-Aufseher Bräuer, desgleichen;
12. der Chausseegeld-Einnehmer Baudisz, desgleichen;
13. der Steuer-Aufseher Liepold, in den Haupt-Amts-Bezirk Schweidnitz.

Breslau, den 6. August 1833.

Der Geheime Ober-Finanz-Rath und Provinzial-Steuer-Director.
v. Bigeleben.

Die bisherigen

Ober-Grenz-Kontrolleurs Hauptmann Löwe zu Loslau und Hauptmann Scholz zu Klingebeutel, gleichwie

der Ober-Steuer-Kontrolleur Hübner zu Goldberg,

sind zu Steuer-Inspectoren ernannt worden.

Breslau, den 6. August 1833.

Der Geheime Ober-Finanz-Rath und Provinzial-Steuer-Director.
v. Bigeleben.

Verdienstliche Handlungen.

Der Königl. Gen. Maj. und Garde-Landwehr-Brigade-Commandeur v. Stranz hat den Thurm der evangelischen Kirche zu Dyhernfurth mit einem neuen Kreuz beschenkt, solches, so wie den Knopf, und ein am östlichen Ende befindliches Doppelkreuz vergolden lassen, auch 20 Rtlr. für die Armen daselbst bestimmt.

Nachricht.

In der Dominial-Schaafheerde Kahlau, Kr. Guhrau, sind die Schaaf-Pocken ausgebrochen.

Digitized by Google

Amts-Blatt
der
Königlichen Regierung zu Breslau.

Stück XXXIV.

Breslau, den 21. August 1833.

Allgemeine Gesetz-Sammlung.

Das 13te Stück der Gesetzsammlung enthält:

die Allerhöchsten Kabinets-Ordres unter

Nr. 1446, vom 30. Juni d. J., wodurch bestimmt wird, daß von dem Handel, welchen Ausländer auf Wochenmärkten mit solchen Konsumtibilien betreiben, welche zu den Wochen-Markt-Artikeln gehören, keine Gewerbe-Steuer erhoben werden soll, und

= 1447, vom 2. Juli, über die Eintragung der fiskalischen Vorrechte auf die Immobilien der Kassen-, Magazin- und Domainen-Beamten, oder anderer Verwalter öffentlicher Güter und Einkünfte, sowie der Domainen-Pächter;

= 1448, das Gesetz wegen des Erbschafts-Stempels von Lehns- und Fideikommiß-Anfällen, vom 7. Juli, und

= 1449, das Gesetz vom 14. desselben Monats, wegen näherer Bestimmung der Rechte der Fideikommiß-Anwarter in denjenigen Theilen der Provinz Westphalen, welche bei Auflösung der fremden Herrschaft zum Großherzogthume Berg gehört haben, und unter

= 1450, die Allerhöchste Kabinets-Ordre vom 18. Juli, betreffend die Vertretung der Stadt-Gemeinden, in welchen die Städte-Ordnung vom 19. November 1808 gilt, bei persönlicher Betheiligung der Stadtverordneten.

Digitized by Google

Bekanntmachung.

Die Erfahrung hat gezeigt, daß die Bekanntmachung des Königlichen Konsistoriums für Schlesien vom 1. Juni c. wegen der von des Königs Majestät erlassenen Allerhöchsten Ordre vom 31. März c., die Missionarien zur Beförderung des Christenthums unter den Juden betreffend, so mißgedeutet worden ist, als ob dieser Allerhöchste Erlaß nicht sowohl die Sicherung der ungestörten Wirksamkeit der Missionarien innerhalb der gesetzlichen Grenze ihres Berufs, als vielmehr die öffentliche Rüge von einzelnen Missionarien begangener Ungebührnisse und deren Abstellung für die Zukunft bezwecke. Da diese Auffassung der Sache der oberwähnten Cabinets-Ordre nicht entspricht, die vorgekommenen, nur auf Mißverständniß beruhenden Differenzen mit einzelnen Missionarien vielmehr im verfassungsmäßigen Wege nach gehöriger Untersuchung der Sache leicht zu erledigen sind, so wird dies hierdurch auf Allerhöchsten Befehl zur Vermeidung jedes ferneren Mißverständnisses, welches Zweifel über die Befugniß der Missionarien erregen und Beeinträchtigung derselben veranlassen könnte, zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Berlin den 27. Juli 1833.

Ministerium der Geistlichen-, Unterrichts- und Medicinal-Angelegenheiten
(gez.) von Altenstein.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königlichen Regierung.

No. 55. Die Anzeige der Anstellung oder Beschäftigung der Militair-Personen im Civildienste betr.

Die Wahrnehmung, daß hin und wieder Behörden der Verpflichtung:

von jeder Anstellung oder Beschäftigung einer Militair-Person im Civildienste sofort die vorgeschriebene Anzeige zu machen,

nicht nachkommen, veranlaßt uns, die dieserhalb mittelst unserer Amtsblatt-Verordnungen vom 15ten September 1829 (Stück XXXIX, Seite 249) und vom 28sten Februar 1830 (Stück X, Seite 55) umständlich ertheilten Vorschriften hierdurch zur genauen Befolgung mit dem Bedeuten in Erinnerung zu bringen: daß der Allerhöchsten Kabinets-Ordre vom 13ten April 1821 gemäß, diejenige Behörde, welche die vorgeschriebene Anzeige unterläßt, für jeden daraus entstehenden Nachtheil verhaftet bleibt, und insbesondere zum Ersatz des von der angestellten oder probeweise beschäftigten Militair-Person neben dem Civil-Diensteinkommen zur Ungebür etwa fortbezogenen Activitäts-Urlaubs- oder Gnadengehalts angehalten werden wird.

Digitized by Google

Jedem in den Dienst genommenen Individuo, ohne Rücksicht auf die Art der Anstellung oder Beschäftigung, ist, wenn dasselbe ein Invaliden-Gnadengehalt bezieht, das Quittungsbuch abzunehmen und an uns einzusenden.

Zugleich werden die mit der Zahlung der Militair-Gnadengehälter beauftragten Königlichen Kassen ernstlichst angewiesen, sich in allen zulässigen Wegen Ueberzeugung zu verschaffen, ob der Gnadengehalts-Empfänger ein anderweitiges Einkommen aus Staats- oder andern öffentlichen Kassen beziehe, und können dieselben zu diesem Zwecke verlangen, daß dies zugleich in den beizubringenden Lebens- und Aufenthalts-Attesten mit bescheiniget sei.

Breslau den 12. August 1833. I.

No. 56 Wegen Verhütung von Unglücksfällen in Sand- und Lehmgruben.

Neuerdings haben sich wieder mehrere Fälle vom Verunglücken der Arbeiter in Sand- und Lehmgruben ereignet, welche hätten verhütet werden können, wenn den bereits seit längerer Zeit bestehenden und mehrfach von uns bekannt gemachten Verfügungen gehörig Folge geleistet worden wäre. Namentlich sind in Rogau, Schweidnitzschen Kreises, Menschen in einer Lehmgrube verschüttet, von welcher zwar zwei nach viertelstündiger Arbeit lebend herausgezogen, einer aber erstickt gefunden wurde, und aller angewendeten Rettungsmittel ungeachtet, nicht ins Leben zurückgebracht werden konnte.

Zu Grögersdorf, Nimptschen Kreises, wurden zwei Gärtner in der dortigen Sand-Grube verschüttet und leblos wieder ausgegraben. Die von einem Sachverständigen angestellten Versuche blieben fruchtlos.

Diese und ähnliche höchst betrübende Ereignisse sind bei genauer Beobachtung der erforderlichen Vorsicht so leicht zu verhüten, daß sie eben deshalb zwiefach beklagenswerth erscheinen.

Indem wir auf unsere Verfügung vom 12. November 1817 (Amtsblatt 1817, St. 47, S. 526,) vom 26. August 1822, (Amtsblatt 1822, St. 36, S. 346) und vom 17. August 1824, (Amtsblatt 1824, St. 36, S. 318,) zurückweisen, ordnen wir hiermit nochmals an, daß

1) keine Kies-, Sand- oder Lehmgruben gröffnet werden dürfen, bevor deshalb nicht die gehörige Anzeige bei der Orts-Polizei-Behörde gemacht und von dieser dazu die Erlaubniß ertheilt worden ist, bei Vermeidung einer Geldbuße von 1 bis 10 Rtl. oder verhältnißmäßiger Gefängnißstrafe für jeden Contraventions-Fall;
2) alle Kies-, Sand- und Lehmgruben sollen sofort und spätestens binnen 8 Tagen nach der Publikation dieser Verordnung von der Orts-Polizei-Behörde in Augenschein genommen werden, um sich von der Sicherheit derselben zu überzeugen;

Digitized by Google

3) in jedem einzelnen Falle soll das Ausgraben nur an solchen Stellen gestattet werden, wo es ohne Gefahr eines Erdsturzes oder Abbruches des obern Theils der Erde geschehen kann. So oft aber mehr Tiefe ausgegraben ist, soll das obenstehende überragende Erdreich lothrecht abgestochen werden. Die Versäumung dieser Vorschrift wird für jeden Fall mit 5 bis 10 Rtl. Ordnungsstrafe beahndet, und die Orts-Polizei-Behörden werden für jeden Unglücksfall, welcher durch die Versäumung dieser Maßregel entsteht, verantwortlich gemacht;
4) die Königlichen Landräthe haben die Orts-Polizei-Behörden deshalb in besondere Aufsicht zu nehmen und jede Vernachlässigung ihrer Amtspflicht sofort bei uns anzuzeigen;
5) die Gensd'armes werden aufgefordert, bei ihrer Anwesenheit am Orte, wo sich Kies-, Sand- und Lehmgruben befinden, auf Befolgung dieser Anordnungen Acht zu haben;
6) die Besichtigung und Abstechung von dergleichen Gruben muß in jedem Frühjahre, außerdem aber auch nach jedem anhaltenden Regenwetter vorgenommen werden;
7) keine solche Grube darf sich in der Nähe von Landstraßen oder stark befahrnen Wegen befinden, ohne gehörig befriedigt zu seyn.

Unbefriedigte Kies-, Sand- und Lehmgruben müssen mindestens zwei Ruthen entfernt bleiben.

Breslau den 10. August 1833. I.

Die Sammlung von Beiträgen für die Abgebrannten in Tost, Grottkau und Prausnitz betreffend.

Die umfassenden Brandschäden, welche sowohl nach dem nachstehend abgedruckten Auszuge eines Schreibens der Königl. Regierung zu Oppeln, die Städte Tost und Grottkau, dortigen Regierungsbezirks, als auch dasselbe große Brandunglück, welches die Stadt Prausnitz, hiesigen Regierungsbezirks, betraf, und wodurch mehre hundert Familien in diesen Städten nicht nur ihr Obdach, sondern auch ihre ganze übrige Habe verloren haben und in grenzenloses Elend gerathen sind, veranlassen uns, die Königl. Landraths-Aemter und die Magisträte unseres Verwaltungsbezirks dringend aufzufordern, wenn auch nicht im Wege der Sammlung von Haus zu Haus, doch in Form eines Erbietens zur Aufnahme freiwilliger Beiträge für die Brandbeschädigten sich thätig zu interessiren und die eingehenden Beiträge mit Angabe der Stadt, für die sie bestimmt sind, binnen 4 Wochen an unsre Haupt-Institutenkasse abzuführen und daß und mit welcher Summe dies geschehen, uns gleichzeitig anzuzeigen.

Digitized by Google

Sind auch jetzt der Veranlassungen zu ausserordentlichen Spenden sehr viele; so zweifeln wir dennoch nicht, daß auch im vorangezeigten Falle der mannigfach bewährte Wohlthätigkeitsinn der Bewohner unseres Verwaltungsbezirks zu Beiträgen für die Abgebrannten in Tost, Grottkau und Prausnitz, sich rühmlichst darthun werde.

„Am Morgen um 2 Uhr des 20sten Mai d. J. ist die Stadt Tost durch eine verheerende Feuersbrunst zum größten Theil in Asche gelegt, so daß dadurch 124 Wohnhäuser, 79 Hintergebäude und 15 Scheunen völlig niedergebrannt, 19 Gebäude unvermeidlich niedergerissen, über 200 Familien nicht blos des Obdachs, sondern auch ihrer sämmtlichen Habseligkeiten beraubt sind.

Ein gleiches Schicksal ereilte am Nachmittag um 3 Uhr des 24sten Juni d. J. die Stadt Grottkau, woselbst durch eine unbezweifelt aus Bosheit veranlaßte Feuersbrunst, unterstützt von einer langwierigen Dürre und einem heftigen, stets wechselnden Sturm, in wenigen Stunden 8 öffentliche Gebäude, mit Einschluß der katholischen Kirche und Pfarrwohnung und des Rathhauses, 114 Wohnhäuser, 84 Hintergebäude und 13 Scheuern so gänzlich in Asche verwandelt sind, daß die Kellergewölbe der Mehrzahl nach, nicht weiter benutzt werden können, die mit Feldarbeit beschäftigten Einwohner fast gar nichts von ihren Habseligkeiten gerettet haben, und gegen 300 Familien ohne Obdach und Mittel trostlos umherirren.

Das Unglück erscheint um so härter, als die Vorstädte zu Grottkau in den Jahren 1824 und 1826 wiederholentlich durch boshafte Brandstiftung zerstört und die Gebäude geringfügig versichert sind.

Wenn hiernach die Noth und das Elend in beiden verunglückten Orten sehr groß und herzergreifend ist, so leuchtet die Nothwendigkeit einer schleunigen Unterstützung der Verunglückten gewiß ein, und der große Kummer kann nur durch eine allgemeine Beisteuer der Bewohner des Departements gemildert werden.

Da wir bisher den mildthätigen Sinn der Bewohner der Provinz Schlesien, zur Milderung des unverschuldeten Unglücks ihrer Nebenmenschen stets geneigt, erprobt haben, so werden wir unser zuversichtliches Vertrauen auch bei Anrufung derselben zu einer Beisteuer für die höchst unglücklichen Bewohner zu Tost und Grottkau nicht getäuscht finden.“ - Breslau, den 17. August 1833. I.

Der Stadt Hundsfeld ist die Abhaltung eines zweiten Rind- und Schwarzviehmarktes bewilligt worden, der für dies Jahr auf den 9ten September festgesetzt wird. Dies wird hiermit zur allgemeinen Kenntniß gebracht.

Breslau, den 13. August 1833. I.

Digitized by Google

Verordnungen und Bekanntmachungen des Königlichen Ober-Landes-Gerichts ꝛc.

No. 58. Die Portofreiheit der Korrespondenz der öffentlichen Kassen betr.

Der Herr General-Postmeister hat auf Ersuchen des Justiz-Ministers nicht allein die bereits zugestandene Portofreiheit der zum Nießbrauch der Justiz-Offizianten-Wittwen-Kasse bestimmten Depositen-Gelder, auch auf Sendungen über 20 Thaler ausgedehnt, sondern der Korrespondenz der Kassen mit der Justiz-Offizianten-Wittwen-Kasse, so wie den Sendungen der Armen-Kassen-Beiträge, und der Acten-Verkaufs-Gelder, die Porto-Freiheit im Allgemeinen bewilliget. Die Korrespondenz der obengedachten Kassen muß mit der Rubrik:

„Angelegenheiten der Justiz-Offizianten-Wittwen-Kasse"

die Geldsendungen aber müssen mit den betreffenden Rubriken:

„Depositen-Gelder zum Nießbrauch ꝛc."
„Armen-Kassen-Beiträge"
„Acten-Verkaufs-Gelder"

bezeichnet zu sein.

Hiernach haben sämmtliche Untergerichte sich für die Folge zu achten.

Breslau, den 6. August 1833.

No. 59. Die Ausstellung der Atteste über das nachliquidirte und der Post vergütigte Porto betr.

Es hat sich ergeben, daß die Ausstellung der Atteste über das nachliquidirte und der Post vergütigte Porto, wenn dieselbe streng nach der, in dem Rescripte vom 18. Oktober 1827 (Jahrbücher Band 30 S. 378) enthaltenen Anweisung und der Wahrheit gemäß erfolgt, mit schwer zu beseitigenden Weiterungen verbunden ist.

Im Einverständnisse mit dem Herrn General-Postmeister und der Königl. Ober-Rechnungs-Kammer bestimmt daher der Justiz-Minister, daß zur Ertheilung der desiderirten Atteste nicht die Prüfung jeder Position, worauf sich das Attest gründet, erforderlich ist, es vielmehr genügen soll, wenn die, das Attest ausstellende oder beglaubigende Behörde vor dessen Vollziehung nur probeweise einige der Positionen, welche die Summe des abzuliefernden, in dem Atteste bemerkten Postgeldes constituiren, mit den Couverts und Annotations-Büchern über das gestundete und nachliquidirte Porto vergleicht, und dabei keine Abweisungen findet.

Hiernach ist es nicht mehr nöthig, künftig das Attest dahin auszustellen:

daß das vom 1sten Januar 1828 reservirte, von den Parteien eingezogne Porto mit den, von den Post-Aemtern auf den Couverts und in den Porto-Listen verzeichneten Portobeträgen, so wie solche nach dem Reglement vom 9. April 1804 notirt sind, übereinstimme,

sondern nur dahin:

Digitized by Google

daß das vom 1sten Januar 1828 reservirte, von den Parteien eingezogene Porto mit den, von den Post-Aemtern auf den Couverts und in den Porto-Listen verzeichneten Portobeträgen, sowie solche nach dem Reglement vom 9. April 1804 notirt sind, nach Ausweis der probeweise vorgenommenen Vergleichungen,

übereinstimme.

Hiernach haben sämmtliche Untergerichte sich für die Folge zu achten.

Breslau, den 6. August 1833.

Patentirung.

Dem H. E. Melm in Berlin ist unter dem 30. Juli d. J. ein, von diesem Tage an gerechnet, Fünf nacheinander folgende Jahre und für den ganzen Umfang des Preußischen Staates gültiges Patent

auf die mittelst Zeichnung und Beschreibung nachgewiesenen, für neu und eigenthümlich anerkannten Vorrichtungen zur Beschaffung reinen Wassers mittelst gerammter hölzerner Röhren,

ertheilt worden.

Personalia.

Der Wundarzt erster Klasse, Operateur und Geburtshelfer Ilse, als Kreis-Chirurgus in Brieg.

Der bisherige Pastor secundarius Bach, zum Pastor primarius an der evangelischen Kirche zu Peterswaldau, Kreis Reichenbach.

Der Rector und Hülfsprediger Richter in Neumarkt zum Pastor an der evangelischen Kirche in Karschau, Kr. Nimptsch.

In Nimptsch der zeitherige Rathmann und Kämmerer Zenker als Bürgermeister.

In Prausnitz Tuchmacher Heinrich Pietsch zum unbesoldeten Rathmann.

Verdienstliche Handlungen.

Der Kirchenvorsteher und Bauerguts-Besitzer Kuhnert und dessen Schwestern zu Zedlitz bei Ohlau haben aus eigenem Antriebe der dasigen evangelischen Kirche eine neue Altar- und Kanzel-Bekleidung von schwarzem Tuche mit weißbaumwollenen Frangen, im Werthe von 14 Rthlr. geschenkt.

Pocken-Ausbrüche.

In Baudke, Kr. Wohlau; Ober-Adelsbach und Reussendorf, Kr. Waldenburg; und in Mariendorf, Kr. Wartenberg.

Digitized by Google

Getreide- und Fourage-Preis-Tabelle

im Breslauischen Regierungs-Departement für den Monat Juli 1833.

Namen der Städte.	Weitzen der Scheffel gute Sorte			Weitzen geringe Sorte			Roggen. der Scheffel gute Sorte			Roggen geringe Sorte			Gerste der Scheffel gute Sorte			Gerste geringe Sorte			Hafer der Scheffel gute Sorte			Hafer geringe Sorte			Heu der Centner			Stroh das Schock		
	rtl.	sgr.	pf.	rtl.	sgr.	pf.	rtl.	sgr.	pf.	rtl.	sgr.	pf.	rtl.	sgr.	pf.	rtl.	sgr.	pf.	rtl.	sgr.	pf.	rtl.	sgr.	pf.	rtl.	sgr.	pf.	rtl.	sgr.	pf.
Breslau . .	1	13	8	1	4	9	1	2	—	—	26	2	—	21	7	—	19	10	—	18	—	—	16	3	—	17	6	3	10	—
Brieg . . .	1	5	8	—	29	10	—	27	2	—	24	5	—	21	3	—	17	9	—	15	11	—	14	3	—	16	3	2	15	—
Frankenstein	1	16	6	1	12	7	1	4	—	—	27	3	—	20	9	—	16	3	—	15	6	—	13	3	—	16	—	3	15	—
Glatz . . .	1	18	9	1	7	6	1	—	3	—	24	—	—	21	—	—	16	3	—	14	—	—	11	—	—	16	—	3	25	—
Guhrau . .	1	14	6	1	9	10	1	—	—	—	25	—	—	24	—	—	21	8	—	18	—	—	15	—	—	15	—	3	5	—
Habelschwerdt	1	17	—	1	9	2	—	23	11	—	24	2	—	19	8	—	14	6	—	13	3	—	9	9	—	18	—	3	10	—
Herrnstadt .	1	9	—	1	7	—	—	26	—	—	24	—	—	25	—	—	23	—	—	18	—	—	16	—	—	12	—	2	—	—
Münsterberg	1	15	3	1	7	3	—	29	9	—	25	9	—	19	3	—	16	9	—	16	—	—	14	—	—	16	—	2	10	—
Namslau .	1	7	6	1	5	—	—	25	—	—	24	—	—	23	—	—	20	2	—	18	9	—	16	8	—	18	—	3	10	—
Neumarkt .	1	10	—	1	6	—	—	29	—	—	25	—	—	21	—	—	19	—	—	16	—	—	14	—	—	20	—	3	5	—
Nimptsch .	1	18	—	1	15	—	1	3	—	1	1	—	—	21	6	—	20	—	—	17	—	—	15	—	—	16	—	4	—	—
Oels	1	13	2	1	8	9	—	27	5	—	25	2	—	24	6	—	22	2	—	18	8	—	16	2	—	13	6	2	15	—
Ohlau . . .	1	9	2	1	8	—	—	26	10	—	26	—	—	20	5	—	19	7	—	16	5	—	15	7	—	16	6	2	17	6
Prausnitz .	1	9	3	1	7	3	1	3	—	—	28	—	—	26	—	—	24	—	—	17	—	—	16	—	—	14	—	2	15	—
Reichenbach	1	12	3	1	9	4	1	2	—	—	29	—	—	21	7	—	19	7	—	15	5	—	14	—	—	15	—	4	—	—
Reichenstein	1	15	6	1	12	6	1	—	7	—	27	9	—	20	—	—	17	6	—	15	3	—	12	6	—	14	—	2	—	—
Schweidnitz	1	18	9	1	9	6	1	2	—	—	27	3	—	22	6	—	17	6	—	16	9	—	12	8	—	18	—	2	27	6
Steinau . .	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Strehlen .	1	13	10	1	2	1	—	29	1	—	23	6	—	20	10	—	17	4	—	17	1	—	14	1	—	—	—	—	—	—
Striegau .	1	9	—	1	3	—	1	—	—	—	25	—	—	22	3	—	18	3	—	16	—	—	14	—	—	20	—	3	10	—
Wohlau . .	1	15	—	1	7	6	1	3	—	—	27	—	—	24	—	—	22	—	—	18	—	—	16	—	—	18	—	3	—	—
im Durchschnitt	1	13	1	1	7	7	1	—	—	—	26	—	—	22	—	—	19	2	—	16	7	—	14	6	—	16	4	3	—	6
Mittel-Preis	1 Rtlr. 10 sgr. 4 pf.						— Rtlr. 28 sgr. — pf.						— Rtlr. 20 sgr. 7 pf.						— Rtlr. 15 sgr. 7 pf.											

Breslau, den 5. August 1833.

Königliche Preußische Regierung. Abtheilung des Innern.

Amts-Blatt

der

Königlichen Regierung zu Breslau.

Stück XXXV. XXXVI.

Breslau, den 4. September 1833.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königlichen Regierung.

No. 57. Das Abraupen der Obstbäume betr.

Ueber die Obstkultur im Allgemeinen und insbesondere über die Vertilgung der ihr schädlichen Insekten, hat der Verein zur Beförderung des Gartenbaues in den Königl. Preußischen Staaten in der 18. Lieferung seiner Verhandlungen die Resultate seiner Erfahrungen und reiflichen Erörterungen mitgetheilt, die wir, ihrer Wichtigkeit halber, in letzterer Beziehung, hier noch im Auszuge zur allgemeinen Kenntniß zu bringen, uns veranlaßt finden.

Hinsichts des Abraupens wird bemerkt, daß, wenn solches nur im Februar und März geschieht, dadurch nur die Nestraupen (Phalaena Bombyx chrysorrhoea und Papilio Crataegi) vertilgt werden, aber nicht die jetzt so überhand nehmenden Schwammraupen (Phalaena Bombyx dispar), welche seit einigen Jahren fast größere Verwüstungen anrichten, als die Nestraupen. Denn, wie schon erwähnt, legt dieser Spinner (Bombyx dispar) seine Eier im Juli an Zäune, Baumstämme oder Gemäuer, wo sie den Winter hindurch in diesem Zustande bleiben, und daselbst zerstört werden müssen. Haben diese Raupen erst das Ei verlassen, so ist dies sehr mühsam, denn sie verbreiten sich sogleich über den ganzen Baum, ohne, wie manche andre Raupen, des Nachts oder bei Tage sich in Haufen zusammenzudrängen. Sollen daher diese bösen Feinde, welche sonst von den Vögeln wenig zu leiden haben, vermindert werden, und nicht allein unsere Obstgärten, sondern auch die schönsten Alleen von Linden, Eichen ꝛc. entlauben; so müssen im Winter die, oft zu mehreren Tausenden auf 1 Quadratfuß sitzenden Eier

Digitized by Google

getödtet werden; kann dies Ende Juli geschehen; so sind die Stellen dann noch leichter aufzufinden, denn gewöhnlich sitzen dann noch einzelne Weibchen mit ihren schmuzig weißen Flügeln darauf. An den Allee-Bäumen sitzen die mit einem braunen Filz bedeckten Eier in Haufen von der Größe eines Thalers meistens unter den Haupt-Aesten der Krone, wo sie mit einem stumpfen Reis-Besen, an einer Stange befestigt, leicht abgekehrt werden können, und auf der Erde liegend, durch die Nässe bald umkommen. An den Gebäuden finden sie sich fast immer in der Nähe des Gesimses, überhaupt auf solchen Stellen, wo sie Schutz vor Regen haben, daher auch an den Zäunen größtentheils in den Fugen der Bretter. Begnügt man sich beim Abraupen, nur die zusammengesponnenen Blätter, welche an den Spitzen der Zweige sitzen, abzunehmen, und vertilgt man die Eier nicht; so bewirkt man die Vertilgung der Schwamm-Motte durchaus nur unvollkommen und unzulänglich.

Breslau, den 30. August 1833. I.

No. 58. Den zum Aufgebot und zur Trauung der Berg-, Hütten- und Salinen-Arbeiter erforderlichen Trauschein betr.

Des Königs Majestät haben mittelst Allerhöchster Kabinetsordre vom 29. Mai d. J. festzusetzen geruht,

daß kein Geistlicher, bei Vermeidung einer Ordnungsstrafe, befugt sein soll, einen Berg-, Hütten- oder Salinen-Arbeiter aufzubieten oder zu trauen, wenn derselbe nicht zuvor einen den Heimaths-Consens vertretenden Trauschein der vorgesetzten Berg-Behörde ihm unmittelbar beigebracht hat.

Wir bringen diese Allerhöchste Bestimmung in Folge Rescripts des Hohen Ministeriums der Geistlichen-, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten vom 30. Juli d. J. hiermit zur allgemeinen Kenntniß und haben sich insbesondere die Herren Geistlichen unsres Verwaltungs-Bezirks auf das Genaueste darnach zu achten.

Breslau den 28. August 1833. II.

Belobungen.

Wir finden uns veranlaßt in Bezug des Brandes zu Prausnitz nachträglich noch anerkennend zu veröffentlichen, daß die Theilnahme bei gedachtem Brand-Unglück von Seiten der Einsassen des Trebnitzer Kreises sich ebenfalls auf eine höchst lobenswerthe

Digitized by Google

Art werkthätig gezeigt: denn auch später sind in gedachtem Kreise nicht nur bedeutende Unterstützungen jeglicher Art gespendet worden; sondern es haben auch die auf 1 bis 1½ Meilen der Stadt Prausnitz benachbarten Dominien und Gemeinden Trebnitzer Kr., jedoch mit betadelnder Ausnahme der Ortschaften Maluschütz und Pawellau über 200 Fuhren und 330 Handdienste zur Abräumung des Schuttes freiwillig gestellt.

Breslau, den 21. August 1833. I.

Der katholische Pfarrer Steckel in Seitsch, Guhrauschen Kreises, hat, was hierdurch zur Belobung mit dankbarer Anerkennung bekannt gemacht wird, der bedürftigen Gemeinde Langenau desselben Kreises ein Schulhaus für 42 Kinder nebst Lehrer-Wohnung aus eignen Mitteln für die Anschlagssumme von 370 Rtl. erbaut. Den Bauplatz hat das Königl. Niederländische Dominium auf die Bitte des Erbauers gegeben; Spann- und Handdienste sind von der Ortsgemeinde geleistet worden.

Breslau, den 22. August 1833. II.

Verordnungen und Bekanntmachungen des Königlichen Ober-Landes-Gerichts 2c.

No. 60. Die Anrechnung von Gebühren in Beziehung auf die Rechte der Königl. Beamten betr.

Aus Veranlassung eines im 40. Bande der von Kamptzschen Jahrbücher abgedruckten Justiz-Ministerial-Rescripts vom 12. November 1832 wird hiermit den Gerichtsbehörden des Departements wiederholt bekannt gemacht, daß weder richterliche Personen noch Subalternen Gebühren für Aufnahme von Inventarien, Abhaltung von Auctionen, Siegelungen und Entsiegelungen beziehen dürfen, wenn diese Geschäfte am Orte des Gerichts ausgeführt werden.

Dasselbe gilt von anderen zwar außerhalb der Gerichtsstelle aber innerhalb des Ortes, wo das Gericht seinen Sitz hat, vorgenommenen Geschäften.

Breslau, den 22. August 1833.

Digitized by Google

No. 61. Die Bekanntmachung gerichtlicher Erlasse durch die Wiener Zeitungen betreffend.

Zur Erläuterung der Allgemeinen Gerichts-Ordnung:

(Band XL S. 424)

Die Bekanntmachung gerichtlicher Erlasse durch die Wiener Zeitungen betreffend:

9.

Es ist zur Kenntniß des Justiz-Ministers gelangt, daß von diesseitigen Behörden die Redaction des Oesterreichischen Beobachters zu Wien um Infertion gerichtlicher Bekanntmachungen und Edictal-Citationen in dieser Zeitung requirirt worden, daß aber nicht diese Zeitung, sondern nur das Amtsblatt der Wiener Zeitung zur Aufnahme solcher Vorladungen bestimmt sei.

Sämmtliche Königliche Gerichtsbehörden werden daher hierdurch angewiesen, sich künftig in solchen Fällen an die Redaction der privilegirten Wiener Zeitung zu wenden.

Berlin den 10. December 1832.

Der Justiz-Minister.
(gez.) Mühler.

An sämmtliche Königliche Gerichts-Behörden.
B. 8268

Vorstehende Verordnung des Herrn Justiz-Ministers wird sämmtlichen Untergerichten unsers Departements zur Achtung hierdurch bekannt gemacht.

Breslau den 22. August 1833.

No. 62. Die Ausfertigung niedergelegter Testamente betr.

Aus einer vom Königl. Pupillen-Collegium daselbst, eingereichten Abschrift der von dem Königl. Oberlandes-Gerichte erfolgten Ausfertigung des Testaments der zu C. verstorbenen Wittwe v. B. hat der Justiz-Minister ersehen, daß das Königl. Oberlandes-Gericht nur das von der Erblasserin übergebene Testament und das Publikations-Protokoll vom 29. September d. J., nicht aber die Verhandlung über die Annahme des Testaments hat ausfertigen lassen. Diese Auslassung kann der Justiz-Minister nicht billigen. Die Ausfertigung eines Testaments muß alle Verhandlungen enthalten, welche dazu gehören, die Gültigkeit

Digitized by Google

des Testaments zu übersehen. Hierzu wird das Annahme-Protokoll wesentlich erfordert ꝛc.

Berlin den 3. December 1832.

Der Justiz-Minister
(gez.) Mühler.

An
das Königl. Ober-Landesgericht
B. 8103. zu Münster.

Vorstehende Verordnung wird sämmtlichen hierher ressortirenden Untergerichten zur Achtung hierdurch bekannt gemacht.

Breslau den 22. August 1833.

Verordnungen und Bekanntmachungen des Königl. Consistoriums für Schlesien.

Wir haben den nachstehenden Candidaten der Theologie:

Moritz Rösler, aus Görlitz, 27 Jahr alt,
Carl Ferdinand Rehfeld, aus Breslau, 26½ Jahr alt,
Heinrich Moritz Komitsch, aus Popschütz bei Neustädtel, 24½ Jahr alt,
Benjamin August Wagner, aus Reichenbach, 26 Jahr alt,
Hermann Albrecht Theodor Nürnberger, aus Aslau bei Haynau, 26 Jahr alt,
Johann Koßling, aus Geierswalde bei Hoyerswerda, 26½ Jahr alt,
August Ehrenfried Haupt, aus Breslau, 28½ Jahr alt,

nach bestandener Prüfung pro ministerio das Zeugniß der Wählbarkeit zu einem geistlichen Amte ertheilt, und machen solches hiermit öffentlich bekannt.

Breslau, den 12. August 1833.

Königliches Musik-Institut zu Berlin.

Das Königl. Musik-Institut zu Berlin hat den Zweck, junge Leute zu Organisten, Kantoren, Gesang- und Musiklehrern an Gymnasien und Schullehrer-Seminarien auszubilden.

Die Lehrgegenstände desselben sind:

1) Unterricht im Orgelspiel.
2) Vortrag über die Construction der Orgel.

Digitized by Google

3) Unterricht im Klavierspiel.
4) Theorie der Musik, bestehend:
   a in der Harmonielehre,
   b. in der Lehre vom doppelten Contrapunkt und der Fuge.
5) Gesang-Unterricht.
6) Instrumental- und Vokal-Uebungen zur Ausführung klassischer Musikwerke.

Obgleich der Cursus nur ein Jahr währt, nämlich von Ostern bis wieder Ostern, oder von Michaelis bis wieder Michaelis, so wird doch nach Umständen auch eine zweijährige Theilnahme an dem Unterricht in der Anstalt gestattet.

Die Bedingungen zur Aufnahme in das Institut sind folgende:

1) ein Alter von wenigstens 17 Jahren,
2) daß der Aufzunehmende entweder ein Gymnasium bis Secunda besucht habe, oder mit dem Wahlfähigkeits-Zeugniß aus einem Schullehrer-Seminar entlassen sey.
3) daß er die nöthigen Vorkenntnisse in der Musik und die erforderliche Fertigkeit im Klavierspiel habe,
4) daß, obgleich sämmtliche Unterrichts-Gegenstände unentgeldlich ertheilt werden, derselbe die Kosten seines Aufenthalts in Berlin bestreiten könne;
5) daß derselbe außer den erforderlichen vorgenannten Attesten, einen von ihm selbst verfaßten Lebenslauf mit kurzer Erwähnung über seine Erziehung und Bildung sowohl in wissenschaftlicher als musikalischer Hinsicht 4 Wochen vor der Aufnahme an das Königl. Ministerium der Geistlichen- und Unterrichts-Angelegenheiten einreiche, von welchem er den weitern Bescheid zu erwarten hat,
6) daß derselbe vor seiner Aufnahme in das Institut sich einer Prüfung des unterzeichneten Directors unterziehe.

Schließlich ist noch zu bemerken, daß die Zahl der ordentlichen Zöglinge des Instituts sich nur auf 20 erstrecken darf, jedoch mit Genehmigung des Königl. Ministeriums noch sechs angehenden Musikern, die nicht zu Organisten und Kantoren sich ausbilden wollen, die Theilnahme an den theoretischen Lectionen gestattet werden kann.

Berlin, den 20. Juli 1833.

(gez.) A. W. Bach,
Director des Königlichen Musik-Institutes.
Papenstraße No. 10.

Digitized by Google

Personalia.

Der Königl. Lieutenant a. D. v. Dresky auf Ober-Grädiz zum Polizei-Distrikts-Commissarius Schweidnitzer Kreises.

Die durch Versetzung des Curatus Xu bei der katholischen Pfarrkirche St. Dorothea hieselbst erledigte Stelle ist dem Kaplan Joseph Weiß verliehen worden.

Zu unbesoldeten Rathmännern: In Köben der Stadtverordnete Joseph Goldmann und der Wundarzt Grotius, und in Prausnitz der Tuchmachermeister Pietsch.

Vermächtnisse, Geschenke und verdienstliche Handlungen.

In Breslau die verstorbene Wittwe Löser Bruck, den jüdischen Armen 500 Rtl.

— — die verstorbene Wittwe Freyer geb. Schneider, dem Hospital zu Allerheiligen . . . . . . 10 —

— — der verstorbene Fleischer Weigelt dem Taubstummen-Institut . . . . 5 —

Die verstorbene verwittwete Eleonore Charlotte Pickart geborne Ludwig den hiesigen Stadt-Armen 20 Rtlr., dem Haus-Armen-Medicinal-Institut 30 Rtlr., und den Kinder-Hospitalen auf der Nikolaistraße und in der Neustadt, einem jeden 10 Rtlr.

Der Amtsrath Schmidt in Oelse, Kreis Striegau der evangelischen Kirche daselbst . . . . 100 Rtl.

Der zu Neisse verstorbene Curatus Klose der kathol. Kirche und Schule in Reichenbach zusammen . . . . 100 —

Die verstorbenen General-Pächter Riederfährschen Eheleute: der evangelischen Schule zu Siegroth, Kr. Nimptsch, 100 Rtlr. als ein Fundations-Capital.

Der Einwohner Pätzold, der evangelischen Kirche zu Fürstenau . 10 Rtlr.

Der zu Habelschwerdt verstorbene Bürger Adler, der dortigen kathol. Pfarrkirche . . . . 10 —

Digitized by Google

Die in Ohlau verstorbene Tagelöhner-Wittwe Bluhm, der dortigen evangelischen Kirche . . . . 15 Rtlr.

Der verstorbene Kirchvater Carl Anton Hoffmann zu Langenbielau, auf mündliche Veranlassung an seine Erben, der dortigen katholischen Kirche 52 Rtlr.

Der ehemalige zu Dankwitz verstorbene Rittergutsbesitzer Grögor der evangel. Kirche zu Steinkirche, Strehlenschen Kreises, 200 Rtlr., und

der Kalkrendant Mahler zu Löwenberg dem hiesigen Taubstummen-Institut 100 Rtlr.

Der zu Reichenbach verstorbene Bäckermeister Wilhelm Gerber der dortigen katholischen Schule ein Legat von 20 Rtlr.

Durch den nunmehr beendigten Erweiterungsbau des massiven Schulhauses zu Gimmel, Kreis Oels, ist eine neue geräumige Schulstube gewonnen worden. Dominium und Gemeinde haben hierbei mit gleichem löblichen Eifer mitgewirkt, indem ersteres zum Bau 900 Ziegeln geschenkt, letztere aber die baaren Kosten mit 174 Rtlr. 7 Sgr. 10 Pf. aufgebracht, auch die Hand- und Spann-Dienste geleistet, überhaupt aber eine Verwendung von 261 Rtlr. 28 Sgr. 10 Pf. theils schon gemacht hat, theils noch zu machen beabsichtigt.

Die Confirmanden zu Herrnlauersitz, Kreis Guhrau, haben bei der diesjährigen Confirmation der dasigen Kirche ein Geschenk gemacht mit 6 großen Altarkerzen, und ein Ungenannter mit einer vollständigen Altarbekleidung; jedes Geschenk im Werthe von 8 Rtlr.

Neue Pocken-Ausbrüche.

In Pilgramshayn, Kreis Striegau; Schleisse, Kr. Wartenberg; Eisenberg, Kr. Strehlen.

Digitized by Google

Amts-Blatt

der

Königlichen Regierung zu Breslau.

Stück XXXVII.

Breslau, den 11. September 1833.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königlichen Regierung.

No. 59. Wegen Bekämpfung der Maul- und Klauen-Seuche.

In dem hiesigen Departement hat sich das Maul- und Klauenweh unter den Rindern, letzteres auch bereits unter den Schweinen seit Kurzem in einer schon bedeutenden Ausbreitung, obwohl noch ziemlich gutartig gezeigt.

Da durch eine frühzeitige Entdeckung dieser gegenwärtig noch gelinden und gutartigen Krankheit und durch eine frühzeitig eintretende, möglichst einfache Behandlung derselben manches Unglück verhütet werden kann, so ist eine kurze Beschreibung derselben für nützlich erachtet worden.

§ 1. Das gutartige, insgemein gefahrlose Maulweh, (die Maulseuche, Zungenseuche, Zungenblase, Subber-Krankheit, (Aphthae epizooticae), wird an folgenden Erscheinungen leicht erkannt.

Die Thiere, die in diese Krankheit verfallen, fangen, unter wiederholten Fieberbewegungen bei wärmerem als gewöhnlich, zuweilen auch übel riechenden Dunste aus dem Maule, dessen Inneres wärmer und röther als gewöhnlich ist, mehr als im gesunden Zustande an zu geifern. Das Futter wird langsam genommen, das Hinunterschlingen desselben ist beschwerlich und endlich wird das trockene und harte Futter wohl ganz versagt. Mit Verminderung der Neigung zum Futter wird bei dem Melkvieh auch die Milch vermindert.

Digitized by Google

Der gesenkte Kopf, die hängenden Ohren, die gerötheten und zuweilen gleichsam hervorgetretenen Augen, geben dem Thiere ein trauriges Aussehn, an welchem seine Leiden erkannt werden.

Hierbei fühlt sich die zuweilen etwas geschwollene Zunge wärmer als gewöhnlich, glatt und gleichsam seifenartig an.

Nicht selten sind die ersten Krankheits-Erscheinungen so gelinde, daß sie von den Hirten und Wärtern des Viehes nicht wahrgenommen werden.

Meistens zwischen dem 2. und 3. Tage entwickeln sich im Innern des Maules auf und unter der Zunge, an den innern Lippen, zwischen dem Zahnfleisch der Vorder- und Hinterlippe, selbst in den Nasenlöchern, Bläschen oder Blätterchen von verschiedener Größe, oft wie ein Hühnerey groß, die nach der längern oder kürzern Krankheit mit einer hellen, gelblichen, auch wohl röthlichen Flüssigkeit angefüllt sind, die bald trüber und dicker wird, bis diese Bläschen, Blattern oder Blasen insgemein am zweiten bis dritten Tage nach ihrer Entstehung aufplatzen, und leere Taschen bilden, unter welchen die entblößten Theile roth, hin und wieder mit einer gelben Lymphe überzogen, zum Vorschein kommen, und bei einiger Reizung zuweilen leicht bluten.

So lange sich nicht andere als die angeführten Zufälle einstellen, ist das Maul-Weh als eine nicht ansteckende und nicht gefährliche, bei zweckmäßiger Ernährung und Reinlichkeit von der Natur selbst ohne Arzenei oft geheilte Krankheit anzusehen. Da jedoch die erwähnten Bläschen oder Blätterchen zuweilen in Geschwüre übergehen, die wegen der Reizung durch die Futtertheilchen zuweilen tief eindringen, und da sich in den durch das Bersten der größeren Blasen entstandenen sogenannten Taschen, durch das sich festsetzende Futter oder hineingerathene Haare ebenfalls Geschwüre bilden, so kann sich die Heilung der ganz sich selbst überlassenen Krankheit auf 6 bis 8 Wochen und länger hinaus verzögern, welche dagegen bei der Anwendung einfacher Hülfe meistens bis zum 14. Tage beseitigt wird.

Nach anhaltender Hitze und Trockenheit ist diese Krankheit bei Thieren, die auf mit Staub überzogenen Weideplätzen weiden mußten, oder auch in Ställen mit einem dergleichen bestaubten und vorher nicht gereinigten Futter genährt wurden, in frühern Zeiten nicht selten beobachtet worden. Dieselbe ist jedoch auch nach nassen und kalten Sommern, nach öftern Ueberschwemmungen der Wiesen und Weideplätze, wenn die Heu- und Grummet-Ernbte dem Landmann verkümmert wurde, und das Grün- und das Heu-Futter eine gleichsam flachsähnliche Zähigkeit erlangte, oft genug vorgekommen.

Digitized by Google

In der anhaltend trocknen Hitze, so wie in der anhaltenden Nässe, scheinen die Keime dieser Krankheit zu liegen. Es ist dabei nicht befremdend, wenn dieselbe zuweilen an mehreren Thieren, selbst bei dem Wilde, und selbst bei den Pferden (obgleich bei diesen, vermuthlich auch darum, weil sie nicht zu den Wiederkauenden gehören, seltener) bemerkt worden ist. Es ist auch einleuchtend, warum Thiere, die dasselbe Futter erhalten, von dieser Krankheit gleichzeitig befallen werden.

Zur Heilung dieser Krankheit ist das täglich wenigstens zweimal, oder nach dem jedesmaligen Futtern, wiederholte Abwaschen der Zunge und das Reinigen des Maules, damit die Reizung der Geschwürchen und der sogenannten Taschen durch das in denselben sich festgesetzte Futter oder Haare verhütet werde, oft nur mit bloßem Wasser hinreichend, wenn dieselbe in ihrer Entstehung entdeckt worden ist. Ist dieses letztere der Fall nicht, dann wird zu dieser Reinigung Salzwasser oder eine Mischung aus Essig und Salzwasser oder aus Essig und etwas Salpeter, oder auch die mit Wasser verdünnte Salzsäure angewendet.

Dieses Auswaschen und Reinigen des Maules wird bequem verrichtet, wenn man sich dazu eines wenigstens zolldicken Pausches von Leinwand, der an einem starken, hinlänglich langen Stocke gehörig befestigt seyn muß, und der in die vorerwähnten Mischungen, so oft es nöthig ist, eingetaucht wird, bedient. — Jedoch muß dieser Pinsel, bevor man einem andern Rinde wieder damit ins Maul fährt, mit Wasser abgespült werden.

Sind die Bläschen oder Blätterchen schon in Geschwüre übergegangen, oder hat sich die Haut von der Zunge, Gaumen oder von den anderen Theilen des Maules bereits gelöst, so muß die abgelöste und schon abgestorbene Haut mit einer scharfen Scheere oder Messer behutsam losgeschnitten werden. Findet man noch gefüllte Blasen an den genannten Theilen, so muß man dieselben mit einem der genannten scharfen Instrumente bald auf schneiden und die ausgespannt gewesene Haut behutsam mit denselbeu zu entfernen suchen.

Die Heilung wird nun am schnellsten und leichtestens völlig herbeigeführt, wenn man die Geschwüre sowohl, als die von der Haut entblößten rothen Stellen täglich mehreremale mit einer Mischung aus ½ Quart junger Sahne, dem Weißen von drei Eiern und einem Eßlöffel weißer rohen Stärke (Kraftmehl), die man recht innig mit einander abquirlt, überpinselt.

Außerdem müssen die kranken Thiere mit weichem Futter, mit Mehl oder Kleien-Tränken, mit gekochten Rüben, Kartoffeln, Kraut u. s. w. klein geschnitten, bei Kräf-

Digitized by Google

ten erhalten werden. Die alltägliche Darreichung des Kochsalzes in den Tränken oder in dem weichen Futter ist sehr nützlich.

Bei dieser einfachen Behandlung werden die Thiere, besonders wenn man ihnen drei Tage hintereinander des Morgens einen Einguß aus Glaubersalz in warmem Wasser aufgelöst, wozu man für eine ausgewachsene Kuh oder Ochsen täglich 8 Loth auf 1 Quart Wasser rechnet, (Kalben aber nur die Hälfte) giebt, ohne daß man irgend etwas anderes zu thun braucht, binnen 8 bis 10 Tagen leicht und sicher hergestellt.

Obgleich diese Krankheit, wenn sie nicht eine höhere bald zu beschreibende Stufe erreicht, nicht ansteckend ist, so muß doch zur Vorsicht die Entfernung der Gesunden von den Kranken, die größte Reinlichkeit in den Ställen und die Anstellung eigener Wärter für die Kranken nachdrücklich empfohlen werden; da sich eine höchst gefährliche Anthrax-Krankheit zu der in Rede stehenden nicht selten hinzugesellt hat, oder auf dieselbe bald gefolgt ist. Auch ist der sogenannte vieldeutige Milzbrand in hiesiger Gegend da und dort einzeln schon vorgekommen, welcher Umstand jeden Viehbesitzer, der sich vor Schaden hüten will, zu der Befolgung der gleich empfohlenen Maßregeln verpflichtet.

Findet sich hinten an der Wurzel oder auf dem Rücken oder an dem Bändchen der Zunge eine dunkelblaue oder schwarze Blase, oder Beule, oder Verhärtung, die sich oft in wenigen Stunden in eine Borke verwandelt und abfällt: dann wird die Krankheit der Zungenkrebs, der fliegende Krebs, der Karbunkel u. s. w. (Gloss-anthrax) genannt, und ist nicht mehr das gutartige Maulweh, sondern eine oft schnell tödtende und weit um sich greifende Seuche, die zu den Anthrax-Krankheiten, unter die Zahl der ansteckenden Seuchen gehört, bei welcher alle bekannten Vorkehrungen, wie bei dem hitzigen Milzbrande unerläßlich sind.

Hieraus geht die Nothwendigkeit der Empfehlung einer täglichen genauen Untersuchung des Maules besonders derjenigen Thiere, bei denen das Geifern sich vermehrt, hervor, damit, im Falle die Krankheit die ebenbeschriebene Bösartigkeit erreichen sollte, dieselbe sogleich entdeckt, bei der Kreis-Behörde angezeigt und hierdurch großes Unglück verhütet werde. Erwähnt darf nicht erst werden, daß man sich der Genauigkeit dieser Untersuchung wegen, bei widerspenstigen Rindern, auch des Maulgatters bedienen müsse.

§ 2. Zu dem gutartigen Maulweh kommt nicht selten und ist in hiesiger Gegend schon gleichzeitig hinzugekommen das Fußweh (Krümme, Klauenseuche, Fußkrankheit, Claudicatio epizootica), eine durch dieselben Schädlichkeiten entwickelte Krankheit;

Digitized by Google

doch kommt das Fußweh auch ohne Maulweh vor, oder es folgt das Maulweh auf das Fußweh, oder es leidet eine Anzahl der Thiere an der ersten und die andere Zahl an der letzteren Krankheit allein. Beide Krankheiten haben es mit einander gemein, daß die Thiere mehr als einmal davon befallen werden.

Die von dem Fußweh ergriffenen Thiere fangen nach einigen, oft unbemerkten Fieber-Anfällen, an einem oder dem andern Hinterfuße gleichsam plötzlich an zu hinken. Zuweilen hinken sie auf beiden Hinterfüßen, seltner werden, außer bei lang anhaltendem Triebe in großer und anhaltend trockner Hitze, die Vorderfüße davon befallen. Selten findet man die Krankheit an den 4 Füßen gleichzeitig, sie geht jedoch zuweilen auch auf die übrigen nach und nach über. Der Schmerz nöthiget die Thiere öfter zum Liegen.

Bei der Untersuchung des kranken Fußes wird derselbe in der Nähe und über der Klaue heiß, etwas geschwollen, besonders in der Klauenspalte roth und schmerzhaft gefunden. Auf den entzündeten Stellen fahren Bläschen von verschiedener Größe auf, die nach wenigen Tagen platzen, oder man findet über dem Horn der Klaue (auf der Krone) das Ausschwitzen einer übelriechenden Feuchtigkeit.

So gelind die Krankheit, wenn sie in ihrer Entstehung entdeckt und zweckmäßig behandelt wird, innerhalb 14 Tagen und darunter verläuft, so langwierig wird dieselbe wenn sie bei verspäteter Entdeckung oder bei unrichtiger Behandlung bereits in Geschwüre übergegangen ist, wovon das Abwerfen der Hornklaue (Ausschuhen) zuweilen die Folge ist, und es dauert oft Monate lang, bis eine neue nicht selten ungestaltete Klaue nachwächst.

Wird die Krankheit gleich am ersten, spätstens am Anfange des zweiten Tages entdeckt, ehe die mit dem dritten Tage insgemein eintretende Eiterung erfolgt ist, dann ist das öftere Begießen der kranken Füße mit frischem Wasser, wenn man die Thiere nicht in das Wasser stellen kann, das Ueberlegen der heissen Stellen mit einem dicken Umschlage (Anstriche) von Thon (Lehm), welcher mit Essig vorher zu einem Teige gemacht, und alsdann, damit der Umschlag nie ganz trocken wird, oft mit Essig befeuchtet werden muß, nicht selten von dem besten Erfolge. Später, am Anfange des dritten oder vierten Tages, werden die kalten Umschläge, bei der überwiegenden Anlage dieser Fußentzündung zur Eiterung, diese Anlage nur höchst selten oder vielleicht nie beheben.

Um dieser Eiterung zu begegnen ist es zweckmäßig, daß man die oft zu einem Taubeney im Spalte der Klaue sich gebildete Blase behutsam öffne, und die darin angesammelte Flüssigkeit zu entleeren suche.

Digitized by Google

Ist dieses geschehen, so kann man eine Abkochung von jungen Erlensprößlingen, wozu man auf zwei Quart Preußisch Maaß Wasser eine starke Handvoll von diesen klein geschnitten nimmt, machen, und nach gehöriger Kochung in die durchgeseihte Brühe einen starken Eßlöffel voll Wagentheer thun und nochmals gelinde so lange kochen lassen, bis sich dasselbe in der Brühe ganz aufgelöst hat. Mit dieser Brühe befeuchtet man einen zwischen den Klauenspalt gelegten weichen Wergpusch mehreremale des Tages. — Hat sich jedoch schon ein Geschwür gebildet, so kann die Wiederherstellung nur dadurch erzweckt werden, daß man am Tage warme Umschläge von gebrühtem Heusaamen um und zwischen die Klauen legt, und diese, damit Zeit und Mühe gespart werde, öfters mit der warmen Brühe davon, die man stets in der Nähe des Feuers halten muß, begießet. Des Nachts hindurch streicht man aber von nachstehend beschriebener Salbe etwas auf weiches Werg, legt es zwischen die Klauen und auf die Geschwüre und bindet dieses im Fesselgelenke mit beiden Enden, die man etwas spitzig zusammendreht, zusammen.

Die Salbe bereitet man auf folgende Weise:

Man nimmt $\frac{1}{4}$ Quart frisches Leinöl, 2 Loth gelbes Wachs, bringt dieses in einen Tiegel, setzt es über gelindes Feuer und läßt es langsam kochen, bis das Wachs mit dem Oel sich verbunden hat. Nun nimmt man es vom Feuer und rührt es so lange behutsam unter einander, bis es nur noch lau ist, dann tröpfelt man allmälig unter beständigem Umrühren 2 Loth Bleiessig (Bleiextract, Extractum sive acetum Saturni) so lange hinzu, bis sich alles mit einander vermischt und zu einer gelblichen Salbe gebildet hat.

Zu diesem Klauenweh gesellt sich zuweilen ein fauligt nervöses Fieber, das alsdann zu den Anthrax-Krankheiten übergeht, und von dem Ansteckungs-Vermögen nicht freigesprochen werden darf, daher alle polizeiliche Sicherungs-Vorkehrungen erfordert.

Außer einem guten Verhalten dieser Kranken in reinlichen, luftigen Ställen, wobei noch die Entfernung der Gesunden von den Kranken zu empfehlen ist, wird, weil die Thiere häufig und oft beständig liegen, eine gute Streu erfordert.

§. 3. Die Königl. Kreis-Physiker werden durch eine genaue Auffassung aller Krankheits-Erscheinungen, von derselben ersten Aeußerungen an, bis zu derselben Beendigung nach einer genau zu bestimmenden Zeitfolge, wie auch durch die Bemerkung der Resultate ihrer Untersuchungen über das Ursächliche wie auch über den

Digitized by Google

Erfolg des eingeschrittenen Heilplans, und endlich über den Krankheitszug zur genauen Kenntniß dieser Krankheit das Ihrige beitragen.

Da sich auch zuweilen bei Kühen, die an einem oder beiden Uebeln leiden, noch ein blatterähnlicher Ausschlag um die Euter einstellt, was in diesem Jahre auch schon an mehreren Orten beobachtet worden, so hat man bei jenen Kühen, wo dieses noch nicht der Fall ist, für das tägliche mehremalige Waschen der Euter entweder nur mit reinem Wasser, oder mit Essig und Wasser zu sorgen, dagegen man jene Euter wo dieser Ausschlag schon bemerkt wird, nach jedesmaligem Melken mit warmem Wasser oder mit einem Absude von Schaafgarbenblüthe abwäscht, und hierauf mit der für die bösen Mäuler angegebenen Mischung aus Sahne, Eyweis und Stärke bestreichet.

Das Klauenweh zeigt sich auch bei den Schweinen, und ist namentlich in der letzten Zeit wahrscheinlich durch Schweine, welche von Hausirern gekauft worden, die Klauenseuche unter dem Rindvieh verbreitet worden. Das Publikum wird daher gewarnt, kranke Schweine, welche oft schon durch Lahmen beim Gehen als krank sich zeigen, zu kaufen, und zu andern Schweinen oder Rindvieh zu bringen. Uebrigens wird das Klauenweh bei den Schweinen auf dieselbe Weise wie bei den Rindern, und sollte sich das Maulweh bei selbigen einstellen, auch dieses wie bei jenen behandelt. Diesen Thieren verabreicht man zur Nahrung und Getränk saure Milch, oder Abkochungen von abgefallenem Obst und dergleichen, und bringt ihnen auch wohl durch einige Tage etwas Glaubersalz, von einem halben bis zu einem Lothe für jedes Stück bei.

Breslau den 2. September 1833. I.

Aufforderung.

Wir fordern solche junge Männer, welche sich außerhalb der Seminarien für den Schuldienst vorbereitet haben, und die zur Bestehung der vorschriftsmäßigen Prüfung erforderliche Befähigung zu besitzen glauben, hiermit auf, sich mit Beifügung ihrer Schul- und Führungs-Zeugnisse bei uns zu melden, da wegen Erledigung mehrerer Adjuvanten-Stellen für welche die in den letzten Prüfungen entlassenen Seminaristen nicht ausreichen, für oben bezeichnete ein außerordentlicher Prüfungstermin anberaumt werden soll.

Breslau den 3. September 1833. II.

Digitized by Google

Bekanntmachung.

Der bei dem Königlichen Provinzial-Steuer-Directorat von Schlesien beschäftigte bisherige Regierungs-Assessor von Pommer-Esche, ist mittelst Allerhöchst vollzogenen Patents zum Regierungs-Rath ernannt.

Breslau, den 30. August 1833.

Der Geheime Ober-Finanz-Rath und Provinzial-Steuer-Director
v. Bigeleben.

Personalia.

Zu Wilhelmsthal zum unbesoldeten Rathmann auf 6 Jahre der Stadtverordnete Wenzel.

Der Hülfslehrer Zimmermann zum kathol. Schullehrer in Tuntschendorf, Kreis Glatz.

Zum evangel. Schul-Adjuvanten zu Lampersdorf, Kr. Frankenstein, der Wilhelm Dierig aus Langenbielau.

Vermächtnisse.

Der zu Reichenau, Glatzer Kreises, verstorbene Local-Kaplan Schimmel, für eine Armen-Fundation daselbst . . . . . 66 Rtlr. 20 Sgr.

Die Spillerschen Eheleute zu Wölfelsdorf, desselben Kreises, den dortigen Armen . . . . 100 Rtlr.

Von der verstorbenen Justiz-Räthin v. Lieres der evangelischen Kirche in Schweidnitz . . . . 100 —

und

der evangelischen Schule zu Wilkau, Kreis Schweidnitz . 50 —

Berichtigung.

Es sind vom Dominio Gimmel zum dortigen Schulhaus-Bau nicht, wie im vorigen Stücke, Seite 294 bemerkt ist — 900 — sondern 9000 Stück Ziegeln geschenkt worden.

Digitized by Google

Amts-Blatt

der

Königlichen Regierung zu Breslau.

Stück XXXVIII.

Breslau, den 18. September 1833.

Bei dem Abdruck der Arzneitaxe für das Jahr 1833 haben sich bei nachbenannten Positionen Druckfehler eingeschlichen, welche folgendermaßen zu berichtigen sind:

1. pag. 4, bei Bismuth. nitric. praec. soll der ausgeworfene Preis von 3 Sgr. 8 Pf. nicht, wie in der Taxe irrig angegeben ist, für eine Unze, sondern für 1 Drachme gelten, wogegen die für die nachfolgenden sub B. noch aufgeführten Positionen ausgeworfenen Preise sich wieder auf 1 Unze beziehen.
2. pag. 26. Die für die hier aufgeführten Wurzeln von Radix alcannae bis Radix Belladonnae gr. mod. pulv. ausgeworfenen Preise beziehen sich nicht auf 1 Drachme, sondern auf 1 Unze, daher bei diesen sämmtlichen Positionen statt 1 Drachme, 1 Unze zu setzen ist.

Die Königl. Regierung wird beauftragt, diese Druckfehler schleunigst durch das Amtsblatt bekannt zu machen und die Besitzer der Taxe zu deren demgemäßer Berichtigung aufzufordern.

Berlin, den 19. August 1833.

Ministerium der Geistlichen-, Unterrichts- und Medicinal-Angelegenheiten.

Digitized by Google

Wegen Aufhebung der Beschränkungen des Verkehrs mit den Gränz-Staaten.

Seitens des Königlichen Ministerii des Innern und der Polizei sind auf meinen Antrag vorläufig die nachstehenden Abänderungen der zur Zeit gegen das Königreich Polen, die freie Stadt Krakau und die Kaiserlich Königlich Oesterreichischen Provinzen Gallizien, Mähren und Oesterreichisch-Schlesien zur Abwehrung der Rinderpest, in Gemäßheit des Patents vom 2. April 1803, fortbestehenden Grenzsperre genehmigt worden:

1. das bisherige Verbot, nach welchem Schaafvieh jeder Art aus den genannten Nachbarländern gar nicht eingeführt werden durfte, wird hierdurch aufgehoben und Schaafvieh künftig, insofern durch glaubhafte Atteste dargethan wird, daß in den Orten und Gegenden, aus welchen es kommt, und durch welche es getrieben worden, die Rinderpest nicht herrscht, auch in neuerer Zeit nicht geherrscht hat, jedoch nur über die Zollämter, Landsberg, Bodzanowitz, Jast, Berun-Zabrzeg, Klingebeutel und Wachtel-Kunzendorf eingelassen. Zur Zerstörung des demselben möglicher Weise noch anklebenden Giftstoffes ist jedoch für nothwendig befunden worden, das auf den genannten Punkten einzuführende Schaafvieh, an der Grenze, oder doch möglichst in deren Nähe, einer Desinfektion in der Art zu unterwerfen, daß jedes einzelne Stück bei gelinder Witterung in freiem Wasser, sonst aber in einem mit lauwarmem Wasser gefüllten Bottig mit dem ganzen Körper bis an den Kopf mehrere Minuten hindurch unter dem Wasserspiegel gehalten und während dieser Zeit die ganze Körperfläche mit Einschluß des Kopfes stark gerieben und gewaschen wird. Nur bei veredeltem Zucht-Schaafvieh, bei welchem die Besichtigung durch einen Sachverständigen, Behufs Feststellung des Gesundheits-Zustandes, genügt, unterbleibt dieses Reinigungs-Verfahren, dessen Kosten derjenige, welcher das Vieh einbringt, zu tragen hat. Die Begleiter solchen Schaafviehes sind in eben der Art, wie dies hinsichtlich der Begleiter von eingehendem Schwarzvieh bereits vorgeschrieben ist, zu reinigen.

2. Wildfelle jeder Art und Bettfedern sollen ebenfalls in gehöriger Verpackung zugelassen werden, sobald durch glaubwürdige Atteste dargethan wird, daß sie aus solchen Gegenden kommen, in denen die Rinderpest nicht herrscht.

Indem ich diese Bestimmungen, denen, wie mir verheißen worden, bald noch erleichterndere folgen sollen, hierdurch zur öffentlichen Kenntniß bringe, bemerke ich zugleich, daß es hinsichtlich des Verkehrs mit dem Königreich Böhmen bei der bisherigen

Digitized by Google

gänzlichen Befreiung desselben von allen durch die Besorgniß vor Einschleppung der Rinderpest hervorgerufenen sanitätspolizeilichen Beschränkungen verbleibt.

Breslau den 5. September 1833.

Der Königl. Wirkliche Geheime Rath und Ober-Präsident der Provinz Schlesien
(gez.) von Merckel.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königlichen Regierung.

Warnung
in Betreff des Milzbrandes.

Unserer mehrfältigen Warnungen ungeachtet ist dennoch wieder ein Mensch das Opfer seiner Unvorsichtigkeit bei dem Handhaben einer am Milzbrande gefallenen Kuh geworden.

Dieses Unglück hat sich zu Kossowsky, Wartenbergschen Kreises, zugetragen.

Es wird daher hierdurch nochmals Jedermann vor dem unvorsichtigen Berühren des Fleisches, Blutes oder anderer Theile solcher Thiere gewarnt, welche am Milzbrande umgestanden, mehr aber noch vor dem, noch immer hier und da vorkommenden Genusse solchen Fleisches. Dringend wird dagegen Jeder aufgefordert, welcher sich der Theilnahme an dem Handhaben solcher Thierleichen nicht entziehen kann, seine Hände vorher sorgfältig mit Oel einzureiben und sollte er das Erscheinen einer schwarzen Blatter an sich wahrnehmen, schleunigst sich den Rath eines erfahrnen Wundarztes oder Arztes zu erholen.

Breslau den 6. September 1833. I.

No. 60. Die Ausschreibung der Feuer-Societäts-Beiträge von den Städten pro 1833 betr.

Aus Veranlassung des großen Nothstandes der drei im Laufe des ersten halben Jahres c. abgebrannten Städte Tost, Grottkau und Prausnitz ist höhern Orts die baldige Ausschreibung der Beiträge zur Vergütigung der diesfälligen Schaden-Beträge mit Hinzurechnung der Feuerschäden in den übrigen Städten, die sich bis Ende Juni d. J. ereignet hatten, beschlossen worden. Die desfalls gefertigte Haupt-Repartition nebst der speciellen Brandschäden-Nachweisung wird daher sämmtlichen Magistråten der Städte hiesigen Verwaltungs-Bereichs, nachstehendermaßen amtlich mitgetheilt:

46*

Digitized by Google

1) Haupt = Repartition

der für Rechnung des Ausschreibungs = Jahres 1834 von den Städten der Provinz Schlesien aufzubringenden Feuer = Societäts = Beiträge, zur Vergütigung der Brandschäden, die sich im Laufe des 1sten halben Jahres 1833 ereignet haben.

In specie das Breslauische Regierungs = Departement betreffend.

		Thaler	Sgr.	Pf.	Thaler	Sgr.	Pf.
	Die erwähnten Brandschäden haben betragen, und zwar:						
1	im hiesigen Regier. Bezirk lt. beiliegender Nachweisung	51318	11	11			
2	= Königl. Liegnitzschen Regierungs=Departement .	6187	8	1			
3	= Oppelnschen Königl. Regierungs=Departement .	121087	—	—			
	zusammen bis Ende Juni c.	—	—	—	178592	20	-
	Hierzu tragen bei, nach Maaßgabe des Haupt=Feuer=Societäts=Catasters eines jeden Regierungs=Bezirks und zwar:						
	1. das hiesige Departement von 5152055 Rtlr. Katastral=Ertrag	73244	6	—			
	2. das Liegnitzsche dito = 3960490 Rtlr. Katastral=Ertrag	56304	—	—			
	3. das Oppelnsche dito = 3449840 Rtlr. Katastral=Ertrag	49044	14	—			
	— 12562385 Rtlr. Sa. wie oben . .	—	—	—	178592	20	-
	Zu dem vom Breslauischen Regier. Departement aufzubringenden Beitrags=Quanto per . .	73244	6	—			
	werden noch angelegt:						
	1. die Pensionen für die ehemaligen Feuer=Bürgermeister laut Etat für das Jahr 1834, mit	716	—	—			
	2. ad extraord. auf kleine Brandschäden, Kassen=Administrations=Kosten und andere nicht vorherzusehende Ausgaben . . .	601	14	6			
	Summa des zu repartirenden Beitrages .	—	—	—	74561	20	6

Digitized by Google

Nro.	Zu Aufbringung dieser Summe tragen bei, vom Hundert Catastral-Ertrag, 1 Rthlr. 13 Sgr. 5 Pf.	Thaler-Ertrag.	Beiträge. Thaler.	Sgr.	Pf.
1	Eine Anzahl Haus- und Stellen-Besitzer in den Vorstädten der Stadt Breslau . .	88130	1275	16	1
2	Stadt Auras	44695	646	25	1
3	= Bernstadt	88720	1283	29	3
4	= Brieg	580795	8405	11	10
5	= Canth	49960	723	—	11
6	= Festenberg	92325	1336	4	5
7	= Frankenstein	235115	3402	19	1
8	= Freyburg	69260	1002	10	5
9	= Friedland	32295	467	11	5
10	= Glatz	141035	2041	2	8
11	= Gottesberg	41450	599	26	3
12	= Guhrau	138270	2001	2	3
13	= Habelschwerdt	80795	1169	8	6
14	= Herrnstadt	66480	962	3	5
15	= Hundsfeld	32700	473	7	3
16	= Juliusburg	18350	265	17	—
17	= Köben	30490	441	7	9
18	= Landeck	61650	892	6	5
19	= Lewin	36180	523	18	2
20	= Löwen	102305	1480	17	5
21	= Medzibor	31080	449	23	11
22	= Militsch	124115	1796	6	7
23	= Mittelwalde	17890	258	27	3
24	= Münsterberg	104145	1507	6	4
25	= Namslau	139585	2020	3	2
26	= Neumarkt	157770	2283	8	6
27	= Neurode	36825	532	28	2
28	= Nimptsch	58695	849	13	5
29	= Oels	217715	3150	24	7
30	= Ohlau	152635	2208	29	1
	Latus . .	3071455	44450	23	7

Digitized by Google

Nro.	Städte = Uebertrag.	Thaler-Ertrag.	Beiträge. Thaler.	Sgr.	Pf.
	Transport	3071455	44450	23	7
31	= Prausnitz	127670	1847	20	1
32	= Raudten	54830	793	15	4
33	= Reichenbach	182215	2637	1	8
34	= Reichenstein	64730	936	23	7
35	= Reichthal	16675	241	9	9
36	= Reinerz	54260	785	7	11
37	= Schweidnitz	220460	3190	16	5
38	= Silberberg	47325	684	26	11
39	= Steinau	169060	2446	20	2
40	= Strehlen	185825	2689	9	—
41	= Striegau	89980	1302	6	4
42	= Stroppen	27170	393	6	4
43	= Sulau	28130	407	3	1
44	= Trachenberg	72305	1046	12	5
45	= Trebnitz	133390	1930	13	6
46	= Tschirnau	25845	374	1	—
47	= Waldenburg	116250	1682	11	10
48	= Wansen	78760	1139	25	—
49	= Wartha	20725	299	28	1
50	= Wartenberg	88630	1282	20	2
51	= Wilhelmsthal	6620	95	24	2
52	= Winzig	64475	933	2	10
53	= Wohlau	92155	1333	20	7
54	= Wünschelburg	37345	540	13	11
55	= Zobten	75770	1096	16	10
	Summa . .	5152055	74561	20	6

Digitized by Google

2) Nachweisung

der in nachbenannten Städten des Breslauischen Regierungs-Bezirks, im Laufe des 1sten halben Jahres 1833 entstandenen und aus der Provinzialstädtischen Feuer-Societät zu vergütigenden Brandschäden.

Nr.			Thaler	Sgr.	Pf.	Thaler	Sgr.	Pf.
1	Auras	Laut Approbation vom 15. April 1833, für das am 7. Januar c. niedergebrannte Scheuer- u. Stall-Gebäude, und die dabei ruinirten	500	—	—			
		Löschgeräthe	96	10	—			
		Laut Approbation vom 16. April c. Für den am 7. Februar c. total abgebrannten 2ten Stall . . .	200	—	—	596	10	—
		Für beschädigte und verloren gegangene Lösch-Geräthe . . .	43	17	6			
2	Steinau . . .	Laut Approbation vom 22. April c. für das Haus sub Nr. $\frac{73}{74}$, welches am 9. März c. abbrannte . .	1420	—	—	243	17	6
		Für beschädigte Lösch-Geräthe .	3	10	—			
3	Münsterberg .	Laut Approbation vom 18. Mai c. für die am 21. Jan. c. durch Brand total vernichteten 4, und 2 blos beschädigte Häuser	2007	11	6	1423	10	—
		Für die wiederherzustellenden Löschgeräthe	160	24	—			
						2168	5	6
		Latus	—	—	—	4431	13	—

Digitized by Google

Nr.			Thaler	Sgr.	Pf.	Thaler	Sgr.	Pf.
		Transport	—	—	—	4431	13	—
4	Militsch, deutsche Vorstadt.	Laut Approbation vom 25. Juni c. für die am 29. März c. abgebrannten 7 Wohnhäuser und 2 Hinter-Gebäude	3830	—	—			
		an Wiederherstellungs-Kosten der Lösch-Instrumente	91	29	11			
						3921	29	11
5	Wansen, Neisser Vorstadt.	Laut Approbation vom 17. Juli c. für ein am 19. Mai c. total abgebranntes und ein blos beschädigtes Haus	792	—	—			
		An reparirten Lösch-Geräthschaften	6	20	—			
						798	20	—
6	Reichenbach, Tränk-Vorstadt.	Laut Approbation vom 27. Juli c für das am $\frac{2}{3}$. Februar c abgebrannte Pferde- und Schwarzviehstall-Gebäude, nebst einem Theil der Branntweinbrennerei	—	—	—	285	—	—
7	Löwen	Laut Approbation vom 29. Juli c. für ein am 30. März c. abgebranntes Wohnhaus und 2 beschädigte Nebengebäude	—	—	—	828	—	—
8	Prausnitz . .	Laut Approbation vom 30. Juli c. für 58 Wohnhäuser mit deren Neben-Gebäuden und 2 blos beschädigte Häuser, am 21. Juni c. abgebrannt	40114	—	—			
		Für die dabei verloren gegangenen Lösch-Geräthe	297	12	—			
						40411	12	—
		Latus	—	—	—	50676	14	11

Digitized by Google

Nr.			Thaler	Sgr.	Pf.	Thaler	Sgr.	Pf.
		Transport	—	—	—	50676	14	11
9	Wansen, Brieger Vorstadt . .	Laut Approbation vom 14. August c. für ein blos beschädigtes Wohnhaus sub Nr. 26 durch das Feuer am 20. Juni c.	—	—	—	130	—	—
10	Neumarkt . .	Laut Approbation vom 19. August c. für die am 28. März c. abgebrannten Neben-Gebäude der Viehweiden-Mühle sub Nr. 351.	—	—	—	40	—	—
11	Schweidnitz .	Laut Approbation vom 30. Aug. c. bei dem Brande am 21. Februar c. für 2 Scheuern zu Nr. 426, und ein Stall nebst einer Scheuer zu Nr. 427	450	—	—			
		Für wiederherzustellende Lösch-Eimer	21	27	—			
						471	27	—
		Summa der Brandschäden, welche sich im Laufe des ersten halben Jahres 1833 ereignet haben . .	—	—	—	51318	11	11

Zur Aufbringung der Beiträge, von denen aufs Hundert des Cataster-Ertrages Ein Thaler 13 Sgr. 5 Pf. kommen, haben die betreffenden Magisträte sofort die Subrepartition zu entwerfen, und den einzelnen Beitragspflichtigen den zu zahlenden Betrag bekannt zu machen.

Die vermögenden Hausbesitzer haben die Beiträge alsbald zu zahlen; denjenigen, welchen die sofortige Entrichtung des ganzen Betrages zu schwer fallen würde, haben die Magisträte vier-, den Unvermögenden sechs monatliche Termine zu bewilligen. Jeder Monatstermin muß am 1sten des Monats, der für den Monat September sogleich entrichtet werden, dergestalt, daß spätestens mit dem 5ten Februar 1834 der letzte Termin entrichtet und an die Regierungs-Haupt-Instituten-Kasse abgesandt wird.

Digitized by Google

Wir dürfen zu den beitragspflichtigen Haus-Besitzern und zu den, das Einziehungs-Geschäft leitenden magistratualischen Behörden, wohl das Vertrauen hegen, daß sie sich den bedauernswerthen Zustand ihrer verunglückten, schwer geprüften Mitbürger, wahrhaft zu Herzen gehen lassen und sich menschenfreundlich bestreben werden, durch recht baldige und pünktliche Beisteuer ihre traurige Lage zu mildern und sie in den Stand zu setzen, ihre eingeäscherten Wohn- und Neben-Gebäude auf das baldmöglichste wieder herstellen zu können. —

Die mit Brand verschont gebliebenen Haus-Eigenthümer mögen dabei recht lebhaft eingedenk seyn, daß auch sie sehr leicht ein gleiches Schicksal hätte treffen können, wo sie die Wohlthat einer baldigen Hülfsleistung in ihrem ganzen Umfange selbst recht zu würdigen wissen würden.

Breslau den 7. September 1833. I.

Auf den Antrag des Magistrats zu Silberberg ist genehmigt worden, daß der diesjährige Michaelis-Jahrmarkt daselbst vom 25.—26., auf den 29. und 30. Septbr. c. verlegt werden kann, als welches dem handeltreibenden Publikum hiermit bekannt gemacht wird.

Breslau, den 10. September 1833. I.

Den zum Aufgebot und zur Trauung der Berg-, Hütten- und Salinen-Arbeiter erforderlichen Trau-Schein betreffend.

Des Königs Majestät haben durch eine Allerhöchste Kabinets-Ordre vom 29. Mai d. J. allergnädigst festzusetzen geruhet: daß kein Geistlicher bei Vermeidung einer Ordnungsstrafe befugt seyn soll, einen Berg-, Hütten- oder Salinen-Arbeiter aufzubieten oder zu trauen, wenn derselbe nicht zuvor einen den Heiraths-Consens vertretenden Trauschein der vorgesetzten Berg-Behörde ihm unmittelbar beigebracht hat. Vorstehende Allerhöchste Bestimmung wird hierdurch den sämmtlichen Geistlichen hiesiger Provinz zur genauen Nachachtung bekannt gemacht.

Breslau den 5. September 1833.

Königl. Consistorium für Schlesien.

Digitized by Google

Verordnungen und Bekanntmachungen des Königlichen Ober=Landes=Gerichts ꝛc.

Durch ein Justiz=Ministerial=Rescript vom 27. December v. J. ist der Grundsatz ausgesprochen: No 63. Die Gebühren der Justiz=Commissarien für die Executions=Instanz betr.

daß nicht der III. sondern der I. Abschnitt der Gebühren=Taxe für Justiz=Commissarien bei dem Ansatz der Gebühren für die in der Executions=Instanz vorkommenden Geschäfte eines Justiz=Commissars zur Anwendung kommen müsse.

Diese Bestimmung wird den sämmtlichen Unter=Gerichten unsers Departements zur Nachachtung hierdurch bekannt gemacht.

Breslau den 3. September 1833.

Der Herr Justiz=Minister Excellenz hat mittelst Rescripts vom 28. November v. J. genehmigt: No. 64 Die Reise= und Zehrungs=Kosten der Mandatarien betr.

daß allen Justiz=Commissarien, auch denjenigen welchen nach ihrer Bestallung keine Befugniß zur Liquidirung von Reise= und Zehrungs=Kosten bei auswärtigen Geschäften haben, gestattet werde, die zulässigen Reise= und Zehrungs=Kosten von ihren Mandanten zu fordern. Dagegen ist die Verpflichtung des Gegentheils zur Erstattung dieser Reise=Kosten und Diäten nach allgemeinen gesetzlichen Bestimmungen in jedem speciellen Falle zu prüfen und festzustellen. Auch darf ein Justiz=Commissair, welcher mehrere Termine an einem Tage bei demselben Gericht oder doch an demselben Orte wahrnimmt, die Reise=Kosten und Diäten nur einmal liquidiren und von jedem seiner Mandanten nur einen verhältnißmäßigen Antheil fordern.

Diese Bestimmung wird den sämmtlichen Untergerichten des hiesigen Departements zur Nachachtung bekannt gemacht.

Breslau den 2. September 1833.

Durch ein Justiz=Ministerial=Rescript vom 20. Juli v. J. ist der Grundsatz ausgesprochen: No. 65. Die Anwendung der großen Kanzellei=Taxe bei Berichtigungen des Besitztitels betreffend.

daß, sobald der Gerichtsherr oder die in seinem Namen fungirende Behörde als Berechtigter auftritt, um die Eintragung des Besitztitels wegen des vorwaltenden Interesses des erstern zu begehren, alsdann ganz das bisherige, § 51,

Digitized by Google

52, Tit. 2 der Hypotheken-Ordnung vorgeschriebene Zwangs-Verfahren gegen den Acquirenten zu jenem Zwecke eintreten muß, und daß, da jener § 52 die Einziehung der Strafe unabhängig von dem Excitiren des Fiscus und neben demselben verordnet, diese Einziehung ohne vorgängiges Erkenntniß sofort durch Exekution erfolgen kann. Die in der Verfügung vom 26. Juli 1814 (Jahrbücher Bd. 14, S. 203, 204) ausgesprochene entgegengesetzte Ansicht des Justiz-Ministeriums ist demnach zurückgenommen worden, und wird diese Bestimmung den sämmtlichen Untergerichten des Departements hiermit bekannt gemacht.

Breslau, den 3. September 1833.

No. 66. Die Gebühren der Unterrichter bei Aufträgen der General-Commission betr.

Durch ein Justiz-Ministerial-Rescript vom 10. December v. J. ist Folgendes bestimmt worden:

Es ist kein Grund vorhanden, bei der Befugniß der gerichtlichen Beamten, neben ihrem Gehalte aus Königl. Kassen gewisse Gebühren für Geschäfte an ihrem Wohnorte zu beziehen, hinsichtlich der bei Aufträgen der General-Commission und bei Requisitionen der Special-Commissionen zulässigen Kosten andere Grundsätze als hinsichtlich derjenigen, welche durch Aufträge und Requisitionen anderer Behörden entstehen, in Anwendung zu bringen. Der Umstand, daß die Gebühren für die im Auftrage der General-Commission vorgenommenen Geschäfte als Diäten in Ansatz gebracht und von den Parteien erhoben worden, giebt noch keinen Grund dazu ab, den nicht zur Kasse der General-Commission fließenden Theil dieser Diäten in allen Fällen und namentlich auch dann dem richterlichen Beamten als Commissions-Gebühren zu bewilligen, wenn der Auftrag der General-Commission nicht an die Person des Beamten, sondern an das Gericht, bei welchem derselbe angestellt ist, gerichtet war. Denn für die gerichtlichen Beamten bleibt es hinsichts aller Geschäfte bei den Haupt-Grundsätzen, daß

a) jeder Beamter in der Regel verpflichtet ist, die Geschäfte an seinem Wohnorte ohne besondere Remuneration zu besorgen, und daß die dafür aufkommenden Gebühren zur Casse fließen, und daß

b) in Auftrags-Sachen der Beamte nur dann die Gebühren beziehen darf,

Digitized by Google

wenn der Auftrag an seine Person gerichtet ist, außerdem aber die Gebühren zur Kasse einzuziehen sind.

Diese Bestimmung wird den sämmtlichen Untergerichten des hiesigen Departements zur Nachachtung bekannt gemacht.

Breslau, den 3. Septbr. 1833.

No. 67. Die Liquidirung der Gebühren der Steueramts-Justitiarien betr.

Dem Königl. Ober-Landes-Gerichte wird auf die im Berichte vom 4. Mai d. J. gemachten Anfragen:

betreffend die Liquidirung der Gebühren der Steuer-Amts-Justitiarien,

zum Bescheide ertheilt, daß die Meinung derjenigen Mitglieder des Kollegiums, wonach die taxmäßigen Gebühren in allen, von den Steuer-Amts-Justitiarien, zur richterlichen Entscheidung instruirten Fällen zur Sportul-Kasse zu liquidiren sind, die richtige und dies auch in dem Rescripte vom 22. October 1830 klar ausgesprochen ist. Es versteht sich dabei von selbst, daß wenn der Kommissarius bei Reisen Diäten und Reisekosten bezieht, für die an diesen Tagen aufgenommenen Verhandlungen nicht außerdem Gebühren liquidirt werden dürfen.

Die für Copialien und Boten-Gebühren sowie andere Auslagen, eingehenden Summen müssen zur Berichtigung dieser Auslagen verwendet werden, weil sonst die Sportul-Kasse sich auf Kosten der Untersuchungsrichter und Boten bereichern würde und eben deshalb ist auch bei Sachen, wo nur ein Pausch-Quantum, statt aller Gebühren einschließlich Copialien- u. Insinuations-Gebühren zur Anwendung kommt, ein verhältnißmäßiger Theil der für den untersuchenden Richter überhaupt bestimmten $\frac{2}{3}$ wie in Civil-Sachen für die Copialien- u. Boten-Gebühren des Untersuchungs-Richters zu verwenden.

Wegen der Stempel-Tantieme entscheiden die allgemeinen Grundsätze und es bezieht sie darnach derjenige, welcher den Stempel für das Erkenntniß beim Ober-Landes-Gericht liquidirt und zum Ansatz bringt.

In unvermögenden Sachen werden nur die unvermeidlichen baaren Auslagen, wozu Copialien- und Insinuations-Gebühren nicht gehören, so wie sie Fiscus zu zahlen hat, aus dem Kriminal-Fond entrichtet.

Berlin, den 31. October 1832.

Der Justiz-Minister.
(gez.) Mühler.

An
das Königliche Ober-Landes-Gericht zu Glogau.

Digitized by Google

Vorstehendes Rescript wird den sämmtlichen Untergerichten des Departements zur Nachachtung hiermit bekannt gemacht.

Breslau, den 3. September 1833.

No. 68. Die zu berücksichtigenden Zeitpunkte bei Bestimmung des Werths des Objecti litis Behufs der Gerichts-Gebühren betr.

In einem Justiz-Ministerial-Rescript vom 12. December v. J. ist Folgendes ausgesprochen:

Es ist zwar bei dem Sportul-Ansatz im Allgemeinen richtig, daß sich dieser nach dem jedesmaligen Object der Verfügung oder des gerichtlichen Geschäfts richtete. Der § 6, der Einleitung zur Allgemeinen Gebühren-Taxe bestimmt jedoch Hinsichts der im Prozesse anzusetzenden Kosten:

daß bei Bestimmung des Objects nach welchem sich die Ansetzung der Gebühren unter diese oder jene Colonne richtete, blos auf das Capital und nur Ausnahmsweise auch auf die Zinsen-Rücksicht genommen werden soll,

a. wenn die eingeklagten rückständigen Zinsen die Hälfte des geforderten Capitals ausmachen, und

b. wenn der Prozeß überhaupt nur Zinsen zum Gegenstande hat.

Es kann daher hiernach Hinsichts der im Laufe eines Prozesses anzusetzenden Kosten nur auf den Betrag derjenigen Zinsen ankommen,

welche zur Zeit der Klage-Anstellung rückständig sind und eingeklagt worden.

Es läßt sich daher auch aus dem Rescripte vom 5ten November 1821 und dem beigefügten Gutachten des Königl. Geheimen Ober-Tribunals vom 31sten Octbr. 1821 über die Frage: ob die laufenden Zinsen bei Berechnung der revisibeln Summe zu berücksichtigen sind, auf den Ansatz der Kosten nichts folgern. (Jahrbücher Band 18, S. 285).

Nur in der Executions-Instanz kommt der allgemeine Grundsatz wieder zur Anwendung, daß das Object den Kosten-Ansatz bestimmt und es richtet sich daher die Höhe der Kosten nach der gesammten Summe an Capital und Zinsen, wegen welcher die Execution nachgesucht wird.

Diese Bestimmung wird den sämmtlichen Untergerichten des Departements zur Nachachtung hierdurch bekannt gemacht.

Breslau den 3. September 1833.

Digitized by Google

Vermöge Justiz-Ministerial-Rescripts vom 30. August d. J. sind alle Bagatell- und summarische Prozesse, die in erster Instanz vor dem unterzeichneten Ober-Landes-Gericht ressortiren, und nach der Allerhöchsten Verordnung vom 1. Juni c. zu behandeln sind, der mit dem Criminal-Senate verbundenen Civil-Deputation überwiesen worden. Dies wird hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht. No. 69. Ueberweisung der Bagatell- und summarischen Prozesse an den Criminal-Senat.

Breslau, den 11. September 1833.

Personal-Veränderungen

im Breslauschen Ober-Landes-Gerichts-Bezirk pro August 1833.

Es sind:

der Rechts-Kandidat Michalk, als Auskultator beim hiesigen Stadtgericht angestellt,

die Auskultatoren Schmeer, Willert, Dierschke, Latte, Lorch und Zingel zu Referendarien befördert.

Der Referendar v. Uechtritz II. von Glogau, die Auskultatoren Blitzner, Kanther, Albel und v. Rottengatter, vom hiesigen Stadt-Gericht und Schaubert vom hiesigen Land-Gericht und Meyer vom Land- und Stadt-Gericht zu Schweidnitz an das hiesige Ober-Landes-Gericht, sowie

der Stadtrichter Fröhlich von Prausnitz in gleicher Eigenschaft nach Freiburg versetzt; und

der Ober-Landes-Gerichts-Kalkulator Wendroth zum Salarien-Kassen-Rendanten beim hiesigen Ober-Landesgericht ernannt worden.

Abgegangen sind zu andern Behörden die Auskultatoren Jarosch und Naumann.

Digitized by Google

Verzeichniß

der vorgefallenen Veränderungen des Richter-Personals bei den Patrimonial-Gerichten im Breslauschen Ober-Landes-Gerichts-Bezirk pro August 1833.

No.	Name des Gutes.	Kreis.	Name des abgegangenen Richters.	Name des wieder angestellten Richters.
1	Guhrau.	Wohlau.	Justiz-Amtmann Gobbin.	Stadtrichter Wagner zu Wohlau.
2	Glumbowitzer Güter.	desgleichen.	Justiz-Rath Göldner.	Justiz-Amtmann Gobbin zu Wohlau.
3	Kosemitz.	Frankenstein.	Justitiarius Gröger.	Justitiarius Klingberg zu Frankenstein.
4	Nimmersath.	Hirschberg.	Justitiarius Vogt.	Justitiarius Fliegel zu Hirschberg.
5	Pogarth.	Strehlen.	Justitiarius Eckerkunst.	Justitiarius Koch zu Strehlen.
6	Tscheschen.	Wohlau.	Justiz-Kommissarius Neumannn.	Stadtrichter Steiner zu Winzig.

Personalia.

Der General-Substitut zu Breslau, Rahn, als Pastor zu Karoschke, Kreis Trebnitz.

In Schweidnitz der besoldete Rathsherr Leo, und

in Oels der Kämmerer Mettke,

beide anderweitig auf 6 Jahre bestätigt.

Der kathol. Schullehrer und Organist Haucke zu Schebitz in gleicher Eigenschaft nach Schreibersdorf, Kreis Neumarkt, versetzt.

Vermächtnisse.

Der zu Ruppersdorf verstorbene Wirthschafts-Inspector Pohl, der dortigen evangelischen Kirche ein Legat von . . . . 200 Rtlr.

Die Müller Teuberschen Eheleute den armen Schulkindern zu Märzdorf und Haltauf, Kreis Münsterberg, resp. . . . . 15 Rtlr.

Digitized by Google

Amts-Blatt

der

Königlichen Regierung zu Breslau.

Stück XXXIX.

Breslau, den 25. September 1833.

Allgemeine Gesetz-Sammlung.

Das 14te Stück der Gesetzsammlung enthält: unter

No. 1451. Die Urkunde über die Stiftung eines Verdienst-Ehrenzeichens für Rettung aus Gefahr; vom 1sten Februar d. J.; und

die Allerhöchsten Kabinets-Ordres unter

= 1452. vom 11ten Juli d. J., die Prüfung der Steinhauer;

= 1453. vom 23sten desselben Monats, die widerrechtliche Zueignung der bei den Uebungen der Artillerie verschossenen Eisen-Munition, und

= 1454. vom 5ten Aug. d. J., die gebührenfreie Ausstellung der den Gerichten als Vormundschafts-Behörden erforderlichen Atteste aus den Kirchen-Büchern bei Armen-Vormundschaften betreffend;

= 1455. von demselben Tage, durch welche des Königs Majestät der Stadt Zduny die revidirte Städte-Ordnung vom 17ten März 1831 zu verleihen geruht haben;

= 1456. die Polizei-Ordnung für die Häfen und Binnen-Gewässer von Stettin und Swinemünde; vom 22sten,

= 1457. die Allerhöchste Kabinets-Ordre vom 28sten, betreffend den Erlaß der Injurien unter Privat-Personen und die Verjährung derselben, und unter

Digitized by Google

No. 1458. die Verordnung vom 30sten Aug. d. J., wegen Aufhebung der Geschlechts-Vormundschaft in Schlesien und der in der Rudolphinischen Polizei-Ordnung vom Jahre 1577 enthaltenen Vorschriften wegen Bürgschaften der Frauen für ihre Ehemänner.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königlichen Regierung.

No. 61. Wegen der Zeitbestimmung bei Mühlen-Concessionen.

Zur Vermeidung der bisher vorgekommenen Mißbräuche und Inkonvenienzen bei Ertheilung von Concessionen ohne Zeitbestimmung zur Anlage von Wind- und Wassermühlen, ist Seitens der hohen Ministerien für Handel, Gewerbe und Polizei unterm 26. Juli d. J. festgesetzt worden, daß künftig jedesmal bei Ausfertigung solcher Concessionen eine angemessene Frist, wofür in der Regel der Zeitraum Eines Jahres zu halten ist, bestimmt werden soll, widrigenfalls die Concession eo ipso ihre Gültigkeit verliert, und die Zulässigkeit der Anlage einer neuen Prüfung unterworfen werden muß. In Ansehung der früher ohne Zeitbestimmung, jedoch in der Voraussetzung einer baldigen Benutzung ertheilten, seither unbenutzt gebliebenen Concessionen muß eine nachträgliche Ergänzung dieses Mangels durch die Anordnung bewirkt werden, daß von der Concession innerhalb der Jahresfrist vom Tage der zu erlassenden Aufforderung an, Gebrauch gemacht werde, widrigenfalls darauf nicht weiter Rücksicht genommen werden kann.

Sämmtliche Landräthe und Magisträte haben sich genau hiernach zu achten, und wird das Publikum hiervon unterrichtet.

Breslau, den 17. Septbr. 1833.

No. 62. Die Goldsorten bei Wittwen-Kassen-Beiträgen betr.

Unsere, durch das Amtsblatt pro 1831, 10. Stück, Nr. 16, unterm 28. Februar 1831 erlassene Bekanntmachung bestimmt das Verbot der Annahme fremder Goldsorten auch bei Zahlungen der General-Wittwen-Kassen-Beiträge.

Da jedoch nach den jetzt ergangenen Bestimmungen des Königl. Ministeriums des Innern für Handel und Gewerbe vom 29. August d. J. zwischen der allgemeinen Wittwen-Verpflegungs-Anstalt und den Interessenten, auf Grund des Reglements vom 28. Decbr. 1775, ein kontraktliches Verhältniß besteht, welchem zufolge nach § 24, die bezeichneten Pistolen, ohne Unterschied des Gepräges, in Zahlungen angenommen und ausgegeben werden sollen, und dieser Vertrag nicht als aufgehoben betrachtet werden kann; so wird in Gemäßheit der erlassenen Bestimmungen hiermit bekannt gemacht, daß

Digitized by Google

die, nach der Festsetzung zu § 24 des qu. Reglements ausgemünzten fremden Pistolen für Rechnung der General-Wittwen-Kasse werden ebensowohl bei der Königl. Institutén-Haupt-Kasse angenommen, als bei Auszahlung der Pensionen angewendet werden.

Breslau den 11. September 1833.

Die Königliche Regierung ersieht aus den Berichten der Magistråte über den städtischen Haushalt und den Schuldenzustand der Kämmereien, daß sich mehrere städtische Behörden die Verbesserung und allmählige Tilgung des Schuldenwesens mit rühmlichem Bestreben angelegen seyn lassen, und dadurch auf eine höchst lobenswerthe Weise dem Vertrauen welches die Communen in sie setzen, entsprechen; von manchen anderen aber läßt sich dies nicht sagen. No. 63. Den städtischen Haushalt und den Schulden-Zustand der Kämmereien betr.

Jede augenblickliche Verlegenheit der Cämmerei-Kassen verleitet sie zu dem für den Augenblick bequemen, doch in seinen Folgen höchst verderblichen Auskunftsmittel, die Cämmerei mit neuen Schulden zu belasten, selbst ohne die Abbürdung dieser Last mit Sicherheit voraus feststellen zu können.

Eben so wenig sind sie mit dem nöthigen Eifer darauf bedacht, den Zinsfuß der Schulden zu erniedrigen, durch Abzahlung der hoch verzinslichen, mit Negozirung anderer zu möglichst niedrigem Zinsfuß.

Nicht nur, daß wir von den städtischen Behörden die Entwerfung geregelter Schulden-Tilgungs-Pläne nochmals unabwendlich verlangen, und auf jede Weise mit Nachdruck auf eine bessere Verwaltung der Cämmerei hinwirken werden, so finden wir uns auch veranlaßt, diese Behörden hierdurch ernstlich vor leichtsinnigem Contrahiren neuer Schulden zu verwarnen, da sie sich durch ein solches verderbliches Verfahren in den Fall setzen, die ihnen verliehene Freiheit und Selbstständigkeit zu gefährden, wenn die Staatsbehörde alles aufbieten muß, das Wohl der Gemeinden hierin künftig wahrzunehmen.

Breslau den 21. September 1833. I.

Da das Königl. Ministerium des Innern und der Polizei zur Kenntniß gelangt: daß einzelne Polizey-Behörden, welche zur Ausstellung von Ausgangspässen nicht befugt sind, dennoch dergleichen Pässe ausgestellt haben, so werden höherem Befehle zufolge, die Vorschriften des Paß-Edikts vom 22. Juni 1817, § 9 bis 11, in Erinnerung gebracht, in welchen diejenigen Staatsbehörden ausdrücklich bezeichnet worden sind, welche allein Ausgangspässe zu ertheilen die gesetzliche Befugniß erhalten haben. No. 64. Die Ausstellung von Ausgangs-Pässen betr.

48 *

Digitized by Google

Etwanige Verstöße gegen diese Vorschrift, werden nach § 47, der General-Paß-Instruction vom 12. Juli 1817, geahndet werden.

Breslau den 13. September 1833. I.

Es ist der Stadt Glaz die Abhaltung zweier Roß- und Vieh-Märkte, in Verbindung mit den dort bestehenden Kram-Märkten, bewilliget worden.

Die Stellung derselben soll in der Art stattfinden, daß der erste Vieh-Markt mit dem in die erste Hälfte des Monats März zu verlegenden Kram-Markte verbunden wird. Der zweite Kram-Markt bleibt dann zu Pfingsten in bisheriger Stellung, eben so der dritte Kram-Markt an Bartholomäi, und mit dem vierten Kram-Markt (Simon Judä) tritt der zweite Vieh-Markt in Verbindung.

Der in dieses Jahr noch fallende dergleichen Roß- und Vieh-Markt trifft, als zum Simon und Judä-Kram-Markt, auf den 28. October d. J. und im Jahre 1834 trifft der erste solche Roß- und Vieh-Markt zum Kram-Markt den 10. März ein.

Dies wird dem handeltreibenden Publikum hiermit bekannt gemacht.

Breslau, den 14. September 1833. I.

Nachdem von dem Werke des Professors Dr. Schubarth: „Elemente der technischen Chemie" nunmehr der zweite Band, welcher das Werk schließt, erschienen und zu dem Ladenpreis von 4 Rtlr. $7\frac{1}{2}$ Sgr. bei dem Verfasser selbst zu haben ist; so wird solches, als ein Werk zum Gebrauche beim Unterricht im Königl. Gewerbe-Institut bestimmt, hiermit bekannt gemacht.

Breslau den 17. September 1833. I.

Verordnungen und Bekanntmachungen des Königlichen Ober-Landes-Gerichts und Criminal-Senats.

No. 70. Die Einlieferung der Sträflinge in das Königl. Arbeitshaus zu Brieg betr.

Mit Bezug auf die Verfügung vom 1. Juni d. J. (Amtsblatt Stück 25, Seite 205) wird Folgendes zur Beachtung bekannt gemacht:

ad zwei und drei. Die Inscriptions-Gebühren zu 5 Sgr. oder 10 Sgr. müssen, wenn der Sträfling unvermögend ist, von den subsidiarisch verflichteten Dominien oder Kämmereien gezahlt werden; nur der Fiskus ist hiervon befreit. Es bedarf daher hinsichtlich der bloßen Inscriptions-Gebühren keines Armuths-Attestes; dagegen ist ein sol-

Digitized by Google

ches erforderlich, wenn der Verurtheilte die im Edikte vom 25. März 1747, § 8, festgesetzten Receptions-Gebühren, nehmlich:

a. unter drei Monaten fünf Thaler

b. bei drei Monaten und darüber zehn Thaler,

nicht bezahlen kann, indem die Dominien und Kämmereien zur Zahlung dieser Receptions-Gebühren nicht verpflichtet sind.

Breslau, den 16. September 1833.

Verzeichniß der Vorlesungen,

welche im Winter $18\frac{33}{34}$ in der Königl. Thierarznei-Schule gehalten werden.

---

1) Herr Ober-Stabs-Roß-Arzt und Professor Naumann wird täglich von 11 bis 12 Uhr über specielle Pathologie und Therapie, und Mittwochs von 2 bis 3 Uhr über Hufbeschlag Vorlesungen halten.

2) Herr Professor und Privat-Docent an der Universität Dr. med. Reckleben, wird Mittwochs und Sonnabends von 11 bis 12 Uhr über die Knochenlehre der Hausthiere, und an denselben Tagen von 1 bis 2 Uhr über gerichtliche Thierheilkunde und Veterinair-Polizei, ferner Montags, Dienstags, Donnerstags und Freitags von 1 bis 2 Uhr über specielle Pathologie und Therapie der Krankheiten des Rindviehes und der übrigen Hausthiere, mit Ausnahme des Pferdes, Vorlesungen halten.

3) Herr Professor Dr. med. Gurlt wird über Anatomie der Hausthiere täglich von 1 bis 2 Uhr, über pathologische Anatomie Dienstags, Mittwochs und Sonnabends von 2 bis 3 Uhr Vorlesungen halten. Derselbe wird die praktischen Uebungen in der Zootomie täglich Vormittags und — mit Ausnahme des Mittwochs und Sonnabends — auch Nachmittags leiten. Unter seiner Leitung geschehen die Sectionen der gefallenen Thiere, bei welchen derjenige Lehrer gegenwärtig seyn wird, in dessen Krankenstalle das Thier gefallen ist.

4) Herr Professor Dr. med. Hertwig wird die praktischen Uebungen im Krankenstalle täglich von 8 bis 10 Uhr Vormittags und von 4 bis 5 Uhr Nachmittags leiten; ferner täglich des Morgens von 7 bis 8 Uhr Vorlesungen und Repetitionen über specielle Chirurgie und Operations-Lehre halten; auch wird er die im Krankenstalle vorkommenden chirurgischen Operationen verrichten und unter seiner Leitung verrichten lassen.

Digitized by Google

5) Herr Apotheker und Lehrer Erdmann wird Dienstags, Donnerstags und Sonnabends von 4 bis 6 Uhr über Chemie und Pharmacie Vorträge und Repetitionen halten, und den praktischen Unterricht in der Apotheke täglich ertheilen.

6) Der Thierarzt und Vorsteher der Schmiede, Herr Müller, wird die Uebungen in der Instruktions-Schmiede täglich von 2 bis 4 Uhr leiten. Sonnabends von 2 bis 3 Uhr wird derselbe über die dem Hufschmidt nöthigen Kenntnisse Vorträge halten und die Lehre vom Hufbeschlag repetiren.

7) Herr Kreis-Thierarzt und Repetitor Dreßler wird täglich von 10 bis 11 Uhr den praktischen Unterricht im Hunde-Krankenstalle ertheilen und Montags, Dienstags und Donnerstags von 4 bis 5 Uhr über specielle Pathologie und Therapie der Krankheiten des Pferdes, und Freitags von 2 bis 3 Uhr und Sonnabends von 3 bis 4 Uhr über gerichtliche Thierheilkunde und Veterinair-Polizei Repetitionen halten.

8) Herr Kreis-Thierarzt und Repetitor Spinola hält Dienstags und Donnerstags von 3 bis 4 Uhr Repetitionen über specielle Pathologie und Therapie der Krankheiten des Rindviehs und der übrigen Hausthiere, mit Ausnahme des Pferdes. Ferner wird derselbe dem Herrn Professor Dr. Gurlt bei Leitung der zootomischen Uebungen assistiren.

9) Herr Professor Dr. phil. Störig wird über Exterieur, Züchtung und Pflege der Hausthiere, mit Ausnahme des Pferdes und Schafes, Montags, Mittwochs und Freitags von 3 bis 4 Uhr Vorlesungen halten.

10) Herr Professor Bürde hält zwei Mal wöchentlich, Nachmittags von 3 bis 4 Uhr Vorträge über die Proportionen der Theile des Pferdes und der damit verwandten Gegenstände.

11) Herr Registrator Tönnies wird Mittwochs und Freitags von 4 bis 5 Uhr zu schriftlichen Styl-Uebungen Anleitung geben.

Die Vorlesungen fangen den 28. October an und werden Ende März k. J. geschlossen.

Zur Untersuchung von Thieren, die nur zu diesem Zweck nach der Schule gebracht werden, sind die Stunden von 8 bis 10 Uhr Vormittags, und von 4 bis 5 Uhr Nachmittags, so lange das Tageslicht solches gestattet, bestimmt; kranke Thiere aber finden zu jeder Zeit, so weit es der Raum erlaubt, in der Anstalt Aufnahme.

Digitized by Google

Patentirungen.

Dem Fabrikanten und akademischen Künstler Moritz Geiß in Berlin ist am 11. September 1833 ein Patent

auf die mittelst Proben nachgewiesene Verbesserung der zum Dachdecken dienenden aus Metall gefertigten Deck-Platten,

für den Zeitraum von Acht hintereinander folgenden Jahren, vom Tage der Ausfertigung an gerechnet, und für den ganzen Umfang des Preußischen Staats ertheilt worden.

Der Handlung Wrede und Klamroth zu Halberstadt ist unter dem 7. September 1833 ein Acht hintereinander folgende Jahre, vom Ausfertigungs-Tage an gerechnet, gültiges Patent auf

einen durch Zeichnung und Beschreibung erläuterten, in einzelnen Theilen und deren Zusammensetzung für neu und eigenthümlich erkannten Apparat, die Essigsäure aus Weingeist darzustellen und mit demselben Bleizucker zu erzeugen, ohne Jemand in der Anwendung bereits bekannter Apparate und des zum Grunde liegenden Prinzips zu hindern,

für den ganzen Umfang des Preußischen Staates verliehen worden.

Gnadenbezeigung.

Dem Polizei-Sergeanten Brocksch in Schweidnitz ist bei seinem erlebten 50jährigen Dienst-Jubiläum von Sr. Majestät dem Könige das allgemeine Ehrenzeichen Allergnädigst verliehen worden.

Personalia.

Die Kandidaten des Predigt-Amts;

Rolffs, zum zweiten Diakonus an der evangelischen Kirche zu Schweidnitz;

Schneider, als zweiter Prediger bei der evangelischen Kirche zu Peterswaldau, Kreis Reichenbach;

Käß, als Subdiaconus an der evangelischen Stadt-Pfarrkirche in Brieg; und

Seydel, als Pastor zu Kunzendorf, Steinauschen Kreises.

Nachricht.

In Spahlitz, Kr. Oels, sind die Menschenblattern ausgebrochen.

Digitized by Google

Getreide- und Fourage-Preis-Tabelle

im Breslauischen Regierungs-Departement für den Monat August 1833.

Namen der Städte.	Weizen der Scheffel gute Sorte rtl.	sgr.	pf.	Weizen geringe Sorte rtl.	sgr.	pf.	Roggen der Scheffel gute Sorte rtl.	sgr.	pf.	Roggen geringe Sorte rtl.	sgr.	pf.	Gerste der Scheffel gute Sorte rtl.	sgr.	pf.	Gerste geringe Sorte rtl.	sgr.	pf.	Hafer der Scheffel gute Sorte rtl.	sgr.	pf.	Hafer geringe Sorte rtl.	sgr.	pf.	Heu der Centner rtl.	sgr.	pf.	Stroh das Schock rtl.	sgr.	pf.
Breslau . .	1	13	2	1	4	3	1	—	4	—	22	9	—	18	2	—	13	6	—	16	10	—	13	2	—	15	—	3	20	—
Brieg . . .	1	5	2	1	1	6	—	25	—	—	20	2	—	18	8	—	15	2	—	15	—	—	12	—	—	14	7	2	8	—
Frankenstein	1	24	—	1	13	3	1	2	9	—	29	3	—	23	3	—	15	9	—	16	—	—	13	3	—	16	—	3	20	—
Glatz . . .	1	19	3	1	6	6	1	2	—	—	25	9	—	21	3	—	16	3	—	15	3	—	11	9	—	16	—	3	25	—
Guhrau . .	1	11	—	1	5	6	—	28	6	—	24	—	—	23	—	—	20	6	—	17	4	—	15	—	—	15	—	3	—	—
Habelschwerdt	1	20	2	1	9	5	1	2	9	—	26	3	—	22	—	—	16	2	—	14	9	—	10	9	—	19	—	3	15	—
Herrnstadt .	1	9	—	1	7	—	—	25	—	—	23	—	—	24	—	—	22	—	—	17	—	—	15	—	—	15	—	2	7	6
Münsterberg	1	17	4	1	9	2	—	29	5	—	24	2	—	19	4	—	16	2	—	15	10	—	13	5	—	15	6	2	9	—
Namslau .	1	1	4	—	29	1	—	23	4	—	21	4	—	19	6	—	17	6	—	18	8	—	16	8	—	18	—	3	10	—
Neumarkt .	1	10	—	1	6	—	—	29	—	—	25	—	—	21	—	—	19	—	—	16	—	—	14	—	—	20	—	3	5	—
Nimptsch .	1	18	—	1	16	—	1	4	—	1	2	—	—	22	—	—	20	—	—	17	—	—	15	—	—	14	—	4	—	—
Oels	1	11	5	1	4	4	—	25	8	—	21	10	—	23	4	—	20	11	—	18	4	—	15	1	—	12	6	2	20	—
Ohlau . . .	1	6	2	1	5	2	—	23	3	—	22	5	—	19	3	—	18	7	—	14	—	—	13	3	—	14	3	2	18	6
Prausnitz .	1	9	3	1	6	6	—	29	6	—	25	6	—	24	—	—	21	—	—	16	—	—	14	—	—	16	—	2	15	—
Reichenbach	1	14	—	1	11	—	1	2	—	—	29	—	—	22	—	—	20	—	—	15	—	—	14	—	—	15	—	4	—	—
Reichenstein	1	17	4	1	12	4	1	1	—	—	27	—	—	22	4	—	18	8	—	16	—	—	12	8	—	14	—	2	—	—
Schweidnitz	1	21	2	1	9	—	1	1	4	—	25	7	—	22	4	—	16	9	—	16	—	—	11	4	—	17	6	3	7	6
Steinau . .	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Strehlen .	1	11	—	—	28	5	—	28	1	—	20	5	—	19	6	—	14	1	—	15	4	—	11	7	—	—	—	—	—	—
Striegau .	1	9	9	1	3	9	1	—	—	—	25	—	—	21	3	—	16	6	—	16	—	—	13	9	—	18	—	3	—	—
Wohlau . .	1	15	—	1	7	6	1	—	—	—	26	—	—	20	—	—	21	—	—	17	6	—	15	6	—	18	—	3	—	—
im Durchschnitt	1	13	3	1	6	10	—	29	2	—	24	10	—	21	6	—	18	—	—	16	2	—	13	7	—	16	—	3	1	8

Mittel-Preis | 1 Rtlr. 10 sgr. — pf. | — Rtlr. 27 sgr. — pf. | — Rtlr. 19 sgr. 9 pf. | — Rtlr. 14 sgr. 11 pf.

Breslau, den 12. September 1833.

Königliche Preußische Regierung. Abtheilung des Innern.

Amts-Blatt
der
Königlichen Regierung zu Breslau.

Stück XL.

Breslau, den 2. October 1833.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königlichen Regierung.

No. 65. Die prompte und gehörige Einziehung der ausgeschriebenen Feuersocietäts-Gelder betreffend.

Schon mehrmals haben wir den Magisträten die pünktliche Einziehung der ausgeschriebenen Feuer-Societätsgelder zur Pflicht gemacht.

Die Erfahrung hat indessen gelehrt, daß den desfalsigen Vorschriften nicht von allen Magisträten genügt worden, daß vielmehr einige Magisträte in Einziehung und Absendung dieser Gelder eine große Nachläßigkeit bewiesen, welche in einigen Orten zur Folge gehabt, daß die zur Ungebühr angeschwollenen Reste zuletzt nur mit großer Mühe und Strenge haben beigetrieben werden können, in andern sogar durch die Unordnung Kassen-Defekte veranlaßt worden sind. Jeden Falles ist dadurch eine rasche Unterstützung der Hülfebedürftigen unverantwortlich verzögert worden.

Zur Verhütung dergleichen Uebelstände, und um den Abgebrannten dem Zwecke der Feuersocietät gemäß, bald die Mittel zu deren Retablissement zu gewähren, setzen wir hierdurch Folgendes zur genausten Befolgung fest:

1) Sobald eine Ausschreibung von Feuersocietäts-Geldern durch das Amtsblatt oder durch besondere Verfügung erfolgt, hat der Magistrat sofort die Subrepartition zu entwerfen, und einem jeden Beitragspflichtigen den von ihm zu entrichtenden Betrag bekannt zu machen. Dies muß binnen 8 Tagen erfolgt seyn, und daß dies geschehen, der Regierung ausdrücklich angezeigt werden. Der Magistrat und insonderheit der Herr Bürgermeister, dessen Pflicht es ist, den ge-

Digitized by Google

sammten Geschäftsgang des Magistrats zu leiten und zu kontrolliren, ist für die Befolgung dieser Vorschrift, welche zeither oft zur größten Ungebühr verzögert worden, persönlich verantwortlich. Unterbleibt die Berichterstattung über 14 Tage, so wird der Herr Bürgermeister in 3 Rtlr. Strafe genommen, welche nöthigenfalls von 14 zu 14 Tagen verdoppelt wird.

2) Die Einziehung der Feuersocietäts-Beiträge selbst erfolgt pünktlich in den von der Regierung bestimmten, den Beitragspflichtigen bekannt zu machenden Terminen. Im Falle der Nichtinnehaltung dieser Termine erfolgt eine Erinnerung, und hat diese binnen 8 Tagen nicht die Zahlung zur Folge, die wirkliche Vollstreckung der Exekution.

Mehrere Magisträte haben es in Fällen nicht geleisteter Zahlung bei der bloßen Androhung der Exekution bewenden lassen, ohne letztere wirklich zu vollstrecken. Dies Verfahren ist unzulässig. Der Zweck der Feuersocietät ist, den Verunglückten bald die Mittel zu dem Wiederaufbau der abgebrannten Gebäude zu gewähren. Dieser Zweck kann nur durch pünktliche Einziehung der ausgeschriebenen Feuersocietäts-Gelder erreicht werden. Sobald ein Brand sich ereignet, verlangen die Damnifikaten ihre Befriedigung. Es muß einleuchten, daß diese Befriedigung unmöglich ist, wenn die Mitglieder der Gesellschaft ihren Verpflichtungen nicht pünktlich nachkommen. Es stehet einem Jeden frei, mit Zustimmung seiner etwanigen Hypotheken-Gläubiger seine Gebäude nur mit zwei Drittel der Taxe in der Societät versichern zu lassen. Zur Aufrechthaltung ihres Kredits lassen aber der bei weitem größte Theil der Hausbesitzer ihre Gebäude mit dem vollen Taxwerthe versichern, sie sind daher, wenn sie die Vortheile dieser höhern Versicherung genießen wollen, auch verbunden, die mit letzterer verbundenen höhern Beiträge ohne Widerrede zu tragen. Die Magisträte müssen aber, eben so wie die schuldigen Gewerbe- und Klassensteuern und Servis-Abgaben nöthigenfalls im Wege der Exekution beigetrieben werden, auch diese eben so nöthigen Feuersocietäts-Beiträge exekutivisch einziehen, sobald die gütliche Erinnerung fruchtlos geblieben.

Das Unterlassen der wirklichen Exekutions-Vollstreckung hat zeither den Nachtheil gehabt, daß gutwillige ärmere Hausbesitzer Zahlung geleistet, minder Arme aber selbige unterlassen, und Reste anschwellen lassen, die zuletzt unbeitreibungsfähig geworden, welches begründete Beschwerden nach sich gezogen. Die Behörden müssen auch den Schein der Partheilichkeit vermeiden, und dürfen die Ein-

Digitized by Google

ziehung einer Schuld nicht von dem guten Willen des Schuldners abhängig machen.

3) Bei der Vollstreckung der Exekution muß zwar alle ungesetzliche Härte vermieden, aber auch dafür gesorgt werden, daß selbige nach Vorschrift der Gesetze mit Ernst und nicht bloß zum Schein erfolge. Es wird hierbei bemerkt, daß die Feuersocietäts-Gelder jeder Zinsenforderung der Hypotheken-Gläubiger vorgehen, worüber sich letztere auch nicht zu beschweren Ursache haben. Denn die Errichtung der Feuersocietät gewährt den Hypotheken-Gläubigern, für den Fall der möglichen Brandschäden, die Sicherung ihrer Kapitalien. Diese Sicherung kann aber selbstredend nur bestehen, wenn die Feuersocietäts-Beiträge auch wirklich entrichtet werden. Diese Entrichtung ist die Bedingung und Grundlage ihrer Sicherstellung, und die strenge Beitreibung derselben gereicht daher im Allgemeinen zur Konservation der Sicherheit der Hypotheken-Gläubiger der städtischen Gebäude, auf welche Sicherheit sie bei Bewilligung der Darlehne gerechnet haben, sich mithin auch, wenn sie den Zweck gewollt, den Mitteln, durch welche der Zweck allein zu erreichen ist, unterwerfen müssen.

4) Die Execution wird gegen den jedesmaligen Besitzer des Hauses vollstreckt, ohne Rücksicht auf die Entstehungszeit des Brandes, da es nach den Gesetzen bei Beurtheilung der Fälligkeit von Feuersocietäts-Beiträgen, blos auf die Zeit der Ausschreibung ankommt, und jeder, welcher ein städtisches Haus erwirbt, wenn er sich gegen Nachzahlungen schützen will, sich darnach erkundigen muß, ob von dem zu erwerbenden Gebäude noch Feuersocietäts-Gelder im Rückstande sind.

5) Wenn über ein Haus Subhastations- oder Konkurs- oder Liquidationsprozeß schwebt, so muß der Magistrat sofort dem betreffenden Gericht die erfolgte Ausschreibung von Feuersocietäts-Geldern bekannt machen, und dasselbe ersuchen, diese Beiträge aus den erst eingehenden Einkünften des Grundstücks zu berichtigen. Die Magistråte werden auf den § 270 und 271, Tit. 50, Th. 1, Gerichtsordnung aufmerksam gemacht, wonach die Beiträge zu den Feuersocietäts-Kassen, von der Einlassung in den Konkurs befreit, aus den Einkünften des betreffenden Grundstückes bestritten werden müssen, wenn diese nicht hinreichen, der Kurator den Vorschuß aus der bereitesten übrigen Masse leisten, und wenn eine dergleichen Masse nicht vorhanden, sogar verpflichtet ist, zu diesem Behufe ein Darlehn aufzunehmen, welches nach erfolgtem Verkaufe des Grundstücks dem Darleiher nebst Zinsen aus dem Kaufgelde noch vor der Vertheilung an die Real-Gläubiger vorweg

Digitized by Google

erstattet werden muß. Die Magistråte werden ferner auf den § 369 des Anhangs zur Gerichtsordnung verwiesen, welcher bestimmt, daß auch selbst die innerhalb der letzten zwei Jahre vor Eröffnung des Konkurses ausgeschriebenen Feuersocietåts-Gelder aus den laufenden Einkünften des Grundstücks bezahlt werden müssen, und haben nach diesen Gesetzen die erforderlichen Anträge bei den Gerichten zu machen, durch deren Befolgung Ausfälle vermieden werden.

6) Die Verwaltung der Feuersocietåts-Kassen muß mit der strengsten Ordnung geführt und kontrollirt werden. Alle Monate sind diese Kassen gleichzeitig mit allen übrigen städtischen Kassen durch eine Kassen-Revisions-Kommission, welcher gewöhnlich der Herr Bürgermeister zu präsidiren hat, zu revidiren, und ist diese Revision nicht blos auf die Richtigkeit der angegebenen baaren Bestände, sondern auch die Richtigkeit und Zweckmäßigkeit der Kassenbücher zu richten, welche letztere so geführt werden müssen, daß aus deren monatlich vor der Kassen-Revision zu bewirkendem Abschluß sich sogleich übersehen läßt, was auf eine jede Ausschreibung von Feuersocietåts-Geldern eingegangen, was an die Haupt-Instituten-Kasse abgeführt, was noch im Bestande, und welche Hausbesitzer und mit welchen Beiträgen noch im Reste sind. Die Einziehung dieser Reste muß dann die Kassen-Revisions-Kommission bei dem Magistrat in Anregung bringen.

Es versteht sich von selbst, daß zur Aufrechthaltung der Ordnung und Uebersicht das Kassen-Manual so eingerichtet sein muß, daß eine jede Ausschreibung von Feuersocietåts-Geldern ein besonderes Soll erhalte, und mehrere Ausschreibungen in der Buchführung durchaus nicht miteinander vermischt werden dürfen. Sollte ein Magistrat ein Schema zu der desfalsigen Buchführung wünschen, so werden wir ihm ein dergleichen mittheilen.

Eben so müssen die Magistråte über die einzelnen Ausschreibungen verschiedene besondere Akten anlegen, und auch nicht mehr, wie seither oft geschehen, über, mehrere Ausschreibungen betreffende Gegenstände uns in einem und demselben Berichte, Anzeige machen, sondern über jede Ausschreibung besonders berichten. Kassenbestände dürfen in der Regel die städtischen Feuersocietåts-Kassen gar nicht halten, sondern wenn die Einnahmen irgend bedeutend, die Beträge posttäglich, sonst aber wöchentlich an die Haupt-Instituten-Kasse abführen, und wie dies geschehen, jedesmal uns gleichzeitig berichten.

Bei den monatlichen Kassen-Revisionen ist insonderheit auch die Befolgung dieser Vorschrift gehörig zu kontrolliren.

Digitized by Google

7) Es wird den Magisträten anempfohlen, eine Einrichtung zu treffen, daß jeder Hausbesitzer ein Quittungsbuch führe, in welchem das Soll jeder Ausschreibung der Feuersocietäts-Gelder, und von dem Rendanten eine jede auf selbige geleistete Abschlagszahlung bemerkt werde. Werden dergleichen Abrechnungsbücher ordentlich geführt, so kann jeder Erwerber eines Hauses sich bald überzeugen, ob und welche Feuersocietäts-Gelder von dem zu erwerbenden Hause noch etwa im Rückstande sind; und der zeither von manchen Hausbesitzern geführte, obwohl rechtlich unerhebliche Einwand, daß ihm bei Erwerbung eines Hauses unbekannt geblieben: daß von selbigem noch dergleichen Abgaben rückständig gewesen, wird hierdurch auch faktisch seine Erledigung finden.

Wir erwarten, daß sämmtliche Magisträte sich bemühen werden, nach vorstehenden Anleitungen, in die Bearbeitung dieses Zweiges ihrer Geschäftsführung alle die Ordnung, Regelmäßigkeit und Beförderung zu bringen, welche die Wichtigkeit des Gegenstandes, für die Aufrechthaltung des Wohlstandes und den Kredit der Städte, erfordert.

Breslau den 26. September 1833. I.

No. 66. Wegen der Legitimation reisender Inländer.

Wiewohl nach § 12, des allgemeinen Paß-Edikts für die Preußischen Staaten vom 22. Juni 1817, Inländer zu Reisen im Inlande keines Polizei-Passes bedürfen, wenn sie auch verpflichtet sind, sich auf Verlangen der Polizei-Behörden durch Zeugnisse oder sonstige glaubwürdige Mittel zu legitimiren; so ist durch den Umstand, daß die Zeitverhältnisse besondere Aufmerksamkeit auf den Reise-Verkehr erheischen, höherer Bestimmung zu Folge die Veranlassung dargeboten, auch reisenden Inländern, sofern sie nicht in Gegenden des Inlandes reisen, wo sie überall bekannt sind, jederzeit die Vorsicht, sich mit Reisepässen zu versehen, anzurathen, falls sie nicht anderweitige Legitimations-Mittel bei sich führen, deren Anerkennung nirgends einem Bedenken unterliegen kann.

Breslau den 24. September 1833. I.

Personalia.

In Breslau die unbesoldeten Stadträthe Meyer und Wende als solche auf 6 Jahre anderweitig, und der Kaufmann Lehmann als unbesoldeter Stadtrath auf gleiche Dauer neu bestätigt.

Digitized by Google

Zu unbesoldeten Rathmännern anderweitig auf 6 Jahre bestätigt: Jacobi in Neumarkt, und Rosenberger in Neurode, und an letzterm Orte als solcher neu angestellt der Tuchfabrikant Weigang.

Der Subdiaconus an der evangelischen Pfarrkirche in Brieg, Käß, zugleich als Prediger am Zucht- und Arbeits-Hause daselbst.

Der Königl. General-Pächter Biebrach zu Trebnitz als Polizei-Districts-Commissarius.

Der Lieutenant Luckenwalde als Kreis-Sekretair in Schweidnitz.

Der evangel. Schullehrer Pachale zum 2ten Lehrer bei der evangelischen Elementar-Schule zu Glatz.

Der Schul-Adjuvant Bittner zu Groß-Leubusch, Briegschen Kreises, als katholischer Schullehrer und Organist daselbst.

Verdienstliche Handlungen und Vermächtnisse.

Die Gemeine Katholischhammer, Kreis Trebnitz, hat aus freiem Antriebe den Vergrößerungs- und Reparatur-Bau des dortigen Schulgebäudes mit einem aus eigenen Mitteln aufgebrachten Kosten-Aufwande von 60 Rtlr. ausgeführt.

Die in Breslau verstorbene Sälzer Weiß geb. Scholz:

dem hiesigen Hospital zum heiligen Geiste in der Neustadt .	220 Rtlr.
= = Kinder-Hospital zum heiligen Grabe . .	50 —
der allgemeinen Armen-Verpflegung	20 —

Der in Löwenberg verstorbene Kalk-Rendant Mahler dem barmherzigen-Brüder-Convent in Breslau . . . . . . 100 —

Nachricht.

Allerheiligen, Kreis Oels, sind einige Personen an den Blattern erkrankt.

Berichtigung eines Schreibfehlers.

Im Amtsblatt, Stück XXXI, pro 1833 ist Seite 255 zu lesen: statt von den Haupt-Steuerämtern, von den Steuerämtern.

Breslau, den 10. Septbr. 1833.

Königlich Preußisches Ober-Landes-Gericht von Schlesien.

Digitized by Google

Amts-Blatt

der

Königlichen Regierung zu Breslau.

Stück XLI.

Breslau, den 9. October 1833.

Bekanntmachung,

die Einlösung der unzinsbaren Sächsischen Kammer-Kredit-Kassen-Scheine Littera E betreffend.

Von den, durch den Art. VI. der zwischen den Kronen Preußen und Sachsen unter dem 28. August 1819, abgeschlossenen Haupt-Convention mit einer Summe von 108,091 Rtl. auf das Königl. Preuß. Herzogthum Sachsen gefallenen, unter dem Namen von Spitz-Scheinen bekannten zinslosen Kammer-Kredit-Kassen-Scheinen Littera E bleiben am 1. October d. J. noch 93,158 Rtl. rückständig, deren successive Einlösung durch die dazu ausgesetzten Tilgungs-Fonds erst mit dem Jahre 1871 gänzlich beendet werden kann. Da die Königl. Sächsische Regierung den Inhabern der conventionsmäßig Ihr zur Last gebliebenen gleichartigen Scheine, mittelst Bekanntmachung vom 21. Mai dieses Jahres die Wahl gestattet hat, entweder den Werth derselben, nach Abrechnung der Zwischen-Zinsen à 4 pro Cent bis zu deren künftigen planmäßigen Tilgung, schon jetzt dafür anzunehmen, oder die dereinstige Einlösung zum vollen Nennwerthe, nach dem bisherigen Tilgungs-Plane, noch ferner abzuwarten, so haben Seine Königl. Majestät, unser allergnädigster Herr, durch die Allerhöchste Kabinets-Ordre vom 10. d. M. ein gleiches Verfahren auch in Bezug auf die Preußen zur Last gebliebenen Scheine zu genehmigen geruhet.

Digitized by Google

Indem wir dieß den Besitzern der zinslosen, vormals Königl. Sächsischen Kammer-Kredit-Kassen-Scheine Littera E, welche durch die oben allegirte Convention Preußen zur Vertretung übernommen hat, und welche über die Beträge von 27, 29, 31, 33, 35, 37, 39, 41, 43, 45, 47 und 49 Rtl. lauten, hierdurch bekannt machen, und die anliegende Skala beifügen, aus welcher nicht nur der Termin, an welchem, nach der bisherigen Tilgungsweise, ein jeder einzelne Schein muthmaßlich zur endlichen Tilgung gelangen wird, sondern auch der jetzt sofort zahlbare gegenwärtige baare Werth desselben ersichtlich ist, fordern wir dieselben zugleich auf:

Sich, sofern sie die sofortige Realisation nach Maßgabe dieser Skala, einer der einstigen auf dem seitherigen Wege vorziehen, von jetzt an bis zum 31. December dieses Jahres unter Einreichung der Original-Scheine und Beifügung eines Verzeichnisses ihrer Nummern und Geldbeträge, bei der Königlichen Regierungs-Haupt-Kasse in Merseburg, zum Empfange des ihnen, nach der beigehenden Skala gebührenden gegenwärtigen baaren Werthes derselben in Conventions-Gelde, zu melden.

Von denjenigen Eigenthümern solcher Scheine aber, welche diese Meldung bis einschließlich den letzten Dezember d. J. unterlassen, wird angenommen werden, daß sie von dieser außergewöhnlichen Einlösung keinen Gebrauch machen, sondern ihre Befriedigung noch ferner von der bisherigen planmäßigen Reihefolge der Tilgung erwarten wollen.

Berlin, den 17. September 1833.

Haupt-Verwaltung der Staatsschulden.

Rother. v. Schütze. Beelitz. Deetz. v. Lamprecht.

Digitized by Google

Scala

nach welcher im Laufe des Jahres 1833 die nach der Haupt-Convention vom 28. August 1819 Art. VI. mit dem Herzogthum Sachsen übernommenen zur Zeit noch 93,158 Rtl. betragenden unverzinslichen Kammer-Kredit-Kassen-Scheine Litt. E unter 50 Rtl. eingelöst werden sollen.

No.	Analog dem bisher von der Königl. Sächsischen Regierung beobachteten Tilgungs-Verfahren sind von Preußen aus einem halbjährigen Fonds von 1225 Rtlr. zu amortisiren, und zwar: zu	aus dem terminlichen Tilgungs-Kontingent von rtlr.	Stück	à rtlr.	von No.	bis mit No.	zum Betrage von rtlr.	beim nächstfolgenden Termine: Ueberschuß zuzurechnen rtlr.	beim nächstfolgenden Termine: Vorschuß abzurechnen rtlr.	Die neben bemerkten Scheine haben in 1833 bei erfolgter Zinsrückrechnung von 4% nachstehenden Werth und sind in diesem Jahre einzulösen: das Stück mit rtlr.	sgr.
1	Ostern 1834	1225	45	27	63	3939	1215	10	—	26	14
2	Michaelis =	1235	46	—	3940	5662	1242	—	7	25	29
3	Ostern 1835	1218	45	—	5810	7760	1215	3	—	25	13
4	Michaelis =	1228	45	—	7761	10788	1215	13	—	24	28
5	Ostern 1836	1238	46	—	10820	13365	1242	—	4	24	14
6	Michaelis =	1221	21	—	13367	15059	567	—	—	23	29
	=	—	23	29	121	1084	667	—	13	25	23
7	Ostern 1837	1212	42	—	1159	3366	1218	—	6	25	7
8	Michaelis =	1219	42	—	3414	6035	1218	1	—	24	23
9	Ostern 1838	1226	42	—	6053	7589	1218	8	—	24	8
10	Michaelis =	1233	43	—	7590	10533	1247	—	14	23	24
11	Ostern 1839	1211	42	—	10691	12892	1218	—	7	23	10
12	Michaelis =	1218	30	—	12933	15061	870	—	—	22	26
	=	—	11	31	7	694	341	7	—	24	13
13	Ostern 1840	1232	40	—	803	2405	1240	—	8	23	29
14	Michaelis =	1217	39	—	2593	4873	1209	8	—	23	15
15	Ostern 1841	1233	40	—	4878	6765	1240	—	7	23	1
16	Michaelis =	1218	39	—	6766	8797	1209	9	—	22	17
17	Ostern 1842	1234	40	—	8798	10702	1240	—	6	22	4
18	Michaelis =	1219	39	—	10711	12755	1209	10	—	21	21
19	Ostern 1843	1235	37	—	12939	15063	1147	—	—	21	8
	=	—	3	34	38	242	102	—	14	23	10
	Latus	23272	800	—	—	—	23289	69	86	—	—

Digitized by Google

Analog dem bisher von der Königl. Sächsischen Regierung beobachteten Tilgungs-Verfahren sind von Preußen aus einem halbjährigen Fonds von 1225 Rtlr. zu amortisiren, und zwar:

No.	zu	aus dem terminlichen Tilgungs-Kontingent von rtlr.	Stück	à rtlr.	von No.	bis mit No.	zum Betrage von rtlr.	beim nächstfolgenden Termine: Ueberschuß zuzurechnen rtlr.	beim nächstfolgenden Termine: Vorschuß abzurechnen rtlr.	Die neben bemerkten Scheine haben in 1833 bei erfolgter Zinsrückrechnung von 4% nachstehenden Werth und sind in diesem Jahre einzulösen: das Stück mit rtlr.	sgr.
	Transport	23272	800	—	—	—	23280	69	76	—	—
20	Michaelis 1843	1211	36	—	243	1752	1224	—	13	22	26
21	Ostern 1844	1212	36	—	1758	3955	1224	—	12	22	13
22	Michaelis =	1213	36	—	3956	6308	1224	—	11	22	—
23	Ostern 1845	1214	36	—	6309	8522	1224	—	10	21	17
24	Michaelis =	1215	36	—	8592	10411	1224	—	9	21	4
25	Ostern 1846	1216	36	—	10423	13166	1224	—	8	20	22
26	Michaelis =	1217	17	—	13289	15066	578	—	—	20	10
	=	—	18	36	34	903	648	—	9	21	15
27	Ostern 1847	1216	34	—	904	2573	1224	—	8	21	3
28	Michaelis =	1217	34	—	2755	4456	1224	—	7	20	20
29	Ostern 1848	1218	34	—	4620	6272	1224	—	6	20	8
30	Michaelis =	1219	8	—	6715	6804	288	—	—	19	26
	=	—	25	38	64	1444	950	—	19	20	29
31	Ostern 1849	1206	32	—	1562	3764	1216	—	10	20	17
32	Michaelis =	1215	32	—	3856	6779	1216	—	1	20	5
33	Ostern 1850	1224	32	—	6780	8689	1216	8	—	19	23
34	Michaelis =	1233	32	—	8726	11535	1216	17	—	19	11
35	Ostern 1851	1242	33	—	11586	13306	1254	—	12	19	—
36	Michaelis =	1213	20	—	13307	15070	760	—	—	18	19
	=	—	11	41	41	826	451	2	—	20	3
37	Ostern 1852	1227	30	—	925	3357	1230	—	3	19	21
38	Michaelis =	1222	30	—	3367	6425	1230	—	8	19	10
39	Ostern 1853	1217	30	—	6826	8311	1230	—	13	18	28
40	Michaelis =	1212	30	—	8312	10250	1230	—	18	18	17
41	Ostern 1854	1207	29	—	10288	11354	1189	18	—	18	6
	Latus	50058	1485	—	—	—	50198	114	253	—	—

Digitized by Google

No.	zu	aus dem terminlichen Tilgungs-Kontingent von rtlr.	Stück	à rtlr.	von No.	bis mit No.	zum Betrage von rtlr.	beim nächstfolgenden Termine: Ueberschuß zuzurechnen rtlr.	beim nächstfolgenden Termine: Vorschuß abzurechnen rtlr.	Die neben bemerkten Scheine haben in 1833 bei erfolgter Zinsrückrechnung von 4% nachstehenden Werth und sind in diesem Jahre einzulösen: das Stück mit rtlr.	sgr.
	Analog dem bisher von der Königl. Sächsischen Regierung beobachteten Tilgungs-Verfahren sind von Preußen aus einem halbjährigen Fonds von 1225 Rtlr. zu amortisiren, und zwar:										
	Transport	50058	1485	—	—	—	50198	114	253	—	—
42	Michaelis 1854	1243	30	—	11427	13458	1230	13	—	17	25
43	Ostern 1855	1238	24	—	13509	15073	984	—	—	17	15
	"	—	6	43	260	503	258	—	4	18	11
44	Michaelis "	1221	28	—	604	2645	1204	17	—	18	—
45	Ostern 1856	1242	29	—	2646	4553	1247	—	5	17	19
46	Michaelis "	1220	28	—	4554	6321	1204	16	—	17	9
47	Ostern 1857	1241	29	—	6484	7665	1247	—	6	16	29
48	Michaelis "	1219	28	—	7666	9253	1204	15	—	16	19
49	Ostern 1858	1240	29	—	9267	10939	1247	—	7	16	9
50	Michaelis "	1218	28	—	11072	12750	1204	14	—	15	29
51	Ostern 1859	1239	25	—	12772	15075	1075	—	—	15	20
	"	—	4	45	1	155	180	—	16	16	12
52	Michaelis "	1209	27	—	162	1475	1215	—	6	16	2
53	Ostern 1860	1219	27	—	1476	2949	1215	4	—	15	23
54	Michaelis "	1229	27	—	2950	4592	1215	14	—	15	13
55	Ostern 1861	1239	28	—	4674	6245	1260	—	21	15	4
56	Michaelis "	1204	27	—	6265	7432	1215	—	11	14	25
57	Ostern 1862	1214	27	—	7433	8772	1215	—	1	14	17
58	Michaelis "	1224	27	—	8898	10066	1215	9	—	14	8
59	Ostern 1863	1234	27	—	10210	11516	1215	19	—	14	—
60	Michaelis "	1244	28	—	11520	12590	1260	—	16	13	21
61	Ostern 1864	1209	27	—	12602	14675	1215	—	6	13	13
62	Michaelis "	1219	5	—	14910	15077	225	—	—	13	5
	"	—	21	47	142	1654	987	7	—	13	23
63	Ostern 1865	1232	26	—	1655	3120	1222	10	—	13	15
	Latus	76955	1997	—	—	—	77156	252	352	—	—

Digitized by Google

No.	Analog dem bisher von der Königl. Sächsischen Regierung beobachteten Tilgungs-Verfahren sind von Preußen aus einem halbjährigen Fonds von 1225 Rtlr. zu amortisiren, und zwar: zu	aus dem terminlichen Tilgungs-Kontingent von rtlr.	Stück	à rtlr.	von rtlr.	bis mit rtlr.	zum Betrage von rtlr.	beim nächstfolgenden Termine: Ueberschuß zuzurechnen rtlr.	beim nächstfolgenden Termine: Vorschuß abzurechnen rtlr.	Die neben bemerkten Scheine haben in 1833 bei erfolgter Zinsrückrechnung von 4% nachstehenden Werth und, sind in diesem Jahre einzulösen: das Stück mit rtlr.	sgr.
	Transport	77055	2039	—	—	—	77155	252	362	—	—
64	Michaelis =	1235	26	—	3126	4853	1222	13	—	13	7
65	Ostern 1866	1238	26	—	4864	7690	1222	16	—	12	29
66	Michaelis =	1241	26	—	7691	9187	1222	19	—	12	22
67	Ostern 1867	1244	26	—	9194	10906	1222	22	—	12	14
68	Michaelis =	1247	27	—	11062	12908	1269	—	22	12	7
69	Ostern 1868	1208	26	47	13022	14601	1222	—	19	12	—
70	Michaelis =	1206	5	—	14652	15079	235	—	—	11	23
	=	—	20	49	44	1240	980	—	9	12	8
71	Ostern 1869	1216	25	—	1312	4100	1225	—	9	12	—
72	Michaelis =	1216	25	—	4386	6164	1225	—	9	11	23
73	Ostern 1870	1216	25	—	6225	7702	1225	—	9	11	16
74	Michaelis =	1216	25	—	7703	9259	1225	—	9	11	10
75	Ostern 1871	1216	25	—	9439	11640	1225	—	9	11	3
76	Michaelis =	1216	26	—	12385	14723	1274	—	58	10	26
	Summa	92965	2472	—	—	—	93158	322	515	—	—

Berlin, den 14. September 1833.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königlichen Regierung.

No. 67. Die Ausschreibung der Feuer-Societäts-Beiträge von den Städten pro 1832 betr.

Durch nunmehrige Beseitigung der Anstände, die bisher der Ausschreibung der Gesammt-Beiträge zu Vergütigung der Brandschäden, welche sich im letzt verflossenen Jahre 1832 in mehrern Städten unsers Bezirks ereignet hatten, bis jetzt entgegenstanden, und von der Absicht geleitet, die durch Brand-Unfälle betroffenen Hausbesitzer bald in Besitz ihrer Retablissements-Mittel zu setzen, finden wir uns dringend aufgefordert, gedachte Ausschreibung jetzt ungesäumt zu veranlassen. Den gesammten Magisträten der Städte unsers Wirkungs-Bereichs theilen wir daher die diesfällige Haupt-Repartition und die Brandschäden-Nachweisung, zum Betrage von 17201 Rthlr. 6 Sgr. 8 Pf., wie folgt, mit:

Digitized by Google

Haupt = Repartition

der von den Städten der Provinz Schlesien im Jahre 1833 aufzubringenden Feuer-Societäts-Beiträge zur Vergütigung der Brandschäden; die sich im Laufe des Jahres 1832 ereignet haben.

In specie das Breslausche Departement betreffend.

	Thaler	Sgr.	Pf.	Thaler	Sgr.	Pf.
Die erwähnten Brandschäden betragen, und zwar:						
1) Im hiesigen Regierungs-Bezirk, laut beigefügter Nachweisung	17201	6	8			
2) Im Liegnitzschen Königl. Regierungs = Bezirk	5353	11	—			
3) Im Oppelnschen dito dito	8821	29	—			
				31376	16	8
Hierzu haben beizutragen, nach Maaßgabe des Haupt = Feuer = Societäts = Catasters eines jeden der drei Regierungs-Departements, und zwar:						
1) der hiesige Bezirk, bei einem Ertrage von 7640520 Rthlr.	15929	5	—			
2) der Liegnitzsche dito dito 3959610 =	8255	2	8			
3) der Oppelnsche dito dito 3449840 =	7192	9	—			
— 15049970 Rthlr. Summa wie oben:	—	—	—	31376	16	8
Zu dem vom Breslauschen Regierungs-Bezirk aufzubringenden Quanto per	15929	5	—			
mit Hinzuschlagung eines Betrages von . . .	200	24	7			
	16129	29	7			

Zu Erlangung eines zahlbaren Prozent = Satzes werden hier weder die Pensionen für die ehemaligen Feuer = Bürgermeister, noch sonstige extraordinaire Kosten angelegt, weil dieselben für das Jahr 1833 bereits bei der unterm 7ten d. Mts. verfügten Ausschreibung der Beiträge zu Vergütigung der Brandschäden vom ersten halben Jahre c.

Digitized by Google

mit in Berechnung gekommen sind, und bleibt es solchemnach bei vorstehendem Quanto von 16129 Rthlr. 29 Sgr. 7 Pf.,* zu welchem die Städte des diesseitigen Bereichs nach dem ermittelten Satze von 6 Sgr. 4 Pf. folgendermaßen beizutragen haben:

Nro.			Thaler-Ertrag.	Beiträge.		
				Thaler.	Sgr.	Pf.
1	Die sämmtlichen Vorstädte zu Breslau		2579970	5446	18	1
2	Stadt	Auras	44695	94	10	8
3	=	Bernstadt	88720	187	8	11
4	=	Brieg	580795	1226	3	8
5	=	Canth	49960	105	14	2
6	=	Festenberg	92325	194	27	3
7	=	Frankenstein	235115	496	10	7
8	=	Freyburg	69260	146	6	6
9	=	Friedland	32295	68	5	4
10	=	Glaz	141035	297	22	3
11	=	Gottesberg	41450	87	15	2
12	=	Guhrau	138270	291	27	1
13	=	Habelschwerdt	80795	170	17	—
14	=	Herrnstadt	66480	140	10	5
15	=	Hundsfeld	32700	69	1	—
16	=	Juliusburg	18350	38	22	2
17	=	Köben	30490	64	11	1
18	=	Landeck	61650	130	4	6
19	=	Lewin	36180	76	11	5
20	=	Löwen	102305	215	29	4
21	=	Medzibor	31080	65	18	5
22	=	Militsch	124115	262	—	8
23	=	Mittelwalde	17890	37	23	—
24	=	Münsterberg	104145	219	25	10
25	=	Namslau	139585	294	20	5
26	=	Neumarkt	157770	333	2	1
		Latus	———	10761	7	—

Digitized by Google

Nro.	Städte = Uebertrag.		Thaler-Ertrag.	Beiträge. Thaler.	Sgr.	Pf.
		Transport	———	10761	7	—
27	Stadt	Neurode	36825	77	22	5
28	=	Nimptsch	58695	123	27	4
29	=	Oels	217715	459	18	7
30	=	Ohlau	152635	322	6	11
31	=	Prausnitz	127670	269	15	9
32	=	Raudten	54830	115	22	7
33	=	Reichenbach	182215	384	20	3
34	=	Reichenstein	64730	136	19	7
35	=	Reichthal	16675	35	6	1
36	=	Reinerz	54260	114	16	6
37	=	Schweidnitz	220460	465	12	6
38	=	Silberberg	47325	99	27	3
39	=	Steinau	169060	356	27	1
40	=	Strehlen	185825	392	8	11
41	=	Striegau	89980	189	28	9
42	=	Stroppen	24390	51	14	8
43	=	Sulau	28130	59	11	7
44	=	Trachenberg	72305	152	19	4
45	=	Trebnitz	133390	281	18	—
46	=	Tschirnau	25845	54	16	10
47	=	Waldenburg	115655	244	4	10
48	=	Wansen	78760	166	8	1
49	=	Wartha	20725	43	22	7
50	=	Wartenberg	88630	187	3	3
51	=	Wilhelmsthal	6620	13	29	3
52	=	Winzig	64475	136	3	5
53	=	Wohlau	92155	194	16	6
54	=	Wünschelburg	37345	78	25	2
55	=	Zobten	75770	159	28	9
		Summa	7640520	16129	29	7

Nachweisung

derjenigen Brandschäden in den Städten des Breslauischen Regierungs-Bezirks aus dem Jahre 1832, welche im jetzt laufenden Jahre 1833 zur Ausschreibung kommen.

Nummer.	Städte.	Tag, an welchem der Brand gewesen.	Kurzgefaßter Inhalt.				Vergütigungs-Beträge.		
				Thaler	Sgr.	Pf.	Thaler	Sgr.	Pf.
1	Breslau. Vorstadt, Klosterstraße.	Am 7. Septb. 1831.	Löschkosten bei dem Brande im sogenannten Schützenkönig, nachträglich liquidirt, laut Approbation vom 30. April 1832	—	—	—	175	3	1
2	Breslau. Vorstadt, Michaelisstraße.	Am 8. Novbr. 1831.	Löschkosten bei dem Brande auf der Besitzung Nr. 630 des Catasters, nachträglich liquidirt, laut Approbation vom 1. Mai 1832 . . .	—	—	—	51	15	—
3	Breslau. Vorstadt, Klosterstraße.	Am 1. April 1832.	Mehrere Gebäude auf der Besitzung Nr. 812 des Catasters, laut Approbation vom 29. Mai 1832 . . .	—	—	—	300	—	—
4	Löwen.	Am 5. März 1832.	Eine Anzahl Wohnhäuser, Scheuern und Stallungen, laut Approbation vom 31. Mai 1832	—	—	—	5037	5	—
5	Daselbst.	Am 28. März u. 18. April 1832.	Wiederum eine Anzahl Wohnhäuser mit Stallungen und Schuppen, laut Approbation vom 9. Juni 1832 . .	—	—	—	5964	5	—
			Latus . .	—	—	—	11527	28	1

Digitized by Google

Nummer.	Städte.	Tag, an welchem der Brand gewesen.	Kurzgefaßter Inhalt.	Thaler	Sgr.	Pf.	Vergütigungs-Beträge. Thaler	Sgr.	Pf.
			Transport . .	—	—	—	11527	28	1
6	Reichenbach. Vorstadt.	Am 18. März 1832.	Die Besitzung sub Nr. 379 des Catasters . . .	600	—	—			
			Wiederherstellungs-Kosten der Lösch-Geräthschaften .	211	—	—			
			Zusammen, laut Approbation vom 24. Juni 1832 .	—	—	—	811	—	—
7	Raudten.	Am 3. Novbr. 1831, nachträglich.	Ein blos beschädigtes Wohnhaus, laut Approbation vom 21. Juli 1832 . . .	—	—	—	21	3	6
8	Strehlen.	Am 27. April 1832.	Zwei blos beschädigte Bürgerhäuser, laut Approbation vom 10. August 1832 .	—	—	—	24	12	6
9	Wartenberg.	Am 9. März 1832	Zwei Wohnhäuser . . .	135	—	—			
			Wiederherstellung der Lösch-Instrumente	13	4	—			
			Zusammen, laut Approbation vom 18. August 1832 .	—	—	—	148	4	—
10	Festenberg.	Am 3. Mai 1832.	Ein Wohnhaus mit Neben-Gebäude, laut Approbation vom 12. Septb. 1832 . .	—	—	—	333	10	—
11	Wohlau.	Am 21. Mai 1832.	Ein Wohnhaus und Stall-Gebäude	175	—	—			
			Wiederherstellungs-Kosten der Lösch-Geräthe . . .	6	15	—			
			Zusammen, laut Approbation vom 22. Septbr. 1832.	—	—	—	181	15	—
			Latus . .	—	—	—	13047	18	1

Digitized by Google

Nummer.	Städte.	Tag, an welchem der Brand gewesen.	Kurzgefaßter Inhalt.	Thaler	Sgr.	Pf.	Vergütigungs-Beträge. Thaler	Sgr.	Pf.
			Transport . .	—	—	—	13047	13	1
12	Sulau.	Am 17. Sept. 1831, nachträglich.	Ein Wohnhaus, laut Approbation vom 3. November 1832	—	—	—	150	—	—
13	Breslau. Vorstadt, Klosterstraße.	Am 1. April 1832.	Lösch-Kosten, imgl. für Reparatur und Wiederanschaffung der Geräthschaften, laut Approbation vom 23. October 1832	—	—	—	138	16	9
14	Reichenbach.	Am 18. Octb. 1832.	Eine Scheuer beim Fundo Nr. 360	30	—	—			
			Für beschädigte und verloren gegangene Lösch-Instrumente	60	17	6			
			Zusammen, laut Approbation vom 12. Januar 1833	—	—	—	90	17	6
15	Wartenberg.	Am 7. Dezbr. 1832.	Der rc. Klötzelsche Gasthof u. ein beschädigtes Wohnhaus	1367	26	4			
			Wiederherstellungs-Kosten der Lösch-Geräthe . . .	12	18	—			
			Zusammen, laut Approbation vom 28. Januar und 13ten April 1833	—	—	—	1380	14	4
16	Löwen.	Am 4. Dezbr. 1832.	Ein Wohnhaus und drei Scheuern, laut Approbation vom 1. Februar 1833 . .	—	—	—	2137	17	6
			Latus . .	—	—	—	16944	19	2

Digitized by Google

Nummer.	Städte.	Tag, an welchem der Brand gewesen.	Kurzgefaßter Inhalt.	Thaler.	Sgr.	Pf.	Vergütigungs-Beträge. Thaler	Sgr.	Pf.
			Transport . .	—	—	—	16944	19	2
17	Löwen.	Aus 1832.	An Wiederherstellungs-Kosten verloren gegangener und ruinirter Lösch-Geräthe, bei den Bränden aus 1832, laut Approbation vom 3. Februar 1833	—	—	—	126	17	6
18	Daselbst.	Noch aus dem J. 1831.	Nachträgliche Brandschäden-Vergütigung des Maurergesellen Adler, laut Approbation vom 5. Febr. 1833	—	—	—	30	—	—
19	Reichenbach. Vorstadt.	Am 12. Sept. 1832.	Die Frucht-Scheuer des Kaufmann Steiner, laut Approbation vom 28. Febr. 1833	—	—	—	100	—	—
			Summa . .	—	—	—	17201	6	8

und setzen wir zur Einziehung der betreffenden Beiträge und deren Abführung an unsere Instituten-Haupt-Kasse nur einen Termin, nämlich spätestens Anfangs Dezember d. J. hiermit fest, der denn auch um so mehr wird inne gehalten werden können, als der ermittelte Prozent-Satz nur 6 Sgr. 4 Pf. beträgt, und wir in Folge unserer unterm 23. März c. ergangenen Verfügung auf Abschlag dieser Brandgelder-Ausschreibung bereits einen vorläufigen Beitrag von 4 Sgr. vom Hundert Catastral-Ertrag haben einziehen lassen, den sich die Beitragspflichtigen auf die zu leistende volle Beisteuer in Anrechnung bringen können.

Digitized by Google

Wir erwarten von den Magisträten und von den Zahlungspflichtigen, daß sie sich eifrigst bestreben werden, neben der allererst unterm 7ten d. Mts. veranlaßten Ausschreibung der Beiträge zu den Brandschäden-Vergütigungen aus dem ersten halben Jahre c. auch die vorstehend Ausgeschriebenen innerhalb der gesetzten Frist aufzubringen, ohne daß wir uns zu Erinnerungen oder sonstigen ernstlichen Maaßnehmungen genöthigt sehen dürfen.

Breslau, den 26. Septbr. 1833. I.

Auf den Antrag des Magistrats in Neurode ist genehmigt worden, daß der dortige diesjährige Allerheiligen-Jahrmarkt vom 27. October auf den 3. November d. J. verlegt werden kann.

Breslau den 27. September 1833. I.

Belobungen.

Nach offizieller Anzeige hat der Korbmacher-Meister Carl Gähmlich zu Auras am 12. September einen Menschen, welcher aus krankhaftem Lebensüberdruß sich erhenkt hatte, und dem Ersticken nahe war, durch vorsichtiges Losschneiden und lange fortgesetzte zweckmäßige Bemühungen am Leben erhalten.

Für diese rühmliche Handlung ist dem rc. Gähmlich nicht nur eine Prämie von 5 Thalern bewilligt worden, sondern es wird dieselbe auch belobend hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Breslau, den 28. September 1833. I.

Digitized by Google

Das Dominium und die Schulgemeinde zu Goglau, Schweidnitzer Kreises, haben dem in Ruhestand zu versetzenden evangelischen Schullehrer Kopisch nach 53 jähriger Dienstzeit zu der ihm mit einem Drittheile seines zeitherigen Einkommens ausgesetzten Pension, einen Zuschuß, ersteres von zehn Reichsthalern und letztere gleichfalls von zehn Reichsthalern alljährlich bewilligt.

Breslau den 27. September 1833. II

Verdienstliche Handlungen.

Es hat der Pastor Bauch zu Laskowitz, Ohlauer Kreises, bei der dringenden Nothwendigkeit der Verlegung des Begräbnißplatzes und dem Unvermögen der dasigen Gemeinden, aus eignem freien Antriebe und zur baldigen Förderung der guten Sache, für die der Ankauf eines Ackerstückes von zwei Morgen erforderlich war, 100 Thaler zu diesem Zwecke verliehen.

Das zur Umzäunung dieses neuen, in der Nähe der Kirche angelegten Begräbniß-Platzes erforderliche Holz hat der Kirchen-Patron Herr Graf Moritz Sauerma zu Laskowitz unentgeltlich aus Liebe für die Gemeinde angewiesen. Diese Handlungen verdienen dankbare Anerkennung.

Personalia.

Dem Oberförster v. Dallwitz zu Kutschkau, im Regierungs-Bezirk Posen, ist die Oberförster-Stelle zu Leubusch verliehen worden.

Digitized by Google

An dem Gymnasium zu Hirschberg der zeitherige Oberlehrer Ender als Prorector; und

der Schul-Amts-Candidat Dr. phil. Dufft als Oberlehrer.

Dem Oberlehrer Thilsch am katholischen Gymnasio in Glatz, und dem Oberlehrer Dr. Ullrich am katholischen Gymnasium zu Breslau ist das Prädikat „Königlicher Professor" verliehen worden. Ersterer hat jedoch dieses auszeichnende Anerkenntniß seiner pädagogischen Verdienste nicht mehr genossen, indem er in der Zwischenzeit verstorben ist.

Nachricht.

In Bogschütz, Kreis Oels, und in Joachimshammer, Kreis Militsch, sind die Blattern ausgebrochen.

Digitized by Google

Amts-Blatt

der

Königlichen Regierung zu Breslau.

Stück XLII.

Breslau, den 16. October 1833.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königl. Regierung.

Mehrere über die Verwendung der Polizei-Strafen entstandene Zweifel veranlassen uns, auf Grund eines Königl. Ministerial-Rescripts vom 29. Juli d. J. unter Aufhebung unserer Amtsblatt-Verordnung vom 26. Juli 1828, Nachstehendes hierüber festzusetzen: No. 68. Die Polizei-Strafgelder betr.

1) Alle im Strafgesetze ausdrücklich als fiskalisch bezeichnete Geldstrafen fallen der Staats-Kasse anheim, und sind von der Behörde, welche sie festgesetzt hat, an die Königl. Regierungs-Haupt-Kasse abzuführen;

2) die einen bestimmten Fonds, wie z. B. der Armen-Kasse zugewiesenen Geld-Strafen sind in dem Straf-Resolute diesen Fonds zuzusprechen, und nach erfolgter Einziehung demselben zu übergeben;

3) alle übrigen polizeilichen Geldstrafen gebühren dem Inhaber der Polizei-Jurisdiction. Als solcher ist zwar in der Regel, jedoch nicht immer, die Orts-Polizei-Behörde, sondern vielmehr derjenige zu betrachten, welchem die Entscheidung über Contraventionen der in Rede stehenden Art in den Gesetzen zugewiesen ist, wobei es darauf, durch welche Behörde die Strafe im einzelnen Falle festgesetzt worden, nicht ankommt. Beispielsweise wird hier angeführt, daß

52

Digitized by Google

a. bei den von den Inhabern der Polizei-Jurisdiction selbst begangenen Contraventionen;

b. bei den auf dem Lande vorgefallenen Vergehen gegen die polizeilichen Bestimmungen des Regulativs vom 28. April 1824 über den Gewerbebetrieb im Umherziehen;

c. bei Contraventionen gegen das Gesetz vom 2. Juni 1827, über den Lein- und Garnhandel in Schlesien,

die Cognition den Orts-Polizei-Behörden entzogen und den Landräthlichen Aemtern übertragen ist, weshalb die deshalb festgesetzten Geld-Strafen an die Kreis-Steuer-Aemter abzuführen sind.

Rücksichtlich der polizeilichen Gewerbe-Contraventionen gegen den § 39 des Gesetzes vom 30. Mai 1820 behält es bei der Amtsblatt-Verordnung vom 20. Juni d. J. sein Bewenden, wonach die Cognition der Regierung zusteht. Aus Obigem folgt übrigens von selbst, daß die Ortsarmen-Kassen, auf Polizei-Strafen, die ihnen nicht durch das Strafgesetz ausdrücklich überwiesen worden, keinen Anspruch machen können, wenn sie ihnen nicht von dem Inhaber der Jurisdiction freiwillig überlassen werden. Hiernach haben sich sämmtliche Polizei-Behörden auf das Genaueste zu achten, und namentlich in jedem einzelnen Falle ihre Competenz sorgfältig zu prüfen.

Breslau, den 9. October 1833.

No. 69. Betreffend die Post-Nachrichten in Kalendern u. Taschenbüchern.

Es sollen in Folge hohen Ministerial-Rescripts vom 12. v. M. die Nachrichten über den Postenlauf und die diesseitigen Post-Einrichtungen in die Kalender und Taschenbücher, welche in dem hiesigen Regierungsbezirk erscheinen, vor Ertheilung der Erlaubniß zum Druck, künftig jedesmal, statt wie bisher der Königl. Kalender-Deputation, dem Königl. General-Post-Amt zur Genehmigung vorgelegt werden.

Den bestehenden Censur- und Polizei-Behörden, ferner den Unternehmern, Privat-Verlegern und Druckern von inländischen Kalendern und Taschenbüchern wird diese nähere Bestimmung, in Beziehung der Amtsblatt-Verfügungen vom 17. November 1816, S. 373, und vom 15. December 1820, S. 483, zur Beachtung und Nachverhalt bekannt gemacht.

Insofern die Kalender und Taschenbücher pro 1834 bereits gedruckt und ausgeboten sind, und unrichtige Angaben von dem Postwesen enthalten, ist von den Censur- und

Digitized by Google

Polizei-Behörden, desgleichen von den Unternehmern und Verlegern deshalb sofort Anzeige zu machen.

Breslau, den 9. October 1833. I.

Nach der hohen Ministerial-Verfügung vom 21. August d. J. in Betreff der Einführung besonderer Gebühren für Ausfertigung von Ursprungs-Attesten im Grenzbezirk, soll die im Bezirke der Königlichen Regierung zu Merseburg bereits stattfindende Einrichtung, nach welcher von dem, das Eingangs gedachte Geschäft verrichtenden Dorfschulzen der im Grenz-Bezirk liegenden Dorfschaften für jeden auszufertigenden Legitimations-Schein von dessen Empfänger eine Gebühr von 3 Pfennigen eingezogen werden darf, auch in der Provinz Schlesien zur Anwendung gebracht werden. Hiernach haben sich die betreffenden Behörden und resp. Interessenten hierbei zu achten. No. 70. Betreffend die Gebühren für Ausfertigung der Ursprungs-Atteste im Grenz-Bezirk.

Breslau, den 11. October 1833. I.

Zu Vermehrung der Mittel zum Aufbau eines Hauses für die Elementar-Kirchschule zu Königsberg in Preußen, wird eine

Beschreibung und Geschichte der Domkirche zu Königsberg

von dem Prof. Dr. August Hagen und Superintendenten und Pfarrer der Domkirche Professor Dr. Gebser bearbeitet, und etwa 10 bis 12 Bogen in groß Octav auf feinem weißen Papier splendid gedruckt, mit einem besondern Heft mit acht, im Königl. lithographischen Institut zu Berlin auf Allerhöchste Kosten lithographirten, zu freundlichen Zimmerverzierungen geeigneten Abbildungen, 16 Zoll hoch und $8\frac{3}{4}$ bis 11 Zoll breit, darstellend:

1) Das Titelblatt. Eine Zusammenstellung von Abbildungen schöner in der Kirche befindlicher Schnitzwerke, aus verschiedenen Perioden, des Grabmals des Hoch-Meisters Luther, Herzog von Braunschweig, einiger Figuren der Denkmäler und anderer bemerkenswerther Gegenstände aus der Kirche und ihrem Dom.
2) Den Grundriß der Kirche.
3) Den Grundriß der Gewölbe.
4) Die Ansicht der Westfacade der Kirche.
5) Die Ansicht der Nordfacade der Kirche, mit der Stoa Kantiana, in welcher des unsterblichen Kants Grab, und der Ansicht von der Südseite des Doms.
6) Das schöne Marmor-Denkmal des Markgrafen Albrecht, ersten Herzogs von Preußen, mit allen seinen Reliefs und Figuren.

Digitized by Google

7) Eine perspectivische Ansicht von dem Innern der Kirche.

8) Eine perspectivische Ansicht von dem Innern des Doms,

zu dem, um die Theilnahme zu erhöhen, äußerst billigen Subscriptions-Preis von 4 Rtl. (Ladenpreis $5\frac{1}{2}$ Rtl.) für Text und Abbildung, in Königsberg von dem Superintendenten und Professor der Theologie Dr. Gebser und dem ersten Vorsteher und Kassen-Rendanten der Domkirche Kaufmann Mutzenbecher ausgegeben werden.

Indem wir höherer Veranlassung zu Folge das Publikum hierdurch auf dieses beachtungswerthe Unternehmen aufmerksam machen, bemerken wir zugleich, daß diejenigen, welche auf dies empfehlungswerthe Werk subscribiren wollen, an den Herrn Hofrath Schodstaedt hieselbst sich wenden können.

Breslau den 1. October 1833. II.

Verordnungen und Bekanntmachungen des Königlichen Ober-Landes-Gerichts und Criminal-Senats.

No. 71. Das Verfahren bei Eintragung von Gemeinheitstheilungs- und Ablösungs Rezessen in das Hypotheken-Buch betr.

Dem Königl. Ober-Landes-Gerichte wird auf den Bericht vom 3ten December v. J.

betreffend die Eintragung von Gemeinheits-Theilungs- und Ablösungs-Rezessen in das Hypothekenbuch,

Folgendes eröffnet:

Es ist nothwendig, daß einerseits die Veränderungen, welche mit den im Hypothekenbuche verzeichneten Grundstücken vorgehen, aus demselben ersichtlich sind, eben so andererseits, daß alle überflüßigen Eintragungen vermieden werden. Aus diesen Gründen ist das nachstehende Verfahren zu beobachten:

1) Bei Gemeinheits-Theilungen, wobei keine Abtretung gegen Rente oder gegen eine baare, ein für allemal zu entrichtende Vergütigung erfolgt, vielmehr nur ein Austausch von Grundstücken und Gerechtigkeiten eintritt, die Substanz des Guts also nicht vermindert wird, ist es hinlänglich, wenn ganz kurz mit Bezugnahme auf den Rezeß, jedoch ohne nähere Einlassung auf seinen Inhalt, im Hypothekenbuche vermerkt wird, daß eine Gemeinheits-Theilung über den zu bezeichnenden Gegenstand Statt gefunden habe.

2) Ein gleiches Verfahren genügt bei den Gemeinheits-Theilungen, insoweit eine Abtretung gegen Rente erfolgt ist. Nur ist in diesem Falle, um Verdunkelun-

Digitized by Google

gen bei der künftigen Ablösung der Rente zu verhüten, erforderlich, daß der Betrag derselben im Hypothekenbuche vermerkt werde.

3) Wenn bei Ablösungen die Entschädigung durch Land oder Rente gewährt wird, so ist bei der Eintragung in das Hypothekenbuch des berechtigten Guts ebenfalls der zu 1. und 2. bezeichnete Vermerk hinreichend, vorausgesetzt, daß nicht etwa die einzelnen Präſtationen und Berechtigungen, welche in Folge der Auseinandersetzung aufgehoben werden, ausnahmsweise in dem Hypothekenbuche des berechtigten Guts verzeichnet gewesen. War dies der Fall, so versteht es sich von selbst, daß auch die förmliche Abschreibung derselben erfolgen muß, aber auch unter dieser letzten Voraussetzung bedarf es doch keiner speciellen Aufführung der dafür abgetretenen Grundstücke.

4) Bei dem verpflichteten Grundstücke erscheint es dagegen in dem zu 3. angegebenen Falle zur bessern Uebersicht angemessen, daß diejenigen Präſtationen und Verpflichtungen, welche in Folge der Auseinandersetzung abgelöset und aufgehoben worden, im Hypothekenbuche desselben als abgelöset und aufgehoben speciell verzeichnet werden, wobei denn auch entweder der Betrag der dafür stipulirten Rente oder die allgemeine Bemerkung, daß die Entschädigung durch Land geschehen, hinzuzufügen ist.

5) Hinsichts der Regierungen, wodurch bisher nicht eigenthümlich besessene Grundstücke in Eigenthum verwandelt worden, ertheilt das Rescript vom 8ten September 1820, No. 6 (Jahrb. Bd. 16, S. 70) die nöthigen Bestimmungen.

Berlin den 28. Januar 1833.

Der Justiz-Minister.

An (gez.) Mühler.

das Königliche Ober-Landes-Gericht zu Stettin.

Vorstehendes Rescript wird den sämmtlichen Untergerichten des hiesigen Departements zur Nachachtung hiermit bekannt gemacht.

Breslau den 1. October 1833.

Königlich Preußisches Ober-Landes-Gericht von Schlesien.

Digitized by Google

Das in unserer Bekanntmachung vom 3. December v. J. erwähnte Werk:

„Praktische Instruction über das Kostenwesen in Untersuchungs-Sachen, mit Formularen zu Kosten-Liquidationen von G. L. Ottow, Königl. Justiz-Rath, Breslau, bei Ferdinand Hirt, 1833,"

ist nun in den Buchhandel gelangt.

Wir machen auf dessen Benutzung die hierher ressortirenden Inquisitoriate, Königl. Gerichte und Patrimonial-Gerichte mit der Bemerkung aufmerksam, daß hierbei die formelle und materielle Bearbeitung des Kostenwesens in allen Untersuchungen gewinnen könne, wie hierdurch auch den Kämmereyen und Dominien manche Belehrungen gewährt worden.

Breslau, den 12. October 1833.

Der Criminal-Senat
des Königl. Preuß. Ober-Landes-Gerichts von Schlesien.

Personal-Veränderungen

im Breslauschen Ober-Landes-Gerichts-Bezirk pro September 1833.

Es sind:

die Rechts-Candidaten Voigt und Flögel als Auscultatoren, Ersterer beim hiesigen Stadt-Gericht und Letzterer beim Land- und Stadt-Gericht zu Brieg; der Hülfsarbeiter in der hiesigen Oberlandes-Gerichts-Salarien-Kasse Liebermann von Sonnenberg als Salarien-Kassen-Assistent;

der Salarien-Kassen-Diätarius Knobloch als Journalist beim hiesigen Oberlandes-Gericht; und

der Salarien-Cassen-Assistent Dittrich als Actuarius, Deposital- und Salarien-Kassen-Rendant beim Stadt-Gericht in Löwen angestellt.

Die Auscultatoren: Steinbeck, Weigelt, Engelmann und Müller zu Referendarien; und

der Referendarius Neumann zum Oberlandes-Gerichts-Assessor ernannt.

Die Auscultatoren Kröner, Plathner I. vom hiesigen Stadt-Gericht, Christiani vom Land- und Stadt-Gericht zu Wohlau und Hoffmann von Ratibor, so wie der Oberlandes-Gerichts Assessor Strohn von Münster, an das hiesige Oberlandes-Gericht, desgleichen

Digitized by Google

die hiesigen Oberlandes-Gerichts-Assessoren Lemmer und Költsch, Ersterer an das Land- und Stadt-Gericht in Liegnitz und Letzterer an das Land- und Stadt-Gericht in Neustadt versetzt worden.

Abgegangen sind:

der Referendar Schmeer und die Auscultatoren Heinrich und Meyer.

Verzeichniß

der vorgefallenen Veränderungen des Richter-Personals bei den Patrimonial-Gerichten im Breslauschen Ober-Landes-Gerichts-Bezirk pro September 1833.

No.	Name des Gutes.	Kreis.	Name des abgegangenen Richters.	Name des wieder angestellten Richters.
1	Herrschaft Kupferberg	Hirschberg.	Justitiarius Vogt.	Justitiarius Fliegel zu Hirschberg.

Verordnungen und Bekanntmachungen des Königl. Consistoriums für Schlesien.

Von der Superintendentur Breslau sind die sieben Parochieen Neumarkt, Rausse, Blumenrode, Rackschütz, Groß-Peterwitz, Fürstenau und Leuthen getrennt und aus diesen eine neue Diözes für den Neumarkter Kreis gebildet worden. Für diese neue Diözes ist der Pastor primarius Herr Jacobi zu Neumarkt, welchem dieselbe bereits zu interimistischer Verwaltung übertragen war, von Sr. Majestät dem Könige Allergnädigst zum Superintendenten ernannt worden.

Indem wir solches hierdurch zur öffentlichen Kenntniß bringen, werden die sämmtlichen Geistlichen und Schullehrer des gedachten Sprengels hierdurch angewiesen, sich in allem, was sich auf die Superintendentur-Verwaltung bezieht, an den nunmehrigen Königlichen Superintendenten Herrn Jacobi zu Neumarkt zu wenden.

Breslau den 7. October 1833.

Digitized by Google

Von der Superintendentur Landeshut sind die acht Parochieen Bolkenhayn, Hohenfriedeberg, Baumgarten, Lang-Helwigsdorf, Böhrsdorf, Rhonstock, Stein-Kunzendorf und Wederau getrennt und aus diesem eine neue Diözes für den Bolkenhayner Kreis gebildet worden. Für diese neue Diözes ist der Pastor von Herrmann zu Hohenfriedeberg von Sr. Majestät dem Könige Allergnädigst zum Superintendenten ernannt worden, welches hierdurch zur öffentlichen Keutniß gebracht wird.

Breslau den 7. October 1833.

Von der Superintendentur Trebnitz sind die sieben Parochieen des Militsch-Trachenbergschen Kreises Freihahn, Militsch, Sulau, Wirschkowitz, Trachenberg, Groß-Bargen, Prausnitz, abgezweigt und zu einer eigenen Diözes vereinigt worden. Für diese neue Diözes ist der Pastor und Schulen-Inspektor Richter in Militsch von Sr. Majestät dem Könige Allergnädigst zum Superintendenten des gedachten Sprengels ernannt worden.

Breslau, den 7. October 1833.

Nachdem der Kandidat der Theologie Carl Friedrich August Schlicht aus Breslau, 26¼ Jahr alt, vor uns die Prüfung pro ministerio bestanden hat, so haben wir demselben das Zeugniß der Wählbarkeit zu einem geistlichen Amte ertheilt und machen solches hierdurch öffentlich bekannt.

Breslau den 12. September 1833.

Personalia.

In Rauden, der Gastwirth Knappe, als unbesoldeter Rathmann.

Der Schul-Adjuvant Kreutzer als katholischer Schullehrer zu Neuwaltersdorf, Kreis Habelschwerdt.

Berichtigung.

Im letzten Stück S. 348 ist unter Personalien (Zeile 6 v. o.) das Wort Ersterer unrichtig, und muß in Bezug auf den Tod des Professors Ullrich Letzterer heißen.

Digitized by Google

Amts-Blatt
der
Königlichen Regierung zu Breslau.

Stück XLIII.

Breslau, den 23. October 1833.

Allgemeine Gesetz-Sammlung.

Das 15te Stück der Gesetzsammlung enthält: unter

Nr. 1459, die Ministerial-Erklärung vom 28sten September, die erneuerte Durchmarsch- und Etappen-Convention zwischen der Königl. Preußischen und der Kurfürstl. Hessischen Regierung betreffend.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königl. Regierung.

No. 71. Wegen der Reisepässe nach dem Königreich Baiern.

Nach einer Mittheilung des Königlichen Ministerii der auswärtigen Angelegenheiten hat die Königliche Bairische Regierung angeordnet, daß der im Königreiche Baiern bestehenden Paßordnung zufolge, Behufs der Reise nach und durch Baiern nur denjenigen Reisenden, deren Pässe mit dem Visa einer Königl. Bairischen Gesandtschaft versehen sind, der Eintritt in die dortigen Staaten gestattet werden solle.

Von dieser Bestimmung wird in Folge Erlasses des Königl. Ministerii des Innern und der Polizei vom 27sten Septbr. d. J. (Nro. 3292, III) das Publikum hierdurch in Kenntniß gesetzt mit dem Bemerken, daß es hinführo nicht grade eines diesseitigen Ministerial-Passes zu Reisen nach dem Königreiche Baiern bedarf, sondern es aus-

Digitized by Google

reicht, wenn eine zur Ausstellung von Ausgangspässen autorisirte Behörde den Paß ausgestellt hat und dieser mit dem Visa einer Königl. Bairischen Gesandtschaft versehen ist.

Breslau, den 12. October 1833. I.

No. 72. Wegen Einstellung der Erlaubniß zum umherziehenden Betrieb von Feuer-Assekuranz-Geschäften.

Da einerseits die vorhandenen Agenturen der bestehenden in- und ausländischen Feuer-Versicherungs-Gesellschaften dem Bedürfnisse des Publikums genügen, und dieses das Aufsuchen und Entgegennehmen von Versicherungen durch besondre Agenten im Umherziehen nicht erfordert; andrerseits aber die nothwendige polizeiliche Controlle über dieses Geschäft mit dem Betriebe desselben im Umherziehen nicht wohl vereinbar ist, jedenfalls die Aufsicht sehr erschwert, und in beiderlei Rücksicht die fernere Gestattung bedenklich erscheint: so wird die Königliche Regierung angewiesen, nach Ablauf der bereits ertheilten Gewerbscheine weiter keine Erlaubniß zum umherziehenden Betriebe von Feuer-Assekuranz-Geschäften auszufertigen, mögen die Bewerber Agenten inländischer oder auswärtiger Societäten sein.

Berlin den 23. September 1833.

Ministerium des Innern für Handel und Gewerbe.	Finanz-Ministerium.	Ministerium des Innern und der Polizei.
v. Schuckmann.	Maassen.	von Brenn.

Die Königl. Landräthlichen Aemter und übrigen Gewerbesteuer-Aufnahme-Behörden unseres Verwaltungs-Bezirks haben sich, nächst den betreffenden Agenten selbst, nach dieser hohen Bestimmung gehörig zu achten.

Breslau, den 16. October 1833.

Königliche Regierung.

No. 73. Den Hausir-Handel im Grenzbezirk betr.

Nach dem Allerhöchst genehmigten Hausir-Regulativ vom 28. April 1824, ist der umherziehende Gewerbe-Betrieb im Grenz-Zoll-Bezirk nur ausnahmsweise gestattet. Bei dieser Ausnahme hat es auch fernerhin sein Bewenden; allein im Einverständniß mit dem Herrn Provinzial-Steuer-Director Geheimen Ober-Finanz-Rath von Bigeleben bringen wir hiermit die Waaren und Gegenstände zur öffentlichen Kenntniß, mit denen Inländern ein Gewerbebetrieb im Umherziehen zu gestatten ist; welchen Controllen die Gewerbtreibenden dabei unterworfen sind, und was sie zu beachten haben.

Digitized by Google

§ 1. Im Grenz-Zoll-Bezirk zerfällt der umherziehende Gewerbebetrieb, nach Verschiedenheit der Gegenstände, in drei Abtheilungen.

§ 2. Zur ersten Abtheilung gehören:

a. das Umherreisen mit Waarenmustern, um Bestellungen zu suchen;

b. das Gewerbe umherziehender Musikanten und die übrigen im § 18 des Hausir-Regulativs vom 28. April 1824 benannten Gewerbe, welche blos Schau-Stellungen zum Gegenstande haben.

c. der Handel mit Eiern, frischen Fischen, Krebsen, frischen Gartengewächsen, Gemüse, Kartoffeln, Rüben, mit Brennholz, Nutzholz, Besen, Milch, frischem Obst, Flachs, Hanf, Theer, Pech, Kienruß, kleinem Wildpret aller Art, Vögeln und mit lebendigen Thieren, für welche kein Steuer-Tarif-Satz ausgeworfen ist.

d. die Gewerbe:

1) der Aschensammler;
2) der Scheerenschleifer;
3) der Siebmacher;
4) der Leinklapperer;
5) der Topfbinder;
6) der Ziegelofensetzer;
7) der Kesselflicker und
8) der Zinngießer.

Die in dieser Abtheilung benannten Gewerbe sind keiner Steuer-Controlle unterworfen. Sie können also, wenn die Erlaubniß dazu im Gewerbeschein ausdrücklich ertheilt worden ist, auch in dem Grenz-Bezirk unter denselben Bedingungen wie an andern Orten betrieben werden.

§ 3. Zur zweiten Abtheilung gehört der Handel im Umherziehen mit:

a. Sämereien und Hülsenfrüchten;

b. rohen leinen Garn;

c. irdenen Pfeifen, Schleifsteinen und Schiefertafeln;

d. Schnürriemen und Stiefelwichse;

Digitized by Google

e. Bast, Strohmatten und Bettfedern;

f. groben Holzwaaren, als grobe Böttcher-, Drechsler-, Tischler-, Korbflechter-, und allen rohen oder blos gehobelten Holzwaaren, Wagenarbeiten und Werkzeugen von Holz;

g. groben Bürstenbinderwaaren, Schreibfedern, Knochen, Lederabfällen und gemeinen Töpferwaaren;

h. Wachsfiguren, Sieben, Hecheln und Mäusefallen, papiernen Schachteln, Kupferstichen, Gipsfiguren, Gips und Kalk;

i. Holz- und Stein-Kohlen;

k. Lumpen, Fellen, Borsten und Roßhaaren;

l. Korkstöpseln, gemeinen Seiler- und andern Hanfwaaren;

m. Honig, Wachs und Wallrath;

n. Wachholdersaft, Harz und Schwamm;

o. mit optischen Instrumenten, Barometern und Thermometern.

Die Personen, welche mit diesen Waaren, vermöge der ihnen im Gewerbschein ertheilten Erlaubniß, im Grenzbezirk umherziehend handeln wollen, müssen sich kurz vor oder gleich bei ihrem Eintritt in den Grenzbezirk bei dem nächsten Zoll- oder Steuer-Amte oder ausserhalb des Grenz-Bezirks bei dem nächsten Zoll- oder Steuer-Amte oder außer halb des Grenzbezirkes bei der zur Ertheilung von Legitimations-Scheinen vorhandenen Steuerstelle, mit einem Legitimations-Schein versehen, in welchem die Menge und Gattung der Waaren, der Weg, welchen die Gewerbtreibenden nehmen wollen, und die Zeit des Aufenthalts bemerkt wird.

Mit diesen Legitimations-Scheinen müssen sie sich über den Transport der Waaren bei jedem zur Nachfrage befugten Beamten oder Gendarmen ausweisen, und die im § 8 der Zollordnung bestimmten Transportstunden genau einhalten.

Diese Stunden sind in den Monaten Januar, Februar, October, November und December von 7 Uhr Morgens bis 6 Uhr Abends, in den Monaten März, April, August und September von 5 Uhr Morgens bis 8 Uhr Abends, und in den Monaten Mai, Juni, Juli von 4 Uhr Morgens bis 10 Uhr Abends.

Digitized by Google

Von Einhaltung dieser Tagesstunden findet nur eine Ausnahme statt, wenn in außerordentlichen Fällen die Erlaubniß des betreffenden Haupt- Zoll- oder Steuer-Amts 1ster Klasse, soweit dies zur Anfertigung der Waaren-Transporte befugt ist, vor der Ueberschreitung der Binnen-Linie ertheilt wird.

In dieser Erlaubniß muß der Waarenführer, die Waaren selbst, die Straße und die Zeit, für welche solche gilt, benannt werden.

§ 4. Die Händler mit Häuten, Fellen, Roßhaaren und Lumpen, müssen überdies die Gegenstände ihres Handels, welche sie bei sich führen, nebst dem Legitimations-Schein, bei jedem Zoll- oder Steuer-Amte im Grenzbezirk zur Aufsicht stellen, auch im Fall des Minderbefundes gegen den Inhalt des Legitimations-Scheins sich über den Abgang gehörig ausweisen, damit sich das Amt von der Uebereinstimmung mit dem Legitimations-Schein überzeugen und darauf die vorhandene Quantität der Waaren bemerken kann.

§ 5. In die dritte Abtheilung gehört der Hausirhandel mit

a. leinen Band, Zwirn und Strümpfen;

b. wollenen Garn;

c. groben Blech und inländischen mit Fabrik-Zeichen versehenen Eisenwaaren aus geschmiedetem Eisen, Eisenblech, Stahl und Eisendraht, die nicht zu den Abtheilungen II. No. 6 d^3, No. 19^e und No. 20 der Erhebungs-Rolle vom 30sten October 1831 genannten Waaren gehören;

d. Steingut, Fayence und grobem weißen Porzellan und

e. mit Butter, Käse und Wolle.

Die Personen, welche in ihrem Gewerbschein die Erlaubniß erhalten, mit diesen Gegenständen auch im Grenz-Bezirk hausirend zu handeln, haben nicht nur die oben § 3 enthaltenen Vorschriften zu befolgen, sondern es müssen auch die Waaren vor dem Eintritt in den Grenz-Bezirk durch ein Zoll- oder Steuer-Amt unter vollständig sichern Blei- oder Siegelverschluß gelegt werden. Sie dürfen ferner im Grenzbezirk nur in solchen verschlossenen Paketen geführt und die Pakete nur durch ein Zoll-Amt geöffnet und zerlegt werden, alsdann aber wird durch dieses Amt das Paket für den weitern Transport aufs neue unter Siegel- oder Bleiverschluß gestellt werden.

Digitized by Google

Diejenigen Gegenstände, welche sich nach ihrer Beschaffenheit nicht wohl in Pakete bringen lassen, werden, z. B. Sensen, Sicheln, Futterschneiden, einzeln mit daran befestigten Lack- oder Blei-Siegeln versehen.

Für die Verbleiung hat der Hausirer die gesetzliche Gebühr, nämlich 1 Sgr. für das Blei zu zahlen; zur Versiegelung aber das Material selbst zu liefern.

§ 6. Mit allen andern, als der in den §§ 2, 3 und 5 genannten und insbesondere mit den im § 38 des Gewerbe-Steuer-Gesetzes vom 30sten Mai 1820 vom Hausirhandel überhaupt ausgeschlossenen Gegenständen, ist der Handels- und Gewerbe-Betrieb im Umherziehen im Grenz-Bezirk unbedingt verboten.

§ 7. Wer die in den §§ 3, 4 und 5 vorgeschriebenen Steuer-Controll-Bedingungen nicht gehörig erfüllt, verfällt gemäß den §§ 17 und 123 der Zoll-Ordnung vom 26sten Mai 1818 entweder in die, durch den § 111 der letztern und folgenden bestimmten Strafen, oder wenn der durch den § 124 der Zoll-Ordnung nachgelassene Beweis geführt wird, in die dort bestimmte Ordnungsstrafe von 1 bis 10 Thaler.

§ 8. Um aber die vorstehend angezogenen Vorschriften der Zoll-Ordnung, erneuert in Erinnerung zu bringen, haben wir dieselben hierunter abdrucken lassen, und weisen die Landräthe und die betreffenden Magisträte an, dieselben zur größtmöglichsten Oeffentlichkeit zu bringen, und insbesondere diejenigen Personen, welche ein umherziehendes Gewerbe betreiben, oder einen Gewerbschein mit Einschluß des Grenzbezirkes nachsuchen, von Amtswegen darauf zu verweisen.

Breslau, den 10. October 1833.

Königliche Regierung.
Abtheilung für Domainen, Forsten und directe Steuern.

Auszug

A. aus der Zoll- und Verbrauchssteuer-Ordnung vom 26sten Mai 1818.

§ 17. Innerhalb des Grenzbezirkes können früher bestandene Gewerbe mit verbrauchssteuerpflichtigen fremden oder gleichnamigen inländischen Gegenständen nur fortgesetzt und neue nur angefangen und betrieben werden, unter Beobachtung derjenigen Vorschriften, welche die Regierung (jetzt der Herr Provinzialsteuer-Director) nach der Oertlichkeit anordnen wird, um das Gewerbs- und Abgaben-Interesse zu sichern.

§ 111. Wer es unternimmt, Waaren oder Sachen, deren Einfuhr oder Ausfuhr der Staat verboten hat, dem Verbote zuwider, ins Land zu bringen oder herausschaffen, oder bei der Einfuhr oder Ausfuhr an sich erlaubter Waaren dem Staate zukommende Zoll- und Verbrauchs-Steuer-Gefälle demselben zu entziehen, der hat außer der

Digitized by Google

Confiskation der Waaren oder Sachen, wovon die Contravention verübt worden, eine Geldstrafe verwirkt, welche für die verbotenen Gegenstände den doppeltem Werth derselben, oder wenn dieser weniger als 10 Rtlr. beträgt, dieser Summe gleichkommend, für die erlaubten Gegenstände aber den vierfachen Betrag der betrüglicher Weise vorenthaltenen Gefälle ausmachen soll.

Diese Gefälle sind überdem von der Strafe unabhängig, nach dem Tarife zu entrichten.

§ 113. Im Wiederholungsfalle, nach vorhergegangener Bestrafung, soll die für das neue Vergehen eintretende Geldbuße verdoppelt, anstatt derselben aber jedesmal dem Schuldigen eine verhältnißmäßige Gefängniß-, Zuchthaus- oder Festungsstrafe, die jedoch eine zehnjährige Dauer nicht überschreiten darf, auferlegt werden.

§ 114. Im dritten Falle soll der Uebertreter, nachdem er sich durch zweimalige Bestrafung nicht hat abhalten lassen, mit zwei- und zehnjähriger Zuchthaus- und Festungs-Strafe belegt, für einen, der aus dergleichen betrügerischen Handlungen ein Gewerbe macht, angesehen, und seiner etwanigen Befugniß zur Treibung des Gewerbes, wobei das Verbrechen begangen worden, verlustig erklärt werden.

Auch soll in diesem Falle auf die öffentliche Bekanntmachung seines Namens, jedoch nur vom Richter, erkannt, und selbige bei Vollstreckung des Straferkenntnisses bewirkt werden.

§ 115. Bei weiteren Wiederholungen des Verbrechens ist zwar die Strafe zu schärfen, doch soll eine zehnjährige Zuchthaus- oder Festungsstrafe das höchste Maaß bleiben.

§ 123. Bei dem Waaren-Transporte soll die Waaren-Contravention als vollbracht angenommen werden, und die im § 111 und den folgenden bestimmte Strafe eintreten, sobald dem ersten Declarirungs-Amte vorübergefahren, oder der Transport auf einem von demselben abführenden Seitenwege betroffen worden, oder auch, wenn der Waarenführer in dem Grenz-Bezirke außer der Tageszeit (§ 8) oder auf Nebenwegen zur Tageszeit sich befindet, ohne auf die vorgeschriebene Art sich legitimiren können.

§. 24. Kann jedoch in vorgenannten Fällen (§ 123) der Waarenführer einen vollständigen Beweis darüber führen, daß er nicht Gegenstände, die mit einem Verbote betroffen sind, ein- oder auszuführen, oder dem Staate Gefälle entziehen gewollt oder gekonnt habe, so soll nur eine nach den Umständen zu ermessende Ordnungs-Strafe von einem bis zu zehn Thalern, oder verhältnißmäßige Gefängniß-Strafe stattfinden.

B. Aus der Verordnung wegen der Erhebungs-Rolle der Abgaben und wegen Ergänzung der Zollordnung vom 19ten November 1824.

Digitized by Google

Zu § 124. Die Strafe von 1 bis 10 Thaler ist auch wider jede Uebertretung der Vorschriften der Zoll-Ordnung und der im Gefolge derselben gehörig bekannt gemachten Verwaltungs-Vorschriften anzuwenden, worauf eine besondere Strafe nicht gesetzt worden.

Verordnungen und Bekanntmachungen des Königl. Consistoriums für Schlesien.

Sr. Majestät der König haben den Pastor Balke zu Jauer zum wirklichen Superintendenten der Diöces Jauer Allergnädigst zu ernennen geruht, welches hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird.

Breslau, den 12. October 1833.

Durch Abzweigung der neun evangelischen Parochieen Friedland, Gottesberg, Waldenburg, Charlottenbrunn, Dittmannsdorf, Nieder-Wüstegiersdorf, Nieder-Salzbrunn, Lang-Waltersdorf, Wüste-Waltersdorf des Waldenburgschen Kreises von der Superintendentur Schweidnitz, so wie der fünf Pfarreien Striegau, Oels, Groß-Rosen, Gäbersdorf, Metschkau des Striegauschen Kreises von der Superintendentur Jauer, ist eine neue Diöces Striegau gebildet worden. Für diese neue Diöces ist der Pastor primarius Thilo in Striegau von Sr. Majestät dem Könige Allergnädigst zum Superintendenten des gedachten Sprengels ernannt worden, welches wir hierdurch zur öffentlichen Kenntniß bringen.

Breslau, den 12. October 1833.

Wir haben dem Kandidaten des Predigtamtes Gustav Friedrich Gotthardt Richter zu Linden bei Brieg auf den Grund seiner bestandenen Prüfung pro ministerio das Zeugniß der Wählbarkeit zu einem geistlichen Amte heute ertheilt.

Breslau, den 1. October 1833.

Nachricht.

In der Stadt Striegau, in Spahlitz Kreis Oels, so wie in Pilgramshayn und Gäbersdorf, Kreis Striegau, sind die Menschenpocken ausgebrochen.

Digitized by Google

Amts-Blatt

der

Königlichen Regierung zu Breslau.

Stück XLIV.

Breslau, den 30. October 1833.

Allgemeine Gesetz-Sammlung.

Das 16. und 17te Stück der Gesetzsammlung enthält: unter

Nr. 1460, die Allerhöchste Kabinetsordre vom 9. Octbr. d. J. wegen der Gebühren-Taxe für die Gerichte und Justiz-Kommissarien in dem Mandats-, dem summarischen und dem Bagatell-Prozesse; nebst der Gebühren-Taxe selbst;

= 1461, die Allerhöchste Kabinetsordre vom 22. August d. J., betreffend die Anwendbarkeit der Verordnung vom 8. August 1832. (Gesetzsammlung Nr. 1382.) in der Provinz Posen;

= 1462, die Allerhöchste Kabinetsordre vom 27. September d. J., welche die Bestimmungen § 156, der Zollordnung vom 26. Mai 1818 und § 94, der Ordnung wegen Besteuerung des Branntweins vom 8. Februar 1819 deklarirt, und

= 1463, die Allerhöchste Kabinetsordre vom 17. October d. J., die Ausführung der Verordnung vom 1. Juni d. J., den Mandats-, summarischen und Bagatellprozeß betreffend.

Digitized by Google

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königl. Regierung.

No. 74. Wegen der im Druck erscheinenden Sanitäts-Berichte.

Nachstehende Circular-Verfügung Eines Königlichen Hohen Ministerii der Geistlichen-, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten:

Das Ministerium hat aus dem an werthvollen Mittheilungen immer reicheren Inhalte der in der letzten Zeit im Drucke erschienenen Sanitäts-Berichte mit besonderem Wohlgefallen von dem immer regeren Eifer sich überzeugt, den die Medicinal-Personen im Allgemeinen der Förderung der eben so sehr den Einzelnen ansprechenden als für das Ganze in wissenschaftlicher und administrativer Beziehung gleichwichtigen Zwecke widmen, welche an die gegenwärtig in das Leben eingeführte Einrichtung der zu erstattenden Sanitäts-Berichte geknüpft sind. Wenn es hiernach nun auch einer besonderen Aufforderung zur ferner thätigen Mitwirkung hierbei nicht weiter zu bedürfen scheint, so hält es das Ministerium doch für gerecht und billig, daß denjenigen Medicinal-Personen die verdiente Anerkennung zu Theil werde, welche durch fleißige Einsendung interessanter Materialien für die zur allgemeinen Kenntniß zu bringenden Sanitäts-Berichte eben sowohl von ihren wissenschaftlichen Bestrebungen einen ehrenvollen Beweis abgelegt, als auch durch die löbliche Bereitwilligkeit, mit welcher sie den zur Erreichung eines allgemeinen Zweckes von Seiten des Staates an sie ergangenen Anforderungen genügt, für die treue Erfüllung ihrer Pflichten in einem ihnen anzuvertrauenden öffentlichen Amte eine ihnen zur besonderen Empfehlung gereichende Gewähr geleistet haben. Die Königlichen Regierungen werden daher hiermit aufgefordert, im Falle von Anmeldungen zur Zulassung zu den Physikats-Prüfungen, so wie überhaupt bei Anträgen auf die Anstellung oder Beförderung einzelner Medicinal-Personen in irgend einer Kategorie auf die Leistungen derselben in der in Rede stehenden Beziehung, vorzugsweise mit Rücksicht zu nehmen.

Berlin, den 25. September 1833.

Ministerium der Geistlichen-, Unterrichts- und Medicinal-Angelegenheiten.

An
sämmtliche Königliche Regierungen.

sind wir beauftragt zur öffentlichen Kenntniß zu bringen.

Breslau, den 23. Oktober 1833. I.

Digitized by Google

Es ist bemerkt worden, daß einige Apotheker des hiesigen Königlichen Regierungs-Verwaltungs-Bezirks an Rattenfänger oder sogenannte Kammerjäger weißes Arsenik ohne zureichenden Ausweis von Seiten der Empfänger verkauft haben. No. 75. Den Verkauf des Arseniks von Apothekern, Materialisten und Droguisten betr.

Um diesem Mißbrauche vorzubeugen, machen wir die Apotheker, so wie diejenigen Materialisten und Droguisten, welche die Erlaubniß zum Verkaufe des Arseniks besitzen, verantwortlich, sich bei Vermeidung der ernstlichen Bestrafung an folgende Vorschriften zu binden.

1) Materialisten und Droguisten dürfen Arsenik nie unter 4 Unzen oder 8 Loth und an Niemand andern, als an Fabrikanten, Künstler und Handwerker, welche desselben bei ihrem Gewerbe bedürfen, und welche ihnen in dieser Hinsicht genau bekannt sind, auch nur unter Contrasignatur des betreffenden Polizei-Beamten oder Bürgermeisters auf dem einzureichenden Giftscheine verkaufen. Sie haben das vorschriftsgemäße Gift-Verkauf-Buch gehörig auszufüllen, die Giftscheine zu numeriren, und geheftet neben dem Giftbuche aufzubewahren, auch das Gift nie anders als in hölzernen oder steingutnen Gefäßen, wohlverbunden, versiegelt und mit dem Worte Gift und drei schwarzen Kreuzen bezeichnet, verabfolgen zu lassen. Diese Vorschriften gelten für alle giftige Dinge, deren Debit ihnen erlaubt ist.

2) Apotheker dürfen Arsenik zur Vertilgung der Ratten und Mäuse nie anders, als in der von dem Königlichen Hohen Ministerium der Geistlichen-, Unterrichts- und Medicinal-Angelegenheiten vorgeschriebenen bekannten Mischung verkaufen. In unvermischter Form ist ihnen, zu diesem Zwecke, der Verkauf des Arseniks durchaus untersagt.

3) Eine andere Mischung als diese aus
acht Loth weißem Arsenik, fein gepulvert,
sieben Loth feinem Weizenmehl,
einem Lothe fein gepulverter Kohle, oder etwa soviel Kienruß, und
einem Gran Bisam, mit verdünntem Weingeiste abgerieben bestehend, ist auch den Rattenfängern oder sogenannten Kammerjägern anzuwenden durchaus untersagt.

4) Wenn ein solcher Rattenfänger zu Vertilgung der Ratten oder Mäuse Arsenik gebrauchen will, hat derselbe es der Person, welche seine Hülfe fordert, zu eröffnen, und darf, ohne deren Einwilligung, bei 5 Rtl. Strafe davon keinen Gebrauch machen.

Digitized by Google

5) Wenn ein Rattenfänger von einem Apotheker weißes Arsenik zu kaufen verlangt, so darf derselbe ihm dieses Gift nur verabfolgen, wenn der Rattenfänger ihm außer seinem Gewerbscheine eine Erlaubniß des Landräthlichen Amtes, Polizei-Distrikts-Kommissairs, oder der Orts-Polizei-Behörde vorlegt. Diese Bescheinigung ist dem von dem Käufer auszustellenden Giftscheine beizufügen.

Sämmtliche Polizei-Behörden werden angewiesen, auf pünktliche Befolgung dieser Vorschriften ein wachsames Auge zu halten und Contravenienten sofort zur Untersuchung und Strafe zu ziehen, welche nach Maaßgabe der Umstände in einer Geldbuße von 5 bis 20 Rtl., oder auch in dem Verluste der bisherigen Berechtigungen bestehen wird, selbst in solchen Fällen, wo durch die Contravention kein weiterer Nachtheil entstanden sein sollte.

Breslau, den 21. October 1833. I.

No. 76. Wegen den Anlagen von Laboratorien zur Verfertigung von Zündhütchen.

Es darf nur an Orten, welche entlegen sind, die Einrichtung von Laboratorien, zur Verfertigung von Zündhölzern, und nie ohne unsere besondere Erlaubniß gestattet werden, damit die erforderlichen Maaßregeln, zur Verhütung von Explosionen, oder zur Verminderung der durch dieselben zu besorgenden Nachtheile, in den einzelnen Fällen gehörig angeordnet werden.

Die Polizei-Behörden und das Publikum haben sich darnach zu achten.

Breslau, den 23. October 1833. I.

In dem drei Meilen von der Grenze des Königreichs Polen im Schrodner Kreise des Groß-Herzogthums Posen belegenen Dorfe Murzynowo Koscielne ist die Rinderpest ausgebrochen, und daran mehrere Häupter umgestanden.

Wir säumen nicht, dieses zur Kenntniß des Publikums zu bringen.

Breslau, den 25. October 1833. I.

Digitized by Google

Bekanntmachung.

Von Seiten des unterzeichneten Präsidii wird hierdurch bekannt gemacht: daß bei demselben die Liste der für das zweite Halbjahr 1833 zu Warschau gezogenen polnischen Pfandbriefe eingegangen ist, und bei dem Deposital-Rendanten Hofrath Eichert eingesehen werden kann.

Breslau, den 19. October 1833.

Das Präsidium
des Königl. Preuß. Ober-Landes-Gericht von Schlesien.

Bekanntmachung.

Dem Oberlandes-Gerichts-Referendarius Albrecht Gustav Christian Schrottky ist die Praxis als Justiz-Kommissarius bei den Untergerichten des Fürstenthums Oels in den Kreisen Oels und Trebnitz gestatten ist

Breslau, den 15. October 1833.

Königlich Preußisches Ober-Landes-Gericht von Schlesien.

Verordnungen und Bekanntmachungen des Königl. Consistoriums für Schlesien.

Nachbenannten Kandidaten der Theologie:

Christian Gottlieb Zorn aus Festenberg, 26½ Jahr alt,

Johann David Traugott Arzt aus Breslau, 27 Jahr alt,

Digitized by Google

Julius Friedrich Carl Hanke aus Dittmannsdorf bei Waldenburg, $26\frac{3}{4}$ Jahr alt,

Emil Samuel August Lindner aus Langenau bei Hirschberg, $23\frac{1}{2}$ Jahr alt,

Carl Heinrich Adolph Götschmann aus Schmitsdorf bei Nimptsch, $23\frac{1}{2}$ Jahr alt,

Friedrich Gottlob Eduard Anders aus Straupitz bei Haynau, $23\frac{1}{2}$ Jahr alt,

haben nach bestandener Prüfung pro venia concionandi das Zeugniß darüber, und die Erlaubniß zu predigen erhalten, und wird solches hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Breslau, den 8. October 1833.

Der Kandidat des Predigtamts Ludwig Fuchs aus Wohlau ist für wählbar zu einem geistlichen Amte erachtet worden, und machen wir solches hiermit bekannt.

Breslau, den 12. October 1833.

Bekanntmachung

die Anmeldungsfrist des diesjährigen Weingewinns betreffend.

In Gemäßheit des § 5, des Gesetzes vom 25. September 1820, mache ich allen, welche sich mit dem Weinbau beschäftigen, hierdurch bekannt, daß

1) die Anmeldung des diesjährigen Weingewinnes mit dem 1. November d. J., beginnen, und mit dem 30. November d. J., beendigt sein muß, und daß

2) der diesjährige Weingewinn mit 12 Sgr. 6 Pf. vom Eimer, zur Versteuerung gezogen werden wird.

Breslau den 22. October 1833.

Der Geheime Ober-Finanz-Rath und Provinzial-Steuer-Director.

v. Bigeleben.

Digitized by Google

Personalia.

Der Rittergutsbesitzer Reinisch auf Münchhof, Münsterberger Kreises, zum zweiten Kreis-Deputirten ernannt.

Der Pfarr-Administrator Weber zu Rothsürben als Pfarrer in Thauer, Breslauer Kreises.

Der Stadtverordneten-Protokollführer Kuchler zu Nimptsch als besoldeter Rathmann und Kämmerer daselbst auf 6 Jahre.

In Militsch als unbesoldete Rathmänner: der Rathmann Mantel, anderweitig, und der Gastwirth Rimann und Kaufmann Steller, beide neu auf 6 Jahre bestätigt.

Der Lehrer Grüger zu Brieg als Rector und erster Lehrer an der Stadtschule zu Guhrau.

Der invalide Schütze Schiefer als Arbeitshausaufseher zu Brieg.

Verdienstliche Handlungen und Vermächtnisse.

Die Erben des verstorbenen Fräul. Friederike v. Pfeil haben der evangel. Kirche zu Nimptsch ein von der Erblasserin bedingungsweise ausgesetztes Legat von 50 Rtlr., ohne die sie schützende Testaments-Clausel geltend zu machen, bereits jetzt ausgezahlt.

Die nicht wohlhabende kathol. Gemeine zu Stuhlseifen, Kreis Habelschwerdt, hat den schon lauge angestellten dortigen Schullehrer mit Anerkennung verdienender Bereitwilligkeit auf das reglementsmäßige Diensteinkommen gesetzt.

Der Ortsschulze Fritsche zu Heydau, Kreis Neumarkt, hat durch sein umsichtiges und unerschrockenes Einschreiten eine bereits vom Flugfeuer ergriffene Dreschgärtner-Stelle gerettet, und durch dieses muthvolle lobwürdige Benehmen der weitern Verbreitung Einhalt gethan, und größeres Unglück abgewendet.

Die zu Glatz verstorbene Schönfärber-Wittwe hat für dortige milde Stiftungen 1100 Rtlr. ausgesetzt.

Nachricht.

In Eckersdorf, Kreis Schweidnitz, sind die Menschenpocken ausgebrochen.

Digitized by Google

Getreide- und Fourage-Preis-Tabelle
im Breslauischen Regierungs-Departement für den Monat September 1833.

Namen der Städte.	Weitzen der Scheffel gute Sorte rtl.	sgr.	pf.	Weitzen geringe Sorte rtl.	sgr.	pf.	Roggen der Scheffel gute Sorte rtl.	sgr.	pf.	Roggen geringe Sorte rtl.	sgr.	pf.	Gerste der Scheffel gute Sorte rtl.	sgr.	pf.	Gerste geringe Sorte rtl.	sgr.	pf.	Hafer der Scheffel gute Sorte rtl.	sgr.	pf.	Hafer geringe Sorte rtl.	sgr.	pf.	Heu der Centner rtl.	sgr.	pf.	Stroh das Schock rtl.	sgr.	pf.
Breslau . .	1	15	3	1	1	6	1	—	11	—	24	6	—	20	10	—	16	3	—	16	4	—	13	5	—	17	—	4	—	—
Brieg . . .	1	7	—	1	3	5	—	26	—	—	23	2	—	17	—	—	15	2	—	14	—	—	11	5	—	14	—	2	15	—
Frankenstein	1	22	9	1	7	9	1	1	6	—	25	6	—	20	3	—	15	6	—	16	—	—	13	—	—	16	—	3	20	—
Glatz . . .	1	20	6	1	5	6	1	1	3	—	26	6	—	21	6	—	16	6	—	15	6	—	11	6	—	17	—	3	25	—
Guhrau . .	1	11	—	1	5	8	—	27	6	—	23	—	—	22	2	—	20	—	—	15	3	—	14	3	—	14	—	3	22	6
Habelschwerdt	1	18	7	1	6	10	—	28	7	—	21	5	—	20	3	—	16	5	—	14	—	—	10	5	—	20	—	3	15	—
Herrnstadt .	1	9	—	1	7	—	—	25	—	—	23	—	—	24	—	—	20	—	—	16	—	—	14	—	—	15	—	2	15	—
Münsterberg	1	14	3	1	4	—	—	28	—	—	23	3	—	18	9	—	15	3	—	15	9	—	13	3	—	17	—	2	15	—
Namslau .	1	5	7	1	4	1	—	24	—	—	22	—	—	19	8	—	17	5	—	17	1	—	14	5	—	17	—	3	10	—
Neumarkt .	1	11	—	1	7	—	—	27	—	—	24	—	—	21	—	—	19	—	—	14	—	—	12	—	—	20	—	3	5	—
Nimptsch .	1	18	—	1	12	—	1	5	—	1	—	—	—	20	—	—	16	—	—	17	—	—	13	—	—	14	—	4	—	—
Oels	1	5	9	1	1	8	—	26	10	—	23	4	—	22	7	—	19	9	—	16	3	—	13	11	—	12	6	2	15	—
Ohlau . . .	1	6	6	1	5	7	—	24	10	—	23	9	—	17	5	—	16	11	—	13	6	—	12	9	—	13	6	2	25	—
Prausnitz .	1	10	6	1	8	—	—	27	6	—	24	9	—	21	9	—	19	3	—	18	6	—	15	6	—	15	—	3	—	—
Reichenbach	1	10	5	1	5	5	1	1	3	—	25	3	—	22	3	—	18	3	—	14	9	—	12	9	—	15	—	4	—	—
Reichenstein	1	25	3	1	20	—	1	6	9	1	2	—	1	—	—	—	26	3	—	18	—	—	14	9	—	15	—	2	—	—
Schweidnitz	1	24	—	1	10	6	1	1	6	—	24	3	—	23	—	—	16	6	—	15	3	—	11	6	—	17	6	3	7	6
Steinau . .	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Strehlen .	1	8	10	—	29	10	—	27	4	—	22	—	—	19	—	—	14	4	—	14	3	—	11	6	—	—	—	—	—	—
Striegau .	1	8	,7	1	5	2	—	28	7	—	23	7	—	21	5	—	16	5	—	14	5	—	11	5	—	18	—	3	—	—
Wohlau . .	1	15	—	1	7	6	1	—	—	—	26	—	—	22	—	—	18	—	—	16	—	—	14	—	—	18	—	3	—	—
im Durchschnitt	1	13	5	1	6	5	—	29	—	—	24	7	—	21	3	—	17	8	—	15	7	—	12	11	—	16	1	3	10	7
Mittel-Preis	1 Rtlr. 9 sgr. 11 pf.						— Rtlr. 26 sgr. 10 pf.						— Rtlr. 19 sgr. 7 pf.						— Rtlr. 14 sgr. 3 pf.											

Breslau, den 8. October 1833.

Königliche Preußische Regierung. Abtheilung des Innern.

Digitized by Google

Amts-Blatt

der

Königlichen Regierung zu Breslau.

Stück XLV.

Breslau, den 6. November 1833.

Allgemeine Gesetz-Sammlung.

Das 18te Stück der Gesetz-Sammlung enthält: unter

Nr. 1464, die Allerhöchste Kabinets-Ordre vom 29. September d. J., wegen Ertheilung der landesherrlichen Genehmigung, welche zur Errichtung gemeinschaftlicher Wittwen-, Sterbe- und Aussteuer-Kassen erforderlich ist;

= 1465, die Verordnung, betreffend die Verpflichtung der Preußischen See-Schiffer zur Mitnahme verunglückter, vaterländischer Schiffsmänner. Vom 5ten October d. J., und

= 1466, die Allerhöchste Kabinets-Ordre vom 6ten desselben Monats, über das bei Berichtigung des Besitz-Titels in Folge der Kabinets-Ordre vom 31. Oktober 1831, von den Hypotheken-Behörden zu beobachtende Verfahren.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königl. Regierung.

Die ausgebrochene Vieh-Krankheit betreffend.

Den neuesten Grenz-Nachrichten zu Folge, hat sich in Mähren, namentlich im Ollmützer Kreise und vorzüglich in der Stadt Schömberg und deren Umgegend unter dem Rindvieh eine bedenkliche Krankheit geäußert, welches dem Publikum zur Warnung vorläufig bekannt gemacht wird.

Breslau, den 3. November 1833. I.

Digitized by Google

No. 77. Wegen der bei Sr. Majestät dem Könige und den Ministerien anzubringenden Gesuche und Beschwerden.

Auf Veranlassung eines Rescripts des Königl. Staats-Ministerii vom 13. d. M., wird auf Allerhöchsten Befehl Seiner Majestät des Königs das nachstehende Publikandum wegen der bei Seiner Königlichen Majestät und Allerhöchst Dero Ministerien anzubringenden Gesuche und Beschwerden d. d. Berlin, den 14. Februar 1810 zur genauesten Nachachtung und Befolgung in Erinnerung gebracht.

Publikandum.

Seine Königliche Majestät von Preußen ꝛc. werden durch die immer mehr sich häufenden unzulässigen und unförmlichen Gesuche und Beschwerden, die theils unmittelbar, theils bei den Ministerien einkommen, veranlasset, über diesen Gegenstand von Neuem festzusetzen und zu verordnen:

I. Es soll ein Jeder seine Gesuche und Anträge bei der Behörde anbringen, zu deren Verwaltung die Sachen, welche sie zum Gegenstande haben, zunächst gehören, nämlich die Polizei-, Domainen-, Gewerbe- oder Steuer-Sachen, Unterstützungs-, Remissions- und dergleichen Gesuche, bei dem Domainen-Amte, dem Magistrat des Orts, dem Kreis-Landrath, oder der sonstigen Amts-Behörde, und die Justiz-Sachen bei dem gehörigen Gericht.

Die Beschwerden über diese Behörden müssen in Justizsachen bei den Oberlandesgerichten, und in anderen Sachen bei den Regierungen, die Beschwerden über diese Kollegien hingegen bei dem betreffenden Ministerium angebracht werden, und nur demjenigen, welcher vom Ministerio zurückgewiesen, und dennoch von seinem Unrecht, oder von der Unzulässigkeit seines Gesuchs nicht überzeugt ist, stehet endlich der Weg zum Throne offen.

In rechtskräftig abgeurtelten Rechtsstreitigkeiten, dürfen die Partheien Seine Königliche Majestät und das Ministerium gar nicht mit Beschwerden behelligen.

II. Den unmittelbar oder bei dem Ministerio einzureichenden Gesuchen und Beschwerden, die deutlich gefaßt und geschrieben werden müssen, ist die Resolution, über welche Beschwerde geführt, oder wider welche Vorstellung gemacht wird, im Original beizulegen. Bei der Unterschrift muß bemerkt werden, ob der Supplicant die Vorstellung selbst gefertiget und unterschrieben hat, oder von wem dieses geschehen, und bei Vorstellungen, die im Namen ganzer Gemeinden eingereicht werden, müssen insbesondere diejenigen Wirthe oder Gemeindeglieder, welche die Vorstellung veranlaßt haben, ihre eigene Namen darunter setzen.

Digitized by Google

III. Die Bittsteller sollen durch die ordentlichen Posten ihre Gesuche abschicken, nicht aber selbst ihre Vorstellungen überbringen, und nicht durch persönliches Suppliciren lästig werden.

IV. Ein Jeder, der fähig ist, deutlich zu schreiben, und eine Vorstellung deutlich zu fassen, kann die an Seine Königliche Majestät und an Allerhöchst Dero Ministerium gerichteten Vorstellungen für sich, seine Verwandte, Freunde und Bekannte anfertigen. Außerdem können aber auch, vermöge der wiederholt getroffenen Veranstaltungen, von Jedem bei den Oberlandesgerichten und Regierungen, bei allen Gerichten und Behörden des Landes, Gesuche und Beschwerden zu Protokoll gegeben werden.

V. Wer den unter den Num. I und II. ertheilten Anweisungen nicht Folge leistet, und daher mit Uebergehung einer Behörde, oder mit Unterlassung der bestimmten Form, Beschwerden und Gesuche anbringt, hat zu gewärtigen, daß ihm seine Vorstellung ohne Verfügung zurückgegeben wird.

VI. Wer sich dadurch nicht bedeuten läßt, und sein unförmliches Gesuch wiederholt, desgleichen, wer einmal beschieden worden, und sein Gesuch ohne besondern Grund wiederholt, soll zur Strafe auf 14 Tage bis 4 Wochen in ein Gefängniß, Arbeits- oder Besserungs-Anstalt, gebracht werden.

Im Wiederholungs-Fall wird die ausgestandene Strafe verdoppelt, und bei jeder fernern Wiederholung wird die vorher ausgestandene Strafe wieder mit 14 Tagen bis 4 Wochen erhöhet.

Bei Vermögenden wird eine verhältnißmäßige Geldstrafe festgesetzt.

Diese Strafen werden von dem betreffenden Ministerio unmittelbar, oder von der Behörde durch ein bloßes Dekret festgesetzt, sobald die verbotene Wiederholung des Gesuchs durch Vernehmung des Beschwerdeführers oder auf andere Weise festgestellt worden, und es werden solche durch die Behörde zum Vollzug gebracht, welcher deshalb Auftrag geschiehet.

VII. Diejenigen, welche Seine Königliche Majestät oder Allerhöchst Dero Ministerium mit persönlichem Suppliciren belästigen, und sich nicht bedeuten lassen, in ihre Heimath zurückzukehren, und daselbst die Resolution abzuwarten, werden dahin durch die Polizei-Behörden zurückgebracht. Wenn sie dennoch sich wieder einfinden und das Suppliciren fortsetzen, so werden sie nach den in Nr. VI. enthaltenen Bestimmungen bestraft und behandelt.

Gemeinden und Gemeinde-Deputirte, die ihren Wohnort verlassen, um bei Seiner Königlichen Majestät oder Allerhöchst Dero Ministerium Vorstel-

Digitized by Google

lungen selbst zu überreichen und persönlich zu suppliciren, sollen von den Gerichts- und Polizei-Behörden, deren Bezirk sie passiren, angehalten und in ihre Heimath zurückgeschafft werden, nachdem zuvörderst die Vorstellung, die sie eingeben wollen, ihnen abgenommen, sie nach Befinden, über den Inhalt derselben näher zum Protokoll vernommen, und solche zur Post gegeben worden. Wenn sie dennoch sich persönlich einfinden, um zu suppliciren, so werden sie nach den Bestimmungen Nr. VI. bestraft und behandelt.

VIII. Diejenigen, welche Vorstellungen nicht deutlich fassen und schreiben können, und der erfolgten Warnung ungeachtet nicht unterlassen, solche für andere zu fertigen, werden nach den Bestimmungen der Nr. VI. bestraft und behandelt. Diejenigen aber, die solche Vorstellungen für Verwandte, Freunde und Bekannte fertigen dürfen, dieses aber nicht in der gehörigen Form thun, oder eine schon zurückgewiesene Vorstellung wiederholen, sollen zuerst mit 8 bis 14 tägiger Strafe in einem Gefängniß, Arbeits- oder Besserungs-Anstalt bestraft, und im Wiederholungs Falle mit der doppelten Strafe belegt werden. Bei fernern Wiederholungen soll die vorher ausgestandene Strafe jedesmal mit 8 bis 14 Tagen erhöhet werden.

IX. Die im Allgemeinen Landrechte und in der Allgemeinen Gerichts-Ordnung wider boshafte und und muthwillige Quärulanten, wider heimliche Winkel-Schriftsteller und Consulenten enthaltenen Bestimmungen, behalten für die Fälle, wo förmliche Untersuchung und Erkenntniß stattfindet, Kraft und Anwendung.

Seine Königliche Majestät befehlen, daß die gegenwärtige Verordnung öffentlich bekannt gemacht und zu Jedermanns Wissenschaft in möglichster Allgemeinheit gebracht werden soll.

Signatum Berlin, den 14. Februar 1833.

(L. S.) Friedrich Wilhelm.

Altenstein. Dohna. Beyme.

Hierbei wird zu I. des vorstehenden Publikandi bemerkt, daß Beschwerden gegen Unterbehörden und Beamte, die nicht resp. unter den Königlichen Regierungen oder Oberlandesgerichten stehen, zunächst bei deren vorgesetzten Behörden, als z. B. dem Königlichen Provinzial-Steuer-Directorio, der Königlichen General-Kommission, dem Königl. Ober-Berg-Amte, den Königlichen Intendanturen ꝛc. angebracht werden müssen.

Breslau, den 29. October 1833.

Königliche Regierung. Königliches Ober-Landes-Gericht.

Digitized by Google

Es hat sich in der Bekanntmachung der Königl. Haupt-Verwaltung der Staats-Schulden vom 17ten September d. J. wegen Einlösung der unzinsbaren vormals Sächsischen Kammer-Kredit-Kassen-Scheine Lit. E. unter 50 Rtlr. (Amtsblatt, Stück XLI, S. 333) bei Bezeichnung der einzulösenden Appoints ein Fehler eingeschlichen, und muß es statt der Beträge: 33. 35. 37. 39. mit der allegirten Skala überein-stimmend heißen: 34. 36. 38; es wird solches daher hiermit berichtigt.

Breslau den 27. October 1833.

Königliche Regierung.

Verordnungen und Bekanntmachungen des Königlichen Ober-Landes-Gerichts rc.

Es ist mehrfach wahrgenommen worden, daß die Kreis-Justizräthe und Untergerichte des Departements an Exekutions- und Meilengebüren, wenn das durch Exekution beizutreibende Objekt nur 20 Rtl. oder weniger beträgt, zu hohe Quanta einziehen. No. 72. Wegen der Höhe der Exekutions- und Meilen-Gebüren bei Objekten unter 20 Rthlr.

In Beziehung auf die hierüber ergangenen Justiz-Ministerial-Rescripte vom 31sten August 1813, 6ten September 1832, 2ten October 1828 und 2ten März 1833 wird in Erinnerung gebracht:

> daß wenn die beizutreibende Summe 20 Rtlr. oder weniger beträgt, der Exekutor nur ein nach richterlichem Ermessen zu bestimmendes Pausch-Quantum erhalten darf, welches nicht blos die Exekutions-Gebühren, sondern auch die Reise- und Zehrungs-Kosten vertritt, daher außer dem Pausch-Quanto solche Gebüren nicht besonders liquidirt werden dürfen.

Desgleichen finden für die durch Exekution einzuziehenden Kosten-Beträge unter 1 Rtlr. weder die sonst zulässigen Kosten für die Exekutions-Verfügungen, auch nicht Kopialien noch Exekutions- und Meilen-Gebüren für den Exekutor statt.

Jede hiergegen laufende Ueberhebung wird als Sportel-Ueberschreitung gerügt werden. Breslau, den 28. October 1833.

Zur Kenntniß des Publikums und der Behörden wird der Umfang der Jurisdiction des Land- und Stadt-Gerichts zu Trebnitz hierdurch bekannt gemacht. No. 73. Den Umfang der Jurisdiction des Land- und St.-Gerichts zu Trebnitz betr.

Dem gedachten Land- und Stadt-Gericht sind in Betreff der Civil- und Criminal-Gerichtsbarkeit unterworfen

I. Städte: 1) Trebnitz bestehend: a) aus der Stadt; b) aus dem Anger; c) aus dem polnischen Dorfe; d) aus den Mühlen.

2) Stroppen.

Digitized by Google

II. Dorfschaften: 3) Beckern. 4) Bentkau. 5) Groß = Biadauschke. 6) Klein = Biadauschke. 7) Briesche. 8) Brietzen. 9) Brodowcze. 10) Buschwitz. 11) Cainowe. 12) Groß = Commerowe. 13) Klein-Commerowe. 14) Domnowitz. 15) Droschen. 16) Ober-Frauwaldau. 17) Nieder-Frauwaldau. 18) Klein-Graben. 19) Grochowe. 20) Katholisch-Hammer. 21) Polnisch-Hammer. 22) Deutsch-Hammer. 23) Lassaterey. 24) Janischguth. 25) Nieder = Kachel. 26) Kniegnitz. 27) Kobelwitz. 28) Kottwitz. 29) Kotzerke. 30) Lossen. 31) Maltschawe. 32) Maluschütz. 33) Groß-Mertinau. 34) Klein-Mertinau. 35) Neyberey. 36) Neuhof. 37) Parnitze. 38) Pavellau. 39) Pfaffenmühle. 40) Pflaumendorf. 41) Pirbischau. 42) Freigut Klein = Raake. 43) Radelau. 44) Raschen. 45) Rur. 46) Schawoine. 47) Schickwitz. 48) Schimmerau. 49) Schlottau. 50) Schlottauer Mühle. 51) Schwundnig. 52) Klein-Schwundnig. 53) Antheil Klein = Schwundnig. 54) Skotschenine. 55) Tockern. 56) Groß-Totschen. 57) Klein-Totschen. 58) Trzemesse. 59) Tschachawe. 60) Groß-Ujeschütz. 61) Klein-Ujeschütz. 62) Wischawe. 63) Würzen. 64) Freigut Klein-Zauche. 65) Vogtei Zirkwitz.

III. Im landräthlichen Kreise Militsch:

66) Groß = Lahse. 67) Klein = Lahse. 68) Groß-Perschnitz. 69) Klein-Perschnitz.

IV. Im landräthlichen Kreise Oels:

70) Fideicommiß = Gut Groß = Schwundnig. 71) In Juliusburg und 72) in Medzibor die Beamten der Post-Expedition.

Breslau den 21. October 1833.

Bekanntmachung.

Dem Haupt-Zoll-Amts-Etablissement bei Zabrzeg ist, anstatt der bisherigen Benennung Berun Zabrzeg der Name

Neu Berun

beigelegt worden, welches hiermit zur allgemeinen Kenntniß der Steuer-Behörden und des handeltreibenden Publikum gebracht wird. Breslau, den 27. October 1833.

Der Geheime Ober = Finanz = Rath und Provinzial = Steuer = Director
v. Bigeleben.

Digitized by Google

Amts-Blatt

der

Königlichen Regierung zu Breslau.

Stück XLVI.

Breslau, den 13. November 1833.

Bekanntmachung.

Nach der nunmehr für das Jahr 1833 geschlossenen Rechnung über die Tilgung der rückständigen Kur- und Neumärkschen Zins-Coupons und Zinsscheine resp. aus dem Zeitraume vor und bis zum 1. Mai und 1. Juli 1818 sind an dergleichen Effecten im gedachten Jahre 266,753 Rtlr. 23 Sgr. einschließlich 3483 Rtlr. 12 Sgr. 6 Pf. Gold zum Börsen-Course angekauft, und demnächst als getilgt cassirt worden, so daß unter Hinzurechnung der nach unserer Bekanntmachung vom 5. März 1832 bereits früher getilgten 1,866,732 Rtlr. 3 Sgr. 3 Pf. einschließl. 75,708 Rtlr. 12 Sgr. 6 Pf. Gold

bis jetzt überhaupt 2,133,485 Rtl. 26 Sgr. 3 Pf. einschließl. 79,141 Rtlr. 25 Sgr. Gold in rückständigen Kur- und Neumärkschen Zins-Coupons und Zinsscheinen zur Einlösung gelangt sind, welches wir hiermit zur öffentlichen Kenntniß bringen.

Berlin den 18. October 1833.

Haupt-Verwaltung der Staatsschulden.

(gez.) Rother. v. Schütze. Beelitz. Deetz. v. Lamprecht.

Digitized by Google

No. 78. Betreffend die Beiträge zur Unterhaltung der Irren-Anstalten.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königl. Regierung.

Durch das pag. 117 des diesjährigen Amtsblattes enthaltene Publikandum vom 18. März d. J. über die in Betreff der Irrenheil- und Versorgungs-Anstalten der Provinz von den Provinzial-Landständen gefaßten Beschlüsse ist sub IV. zur allgemeinen Kenntniß gebracht worden, daß zu Deckung der Bedürfnisse der drei Irren-Anstalten Leubus, Plagwitz und Brieg zwar pro 1834 eine Summe von 35,300 Rtl. nothwendig, und daß deren Ausschreibung auch bewilligt worden sey. Da es indeß möglich gewesen ist, diese Anstalten im laufenden Jahre mit dem Betrage von 30,000 Rtl. zu unterhalten, so hat Se. Excellenz der Königliche Wirkliche Geheime Rath und Ober-Präsident der Provinz Schlesien Herr von Merckel bestimmt, daß auch pro 1834 keine größere Summe, als der Betrag von 30,000 Rtl. ausgeschrieben werde, damit die in dieser Höhe bereits seit einigen Jahren eingeleitete Erhebung der Irrenhaus-Beiträge auch ferner ihren Fortgang behalte.

Es werden daher die Landräthlichen Aemter und Magistrâte hiermit veranlaßt, die Erhebung der Beiträge zu dieser Summe in der bereits feststehenden Art und Weise und in den vorgeschriebenen Fristen zu veranstalten und die eingezogenen Beiträge an die hiesige Königl. Instituten-Haupt-Kasse pünktlich abzuliefern; indem es nächst andern einwirkenden Ursachen hauptsächlich durch die genaueste Ordnung, welche bisher in diesem Einnahme-Geschäft vorgewaltet hat, möglich geworden, die Unterhaltungskosten bei den gedachten Anstalten mit einem geringen Bedarfe zu decken, als solcher durch die, von den Provinzial-Landständen genehmigten Etats derselben ermittelt worden ist.

Breslau, den 31. October 1833. I.

No. 79. Das Verfahren in Rekurs-Sachen gegen die von den Ortspolizei-Behörden abgefaßten Resolute betr.

Mit Bezug auf die Amtsblatt-Verordnung vom 19. September 1830 über das Verfahren bei Untersuchung der Polizei-Vergehen wird hiermit festgesetzt, daß die Anmeldung des gegen die Resolute der Orts-Polizei-Behörden zulässigen Rekurses und die etwaige Einreichung einer Rekursschrift nicht, wie es häufig vorgekommen ist, bei uns, sondern bei der Behörde, welche das Resolut abgefaßt hat, erfolgen muß und daß hierüber eine ausdrückliche Bedeutung in das Publikations-Protokoll aufzunehmen ist.

Von der ländlichen Orts-Polizei-Behörde sind sodann die Untersuchungs-Acten durch das betreffende landräthliche Amt an uns einzusenden.

Breslau, den 4. November 1833. I.

Digitized by Google

In unserer Amtsblatt-Verfügung vom 20sten Oktober 1811 ist bestimmt, daß bei allen Neubauten in den Städten die Zeichnungen jedesmal zuvor dem Districts-Bau-Inspector zur Revision vorgelegt werden sollen. Die in allen Fällen unbedingte Genügung dieses Erfordernisses wird indessen hierdurch wieder bei Seite gesetzt und unsre oben angeführte Bestimmung dahin modificirt: No. 80. Wegen Revision der Zeichnungen zu Neubauten in den Städten.

> daß dergleichen Zeichnungen nur dann dem Districts-Bau-Inspector zur Revision vorgelegt werden müssen, wenn die Orts-Polizei-Behörde bei der Ausführung eines neuen Baues oder bedeutender Reparaturen und namentlich, wenn durch dieselbe Feuers- oder sonstige gemeine Gefahr zu befürchten scheint, es für erforderlich erachtet.

Breslau am 6. November 1833. I.

Es ist der Fall vorgekommen, daß Schießpulver-Magazine an Orten angelegt worden sind, wo solche wegen zu großer Nähe an andern Gebäuden, sehr gefährlich werden können No. 81. Wegen der Anlegung von Schießpulver-Magazinen.

Wir bestimmen daher, daß von jetzt an Schießpulver-Magazine nur mit unserer ausdrücklichen Genehmigung erbaut werden dürfen.

Ein jeder, der ein altes Schießpulver-Magazin zu erneuern, oder ein ganz neues dergleichen anzulegen beabsichtigt, hat solches daher mit Beifügung eines Situations-Planes, welcher sich bis auf 150 Ruthen im Umfange der Baustelle ausdehnen muß, dem betreffenden Königl. landräthlichen Amte anzuzeigen. — Die Königl. landräthl. Aemter werden hierdurch angewiesen, uns sodann unter Beifügung des Situations-Planes ganz genau über die Localität der Gegend zu berichten, worauf wir dieserhalb das Erforderliche bestimmen werden.

Die Herren Landräthe und die Magisträte werden für die pünktliche Befolgung dieser Vorschrift hiermit verantwortlich gemacht.

Breslau den 1. November 1833. I.

In Verfolg unserer Bekanntmachung vom 3. d. M., Stück XIV., Seite 373, benachrichtigen wir das Publikum fernerweit, daß nach so eben eingegangenem Schreiben der Königl. Regierung zu Oppeln die Rinderpest im Oesterreichischen Gebiet an der Schlesischen Grenze in der Gegend von Troppau und Jägerndorf ausgebrochen, und in einigen No. 82. Wegen der, im Oesterreichischen Gebiet ausgebrochenen Rinderpest.

Digitized by Google

Ortschaften des Leobschützer Kreises eingeschleppt worden ist. Es sind deshalb die nötigen dringenden Vorsichts-Maaßregeln gegen das Eindringen dieser Vieh-Krankheit genommen worden.

Breslau, den 5. November 1833. I.

Des Königs Majestät haben den im Kreise Oels belegenen Gütern
Oppeln und Neugarten
die Ritterguts-Eigenschaft zu verleihen allergnädigst geruhet.

Breslau, den 1. November 1833. I.

Der Putzhändlerin Johanna Friedländer hierselbst, ist höheren Orts erlaubt worden, ihren bisherigen Namen abzulegen, und sich von nun ab: Friederici zu nennen und zu schreiben.

Breslau den 20. October 1833. I.

Verordnungen und Bekanntmachungen des Königlichen Ober-Landes-Gerichts und Criminal-Senats.

Mehrere der hierher ressortirenden Behörden bedürfen der Erinnerung darüber:

1) daß sie wichtige Criminal-Fälle, worüber das unterzeichnete Präsidium dem Königl. Justiz-Ministerio in Gemäßheit des Rescripts vom 21. November 1821 in von Kamptz Jahrbücher, Heft 36, Seite 333 besonders berichten muß — unverzüglich anzuzeigen haben, namentlich wegen Mords, doloser Brandstiftung, Duells und sonstiger Delicta, welche in der Provinz Aufsehen erregen;

2) daß sie zeitig und genau bei der Untersuchung mit feststellen müssen:

   a. wo der Inculpat sein Domicil hat? worüber nöthigenfalls Rücksprache bei der Orts-Behörde zu veranlassen;

Digitized by Google

b. ob Inculpat Militair ist, und welcher Truppen-Gattung er angehört? weshalb die Listen des Kreis-Feldwebels meistens den sichersten Anhalt gewähren;
c. ob und welche Strafen Inculpat schon erlitten hat? weshalb wo möglich die Acten herbeizuschaffen;
d. welchen Werth das Object des Delicts hatte? worüber meistens eine Abschätzung zu veranlassen;
e. ob der schriftlichen Vertheidigung entsagt worden?

Hierüber bedarf es besonders in allen fiskalischen Untersuchungen einer ausdrücklichen Erklärung, welche oft verabsäumt wird.

f. ob bei Einleitung des Rechtsmittels neue Thatumstände anzuführen sind, oder nicht? welches häufig ganz unberührt bleibt, auch wenn, wie in allen wichtigern Fällen eine neue Erörterung zulässig bleibt.

Es ist unglaublich, welche Verzögerungen, sonstige Nachtheile, durch Resolute, Declarations-Gesuche u. s. w. aus der Unterlassung der zeitigen sorgfältigen Aufklärung über diese Punkte zu erwachsen pflegen, weshalb fernere Verstöße ohne Weiteres geahndet werden sollen.

3) daß mit dem Schlusse dieses Monats November die Beendigung des Justiz-Jahres eintritt, wo die erforderlichen Tabellen und Nachweisungen, so wie die Jahres-Berichte der betreffenden Beamten ungesäumt erstattet werden müssen.

Es wird gehofft, daß diese Erinnerungen eine sorgfältige Beachtung finden werden, damit ein Jeder seines Ortes hierin dem Dienste förderlich sey und Straf-Verfügungen vermeide, welche dem Ertheiler, wie dem Empfänger, nicht angenehm sein können.

Breslau, den 4. November 1833.

Das Präsidium des Königl. Criminal-Senats.

No. 74. Die Geschäfts-Tabellen betr.

Auf Veranlassung eines Justiz-Ministerial-Rescripts vom 3ten d. M. werden sämmtliche Untergerichte des Departements hierdurch angewiesen, wegen der zum Schlusse dieses Jahres einzureichenden Geschäfts-Tabellen die weiteren Anweisungen zu gewärtigen, bis dahin aber die zu den bisherigen Tabellen und Listen erforderlichen Materialien zu sammeln, damit die Anfertigung der Listen und Tabellen ohne Verzug erfolgen kann.

Breslau den 9. November 1833.

Königlich Preußisches Ober-Landes-Gericht von Schlesien.

Digitized by Google

Der bisherige Kreis-Justiz-Rath des Landeshuter Kreises, Land- und Stadtgerichts-Assessor Loge in Landeshut, hat auf dies Justizräthliche Amt freiwillig verzichtet und ist solches darauf von des Königs Majestät dem Land- und Stadt-Gerichts-Director Schrötter in Landeshut allergnädigst verliehen worden.

Die Functionen des ꝛc. Loge als Kreis-Justiz-Rath des Bolkenhaynschen Kreises erleiden keine Aenderung

Dies wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Breslau, den 31. October 1833.

Königl. Preuß. Ober-Landes-Gericht von Schlesien.

Personal-Veränderungen

im Breslauschen Ober-Landes-Gerichts-Bezirk pro October 1833

Es sind:

die Auscultatoren Plathner II., Neukirchner und Gröhling vom hiesigen Stadt-Gericht an das Königl. Oberlandes-Gericht versetzt,

die Auskultatoren von Prittwitz, Graf von Schweinitz, von Wentzky, Paul, Meridies und Goldbach zu Referendarien befördert,

der Referendarius Weniger zum Assessor beim hiesigen Oberlandes-Gericht,

der Kreis-Justiz-Kommissarius Dr. Mens zum Justiz-Komissarius bei den Unter-Gerichten des Schweidnitzer Kreises mit Anweisung seines Wohnortes in Zobten,

der Land- und Stadtgerichts-Director Schrötter in Landeshut zum Justiz-Rath des Landeshuter Kreises und

der Land- und Stadtgerichts-Kanzellist Kowarzik zu Schweidnitz zum Kanzlei-Inspektor bei dem dortigen Land- und Stadtgericht ernannt,

der invalide Unteroffizier Zobel als Hülfs-Executor beim Land- und Stadtgericht in Schweidnitz angestellt und

dem Referendarius Schrottky in Oels ist die Praxis als Justiz-Kommissarius bei den Untergerichten im Fürstenthum Oels gestattet worden.

Abgegangen sind: die Referendarien van der Sloot und Gerhard und der Auskultator Zenker.

Digitized by Google

Verzeichniß

der vorgefallenen Veränderungen des Richter-Personals bei den Patrimonial-Gerichten im Breslauschen Ober-Landes-Gerichts-Bezirk pro October 1833.

No.	Name des Gutes.	Kreis.	Name des abgegangenen Richters.	Name des wieder angestellten Richters.
1	Dambritsch.	Neumarkt.	Syndikus Reymann.	Justitiarius Martini zu Jauer.
2	Jakobsdorf.	Jauer.	Derselbe.	Derselbe.

Patentirung.

Dem Kupferschmied-Meister Karl Heckmann in Berlin ist unter dem 26. October 1833 ein Fünf hinter einander folgende Jahre und für den ganzen Umfang des Staats gültiges Patent

auf eine für neu und eigenthümlich erkannte, durch Beschreibung erläuterte Vorrichtung zum Entfuseln des Branntweins und eine Verbesserung im Hefengeben und Stellen der Branntwein-Maische,

verliehen worden.

Verdienstliche Handlungen und Vermächtnisse.

Der kathol. Pfarrer Langenickel in Cattern hat der katholischen Schule zu Tschechnitz, Breslauschen Kreises, 75 Rtlr. in Staatsschuld-Scheinen; wovon die Zinsen auf Schulbücher für die ärmsten Kinder verwendet werden sollen; und

die Frau Gräfin v. Mettich geb. Freiin von Saurma für die evangel. Schule zu Silbitz, Kreis Nimptsch, 60 Rtlr. geschenkt.

Die Maurer Wittkeschen Eheleute zu Frankenstein haben dem dortigen Armen- und Kranken-Fond 100 Rtlr. legirt.

Die in Glatz verstorbene Schönfärber-Wittwe Schettler, geb. Feist, den dortigen milden Stiftungen (s. S. 371) . . . 1100 Rtlr

Getreide- und Fourage-Preis-Tabelle
im Breslauischen Regierungs-Departement für den Monat Oktober 1833.

Namen der Städte.	Weitzen der Scheffel, gute Sorte			Weitzen, geringe Sorte			Roggen der Scheffel, gute Sorte			Roggen, geringe Sorte			Gerste der Scheffel, gute Sorte			Gerste, geringe Sorte			Hafer der Scheffel, gute Sorte			Hafer, geringe Sorte			Heu der Centner			Stroh das Schock		
	rtl.	sgr.	pf.	rtl.	sgr.	pf.	rtl.	sgr.	pf.	rtl.	sgr.	pf.	rtl.	sgr.	pf.	rtl.	sgr.	pf.	rtl.	sgr.	pf.	rtl.	sgr.	pf.	rtl.	sgr.	pf.	rtl.	sgr.	pf.
Breslau . .	1	13	2	1	1	11	1	—	7	—	25	—	—	18	9	—	15	2	—	15	11	—	14	1	—	18	—	4	—	—
Brieg . . .	1	5	10	1	—	8	—	27	3	—	24	5	—	17	6	—	15	5	—	14	3	—	11	11	—	14	—	2	15	—
Frankenstein	1	17	6	1	7	6	1	2	3	—	26	9	—	25	3	—	16	9	—	17	—	—	13	6	—	16	—	3	5	—
Glatz . . .	1	20	6	1	9	3	1	1	9	—	23	9	—	22	6	—	16	6	—	17	3	—	12	—	—	16	—	3	20	—
Guhrau . .	1	10	4	1	5	—	—	25	2	—	21	6	—	21	6	—	19	6	—	15	—	—	13	6	—	16	6	3	22	6
Habelschwerdt	1	13	5	1	11	—	—	28	8	—	20	10	—	20	1	—	15	10	—	14	—	—	10	5	—	19	—	3	15	—
Herrnstadt .	1	10	—	1	8	—	—	24	—	—	22	—	—	22	—	—	20	—	—	15	—	—	13	—	—	15	—	3	—	—
Münsterberg	1	10	—	1	2	7	—	27	10	—	23	2	—	20	—	—	16	—	—	15	2	—	12	5	—	17	—	2	20	6
Namslau .	1	7	7	1	5	7	—	24	7	—	22	5	—	20	8	—	19	—	—	20	—	—	18	—	—	18	—	3	20	—
Neumarkt .	1	11	—	1	7	—	—	28	—	—	24	—	—	22	—	—	19	—	—	15	—	—	13	—	—	18	—	3	20	—
Nimptsch .	1	16	—	1	14	—	1	4	—	1	2	—	—	20	—	—	18	—	—	17	—	—	15	—	—	14	—	4	—	—
Oels	1	7	8	1	2	9	—	27	3	—	24	—	—	22	6	—	19	9	—	16	9	—	14	—	—	12	6	2	15	—
Ohlau . . .	1	7	8	1	6	7	—	26	1	—	25	3	—	18	11	—	18	3	—	14	—	—	13	6	—	13	9	2	22	6
Prausnitz .	1	8	9	1	6	10	—	25	9	—	23	7	—	19	9	—	17	6	—	15	6	—	14	4	—	18	—	3	—	—
Reichenbach	1	9	6	1	6	6	1	1	2	—	28	2	—	22	—	—	20	—	—	14	—	—	13	—	—	15	—	4	—	—
Reichenstein	1	18	—	1	16	8	1	2	—	—	28	—	—	27	8	—	23	8	—	16	8	—	14	—	—	15	—	2	—	—
Schweidnitz	1	20	7	1	5	4	1	1	—	1	—	2	—	22	7	—	16	2	—	15	3	—	10	9	—	16	—	8	7	6
Steinau . .	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Strehlen .	1	9	10	—	29	3	—	28	3	—	22	3	—	20	3	—	15	—	—	13	10	—	11	10	—	—	—	—	—	—
Striegau .	1	8	9	1	3	6	—	28	3	—	22	3	—	21	9	—	16	9	—	14	9	—	11	9	—	18	—	3	—	—
Wohlau . .	1	10	—	1	5	—	1	—	—	—	26	—	—	20	—	—	15	—	—	16	—	—	14	—	—	18	—	3	—	—
im Durchschnitt	1	11	9	1	6	3	—	28	8	—	24	9	—	21	3	—	17	8	—	15	7	—	13	2	—	19	2	3	14	4

Mittel-Preis | 1 Rtlr. 9 sgr. — pf. | — Rtlr. 26 sgr. 9 pf. | — Rtlr. 19 sgr. 6 pf. | — Rtlr. 14 sgr. 4 pf.

Breslau, den 6. November 1833.

Königliche Preußische Regierung. Abtheilung des Innern.

Digitized by Google

Amts-Blatt
der
Königlichen Regierung zu Breslau.

Stück XLVII.

Breslau, den 20. November 1833.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königl. Regierung.

No. 83. Wegen Anmeldung der Lohn- und Fracht-Fuhrleute zur Gewerbesteuer.

Die über die Erhebung der Gewerbesteuer von den Lohn- und Frachtfuhrleuten erlassene Amtsblatt-Verfügung vom 2. Juni 1828 (Jahrgang 1828, Stück XXIV., pag. 156 und 157) enthält ad Nro. 3, die Bestimmung:

„daß von den Lohn- und Fracht-Fuhrleuten ohne Rücksicht auf den Zeitpunkt der Anmeldung oder Abmeldung ihres Gewerbes jederzeit die Steuer des ganzen Jahres eingezogen werden soll."

Diese Bestimmung ist jedoch in Verfolg und nach Analogie der wegen der Gewerbe-Steuer der Schiffer erlassenen Circular-Verfügung vom 17. Mai c. (cf. Amts-Blatt Stück XVII., Nr. 25, pag. 141 und 142,) durch das hohe Rescript des Herrn Finanz-Ministers Excellenz vom 26. October c. nunmehr dahin modificirt worden;

daß auch bei den Lohn- und Frachtfuhrleuten, die Steuer, wenn sie ihr Gewerbe erst anfangen, nur von dem Monat ab, wo das beabsichtigte Gewerbe angemeldet werden mußte, und wann sie ihr Gewerbe völlig aufgeben, bis zum Ende des Monats, in welchem die Abmeldung erfolgt ist, erhoben werden soll.

Es ist jedoch sorgfältig darauf zu achten, daß nicht Gewerbs-Abmeldungen mißbräuchlich und zur Verkürzung der Steuer für den Zeitraum, wo das Gewerbe der Lohn- und Fracht-Fuhrleute zu ruhen pflegt, zugelassen werden. Wo sich also daraus, daß dergleichen Gewerbtreibende demnächst wieder in Zugang gestellt werden, ergiebt, daß der Gewerbbetrieb nicht gänzlich aufgegeben wäre, ist die Gewerbesteuer für die ganze Zwischenzeit von der Abmeldung bis zur Wieder-Anmeldung nachträglich einzuziehen.

Digitized by Google

Dagegen behält es bei allen andern Bestimmungen der frühern Circular-Verfügung wegen der Gewerbesteuer der Lohn- und Fracht-Fuhrleute vom 26. April 1828, worauf die oben allegirte Amtsblatt-Verfügung vom 2. Juni 1828 beruht, lediglich sein Bewenden.

Indem wir diese höhere Vorschrift hiermit zur öffentlichen Kenntniß bringen, werden die Gewerbetreibenden und Gewerbesteuer-Aufnahme-Behörden angewiesen, sich danach gehörig zu achten.

Breslau am 12. November 1833. III.

Wegen der Rinderpest.

Nach uns gewordenen amtlichen Anzeigen ist die Rinderpest in Pitschen, Kreuzburger Kreises, unter Rindvieh, welches in Ober-Glogau von dem dasigen Dominium erkauft worden, ausgebrochen. Dies wird dem Publikum in Beziehung auf unsere Bekanntmachungen vom 3. und 5. d. M. zur weitern Kenntniß gebracht.

Breslau, den 15. November 1833. I.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königlichen Ober-Landes-Gerichte.

a. Von dem Königl. Oberlandes-Gericht in Breslau.

No. 75. Den Stempel-Ansatz bei den zum Mandats-Prozesse verwiesenen Sachen betr.

Es ist höhern Orts zur Sprache gekommen, in welcher Art die Stempel bei den, nach der Allerhöchsten Verordnung vom 1. Juni d. J. zum Mandats-Prozesse verwiesenen Sachen, insoweit diese überhaupt dem Stempel unterliegen, zu berechnen sind.

In Uebereinstimmung mit dem Herrn Finanz-Minister hat uns der Herr Justiz-Minister Excellenz mittelst Rescripts vom 18. October d. J. darüber folgendes eröffnet:

1) Zu der Klage, dem Zahlungs-Befehle und dem Notificatorium müssen in der Regel die gewöhnlichen Gesuchs- und Ausfertigungs-Stempel verbraucht werden.

2) Wird die Sache auf vorgebrachte Einwendungen zum summarischen Verfahren verwiesen, so tritt der Prozeß-Werthstempel ein und die verbrauchten Gesuchs- und Ausfertigungs-Stempel kommen darauf in Anrechnung.

3) Würde der Werth oder Erkenntniß-Stempel weniger betragen, als der Gesuchs- und Ausfertigungs-Stempel, welches in der Regel bei Gegenständen bis 100 Rtl. der Fall sein wird, so werden nur so viel Eingabe- und Ausfertigungs-Stempel genommen, als zur Erfüllung des Werthstempels erforderlich sind, z. B.

Digitized by Google

der Erkenntniß-Stempel bei einem Gegenstande von 50 Rtl. ist 15 Sgr.

Es wird also nur

zur Klage . . . . . 5 Sgr.
zum Mandat . . . . 10 —

genommen und ein weiterer Prozeß-Stempel tritt nicht ein.

Die sämmtlichen Untergerichte des Departements haben sich nach diesen hohen Bestimmungengen. :: zu achten.

Breslau den 9. November 1833.

Königlich Preußisches Ober-Landes-Gericht von Schlesien.

No. 76. Die Gebühren des Geheimen Ober-Tribunals betr.

Die Untergerichte unsers Departements weisen wir hierdurch an, bei Einsendung der beglaubten Abschrift der ihnen zur Publikation übersandten Urtel des Geheimen Ober-Tribunals, stets die notirten Gebühren, und die Nummer der Geschäfts-Controlle des Geheimen Ober-Tribunals zu bemerken.

Breslau, den 4. November 1833.

Königl. Preuß Ober-Landes-Gericht von Schlesien.

No. 77. Betreffend das geregelte Verfahren bei laudemialpflichtigen Besitz-Veränderungen.

Auf Veranlassung der hiesigen Königl. Regierung werden sämmtliche Untergerichte des Departements hierdurch angewiesen:

bei jeder den Königl. Regierungen zu machenden Anzeige über eine laudemialpflichtige Besitz-Veränderung, der stipulirten Ausstattungen, Ausgedinge, Altentheile u. s. w. umständlich und also auch unter Anführung des Alters der zum Ausgedinge berechtigten Personen, zu erwähnen.

Breslau, den 8. November 1833.

Königl. Preuß. Ober-Landes-Gerichts von Schlesien.

---

b. Von dem Königl. Oberlandes-Gericht in Glogau.

Es ist zur Sprache gekommen, in welcher Art die Stempel bei den, nach der Allerhöchsten Verordnung vom 1. Juni d. J. zum Mandats-Prozesse verwiesenen Sachen, insoweit diese überhaupt dem Stempel unterliegen, zu berechnen sind.

In Uebereinstimmung mit dem Herrn Finanz-Minister wird dem Königlichen Oberlandes-Gericht darüber folgendes eröffnet:

1) Zu der Klage, dem Zahlungs-Befehle und dem Notificatorium, müssen in der Regel die gewöhnlichen Gesuchs- und Ausfertigungs-Stempel verbraucht werden.

Digitized by Google

2) Wird die Sache auf vorgebrachte Einwendungen zum summarischen Verfahren verwiesen, so tritt der Prozeß-Werthstempel ein, und die verbrauchten Gesuchs- und Ausfertigungs-Stempel kommen darauf in Anrechnung.
3) Würde der Werth oder Erkenntniß-Stempel weniger betragen als die Gesuchs- und Ausfertigungs-Stempel, welches in der Regel bei Gegenständen bis 100 Rtl. der Fall sein wird, so werden nur so viel Eingabe- und Ausfertigungs-Stempel genommen, als zur Erfüllung des Werth-Stempels erforderlich sind, z. B.

der Erkenntniß-Stempel bei einem Gegenstande von 50 Rtl. ist 15 Sgr.
Es wird also nur zur Klage . . . . 5 Sgr.
zum Mandat . . . . 10 —
genommen und ein weiterer Prozeß-Stempel tritt nicht ein.

Berlin, den 18. October 1833.

Der Justiz-Minister.
(gez.) Mühler.

An
das Königliche Oberlandes-Gericht zu
I. 3566. Glogau.

Das vorstehende Rescript des Königl. Justiz-Ministerii wird sämmtlichen Unter-Gerichten im Departement des unterzeichneten Oberlandes-Gerichts zur Nachachtung bekannt gemacht.

Glogau, den 8. November 1833.

Königl. Preuß. Ober-Landes Gericht von Niederschlesien und der Lausitz.

In Folge einer Anordnung des Herrn Justiz-Ministers Mühler Excellenz vom 26. October d. J., werden sämmtliche ganz oder theilweise aus Staats-Fonds unterhaltene Untergerichte unsers Aufsichts-Bezirks zur genauen Befolgung der Vorschriften der in No. 16 der Gesetz-Sammlung pro 1833 abgedruckten Allerhöchsten Cabinets-Ordre vom 9ten October d. J., namentlich in Betreff der Theilnahme der Kanzellei-Beamteten an den Pausch-Quanten in Bagatellsachen, hierdurch ausdrücklich angewiesen und darauf aufmerksam gemacht, daß durch jene Bestimmungen die Vorschriften in den §§ 40 und 65 des Gesetzes vom 1sten Juni d. J. und in der Ministerial-Instruktion vom 24sten Juli d. J. §§ 43, 53 und 55, in Ansehung der Appellations-Objecte, nicht haben abgeändert werden sollen. Die formirten Königlichen Untergerichte, bei denen Urtheils-Gebühren und Pausch-Quanta bisher in besondern Urtheils-Gebühren-Bücher eingetragen wurden, haben künftig, zur Vereinfachung d

Digitized by Google

Rechnungswesens, in Prozessen bei Objecten bis 50 Rtlr. inclusive, das Pausch-Quantum sogleich in den Siegelzettel, und zwar in der Art eintragen zu lassen, daß der nach dem oben erwähnten Gesetz zu berechnende Antheil der Kanzellei in die Colonne „Copialien“, der übrige Theil des Pausch-Quanti aber in die Colonne: „Taxen“ zu stehen kommt.

Glogau den 8. November 1833.

Königl. Preuß. Ober-Landes-Gericht von Nieder-Schlesien und der Lausitz.

Bekanntmachungen.

In Folge der (Amtsbl. XXXVII, S. 301) von Einer Hochlöbl. Königlichen Regierung erlassenen Aufforderung an junge Männer, die ihre Vorbildung für das Elementar-Schul-Amt außerhalb den Seminarien erlangt haben, sich, wenn sie angestellt zu werden wünschen, unter Einsendung der erforderlichen Zeugnisse zu einem außerordentlichen Prüfungs-Termine zu melden, werden diejenigen, die um Zulassung nachgesucht, hierdurch benachrichtigt, daß die Prüfung den 29sten und 30sten d. M. stattfinden wird, und daß sie sich Tags zuvor bei der Direction der unterzeichneten Anstalt zu melden haben. Breslau den 10. November 1833.

Königl. evangelisches Seminar.

Der Ober-Berg-Amts-Assessor Perlberg zu Halle hat ein Gesangbuch für Berg- und Hüttenleute nebst einigen Gebeten herausgegeben, und solches in einer zweiten Auflage Seiner Königlichen Majestät überreicht. Allerhöchstdieselben haben solches gnädigst aufgenommen und durch eine Allerhöchste Kabinets-Ordre die weitere Verbreitung desselben, und daß dabei auf Allerhöchstdero Billigung Bezug genommen werden dürfe, zu befehlen geruht. Diesem Allerhöchsten Befehl gemäß, wird das sich für dieses Unternehmen interessirende Publikum hiervon mit dem Bemerken in Kenntniß gesetzt: daß der Laden-Preis für ein Exemplar dieses Gesangbuches nur einige Silbergroschen beträgt.

Brieg, den 2. November 1833.

Königl. Preuß. Ober-Berg-Amt für die Schlesischen Provinzen.

Digitized by Google

Patentirung.

Dem Gewehr-Arbeiter Franz Siebel zu Niederndorf im Kreise Siegen ist ein, vom 4ten November 1833 Acht hintereinander folgende Jahre im ganzen Umfang des Preußischen Staats gültiges Patent:

auf ein in seiner ganzen Zusammensetzung als neu und eigenthümlich erkanntes Gewehr-Schloß mit Sicherheits-Deckel für Perkussions-Gewehre,

ertheilt worden.

Personalia.

In Breslau der Kaufmann Philipp Moriz-Eichborn, und der Kaufmann Promnitz als unbesoldete Stadt-Räthe.

Der praktische Arzt Dr. Härtel als Kreis-Physikus Habelschwerdter Kreises.

Der Wundarzt 1ster Klasse Heinrich als Haus-Verwalter und Rendant der Plagwitzer Irren-Versorgungs-Anstalt.

In Trebnitz der Freiguts-Besitzer Günther, und in Bernstadt der Leder-Fabrikant Trautwein als unbesoldete Rathmänner.

Der bisherige Kantor und Schul-Kollege Fischer zu Bernstadt als Kantor an der evangel. Haupt- und Pfarr-Kirche zu St. Nicolaus in Brieg.

Der Schul-Adjuvant Winkler als evangel. Schullehrer in Eichgrund, Kreis Oels.

Vermächtnisse.

Die in Breslau verstorbene verwittwete Pastor Bohrmann geb. Becker:

dem Hospital für arme Dienstbothen	10	Rtlr.
„ Krankenhospital zu Allerheiligen	5	—
jedem der drei Kinder-Hospitale 5 Rtlr.	15	—
der Armenhaus-Schule ein Capital von	200	—

nach dem Tode des jetzigen Nutznießers.

Nachricht.

Die Menschenpocken sind ausgebrochen: in der Stadt Strehlen, und in Netsche, Kreis Oels.

Digitized by Google

Amts-Blatt

der

Königlichen Regierung zu Breslau.

Stück XLVIII.

Breslau, den 27. November 1833.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königl. Regierung.

No. 84. Die Verbote wider den statt findenden Unfug bei den sogenannten Polterabenden.

In Folge höheren Orts ergangener Anordnung wird das Publikum hiermit auf die Verbote wider den noch oft bei den sogenannten Polterabenden statt findenden Unfug ernstlich aufmerksam gemacht. Wo besondere ortspolizeiliche Verordnungen die Strafe, welche dergleichen, die allgemeine Ruhe störende Unternehmungen nach sich ziehen sollen, nicht bereits anderweit festgesetzt haben, dienen die allgemeinen gesetzlichen Bestimmungen in den §§. 180 — 183, Titel 20, Theil II. des Allgemeinen Landrechts zur Richtschnur, denen zufolge die Anstifter von Volksaufläufen, nächtlichen Schwärmereien und Beunruhigungen der Einwohner, mit einer Gefängnißstrafe von acht Tagen bis sechs Wochen, oder verhältnißmäßiger Geld- oder Leibes-Strafe belegt werden sollen. —

Sämmtliche Polizei-Behörden werden zugleich hierdurch angewiesen, nicht nur die vorstehende Warnung noch weiter zur Kenntniß aller Klassen des Publici zu bringen, sondern auch über die Aufrechthaltung der in Rede stehenden Verbote aufs strengste zu wachen.

Breslau, den 22. November 1833. I.

Digitized by Google

Die Provinz Schlesien, welche früher bei der Pferdezucht unter allen Landgestüten den geringsten Erfolg erzielte, ist in diesem Jahre in die Reihe der besten getreten. Vorzugsweise haben sich die bäuerlichen Grundbesitzer und kleinen Ackerbürger ausgezeichnet.

Die zahlreichen Gestellungen bei den diesjährigen Herbstterminen haben ein sehr günstiges Resultat geliefert. Es wurden nämlich in dem hiesigen Regierungsbezirk 1004 Stück Fohlen mit dem Landgestützeichen gebrannt. Ferner sind in dem hiesigen Regierungsbezirk von den im Jahre 1832 gedeckten 2114 Stück Stuten 1108 Stück tragend geworden.

Es haben auch in diesem Jahre die auf den verschiedenen Beschäl-Stationen gestandenen 52 Stück Landgestüt-Beschäler 3617 Stück Stuten gedeckt.

Endlich war auch der Ankauf von Remontepferden in diesem Jahre in der ProvinzSchlesien erfolgreicher als im verflossenen, indem 106 Stück Pferde für die Summe von 10,260 Rthlr. gekauft wurden.

Alle diese günstigen Resultate bringen wir hiermit zur allgemeinen Kenntniß und hoffen, daß das unverkennbar sich mehrende Interesse und die Neigung für die Pferdezucht auch das noch hin und wieder fehlende bessere Verhalten der Stuten herbeiführen werde, wodurch die große Anzahl der Verfohlungen von 146 Stück sich mindern wird.

Breslau den 16. November 1833. I.

Verordnungen und Bekanntmachungen des Königlichen Ober-Landes-Gerichts und Criminal-Senats.

No. 78. Aufforderung zu Anzeigen und Ausweisen Behufs des General-Berichts.

Auf Grund eines Justiz-Ministerial-Rescripts vom 31. October d. J. wird Behufs des am Schlusse des Jahres über den Zustand der Justiz-Verwaltung zu erstattenden General-Berichts nachstehendes verordnet:

1. Die Königl. und aus Justiz-Fonds unterhaltenen Gerichts-Behörden haben eine Uebersicht nach dem mitfolgenden Formulare auszufertigen;

Digitized by Google

2. Die Verwalter von Patrimonial-Gerichten haben ihre Gerichts-Aemter zu verzeichnen und dabei die Zahl der Gerichts-Eingesessenen anzugeben, sowohl von jedem einzelnen Justiziariate, als am Schlusse in einer Gesammt-Summe;

3. Von den unter Nr. 1 benannten Behörden ist ein Nachweis über das Rechnungs-Wesen mit folgenden Rubriken zu führen:

Bezeichnung des Gerichts.
Salarien-Kasse.

a. bis zu welchem Zeitraum der Rendant Decharge erhalten hat,

b. in welcher Lage sich das Rechnungswesen neuerer Zeit befindet,

c. Bemerkungen über die Ursachen der noch nicht bis zum letzten Jahre erfolgten Regulirung des Rechnungswesens,

Deposital-Kasse,
mit gleichen Kolonnen.

Diese Tableaux, welche mit dem Atteste der Richtigkeit und mit Datum und Unterschrift zu versehen, werden ganz unfehlbar gleich nach dem Schlusse eines jeden Jahres — für das laufende Jahr bis zum 10. Januar a. f. — unerinnert gewärtiget.

Breslau, den 22. November 1833.

Königliches Ober-Landes-Gerichts-Präsidium.

Digitized by Google

Ueber

der Königlichen und aus Justiz-Fonds unterhaltenen Gerichts-
und deren Beamten, am

No.	Bezeichnung des Gerichts.	Zahl der Gerichts-Eingesessenen ohne Militair.	Etatsmäßige Beamte des Gerichts						Remuneratorische, jedoch außeretatsmäßige Hülfs-Arbeiter						
			Präsidenten.	Räthe.	Assessoren. Richter.	Subalternen.	Unterbeamte.	Summa.	richterliche		Subalternen und Unterbeamte				Summa.
									aus etatsmäßigen Dispositions-Fonds.	aus selbstverdienten Gebühren.	aus etatsmäßigen Dispositions-Fonds.	aus einer Tantieme von der Sportel-Rest-Einnahme.	aus Kopialien-Fonds.	aus dem Einkommen anderer Beamten.	
1	. . . . .														
2	. . . . .														
3	. . . . .														
4	. . . . .														
5	. . . . .														
6	. . . . .														
7	. . . . .														
ꝛc.	Summa														

Digitized by Google

sicht

Behörden im Departement des . . . . . .
Schlusse des Jahres

Ohne Remuneration arbeiten:					Die etatsmäßigen Unterhaltungs-Kosten des Gerichts betragen:				Bemerkungen.
Assessoren.	Referendarien.	Auscultatoren.	im Subalternen-Dienst und als Unterbeamte.	Summa.	an Zuschuß aus Staats-Kassen.	an Sporteln und Beamten-Emolumenten.	an andern Einnahmen.	Summa überhaupt.	

No. 79. Die Pauschquanta in den Mandats, summarischen und Bagatell-Prozessen betr.

Durch die in Nro. 16 der Gesetz-Sammlung für dieses Jahr unter Nro. 1460 abgedruckte Allerhöchste Kabinets-Ordre vom 9ten d. Mts. ist Allerhöchst genehmigt worden, daß bei den aus Staatsfonds unterhaltenen Gerichten

1) diejenigen Beamten, deren Einkommen ganz oder zum Theil auf Schreibgebüren angewiesen ist, von den, nach der neuen Gebührentaxe vom 9ten d. Mts. in dem Mandats-, dem summarischen und Bagatell-Prozeß bei Objekten bis 50 Rthlr. statt der einzelnen Gebührensätze zu liquidirenden Pauschquanten einen bestimmten Antheil, und zwar
   a) von Pauschquanten für das Prozeßverfahren von den ersten 20 Rtlrn. des Objekts ein Drittheil, und bei höheren Objekten von dem Mehrbetrage ein Sechstheil,
   b) von Pauschquanten in der Exekutions-Instanz stets ein Sechstheil

   erhalten sollen, und
2) die Salarien-Kassen-Rendanten und andere gerichtliche Beamte, welchen eine Tantieme von der quotepflichtigen Sportel-Einnahme zusteht, zur Berechnung dieser Tantieme auch diejenigen Sportel-Einnahmen ziehen können, welche nach den Bestimmungen der neuen Gebühren-Taxe liquidirt werden, und bisher quotenpflichtig gewesen sind.

Hiernach haben die aus Staatsfonds unterhaltenen Untergerichte des Departements hinsichtlich der bei denselben angestellten Beamten zu verfahren.

Zur Beseitigung von Zweifeln wird zugleich bemerkt, daß anderen Beamten, und namentlich auch den Unterbeamten, welche nach ihren Anstellungen oder den Etats mit ihrem Einkommen ganz oder zum Theil auf Meilengelder, Exekutions- und Insinuations-Gebühren angewiesen sind, kein Antheil von den bei Objekten bis 50 Rthlr. von den Partheien einzuziehenden Pauschquanten bewilliget worden ist.

Breslau den 15. November 1833.

Königl. Preuß. Ober-Landes-Gerichts von Schlesien.

Des Königs Majestät hat in einer, am 21. v. M. durch das Königl. Justiz-Ministerium hierher mitgetheilten Kabinets-Ordre vom 9. v. M. zu verordnen geruht:

„daß gegen einen Angeschuldigten, der, noch ehe er der That überführt ist, freiwillig gesteht, keine Schärfung der sonst verwirkten gesetzlichen Strafe, also keine körperliche Züchtigung, und immer nur der geringste Grad

Digitized by Google

der nach Lage der Sache durch die That an sich und unter den obwaltenden Umständen verwirkten ordentlichen Strafe erkannt; ferner, daß den Gerichts-Behörden die pflichtmäßige Beachtung des § 59, Tit. 20, Thl. II des Allg. Land-Rechts in Erinnerung gebracht werden soll."

Sämmtlichen hieher ressortirenden Gerichts-Behörden werden diese Allerhöchsten Bestimmungen zur Nachachtung bekannt gemacht.

Breslau den 16. November 1833.

Der Criminal-Senat
des Königl. Preuß. Ober-Landes-Gerichts von Schlesien.

Hierbei eine außerordentliche Beilage, die von den Untergerichten einzureichenden Geschäfts-Uebersichten, Rechnungen und Extracte betreffend.

Bekanntmachung.

Da die Chaussee von Glatz nach Landeck nunmehr wieder in völlig befahrbaren Zustand gesetzt worden ist, so soll für die Benutzung dieser 3 Meilen langen Chausseestrecke vom 1. Januar k. J. ab auch das volle Chausseegeld wieder eingehoben werden, und zwar bei der Barriere zu Eisersdorf für 1 Meile, und bei der Barriere zu Kunzendorf, wo bisher während der Schadhaftigkeit der Straße nur für 1 Meile gehoben worden ist, für 2 Meilen. Diese Bestimmung wird mit Bezug auf die Amtsblatt-Bekanntmachung vom 3. März 1831 hiermit zur allgemeinen Kenntniß gebracht.

Breslau den 15. November 1833.

Der Geheime Ober-Finanz-Rath und Provinzial-Steuer-Director.
v. Bigeleben.

Personalia.

In Breslau der Stadt-Bau-Rath Heermann auf anderweitige 12 Jahre, und in Auras der Rathmann und Kämmerer Hellmann auf anderweitige 6 Jahre bestätigt.

Digitized by Google

Der evangelische Pastor Heuser zu Naselwitz in gleicher Eigenschaft nach Groß-Kniegnitz, Kreis Nimptsch, berufen.

Der Wirthschafts-Inspector Schröter zu Heinrichau, Münsterbergschen Kreises, als Polizei-Distrikts-Kommissarius.

Verdienstliche Handlungen und Vermächtnisse.

Die evangelische Kirchengemeine in Dyhernfurth hat es durch freiwillige Beiträge und Unterstützung einiger Mitglieder durch Naturalhülfe möglich gemacht, mit einem Kostenaufwande von 150 Rtlrn. den Gottesacker mit einer Mauer zu umgeben.

Zu der von der evangelischen Schulgemeine zu Seifrodau und Dittersbach, Kreis Wohlau, mit Beihülfe eines Gnadengeschenks neu erbauten evangelischen Schule hat der Patron der Schule, Rittmeister v. Werder auf Seifrodau, zum Bauplatz und zum Garten für den Schullehrer 1 Morgen Ackerland geschenkt, und außerdem einen Beitrag von 46 Rthlr. geleistet.

Der in Breslau verstorbene Kaufmann Jacob Joel Bloch, der städtischen christlichen Armen-Verwaltung 50 Rtlr. und der jüdischen 200 Rtlr.

Der zu Neuhoff (Commende), Bresl. Kreises, verstorbene Auszügler Deutschländer zum Ankauf von Schulbüchern für arme Kinder ein Legat von 10 Rthlr.

Die in Breslau verstorbene Kaufmann Walther dem reformirten Hospital vor dem Nikolai-Thor . . . . 15 Rthlr.

Die in Breslau verstorbene Wittwe Meyer: dem Taubstummen-Institut, der Blinden-Anstalt, und der Armen-Verpflegung, jeder Anstalt 25 Rthlr. 75 Rthlr.

Die in Breslau verstorbene Goldarbeiter Lilpop, geborne Wiesner: dem Kranken-Hospital zu Allerheiligen; dem Kinder-Hospitale zum heiligen Grabe; dem Knaben-Hospital in der Neustadt, dem Erziehungs-Institut zur Ehrenpforte, und dem Dienstboten-Hospital, jeder Anstalt 5 Rthlr. . . . . 25 Rtlr.

Der in Breslau verstorbene Branntweinbrenner Förster

dem Kinderhospital zum heiligen Grabe	10 —
dem Krankenhospital zu Allerheiligen	15 —
der Armen-Direction	10 —
dem mit dem Hausarmen-Medizinal-Institut verbundenen Institut zur Verpflegung armer schwangerer Frauen	10 —

Digitized by Google

Außerordentliche Beilage

zum

XLVIII. Stücke des Amtsblatts.

Bekanntmachung,

die einzureichenden Geschäfts-Uebersichten der Untergerichte betreffend.

Den sämmtlichen Gerichtsbehörden, welche dem unterzeichneten Oberlandesgericht unterworfen sind, wird nachstehender Extrakt aus der so eben erschienenen Verordnung des Herrn Justiz-Ministers vom 31. Oktober c., betreffend die Einreichung der Uebersichten und Tabellen über den Zustand der Justiz-Verwaltung zur Kenntnißnahme und Befolgung unter Beifügung der darin bezogenen Formulare A, B und F hierdurch bekannt gemacht:

Verordnung

wegen

Einreichung der Uebersichten und Tabellen über den Zustand der Justiz-Verwaltung.

Die nach den bisherigen Anweisungen einzureichenden Berichte, Listen und Tabellen, haben den Zweck einer vollständigen Uebersicht des Zustandes der Justiz-Verwaltung nicht ganz erreicht; auch sind durch die neueren Verordnungen, das Prozeß-Verfahren betreffend, Veränderungen bei dem Tabellenwesen nothwendig geworden. Der Justiz-Minister hat sich daher veranlaßt gefunden, wegen künftiger Einreichung der von den Untergerichten an die Obergerichte, und von diesen an den Justiz-Minister einzureichenden periodischen Uebersichten und Tabellen, nachstehende Anordnungen zu erlassen:

Digitized by Google

A. Von den Untergerichten sind an die Obergerichte einzureichen:

I. Eine Haupt-Uebersicht der im abgelaufenen Geschäftsjahre — welches vom 1. December bis zum letzten November des folgenden Jahres gerechnet wird — vorgekommenen Arbeiten, statt der bisherigen General-Prozeß-Tabelle, nach dem anliegenden Formular. (Beilage A.)

A.

Sie ist von jedem Untergericht, welches eine selbstständige Stellung hat, spätestens bis zum 15. December jeden Jahres einzusenden.

Bei den kleineren Patrimonial-Gerichten sind auf dem Titelblatte die auf dem Formulare beigefügten Notizen zu berücksichtigen. Statt derselben ist bei den Königlichen und aus Justiz-Fonds unterhaltenen Gerichten, so wie bei den größeren Privatgerichten, welche für sich allein einen besonderen Richter haben (z. B. Kreisgerichte), eine besondere Uebersicht der Jurisdiktions-Verhältnisse in nachstehender Art beizufügen:

1) Zum Gerichtsbezirk gehören:

A. Städte

1.	N. N. mit	Einwohner

B. Dorfschaften

1.	N. N.	—
2.	N. N.	—

Summa

Gehören zu dem Gericht auswärtige Gerichts-Kommissionen, Gerichtsämter u. s. w., so müssen diese Hinsichts ihres Gerichtssprengels aufgeführt werden. Ebenso ist anzugeben, ob und wie oft auswärtige bestimmte Gerichtstage an einzelnen Orten im Bezirk des Gerichts abzuhalten sind.

2) Das Beamten-Personal besteht in:

einem Director,
Mitgliedern,
Subalternen,
Unterbeamten (Gerichtsdienern, Exekutoren, Boten, Gefangen-Wärtern).

Die Deposital-Beamten sind besonders zu bezeichnen.

Dabei ist zugleich anzugeben, wie oft Deposital-Tag abgehalten wird.

Digitized by Google

Außerdem müssen die nicht etatsmäßigen Hülfsarbeiter, Referendarien und Auskultatoren, welche sich wenigstens am Schlusse des Jahres bei dem Gericht befinden, jede Klasse derselben, der Zahl nach angezeigt werden.

Die Kriminal-Gerichte und Kreis-Justizräthlichen Behörden, oder Kreis-Justiz-Kommissionen, insofern letztere selbstständig Prozesse und Untersuchungen einzuleiten und zu führen befugt sind — haben dergleichen Haupt-Uebersichten der Jurisdiktions-Verhältnisse und der bei ihnen bearbeiteten Geschäfte, insoweit solche in dem Formulare berücksichtigt worden sind, ebenfalls einzureichen.

Als anhängige Untersuchungen sind bei ihnen auch diejenigen, jedoch besonders anzuführen, welche zwar von den Untergerichten eingeleitet und geführt, zur Fortsetzung aber an das Kriminalgericht abgegeben worden sind.

Auch ist hinsichts der von den Kriminalgerichten und Kreis-Justizräthlichen Behörden geführten Prozesse und Untersuchungen zu bemerken, ob und in wie vielen Sachen das Erkenntniß

a) von ihnen selbst,
b) von dem Obergericht,
c) von einem Königlichen Untergericht

abgefaßt worden ist.

Dieser Haupt-Uebersicht sind beizulegen:

1. Die Liste der überjährigen Prozesse und Nachlaß-Regulirungen.

In diese sind am Schlusse des Monats November alle diejenigen Prozesse und Nachlaß-Regulirungen (Nro. I. und IV. des Formulars A.) einzutragen, welche von dem Gericht schon seit länger als einem Jahre, also vor dem 1sten December des vorigen Jahres eingeleitet worden sind.

Nicht bloß gewöhnliche Civil-Prozesse, sondern auch Konkurse, Liquidations- und Subhastations-Prozesse, so wie Prioritäts-Verfahren, gehören hierher. Sie sind nach den verschiedenen Gattungen hinter einander aufzuführen, sodann folgen die Nachlaßsachen; ihre Gesammtzahl muß mit den Angaben in den betreffenden Kolonnen der Haupt-Uebersicht übereinstimmen.

Sie muß folgende Rubriken haben:

1. Nro.
2. Angabe der Partheien und des Objekts,
3. Datum der Klage und der Verfügung, durch welche die Sache eingeleitet worden,

*

Digitized by Google

4. kurze Darstellung der jetzigen Lage der Sache,
5. Ursachen der bisherigen Verzögerung.

Die 4te und 5te Kolonne ist vom Dirigenten des Gerichts selbst auszufüllen.

Sie ist — wenn überhaupt am Schlusse des Jahres überjährige Prozesse und Nachlaß-Regulirungen schweben — von jedem Gericht einzureichen.

B. 2. Eine Uebersicht der stattgefundenen Vertheilung der zu bearbeiten gewesenen Geschäfte nach dem anliegenden Formular (Beilage B).

Sie wird nur von denjenigen Gerichten eingereicht:

a) welche mit mehr als einem Richter besetzt sind, oder
b) bei welchen neben dem Richter auch einzelne Subalternen, Referendarien und Auscultatoren richterliche Geschäfte bearbeitet haben.

Die aus Justiz-Fonds unterhaltenen Untergerichte, die Kriminalgerichte und Kreisjustizräthlichen Behörden haben vorstehend erwähnte Haupt-Uebersicht der Jurisdiktions-Verhältnisse, Geschäfte und deren Vertheilung stets in zwei Exemplaren einzusenden, damit eins davon an den Justiz-Minister eingereicht werden kann.

II. Civil- und Kriminal-Referat-Tabellen.

Sie sind halbjährig zum 15. Juni und 15. December von den sämmtlichen Untergerichten, welche ein Kollegium bilden oder doch zwei Richter haben, einzureichen.

Das für die Obergerichte vorgeschriebene Formular ist auch bei den Untergerichten zu benutzen.

III. Die besonderen Geschäfts-Tabellen in Untersuchungs-Sachen und event. die Negativ-Berichte und Atteste, namentlich:

1) Die monatliche Gefangen-Liste zum 1sten jeden Monats
2) die halbjährige Kriminal-Prozeß-Tabelle bis zum 15ten Juni und 15ten December

} nach dem der Kriminal-Ordnung beigefügten Formular

sind von jedem mit der Kriminal-Gerichtsbarkeit beliehenen Gericht, insbesondere auch von den Kriminal-Gerichten und Kreisjustizräthlichen Behörden einzureichen.

Der Kriminal-Prozeß-Tabelle des zweiten Semesters ist zugleich:

a) eine Uebersicht der bei dem Gericht im Laufe des Jahres überhaupt anhängig gewesenen Untersuchungen — wie solche in die Haupt-Uebersicht unter Nro. II. aufzunehmen ist;

Digitized by Google

b) eine Uebersicht der Untersuchungen nach den Gattungen der Verbrechen, und der Gesammtzahl der Verbrecher nach Geschlecht, Alter und Religion. (Beilage F.)

beizufügen.

IV. Die Jahres-Abschlüsse der Depositorien nebst Beilagen sind nach dem Circular-Rescript vom 2. April 1832 von den sämmtlichen, aus Staats-Fonds unterhaltenen Gerichten, spätestens im Monat September jeden Jahres einzureichen. Die übrigen Gerichte sind hiervon befreit. Deposital-Ordnung Titel 3. §. 35. Rescript vom 29. December 1824. (Jahrbücher Band 24. Seite 302.)

V. Die Jahres-Abschlüsse und Rechnungs-Extrakte der Salarien-Kasse, welche von den mit besonderen Kassen-Etats versehenen Untergerichten nach der Verordnung vom 11. Februar 1828 u. s. w. anzufertigen sind, müssen zwischen dem 1sten bis 15ten Februar bei dem Obergericht eingehen.

VI. Die Konduiten-Listen nach dem für Obergerichte vorgeschriebenen Formular.

Sie sind jedoch nur einzureichen:

1) von den Dirigenten der sämmtlichen Königlichen und aus Staats-Fonds unterhaltenen Untergerichte, Kriminal-Gerichte, Kreis-Justiz-Kommissionen,

über alle etatsmäßige Beamte und die aus Staats-Fonds remunerirten Hülfsarbeiter, über Referendarien und Auskultatoren;

2) von den Dirigenten der kollegialisch oder von zwei Richtern verwalteten Privatgerichte,

über die richterlichen und auf Lebenszeit angestellten Subalternen-Beamten;

und zwar stets an das Präsidium des Obergerichts bis zum 15ten December.

VII. Ein Jahresbericht über den Zustand der Justizverwaltung in den Haupt-Gegenständen derselben, so wie über die etwa nothwendigen oder zweckmäßigen Veränderungen in der Geschäfts-Verwaltung, bei dem Beamten-Personal, dem Geschäfts-Lokal u. s. w.

Digitized by Google

Zur Einreichung dieses Berichts — welche bis Ende December erfolgen muß — sind nur die Dirigenten der formirten Untergerichte, der Kriminal=Gerichte, so wie derjenigen Gerichte, bei welchen zwei Richter angestellt sind, verpflichtet. Es steht jedoch den einzeln stehenden Königlichen und nicht Königlichen Richtern frei, dergleichen Jahres=Berichte auch zu erstatten, wenn sie dies in dem einen oder andern Jahre für zweckmäßig erachten.

Auf die Einreichung vorstehender Geschäftsberichte und Uebersichten ist mit aller Strenge zu halten. Wird die bestimmte Frist überschritten, so ist zu vermuthen, daß sich das Registraturwesen und die gesammte Geschäfts=Verwaltung bei dem säumigen Gericht in Unordnung befindet. Dies ist durch angemessene — im Allgemeinen im Voraus anzudrohende — und sogleich einzuziehende Ordnungsstrafen sofort zu rügen. Außerdem ist bei diesen Gerichten sobald als möglich eine genaue Geschäfts- und Kassen=Revision vorzunehmen.

Die Dirigenten und Richter sind für die Richtigkeit der eingereichten Geschäfts=Tabellen und Uebersichten besonders verantwortlich zu machen, und anzuweisen:

> sich von der Richtigkeit der Angaben durch eigene Einsicht und Vergleichung der betreffenden Repertorien, Journale und vorjährigen Listen gehörig zu überzeugen.

Die Listen und Uebersichten sind übrigens auf Papier zu schreiben, welches das gewöhnliche Akten=Format hat.

Im Allgemeinen wird gestattet, die Geschäfts=Tabellen und Listen der kleinern, mit einem größeren Gerichte in Verbindung stehenden Untergerichte bei diesem, und nicht unmittelbar bei dem Obergericht einreichen zu lassen. Dies gilt namentlich von den Königlichen Gerichts=Aemtern und Friedensgerichten im Herzogthum Sachsen und dem Großherzogthum Posen, deren Listen bei den Landgerichten eingereicht werden können. Das Hauptgericht hat in diesem Falle die Resultate der bei ihm eingereichten Tabellen und Uebersichten in die eignen bei dem Obergericht einzureichenden, jedoch abgesondert, aufzunehmen. 2c.

Berlin, den 31. October 1833.

Der Justiz=Minister.

(gez.) Mühler.

Digitized by Google

Wir bemerken hierbei:

ad II. die Civil- und Criminal-Referat-Tabellen anlangend, daß hierzu dasjenige Formular angewendet werden muß, welches in der Verordnung vom 6. November 1832, Amtsblatt pro 1832, Stück 47, Seite 355 vorgeschrieben worden ist;

ad IV. daß die Jahres-Abschlüsse der Depositorien nach unserer Circulär-Verfügung vom 23. Juli 1832 einzureichen sind;

ad V. daß über die Anlegung der Jahres-Abschlüsse und Rechnungs-Extracte der Salarien-Kassen für die aus Staats-Fonds unterhaltenen Untergerichte eine besondere Verordnung vom heutigen Tage durch das Amtsblatt publicirt wird;

ad VI. daß die Conduitenlisten folgende Rubriken haben müssen.

1. No.
2. Vor- und Zunamen und Amt;
3. Neben-Aemter und Einkommen davon;
4. Lebensalter;
5. Dienstzeit überhaupt und frühere Dienst-Verhältnisse;
6. Dienstzeit im jetzigen Amt nach dem Alter der Bestallung;
7. Qualifikation und Dienstführung;
8. Moralität und Lebenswandel;
9. Bemerkungen.

Die Einreichung der verlangten Geschäftsberichte und Uebersichten in den gesetzten Terminen wird auf das Genaueste anbefohlen, unter der Warnung, daß wir gegen jedes säumige Gericht nicht nur sofort eine Ordnungsstrafe von 2 Rtlr. festsetzen und solche unabwendlich einziehen, sondern auch nach Maaßgabe der Bestimmungen des Herrn Justiz-Ministers wegen der hieraus zu vermuthenden Unregelmäßigkeit in der Geschäfts-Verwaltung die weitern Verfügungen vorbehalten werden.

Breslau, den 21. November 1833.

Königl. Preuß. Ober-Landes-Gericht von Schlesien.

(Die hierin allegirten Beilagen befinden sich von Seite 11 bis incl. 24.)

Digitized by Google

Bekanntmachung

wegen Einreichung der Salarien-Kassen-Rechnungen, Jahresabschlüsse und Kassen-Extracte.

Den aus Staats-Fonds unterhaltenen Untergerichten des Departements wird in Bezug auf die General-Verordnung vom heutigen Tage, die jährlich einzureichenden Geschäfts-Nachweisungen betreffend, rücksichtlich der Salarien-Cassen-Verwaltung Folgendes zur genauen Beachtung eingeschärft:

a) von den mit besondern Salarien-Kassen-Etats versehenen Untergerichten sind

1) die Jahresrechnungen in duplo nebst Belägen und dem Calculatur und Abnahme-Protokoll, in welchem letztern niemals die Angabe: ob und wie viele außergewöhnliche Kassen-Revisionen im Laufe des Jahres abgehalten und welche Resultate sie ergeben haben, fehlen darf, spätestens bis zum 1. März des folgenden Jahres,

2) die Jahresabschlüsse und Nachweisungen über die erledigten Aussterbe-Besoldungen, nach den besonders mitgetheilten Ministerial-Verordnungen vom 11ten Februar 1828 und vom 31. Januar 1829 angefertigt, in der vorgeschriebenen Form, spätestens bis zum 15. Februar jeden Jahres, hier einzureichen.

In Betreff der Jahres-Abschlüsse wird noch bestimmt, daß das für das Justiz-Ministerium einzusendende Exemplar auf Papier von gewöhnlichem Akten-Format, korrect und gedrängt geschrieben, auch in calculo attestirt sein muß. Die Gerichte haben darauf zu halten, daß alle Weitläufigkeiten von dem Rendanten und Kanzellisten vermieden, und in dem für das Justiz-Ministerium bestimmten Abschlusse nur lediglich diejenigen Ergebnisse der Kassen-Verwaltung aufgenommen werden, welche in dem vom Justiz-Ministerium durch die Circular-Verfügung vom 11. Februar 1828 mitgetheilten Schema A. zum Jahres-Abschluß vorgeschrieben sind. Insbesondere sind bei der Ausgabe A. Nro. 3 litt. f. und B. Tit. II. litt. a. die durchlaufenden Posten in Ist-Ausgabe und Ist-Niedergeschlagen, so wie in Rest-Ausgabe nicht besonders zu specifiziren, sondern in einer Summe aufzuführen; dagegen sind sub Rubr. Bemerkungen, die Ausgabe-Reste an durchlaufenden Posten, Emolumenten und sächlichen Ausgaben nach ihren verschiedenen Gattungen und deren Beträgen aufzuführen, wobei zugleich immer anzugeben, ob der Ausgabe-

Digitized by Google

Rest sofort zahlbar und daher aus dem bereitesten Fond der Kasse zu decken, oder erst nach dem Eingange der ihm gegenüberstehenden Einnahme-Reste zu zahlen, und daher bei der Abrechnung auf die noch ausstehenden Einnahme-Reste zu verweisen ist. Bemerkungen und Erläuterungen zum Jahres-Abschluß, welche dem Gericht oder dem Rendanten deshalb nothwendig erscheinen, weil der übertragene Bestand mit der letztgelegten Rechnung nicht genau übereinstimmt oder weil die Ist-Ausgabe der fixirten Besoldungen gegen die etatsmäßige Soll-Ausgabe differirt, müssen jederzeit nur in dem für das Ober-Landes-Gericht bestimmten Exemplare des Jahres-Abschlusses niedergeschrieben werden. Entstehen bei einem Gericht dadurch extraordinaire, nicht auf die Etats basirte Verwaltungs-Ausgaben, daß die Remunerationen oder Diäten der bei dem Gericht fungirenden Hülfsarbeiter auf selbst verdiente Gebühren angewiesen oder aus extraordinär bewilligter Sportel-Tantieme von beizutreibenden Einnahme-Resten gezahlt worden, so sind dergleichen Ausgaben, mit Bezugnahme auf das Bewilligungs-Rescript und mit Angabe, ob die Remuneration durch die ins Verdienen gebrachten Gebühren oder durch die berechnete Sportel-Tantieme der beigetriebenen Reste, auch wirklich aufgekommen, in den Jahres-Abschlüssen unter einem besondern Ausgabe-Titel aufzuführen, weil der nicht aufgekommene und ungedeckte Betrag solcher Ausgaben der betreffenden Kasse, welche die Zahlung geleistet hat, aus dem Diätenfond der Hauptuntergerichts-Salarien-Kasse erstattet werden muß.

Es kommt darauf an, am Schlusse des Jahres übersehen zu können, welche Erstattungen der Hauptuntergerichts-Salarien-Kasse obliegen; damit bei dieser die zur Deckung erforderlichen Fonds reservirt bleiben, und nicht als Ueberschuß oder Ersparniß abgeliefert werden. Den Gerichten wird deshalb die strenge Beachtung dieser Vorschrift anempfohlen. Diäten, welche von einzelnen Gerichten an Hülfsarbeiter für Rechnung der Haupt-Untergerichts-Salarien-Kasse gezahlt und von derselben bereits erstattet sind oder noch erstattet werden sollen, müssen gleichfalls in den Jahres-Abschlüssen als durchlaufend in Einnahme und Ausgabe und zwar in Soll, Ist oder Rest besonders aufgeführt werden.

Die Gerichte haben bisher in dieser Beziehung theils ein sehr abweichendes, theils ein ganz unrichtiges Verfahren beobachtet, indem häufig bemerkt worden, daß dergleichen Diäten in Einnahme unter der Summe der Sporteln

Digitized by Google

und in Ausgabe unter der Summe der durchlaufenden Posten enthalten gewesen sind. Dergleichen Verstöße müssen künftig vermieden werden.

b) Diejenigen Gerichte, welche keine Spezial-Etats besitzen und also noch zum Verbande der Haupt-Untergerichts-Salarien-Kasse gehören, haben den vorschriftsmäßigen Auszug aus den Sportel-Controll- und Kassenbüchern über die Soll- und Ist-Einnahme, die niedergeschlagenen und im Rest verbliebenen Posten des laufenden Jahres in duplo, die Designation über die niedergeschlagenen und im Rest verbliebenen Beträge, so wie die Nachweisung der Einnahme und Ausgabe an durchlaufenden Geldern, nebst den dazu gehörigen Belägen, spätestens bis zum 15. Januar des folgenden Jahres hier einzureichen. —

Für die Befolgung vorstehender Anweisungen haben insbesondere die Dirigenten zu sorgen, dergestalt, daß sie für jede Vernachlässigung derselben verantwortlich gemacht, und namentlich, wenn die festgesetzten Termine nicht inne gehalten werden sollten, unausbleiblich Ordnungsstrafen verwirken oder sonst die geeigneten Beschleunigungsmaaßregeln herbeiziehen werden.

Breslau, den 21. November 1833.

Königliches Ober-Landes-Gericht von Schlesien.

Digitized by Google

Beilage A.

Haupt-Uebersicht

der

Geschäfte

bei dem

(Land- und Stadt-Gericht. Gerichts-Amt)

zu

N. N.

für das Jahr .....

Hierunter kommt bei den kleinen Patrimonial-Gerichten:

1) Angabe der zum Gericht gehörigen Dorfschaften, nebst Zahl der Gerichts-Eingesessenen.
2) Name des Richters, und Angabe der Verfügung, durch welche sein Vertrag mit der Gerichtsherrschaft bestätigt worden ist.
3) Name des bei dem Gericht angestellten oder zugezogenen Protokollführers in Civil- und Criminalsachen, nebst Angabe wann? und von wem? er als solcher geprüft worden ist.
4) Name der verpflichteten Deposital-Beamten.
5) Angabe der jährlich abzuhaltenden und im letzten Jahre wirklich abgehaltenen Gerichtstage.
6) Bezeichnung der über die unbeendigt gebliebenen überjährigen Prozesse und Nachlaß-Regulirungen einzureichenden Special-Tabelle.

Alle diese Angaben sind vom Richter durch Namens-Unterschrift zu vollziehen.

Digitized by Google

I. Prozesse

Nro.	Nähere Bezeichnung der Prozesse.	waren anhängig: überjährige.	waren anhängig: diesjährige.	waren anhängig: Summa.	davon sind beendigt: durch Agnition od. Contumacial-Verfahren.	davon sind beendigt: durch Entsagung.	davon sind beendigt: durch Vergleich.	davon sind beendigt: durch Erkenntniß.	davon sind beendigt: Summa.	unbeendigt bleiben: überjährige.	unbeendigt bleiben: diesjährige.	unbeendigt bleiben: Summa.	Zahl der kommissarisch vollständig instruirten Ober-Gerichts-Prozesse.	Zahl der erlassenen Mandate, gegen welche keine Einwendungen gemacht worden sind.	Bemerkungen.
1.	Gewöhnliche Civil-Prozesse														
	a) nach Vorschrift der Allgemeinen Gerichtsordnung . .	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.			
	b) summarische Prozesse nach der Verordnung v. 1. Juni 1833	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.			
	c) Bagatell-Prozesse desgleichen	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.			
	Summa . .	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.			
2.	Konkurs-Liquidations-Prozesse, Prioritäts-Verfahren	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.			
3.	Subhastations-Prozesse	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.			
	Summa überhaupt . .	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.			

Hat das Gericht auch in anderen als bei ihm anhängigen Prozessen Erkenntnisse abgefaßt, so ist die Zahl derselben hierunter zu bemerken.

Digitized by Google

II. Untersuchungen

No.	Nähere Bezeichnung der Untersuchungen.	waren anhängig: überjährige.	waren anhängig: diesjährige.	waren anhängig: Summa.	davon sind beendigt: durch richterliche Entscheidung.	davon sind beendigt: durch Zurücknahme der Denunciation bei Injurien.	davon sind beendigt: durch Niederschlagung. Tod d. Angeschuldigten.	davon sind beendigt: Summa.	unbeendigt blieben: überjährige.	unbeendigt blieben: diesjährige	unbeendigt blieben: Summa.	Zahl der Obductionen und Sectionen ohne Untersuchung.	Zahl der an ein Inquisitoriat zum Abschluß abgegebenen, oder im Auftrage des Ober Gerichts oder eines Inquisitoriats vollständig geführten Untersuchungen.
1.	Wirkliche Kriminal-Untersuchungen	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.		
2.	Polizeimäßig geführte Untersuchungen	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.		
3.	Fiscalische Untersuchungen .	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.		
4.	Untersuchungen wegen Holzdiebstahl	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.		
5.	Untersuchungen wegen anderer Forst-, Jagd- und Hütungs-Kontraventionen	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
	Summa überhaupt . . .	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.

Hat das Gericht auch in andern als bei ihm anhängigen Untersuchungen die Erkenntnisse abgefaßt, so ist die Zahl derselben hierunter zu bemerken.

Digitized by Google

III. Vormundschaften und Kuratelen							IV. Nachlaß-Regulirungen außer den vormundschaftlichen							V. Zahl der Depositalmassen am Schlusse des Jahres	
waren zu führen:			Davon sind beendigt.	Bleiben noch anhängig.	Darunter:		waren zu führen:			davon sind beendigt.	unbeendigt bleiben:			bei dem Judicial-Depositum.	bei dem Pupillen-Depositum.
überjährige.	diesjährige.	Summa.			mit Vermögens-Verwaltung.	ohne Vermögens-Verwaltung.	überjährige.	diesjährige.	Summa.		überjährige.	diesjährige.	Summa.		

Digitized by Google

VI. Hypotheken-Folien					VII. Handlungen der freiwilligen Gerichtsbarkeit sind überhaupt vorgenommen worden.	VIII. Termine sind überhaupt abgehalten worden.	IX. An Vorträgen waren überhaupt zu bearbeiten.	Bemerkungen. Hier ist namentlich anzugeben, wann die letzte Depositalrechnung gelegt, revidirt und abgenommen worden ist. Auch ist von Gerichten, welche keine besondere Uebersicht der Geschäfts-Vertheilung einzureichen haben, die Zahl der bei dem Gericht noch nicht erledigten Spruchsachen, nebst dem Datum, wann solche zum Spruch vorgelegt worden sind, hier anzugeben.
sind überhaupt anzulegen gewesen.	davon waren am Schlusse des letzten Jahres angelegt.	es bleiben daher anzulegen.	im Laufe des Jahres sind angelegt.	mithin bleiben noch anzulegen.				

Anmerkungen.

1) Prozesse und Untersuchungen sind dann als anhängig anzusehen, wenn auf die angestellte Klage ein Termin anberaumt, oder die Vernehmung oder Verhaftung des Angeschuldigten von dem einleitenden Gericht verfügt worden ist. In die Uebersicht der anhängigen Prozesse und Untersuchungen kommen aber nur diejenigen, welche von dem Gerichte ohne Auftrag eingeleitet, geführt und entweder selbst entschieden, oder ohne Zwischen-Instanz eines Inquisitoriats, an das Obergericht zur Entscheidung oder zur Bestätigung des selbst abgefaßten Erkenntnisses eingereicht werden.

Für die eingeleiteten und geführten, jedoch an ein Inquisitoriat zum Abschluß abgegebenen, so wie für die im Auftrage des Obergerichts oder eines Inquisitoriats kommissarisch

Digitized by Google

vollständig geführten Prozeß-Instruktionen und Untersuchungen, sind besondere Kolonnen bestimmt.

2) Bis zur Reposition der Akten sind die eingeleiteten Prozesse und Untersuchungen als unbeendigt aufzuführen. Unter der Beendigung durch Erkenntniß ist daher nur eine rechtskräftig gewordene richterliche Entscheidung zu verstehen.

3) Unter den summarischen und Bagatell-Prozessen sind auch diejenigen Mandats-Prozesse mitzuzählen, bei welchen Einwendungen gegen die Forderungen gemacht werden. (§. 2. 3. und 75. der Verordnung vom 1sten Juni 1833.) Die Zahl der übrigen Mandate ist in einer besondern Kolonne anzugeben.

4) Bei den summarischen und Bagatell-Prozessen wird in der Kolonne: Bemerkungen, angegeben, in wie vielen Sachen es zum mündlichen Verfahren gekommen ist.

5) In die erste Kolonne der abgemachten Prozesse gehören nicht nur die durch Agnitions-Resolut und Kontumazial-Erkenntniß, sondern auch die durch Kontumazial-Verfahren nach §§. 68. 69. der Verordnung v. 1sten Juni 1833 beendigten Prozesse.

6) Für die Zahl der vorgekommenen Obduktionen und Sektionen, in so fern sie keine besondere Untersuchung veranlassen, ist eine besondere Kolonne bestimmt.

7) Der bei den Vormundschaften gemachte Unterschied bezieht sich auf Vermögensverwaltung überhaupt, ohne Rücksicht, ob solche mit einer Depositalverwaltung verbunden ist oder nicht.

8) Ist die Zahl der Hypotheken-Folien durch Zuschlagung oder Dismembration von Grundstücken u. s. w. vermehrt, oder durch Vereinigung mehrerer Folien, Jurisdiktionsveränderungen u. s. w. vermindert worden, so ist dies in einer Anmerkung besonders anzuzeigen.

9) Bei der Zahl der Termine ist auf die Vernehmung von Supplikanten, Beschwerdeführern u. s. w., zu denen vorher kein besonderer Termin anberaumt worden ist, keine Rücksicht zu nehmen.

10) Zu den Handlungen der freiwilligen Gerichtsbarkeit gehören alle dahin gehörige, vor dem Gericht oder einem Kommissarius desselben vorgenommene Geschäfte. (Allg. Ger.-Ordnung Th. II. Tit. I.)

11) Bei der Zahl der Vorträge ist zu bemerken, ob die Insinuations-Dokumente, Reproducenda, Vorträge in Bagatell-Sachen, und Deposital-Neben-Protokolle darunter begriffen sind. Ob solche in die Vortrags-Journale einzutragen sind, bleibt der Beurtheilung der Gerichte überlassen; doch ist überhaupt darauf zu sehen, die Eintragungen in die Vortrags-Journale auf das Nothwendige zu beschränken, um dies Geschäft zu vereinfachen.

Digitized by Google

Uebersicht

der Vertheilung

der

bei dem . . . . Gericht zu . . . .

im Jahre . . . .

zu bearbeiten gewesenen Geschäfte.

Digitized by Google

Nro.	Name des Arbeiters.	Zahl der abgehaltenen Termine.	Zahl der zu bearbeitenden Spruch										
			Nach dem alten Verfahren.					nach der Verordnung vom 1. Juni 1833.					
			in Civilsachen.		in Untersuchungssachen.								
			Referate.	Correferate.	Referate.	Correferate.	Zusammen.	Summar. Prozeßsachen.	Bagatell-Prozeßsachen.	Zusammen.	Mithin überhaupt.	Davon sind abgemacht.	Dagegen noch rückständig.
1.	Director N. N.												
2.	Assessor N. N.												

Anmerkungen. 1. Die Geschäfte aller bei dem Gericht blos zu ihrer Ausbildung beschäftigt gewesenen

Ebenso die Entscheidungen der aus mehreren Mitgliedern bestehenden Deputationen gewesenen Mitglieder zu nennen.

2. Haben auch Subalternen-Beamte richterliche Geschäfte vorgenommen, namentlich

3. In der Colonne: Bemerkungen, ist auch anzugeben: welche Mitglieder Depositat- andere bestimmte Geschäfte zu besorgen haben.

4. Zu der Zahl der zu bearbeitenden Spruchsachen gehören nicht nur die im laufenden

Digitized by Google

sachen.	Zahl der Vorträge.							
Angabe des Datums, unter welchem die rückständigen Spruchsachen distribuirt worden sind.	Bezeichnung der verschiedenen bei dem Gericht geführten Vortrags-Journale.					Ueberhaupt zusammen.	Davon sind bei Abgang der Uebersicht noch zu erledigen.	Bemerkungen.

Referendarien und Auskultatoren werden unter einer Nummer aufgeführt.
für summarische Prozesse. Doch sind in der Colonne: Bemerkungen, die dabei beschäftigt

Termine abgehalten, so sind sie aufzuführen.
und Salarien-Kassen-Kuratoren sind, auswärtige bestimmte Gerichtstage abzuhalten, oder

Jahre distribuirten, sondern auch die am Schlusse des vorigen Jahres in Rest gebliebenen.

Digitized by Google

Digitized by Google

General=Uebersicht

der

im Departement

des

. . . .

im Jahre . . . .

anhängig gewesenen Untersuchungen nach Gattung der Verbrechen,

und der

Gesammtzahl der Verbrecher nach Geschlecht, Alter und Religion,
bei den beendigten Untersuchungen.

Digitized by Google

Uebersicht der Untersuchungen

Hochverrath.	Landesverrätherei.	Widersetzlichkeit gegen obrigkeitliche Befehle, und Beleidigungen, die Beamten im Dienste zugefügt werden.	Münzverbrechen.	Amtsvergehen.	Desertionsbeförderung.	Duell.	Todtschlag.	Mord.	Kindermord.	Abtreibung der Leibesfrucht.	Fleischliche Verbrechen.

Digitized by Google

nach Gattung der Verbrechen.

Diebstahl.	Raub.	Straßenraub.	Betrug und Verfälschung.	Banquerutt.	Meineid.	Vorsätzliche Brandstiftung.	Andere, hier nicht benannte Verbrechen.	Summa.	Hierzu treten die Untersuchungen wegen Holz-Diebstahl und andern Forst-, Jagd- u. Hütungs-Contraventionen.	Summa überhaupt.

Digitized by Google

Gesammtzahl der Verbrecher, nach Geschlecht, Alter und Religion,

bei den im Laufe des Jahres beendigten Untersuchungen.

Nr.	Bezeichnung der Untersuchung.	Geschlecht.		Alter.				Religion.			Bemerkungen.
		männlich.	weiblich.	unter 14 Jahren.	über 14 Jahre bis 24 Jahre einschließl.	vom 25–50. Jahre.	über 50 Jahre.	evangelisch.	katholisch.	jüdisch.	
1.	Bei wirklichen Criminal-Untersuchungen . . .	.	.	.	.	.	.	.	.	.	
2.	Bei polizeimäßig geführten Untersuchungen . .	.	.	.	.	.	.	.	.	.	
3.	Bei fiskalischen Untersuchungen.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	
	Summa . .	.	.	.	.	.	.	.	.	.	

Digitized by Google

Amts-Blatt

der

Königlichen Regierung zu Breslau.

Stück XLIX.

Breslau, den 4. December 1838.

Allgemeine Gesetz-Sammlung.

Das 19te Stück der Gesetz-Sammlung enthält:

die Allerhöchsten Kabinets-Ordres unter

Nr. 1467, vom 13. Oktbr., über die Aufhebung des 2ten Senats bei dem Oberlandes-Gerichte zu Marienwerder und: die Bestimmung des Instanzenzuges bei allen andern, nur aus einem Civil-Senat bestehenden Oberlandes-Gerichten, in Mandats-, summarischen und Bagatell-Sachen;

= 1468, vom 14. Oktbr., wegen der Gränzen der Gewerbscheinpflichtigkeit der Musiker;

= 1469, vom 24. Oktbr., das Ausscheiden der Stadt Halbau aus dem städtischen Wahl-Verbande betreffend, und

= 1470, vom 2. Nov., die Einführung der revidirten Städte-Ordnung vom 17. März 1831 in der Stadt Kempen im Regierungs-Bezirk Posen betr.

Das 20ste Stück der Gesetz-Sammlung enthält unter:

Nr. 1471, die Allerhöchste Kabinets-Ordre v. 18. Nov., nebst deren Anlage, die Abänderungen im Zoll-Tarife betreffend.

Digitized by Google

Bekanntmachung
betreffend die Ausreichung neuer Zins-Coupons zu den Neumärkschen Interimsscheinen.

Vom 2. Januar 1834 ab, wird täglich, die Sonn- und Festtage so wie die drei letzten Tage eines jeden Monats ausgenommen, bei der Kontrolle der Staats-Papiere, Taubenstraße Nr. 30, die Ausreichung neuer, den Zeitraum vom 1. Januar 1834 bis Ende Dezember 1837 umfassenden, Zins-Coupons Series IV. No. 1 à 8, von verificirten Neumärkschen Interimsscheinen, erfolgen, zu welchem Ende und damit auch die Abstempelung der Coupons bewirkt werden kann; der gedachten Behörde die Interimsscheine, nach der Nummer-Folge geordnet, mittelst einer bei Empfangnahme der Coupons zu quittirenden Note, wozu die gedruckten Formulare jetzt schon unentgeldlich verabreicht werden, originaliter vorzulegen sind.

Indem dies hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird, bemerkt die unterzeichnete Haupt-Verwaltung der Staatsschulden, daß die Beamten der Kontrolle der Staats-Papiere sich neben ihren, bei der Ausreichung der neuen Zins-Coupons eintretenden Amts-Verrichtungen mit dem Publikum eben so wenig in Briefwechsel, als auf Uebersendung von dergleichen Effekten einlassen können, daß sie vielmehr die Anweisung erhalten haben, alle derartigen Anträge abzulehnen, und die ihnen damit etwa zugehenden Papiere ohne Weiteres zurückzusenden, welches ebenmäßig verfügt werden müßte, wenn dergleichen Gesuche an die unterzeichnete Haupt-Verwaltung der Staats-Schulden gerichtet werden sollten.

Berlin, den 13. November 1833.

Haupt-Verwaltung der Staatsschulden.

(gez.) Rother. v. Schütze. Beelitz. Deetz. v. Lamprecht.

Der Deputirte der Provinz Neumark.

(gez.) Endell.

Digitized by Google

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königl. Regierung.

No. 85. Wegen Vermeidung der Anwendung des Zinks bei Pump-Brunnen.

Es hat sich ergeben, daß die Anwendung des Zinks in jeder Art bei Pumpbrunnen der Gesundheit schädlich ist.

Dem Publikum wird dieses daher hierdurch nicht nur bekannt gemacht, sondern es wird auch überhaupt nach der höhern Orts desfalls ertheilten Bestimmung hiermit der Gebrauch des Zinks zu vorgedachtem Zwecke gänzlich untersagt.

Die Königl. landräthlichen Aemter und Orts-Polizeibehörden werden zugleich hierdurch angewiesen, auf die Befolgung dieser Vorschrift ein wachsames Auge zu haben.

Breslau, den 22. November 1833.

No. 86. Die monatlichen Nachweise der die Schule versäumten schulpflichtigen Kinder betr.

Da nach der von mehreren Landräthlichen Aemtern gemachten Anzeige, die in der Verordnung vom 29. Juli v. J. vorgeschriebenen monatlichen Nachweise derjenigen schulpflichtigen Kinder, welche die Schule versäumt haben, von vielen Schullehrern nicht eingereicht worden sind, so wird die im § 14, der gedachten Verordnung enthaltene Vorschrift, daß diese Nachweise allmonatlich auf dem Lande an die Königl. Landräthlichen Aemter, und in den Städten an die Schul-Deputationen einzureichen sind, hierdurch in Erinnerung gebracht, mit dem Beifügen, daß auch für die Monate, wo keine Schul-Versäumnisse vorgekommen sind, ein Negativ-Attest eingereicht werden muß. Die genannten zur Aufrechthaltung des ordnungsmäßigen Schul-Besuchs verpflichteten Behörden werden hierdurch ermächtigt, solche Schullehrer, welche entweder aus Nachlässigkeit oder aus Rücksicht auf die Eltern der schulsäumigen Kinder ihrer Obliegenheit nicht nachkommen, zur Erfüllung derselben durch Ordnungsstrafen bis zur Höhe von einem Reichsthaler, zum Vortheil der Schul-Kasse, anzuhalten.

Breslau, den 21. November 1833. II.

Digitized by Google

Die Rinderpest betreffend.

In Beziehung auf unsere Bekanntmachung vom 15. d. M., wegen der Rinder-Pest, Amtsblatt, Stück XLVII, S. 388, wird zur öffentlichen Kenntniß gebracht, wie bei näherer Untersuchung des dort angezeigten Ausbruchs der Rinderpest sich nunmehr ergeben hat, daß die in Pitschen wahrgenommene Viehkrankheit nicht als Rinder-Pest anzusehen, sondern das gefallene Vieh an einem andern Uebel erkrankt und resp. gefallen ist. Namentlich in Ober-Glogau ist, bei genauer Revision, der gesammte dortige Viehstand gesund befunden worden.

Um die Hemmung des Verkehrs möglichst zu verhüten, wird jene Anzeige hiermit zur Nachricht berichtigt.

Breslau den 29. November 1833. I.

Nachdem wir zu Folge eines Erlasses des Königlichen Ober-Präsidenten der Provinz Schlesien Herrn von Merckel Excellenz vom 8ten d. Mts., mittelst Circular-Verfügung vom 11ten d. Mts. an die Königlichen Superintendenten unsers Verwaltungs-Bezirks und den Magistrat hiesiger Haupt- und Residenzstadt, die Veranstaltung einer Allerhöchsten Orts zur bessern Begründung des ersten evangelischen Kirchen- und Schulensystems zu Bukarest in der Walachei bewilligten Kollekte in den evangelischen Kirchen angeordnet haben, werden die Königlichen Kreis-Steuer-Kassen mit Bezug auf unsre Amtsblatt-Verfügung vom 16ten September v. J. (Stück XXXIX, S. 308) hierdurch angewiesen, die zu gewärtigenden diesfalsigen Kollektengelder von den Geistlichen und resp. Kirchen-Kollegien zu seiner Zeit einzuziehen und in folle unsrer gedachten Verfügung gemäß, an die Königliche Instituten-Haupt-Kasse hieselbst abzuführen. Auch wird über den Ertrag der im Kreise aufgekommenen milden Beiträge die Einreichung einer General-Designation an uns gewärtiget.

Breslau am 25. November 1833. II.

Am 20. v. M. erfolgte die feierliche Einweihung der in Groß-Peterwitz, Neumarktschen Kreises, auf eine ihrem Zweck vollkommen entsprechende Weise, ganz neu erbauten evangelischen Kirche.

Digitized by Google

Wir erwähnen dieses Ereignisses hierdurch öffentlich, mit um so beifälligerer Anerkennung, als der Herr Kirchen-Patron und sämmtliche zu dieser Kirche sich haltenden Dominien und Gemeinden, durch bereitwillige Leistung ihrer Beiträge zu diesem, mit bedeutendem und ungewöhnlichem Kostenaufwande verbunden gewesenen Bau, ihren lobenswerthen Sinn für die Beförderung eines so wichtigen Zwecks bethätigt haben. Breslau den 21. November 1833. II.

Patentirungen.

Den Gebrüdern Jakob Bernhard und Friedrich Benjamin Wiszniewski zu Danzig ist unter dem 14. November d. J. ein Patent

auf eine für neu und eigenthümlich anerkannte Zusammensetzung mechanischer Vorrichtungen zum Bewegen und Fangen der Hämmer für Fortepiano's,

für den Zeitraum von Fünf hintereinander folgenden Jahren, vom Ausfertigungs-Tage an gerechnet und im ganzen Umfange der Provinz Preußen gültig, ertheilt worden.

Dem Zöglinge des Gewerbe-Instituts in Berlin, Karl Bonpier aus Aachen, ist unterm 15. November 1833 ein auf Zehn hinter einander folgende Jahre, vom Tage der Ausfertigung an gerechnet, und für den ganzen Umfang des Preußischen Staats gültiges Patent:

auf einen in seiner ganzen Zusammensetzung und in der Art seiner Anwendung für neu und eigenthümlich erkannten Apparat zur Erhitzung von atmosphärischer Luft, Behufs des Betriebes von Maschinen,

ertheilt worden.

Dem Papier-Fabrikanten Johann Oechelhäuser zu Siegen ist unter dem 15. November 1833 ein neues Patent

auf eine für neu und eigenthümlich anerkannte Maschine zum Reinigen des Papierzeugs und zum Trennen des Ganzzeugs von Halbzeug, sowohl für sich, als auch in Verbindung mit den bekannten Holländern und Stampfen,

Digitized by Google

auf zehn hinter einander folgende Jahre, vom Tage der Ausfertigung an gerechnet und für den ganzen Umfang der Monarchie gültig, ertheilt worden.

Dem Mechanikus F. A. Egells in Berlin ist unterm 21. November 1833 ein auf Acht hintereinander folgende Jahre, vom Tage der Ausfertigung an gerechnet, und für den ganzen Umfang des Preußischen Staats gültiges Patent:

auf einen in Hinsicht seiner Zusammensetzung für neu und eigenthümlich erkannten, aus gußeisernen Röhren bestehenden Dampf-Entwickelungs-Apparat, so wie er durch Zeichnung und Beschreibung erläutert worden,

ertheilt worden.

Personalia.

Der Gutspächter v. Diericke zu Zirkwitz, Kreis Trebnitz, zum Polizei-Districts-Commissarius.

Der evangelische Schullehrer Giller zu Gossdinowe, in gleicher Eigenschaft nach Neurode bei Medzibor versetzt.

Vermächtnisse.

Die in Medzibor verstorbene Frau Majorin v. Lojewsky

der dortigen Kirche zur Unterhaltung der Altar- und Kanzelbekleidung und . 100 Rtlr.

der Stadtschule auf Bücher für arme Kinder . . . 100 —

Pocken-Ausbruch.

Zu Pol. Peterwitz, Kreis Münsterberg, und Rauske, Kreis Striegau.

Digitized by Google

Amts-Blatt

der

Königlichen Regierung zu Breslau.

Stück XLX.

Breslau, den 11. December 1833.

Allgemeine Gesetz-Sammlung.

Das 21ste Stück der Gesetz-Sammlung enthält unter:

Nr. 1472, den Zoll-Vereinigungs-Vertrag zwischen den Regierungen von Preußen, Kurhessen und Hessen-Darmstadt einerseits und den Regierungen von Bayern und Würtemberg andererseits; vom 22. März, nebst dem Zusatz-Artikel vom 31. Oktober d. J., und den Vereins-Zoll-Tarif;

= 1473, den von vorgedachten Regierungen mit Sachsen abgeschlossenen Zoll-Vereinigungs-Vertrag; vom 30. März, nebst Zusatz-Artikel vom 31. Oktober d. J.; ferner die Verträge sub

= 1474, zwischen Preußen und Sachsen, wegen gleicher Besteuerung innerer Erzeugnisse, vom 30. März,

= 1475, zwischen Preußen, Kurhessen, Sachsen-Weimar-Eisenach, Sachsen-Meiningen, Sachsen-Altenburg, Sachsen-Koburg-Gotha, Schwarzburg-Sondershausen, Schwarzburg-Rudolstadt und Reuß-Schleitz, Reuß-Greitz, Reuß-Lobenstein und Ebersdorf, wegen Errichtung des Thüringschen Zoll- und Handels-Vereins, vom 10. Mai d. J., und

= 1476, zwischen Preußen, Kurhessen, Hessen-Darmstadt, Bayern, Würtemberg und Sachsen und den zum Thüringschen Zoll- und Handels-Verein verbundenen Staaten, wegen Anschließung des letztern Vereins an den Gesammt-Zoll-Verein der ersteren Staaten, vom 11ten ejusd. mens.;

Digitized by Google

Nr. 1477, das Zoll-Cartel zwischen den ebenbezeichneten Staaten, von demselben Tage, und

- 1478, den Vertrag zwischen Preußen, Sachsen und den zu dem Thüringschen Zoll- und Handels-Verein verbundenen Staaten, wegen gleicher Besteuerung innerer Erzeugnisse, gleichfalls vom 11. Mai d. J., und zuletzt die von Preußen abgeschlossenen Verträge, betreffend die Zoll- und Handels-Verhältnisse, imgleichen die Besteuerung innerer Erzeugnisse; sub

- 1479, mit Schwarzburg-Rudolstadt, bezüglich auf die Unterherrschaft des Fürstenthums Schwarzburg-Rudolstadt, vom 25. Mai,

- 1480, mit Sachsen-Weimar-Eisenach, wegen der Großherzoglichen Aemter Allstädt und Oldisleben, vom 30. deff. M.,

- 1481, mit Schwarzburg-Sondershausen, wegen der Unterherrschaft des Fürstenthums Schwarzburg-Sondershausen, vom 8. Juni d. J., und

- 1482, mit Sachsen-Koburg-Gotha, wegen des Herzoglichen Amtes Volkenrode, vom 28sten deff. M.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königl. Regierung.

No. 87. Verbot des Besuchs von Kretschams und Tanzlustbarkeiten durch Schulkinder.

Der Besuch von Kretschams und öffentlichen Tanzvergnügungen durch Schulkinder ist neuerdings wieder vorgekommen. Es wird daher unsere hierauf Bezug habende Verordnung vom 22. December 1824 (Amts-Blatt pro 1825, Seite 31) hiermit in Erinnerung gebracht, und allen Eltern und Vormündern, so wie sämmtlichen Polizei-Behörden deren strenge Befolgung dringend anempfohlen.

Breslau den 4. December 1833. I.

No. 88. Wegen Abschaffung der kupfernen Gefäße in den Apotheken.

Es ist mißfällig bemerkt worden, daß in mehrern Apotheken unsers Verwaltungs-Bezirks sich annoch kupferne verzinnte Gefäße vorfinden, welches dem Anhange zu der Allerhöchst revidirten Apotheker-Ordnung zuwider lauft. Wir machen es den sämmtlichen Apothekern wiederholt zur Pflicht, dergleichen Geräthe von jetzt an vollständig aus den Apotheken zu entfernen, so wie wir durch die von uns anzuordnenden Revisions-Commissionen von jetzt an strenge auf die Beobachtung dieser Vorschrift halten lassen werden.

Breslau, den 30. November 1833. I.

Digitized by Google

No. 89. Wegen nöthiger Kenntniß des Lesens und Schreibens bei Gewerben.

Da nach dem jetzigen Zustande der allgemeinen Bildung, Fertigkeit im Lesen und Schreiben, so wie Kenntniß der ersten Elemente der Rechnenkunst bei jedem Individuo, welches ein Gewerbe selbstständig betreiben will, vorausgesetzt werden kann; so hat das Königliche Ministerium des Innern, für Handels- und Gewerbs-Angelegenheiten vermittelst Rescripts vom 15. v. M. bestimmt, daß in allen Fällen, wo die Gesetze eine Prüfung als Bedingung der selbstständigen Ausübung eines Gewerbes anordnen, diese auf Fertigkeit im Lesen und Schreiben, so wie auf Kenntniß der ersten Elemente im Rechnen gerichtet und das Zeugniß verweigert werde, wenn der Kandidat diese nicht besitzt.

Den sämmtlichen Polizei- und Prüfungs-Behörden wird aufgegeben, diese Bestimmung genau zu beobachten. Breslau, den 6. December 1833. I.

Da auf den Antrag des Magistrats zu Namslau genehmigt worden, den dortigen Viehmarkt jedesmal den Tag vor dem Krammarkt abhalten zu dürfen, dergestalt daß der Tags vor dem Krammarkt bisher abgehaltene Schaafvieh-Markt mit dem Roß-, Horn- und Schwarzviehmarkt verbunden wird, im Kalender pro 1834 diese Markt-Veränderung aber übersehen und die frühere Markt-Bestimmung angenommen worden ist; so wird obige anderweite Bestimmung hiermit zur allgemeinen Kenntniß gebracht.

Breslau den 3. December 1833. I.

Verordnungen und Bekanntmachungen des Königlichen Ober-Landes-Gerichts.

Betreffend die Gebühren-Taxe in den Mandats-, summarischen und Bagatell-Prozessen.

In unserer Bekanntmachung vom 8. d. M., (Breslauer Regierungs-Amtsblatt, 1833, Stück XLVII. Seite 390,) betreffend die Gebühren-Taxe in den Mandats-, summarischen und Bagatell-Prozessen, ist zwar namentlich und vorzüglich der Kanzlei-Beamten gedacht worden; allein es ist keinesweges die Absicht gewesen, hiedurch die Salarien-Kassen-Rendanten, und andere gerichtliche Beamte, welchen eine Tantieme von der quotepflichtigen Sportel-Einnahme zusteht, und diejenigen Bestimmungen auszuschließen, welche für diese in der Königlichen Kabinets-Ordre vom 9. October 1833, (Gesetz-S. 1833, No. 16, Seite 109) enthalten sind.

Digitized by Google

Auch bei diesen Bestimmungen hat es vielmehr überall sein Verbleiben, als welches, um Mißdeutung zu verhüten, erläuternd nachträglich bekannt gemacht wird.

Glogau, den 29. November 1833.

Königl. Ober-Landes-Gericht von Nieder-Schlesien und der Lausitz.

Verordnungen und Bekanntmachungen des Königlichen Provinzial-Steuer-Directorats.

Nachdem die Chaussee von Tannhausen bis Ober-Wüstegiersdorf fortgesetzt worden ist, und sich in fahrbarem Zustande befindet, hat die Erhebung des Chaussee-Geldes zwischen den Punkten Schweidnitz, Waldenburg und Wüstegiersdorf anderweit nach den höhern Orts bestimmten Grundsätzen regulirt werden müssen. Zufolge dieser, der Länge der benutzten Chausseestrecken überall entsprechenden Regulirung soll, wie hiermit zur allgemeinen Kenntniß gebracht wird, vom 1. Januar k. J. ab

1) bei der Barriere zu Ober-Weistritz der Hebesatz von 2 Meilen auf 1½ Meile herabgesetzt,
2) in Kynau eine neue Empfangs-Stelle mit dem Hebesatze für 1 Meile errichtet,
3) bei der Barriere zu Tannhausen und eben so
4) bei der Barriere zu Ober-Altwasser in allen Richtungen für 1 Meile eingehoben werden.

Breslau, den 29. November 1833.

Nachdem die Chausseestrecke der Straße von Breslau über Glaz nach Böhmen vom Ende der Hebestrecke der Barriere zu Wölfelsdorf bis zur Landes-Grenze auf 1½ Meile im Bau beendigt und fahrbar ist, soll für deren Benutzung die tarifmäßige Abgabe eingeführt, und dieselbe nach dem Satze für 1½ Meile vom 1. Januar k. J. ab, bei der in dem Dorfe Schönfeld zu errichtenden Barriere eingehoben werden. Diese Bestimmung wird hiermit zur Kenntniß des betheiligten Publikums gebracht.

Breslau, den 30. November 1833.

Digitized by Google

Amts-Blatt
der
Königlichen Regierung zu Breslau.

Stück LI.

Breslau, den 18. December 1833.

Allgemeine Gesetz-Sammlung.

Das 22ste Stück der Gesetz-Sammlung enthält

die Allerhöchsten Kabinets-Ordres unter

Nr. 1483, vom 11. Juli d. J., über die Glaubwürdigkeit der von Lazareth-Administrationen ausgestellten Todtenscheine und die Aufbewahrung der von Militair-Personen im Felde errichteten Testamente;

= 1484, vom 23. October d. J., die Genehmigung des Gewerbebetriebes der Buch- und Kunsthändler, Bibliothekare, Antiquare, Buchdrucker und Lithographen betreffend;

= 1485, vom 2. November d. J., betreffend den Gerichtsstand minderjähriger oder unter väterlicher Gewalt stehender Soldaten in Civil-Sachen;

= 1486, vom 5. desselben Monats, wegen der Dienst- und Bürger-Eide;

= 1487, vom 23sten ejusd., wegen Verleihung der revidirten Städte-Ordnung vom 17. März 1831 an die Stadt Meseritz, und

= 1488, vom 24. desselben Monats, betreffend die Declarationen der §§ 37, und resp. 24 und 25 der Gesetze vom 21. April 1825 über die gutsherrlich-bäuerlichen Verhältnisse.

Digitized by Google

Bekanntmachung.

Bei der wissenschaftlichen Prüfungs-Kommission für Schlesien und das Großherzogthum Posen hier, verbleiben, wie hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird, für das Jahr 1834 in Function, als Director derselben

der Herr Geheime Archiv-Rath und Professor Dr. Stenzel,

und als Mitglieder

die Herren Professor Dr. Braniß,
Dr. Scholz,
Domherr Dr. Ritter,
Dr. Böhmer,

und anstatt des Herrn Kollegen Dr. Held, welcher ausscheidet, der Herr Professor Dr. Ritschl als Mitglied für das Fach der klassischen Philologie eintretend.

Breslau den 13. December 1833.

Der Königl. Wirkliche Geheime Rath und Ober-Präsident der Provinz Schlesien
(gez.) von Merckel.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königl. Regierung.

Die Einsendung der Materialien für die Instanzien Notiz betreffend.

Höherer Veranlassung zu Folge wird allen von uns ressortirenden Behörden hierdurch aufgegeben: Behufs der Zusammenstellung des Verzeichnisses der Königlichen Militair-, Civil-, Geistlichen-, Schulen- und übrigen Verwaltungs-Behörden und öffentlichen Anstalten der Provinz eine möglichst vollständige Nachweisung der im Laufe dieses Jahres vorgekommenen Personal- und sonstigen Veränderungen bis zum 26sten dieses Monats ganz unfehlbar einzureichen.

Breslau, den 7. December 1833. I.

Betreffend die zu veranstaltenden drei besondern Collecten in den evangelischen Kirchen für die Abgebrannten zu Tost, Grottkau und Prausnitz.

Nachdem die Königl. hohen Ministerien der Geistlichen-, Unterrichts-, und Medicinal-Angelegenheiten, so wie der Finanzen und des Innern und der Polizei, an dem bedeutenden Brand-Unglück von welchem die in der Provinz Schlesien gelegenen Städte Tost, Grottkau und Prausnitz betroffen worden, lebhaften Antheil genommen

Digitized by Google

und zur Unterstützung der um Obdach und Habe gekommenen Einwohner derselben bei dem Retablissement ihrer Wohnungen und der Wiederanschaffung der verlornen Mobilien die Veranstaltung von Collecten in den evangelischen Kirchen der Monarchie bewilligt haben, so sind wir nunmehr von des Königlichen Wirklichen Geheimen Raths und Ober-Präsidenten der Provinz Schlesien Herrn von Merckel Excellenz mittelst Erlaß vom 25. October d. J. veranlaßt worden, für jede der abgebrannten drei Städte Tost, Grottkau und Prausnitz, eine besondere Collecte in den evangelischen Kirchen unseres Departements anzuordnen.

Den Herren Superintendenten unsers Verwaltungs-Bezirks so wie dem Magistrat hiesiger Haupt- und Residenz-Stadt wird dem zu Folge hierdurch aufgegeben, wegen Einsammlung dieser drei Kirchen-Collecten in ihrem Geschäfts-Bereich die erforderlichen Anstalten dergestalt zu treffen, daß solche an drei hierzu bestimmten Sonntagen und zwar jede besonders in der Art erfolge, daß für die Abgebrannten

a. der Stadt Tost den ersten Sonntag

b. der Stadt Grottkau den andern Sonntag

c. der Stadt Prausnitz den dritten Sonntag

gesammelt und eben so auch die bei jeder Sammlung eingekommenen Gaben der öffentlichen Mildthätigkeit, sogleich besonders von der betreffenden Geistlichkeit und den resp. Kirchen-Collegien nach Maaßgabe unserer Amtsblatt-Verfügung vom 16. September 1832, (Stück XXXIX, No. 92,) mit dem vorschriftsmäßigen Lieferzettel an die betreffenden Königl. Kreis-Steuer-Kassen eingesendet werden.

An dieselben ergeht hiermit zugleich die Weisung die diesfallsigen Gelder einzuziehen und den Ertrag eines jeden der drei benannten Collecten, sobald derselbe nur beisammen, in folle besonders mittelst Lieferzettel an die hiesige Königl. Instituten-Haupt-Kasse abzuführen, uns gleichzeitig aber die Landräthliche General-Designation über den im betreffenden Kreise aufgekommenen Geldbetrag der gesammelten Collecte nebst Belägen einzusenden.

Breslau den 10. December 1833. II.

Digitized by Google

Verordnungen und Bekanntmachungen des Königlichen Ober-Landes-Gerichts.

No. 80. Anweisung an die Untergerichte und die Parteien zur genauen Bezeichnung der in Bezug kommenden Vorder-Acten.

Um das schnelle Auffinden der Vor-Acten in den Registraturen zu erleichtern, ist es dringend nöthig, daß die Unter-Behörden und Parteien ihren an das unterzeichnete Königliche Ober-Landes-Gericht und dessen Abtheilungen gerichteten Berichten, Anzeigen und Vorstellungen jeder Art, die Nummer und den Buchstaben der Geschäfts-Controlle derjenigen von hier aus erlassenen Verfügung, auf welche sich jene Berichte u. s. w. beziehen, genau beifügen und in Kassen-Angelegenheiten der bereits anhängigen Sache das Conto-Zeichen neben der Expeditions-Nummer bemerken.

Den Unter-Behörden des Departements wird diese Bezeichnung zur unerläßlichen Pflicht gemacht, den Parteien aber solche empfohlen, damit sie den, aus deren Nicht-Beachtung entstehenden Verzögerungen, Weiterungen und Kosten entgehen.

Breslau, den 20. November 1833.

No. 81. Die Beglaubigungen über Zahlungen an neu angestellte Beamten betr.

Den aus Staats-Fonds unterhaltenen Untergerichten des Departements dient hiermit zur Nachricht, daß es von jetzt ab nicht mehr beglaubter Abschriften der ausgefertigten Bestallungen als Rechnungs-Belag über die Zahlung des Gehalts an neu angestellte Beamte bedarf. Dagegen ist einer jeden Rechnung, welche zum erstenmal Gehalt, Tantieme, Gebühren und andere Emolumente an einen neu angestellten Beamten in Ausgabe enthält, die dieses Diensteinkommen bewilligende Anstellungs-Verfügung derjenigen Behörde, von welcher die Anstellung erfolgt ist, in beglaubter Abschrift als Belag beizufügen.

Breslau, den 29. November 1833.

Personal-Veränderungen

im Breslauschen Ober-Landes-Gerichts-Bezirk pro November 1833.

Es sind:

Die Rechts-Kandidaten Hantusch, Mattausch, Lorenz, Vogel, Scholz, Seliger, Pflug, Staats und Kleinert als Auscultatoren beim hiesigen Stadtgericht, Bittner und Lempart beim hiesigen Landgericht, Meyer beim

Digitized by Google

Land- und Stadtgericht in Schweidnitz und Hablich beim Land- und Stadtgericht in Brieg, ferner:

der Invalide Unteroffizier Frühauf als interimistischer Bote und Executor beim Land- und Stadtgericht in Nimptsch und der Invalide Unteroffizier Heinrich als Executor beim hiesigen Stadtgericht angestellt,

die Auscultatoren Fürst, Ziegert, v. Damnitz, Franz v. Wallenberg, Neumann, v. Stößel und Titze zu Referendarien und die Referendarien v. Schönfeld und Cleinow zu Assessoren, ersterer zum Ober-Landesgericht in Frankfurt und Letzterer zum Ober-Appellationsgericht in Posen befördert.

die Auscultatoren Rau von Frankfurth, Stephan von Glogau und Bulla von Hirschberg, ersterer an das hiesige Stadtgericht und die beiden Letztern so wie die Referendarien Hoffmann von Krotoschin und Titze von Ratibor an das Königliche Ober-Landesgericht; desgleichen

die Ober-Landesgerichts-Assessoren Fitzau und Weniger, ersterer an das hiesige Land- und Stadtgericht und Letzterer an die Stelle des an das Land- und Stadtgericht zu Jauer versetzten Assessor Scharff an das Land- und Stadtgericht in Trebnitz versetzt.

Der Stadt-Justiz-Rath Blumenthal zum Ober-Landesgerichts-Rath, der Ober-Landesgerichts-Assessor Hübner zum Justiz-Rath beim hiesigen Stadtgericht und der Referendarius Wolff I. zum Ober-Landesgerichts-Assessor ernannt worden.

Abgegangen sind:

Der Ober-Landesgerichts-Rath Crelinger, der Referendarius Paetzold und die Auscultatoren Oswald und Neumann.

Digitized by Google

Verzeichniß

der vorgefallenen Veränderungen des Richter-Personals bei den Patrimonial-Gerichten im Breslauschen Ober-Landes-Gerichts-Bezirk pro November 1833.

No.	Name des Gutes.	Kreis.	Name des abgegangenen Richters.	Name des wieder angestellten Richters.
1	Auras	Wohlau	Ober-Landesgerichts-Assessor Fitzau	Referendarius Klingberg hieselbst.
2	Carlsdorf und Weinberg	Nimptsch	Referendarius Hilse	der Besitzer von Carlsdorf Justiz-Commiss. D. Mens in Zobten hat die eigene Justiz-Verwaltung übernommen.
3	Dambitsch	Militsch	Justiz-Rath Schwarz	Justitiarius Lutheritz in Prausnitz.
4	Guhlau Girlachsdorf	Reichenbach	Land- und Stadtgerichts-Assessor Groeger	Referendar Rupprecht in Reichenbach.
5	Hennersdorf u. Ober-Lang-Seifersdorf	desgleichen	derselbe	derselbe.
6	Heinzendorf	Wohlau	Justiz-Rath Schwarz	Justitiar. Lutheritz in Prausnitz.
7	Nieder-Mittel-Peilau	Reichenbach	Land- und Stadtgerichts-Assessor Groeger	Referendar Rupprecht in Reichenbach.
8	Reichwaldau und Polnisch-Hundorf	Schönau	Syndikus Krummer	Synd. Reymann in Jauer.
9	Rosenbach	Frankenstein	Land- und Stadtgerichts-Assessor Groeger	Justitiar. Groß in Frankenstein.
10	Zadelwitz	desgleichen	derselbe	Justit. Klingberg in Frankenstein.

Digitized by Google

Amts-Blatt

der

Königlichen Regierung zu Breslau.

Stück LII.

Breslau, den 25. December 1833.

Allgemeine Gesetz-Sammlung.

Das 23ste Stück der Gesetz-Sammlung enthält unter

Nr. 1489, die Allerhöchste Kabinets-Ordre vom 3ten November, enthaltend erläuternde Bestimmungen in Bezug auf die künftige Ergänzungsweise der Truppen;

" 1490, den Auszug aus der Allerhöchsten Kabinets-Ordre vom 26sten November, wegen Verleihung der revidirten Städte-Ordnung vom 17ten März 1831 an die Stadt Bielefeld, und

" 1491, die Allerhöchste Kabinets-Ordre vom 11ten December, betreffend die Bestrafung derjenigen Handlungen, wodurch die gerichtliche Pfändung beweglicher Sachen in den Rhein-Provinzen vereitelt wird.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königl. Regierung.

No. 90. Die Prüfung der Steinhauer (Steinmetzer) als Meister betr.

Da nach der in der Gesetzsammlung enthaltenen Allerhöchsten Cabinets-Ordre vom 11. Juli d. J., der § 94 des Gewerbe-Polizei-Edikts vom 7. September 1811 dahin deklarirt worden, daß künftig die Ausübung des Steinhauer- (Steinmetz-) Gewerbes gleichfalls nur auf den Grund eines Prüfungs-Attestes der Provinzial-Regierung

Digitized by Google

zulässig sein soll; so sind über die Prüfung der Steinhauer als Meister von Einem Königl. Hohen Ministerium des Innern für Handel und Gewerbe die nachstehenden Bestimmungen ertheilt und ist hier in Breslau eine Königliche Steinhauer-Prüfungs-Kommission organisirt worden.

Dieses wird hierdurch öffentlich mit der Bestimmung bekannt gemacht, daß von Publikation dieser Verordnung an, kein Steinhauer zu Betreibung dieser Profession als Meister gelangen kann, welcher nicht zuvor die desfallsige Prüfung bestanden und das Attest zum Betriebe der Steinhauer-Profession als Meister erhalten haben wird. Diejenigen aber, welche diese Profession bisher als Meister ausgeübt haben, können solche auch fernerhin als Meister betreiben, sie haben sich jedoch unter Beifügung der desfallsigen Atteste innerhalb 4 Wochen bei dem betreffenden Königlichen Landräthlichen Amte zu melden, unter der Verwarnung, daß wenn sie dieses unterlassen, ihnen für die Folge nicht gestattet werden kann, die Steinhauer-Profession als Meister zu betreiben.

Die Königlichen Landräthlichen Aemter haben uns übrigens in 6 Wochen ein namentliches Verzeichniß mit Angabe des Wohnortes, der im Kreise befindlichen Steinhauer-Meister einzusenden.

Breslau, den 12. December 1833. I.

Bestimmungen

zur Prüfung der Steinhauer (Steinmetzer) als Meister.

Nachdem durch die Allerhöchste Kabinets-Ordre vom 11. Juli d. J. der § 94 des Gesetzes über die polizeilichen Verhältnisse der Gewerbe vom 7. December 1811 dahin declarirt worden;

daß künftig hin die Ausübung des Steinhauer-Gewerbes gleichfalls nur auf den Grund eines Prüfungs-Attestes der Provinzial-Regierung zulässig sein soll,

wird zur Ausführung dieser Vorschrift hierdurch folgendes bestimmt:

§ 1. Ein jeder Steinhauer (Steinmetz, Steinsetzer) welcher sich mit der selbstständigen Ausführung von Bauwerken aus Werkstücken befassen will, muß seine Tüchtigkeit hierzu durch Ablegung der in den nachfolgenden §§ angeordneten Prüfung darthun, und darf dies Gewerbe nicht betreiben, bevor er nicht das Qualifications-Attest nach Vorschrift des § 15 erlangt hat. Die Verbindlichkeit sich dieser Prüfung zu unterwerfen, besteht jedoch nur für diejenigen, welche seit Publikation der Allerhöchsten Kabinets-Ordre vom 11. Juli d. J. den selbstständigen Betrieb des gedachten Gewerbes anfangen wollen.

Digitized by Google

Auch sind diejenigen, welche das Steinhauer-Gewerbe nicht in dem oben angegebenen Umfange betreiben, sondern in Steinbrüchen oder Werkstätten nach gegebenen Modellen die Steine bearbeiten, nicht verbunden eine Prüfung zu bestehen.

Durch diese Vorschrift in Betreff der Prüfung wird in den sonstigen Bestimmungen, welche über die Berechtigung zum Gewerbsbetriebe sowohl im Allgemeinen als in besonderer Beziehung auf das Steinhauer-, (Steinmetz-, Steinsetzer-) Gewerbe bestehen, nichts geändert.

§ 2. Zur Prüfung ist jeder zuzulassen, der sich ausweisen kann, zwei Jahre hindurch als Steinhauer praktisch gearbeitet zu haben, und ein Zeugniß seines Wohlverhaltens von der Polizei-Behörde seines Wohnorts beibringt. In Betreff der über jene Beschäftigung vorzulegenden Zeugnisse, bleibt es der Beurtheilung der Prüfungs-Kommission überlassen, in wie weit dieselben für zuverlässig und zulänglich zu erachten seien.

§ 3. Jede Prüfungs-Kommission wird bestehen aus:

1) dem Polizei-Dirigenten oder einem geeigneten Mitgliede der Polizei-Behörde des Orts;
2) einem oder zweien Baubeamten;
3) zweien oder dreien Steinhauer-Meistern, d. h. solchen Steinhauern, welche, sie seien zünftig oder nicht, sich mit der selbstständigen Ausführung von Bauwerken aus Werkstücken beschäftigen.

Zur Gültigkeit der Verhandlungen ist die Gegenwart des von der Polizei-Behörde deputirten Mitgliedes oder dessen Stellvertreters, wenigstens eines Bau-Beamten, und zweier Meister erforderlich.

Wo und für welche Bezirke dergleichen Prüfungs-Kommissionen niedergesetzt worden sind, wird durch die Amtsblätter bekannt gemacht werden.

§ 4. Das Gesuch um Prüfung wird schriftlich unter Einsendung des Lebenslaufs und der nach § 2 erforderlichen Atteste bei der Kommission angebracht, bei welcher der Bittsteller, nach der ihm zustehenden Wahl, die Prüfung abzulegen wünscht, und circulirt bei den Mitgliedern der Kommission; der Bittsteller wird, wenn er nicht ohne Weiteres zurückgewiesen werden muß, in möglichst kurzer Frist zu einem Tentamen vorgeladen.

§ 5. Im Tentamen überzeugt die Kommission sich zuvörderst davon, ob der zu Prüfende mit gehöriger Geläufigkeit schreiben, mündlich und schriftlich sich deutlich ausdrücken, fertig rechnen, vorgelegte Zeichnungen erklären, und so viel zeichnen kann,

Digitized by Google

daß die Lösung der Probe-Aufgaben auch hierin von ihm zu erwarten sey. Findet bis dahin sich keine Veranlassung, das Tentamen abzubrechen, so wird dasselbe schriftlich und mündlich fortgesetzt und über folgende Materien ausgedehnt.

a) Zeichnen der beim Land- und Brücken-Bau vorkommenden Bögen nach gegebenen Bedingungen, sowohl solcher, welche aus mehreren Kreisstücken zusammengesetzt sind, als eliptischer, parabolischer und hyperbolischer, imgleichen der Schnecken-Linie, der Verjüngungslinie bei Säulen;

Angabe des Verfahrens beim Auftragen dieser Linien auf den Reißboden.

b) Zeichnen einzelner Körper und Gebäude-Theile nach der Projektion auf gegebene Ebenen;

c) Berechnen des Inhalts und der Begränzungs-Flächen prismatischer, pyramidalischer, cylindrischer, konischer und sphärischer, imgleichen solcher Körper, welche aus den genannten zusammengesetzt sind, wobei darauf zu sehen ist, daß die Berechnung ohne Reduktion der Längen auf einerlei Einheiten, abgekürzt durch Einführung verschiedener Einheiten für Flächen und Körper ausgeführt werde,

(also Berechnen nach Quadrat-Fußen, Riemen und Quadrat-Zollen, nach Kubik-, Schacht- und Balkair-Fußen ꝛc.)

d) Kenntniß von dem verschiedenen Haupt- und Verbindungs-Material zur Steinmetz-Arbeit und von den Eigenschaften und dem Verhalten desselben unter verschiedenen Umständen, unter Einwirkung von Wärme und Kälte, Trockenheit und Nässe; von den Rücksichten, welche bei der Bearbeitung und dem Versetzen von Werkstücken aus geschichteten Felsarten auf die ursprüngliche Lage der Steine zu nehmen sind, von den Fehlern einzelner Werkstücke aus sonst gutem Gestein und den Mitteln diese Fehler zu entdecken und sie unschädlich zu machen, von der Zusammensetzung und Bereitung des Verbindungs-Materials.

Zu zweckentsprechender Prüfung in dieser Materie wird bei jeder Kommission durch geringe Bemühung der Mitglieder und ohne Kosten-Aufwand eine kleine Sammlung von Handstücken der verschiedenen Felsarten und von Proben der Verbindungs-Materialien anzulegen und nach und nach zu vervollständigen sein.

e) Erklärung der bei der Arbeit des Steinmetzen vorkommenden Kunstausdrücke wobei wenigstens nach und nach dahin zu wirken ist, daß provinzielle Bezeichnung der Begriffe vermieden und die Terminologie guter Schriftsteller im technischen Fache immer allgemeiner beobachtet werde.

Digitized by Google

Erklärung der in der Lehre von den Säulen-Ordnungen vorkommenden Benennungen, ingleichen der Bau-Verzierungen, welche gewöhnlich von Steinmetzen ausgeführt werden.

f) Angabe des Verfahrens bei dem Sprengen, Klöben, Schneiden, Bohren der Steine, bei der Bearbeitung aus dem Rohen bis zum Schleifen und Poliren mit Rücksicht auf die Textur der Felsarten, ingleichen bei dem Transport, dem Heben und Aufrichten großer Blöcke, bei dem Versetzen, Verklammern und Vergießen der Werkstücke.

g) Kenntniß von den bei allen diesen Arbeiten erforderlichen Werkzeugen, Geräthen, Gerüsten und Maschinen, Schätzung des Effects der letzteren im Verhältnisse zu der zu verwendenden Kraft und deren Geschwindigkeit.

§ 6. Die schriftlichen Aufgaben und deren Lösung, so wie die Zeichnungen, welche aus freier Hand oder mit Zirkel und Lineal gefertigt sind, werden von dem Examinanden und den Kommissions-Mitgliedern unterschrieben, zu den Acten genommen und in einem Protokolle beurtheilt, welches sich auch über das Ergebniß des mündlichen Tentamens ausdehnt, und die Beurtheilung der von dem Examinanden gezeigten Kenntnisse in den § 5 genannten einzelnen Materien enthält.

§ 7. Fällt das Urtheil durch einmüthigen Beschluß der sachverständigen Mitglieder, günstig aus, so werden dem Examinanden Probe-Aufgaben zur Bearbeitung unter specieller Aufsicht eines zur Kommission gehörenden Meisters und Mitaufsicht der Bau-Beamten zugetheilt.

Sind die Stimmen getheilt und erklärt Examinand nicht selbst zu Protokoll, daß er von seinem Vorhaben vorläufig abstehe, so ist an die vorgesetzte Regierung zu berichten, welche entscheiden wird: ob die Prüfung einzustellen oder auf Verlangen des Examinanden fortzusetzen sei. Halten sämmtliche gedachte Mitglieder dafür, daß wegen schon gezeigter Unzulänglichkeit der Kenntnisse ein weiteres Verfahren zwecklos sein werde, so wird dies dem Examinanden schriftlich eröffnet. Ihm bleibt im letzten Falle nur der Recurs an die betreffende Regierung.

§ 8. Wenn aus dem nach § 4 eingereichten Lebenslaufe hervorgeht, daß Examinand noch nicht merkwürdige oder in Gegenständen der Steinmetz-Arbeit bedeutende Gebäude gesehen, an Orten, wo vorzüglich gut gebaut wird, einige Zeit gearbeitet und eine Bau-Handwerks-Schule besucht habe, oder aus dem Tentamen, daß dies nicht mit gehöriger Aufmerksamkeit und mit Erfolg geschehen sei, soll die Benutzung dieser Bildungs-Mittel vor der weiteren Prüfung ihm jedenfalls empfohlen werden, wenn auch kein Grund vorhanden sein sollte, ihn zurück zu weisen.

Digitized by Google

§ 9. Bei Bestimmung der Probearbeiten ist genau zu unterscheiden, was Sache des Baumeisters und des Werkmeisters ist.

Vom letztern kann nicht die Anordnung ganzer Gebäude oder Säulen-Gänge, der Entwurf großer Brücken u. s. w. verlangt werden, eben so wenig Kenntniß von der Wirkung, welche Gebäude oder einzelne Theile derselben auf den Schönheitssinn des Beschauers hervorbringen soll. Es genügt, wenn er nach dem Entwurfe des Baumeisters auch die schwierigern Arbeiten seines Handwerks auszuführen versteht, als:

die Bearbeitung einer Säule von gegebenem Verhältniß, mit Kanälen, auch Kapitäl,

die Bearbeitung und Verbindung von Säulen-Gebälken mit Gesimsen bei beträchtlicher Säulenweite, sowohl aus großen Blöcken, als aus kleinern Werkstücken, deren Anwendung die Construction scheitrechter Bögen unvermeidlich macht,

die Verbindung gerader und gewundener Treppen, auch solcher, welche frei sich selbst tragen,

die Ueberwölbung von Räumen verschiedener, auch unregelmäßiger Grundfläche und nach verschiedenem Profile,

die Verbindung solcher Gewölbe, welche sich schneiden, als Tonnen-Gewölbe unter sich und mit Kuppel-Gewölben,

die Construction von Bögen, deren Grundfläche ein verschobenes Viereck oder ein Trapez ist, ingleichen von Brücken-Bögen großer Spannung und geringer Höhe.

Hiernach sind die Probearbeiten zu wählen, dabei aber auch solche Bedingungen zu vermeiden, welche in der Wirklichkeit gar nicht oder in äußerst seltenen Fällen vorkommen und nur vom Eigensinne erfunden zu werden pflegen.

Für die Ausführung ungewöhnlich schwieriger Arbeiten wird man sich nach Meistern umsehen können, die anderweitig schon bewiesen haben, daß sie solchen Arbeiten gewachsen sind. Es ist nicht erforderlich, daß jeder Meister dergleichen zu fertigen verstehe.

§ 10. Die Probearbeiten bestehen aus:

a) einer Zeichnung nach der Ansicht und nach verschiedenen horizontalen und verticalen Durchschnitten des gewählten Gegenstandes;

Digitized by Google

b) einem Modell in Gips oder leicht zu bearbeitendem Stein, denselben Gegenstand darstellend, mit Bezeichnung des Fugenschnitts, imgleichen von einzelnen Theilen desselben nach größerm Maaßstabe, der angemessen bestimmt wird,

c) einem Anschlage zur Ausführung nach gegebenen örtlichen Verhältnissen, in welchem der Arbeitslohn nach üblichen Preisen für Einheiten des Flächen- und Körper-Maaßes, und nach Tagewerken, das Hauptmaterial nach dem rohen und reinen Maaße berechnet werden muß.

§ 11. Die Anfertigung der Probe-Arbeiten durch den Examinanden ohne Hülfe Anderer, wird von den aufsichtführenden Kommissions-Mitgliedern unter denselben bescheinigt, das Modell im Local der Kommission aufgestellt, der Anschlag und die Zeichnung circuliren bei sämmtlichen Mitgliedern, deren schriftliche Erinnerungen in einer Konferenz erwogen werden, und in dieser wird nach den Bestimmungen § 7 beschlossen: ob die mündliche und schriftliche Prüfung statt finden könne, oder Verbesserung und Vervollständigung der Probe-Arbeiten zu verlangen sey; im erstern Falle auch ein naher Termin angesetzt.

§. 12. Die Prüfung hat zum Haupt-Gegenstande die Kenntniß von den Verbindungen bei der Steinmetz-Arbeit im Land-, Brücken- und Wasser-Bau, von der Art und Weise des Austragens der Lehrbretter bei verschiedenen Wölbungen, bei steinernen Gebälken und Gesimsen, bei Treppen, von der Bekleidung solcher Mauern, welche aus Bruchsteinen oder Ziegeln aufgeführt werden, mit Hausteinen; von der Mitwirkung anderer Gewerksleute bei der Steinmetz-Arbeit.

Wenn der Examinand aber im Tentamen zwar im Allgemeinen bestanden ist, jedoch in einigen der § 5 genannten Materien nur nothdürftige Kenntniß gezeigt hat, muß außerdem erforscht werden, mit welchem Erfolge er bemüht gewesen ist, die früher bemerkten Lücken auszufüllen.

Auch werden die Erinnerungen gegen seine Probe-Arbeiten ihm vorgehalten und es wird ihm überlassen, diese Erinnerungen zu beantworten, oder die bemerkten Fehler zu verbessern.

Beim Schluß der Prüfung wird nach Analogie des § 6 und 7 verfahren und entschieden: ob dem Geprüften ein Meisterbau aufzugeben sey.

§ 13. Wenn die Kommission einen solchen Bau nicht bestimmt, ist es Sache des angehenden Meisters, denselben zu ermitteln und vorzuschlagen. In diesem Falle erwägt die Kommission die Angemessenheit des Vorschlags, genehmigt oder verwirft ihn.

Digitized by Google

Der Mangel an Gelegenheit zu Ausführungen im Bezirke kann nicht Veranlassung geben, den Geprüften von dem Meisterbaue zu dispensiren, sondern nur ihn damit an eine andere Kommission zu verweisen. In dergleichen Fällen ist an die vorgesetzte Regierung zu berichten, auf deren Ersuchen die Kommission, in deren Bezirk der Bau ausgeführt werden soll, zur Beaufsichtigung und Beurtheilung desselben von der betreffenden Regierung angewiesen werden wird.

§ 14. Es genügt, wenn bei dem aufzugebenden Baue nur eine scheitrechte oder Bogen-Wölbung in Hausteinen, oder eine nicht ganz einfache Treppe oder aber eine Säulenstellung vorkommt.

Neubaue oder bedeutende Wiederherstellungen von großer Ausdehnung können deshalb auch für mehrere Stückmeister benutzt werden.

§ 15. Bei Ausführung des Meisterstücks führt ein zur Kommission gehörender Meister die Aufsicht, und überzeugt sich, daß der Stückmeister die ihm aufgegebenen Arbeiten selbst leitet, und nur mit Hülfe von Gesellen und gemeinen Arbeitsleuten arbeitet. Die übrigen Kommissions-Mitglieder unterstützen dabei jenes Mitglied.

Nach Beendigung des Baues wird eine Besichtigung desselben durch die ganze Kommission abgehalten, die etwaigen Mängel werden dem Stückmeister bemerklich gemacht und es wird dessen Erklärung darüber zu Protokoll genommen.

Bei einer Entfernung des Meisterbaues von mehr als einer Meile vom Sitze der Kommission wird die Beaufsichtigung während der Ausführung dem Königlichen Landbau-Beamten des Bezirks unentgeldlich übertragen, und die definitive Abnahme nur von 2 Mitgliedern der Kommission besorgt, von welchen das eine ein Königlicher Bau-Beamter sein muß. Das andere Mitglied und der Bau-Beamte, Letzterer insofern der Meisterbau außerhalb seines Bezirks liegt, können dafür die reglementsmäßigen Gebühren fordern, im Fall der Geprüfte nach dem Urtheile der Königlichen Regierung sie zu entrichten vermögend ist.

Nachdem die Besichtigung stattgefunden hat, wird von der Kommission, unter Einsendung der Acten, an die Regierung gutachtlich berichtet, und von dieser entweder das Qualifications-Attest ausgestellt oder die Vervollständigung der Prüfung verfügt. In dem Atteste ist nach Lage der Verhandlungen, nach dem Gutachten der Kommission und dem Ermessen der Bauräthe genau auszudrücken: in welchen Materien der Geprüfte sich mehr oder weniger unterrichtet oder geschickt bewiesen hat. Bedingte Fähigkeits-Zeugnisse zu ertheilen ist nicht verstattet.

§. 16. Für die ganze Prüfung erlegt der Geprüfte Fünf Thaler Gebühren, welche sogleich beim Tentamen einzuzahlen, jedoch erst nach Besichtigung des Meister-

Digitized by Google

baus, oder nach Einstellung der Prüfung unter die Mitglieder der Kommission nach Verhältniß ihrer Theilnahme an den Verhandlungen zu vertheilen sind. Außerdem sind, in dem § 15 angegebenen Falle die dort bezeichneten Gebühren zu entrichten.

Berlin den 14. August 1833.

Ministerium des Innern für Handels- und Gewerbe-Angelegenheiten.

In Abwesenheit des Herrn Chefs Excellenz
(gez.) Beuth.

Instruction

nach welcher in sämmtlichen Provinzen des Staats die Prüfung derjenigen, welche das Steinhauer-Gewerbe selbstständig betreiben wollen, erfolgen soll.

Höherem Befehle zu Folge, wird die nachstehende, nur allein für die dortige Haupt- und Residenz-Stadt geltende Bekanntmachung des Königlichen Polizei-Präsidii zu Berlin hiermit zur Kenntniß der Polizei-Behörde und des Publikums gebracht.

Breslau, den 17. December 1833. I.

Bekanntmachung.

In Bezug auf das hiesige Gesindewesen, ist unter dem 27. September d. J. von dem Königlichen Ministerio des Innern und der Polizei Folgendes bestimmt worden:

1) den zum Gesindedienst von außerhalb hier eintreffenden Individuen soll ein Aufenthalt hierselbst nur dann gestattet werden, wenn sie sich genügend über ihre Persönlichkeit, so wie darüber, daß nach den Vorschriften der Gesinde-Ordnung vom 8. November 1810, § 5, und folgende, ihrer Vermiethung nichts entgegen steht, ausgewiesen und ihre gute Führung in den drei letzten Jahren außer Zweifel gesetzt haben; diejenigen unter ihnen, welche diesen Forderungen nicht genügen, sollen zur sofortigen Wiederabreise angehalten, nöthigenfalls aufgehoben und fortgeschafft werden, und ein gleiches Verfahren soll gegen die zur Vermiethung zugelassenen Individuen eintreten, insofern sie nicht innerhalb acht Tagen ein wirkliches Dienst-Unterkommen erlangt haben.

2) Die dem hiesigen Orte nicht angehörenden, aber bereits in hiesigen Diensten gestandenen Dienstboten, welche länger als vierzehn Tage dienstlos bleiben,

Digitized by Google

sollen zur sofortigen Entfernung von hier angehalten werden, sofern nicht Krankheit dies verhindert, oder sie auf eine zulässige Weise hier einen eigenen Wohnsitz gründen. Hiernach bedarf es nun zwar ferner nicht mehr der ausdrücklichen Hierherberufung durch eine Dienst-Herrschaft und es wird in dieser Beziehung das Publikandum vom 6. September 1831, hierdurch aufgehoben, es ist dagegen aber um so unerläßlicher, daß diejenigen Individuen, welche hier in Dienste zu treten beabsichtigen, die obigen Bestimmungen sorgfältig erwägen, um sich nicht der Zurückweisung, Aufhebung oder Fortschaffung auszusetzen. Insbesondere wird darauf aufmerksam gemacht, daß als gehörige Legitimations-Dokumente nur solche Gesinde-Entlassungs-Scheine gelten können, in welchen die gute Führung der Inhaber unzweifelhaft bezeugt wird und denen die obrigkeitliche Beglaubigung nicht abgeht, so wie in Bezug auf diejenigen Personen, die noch nicht gedient haben, oder einige Zeit dienstlos gewesen sind, nur solche ihre gute Führung bescheinigende Zeugnisse eine vollständige Gültigkeit haben können, die obrigkeitlich ausgefertigt oder beglaubigt sind. Es stehet zu erwarten, daß Seitens des hiesigen Publikums die jetzt angeordneten mit dem 1. Januar künftigen Jahres in volle Wirksamkeit tretenden Maaßregeln die bereitwilligste Unterstützung finden und, daß namentlich diejenigen Einwohner, welche sich Dienstboten von außerhalb hierher kommen lassen, oder welche auswärtige Verwandte bei sich aufnehmen, um ihnen ein Dienstunterkommen hierselbst zu ermitteln, dafür sorgen werden, daß solche Personen schon bei ihrem Eintreffen mit den erforderlichen Ausweisen vollständig versehen sind.

Berlin, den 28. October 1833.

Königl. Polizey-Präsidium.
(gez.) Gerlach.

Bekanntmachungen.

Seine Majestät der König haben Allergnädigst geruhet, dem Studiosus der Theologie, Schlesinger, zu erlauben, den Namen Sebald anzunehmen und von nun an führen zu dürfen.

Breslau, den 12. December 1833. I.

Digitized by Google

Dem Kandidaten der Rechte Jacob Wolff Cohn ist höchsten Ortes bei seinem Uebertritte vom mosaischen Glauben zur christlichen Kirche gestattet worden, den bisherigen Familiennamen Cohn ablegen und sich statt dessen Wolff nennen zu lassen.

Breslau den 12. December 1833. I.

Verordnungen und Bekanntmachungen des Königlichen Ober-Landes-Gerichts.

Sämmtliche mit Spezial-Etats versehene Untergerichte des hiesigen Departements werden angewiesen: die im Laufe jeden Jahres gegen den Etat etwa mehr einkommenden laufenden Beiträge zum Pensions-Fonds; so wie die durch den Abzug des 12ten Theils von neuen Gehalten und Zulagen eingenommenen Beträge stets noch in demselben Jahre, in welchem sie zur Erhebung gekommen, an die hiesige Haupt-Untergerichts-Salarien-Kasse und zwar Quartaliter, entweder baar oder durch Berechnung abzuführen. Breslau den 16. Dezember 1833. No. 82. Die Beiträge zum Pensions-Fonds betr.

Verdienstliche Handlungen.

Im Laufe dieses Jahres ist in Tschotschwitz, Militschschen Kreises der Bau eines neuen Schulhauses zur Ausführung gekommen, wobei das dortige Dominium die erforderlichen Materialien frei verabreicht und die Einsassen des Dorfes dazu, außer dem nöthigen Hand- und Spanndienste, einen Kostenaufwand von circa 330 Rtlr. verwendet haben. Die dadurch bewiesene Bereitwilligkeit das Gute zu fördern, wird hiedurch als löblich anerkannt.

Breslau den 10. December 1833. II.

Die Gemeinden Bertholsdorf, Sasterhausen und Raaben, Striegauschen Kreises, haben aus eigenen Mitteln bedeutende bauliche Verbesserungen an dem katholischen Schulhause zu Bertholsdorf ausgeführt.

Pocken-Ausbrüche.

Zu Hussinetz, Kr. Strehlen; Schmoltschütz, Pischkawe und Klein-Oels, Kr. Oels.

Digitized by Google

Getreide- und Fourage-Preis-Tabelle

im Breslauischen Regierungs-Departement für den Monat November 1833.

Namen der Städte.	Weitzen der Scheffel gute Sorte			Weitzen geringe Sorte			Roggen der Scheffel gute Sorte			Roggen geringe Sorte			Gerste der Scheffel gute Sorte			Gerste geringe Sorte			Hafer der Scheffel gute Sorte			Hafer geringe Sorte			Heu der Centner			Stroh das Schock		
	rtl.	sgr.	pf.	rtl.	sgr.	pf.	rtl.	sgr.	pf.	rtl.	sgr.	pf.	rtl.	sgr.	pf.	rtl.	sgr.	pf.	rtl.	sgr.	pf.	rtl.	sgr.	pf.	rtl.	sgr.	pf.	rtl	sgr.	pf.
Breslau . .	1	11	2	1	1	2	1	—	2	—	25	1	—	19	3	—	15	4	—	16	—	—	13	8	—	18	—	3	22	6
Brieg . . .	1	5	10	1	—	5	—	26	4	—	22	5	—	18	—	—	15	10	—	14	—	—	11	7	—	16	2	2	20	—
Frankenstein	1	12	—	1	2	6	1	—	3	—	23	—	—	20	3	—	15	10	—	16	1	—	12	6	—	17	—	3	15	—
Glatz . . .	1	13	9	1	5	—	—	29	6	—	22	6	—	22	—	—	16	—	—	15	6	—	10	9	—	17	—	2	20	—
Guhrau . .	1	10	9	1	5	9	—	25	4	—	20	8	—	21	—	—	19	—	—	15	3	—	13	5	—	16	—	3	22	6
Habelschwerdt	1	11	—	1	4	10	—	28	5	—	20	6	—	19	2	—	14	10	—	12	9	—	9	6	—	19	—	3	15	—
Herrnstadt .	1	9	6	1	7	6	—	23	6	—	20	6	—	21	3	—	19	—	—	15	—	—	13	—	—	15	—	3	22	6
Münsterberg	1	7	3	1	1	—	—	26	3	—	21	6	—	18	—	—	15	9	—	14	9	—	12	9	—	16	—	2	18	6
Namslau .	1	3	10	1	1	8	—	24	—	—	21	9	—	20	7	—	18	5	—	18	7	—	16	—	—	18	—	4	—	—
Neumarkt .	1	11	—	1	7	—	—	27	—	—	24	—	—	21	—	—	19	—	—	15	—	—	13	—	—	20	—	3	10	—
Nimptsch .	1	12	—	1	8	—	1	3	—	—	28	—	—	19	—	—	15	—	—	17	—	—	13	—	—	14	—	4	—	—
Oels	1	8	1	1	—	10	—	27	4	—	23	4	—	22	2	—	18	6	—	16	9	—	14	1	—	13	6	2	16	—
Ohlau . . .	1	7	9	1	6	6	—	25	8	—	25	—	—	18	2	—	17	6	—	13	9	—	13	6	—	14	9	2	27	6
Prausnitz .	1	7	11	1	3	11	—	24	3	—	22	3	—	19	9	—	17	9	—	14	9	—	13	—	—	20	—	3	15	—
Reichenbach	1	8	2	1	2	2	1	—	—	—	24	—	—	20	6	—	16	6	—	14	—	—	12	—	—	15	—	4	15	—
Reichenstein	1	17	4	1	13	4	—	29	—	—	26	4	—	23	8	—	20	4	—	16	—	—	13	4	—	14	—	2	—	—
Schweidnitz	1	10	—	—	29	6	—	28	—	—	22	—	—	22	—	—	12	6	—	15	—	—	11	—	—	18	—	3	15	—
Steinau . .	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Strehlen .	1	6	11	—	28	3	—	26	4	—	21	4	—	16	11	—	14	1	—	14	2	—	11	6	—	—	—	—	—	—
Striegau .	1	7	6	1	—	9	—	27	3	—	20	9	—	20	3	—	16	—	—	14	3	—	11	3	—	18	—	3	—	—
Wohlau . .	1	11	—	1	4	—	—	27	6	—	25	—	—	20	—	—	18	—	—	16	—	—	14	—	—	18	—	3	5	—
im Durchschnitt	1	9	7	1	3	8	—	27	5	—	23	—	—	20	2	—	16	9	—	15	3	—	12	8	—	16	8	3	10	8

Mittel-Preis | 1 Rtlr. 6 sgr. 8 pf. | — Rtlr. 25 sgr. 3 pf. | — Rtlr. 18 sgr. 6 pf. | — Rtlr. 14 sgr. — pf.

Breslau, den 19. December 1833.

Königliche Preußische Regierung. Abtheilung des Innern.

Digitized by Google



Digitized by Google


Digitized by Google